



Bericht

—

16. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Untersuchungsbericht des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Matthias Lieschke

Der 16. Parlamentarische Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag den anliegenden Untersuchungsbericht.

Abstimmungsergebnis: Teil A 7 : 0 : 5

Teil B 4 : 0 : 8

Matthias Lieschke
Ausschussvorsitzender

Hinweise: *Die vollständige nicht pseudonymisierte Fassung mit Anlagen wurde in papierschriftlicher Form nur an die Mitglieder des Landtages verteilt.*

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 19.04.2021)

**Bericht des
16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
des Landtages von Sachsen-Anhalt**

		Seite:
Teil A:	Einsetzung, Auftrag und Verfahren	3
Teil B:	Sachverhalt und Darstellung des Verlaufs der Untersuchungen	17
	Anlagenverzeichnis	217
Sondervoten:	Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1
	Sondervotum der Fraktion DIE LINKE	1
	Sondervotum der Fraktion der SPD	1
	Sondervotum der Fraktion der AfD	1
	Sondervotum der Fraktion der CDU	1

Teil A

Einsetzung, Auftrag und Verfahren

Inhaltsverzeichnis

I. Vorgeschichte	4
II. Untersuchungsauftrag.....	5
III. Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ...	7
IV. Zusammensetzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses	7
1. Mitglieder	8
2. Vorsitzender und dessen Stellvertreter.....	8
3. Personelle Veränderungen	8
4. Berater	9
5. Vertreter der Landesregierung.....	10
V. Ablauf des Untersuchungsverfahrens.....	10
1. Konstituierung	10
2. Verfahrensfragen.....	10
3. Sitzungen/Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen.....	11
4. Sachverständigenvernehmung	13
4.1. Beweisbeschluss U16/25	13
4.2. Beweisbeschluss U16/29	13
5. Aktenvorlageverlangen.....	15
6. Abschluss der Beweisaufnahme	15

I. Vorgeschichte

Laut dem Artikel in der Volksstimme „CDU-Spitzen tarnen Wahlbetrug“ vom 23. Juli 2016 sollen führende CDU-Politiker aus Stendal in diesem Zusammenhang versucht haben, die Fälschung des Wahlergebnisses bei der Kommunalwahl 2014 in Stendal zu vertuschen. Es soll in Stendal zur Manipulation von Stimmzetteln gekommen sein. In diesem Zusammenhang ermittelte die Staatsanwaltschaft Stendal wegen des Verdachts der Wahl- und Urkundenfälschung.

Man habe versucht, Lösungen zu finden, um die Wahl nicht wiederholen bzw. keine Strafanzeige stellen zu müssen. Unregelmäßigkeiten sollten somit nicht aufgedeckt werden, sondern es sei versucht worden, diese möglichst zu relativieren bzw. deren Folgen abzuwenden, auch unter direkter Einbeziehung des ehemaligen Landeswahlleiters.

Die öffentlich bekannt gewordenen Vorgänge hinsichtlich des Verdachts von Wahlfälschungen im Landkreis Stendal beziehungsweise in der Hansestadt Stendal waren bereits in der sechsten Wahlperiode Gegenstand einer von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drs. 6/3662 beantragten Aktuellen Debatte sowie eines Antrages der Fraktion DIE LINKE „Briefwahlverfahren prüfen“ in der Drs. 6/3646 in der Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 12. Dezember 2014.¹

Ferner wurde in den Sitzungen des Ausschusses für Inneres und Sport am 16. Februar 2015² sowie am 9. April 2015³ auf der Grundlage eines Antrages der Mitglieder des Ausschusses der Fraktion DIE LINKE im Rahmen einer Selbstbefassung nach § 14 Abs. 3 GO-LT⁴ mit dem Titel „Kreistagswahl im Landkreis Stendal - Agieren der Landesregierung“ versucht, etwaige Vorkommnisse und deren Ursachen im Rahmen der Kreistagswahl in Stendal aufzuklären.

In der siebenten Wahlperiode beantragte die Fraktion der AfD in der Drs. 7/79 eine Aktuelle Debatte mit dem Thema „Unregelmäßigkeiten bei Wahlen in Sachsen-Anhalt“, die der Landtag in seiner sechsten Sitzung am 3. Juni 2016⁵ behandelte.

In den Medien⁶ wurde im Juli 2016 zunehmend die Rolle des Landtagspräsidenten Herrn Hardy Peter Güssau erörtert, der schließlich in einer außerordentlich anberaumten Sitzung des Ältestenrates am 15. August 2016 von seinem Amt als Präsident des Landtages mit Wirkung zum 21. August 2016 seinen Rücktritt erklärte⁷, vorliegend in der Unterrichtung Drs. 7/249.

¹ Stenografischer Bericht über die 81. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 12. Dezember 2014, S. 6701 ff. sowie S. 6725 ff.

² Niederschrift über die 58. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 16. Februar 2015, S. 19 ff.

³ Niederschrift über die 60. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. April 2015, S. 9 ff.

⁴ A Drs. 6/INN/143.

⁵ Stenografischer Bericht über die 6. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 3. Juni 2016, S. 21 ff.

⁶ Volksstimme vom 23.07.2016.

⁷ Niederschrift über die 5. Sitzung des Ältestenrates am 15. August 2016, S. 3 ff.

In Sitzungen des Ausschusses für Inneres und Sport wurde versucht, Aufklärung zu erlangen, indem er sich u. a. in seiner 2. Sitzung am 18. August 2016 auf Antrag seiner Mitglieder von der Fraktion DIE LINKE im Rahmen einer Selbstbefassung nach § 14 Abs. 3 GO-LT⁸, mit dem Verdacht der Wahlfälschung im Landkreis Stendal und in der Hansestadt Stendal⁹ befasste. Abgeordneter Herr Roi stellte in der Sitzung des Landtages am 3. März 2017 eine Kleine Anfrage zum Thema „Wahlfälschungsskandal in Stendal“¹⁰.

Gleichwohl konnten bisherige Erklärungen und Aussagen der Landesregierung und ihr nachgeordneter Behörden zu den Vorgängen, einschließlich getroffener Bewertungen und gezogener Konsequenzen, das Interesse der Öffentlichkeit an der vollständigen Aufklärung der Sachverhalte nicht voll umfänglich befriedigen.

Es drängte sich weiterhin die Frage auf, mit welchem ausreichenden Maß an Offenheit die Landesregierung und die für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zuständigen Behörden und Organe bei der Aufklärung der Vorgänge bisher agierten und künftig agieren werden.

Um eine umfassende Aufklärung der Vorgänge zu erzielen, beantragte die Fraktion DIE LINKE in der Drs. 7/1138 die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Sie begründete diesen Antrag u. a. mit neuen im Strafverfahren um die Stendaler Briefwahlaffäre gewonnenen Erkenntnissen durch dort getätigte Zeugenaussagen. Diese hätten weitere Fragen aufgeworfen, die politische Aufklärung neben dem strafrechtlichen Verfahren dringend erforderten.

Aus diesen Gründen habe eine umfassende Aufklärung im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu erfolgen. Diesem Begehren schlossen sich die Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN grundsätzlich mit einigen Abweichungen in ihrem Änderungsantrag Drs. 7/1203 an. In seiner 23. Sitzung fasste der Landtag mit nur einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung den Beschluss, vorliegend in der Drs. 7/1233, zur Einsetzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, in der Fassung des Änderungsantrages Drs. 7/1203. Zu den Abweichungen zum Ursprungsantrag in der Drs. 7/1138 erfolgte auf Antrag der Fraktion DIE LINKE Einzelabstimmung¹¹.

II. Untersuchungsauftrag

Der Landtag hat in der 23. Sitzung gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des

⁸ A Drs. 7/INN/13 vom 2. August 2016.

⁹ Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 18. August 2016, S. 37 ff.

¹⁰ Stenografischer Bericht über die 22. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 3. März 2017, S. 113 f.

¹¹ Stenografischer Bericht über die 23. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 5. April 2017, S. 15 f.

Landes Sachsen-Anhalt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss eingesetzt.¹²
Der Untersuchungsausschuss erhielt den Auftrag:

„I.

Der Ausschuss soll, bezogen auf die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal, hauptsächlich in den Jahren 2012 und 2014, insbesondere untersuchen,

a) ob und gegebenenfalls wie und in welchem Umfang die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal nicht den wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend vorbereitet, durchgeführt, kontrolliert oder in ihren Ergebnissen in anderer unzulässiger Weise beeinflusst worden sind;

b) ob durch Tun oder Unterlassen sowie durch fehlende oder ungenügende Kontrollmechanismen seitens des Landeswahlleiters, der Kommunalaufsichtsbehörden und der für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal sowie im Landkreis Stendal zuständigen Behörden und Organe Verstöße gegen die wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt oder andere unzulässige Beeinflussungen der Wahlergebnisse begünstigt und erleichtert wurden;

c) ob die bestehenden wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt durch zur Wahl antretende Parteien/Vereinigungen/Listen oder ihr nahe stehende Personen bewusst zu ihren Gunsten falsch angewandt wurden, um die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zu ihrem Vorteil zu beeinflussen;

d) ob die Vorgänge hinsichtlich des Verdachts von Wahlfälschungen bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal - insbesondere auch mit Blick auf öffentlich bekannt gewordene neue Erkenntnisse im Rahmen des Prozesses um die Stendaler Briefwahllaffäre - eine systematische Wahlmanipulation belegen.

II.

In die Untersuchung zu Ziffer I Buchstaben c und d sind Handlungen einzubeziehen, mittels derer versucht wurde, Wahlwiederholungen zu vermeiden beziehungsweise das Stellen von Strafanzeigen zu verhindern sowie mögliche Unregelmäßigkeiten bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zu relativieren beziehungsweise deren Folgen abzuwenden. Hierzu sind insbesondere auch die bei Polizei, Staatsanwaltschaften und im Ministerium der Justiz vorliegenden Erkenntnisse zu berücksichtigen.

III.

¹² Stenografischer Bericht über die 23. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 5. April 2017, S. 5 ff.

Die Untersuchungen der Vorgänge im Rahmen der Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal gemäß Ziffer I sollen dem Gesetzgeber Anhaltspunkte und Hinweise dafür geben, ob und inwieweit die geltenden wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt einer Überarbeitung bedürfen.

IV.

Der Untersuchungsausschuss hat zwölf Mitglieder und zwölf stellvertretende Mitglieder.¹³

III. Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Die Beratungen des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses fanden auf der Grundlage des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) vom 29. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 757), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64, 69) statt.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses wurden durch die Landtagsverwaltung wahrgenommen. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages beriet den Vorsitzenden in rechtlichen Fragen und stand dem Ausschuss in seinen Sitzungen beratend zur Seite.

IV. Zusammensetzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Dem Landtag lagen in seiner 23. Sitzung¹⁴ jeweils ein Antrag seitens der Koalitionsfraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN¹⁵, der Fraktion der AfD¹⁶ sowie der Fraktion DIE LINKE¹⁷ in Bezug auf die Besetzung des Ausschusses zur Entscheidung vor. Entsprechend der Stärkeverhältnisse der Fraktionen ergab sich nach dem Rangmaßzahlverfahren folgende Sitzverteilung:

Fraktion der CDU	vier ordentliche Mitglieder und vier Stellvertreter;
Fraktion der AfD	drei ordentliche Mitglieder und drei Stellvertreter;
Fraktion DIE LINKE	zwei ordentliche Mitglieder und zwei Stellvertreter;
Fraktion der SPD	zwei ordentliche Mitglieder und zwei Stellvertreter;
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	ein ordentliches Mitglied und einen Stellvertreter.

Mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses wurde auch die namentliche Besetzung der ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter beschlossen¹⁸.

¹³ Drucksache 7/1233 vom 5. April 2017.

¹⁴ Plenarprotokoll 7/23 S. 16 f.

¹⁵ Drs. 7/1213.

¹⁶ Drs. 7/1207.

¹⁷ Drs. 7/1179.

¹⁸ Drs. 7/1234, Drs. 7/1235, Drs. 7/1236.

1. Mitglieder

ordentliche Mitglieder:

CDU:

Bönisch, Bernhard
Gorr, Angela
Keindorf, Thomas
Thomas, Ulrich

AfD:

Diederichs, Jens
Lieschke, Matthias
Olenicak, Volker

DIE LINKE:

Gallert, Wulf
Quade, Henriette

SPD:

Barth, Jürgen
Erben, Rüdiger

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Striegel, Sebastian

Stellvertretung:

CDU:

Borgwardt, Siegfried
Daldrup, Bernhard
Kolze, Jens
Kurze, Markus

AfD:

Büttner, Matthias
Loth, Hannes
Siegmond, Ulrich

DIE LINKE:

von Angern, Eva
Knöchel, Swen

SPD:

Hövelmann, Holger
Steppuhn, Andreas

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frederking, Dorothea

2. Vorsitzender und dessen Stellvertreter

Mit dem Beschluss zur personellen Zusammensetzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses bestätigte der Landtag in seiner 23. Sitzung am 5. April 2017¹⁹ Abgeordneten Herrn Matthias Lieschke, AfD, zum Vorsitzenden²⁰ und Abgeordneten Herrn Thomas Keindorf, CDU, zum stellvertretenden Vorsitzenden²¹.

3. Personelle Veränderungen

Der Landtag hat am 21. Juni 2017 in seiner 29. Sitzung auf Antrag der Fraktion der AfD in der Drs. 7/1419 eine Umbesetzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses dahingehend beschlossen²², dass Abgeordneter Herr Daniel Roi für den aus dem Ausschuss ausgeschiedenen Abgeordneten Herrn Jens Diederichs Mitglied wird.

¹⁹ Plenarprotokoll 7/23 S. 16.

²⁰ Drs. 7/1236.

²¹ Drs. 7/1235.

²² Drs. 7/1601.

Für die aus dem Ausschuss ausgeschiedenen stellvertretenden Mitglieder, die Abgeordneten Matthias Büttner und Hannes Loth, wurden die Abgeordneten Herr Andreas Mrosek und Frau Lydia Funke bestätigt²³. Abgeordneter Mrosek schied mit Wirkung zum 15. April 2018 wegen Rückgabe des Mandates²⁴ aus dem Landtag aus.

In seiner 77. Sitzung am 28. August 2019²⁵ bestätigte der Landtag²⁶ auf Antrag der Fraktion der CDU in der Drs. 7/4678²⁷ den Eintritt des Abgeordneten Herrn André Schröder, der der aus dem Ausschuss ausgeschiedenen Abgeordneten Frau Angela Gorr nachfolgte.

In seiner 86. Sitzung am 21. November 2019 bestätigte der Landtag²⁸ auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN²⁹, dass die Abgeordneten Frederking und Striegel ihre Position im Ausschuss tauschen, sodass die Abgeordnete Frau Frederking fortan als ordentliches Mitglied und der Abgeordnete Herr Striegel als stellvertretendes Mitglied wirkte³⁰.

4. Berater

Jede Fraktion kann gemäß § 4 Abs. 3 UAG für den Untersuchungsausschuss einen Berater benennen, der dem Landtag nicht anzugehören braucht.

Als Berater der Fraktionen wurden benannt:

Herr L für die Fraktion der CDU,
Herr W. für die Fraktion der AfD,
Frau D. für die Fraktion DIE LINKE,
Herr G. für die Fraktion der SPD und
Frau S. für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Berater Herr W. und Herr G. wurden am 4. Mai 2017, die Berater Herr L und Frau S. am 16. Mai 2017 und die Beraterin Frau D. am 8. Juni 2017 von der Präsidentin des Landtages nach dem Verfahren des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547, geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

²³ Plenarprotokoll 7/29 S. 72.

²⁴ Drs. 7/2651.

²⁵ Plenarprotokoll 7/77 S. 31.

²⁶ Drs. 7/4847.

²⁷ Drs. 7/4678.

²⁸ Plenarprotokoll 7/86 S. 136.

²⁹ Drs. 7/5260.

³⁰ Drs. 7/5318.

5. Vertreter der Landesregierung

Als Beauftragten der Landesregierung benannte die Staatskanzlei mit Schreiben vom 8. Juni 2017

Herrn Oberstaatsanwalt, Dr. N

und als seinen Vertreter

Herrn Richter am Arbeitsgericht, Dr. M.

V. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

1. Konstituierung

Der 16. Parlamentarische Untersuchungsausschuss konstituierte sich am 4. Mai 2017.

Die Präsidentin des Landtages, Frau Gabriele Brakebusch, hob in der konstituierenden Sitzung das Recht des Landtages hervor, gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64) Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Sie verwies auf das Interesse der Öffentlichkeit und auf die hohe parlamentarische Bedeutung dieser Initiative.

In der konstituierenden Sitzung erfolgte darüber hinaus eine Abstimmung der Arbeits- und Vorgehensweise. Es wurden der Sitzungsrhythmus und die ersten Sitzungstermine, der Verteiler für die Niederschriften über die Sitzungen sowie der Umgang und die Zugangsberechtigung zu eingehenden Akten und Unterlagen festgelegt. Ein erstes Aktenvorlageverlangen wurde in der ADRs. 7/U16/1 initiiert.

2. Verfahrensfragen

Verfahrensfragen ergaben sich insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit eingehenden Akten und Unterlagen, die der Untersuchungsausschuss anforderte.

Es wurde festgelegt, dass die eingehenden Akten und Unterlagen von der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses entgegengenommen und in einem dem Untersuchungsausschuss zugewiesenen Raum gelagert würden. Die Bediensteten des Objektschutzes des Hauses stellten sicher, dass nur diejenigen Personen, die durch das Ausschussesekretariat des Untersuchungsausschusses auf Grundlage einer Entscheidung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses benannt waren, Zugang zu den Akten und Unterlagen hatten.

Nach Klärung der organisatorischen Voraussetzungen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses verständigten sich dessen Mitglieder über die Verteilung der

Protokolle dahingehend, dass die Originale der Niederschriften über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses beim Ausschusssdienst verbleiben. Kopien sollten an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, an die stellvertretenden Mitglieder, an die Berater der Fraktionen sowie an den GBD in elektronischer und in Papierform verteilt werden. Der Beauftragte der Landesregierung sollte lediglich die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil erhalten³¹.

3. Sitzungen/Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen

Der Untersuchungsausschuss führte insgesamt 31 Sitzungen durch.

Die konstituierende Sitzung und die folgende Sitzung dienten der Vorbereitung der Zeugenvernehmungen³², die ab der 3. Sitzung in insgesamt 26 Sitzungen stattfanden. Jede Sitzung begann mit einem nichtöffentlichen Teil, um den Sitzungsverlauf besprechen und Verfahrensfragen erörtern zu können.

Die Zeugenvernehmungen wurden in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Zur Klärung von Verfahrensfragen wurden öffentliche Sitzungen durch nichtöffentliche Sitzungen unterbrochen.

Der Untersuchungsausschuss fasste in seiner 2. Sitzung folgenden Beweisbeschluss³³:

„Erster Beweisbeschluss U16/1

Es ergeht folgender Beschluss:“

„Im Rahmen des Untersuchungsausschusses zu I., lit. a) bis d) sowie II. des Einsetzungsbeschlusses vom 5. April 2017 (Drs. 7/1233) ist Beweis zu erheben über die Behauptungen,

- a) dass die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal nicht den wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend vorbereitet, durchgeführt, kontrolliert oder in ihren Ergebnissen in anderer unzulässiger Weise beeinflusst worden sind;
- b) dass durch Tun oder Unterlassen sowie durch fehlende oder ungenügende Kontrollmechanismen seitens des Landeswahlleiters der Kommunalaufsichtsbehörden und der für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zuständigen Behörden und Organe Verstöße gegen die wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt oder andere unzulässige Beeinflussungen der Wahlergebnisse begünstigt oder erleichtert wurden;

³¹ Niederschrift über die 1. Sitzung am 04.05.2017 Seite 8.

³² Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen am 4. Mai 2017 und am 16. Mai 2017.

³³ Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 4. Mai 2017 Seite 5; A.Drs. 7/U16/3.

- c) dass die bestehenden wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt durch zur Wahl antretende Parteien/Vereinigungen/Listen oder ihr nahe stehende Personen bewusst zu ihren Gunsten falsch angewandt wurden, um die Wahlergebnisse in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zu ihrem Vorteil zu beeinflussen;
- d) dass die Vorgänge hinsichtlich des Verdachts von Wahlfälschungen bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal eine systematische Wahlmanipulation belegen;
- e) dass im Zusammenhang mit den unter a) bis d) aufgestellten Behauptungen versucht wurde, Wahlwiederholungen zu vermeiden bzw. das Stellen von Strafanzeigen zu verhindern sowie mögliche Unregelmäßigkeiten bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zu relativieren, beziehungsweise deren Folgen abzuwenden.“

Zu diesem Thema wurde zunächst die Vernehmung von vier Zeugen beschlossen. Im weiteren Verlauf wurde in insgesamt 33 Beweisbeschlüssen die Vernehmung von 88 Zeugen zu diesem Thema beschlossen³⁴. Fünf Zeugen wurden zur wiederholten Vernehmung geladen.

Gegen einen im 12. Beweisbeschluss benannten Zeugen wurde ein Ordnungsgeld wegen unentschuldigtem Fernbleiben in Höhe von 250 € festgesetzt³⁵. Der Zeuge ist jedoch gleichwohl auch späteren Ladungen nicht gefolgt, eine ladungsfähige Anschrift konnte dann nicht mehr ermittelt werden, da eine Abmeldung des Einwohnermeldeamtes Stendal von Amts wegen erfolgte³⁶.

Gegen eine im 19. Beweisbeschluss benannte Zeugin wurde in der 20. Sitzung am 5. Juni 2019 ebenfalls wegen unentschuldigtem Fernbleiben ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 € festgesetzt³⁷. Der Ausschuss beschloss in seiner 25. Sitzung am 8. Januar 2020 die Vorführung der Zeugin³⁸, sodass sie in der 26. Sitzung am 9. März 2020 vernommen werden konnte.

Teilweise bedienten die Zeugen sich gemäß § 23 UAG eines Zeugenbeistandes.

Soweit für die als Zeugen vernommenen Mitglieder der Landesregierung oder Beamten bzw. Angestellten Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

³⁴ Anlagen 16 bis 48.

³⁵ Vorlage 1 zu Ausschussdrucksache 7/U16/27,

Niederschrift - nichtöffentlicher Teil - über die 15. Sitzung am 28. November 2018 Seite 7 ff.

³⁶ Niederschrift - öffentlicher Teil- über die 27. Sitzung am 22. Juni 2020 Seite 4.

³⁷ Vorlage 1 zu Ausschussdrucksache 7/U16/43,

Niederschrift - nichtöffentlicher Teil - über die 20. Sitzung am 5. Juni 2019 Seite 5.

³⁸ Vorlage 2 zur Ausschussdrucksache 7/U16/43,

Niederschrift - nichtöffentlicher - Teil über die 25. Sitzung am 8. Januar 2020 Seite 7 ff.

4. Sachverständigenvernehmung

4.1. Beweisbeschluss U16/25

Der Ausschuss fasste in seiner 20. Sitzung am 5. Juni 2019 folgenden Beweisbeschluss zur Vernehmung eines Sachverständigen:

Beweisbeschluss U16/25

Es ergeht folgender Beschluss:

Die Landesregierung ist gebeten,

einen Beschäftigten oder mehrere Beschäftigte des Technischen Polizeiamtes als Sachverständige zu folgenden Fragen zu benennen:

1. Bitte erläutern Sie die unterschiedlichen Zugangs- und Bearbeitungsrechte bei Verfahren im geschützten und im nicht-geschützten Bereich der elektronischen Vorgangsbearbeitung (IVOPOL und WARSA).
2. Inwiefern bestehen besondere Zugangsrechte bei Staatsschutzdelikten?
3. Wer kann wie Einsicht in die elektronische Vorgangsbearbeitung nehmen?
4. Wer kann nachvollziehen, wer Einsicht genommen bzw. Akten bearbeitet hat, d. h. wer Einblick in die LOG-Datei hat?

Die Vernehmung der benannten Sachverständigen soll in der 21. Sitzung am 3. Juli 2019 erfolgen.

Der von der Landesregierung am 18. Juni 2019 benannte Sachverständige wurde am 3. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung vernommen.³⁹

4.2. Beweisbeschluss U16/29

Der Ausschuss fasste in seiner 22. Sitzung am 26. August 2019 einen weiteren Beschluss zur Sachverständigenvernehmung, der wie folgt lautet:

³⁹ Niederschrift über die 21. Sitzung am 03.07.2019 Seite 4.

**Beweisbeschluss
U16/29**

Es ergeht folgender Beschluss:

Zum Ersten Beweisbeschluss U16/1 (ADrs. 7/U16/3) wird zum Zwecke der Beweiserhebung folgender Sachverständiger geladen:

Landesbeauftragter für den Datenschutz
Dr. Harald von Bose
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg

verbunden mit der Aufforderung, zu den im Anschluss an den im Folgenden dargestellten Sachverhalt aufgeworfenen Fragen gutachterlich Stellung zu nehmen:

Sachverhalt

Am 1. Juli 2014 wandte sich Herr Hardy Peter Güssau, MdL (CDU) per Mail um 15:22 Uhr an den damaligen Landeswahlleiter Herrn Ulf Gundlach mit dem Anliegen:

*„Am 7. Juli 2014 soll der neu gewählte Stadtrat über die Gültigkeit der Wahl (vom 25. Mai 2014) sowie über die Einsprüche entscheiden.
Im Vordergrund steht der Einspruch des Stadtwahlleiters vom 25. Juni 2014.*

Auf Seite 2 dieses Wahleinspruchs wird Bezug auf zwölf Vertreter (von Wahlberechtigten) genommen, denen mehr als die erlaubte Anzahl von Briefwahlunterlagen (vier) ausgehändigt wurden.

*In Vorbereitung auf die Stadtratssitzung am 7. Juli 2014 gab es ein Vorgespräch der Fraktionsvorsitzenden mit dem Oberbürgermeister.
Dabei kam der Gedanke auf, die Namen der zwölf Vertreter öffentlich bekannt zu geben, um sich einen umfassenden Überblick zu verschaffen.*

Diesbezüglich habe ich folgende Fragen:

Ist es datenschutzrechtlich zulässig, die Namen der zwölf Vertreter öffentlich bekannt zu geben?

*Werden dadurch die Persönlichkeitsrechte der zwölf Vertreter verletzt, da sie öffentlich den Betrugsvorwürfen ausgesetzt sein könnten?
Wird durch die Bekanntgabe der Namen das Wahlgeheimnis verletzt, da durch die zwölf Vertreter Schlussfolgerungen auf die Wahlberechtigten und deren Wahlverhalten gezogen werden könnten?“*

Fragen:

Der Untersuchungsausschuss bittet den Landesbeauftragten für den Datenschutz, Herrn Dr. Harald von Bose, die Fragen des Herrn Güssau aus seiner Sicht zu beantworten.

Der Untersuchungsausschuss bittet den Landesbeauftragten für den Datenschutz, Herrn Dr. Harald von Bose, zu beurteilen, ob eine Bekanntgabe der Namen in einem **nichtöffentlichen** Teil einer Sitzung des Wahlausschusses zulässig gewesen wäre.

Der Untersuchungsausschuss bittet den Landesbeauftragten für den Datenschutz, Herrn Dr. Harald von Bose, zu beurteilen, ob eine Bekanntgabe der Namen in einem **nichtöffentlichen** Teil einer Sitzung des Stadtrates zulässig gewesen wäre.

Diese Sachverständigenvernehmung erfolgte in der 25. Sitzung am 8. Januar 2020 in öffentlicher Sitzung.⁴⁰

5. Aktenvorlageverlangen

Die Landesregierung wurde aufgefordert, die in den insgesamt 15 Aktenvorlageverlangen benannten Akten vorzulegen⁴¹. In Erledigung dieser Initiativen erfolgte die Aktenvorlage von insgesamt 79 Aktenordnern. Zum Ersten Aktenvorlageverlangen erfolgte zusätzlich in Bezug auf die Kommunalwahl 2012 (Wahl des Landrates) die Bereitstellung von diesbezüglichen Daten in einem Stick, wobei die Daten jeder Fraktion zugänglich waren. Aufgrund des vorgebrachten Schutzes von Persönlichkeitsrechten nahm der 16. Parlamentarische Untersuchungsausschuss keine Einsicht in die elektronischen Beweismittelbände des Ermittlungsverfahrens.

6. Abschluss der Beweisaufnahme

In der 28. Sitzung am 14. September 2020 beschloss der 16. Parlamentarische Untersuchungsausschuss, die Zeugenvernehmung zu beenden und den Abschluss der Beweisaufnahme.⁴²

Im Nachgang hierzu fasste der 16. Parlamentarische Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 1. Februar 2021 den Beschluss, sich das Urteil der Zivilkammer 1 des Landgerichtes Stendal im Rechtsstreit der Hansestadt Stendal gegen den Zeugen Holger Gebhardt und den Zeugen Wolfgang Kühnel, verkündet am 17. November 2020, vorlegen zu lassen. Nach Eingang des angeforderten Urteils beschloss der 16. Parlamentarische Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 22. Februar 2021, die Beweisaufnahme nunmehr endgültig abzuschließen.

⁴⁰ Niederschrift über die 25. Sitzung am 8. Januar 2020 Seite 5.

⁴¹ Anlagen 1 bis 15.

⁴² Niederschrift über die 28. Sitzung am 14. September 2020 Seite 7.

Teil B

Sachverhalt und Darstellung des Verlaufs der Untersuchungen

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahlen	19
1. Kommunalwahlen im Jahr 2014	21
1.1. Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen	21
1.1.1. Informationen der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters.....	22
1.1.2. Informationen zur Vorbereitung der Wahl	23
1.1.2.1. E-Mails vom Landkreis zur Viererregelung.....	23
1.1.2.2. Veranstaltung des Landkreises am 19. März 2014	26
1.1.2.3. Im Laufwerk W der Hansestadt Stendal abgelegte Informationen.....	30
1.1.2.4. Informationen aus anderen Quellen.....	31
1.1.2.5. Kenntnisnahme von der Viererregelung	33
1.1.2.5.1. Zeugin Z.MLK.....	33
1.1.2.5.2. Zeuge Z. RH	35
1.1.3. Schulungen der ehrenamtlich Tätigen und der Beschäftigten.....	35
1.1.3.1. Schulungen der Briefwahlvorstände.....	36
1.1.3.2. Schulungen der Wahlausschüsse	37
1.1.3.3. Schulungen der Beschäftigten im Briefwahllokal.....	37
1.1.3.4. Vergleich mit der Stadt Merseburg.....	39
1.1.4. Briefwahllokal	39
1.1.4.1. Besetzung des Briefwahllokals	39
1.1.4.2. Anfragen von Beschäftigten zur Anzahl der Vollmachten	41
1.1.4.3. Anzahl der herausgegebenen Unterlagen.....	44
1.1.4.4. Telefonat mit dem Zeugen Z. RH	46
1.1.4.5. Befragung durch den Landrat	51
1.1.4.6. Mögliche Verstöße gegen die Viererregelung in anderen Gemeinden	52
1.1.4.7. Weitere besondere Ereignisse vor der Wahl im Briefwahllokal	53
1.1.5. Unterstützung von Heimen	55
1.1.6. Erstellung des Wählerverzeichnisses	56
1.1.7. Ereignisse am Wahlsonntag.....	59
1.1.7.1 Wähler mit einem Sperrvermerk	59
1.1.7.2. Ereignisse im Wahlbüro.....	60

1.1.7.3. Möglichkeit des Vorliegens von technischen Fehlern	63
1.1.7.4. Mitteilung des Wahlergebnisses am Wahlabend	64
1.1.8. Wahlniederschriften der Briefwahlvorstände.....	65
1.1.8.1. Briefwahllokal I (Briefwahlvorstand Nr. B38 Hansestadt Stendal, Briefwahl I)	65
1.1.8.2. Briefwahllokal II (Briefwahlvorstand Nr. B39 Hansestadt Stendal, Briefwahl II)	68
1.1.8.3. Briefwahllokal III (Briefwahlvorstand Nr. B40 Hansestadt Stendal, Briefwahl III)	71
1.1.8.4. Prüfung der Wahlniederschriften	72
1.2. Geschehnisse nach Durchführung der Wahl	73
1.2.1. Stadtratswahl.....	73
1.2.1.1. Vorbereitung der Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014	73
1.2.1.2. Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses.....	76
1.2.1.3. Artikel in der Volksstimme am 4. Juni 2014 und weitere Medienberichte	84
1.2.1.4. Einlegung eines Wahleinspruchs durch den Stadtwahlleiter.....	86
1.2.1.5. Eidesstattliche Versicherung des Zeugen Z.M.....	86
1.2.1.5.1. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.....	86
1.2.1.5.2. Informationen über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	87
1.2.1.5.3. Ereignisse am Abend des 3. Juli 2014	93
1.2.1.5.4. Ereignisse nach dem 3. Juli 2014.....	94
1.2.1.6. Abgleich der Unterschriften auf den Vollmachten	95
1.2.1.7. Vorlagen an den Stadtrat zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl	99
1.2.1.7.1. Ursprüngliche Vorlage an den Stadtrat.....	99
1.2.1.7.2. Änderung der Vorlage an den Stadtrat	102
1.2.1.8. Nachrichten innerhalb WhatsApp-Gruppen.....	109
1.2.1.9. Berichterstattung durch die Hansestadt Stendal	112
1.2.1.10. Weitere Aufarbeitung der Ereignisse und Konsequenzen	115
1.2.2. Kreistagswahl.....	118
1.3. Kontrolle und Beratung nach den Wahlen	128
1.3.1. Geschäftsstelle des Landeswahlleiters	128
1.3.2. Landesverwaltungsamt	133
2. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle anderer Wahlen.....	137
2.1. Kommunalwahlen im Jahr 2009	137
2.2. Landratswahl im Jahr 2012	139

II. Einflussnahmen auf die Wahlergebnisse	139
1. Handlungen und Ereignisse zu den Kommunalwahlen im Jahr 2014	139
1.1. Einflussnahme durch den Zeugen Holger Gebhardt.....	139
1.2. Vollmachtnehmer und andere Personen	152
1.2.1. Zeugin Z. B	153
1.2.2. Zeugin Z. AM.	158
1.2.3. Zeugin Z. YM	162
1.2.4. Zeugin Z. JS.....	165
1.2.5. Zeuge Z. WM	166
1.2.6. Zeugin Z. YB.....	166
1.2.7. Zeugin Z. AB	168
1.2.8. Zeugin Z. KS.....	171
1.2.9. Zeuge Z. PB.....	172
1.2.10. Zeuge Z. AH	174
1.2.11. Zeuge Z. GM	177
1.2.12. Zeuge Wolfgang Kühnel.....	179
1.2.13. Zeugin Z. UG	179
1.2.14. Zeugin Z. CL	180
1.2.15. Zeugin Z. SK.....	182
1.3. Wesentliche Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen	186
1.4. Schlüssigkeit von Zeugenaussagen	187
2. Ermittlungsverfahren bei der Polizei zu den Kommunalwahlen im Jahr 2014	189
2.1. Beginn der Bearbeitung	189
2.2. Verfahren im geschützten Bereich	190
2.3. Remonstration des Zeugen Z. SH.....	194
2.4. Durchsuchung der CDU-Geschäftsstelle	201
2.5. Vollständigkeit der Auswertung von beschlagnahmten Medien	204
2.6. Wechsel der Zuständigkeit während der polizeilichen Ermittlungen.....	205
3. Ermittlungen bei der Polizei zu anderen Wahlen.....	211
4. Anzeichen für eine systematische Wahlmanipulation	212
5. Versuche der Vermeidung einer Wiederholungswahl	213
III. Erforderlichkeit einer Überarbeitung der wahlrechtlichen Vorschriften	214

I. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahlen

Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages⁴³ ging der 16. Parlamentarische Untersuchungsausschuss (im Folgenden: Ausschuss) zunächst der Frage nach, ob und gegebenenfalls wie

⁴³ Drucksache 7/1233.

und in welchem Umfang die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal durch die zuständigen Behörden und Organe nicht den wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend vorbereitet, durchgeführt und kontrolliert wurden.

Ein Schwerpunkt dieser Untersuchung war die Frage nach der Verletzung der sogenannten Viererregelung. Mit der Bezeichnung „Viererregelung“ wird Bezug genommen auf die in § 25 Abs. 6a Satz 3 Halbsatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt enthaltene Regelung, wonach eine bevollmächtigte Person nur dann von der Vollmacht zum Erhalt von Wahlschein und Briefwahlunterlagen Gebrauch machen kann, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Diese Regelung galt ab dem 21. Dezember 2013⁴⁴ und war daher bei den Kommunalwahlen, die in der Hansestadt Stendal und im Landkreis Stendal am 25. Mai 2014 stattfanden, zu beachten. Diese Änderung der Rechtslage war für die Kommunalwahlen ein Novum. Für die Europawahl, die parallel zu den Kommunalwahlen ebenfalls am 25. Mai 2014 stattfand, gab es eine vergleichbare Regelung bereits schon früher.⁴⁵

Befragt danach, was der Hintergrund gewesen sei, eine solche Regelung in den entsprechenden Richtlinien oder Gesetzen erst zu schaffen, erklärte die Zeugin Z. YL⁴⁶, zum einen sei bei allen Wahlen ein stetiger Anstieg des Briefwahlanteils zu verzeichnen gewesen. Das heie, die Briefwahl, die eigentlich nur der Ersatz für die Urnenwahl sei, nämlich eigentlich nur im Verhinderungsfalle, habe zunehmend an Bedeutung gewonnen. Da überlege man einfach, welche Schutzvorschriften man der Briefwahl noch dazugeben könne, damit sie gegebenenfalls sicherer werde, weil sie natürlich schon nicht so stark wie die Urnenwahl der Kontrolle unterliege. Der zweite Aspekt sei gewesen, dass der Bund diese Regelung bereits 2008 eingeführt habe. Der letzte Aspekt sei das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 9. Juli 2013. In diesem Zusammenhang habe sich das Bundesverfassungsgericht mit der Briefwahl beschäftigt und habe gesagt, der Gesetzgeber sei dafür zuständig, die Briefwahl mit bestimmten Schutzmechanismen immer wieder zu kontrollieren und zu prüfen, ob weitere Kontrollmechanismen eingeführt werden könnten. Das sei letztendlich Grundlage dafür gewesen, dass dann vor der Kommunalwahl 2014 diese Viererregelung eingeführt wurde.⁴⁷

⁴⁴ Siehe die Siebente Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013, GVBl. LSA S. 532.

⁴⁵ Siehe § 27 Abs. 5 Satz 5 Europawahlordnung.

⁴⁶ Damals als Diplom-Verwaltungswirtin im Innenministerium tätig und zugleich beratend tätig bei der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin - siehe die Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 6 (Z. YL).

⁴⁷ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 9 (Z. YL).

1. Kommunalwahlen im Jahr 2014

1.1. Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen

Um die Abläufe zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen näher zu untersuchen, befragte der Ausschuss unter anderem die Zeugin Z.MLK⁴⁸ zu ihrer Aufgabe bei den Wahlen in der Hansestadt Stendal.

Diese berichtete, sie sei seit 1990 Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Stendal, arbeitet im Büro des Oberbürgermeisters und ist für Wahlen zuständig.⁴⁹ Seit 1998 liege ihr Hauptaugenmerk auf dem Bereich „Wahlen“.⁵⁰ Sie sei bei der Wahl im Jahr 2014 Leiterin im Wahlbüro gewesen.⁵¹ Sie sei nicht Mitglied einer Partei.⁵²

Die Zeugin Z.MLK äußerte sich dahingehend, dass man davon ausgehen könne, dass es für die am 25. Mai 2014 stattgefundene Europawahl und für die parallel erfolgte Kommunalwahl zwischen 30 000 und 33 000 Wahlberechtigte, über 38 Wahllokale in der Hansestadt Stendal und drei Briefwahlvorstände gegeben habe und dass diese Wahl, so die Zeugin wörtlich *„...schon ein Kraftakt war“*.⁵³

Um dem Untersuchungsauftrag nachzukommen ging der Ausschuss zunächst folgenden Fragen nach:

Haben die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters und der Landkreis im Vorfeld der Wahlen im Jahr 2014 Informationen zur Durchführung der Wahl verteilt? Ist in diesem Rahmen über die Viererregelung informiert worden? Haben die für die Wahl zuständigen Behörden und Organe diese Informationen erhalten?

⁴⁸ Damals Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Stendal, im Büro des Oberbürgermeisters tätig und für Wahlen zuständig - Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 47 und 55 (Z.MLK).

⁴⁹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 47 und 55 (Z.MLK).

⁵⁰ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 55 (Z.MLK).

⁵¹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 54 (Z.MLK).

⁵² Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 56 (Z.MLK).

⁵³ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 47 und siehe auch die Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 97 (Z.MLK).

1.1.1. Informationen der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters

Die Zeugin Z. CK⁵⁴ berichtete, dass sie seit Jahren regelmäßig vor allen Wahlen - auch nicht nur vor den Kommunalwahlen - im Bereich der Landeswahlleitung Besprechungen mit den Kreiswahlleitern bzw. Kreiswahlleiterbüros durchführen würden. Dort würden sie insbesondere über neue Rechtslagen informieren, was ja hier vor 2014 auch der Fall gewesen sei. Sie würden PowerPoint-Vorträge halten, Protokolle darüber führen und alle Anhänge im Protokoll mitgeben. Die jeweiligen Kreiswahlleitungen seien dann verantwortlich dafür, dass sie das dann entsprechend in ihrem Bereich auch weiter runtergeben. Sie hätten regelmäßig mindestens zwei - die seien auch immer in einem bestimmten Abstand terminiert - solcher Termine durchgeführt.⁵⁵ Diese Darstellung wird im Wesentlichen von der Zeugin Z. KF⁵⁶ bestätigt, die im Landratsamt der Hansestadt Stendal arbeitet und seit 2008 mit Wahlen betraut ist.⁵⁷

Auf die Frage, ob sie sich daran erinnern könne, ob auf den Schulungen, die laut den Akten einmal am 11. März 2014 und am 3. Dezember 2013 stattgefunden hätten, insbesondere zu der Frage der Vierer-Regelung Erklärungen gemacht worden seien, informierte die Zeugin Z. CK: Sie habe jetzt nicht den genauen Ablauf mehr im Kopf. Aber das sei definitiv so, dass sie - deshalb würden sie ja die Schulungen machen - alles, was neu gewesen sei, dort dargestellt hätten, und dann auch die Vierer-Regelung. Wenn sie zu dem Zeitpunkt schon da gewesen sei. Sie glaube, zur zweiten Besprechung müsste sie auf jeden Fall schon da gewesen sein. Wenn da stehe, sie hätten über Neuerungen der KWO berichtet, dann sei das die Vierer-Regelung gewesen.⁵⁸

Der Zeuge Z. RH⁵⁹ bestätigte, es habe Anfang Dezember 2013 einen Termin bei der Landeswahlleiterin mit allen Kreiswahlbüros gegeben, an dem auch die Viererregelung zur Sprache gekommen sei. Für den Landkreis Stendal hätten an diesem Termin die Zeugin Z. JK und er teilgenommen. Bei diesem Termin habe er das erste Mal von der Geltung der Viererregelung für die Kommunalwahl erfahren.⁶⁰ Auch die Zeugin Z. JK⁶¹ bekundete, dass sie bei einer ge-

⁵⁴ Damals als Referatsleiterin des Referates Wahlen und Statistik im Innenministerium tätig und zugleich Leiterin der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters - siehe die Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 12 (Z. CK).

⁵⁵ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 13 (Z. CK).

⁵⁶ Seit 2006 in der Kommunalaufsicht im Landkreis Stendal tätig und seit 2008 mit Wahlen betraut - siehe die Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 6 (Z. KF).

⁵⁷ Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 8 f. (Z. KF).

⁵⁸ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 14 f. (Z. CK).

⁵⁹ Seit 2008 in der Kommunalaufsicht tätig und seit Anfang 2011 wurde ihm die Aufgabe der Wahlen übertragen - siehe die Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 35 (Z. RH).

⁶⁰ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 16, 19 und 37 (Z. RH).

⁶¹ Damals in der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal tätig und unter anderem mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betraut - siehe die Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 67 (Z. JK).

meinsamen Beratung in der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters, das genaue Datum könne sie jetzt nicht sagen, und durch die Unterlagen des Landeswahlleiters von der Geltung der Viererregelung erfahren habe.⁶²

1.1.2. Informationen zur Vorbereitung der Wahl

1.1.2.1. E-Mails vom Landkreis zur Viererregelung

Nach Aussage der Zeugin Z. YL habe es einen Durchführungserlass vom 11. März 2014 gegeben, der am 17. März 2014 an die Kreiswahlleiter verschickt worden sei. Diese wiederum würden den Durchführungserlass wieder an ihre Wahlleiter verschicken. Der Durchführungserlass sei im Prinzip der Wahlerlass, der alle Teilaspekte zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl enthalte. Dieser werde vor jeder entsprechenden Wahl immer erneuert. Es sei für die Wahlleiter immens wichtig, sich danach zu orientieren. Auf die Viererregelung sei der Durchführungserlass gesondert eingegangen. Das heiße, sie wurde dort noch mal erläutert und erklärt.⁶³

Der Zeuge Z. RH gab an, er habe am 22. Januar 2014 per E-Mail alle Gemeinden darüber informiert, dass mit der 7. Änderung der KWO die Einführung des § 25 Abs. 6a KWO erfolgte. Des Weiteren hätten sie den Durchführungserlass, den das MI mit der Landeswahlleiterin zusammen immer für solche Wahlen herausgebe, verschickt. Das sei am 18. März erfolgt. Auch der Durchführungserlass nehme auf die Änderung mit der Viererregelung Bezug.⁶⁴

Der Zeuge Carsten Wulfänger⁶⁵ soll in einer Aussage zu diesem Themenkomplex folgendes gesagt haben:

„Es wird an dieser Stelle zum wiederholten Mal darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Regelungen auf einer Beratung am 19.03. erläutert worden sind. Des Weiteren übergab die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters bereits im Februar 2014 allen Kommunen die aktuelle Fassung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung als PDF-Dokument mit dem Hinweis, die letzten Änderungen von Oktober und Dezember sind enthalten. Ein weiteres PDF-Dokument mit dem Inhalt des Runderlasses für die Wahlen am 25.05., in welchem die Viererregelung auch verankert worden war, verließ die Geschäftsstelle des damaligen Kreiswahlleiters kurz vor der Beratung am 19.03.2014.“⁶⁶

⁶² Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 82 (Z. JK).

⁶³ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 8 (Z. YL).

⁶⁴ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 8, 20 f. und 32 (Z. RH).

⁶⁵ Damals Landrat und zugleich Kreiswahlleiter - siehe die Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 26 f. (Carsten Wulfänger).

⁶⁶ E-Mail Carsten Wulfänger vom 8. März 2017, Beantwortung Anfragen von Herrn Marc Rath - Volksstimme Stendal vom Freitag, den 3. März 2017, 11:27 Uhr und 11:38 Uhr, einschließlich der Anlagen: Niederschrift des

Auf Vorhalt verneinte die Zeugin Z.MLK die Frage, ob sie sich daran erinnern könne, dass ihr zweimal die Neuregelung zugesandt worden sei, einmal im Februar und einmal im März. Die Zeugin ergänzte, gerade in den Wahlvorbereitungen gebe es unendlich viele Mails. Sie könne sich nicht daran erinnern, dass das während dieser Zeit gewesen sei. Sie wisse aber auch, dass es Mitte März ein Dokument vom Kreiswahlleiter oder von der Geschäftsstelle dort gegeben habe, wo der Durchführungserlass dabei war.⁶⁷

Auf die Frage, ob ihr dieser Durchführungserlass zur Kenntnis gelangt sei, antwortete die Zeugin Z.MLK, dass dieser Erlass im März bekanntgegeben worden sei und dass im März die Vorbereitungen zur Wahl schon auf Hochtouren laufen würden. Das sei also eine sehr kurze Zeit, da gucke man nicht noch einmal in den Durchführungserlass. Auf eine Nachfrage hierzu bestätigte die Zeugin, sie habe den Durchführungserlass zwar gehabt, habe ihn aber nicht noch mal komplett gelesen.⁶⁸

In ihrer zweiten, späteren Zeugenaussage ergänzte die Zeugin Z.MLK ihre Ausführungen zu dieser Thematik wie folgt: Die Mails von der Kommunalaufsicht bezüglich Wahlen seien immer mit an ihre E-Mail-Adresse gegangen. In dem Durchführungserlass, der sie am 18. März 2014 erreicht habe - Europawahl und Kommunalwahl -, der zumindest an ihre E-Mail-Adresse gegangen sei, da stehe auch die Viererregelung drin. Aber der Durchführungserlass umfasse 88 Seiten. Auf Seite 51 stehe die Viererregelung. Da sie diese vorher aber auch nicht gekannt habe, habe sie dem auch nicht diese Wertigkeit beigemessen. Die Zeugin Z.MLK erklärte zudem, an eine weitere E-Mail, die weit vorher versendet worden sein soll, bei der es explizit um die Kommunalwahlordnung und in einem Anhang dann eben auch um die Viererregelung gegangen sein soll, was auch klar auf der ersten Seite zu lesen gewesen sein soll, könne sie sich nicht erinnern.⁶⁹

Auf die Frage, ob Runderlasse oder insgesamt Durchführungserlasse vom Land - landesseitig oder von der Kommunalaufsicht - durch irgendwen, beispielsweise durch das Rechtsamt, aufgearbeitet würden und an die entsprechende Stelle weitergeleitet würden, damit die Mitarbeiter Bescheid wüssten, berichtete die Zeugin Z.MLK, dass dies bei der Wahl 2014 so nicht erfolgt sei, aber jetzt so erfolge.⁷⁰

Der Zeuge Z. RH gab an, er vermute, er habe in der Zeit bis zu 40 E-Mails mit Änderungen, die von der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin gekommen seien, an die Gemeinden weitergeleitet. Es seien E-Mails auch mit Anfragen und mit Informationen, die die Geschäftsstel-

Kreistages vom 3. Juli 2014 sowie Ergebnisse der Haupt- und Stichwahl zur Wahl des Landrates 2012, Seite 2, - Antwortschreiben trägt die Unterschrift von Frau AV (LBRL),

Antwortschreiben ist gleichzeitig auch den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen Stendal sowie anderen Medienvertreter zugegangen - sowie siehe die Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 65 f.

⁶⁷ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 65 f. (Z.MLK).

⁶⁸ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 49 (Z.MLK).

⁶⁹ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 84 f. (Z.MLK).

⁷⁰ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 93 f. (Z.MLK).

le brauche, wie wer erreichbar sei, Terminkettenabstimmung, auch Änderungen, auch Rechtsfragen allgemeiner Natur, gewesen. Diese E-Mails habe er entweder weitergeleitet oder manchmal auch eine Bewertung abgegeben oder noch einen Hinweis dazu gegeben.⁷¹

Diese E-Mails, berichtete der Zeuge Z. RH, habe bei der Hansestadt Stendal die Zeugin Z.MLK erhalten. Eventuell habe die E-Mails auch der Zeuge Z. AP bekommen, aber das wisse er nicht mit Sicherheit. Der Zeuge Axel Kleefeldt als Stadtwahlleiter sei, meine er, nicht im E-Mail-Verteiler gewesen. Aber das könne er leider nicht genau sagen.⁷²

Der Zeuge Z. AP⁷³ informierte den Ausschuss darüber, dass die Zeugin Z.MLK, er, Z AP, und ein technischen Mitarbeiter aus der ADV die Rundmails vom Landkreis zu den Wahlen, welche an die E-Mail-Adresse „Stadt Stendal Wahlen“ versandt würden, bekämen. Der Zeuge ergänzte weiter, ob auch der Zeuge Axel Kleefeldt da schon im E-Mail-Verteiler drin gewesen sei, wisse er nicht, aber nachher auf jeden Fall. Aber ab wann der Zeuge Axel Kleefeldt im E-Mail-Verteiler drin gewesen sei, könne er auch nicht sagen.⁷⁴

Der Zeuge Axel Kleefeldt⁷⁵ bestätigte auf Nachfrage, dass er nicht im Verteiler aufgenommen gewesen sei.⁷⁶

Danach befragt, warum er eine E-Mail vom Zeugen Z. RH vom Januar 2014 zur Viererregelung nicht zur Kenntnis genommen habe, erklärte der Zeuge Z. AP, zur Kenntnis genommen habe er die E-Mail mit Sicherheit. Davon gehe er aus. Aber über die Änderung, es sei ja nicht die einzige gewesen, sei er nicht gestolpert. Er habe es schlichtweg übersehen. Wahrscheinlich sei das auch dem geschuldet, dass er mit der Briefwahl an sich nicht wirklich etwas zu tun habe. Da habe er es vielleicht auch einfach überlesen. Der Zeuge ergänzte weiter, er habe diese E-Mail jetzt nicht vor Augen, aber er könne sich vorstellen, dass da auch noch mehr dranhing an dieser E-Mail oder insgesamt noch mehr Änderungen mitgeteilt worden seien. Auf die Viererregelung sei explizit vorher nie hingewiesen worden, in keiner Schulung und bei ihnen auch in keinen Gesprächen. Sie sei vielleicht in einem Anhang bei der Gesetzesänderung mit drin gewesen, also niedergeschrieben, nach dem Motto: Es hätte sie jeder wissen können. Aber bewusst wahrgenommen habe sie bei ihnen keiner und sie seien nach seiner

⁷¹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 19 f. (Z. RH).

⁷² Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 47 und 49 f. (Z. RH).

⁷³ Damals im Büro des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal tätig und zuständig für die Ortsteile, den Kontakt zu den Ortsbürgermeistern sowie die Verwaltung der Dorfgemeinschaftshäuser; bei Wahlen eher in einer vorbereitenden, unterstützenden Rolle - siehe die Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 109 (Z. AP).

⁷⁴ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 119, 125 und 144 ff. (Z. AP).

⁷⁵ Damals Vizeoberbürgermeister und daneben noch in Personalunion Leiter des Haupt- und Personalamtes sowie Stadtwahlleiter - siehe die Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 5 ff. (Axel Kleefeldt).

⁷⁶ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 68 (Axel Kleefeldt).

Erinnerung auch nicht explizit darauf hingewiesen worden, dass es diese Viererregelung jetzt gebe.⁷⁷

Zu einer E-Mail vom 22. Januar 2014 erläuterte der Zeuge Axel Kleefeldt, soviel er wisse, sei diese Mail bei ihnen angekommen, beim Zeugen Z. AP und der Zeugin Z.MLK. Dann müsse die der E-Mail beigefügte Vorschrift auf einem Ordner abgelegt worden sein; denn sie haben auf dem Laufwerk ja diese Vorschrift, die am 22. Januar 2014 im Ordner abgelegt worden sei. Das heiÙe also, der Kollege und die Kollegin haben diese Vorschrift gehabt und zumindest aufgemacht oder zumindest abgelegt. Er gehe davon aus, dass diese die Vorschrift auch gesehen haben, aber dann wahrscheinlich - aus den Augen, aus dem Sinn - im Folgeverlauf nicht beachtet haben. Aber daran sehe man auch, dass die Vorschrift den beiden Bearbeitern bekannt gewesen sei.⁷⁸

1.1.2.2. Veranstaltung des Landkreises am 19. März 2014

Der Ausschuss ging zunächst der Frage nach, ob auf der Veranstaltung des Landkreises am 19. März 2014 über die Viererregelung informiert oder gesprochen wurde. Hierzu befragte der Ausschuss mehrere Zeugen:

Der Zeuge Z. RH gab an, es sei regelmäßig so, dass sie als Landkreis die Gemeinden zwei bis drei Monate vor der Wahl einladen und Änderungen oder aktuelle organisatorische Sachen abstimmen würden, wie es mit der Briefwahl sei, was bei der Europawahl zu beachten sei und allgemeine Themen. In diesem Kontext habe sie eine Mitarbeiterin aus einer Gemeinde angesprochen und explizit noch mal auf die Viererregelung Bezug genommen. In diesem Rahmen habe er auch noch mal Ausführungen zur Viererregelung gemacht. Das sei am 19. März 2014 gewesen. Die Zeugin Z.MLK und der Zeuge Z. AP seien dabei gewesen. Es könnte sein, dass noch jemand von der IT von der Hansestadt Stendal dagewesen sei.⁷⁹ Die Zeugin Z. JK bestätigte, dass jedenfalls die Zeugin Z.MLK vor Ort gewesen sei.⁸⁰

Die Schulung am 19. März 2014, berichtete der Zeuge Z. RH auf Nachfrage, habe er mit seiner Kollegin geleitet. Die Ausführungen zur Viererregelung seien nur eine Randnotiz gewesen, aufgrund einer Frage einer Mitarbeiterin aus einer Gemeinde. Die Viererregelung sei nicht der Tenor dieser Beratung selbst gewesen, denn diese Änderung hätten sie ja bereits im Vorfeld mitgeteilt. Gegenstand der Schulung seien organisatorische Sachen gewesen, also welche Mitteilung sie noch bräuchten, wie das mit dem Rücklauf der Wahlbriefe erfolgen solle, so etwas in der Art. Die Viererregelung und die Änderung der Kommunalwahlordnung hätten nicht auf der Tagesordnung gestanden.⁸¹

⁷⁷ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 119 f., 129, 139 f. und 145 f. (Z. AP).

⁷⁸ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 70 (Axel Kleefeldt).

⁷⁹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 8 f., 13, 21 f., 32 und 38 ff. (Z. RH).

⁸⁰ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 68 (Z. JK).

⁸¹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 11 ff. und 32 (Z. RH).

Aus einer handschriftlichen Notiz zu der Veranstaltung des Landkreises am 19. März 2014 ist folgendes zu entnehmen:

„TK mit Frau Ge“

„Stadt Tgh., in der 46. KW, Jahr 2014, Thema Ortschaftsratswahl Schernebeck.“

- Dann Auslassung, und dann wieder weiter: -

„Bei diesem Gespräch kam Frau Ge auf die Stadtratswahl der HS SDL zu sprechen. Sie gab im Gespräch an, dass es ihr leidtut, dass die Stadt eine Wiederholungswahl durchführen muss. Sie kann aber nicht verstehen, warum der Stadt dieser Fehler unterlaufen ist, da in der Arbeitsberatung am 19.03.14 (wo alle Gem. anwesend waren) die Problematik von Frau Ge angesprochen wurde und H. das Thema sofort aufgegriffen hat u. dazu ausführliche Ausführungen/Erörterungen vorgenommen hat.“⁸²

Die Zeugin Z. JK gab hierzu auf Vorhalt an, sie habe die Notiz erst im Nachgang gefertigt. Es habe ja mehrere Zeitungsartikel zu dieser Nichtbeachtung der Viererregelung gegeben. Die Zeugin Z. HG⁸³ von der Stadt Tangerhütte habe in einem anderen Zusammenhang mit ihr gesprochen und hätte ihr während des Gespräches erzählt, dass sie genau sagen könne, dass bei der Veranstaltung des Landkreises im März 2014 diese Frage gestellt wurde und diese Frage der Zeuge Z. RH beantwortet hätte.⁸⁴

Die Zeugin Z. JK berichtete auf Nachfrage, dieses Gespräch habe sich über einen längeren Zeitraum hingezogen. Zuerst habe die Zeugin Z. HG ihr das bestätigt. Dann sei sie, Krehl, erst einmal Hhörig geworden und habe mit ihrer Amtsleiterin Rücksprache genommen. Danach habe sie noch einmal mit der Zeugin Z. HG gesprochen, ob sie sich auch wirklich sicher sei, dass diese Aussage so getroffen wurde.⁸⁵ Aufgrund dessen habe sie auch geschrieben, dass sie in der 46. KW im Jahr 2014 diesen Kontakt gehabt habe. Sie habe die Zeugin Z. HG auch gefragt, ob sie darüber eine Aktennotiz anfertigen dürfe. Das habe diese bejaht, weil sie, Ge, es eindeutig sagen könne, dass das so gewesen sei. Daraufhin sei diese Aktennotiz von ihr, Krehl, gefertigt worden. Die Zeugin Z. JK selbst konnte sich nicht daran erinnern, dass es diese Frage gegeben habe und sie darauf geantwortet hätten.⁸⁶

Die Zeugin Z. HG erklärte, dass sie sich daran erinnern könne, dass über die Viererregelung gesprochen worden sei. Allerdings wisse sie nicht mehr, ob es jetzt 2014 in Vorbereitung der

⁸² Akten des Landkreises Stendal, Der Landrat, Rechtsamt - Band II, Wahlen, Landkreis Stendal, Kommunalwahl, Allg. Vorbereitung v. 25.05.2014, S. 405.

⁸³ Damals im Büro des Bürgermeisters in Tangerhütte tätig und unter anderem für die Durchführung der Wahlen zuständig - siehe die Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 19 (Z. HG).

⁸⁴ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 69 f. (Z. JK).

⁸⁵ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 70 f. (Z. JK).

⁸⁶ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 69 und 84 f. (Z. JK).

großen Wahlen gewesen sei oder ob es schon 2013 zum Bundestag gewesen sei. Sie wisse, dass darüber gesprochen worden sei, dass sie sich das auch noch aufgeschrieben habe. Auf Vorhalt der genannten handschriftlichen Notiz der Zeugin Z. JK zu der Veranstaltung des Landkreises am 19. März 2014 erklärte die Zeugin Z. HG, sie erinnere sich auch an dieses Telefongespräch mit der Zeugin Z. JK, dass sie bei der Veranstaltung darüber gesprochen hätten und dass der Zeuge Z. RH das noch erläutert habe oder wer auch immer. Ob jetzt der Zeuge Z. RH oder die Kollegin - jedenfalls sei es vom Landkreis gekommen und sie hätten sich darüber unterhalten.⁸⁷

Die Zeugin Z. SF⁸⁸, die als Rechtsamtsleiterin beim Landkreis Stendal tätig ist und Vorgesetzte des Zeugen Z. RH und der Zeugin Z. JK gewesen ist⁸⁹, berichtete zu der Infoveranstaltung des Landkreises im März 2014, dass sie persönlich nicht daran teilgenommen habe. Das hätten ihre Mitarbeiter durchgeführt. Diese hätten ihr wiederum gesagt, dass es möglich sein könne, dass sie über die Viererregelung gesprochen hätten, aber richtig daran erinnern, könnten sie sich auch nicht. Sie hätten auch erst darüber gesprochen, als diese Viererregelung insbesondere durch die Presseberichterstattung, in den Blickpunkt gerückt wurde.⁹⁰

Der Ausschuss befragte zu dieser Thematik auch die Zeugen, die für die Hansestadt Stendal an der Veranstaltung des Landkreises am 19. März 2014 teilgenommen haben. Diese Zeugen wiederum gaben an, dass sie bei dieser Veranstaltung keine Kenntnis über die Geltung der Viererregelung bei Kommunalwahlen erlangt hätten:

Nach Aussage der Zeugin Z. MLK habe es im März 2014 eine Veranstaltung beim Landkreis gegeben. Diese hätten die Mitarbeiter des Kreiswahlbüros geleitet, also der Zeuge Z. RH, die Zeugin Z. KF sowie Herr K. Der Zeuge Z. AP, der ihr Stellvertreter sei, und sie hätten auch daran teilgenommen. Es sei über die Datenübermittlung geredet worden. Es sei über die Absprache zwischen dem Landkreis und zwischen ihnen geredet worden, wie sie telefonischen Kontakt halten, wenn Wahlscheine für ungültig erklärt worden seien und solche Sachen. Ob über die Viererregelung informiert wurde, sei ihr nicht bekannt, und sie habe es auch nicht in ihren Unterlagen niedergeschrieben.⁹¹

Zu der Frage, ob bei der Schulung des Landkreises über die Viererregelung informiert wurde, soll der Zeuge Carsten Wulfänger folgendes gesagt haben:

„In dem Zusammenhang der Befragung der Kommunen hat eine Mitarbeiterin einer kreisangehörigen Kommune darauf verwiesen, dass sie am 19.03. während einer durch die Geschäftsstelle des damaligen Kreiswahlleiters durchgeführten Beratung mit allen

⁸⁷ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 20 ff. (Z. HG).

⁸⁸ Damals als Rechtsamtsleiterin beim Landkreis Stendal tätig - siehe die Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 7 (Z. SF).

⁸⁹ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 7, 9 und 11 f. (Z. SF).

⁹⁰ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 13 (Z. SF).

⁹¹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 49, 55 f. und 66 f. (Z. MLK).

Verantwortlichen aus den Kommunen eben diese Fragen gestellt hat“

- es geht um Viererregelung -

„und auch die korrekte Auskunft vonseiten der Geschäftsstelle des damaligen Kreiswahlleiters erhalten hat.“⁹²

Auch auf Vorhalt dieser Aussage hielt die Zeugin Z.MLK an ihrer Aussage fest. Sie erklärte, sie könne sich nicht daran erinnern, dass während dieser Beratung über die Viererregelung diskutiert worden sei.⁹³

Die Zeugin Z.MLK ergänzte ihre Ausführungen in ihrer zweiten, späteren Zeugenaussage dahingehend, dass sie immer noch dieses Empfinden habe, dass es dort keine Information dazu gegeben habe. Im Nachhinein hätten natürlich viele Kollegen aus den Umlandgemeinden auch noch Fragen gestellt, ohne dass alle dabei gewesen seien. Es könne durchaus sein, dass diese Frage da noch gestellt worden sei, aber sie diese Frage nicht akustisch wahrgenommen habe. Es dürfe nicht vergessen werden, der Landkreis, das seien Theoretiker. Sie seien Praktiker. Es könne durchaus sein, dass diese einwohnermeldemäßigen Sachen für den Landkreis nicht so von Bedeutung gewesen seien wie für sie. Aber das sei eine reine Vermutung.⁹⁴

Auch der Zeuge Z. AP bekundete, nach seinem Wissen sei auf der Beratung am 19. März 2014 nicht über die Viererregelung gesprochen worden. Wenn etwas dazu gesagt worden sei, dann in irgendeinem Nebensatz, also so beiläufig, dass er es nicht mitbekommen habe. Die Viererregelung sei nicht direkt thematisiert worden. Der Zeuge ergänzte auf Nachfrage, an die Sitzung könne er sich nicht im Detail erinnern. Die Beratung habe vielleicht zwei Stunden gedauert.⁹⁵

Der Ausschuss befragte auch die Zeugin Z. EB, die bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Havelberg als Sachgebietsleiterin allgemeine Verwaltung beschäftigt ist, unter anderem auch seit 2001 für die Wahlen zuständig ist und im Jahr 2014 zu den Kommunal- und Europawahlen auch stellvertretende Wahlleiterin war, ob und inwieweit bei der am 19. März 2014 durchgeführten Beratung darauf hingewiesen worden sei, dass bei den Kommunalwahlen erstmals die Viererregelung gelte. Die Zeugin gab hierzu an, sie meine, es sei etwas dazu gesagt worden. Sie könne es jetzt aber nicht mit Bestimmtheit sagen. Es sei für sie nichts Neues gewesen, weil sie es vorher schon in den Änderungen der Gesetze gelesen hätte. Es habe auch Mails vom Landkreis, vom Kreiswahlbüro, gegeben, in denen diese auf die Gesetzesänderung hingewiesen hätten. Es sei nicht speziell mitgeteilt worden, welche Änderungen

⁹² E-Mail Carsten Wulfänger vom 8. März 2017, Beantwortung Anfragen von Herrn Marc Rath - Volksstimme Stendal vom Freitag, den 3. März 2017, 11:27 Uhr und 11:38 Uhr, einschließlich der Anlagen: Niederschrift des Kreistages vom 3. Juli 2014 sowie Ergebnisse der Haupt- und Stichwahl zur Wahl des Landrates 2012, Seite 2, - Antwortschreiben trägt die Unterschrift von Frau AV (LBLR), Antwortschreiben ist gleichzeitig auch den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen Stendal sowie anderen Medienvertreter zugegangen - sowie siehe die Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 66.

⁹³ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 66 f. (Z.MLK).

⁹⁴ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 94 f. (Z.MLK).

⁹⁵ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 110 f., 120, 123 ff., 131 ff., 140 und 142 f. (Z. AP).

in der Kommunalwahlordnung und im Kommunalwahlgesetz vorgenommen worden seien, sondern dass es Änderungen gegeben habe. Es sei, wenn sie für Wahlen verantwortlich sei, ihre ganz persönliche Sache, dass sie sich damit beschäftige.⁹⁶

Die Sachverständige O⁹⁷ gab zu dieser Thematik an, dass sie nicht vorstellen könne, dass die Viererregelung bei der Veranstaltung des Landkreises keine Rolle gespielt haben sollte.⁹⁸

1.1.2.3. Im Laufwerk W der Hansestadt Stendal abgelegte Informationen

Hinsichtlich des bei der Hansestadt Stendal angelegten Laufwerkes W machten die hierzu befragten Zeugen unterschiedliche Angaben:

Befragt nach dem Laufwerk W gab der Zeuge Z. AP an, das „W“ sei einfach ein vergebener Laufwerksbuchstabe, der in der Hierarchie frei gewesen sei. Das „W“ habe jetzt mit Wahlen nichts zu tun. Das sei willkürlich gewählt. Der Zeuge ergänzte weiter, auf dieses Laufwerk W hätten verschiedene Mitarbeiter Zugriff gehabt. Er nehme an, dass der Zeuge Axel Kleefeldt es veranlasst habe, dass dieses Laufwerk überhaupt erst mal geschaffen werde. Vorher habe jeder auf seinem Arbeitsplatz nur mit seinen Dokumenten gewirtschaftet und bekannt sei nur das gewesen, was per E-Mail hin- und hergegangen sei. Da könne vielleicht auch schon mal vergessen werden, etwas zu versenden oder Ähnliches. Das hätten sie damit ausschließen wollen, indem nun alle wahlrelevanten Sachen an einem zentralen Ort gespeichert werden. Das heiße aber im Umkehrschluss auch nicht, dass jeder, der darauf Zugriff habe, auch immer mit allen Dokumenten gearbeitet habe.⁹⁹

Der Zeuge Axel Kleefeldt gab an, sie hätten nach der Kommunalwahl 2014 ein Laufwerk Wahlen für die Leute angelegt, die Wahlen mit bearbeiten, und dort hätten sie alle Dokumente abgelegt, die für die Wahl von Bedeutung sein können. Das hätten sie dann auch fortlaufend gemacht. Vor der Kommunalwahl 2014 habe es wahrscheinlich einen gemeinsamen Ordner der Sachbearbeiter gegeben. Aber diesbezüglich war sich der Zeuge nicht sicher.¹⁰⁰

Der Zeuge Z. RH¹⁰¹ wiederum erklärte zum Laufwerk W, dieses sei ein Laufwerk, das für alle zugänglich sei. In der Regel seien Laufwerke nur für bestimmte Personen zugänglich. Jeder habe sein privates Laufwerk oder für bestimmte Bereiche gebe es Laufwerke. Das Laufwerk W ist eines, auf das die gesamte Verwaltung Zugriff habe. Es gebe Unterordner, die dann

⁹⁶ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 100 ff. und 106 (Z. EB).

⁹⁷ Damals bei der Stadtverwaltung Merseburg tätig und unter anderem hauptverantwortlich für den Bereich Wahlen sowie zugleich stellvertretende Wahlleiterin - siehe die Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 119 und 122 (O).

⁹⁸ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 147 f. (O).

⁹⁹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 111 und 147 (Z. AP).

¹⁰⁰ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 69 (Axel Kleefeldt).

¹⁰¹ Damals Leiter des Rechtsamtes der Stadt Stendal sowie stellvertretender Stadtwahlleiter - siehe die Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 83 (Z. RH).

wieder im Zugriff beschränkt seien. Das Laufwerk W werde auch genutzt, wenn man jemandem Unterlagen zukommen lassen möchte, die für eine E-Mail, als E-Mail-Anhang, zu umfangreich seien. Man rufe denjenigen an und sage ihm, dass man es auf das Laufwerk stelle und er es sich runternehmen und anschließend löschen solle.¹⁰²

1.1.2.4. Informationen aus anderen Quellen

Der Ausschuss befasste sich des Weiteren mit der Frage, ob möglicherweise auch aus anderen Quellen die Informationen zur Viererregelung an die zuständige Stelle in der Hansestadt Stendal gelangt sein könnten.

Befragt nach dem Verfahren zur Verteilung von Neuregelungen, Gesetzesblättern und Ministerialveröffentlichungen teilte der Zeuge Z. KO¹⁰³ mit, die Informationen seien beim Organisationsamt angekommen. Es habe einen Rundbrief in Papierform gegeben, der durch die Ämter gegangen sei. Es gebe ein Postfach in der Poststelle und dort hole sich jedes Amt die Post für das Amt ab. Der Rundbrief sei dann zurück an das Organisationsamt gegangen und er vermute, da seien alle Dinge, dann auch im Original abgelegt worden. Sie hätten es, glaube er, auch mal als Original bekommen. Aber dieser Rundbrief habe dann immer nur die Überschriften beinhaltet und jeder, der dort diese speziellen Vorschriften hätte haben wollen, habe sich die dann vom Organisationsamt angefordert, einfach um Papier zu sparen. Man habe nicht jedem Amt sämtliche Gesetzeswerke in Papierform zuschicken wollen. Das Organisationsamt habe die abgeforderten Unterlagen dann in Papierform zugeschickt. Die letzten Jahre hätten sie es dann anders geregelt. Da hätten sie die digitale Bibliothek nutzen können und das erleichtere tatsächlich auch die Arbeit.¹⁰⁴ Auch die Zeugin Z. DB¹⁰⁵ bestätigte, dass das Organisationsamt oder die Organisationsstelle, die ganz genaue Bezeichnung wisse sie jetzt nicht, die Gesetzblätter, Ministerialblätter und Verordnungen im Umlauf in der Stadt mit herumgebe. Sie kriege auch solche Umläufe.¹⁰⁶

Wenn diese Umläufe gekommen sind, so der Zeuge Z. KO weiter, dann habe man sie als Amtsleiter durchgesehen und habe diejenigen Texte, diejenigen Verordnungen, diejenigen Gesetze, die für die Zuständigkeit des Amtsbereichs relevant gewesen seien, sich herausgesucht und habe an das Organisationsamt eine Abforderung geschrieben. Dort seien die dann im Volltext kopiert worden und auf dem Postweg an die jeweilige Abteilung verschickt worden.¹⁰⁷

¹⁰² Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 113 und 115 f. (Z. RH).

¹⁰³ Damals Pressesprecher und Leiter des Büros des Oberbürgermeisters - siehe die Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 18 (Z. KO).

¹⁰⁴ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 39 ff., 56 f. und 60 (Z. KO).

¹⁰⁵ Damals Sachgebietsleiterin ADV in der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 68 (Z. DB).

¹⁰⁶ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 72 (Z. DB).

¹⁰⁷ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 57 (Z. KO).

Der Zeuge Z. KO gab an, die Viererregelung sei ihm in dem Zeitraum nach Ende der Kommunalwahlen bekannt geworden. Er bestätigte auf Nachfrage, er sei dafür zuständig gewesen, dass die Ministerialblätter, die Änderungen an die richtige Stelle kämen. Er erklärte weiter, er kenne nur das Ministerialblatt oder Gesetzblatt mit dieser kurzen Ausführung, die diesen Paragraphen im Wahlgesetz ändere. Von diesem habe er erst im Nachgang Kenntnis erlangt. Er habe es also zu der Zeit dort entweder überlesen, übersehen, oder aber es sei nicht über seinen Tisch gegangen. Oder er sei im Urlaub gewesen. Oder aber diese Regelung sei nicht Bestandteil dieser Umlaufmappen gewesen. Er wisse nicht, wie das passiert sei, generell. Jedenfalls sei ihm diese Regelung völlig neu und nicht bekannt gewesen. Der Zeuge gab ergänzend an, Mails zu dieser Viererregelung seien ihm bis nach dem Wahltermin nicht bekannt geworden. Er habe keine Mail bekommen, die mit der Viererregelung zu tun gehabt hätte.¹⁰⁸

Befragt danach, ob er es für möglich halte, dass ihm vielleicht jemand dieses Blatt absichtlich vorenthalten habe, bekundete der Zeuge Z. KO, das könne er sich nicht vorstellen. Warum solle derjenige das tun? Gut, wenn er es sich nicht vorstellen könne, heiße das noch lange nicht, dass das nicht möglich sei. Aber er wüsste nicht, warum das jemand tun solle.¹⁰⁹

Hinsichtlich des Ministerialblattes zur Viererregelung bekundete die Zeugin Z. DB, welche Sachgebietsleiterin ADV in der Hansestadt Stendal ist, sie gehe mal davon aus, dass solche Sachen über die Post eingingen und dann auch entsprechend im Umlauf durchgegeben würden. Sie könne aber im speziellen Fall jetzt nicht sagen, ob dieser Umlauf für die Durchführung der Kommunalwahlen damals bei ihr vorbeigekommen sei.¹¹⁰

Befragt danach, ob sie die Viererregelung kannte, gab die Zeugin weiter an, sie habe von dieser Viererregelung eigentlich nicht erfahren, denn das berühre sie wirklich nicht direkt. Die Arbeit sei in der Meldestelle durchgeführt worden und wie viele Vollmachten dort entgegengenommen würden, berühre ihren technischen Part überhaupt nicht.¹¹¹

Der Ausschuss befragte auch die Sachverständige O, wie sie als stellvertretende Wahlleiterin der Stadt Merseburg von der Viererregelung erfahren habe. Diese schilderte, sie bekomme die neuen Gesetze immer sehr aktuell vom Oberbürgermeister, von dessen Sekretärin. So wie sie die habe, arbeite sie das aus und schaue, was neu sei. Dann würden auch alle, die mit der Wahl zu tun hätten, von ihr geschult und angesprochen. Sie hätten auch eine sehr gute Zusammenarbeit mit ihrem Kreiswahlbüro, das sei in dem Fall das Kreiswahlbüro Saalekreis. Sie könnten jederzeit miteinander sprechen und sich austauschen. Sie informiere sich zudem auch selber im Internet unter „Bundeswahlleiter“ oder „Landeswahlleiter“. Das sei heute gar kein Problem, wenn man das erfahren will. Das sei auch ihre Pflicht.¹¹²

¹⁰⁸ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 21, 39 f. und 59 (Z. KO).

¹⁰⁹ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 59 (Z. KO).

¹¹⁰ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 72 (Z. DB).

¹¹¹ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 73 f. (Z. DB).

¹¹² Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 125 (O).

Die Sachverständige O ergänzte, die Mails zu den Änderungen würden hauptsächlich an sie gehen, aber auch an ihren Amtsleiter und an die Chefin vom Bürgerbüro. Die wüssten dann auch Bescheid, wenn sie jetzt mal nicht da wäre. Dann müssten diese das übernehmen. Die würden es dann auch kriegen und lesen, aber sie, O, setze es dann um. Die Änderungen kämen aber nicht nur per Rund-Mail. Sondern man bekomme auch Informationen über den Deutschen Städtetag. Die Viererregelung sei ja nun auch etwas Prägnantes gewesen. Da bekomme man mehr als eine Information.¹¹³

1.1.2.5. Kenntnisaufnahme von der Viererregelung

1.1.2.5.1. Zeugin Z.MLK

Die Zeugin Z.MLK erklärte, die Viererregelung sei ihr eigentlich erst nach der Wahl und zwar kurz vor der Sitzung des Wahlausschusses, welche am 3. Juni 2014 stattfand¹¹⁴, im Rahmen der Vorbereitung des Wahlausschusses bekannt geworden. Die Zeugin habe es nie für möglich gehalten, dass man eine Sache so durchziehen könne, wie es jetzt im Nachhinein bekannt geworden sei. Für sie habe immer festgestanden, dass bei der Briefwahl keine Manipulationen möglich seien.¹¹⁵

Auf die Frage, ob nach ihrer Einschätzung die Wahlmanipulation früher aufgefliegen wäre, wenn sie die Viererregelung gekannt hätte, gab die Zeugin Z.MLK an, wenn diese zwölf Personen, die Helfer waren, dann mit dieser Anzahl von Unterlagen ins Wahllokal gekommen wären, hätte man das auf jeden Fall gestoppt. Dann hätte es natürlich sein können, dass andere Personen damit beauftragt worden wären. Aber auf jeden Fall hätten sie als Verwaltung nicht mehr als vier Unterlagen herausgegeben. Die Zeugin bestätigte ergänzend auf Nachfrage, dass ein Verstoß gegen die Viererregelung bei zukünftigen Wahlen oder bei Wahlen, wo es ordentlich gemacht werde, sofort auffallen würde.¹¹⁶

Auf die Frage, ob ihr irgendwann mal zu dieser Zeit oder auch im Nachgang der Gedanke gekommen sei, dass ihr - bewusst oder unbewusst - Erkenntnisse über die Viererregelung vorenthalten worden sein könnten, führte die Zeugin Z.MLK aus, mit solchen Vermutungen habe sie sich eigentlich nie befasst, weil sie davon ausgegangen sei, das sei ein reiner Verwaltungsfehler. Sicherlich fühle sie sich jetzt natürlich gelinkt und betrogen. Konkrete Ansätze dafür habe sie aber nicht. Sie sei eigentlich immer davon ausgegangen, dass bei ihnen

¹¹³ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 131 (O).

¹¹⁴ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 53 und 67 (Z.MLK).

¹¹⁵ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 47 und Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 84 (Z.MLK).

¹¹⁶ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 92 f. (Z.MLK).

alles gut laufe und dass sie die Wahl gut abschließen würden. Aber nach dieser Wahl sei das eben nicht der Fall.¹¹⁷

Auf eine Nachfrage ergänzte die Zeugin, es sei sicherlich ihre Aufgabe, sich von alleine darum zu kümmern, über Veränderungen informiert zu sein. Deshalb sei es gerade bedauerlich, dass es so passiert sei.¹¹⁸ Die Zeugin gab weiter an, sie sehe bei sich jetzt den Fehler. Das sei ein menschlicher Fehler. Es sei ihrer Meinung nach ein Versehen. Wenn man im Lauf der Wahlvorbereitung sei, das beginne mindestens ein halbes Jahr vorher, dann erachte man manche Dinge vielleicht als nicht so wichtig für sich. Man wäre vielleicht auch noch mal darüber gestolpert, wenn ein Hinweis auf diese Viererregelung auf den Wahlbenachrichtigungen oder Wahlbenachrichtigungskarten draufgestanden hätte. Der Verlag habe es auch nicht eingepflegt.¹¹⁹

Auf eine Nachfrage informierte die Zeugin darüber, dass auf den Wahlbenachrichtigungskarten für die Kommunalwahlen anders als auf den Wahlbenachrichtigungskarten für die anderen Wahlen, der Hinweis darauf, dass es nicht mehr als vier Vertreter geben dürfe, nicht aufgeführt gewesen sei.¹²⁰ Die Wahlbenachrichtigungskarten würden im Auftrag der Stadt durch ein Softwareunternehmen HSH gedruckt. Die Freigabe für die Wahlbenachrichtigungskarten habe im Regelfall bei Wahlen der Wahlleiter abgezeichnet. Ob das bei dieser Wahl auch der Fall war, könne Sie nicht sagen. Zumindest habe der Wahlleiter das Probeexemplar vorgelegt bekommen und habe draufgeschaut.¹²¹

Zur Gestaltung der Wahlbenachrichtigungskarten erklärte die Zeugin Z. DB, die Abteilung ADV trage hierfür keine Verantwortung. Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigungskarten würde ihnen vom Gesetzgeber weitgehend vorgegeben. Das, was dort an inhaltlichen Dingen durch die Stadt noch beeinflussbar sei, entscheide dann auch die Mitarbeiterin, die für die Wahlen zuständig sei, bzw. eine zuständige Stelle. Sie kriegen das als Auftrag, der dann nur technisch umgesetzt werde, erklärte die Zeugin weiter.¹²²

Zu den Wahlbenachrichtigungen berichtete der Zeuge Z. AP, wenn sie die Wahlbenachrichtigung erstellt haben, hätten sie sich an die amtlichen Muster der Anlage der Kommunalwahlordnung gehalten, und da, meine er sich zu erinnern, sei es auch bis lange nach der Wahl noch nicht erfolgt, dass in dem Muster irgendwo auf die Viererregelung eingegangen worden sei.¹²³

¹¹⁷ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 113 (Z.MLK).

¹¹⁸ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 70 (Z.MLK).

¹¹⁹ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 87 (Z.MLK).

¹²⁰ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 73 (Z.MLK).

¹²¹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 89 ff. (Z.MLK).

¹²² Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 68 und 77 (Z. DB).

¹²³ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 120 f. (Z. AP).

1.1.2.5.2. Zeuge Z. RH

Der Zeuge Z. RH, der zum damaligen Zeitpunkt stellvertretender Wahlleiter und Leiter des Rechtsamtes der Hansestadt Stendal war¹²⁴, antwortete auf die Frage, wann er von der Geltung der Viererregelung für die Kommunalwahl erstmals erfahren habe, das könne er nicht mit Sicherheit sagen. Er habe sich sicherlich die Gesetze angeschaut. Es sei für ihn aber kein aktuelles Thema gewesen. Er könne jetzt nicht mit Sicherheit sagen, inwieweit oder wann er das vorher registriert habe. Thema sei es für ihn erst nach der Wahl gewesen.¹²⁵

Befragt nach seinen Aufgaben bei der Wahlvorbereitung gab der Zeuge Z. RH an, er sei stellvertretender Wahlleiter gewesen, wobei das in der Vergangenheit eher als Abwesenheitsvertretung gesehen worden sei. Das heie, solange der Wahlleiter da gewesen sei, habe dieser sich darum gekmmert. Er, H, habe zwar an einzelnen Wahlausschusssitzungen teilgenommen, aber solange der Wahlleiter da gewesen sei, habe dieser sich gekmmert bzw. die Zeugin Z.MLK habe die Wahlen seit Jahren bearbeitet, um nicht zu sagen, seit Jahrzehnten, sodass er erst dannverstrkt eingebunden worden sei, als die Probleme auftauchten, also ab der Wahl oder kurz nach der Wahl.¹²⁶ Wenn er als Stellvertreter htte Verantwortung bernehmen mssen, dann wre es so gewesen, dass er zum einen auf seine fachlichen Grundkenntnisse zurckgreifen knne. Zum anderen gebe es auch Mitarbeiter, bei denen er bestimmte Informationen, die er brauche, auch sehr schnell bekommen knne.¹²⁷

1.1.3. Schulungen der ehrenamtlich Ttigen und der Beschftigten

Zum Thema Schulungen im Vorfeld der Wahl fhrte die Zeugin Z.MLK aus, dass sie vor jeder Wahl eine Wahlschulung durchfhren wrden. Dazu wrden die Wahlvorsteher, die Stellvertreter und die Schriftfhrer eingeladen. Bei der Wahl 2014 htten sie einen Referenten vom Studieninstitut gehabt. Das andere, was Organisatorisches gewesen sei, wie die Lieferung der Wahlunterlagen erfolge usw., das sei durch sie vermittelt worden.¹²⁸ Diese Darstellung wurde vom Zeugen Z. AP im Wesentlichen besttigt.¹²⁹

¹²⁴ Niederschrift ber die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 83 (Z. RH).

¹²⁵ Niederschrift ber die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 83 f. (Z. RH).

¹²⁶ Niederschrift ber die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 82 f. und 100 ff. (Z. RH).

¹²⁷ Niederschrift ber die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 102 (Z. RH).

¹²⁸ Niederschrift ber die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 92 (Z.MLK).

¹²⁹ Niederschrift ber die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 138 (Z. AP).

1.1.3.1. Schulungen der Briefwahlvorstände

Die Wahlvorsteherin des Briefwahllokals I, die Zeugin Z. KN berichtete, sie hätten zu jeder Wahl eine Schulung vorab gehabt. Diese habe die Zeugin Z.MLK gemacht und sie denke mal, der Zeuge Axel Kleefeldt sei auch mit dabei gewesen. Zumindest auch vor dieser Wahl hätten der Vorstand und auch der stellvertretende Wahlvorstand im Festsaal oben im Rathaus eine Schulung gehabt. Diese habe vielleicht eine oder zwei Wochen vor der Wahl stattgefunden. Dort seien sie über den Ablauf und über den Inhalt informiert worden und hätten auch noch Informationsmaterialien zum Lesen bekommen. Auf Nachfrage gab die Zeugin an, sie hätten dort bestimmt auch eine Anleitung bekommen, wie die Formblätter auszufüllen seien.¹³⁰

Befragt danach, ob die Viererregelung bei der Schulung angesprochen wurde, berichtete die Zeugin Z. KN: Nein, diese sei nicht angesprochen worden. Davon gehe sie fest aus, weil sie im Nachhinein auch mitgekriegt habe oder gehört habe, dass die vom Einwohnermeldeamt das nicht gewusst hätten, und dann werde das bei dieser Schulung auch nicht gesagt worden sein. Sie glaube, die seien auch bei dieser Schulung gewesen. Sie wisse es nicht mehr genau. Die Zeugin ergänzte auf Nachfrage, die kurz vorher erfolgte Änderung des Kommunalwahlgesetzes sei Thema gewesen, aber nicht im Einzelnen.¹³¹

Die Wahlvorsteherin des Briefwahllokals II, die Zeugin Z. BB, berichtete, sie sei bei dieser Wahl 2014 das erste Mal als Briefwahlvorstand tätig gewesen. Sie habe an einer kleinen Schulung teilgenommen. Diese habe die Zeugin Z.MLK durchgeführt. Soweit sie sich erinnern könne, seien nur die Briefwahlvorstände geschult worden. Die Beisitzer seien nicht involviert gewesen.¹³²

Die Beisitzerin im Briefwahllokal II, die Zeugin Z. CS, gab ebenfalls an, dass Beisitzer keine Schulung erhalten würden. Für sie sei es bei der Wahl 2014 das zweite Mal gewesen, das sie in einem Briefwahllokal tätig gewesen sei.¹³³

Die Zeugin Z.Sh, ebenfalls Beisitzerin im Briefwahllokal II, bekundete dagegen, es habe vor der Wahl eine Schulung zur Wahl im Rathaus gegeben.¹³⁴

Die Wahlvorsteherin des Briefwahllokals III, die Zeugin Z. DD, gab an, soweit sie sich erinnern könne, hätten sie eine Schulung gehabt. Sie glaube, es habe für den Briefwahlvorstand eine extra Schulung gegeben. Die Schulung, meine sie, habe die Zeugin Z.MLK durchgeführt. Sie habe im Rathaus stattgefunden. Um die Viererregelung sei es dort nicht gegangen. Diese

¹³⁰ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 44, 53, 58 f. und 63 (Z. KN).

¹³¹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 45 und 58 (Z. KN).

¹³² Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 106 f. (Z. BB).

¹³³ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 90 f. und 97 (Z. CS).

¹³⁴ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 80 f. und 84 (Z.Sh).

habe im Briefwahlvorstand gar keine Rolle mehr gespielt. Denn sie hätten ja die fertigen, abgegebenen Briefwahlunterlagen bekommen. Sie habe da unter keinen Umständen irgendwo etwas erkennen können.¹³⁵

1.1.3.2. Schulungen der Wahlausschüsse

Auf die Frage, ob es irgendwelche Vorbereitungsveranstaltungen, irgendwelche Schulungen oder allgemeine Informationen gegeben habe, erläuterte der Zeuge Z. WW¹³⁶, der bei der Wahl im Jahr 2014 das erste Mal in einem solchen Wahlausschuss tätig war, es habe eine Sitzung vorher gegeben, wo aber mehr die Wahl vorbereitet worden sei, wo sie natürlich auch ein bisschen über das belehrt worden seien, was ihre Aufgabe sei, was sie zu machen hätten. Aber das sei nur einmal gewesen und es sei dann auch der Ablauf der Wahl vorbereitet worden für sie, damit sie Bescheid wüssten.¹³⁷

Die Zeugin Z. DH¹³⁸ bekundete dagegen, an Schulungen usw. habe sie nicht teilgenommen.¹³⁹

1.1.3.3. Schulungen der Beschäftigten im Briefwahllokal

Hinsichtlich der Frage, ob die Beschäftigten im Briefwahllokal vor der Wahl im Jahr 2014 geschult wurden und hinsichtlich der Frage, woher sie das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Wissen bekamen, äußerten sich die im Briefwahllokal Beschäftigten sehr unterschiedlich:

Die Zeugin Z. JG¹⁴⁰, welche seit 2002 Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt ist, berichtete, dass sie weder im Jahr der Wahl 2014 noch sonst im Rahmen der Kommunalwahlen geschult worden sei. Die Schulungen seien nur für die Wahllokale nachher gelaufen. Im Briefwahllokal selber hätten sie keine gehabt. Die Zeugin gab weiter an, sie habe seit Jahren im Briefwahllokal mitgemacht, immer. Auf die Frage, wo sie Ihr ursprüngliches Grundgerüst herbekommen habe, ergänzte die Zeugin, das sei ungefähr 2002 gewesen, wo sie damals eingestiegen sei, durch ihre Kollegin, die Zeugin Z. MS¹⁴¹, die jetzt in Rente sei. In dem Zeitraum ab 2002 bis 2014 sei diese kollegiale Vorbereitung auf die Durchführung von Briefwahlen die einzige

¹³⁵ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 68 f. (Z. DD).

¹³⁶ Damals Beisitzer des Stadtwahlausschusses - siehe die Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 34 (Z. WW).

¹³⁷ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 35 (Z. WW).

¹³⁸ Damals Beisitzerin des Stadtwahlausschusses - siehe die Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 9 (Z. DH).

¹³⁹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 16 (Z. DH).

¹⁴⁰ Damals Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 6 (Z. JG).

¹⁴¹ Damals Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 47 (Z. MS).

Schulung gewesen. Wenn es Probleme gegeben habe, hätten sie sich immer mit der Zeugin Z.MLK verständigt. Vermerke habe sie über diese Telefonate nicht geschrieben.¹⁴²

Zum Thema Schulungen zur Vorbereitung auf die Kommunalwahlen gab die Zeugin Z. SM¹⁴³ an, irgendwo hingefahren für eine Schulung seien sie nicht. Ob es im Haus Schulungen gegeben habe, wisse sie nicht mehr. Besondere Hinweise zur Wahl habe es nicht gegeben. Die Zeugin ergänzte, wie man praktisch vorgehe, also die praktische Handhabe bei Wahlen sei ihr im Rahmen ihrer Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten, welche sie in dem Zeitraum von 2008 bis 2011 absolvierte, nicht vermittelt worden. Sie sei seit 2012 in der Hansestadt Stendal im Einwohnermeldewesen beschäftigt. Bei Fragen habe sie sich an die Zeugin Z.MLK, die Zeugin Z. DH¹⁴⁴ oder die Zeugin Z. UF¹⁴⁵ gewandt. Mit dem Zeugen Axel Kleefeldt hätten sie sich auch abgesprochen.¹⁴⁶

Die Zeugin Z. DH bestätigte, dass sie junge Mitarbeiter, wie die Zeugin Z. SM bei der Bedienung des Wahlprogramms mit angeleitet habe.¹⁴⁷ Sie gab weiter an, dass diejenigen Wahlhelfer und Beisitzer, die in den Wahllokalen am Wahltag gewesen seien, auch dementsprechend geschult worden seien. Aber sie selbst sei nie bei einer solchen Schulung dabei gewesen. Wie ihr bekannt sei, seien auch die Mitarbeiter, die in den Briefwahllokalen eingesetzt wurden, im Vorab geschult worden. Mitarbeiter des Einwohnermeldeamts usw., wie sie, hätten auch mit dem Programm klarkommen müssen, wurden aber nicht so tiefgründig geschult wie die Mitarbeiter für das Wahllokal, weil diese wahrscheinlich noch bestimmte andere Sachen zu berücksichtigen gehabt hätten. Die Informationen, die sie gebraucht hätten, wenn sie etwas im Briefwahllokal gemacht hätten, seien - außer diese Vollmachtenregelung - dann auch durchgestellt worden. Auf Nachfrage ergänzte die Zeugin, die Schulungen seien immer im Rathaus durchgeführt worden und nicht beim Landkreis.¹⁴⁸

Die Zeugin Z. DH ergänzte, sie habe erst nach der Wahl von der Geltung der Viererregelung auch für die Kommunalwahlen erfahren.¹⁴⁹

Die Zeugin Z. ASP¹⁵⁰ erklärte, für ihre Aufgaben sei sie vorher weder im Rathaus noch auf Kreisebene geschult worden. Von der Viererregelung habe sie zum damaligen Zeitpunkt

¹⁴² Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 6 f., 11 ff. und 16 (Z. JG).

¹⁴³ Damals Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 57 f. (Z. SM).

¹⁴⁴ Damals Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 6 (Z. DH).

¹⁴⁵ Damals Leiterin des Ordnungsamtes der Hansestadt Stendal, zu dem auch das Einwohnermeldeamt gehört - siehe die Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 43 (Z. UF).

¹⁴⁶ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 57 f., 62, 67, 76, 81 f., 87 und 92 ff. (Z. SM).

¹⁴⁷ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 27 (Z. DH).

¹⁴⁸ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 18 f. und 38 (Z. DH).

¹⁴⁹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 16 und 18 (Z. DH).

¹⁵⁰ Damals Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 35 (Z. ASP).

nichts gewusst. Sie habe es im Nachhinein mitbekommen oder vermittelt bekommen, dass es da eine Viererregelung gebe.¹⁵¹

1.1.3.4. Vergleich mit der Stadt Merseburg

Um Vergleiche mit anderen Gemeinden ziehen zu können, befragte der Ausschuss auch die Sachverständige O zu den Abläufen in der Stadt Merseburg.

Die Sachverständige O gab hinsichtlich der Schulungen für die Wahlvorstände in der Stadt Merseburg an, sie mache vor jeder Wahl eine Wahlschulung für die Wahlvorsteher, die stellvertretenden Wahlvorsteher und die Schriftführer. Das seien im Wahlvorstand erst mal die drei wichtigsten Leute. Wer dann noch andere Auskünfte möchte, der könne auch immer zu ihr kommen, sie anrufen oder ihr eine E-Mail schicken. Die Schulungen würden dokumentiert.¹⁵²

Die Sachverständige führte weiter aus, wenn sich ein Bürger erstmals für so ein Ehrenamt melde, dann werde er erst mal als einfacher Beisitzer eingesetzt. Er käme in einen Wahlvorstand, der Erfahrung habe. Da seien immer drei, vier Leute, die viel Erfahrung hätten. Er werde dann nicht ans Wählerverzeichnis gesetzt, sondern passe auf, dass ordentlich in der Wahlkabine gewählt werde und dass ordentlich eingeworfen werde. Der Bürger erhalte von ihr auch die Wahlberufung. Das seien zwei Seiten, wo die wichtigsten Sachen schon drin stünden: was er dürfe und was er nicht dürfe und was mit der Wahlberufung verbunden sei, wer sein Wahlvorsteher sei und wohin er sich wenden könne, wenn er Rückfragen habe. Und er kriege auch ein sehr gutes Merkblatt, wo alles drinstehe, auch die Auszählung.¹⁵³

1.1.4. Briefwahllokal

1.1.4.1. Besetzung des Briefwahllokals

Der Ausschuss untersuchte auch die organisatorischen Abläufe im Rahmen der Briefwahl. Hierzu äußerte sich die Zeugin Z.MLK wie folgt: Wenn die Wahlbenachrichtigungskarten versandt worden seien, könne man Briefwahl beantragen und es würden schon Briefwahlunterlagen gefertigt, ausgedruckt und an die Adressen gesandt. Zudem sei 14 Tage vor der Wahl grundsätzlich die persönliche Briefwahl im Briefwahllokal möglich. Am Wahltag sei das Briefwahllokal ebenfalls für Notfälle geöffnet und man könne noch bis 15 Uhr wählen.¹⁵⁴

Zur Besetzung des Briefwahllokals schilderte die Zeugin Z. JG, ein Briefwahllokal sei immer mit zwei Personen besetzt worden, weil das ziemliche - man könne schon sagen - Akkordar-

¹⁵¹ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 38 f. (Z. ASP).

¹⁵² Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 124, 137 f. und 141 f. (O).

¹⁵³ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 137 (O).

¹⁵⁴ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 74 (Z.MLK).

beit gewesen sei. Diese zwei Personen seien die Zeugin Z. SM und die Zeugin Z. ASP gewesen. Sie, Z JG, habe die Zeugin Z. SM wegen deren Ausfall durch Krankheit eine Woche lang vertreten. Die Zeugin Z. DH habe bei ihnen, so die Zeugin wörtlich, „*ein bisschen die Mütze auf*“. Ansonsten hätten sie das alleine bewältigt. Wenn sie die Unterlagen eingetütet hätten, hätten sie Verstärkung gekriegt; denn das seien am Tag manchmal 300, 400 Briefe gewesen, die rausgegangen seien. Amtsleiterin sei die Zeugin Z. UF.¹⁵⁵

Diese Darstellung zur Besetzung des Briefwahllokals wurde durch die Zeugin Z. SM im Wesentlichen bestätigt. Sie gab ergänzend an, dass pro Tag zwischen 80 und 100, vielleicht auch ein bisschen mehr Personen im Briefwahllokal gewesen seien.¹⁵⁶

Die Zeugin Z. ASP erklärte demgegenüber, sie sei zum Zeitpunkt der Wahl im Einwohnermeldeamt eingesetzt gewesen. Sie sei nicht für die Wahl speziell eingesetzt gewesen, sondern nur als Vertretung für die Zeugin Z. SM. Soweit sie sich erinnern könne, seien die Zeugin Z. JG und die Zeugin Z. SM für die Wahlen eingesetzt gewesen. Teamleiterin sei die Zeugin Z. DH gewesen.¹⁵⁷

Abweichend hiervon beteuerte die Zeugin Z. DH, sie sei weder Teamleiterin noch Gruppenleiterin noch Organisatorin noch Chefin. Sie sei nur einfache Sachbearbeiterin im Einwohnermeldeamt. Die Zeugin Z. JG und die Zeugin Z. SM seien Kolleginnen. Sie sei öfter mal vielleicht nach oben oder in andere Räumlichkeiten gegangen, um technische Probleme zu lösen. Wenn jetzt das Programm technisch nicht funktioniert habe, hätten sie bei ihnen im Hause eine Abteilung ADV. Mit dieser müsse das abgestimmt werden. Natürlich sei sie dann auch unterwegs im Haus.¹⁵⁸ Die Zeugin Z. DH bekundete weiter, sie sei seit dem 26. April 1978 im Einwohnermeldeamt tätig und sei davor bereits im Pass- und Meldewesen bei der Polizei, im Bereich Meldebehörde tätig gewesen. Sie bestätigte, dass sie vielleicht deswegen für viele Mitarbeiter die moralische Chefin sei.¹⁵⁹

Die Zeugin Z. DH bestätigte, den Mitarbeitern im Briefwahllokal unterstützend geholfen zu haben. Wenn Not am Mann gewesen sei, sei gesagt worden: Könnt ihr uns unterstützen? Könnt ihr uns helfen? Das hätten sie dann gemacht.¹⁶⁰

Die Leiterin des Ordnungsamtes der Hansestadt Stendal, die Zeugin Z. UF, erläuterte, dass ihre Mitarbeiter für den Zeitraum der Wahl, also bei der Vorbereitung, beim Wahlbeginn, bei

¹⁵⁵ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 8 f. und 13 (Z. JG).

¹⁵⁶ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 62 und 66 ff. (Z. SM).

¹⁵⁷ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 35 und 37 (Z. ASP).

¹⁵⁸ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 9 f. und 20 f. (Z. DH).

¹⁵⁹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 20 und 35 (Z. DH).

¹⁶⁰ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 9 f. (Z. DH).

Schulungen und allem, bis zum Absortieren und Wegpacken der Unterlagen der Zeugin Z.MLK unterstellt seien und diese auch deren Ansprechpartner sei.¹⁶¹

Die Zeugin Z. UF, berichtete weiter, sie habe die Viererregelung gekannt. Sie habe es eigentlich aus dem Internet erfahren, aus dem normalen Ablauf, der so an Gesetzesänderungen vorgehe. Sie habe aber nicht gewusst, was im Briefwahllokal in der Zeit passiert sei. Sie habe keinen Kontakt zu den Mitarbeitern in dieser Zeit gehabt. Deren Tätigkeit ziehe sich ja meist über acht Wochen hin. Wenn sie mal frei hätten oder wenn sie krank seien, dann würden sie ihr Bescheid sagen.¹⁶²

Um Vergleiche ziehen zu können hinsichtlich der Organisation der Wahl in anderen Gemeinden befragte der Ausschuss wiederum die Sachverständige O zu der Situation in der Stadt Merseburg. Diese erläuterte: Wie das Briefwahlbüro zu besetzen sei, hänge davon ab, wie viele Briefwahlunterlagen rauszugeben seien, wie viele zu bearbeiten seien. Im Einwohnermeldewesen seien ganz bestimmt fünf, sechs Mitarbeiter eigentlich immer mit der Wahl beschäftigt. Diese seien noch neben ihrer originären Arbeit damit beschäftigt. Die müssten das Einwohnermeldewesen und alle anderen Angelegenheiten im Bürgerbüro auch noch bearbeiten. Sie bekämen keine zusätzlichen Kräfte.¹⁶³

1.1.4.2. Anfragen von Beschäftigten zur Anzahl der Vollmachten

Am 26. November 2014 äußerte sich die Zeugin Z. JG im Rahmen einer Zeugenaussage bei der Polizei wie folgt:

*„An den drei Tagen, an denen ich Frau Ge“
- gemeint ist die Zeugin Z. SM, geborene Ge -*

„vertreten habe, kam eine Person mit 20 Vollmachten und wollte Briefwahlunterlagen abholen. Aus meiner jahrelangen Tätigkeit dort im [...]Wahl[büro] kann ich sagen, dass ich zuvor noch nie so viele Vollmachten bei einer Person vereint hatte. Das Höchste, was ich [...] mal rausgegeben habe, waren vier oder fünf [...] Deshalb habe ich mich bei Frau Z. MLK rückversichert, ob es okay ist, wenn ich Briefwahlunterlagen für 20 Vollmachten an eine Person herausgebe. Durch Frau Z. MLK wurde mir mitgeteilt, dass es diesbezüglich keine Einschränkungen gibt.“¹⁶⁴

Auf Vorhalt erklärte die Zeugin Z.MLK, bei ihr habe definitiv nur eine Kollegin angerufen. Das sei die Zeugin Z. SM [geborene Ge] gewesen und es sei um 12 Vollmachten gegangen. Oder sie irre sich jetzt. Das könne natürlich auch sein. Aber sie wisse nur von zwölf Vollmachten.

¹⁶¹ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 43, 47 und 51 ff. (Z. UF).

¹⁶² Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 47, 49 ff. und 54 f. (Z. UF).

¹⁶³ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 122 f. (O).

¹⁶⁴ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_ III, S. 188.

In ihrer zweiten, späteren Zeugenaussage war sich die Zeugin auch diesbezüglich nicht mehr sicher und sagte wörtlich: „*Ob diese Zahl Zwölf gefallen ist - - Soweit ich mich erinnern kann, ging es darum, ob jemand mehrere Vollmachten abholen kann. Aber ob „Zwölf“ gefallen ist - -*“. Die Zeugin beteuerte, bei ihr habe es nur eine einzige Nachfrage diesbezüglich gegeben.¹⁶⁵ Die Zeugin bestätigte, dass sie die Nachfrage dahingehend beantwortet habe, dass es keine Beschränkungen gebe. Sie habe sich zuvor informiert, habe den Landkreis angerufen und dort nachgefragt, ob es Beschränkungen gebe. Sie habe mit dem Zeugen Z. RH gesprochen. Dieser sei mit den Wahlen betraut gewesen und habe in der Kommunalaufsicht gearbeitet. Seine Antwort sei „nein“ gewesen, bestätigte die Zeugin.

Die Zeugin Z.MLK ergänzte, da sie die Antwort nicht gewusst habe und sie eigentlich eine gute Zusammenarbeit mit dem Landkreis hätten oder gehabt hätten, habe sie es vorgezogen, dort anzurufen.¹⁶⁶ Auf die Frage, warum sie sich in einer solchen Situation eher an eine andere Behörde wende, als sich wenigstens vielleicht noch mal bei dem rückzuversichern, der mit ihr zur Schulung gewesen sei, äußerte die Zeugin Z.MLK, es könne durchaus sein, dass keiner von den Herren im Haus gewesen sei und dass man schnell habe entscheiden müssen. Aber das könne sie jetzt nicht mehr belegen.¹⁶⁷

Die Zeugin Z.MLK gab auf Nachfrage weiter an, sie habe einmal beim Landkreis angerufen. Sie wiederholte auch auf Nachfrage, dass sie sich in dieser Sache nur an ein Telefonat erinnern könne.¹⁶⁸

Der Zeuge Axel Kleefeldt bekundete, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass die Zeugin Z.MLK sich mit dem Landkreis ab und zu ausgetauscht habe. Er wisse nur, dass die Zeugin Z.MLK bei Fragen auch mal zu ihm gekommen sei. Warum sie das an dem Tag nicht gemacht habe, wisse er nicht. Es könne auch sein, dass er aufgrund der Tatsache, dass er den Oberbürgermeister vertreten habe, oder aufgrund anderer Dinge nicht erreichbar gewesen sei.¹⁶⁹

Die Zeugin Z. JG sagte vor dem Ausschuss aus, sie habe damals das Briefwahllokal mitgemacht. Es sei – sie könne heute nicht mehr sagen, wer das gewesen sei – ein älterer Mann bei ihr gewesen. Dieser sei mit fast 30 Vollmachten gekommen. Das sei ihr irgendwie kurios vorgekommen. Sie habe dann die Zeugin Z.MLK angerufen, die für sie zuständig gewesen sei. Diese habe gesagt, sie, Z. JG, solle einen Moment warten. Die Zeugin Z.MLK habe im Landkreis den Zeugen Z. RH anrufen wollen. Ungefähr nach einer Viertelstunde sei das Okay gekommen und es sei ihr dann gesagt worden, sie könne die Unterlagen herausgeben. Zu dem Zeitpunkt hätten sie nicht gewusst, dass das Gesetz geändert worden sei und dass sie diese

¹⁶⁵ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 54, 96 und 100 ff. sowie Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 95 (Z.MLK).

¹⁶⁶ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 49 f., 54 und 67 (Z.MLK).

¹⁶⁷ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 102 (Z.MLK).

¹⁶⁸ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 92 f. (Z.MLK).

¹⁶⁹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 18 und 34 f. (Axel Kleefeldt).

Massen nicht mehr hätten rausgeben dürften. Das sei ja nun ein Fehler auch von ihr gewesen. Sie hätten dann im Nachgang die Unterlagen immer rausgegeben.¹⁷⁰

Die Zeugin Z. SM informierte ebenfalls darüber, dass es eine Situation gegeben habe, wo sie sich wegen der Herausgabe der Unterlagen unsicher gewesen seien. Ihre Kollegin aus dem Briefwahllokal, also die Zeugin Z. ASP oder auch die Zeugin Z. JG und sie hätten dann bei der Zeugin Z. MLK angerufen. Es sei Rücksprache mit dem Landkreis gehalten worden und dann sei wohl das Okay gekommen, dass sie mehr als vier Unterlagen rausgeben dürften. Die Zeugin Z. SM erklärte weiter, sie selbst habe nicht nachgefragt.¹⁷¹ Die Zeugin Z. ASP bekundete demgegenüber, sie könne sich nicht daran erinnern bzw. nicht bestätigen, dass sie mit der Zeugin Z. SM bei der Zeugin Z. MLK diesbezüglich nachgefragt hätte.¹⁷²

In der Zeugenvernehmung am 26. November 2014 bei der Polizei hatte die Zeugin Z. SM wiederum noch angegeben:

„Zu einem Zeitpunkt, an den ich mich jetzt nicht mehr erinnern kann, haben wir uns auch bei Frau Z. MLK rückversichert, wie viele Briefwahlunterlagen wir an einzelne Personen herausgeben dürfen.“

„Danach befragt, warum ich dort bei Frau Z. MLK nachgefragt habe, kann ich sagen, dass ich wie gesagt, ein komisches Gefühl dabei hatte. Die gesetzlichen Grundlagen, die dafür erlassen wurden, waren mir zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Wenn es dort Regelungen [gegeben hätte], so hätte man mir diese vorher mitteilen müssen. Es gab aber keine Hinweise darauf, dass wir nicht so viele Briefwahlunterlagen herausgeben dürfen. Ich habe es einfach von mir aus getan,“

- das Ansprechen -

„weil mir das, wie gesagt, komisch vorkam. Durch Frau Z. MLK wurde mir dann mitgeteilt, dass es dort keine Beschränkungen gibt, was sich im Nachhinein aber als falsch herausgestellt hat, weil es im Dezember 2013 dazu eine Änderung in den Gesetzmäßigkeiten gab. Ansonsten gab es für mich eigentlich keine Auffälligkeiten. Da mir von Frau Z. MLK aber mitgeteilt wurde, dass das soweit okay ist, habe ich mir dann darüber weiter nicht den Kopf zerbrochen.“¹⁷³

Auf Vorhalt erkläre die Zeugin Z. SM, sie wisse es nicht mehr genau, wer die Zeugin Z. MLK angerufen oder mit ihr gesprochen habe. Es könne durchaus möglich sein, dass es so war,

¹⁷⁰ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 6 ff. und 14 f. (Z. JG).

¹⁷¹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 63 f. (Z. SM).

¹⁷² Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 40 (Z. ASP).

¹⁷³ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_II, Zeugenvernehmung vom 26. November 2014 - Blatt 4, S. 80.

wie sie es in ihrer Zeugenvernehmung dargestellt habe und dass sie selber mit der Zeugin Z.MLK gesprochen habe.¹⁷⁴

Auf die Frage, ob sie überhaupt zeitgleich mit der Zeugin Z. JG eingesetzt war, wenn diese doch ihre Krankheitsvertreterin gewesen sei, bekundete die Zeugin Z. SM, das wisse sie nicht mehr genau. Es könne auch sein, dass es mal an ein paar Tagen Überschneidungen gegeben habe, wenn es jetzt ganz voll gewesen sei und sie, Z. JG, noch mal zwischendurch mitgeholfen habe. Auf den Vorhalt, dass die Zeugin Z. JG in ihrer Zeugenaussage vor dem Ausschuss erklärt habe, das Gespräch mit der Zeugin Z.MLK habe sie in der Zeit geführt, als sie die Krankheitsvertretung von ihr, Mattis, übernommen habe, gab die Zeugin Z. SM an, so ganz genau könne sie sich nicht erinnern. Das sei alles schon so lange her. Das verschwimme alles. Die Zeugin Z. SM bestätigte auf Nachfrage, dass es noch eine andere Situation neben der Anfrage von der Zeugin Z. JG gegeben habe, in der vermutlich - so wie sie es damals in der Zeugenvernehmung ausgesagt habe - sie persönlich oder irgendjemand anderes im Kontext noch mal die Zeugin Z.MLK angerufen habe.¹⁷⁵

Auf die Frage, warum sie bei der Zeugin Z.MLK nachgefragt hätten, gab die Zeugin Z. SM an, die Vollmachtgeber seien noch keine 70 Jahre alt gewesen und sie habe sich gewundert, warum diese dann nicht selbst zu ihnen gekommen seien.¹⁷⁶

1.1.4.3. Anzahl der herausgegebenen Unterlagen

Die Zeugin Z. JG berichtete, im Regelfall hätten die Leute so fünf, sechs, manchmal zehn Unterlagen abgeholt. Die Standardzahl sei über vier gewesen. Sie habe wirklich erst gestutzt, wo diese fast 30 Unterlagen abgeholt werden sollten. Bei früheren Wahlen habe sie auch schon in ähnlichem Umfang Unterlagen rausgegeben, aber nicht so die Massen. Sie sage mal so: Für die einzelnen Personen sei das erstmalig gewesen, dass einer fast 30 habe abholen wollen. Sonst seien mal vom Altersheim ein paar gekommen und so. Die hätten sie dann auch schon immer rausgegeben. Da hätten sie nicht nachgefragt und das auch nicht irgendwie merkwürdig gefunden.¹⁷⁷

Auf die Frage, aus welchem Grund jemand 20 oder 30 Vollmachten zum Briefwahllokal bringe, wenn diese nicht von einem Altersheim seien, antwortete die Zeugin Z. JG, dies erfolge zum Beispiel aus parteimäßigen Gründen. Die Leute hätten die Vollmachten geholt, um Wähler zu kriegen, die sonst nicht gehen würden. Dies sei eigentlich immer so vollzogen worden. Die Spitzenparteien bei ihnen, CDU und SPD würden das so praktizieren. Es seien nach ihrer Erinnerung Stadtratsmitglieder gekommen, die Mitglied der CDU oder der SPD

¹⁷⁴ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 83 f. (Z. SM).

¹⁷⁵ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 84 f. (Z. SM).

¹⁷⁶ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 85 f. (Z. SM).

¹⁷⁷ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 14 f. (Z. JG).

gewesen seien und hätten auf diese Art Wahlunterlagen abgeholt.¹⁷⁸ Diese Darstellung wurde durch die Zeugin Z. SM zum Teil bestätigt. Diese konnte jedoch nicht mehr sagen, von welchen Parteien die Vollmachtnehmer kamen. Sie gab ergänzend an, dass auch bei Vereinen eine solch hohe Zahl an Vollmachten vorgekommen sei.¹⁷⁹ Die Sachverständige O erklärte dagegen, sie wüsste nicht, dass in den 27 Jahren ihrer Tätigkeit im Bereich Wahlen in der Stadt Merseburg Vertreter von Parteien oder Wählervereinigungen großflächig durch die Gegend gezogen seien und Vollmachten eingesammelt hätten.¹⁸⁰

Dennoch sei es nicht üblich, so die Zeugin Z. JG, dass Vollmachten auf einem Computerblatt in einer DIN-A4-Liste rübergereicht würden. Wieso sie dennoch in diesem Fällen nicht stutzig geworden sei, begründete die Zeugin damit, dass sie zum einen davon ausgegangen seien, dass mehr als vier Unterlagen herausgegeben werden durften. Das sei ja sonst auch so gewesen. Zum anderen hätten sie wirklich im Akkord gearbeitet. Der Flur sei immer voll gewesen. Dann schau man vielleicht auch nicht mehr links und rechts. Auf den Hinweis, dass es bei den Sammelvollmachten stets nur um die Kommunalwahl gegangen sei, aber nie um die Europawahl und es doch sehr ungewöhnlich sei, dass ein Wähler nur an der Kommunalwahl teilnehmen möchte, antwortete die Zeugin, dass solche Fälle vorkämen. Die Zeugin erklärte ergänzend, wenn sie den ganzen Tag unter Stress stehen, dann machen sie sich über so was keine Gedanken mehr.¹⁸¹ Auch die Zeugin Z.MLK erklärte, dass ein Wähler nur für die Kommunalwahl die Briefwahl mache, komme vor. Der Wählerwille sei frei.¹⁸²

Zu den Vollmachten, die auf einem A4-Blatt standen, berichtete die Zeugin Z. SM, wenn jemand mit einem Stapel komme und die Blätter alle gleich aussehen, dann denke man sich, derjenige habe ein Blankoschreiben gefertigt, dann habe jeder seinen Namen reingeschrieben und vielleicht ein bisschen Arbeit gespart, da er nicht die Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte habe ausfüllen müssen.¹⁸³

Als sie von dem hohen Briefwahlergebnis des Zeugen Holger Gebhardt gehört habe, habe sie dies, so die Zeugin Z. SM weiter, nicht mit dem Thema Bevollmächtigung in Verbindung gebracht.¹⁸⁴

Die Zeugin Z. SM bekundete zudem, sie habe erst nach der Wahl, wahrscheinlich am 4. Juni 2014, durch ihre Kollegen von dem Verstoß gegen die Viererregelung erfahren.¹⁸⁵ Sie erklär-

¹⁷⁸ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 31 f. und 36 ff. (Z. JG).

¹⁷⁹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 62 f., 70 ff. und 89 (Z. SM).

¹⁸⁰ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 126 f. (O).

¹⁸¹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 32 ff. (Z. JG).

¹⁸² Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 74 und 87 (Z.MLK).

¹⁸³ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 75 f. (Z. SM).

¹⁸⁴ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 83 (Z. SM).

¹⁸⁵ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 58 und 87 f. (Z. SM).

te, dass der Verstoß gegen die Viererregelung ein Fehler gewesen sei und wenn sie von der Regelung gewusst hätten, hätten sie darauf geachtet, nicht mehr als vier Vollmachten anzunehmen.¹⁸⁶

Die Zeugin Z. JG bekundete ebenfalls, sie habe von der Geltung der Viererregelung auch für die Kommunalwahlen erst nach der Wahl durch einen Zeitungsartikel erfahren.¹⁸⁷

Der Artikel in der Zeitung vom 4. Juni 2014, so berichtete die Zeugin Z. JG, sei Gesprächsthema unter allen gewesen, die als Mitarbeiter an der Briefwahl beteiligt gewesen sind, also die Kolleginnen die im Briefwahllokal gewesen seien, einschließlich der Zeugin Z.MLK. Diese habe gesagt, sie habe auch keine andere Information vom Zeugen Z. RH bekommen. Sie habe ja den Zeugen Z. RH konsultiert. Die Zeugin Z. JG berichtete weiter, sie sei ziemlich sauer auf den Landkreis, auf den Zeugen Z. RH gewesen, weil er diese falsche Auskunft gegeben habe. Keiner aus der Gruppe derjenigen aus der Stadtverwaltung, die mit der Wahl zu tun gehabt hätten, habe vor der Wahl oder danach gesagt, er habe gewusst, dass nur vier Unterlagen hätten herausgegeben werden dürfen. Die Zeugin ergänzte, mit dem Zeugen Z. AP und dem Zeugen Axel Kleefeldt habe sie nicht darüber gesprochen.¹⁸⁸

1.1.4.4. Telefonat mit dem Zeugen Z. RH

In einer Gesprächsnotiz über ein Gespräch mit der Zeugin Z.MLK zu der Frage, ob es eine zahlenmäßige Begrenzung gebe, wie viele Briefwahlunterlagen ein Bevollmächtigter erhalten dürfe, ist als Antwort notiert:

„Bei EU 4 Briefwahlunterlagen [...] Kommunal keine solche Begrenzung“.

- Datiert ist die Gesprächsnotiz auf April/Mai 2014.
Dann gibt es einen Nachtrag vom 4. Juni 2014. Da steht: -

„Kommunal hat mit Änd. KWO 8.12.13 Begrenzung auf 4 BW-Unterlagen auch“ - „erhalten,“

„Lübking/Beck hatte aber diese Änd. KWO mit II. Lieferung 2014 nicht eingearbeitet nur KWG.“¹⁸⁹

Der Zeuge Z. RH gab auf Nachfrage an, diese Aktennotiz und auch der Nachtrag seien von ihm erstellt worden.¹⁹⁰

¹⁸⁶ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 89 (Z. SM).

¹⁸⁷ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 23 und 49 (Z. JG).

¹⁸⁸ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 25 ff. (Z. JG).

¹⁸⁹ Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt - Band III, Wahlen, Landkreis Stendal, Kommunalwahl, Kreistagswahl v. 25.05.2014, S. 79.

Zur Erläuterung, wie es zu dieser Aktennotiz kam, gab der Zeuge Z. RH folgendes an: Seine Kollegin die Zeugin Z. JK hätte ihn damals daran erinnert, dass die Zeugin Z.MLK ihn, er denke das sei im Mai 2014, also noch vor der Wahl gewesen, wegen eines Sachverhalts angerufen habe, und ihn in diesem Kontext noch mal daran erinnert habe, dass er ihr gegenüber bei einer vorherigen Anfrage die Aussage getroffen habe, die Viererregelung gelte nicht im Rahmen der Kommunalwahl.¹⁹¹

Der Zeuge Z. RH gab weiter an, er könne sich nicht mehr daran erinnern, wie der Hergang zu diesem Telefonat gewesen sei. Aber wenn er die Aktennotiz so gefertigt habe, sei es höchstwahrscheinlich, dass sie deswegen angerufen habe. Er ergänzte auf Nachfrage, an das erste Telefonat in dieser Sache mit der Zeugin Z.MLK könne er sich nicht erinnern. Der Zeuge verneinte die Frage, ob ihm irgendjemand gesagt habe, dass er das aufschreiben solle.¹⁹²

Der Zeuge Z. RH bekundete zudem weiter, die Aktennotiz müsse er vor dem 4. Juni 2014 gefertigt haben. Sonst hätte er ja nicht den Nachtrag auf diesem Zettel am 4. Juni 2014 gemacht. Warum er die Aktennotiz auf „April/Mai“ datiert habe, könne er nicht mehr sagen. Das sei der Zeitraum, wo die Zeugin Z.MLK die Anfrage, ob es bei der Kommunalwahl eine Begrenzung der Bevollmächtigten auf vier Vertreter gebe oder nicht, gestellt habe. Mehr könne er dazu leider nicht sagen. Der Zeuge ergänzte, es sei nicht üblich, dass man das Datum, an dem eine Aktennotiz gefertigt worden sei, nicht mit dazu schreibe.¹⁹³

Zu der Frage, ob er es immer so mache, dass er Aktennotizen in der Rückschau erstelle, erläuterte der Zeuge Z. RH, in dieser Zeit bekämen sie so viele Anfragen, dass sie nicht jede Anfrage mit einer Aktennotiz hinterlegen könnten. Dann würden sie mit ihrer Arbeit nicht fertig werden. Zu dem damaligen Zeitpunkt sei die Viererregelung in dem Kontext jetzt nicht die große, schwierige Anfrage, die er mit einer Aktennotiz in dem Moment dann begleitet habe. Es sei zu dem damaligen Zeitpunkt für ihn nicht so relevant gewesen, als dass er dafür eine Aktennotiz fertigen müsste.¹⁹⁴

Befragt nach dem Anlass dafür, die Aktennotiz zu erstellen, gab der Zeuge Z. RH an, ihm sei klar geworden, dass im Raum stehe, dass er eine falsche Aussage in der Vergangenheit getroffen habe. Der Zeuge bestätigte, er habe die Aktennotiz genau an dem Tag geschrieben, an dem die Zeugin Z.MLK ihn an das erste Telefonat erinnert habe. Wahrscheinlich habe das zweite Telefonat mit der Zeugin Z.MLK auch vor der Wahl stattgefunden. Hundertprozentig sicher sei er sich nicht. Dazu könne er keine genauen Angaben machen.¹⁹⁵

¹⁹⁰ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 11 und 57 (Z. RH).

¹⁹¹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 6, 22, 24 ff., 31 ff., 41 f. und 57 (Z. RH).

¹⁹² Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 22, 33 f., 40, 44 und 57 (Z. RH).

¹⁹³ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 23 f., 27 f. und 42 f. (Z. RH).

¹⁹⁴ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 6 f., 22, 33 und 48 f. (Z. RH).

¹⁹⁵ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 6, 23 ff., 29, 43 f. und 58 f. (Z. RH).

Danach befragt, ob er denn den Landrat nach dem zweiten Gespräch mit der Zeugin Z.MLK über seine Erkenntnis informiert habe, dass es offenkundig ein Problem mit der Bekanntheit der Viererregelung gegeben habe, erklärte der Zeuge: Nein, nicht bewusst. Er könne nicht sagen, warum nicht.¹⁹⁶

Der Zeuge Z. RH erklärte zudem zur Rolle der Zeugin Z. JK, dass diese ihn 2017 oder so daran erinnert habe, warum er diese Aktennotiz geschrieben habe. Er habe sich an diesen Hergang nicht mehr erinnern können und sie habe gesagt, das sei damals so und so gewesen.¹⁹⁷

Die Zeugin Z. JK gab abweichend hiervon an, sie hätten alle Einzelzimmer und sie habe dieses Gespräch mit der Zeugin Z.MLK nicht mitbekommen. Sie wisse aber, dass der Zeuge Z. RH im Nachgang zu ihr, Krehl, gekommen sei und gesagt habe, dass die Zeugin Z.MLK ihn angerufen hätte und gefragt hätte oder gesagt hätte, dass er diese Auskunft gegeben habe und ob sie, Krehl, sich daran erinnern könnte. Da habe sie gesagt, dass sie sich nicht daran erinnern könne. Er habe die ganze Zeit überlegt, ob er diese Auskunft gegeben habe oder nicht. Warum er dann diese Gesprächsnotiz gefertigt habe, wisse sie nicht. Sie könne es nicht nachvollziehen.¹⁹⁸

Die Zeugin Z. JK ergänzte auf Nachfrage, also dieses Rückblicken, wie es gewesen sein könnte, dieses Gespräch habe es gegeben. Ja. Aber, da sie nicht in einem Zimmer mit dem Zeugen Z. RH gesessen habe, sei es ganz einfach so, dass sie gesagt habe, er sei zu ihr gekommen und habe nachgefragt, ob das so gewesen sein könne. Aufgrund dessen habe er diese Aktennotiz erstellt. Sie hätte zu ihm gesagt, sie wisse es nicht, sie sei nicht dabei gewesen.¹⁹⁹

Den Nachtrag, fuhr der Zeuge Z. RH fort, habe er am 4. Juni 2014 geschrieben, weil er dann wahrscheinlich Luft gehabt habe. Das sei aber eine Mutmaßung. Es sei auch möglich, dass ihn der Artikel in der Volksstimme am 4. Juni 2014 dazu veranlasst habe, den Nachtrag zu schreiben. Dies schließe er nicht aus. Er könne dies aber auch nicht bestätigen.²⁰⁰

Der Zeuge erläuterte auch, wie er generell mit Anfragen umgegangen sei. Wenn er eine Anfrage bekommen habe, es seien meistens telefonische Anfragen oder per E-Mail gewesen, in seltenen Fällen auch persönliche Anfragen, habe er bei sich immer seine Kommentierung, Loseblattsammlung für die Gemeindeordnung, und dort sei auch immer die Kommunalwahlordnung und das Kommunalwahlgesetz mit abgedruckt. Das sei die Kommentierung Lüb-

¹⁹⁶ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 44 f. (Z. RH).

¹⁹⁷ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 25, 41 f. und 52 ff. (Z. RH).

¹⁹⁸ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 78 ff. (Z. JK).

¹⁹⁹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 80 (Z. JK).

²⁰⁰ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 26, 28 f., 34, 44 und 50 ff. (Z. RH).

king/Beck. Diese nehme er immer, wenn er Fragen schnell beantworten müsse, weil sie bei ihm immer griffbereit gestanden habe.²⁰¹

Bei der Recherche zu der Frage, warum er diese Aussage so getroffen haben könnte, sei ihm aufgefallen - dies sei auch in der Aktennotiz als Nachtrag am 4. Juni 2014 so aufgeschrieben - dass bei Lübking/Beck die Änderung des § 25 Abs. 6a der Kommunalwahlordnung zur Viererregelung fehlte. Diese Änderung sei erst im Oktober 2014 dort aufgenommen worden. Daher könne er sich nur vorstellen, wenn er die Aussage so getroffen habe, dass dies aufgrund dieses Fehlens in der Kommentierung erfolgt sei. Das solle jetzt keine Entschuldigung sein, sondern bloß ein Versuch der Erläuterung, warum er diese Aussage so getroffen habe. Der Zeuge führte weiter aus, das Kommunalwahlgesetz sei kurz davor ebenfalls geändert worden, das sei, meine er, im Oktober 2013 gewesen, und diese Änderung habe Lübking/Beck aber schon zur Kommunalwahl 2014 eingearbeitet gehabt. Deswegen sei er vielleicht auch diesem Fehler dann erlegen.²⁰²

Hinzu komme, so der Zeuge weiter, dass die Änderung zur Viererregelung nur im Gesetzestext erfolgt sei. In der Anlage 2 der Kommunalwahlordnung, wo der Wahlscheinantrag als Muster hinterlegt sei, sei diese Änderung nicht aufgenommen worden. Aus seiner Sicht wäre das aber notwendig gewesen, da auch alle anderen Wahlen, also die Europawahl in der Anlage 4, die Bundestagswahl in Anlage 4 und auch die Landtagswahl, in der Landeswahlordnung die Anlage 1, wo die Wahlscheinanträge insgesamt immer drinstünden, diese besondere Bevollmächtigung und diese Erklärung für den Bevollmächtigten enthielten, dass ein Bevollmächtigter nicht mehr als vier Briefwähler vertreten möchte. Die Änderung in der Anlage 2 der Kommunalwahlordnung sei erst am 27. November 2015 erfolgt, also anderthalb Jahre nach der Kommunalwahl. Er habe, fuhr der Zeuge fort, die Anlagen auch immer für sich in Klarsichtfolien abgeheftet gehabt, damit er sie griffbereit gehabt habe, wenn Fragen kämen. Aber selbst wenn er diese herangezogen hätte und auch noch mal geguckt hätte, jetzt nach dreieinhalb Jahren könne er nicht mehr genau sagen, wie er bei jeder einzelnen Anfrage recherchiert habe, aber selbst wenn er die Anlage 2 hinzugezogen hätte oder habe als Kontrolle, wäre ihm der Fehler in der Kommentierung nicht aufgefallen, weil die Änderung damals in der Anlage 2 der Kommunalwahlordnung auch nicht drin gewesen sei.²⁰³

Der Zeuge Z. RH beschreibt die Situation zur Wahl im Jahr 2014 wie folgt: Im Jahr 2014 seien zeitgleich mehrere Wahlen gewesen. Sie hätten die Europawahl, dann die Kreistagswahl, die Stadtratswahl, dann auch die Ortschaftsratswahlen, zu diesem Zeitpunkt teilweise die Bürgermeisterwahlen und in einem Bereich auch eine Abwahl von einem Bürgermeister gehabt. Diese Masse an Wahlen, das sei für ihn ein Novum gewesen. Das habe er vorher noch nie gehabt. Vorher hatte man immer nur eine Wahl, eine Bundestagswahl gehabt. Sie hätten dadurch so viele Anfragen gehabt, dass sie sich teilweise gar nicht auf alle Anfragen so inten-

²⁰¹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 7 (Z. RH).

²⁰² Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 7, 23 und 27 (Z. RH).

²⁰³ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 7 f. und 27 (Z. RH).

siv stürzen konnten. Ihre Aufgabe sei es erst mal gewesen, die Europawahl und die Kreis- tagswahl durchzuführen.²⁰⁴

Auf die Frage, wie er erkläre, dass er bei der Veranstaltung des Landkreises am 19. März 2014 die Viererregelung präsent habe und dort sage, dass diese gelte, und vier Wochen spä- ter als die Zeugin Z.MLK angerufen habe, die Viererregelung nicht mehr im Kopf habe, erläu- terte der Zeuge Z. RH, zum einen mit der Fülle von Anfragen. Zum zweiten damit, dass sie mit ihren eigentlichen Aufgaben im Landkreis als Kreiswahlbüro nicht originär mit den Brief- wahlen betraut seien. Und zum dritten damit, dass wenn er so viele Anfragen bekäme, dann könne man sich nicht alles merken. Ihm sei es vier Wochen später nicht mehr präsent gewe- sen.²⁰⁵

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge ergänzend, seine Aussage vor dem Ausschuss habe er so tätigen können, weil er sich auf die Sitzung im Ausschuss vorbereitet habe. Es sei nicht so, dass er das ohne die Unterlagen alles gewusst hätte.²⁰⁶

Zur Struktur des Kreiswahlbüros führte der Zeuge Z. RH aus, vor 2011 habe eine Kollegin sich immer mit den Wahlen beschäftigt. Nach deren Weggang habe er diese Aufgabe übernom- men mit einer weiteren Kollegin. Sie beide hätten zum selben Zeitpunkt neu angefangen. Sie hätten dann auch drei Wahlen in der Zwischenzeit zusammen immer gemacht. Die Kollegin sei dann im Dezember 2013 ausgefallen, und daraufhin seien sie durch die Zeugin Z. JK ver- stärkt worden. Die Wahl im Jahr 2014 sei die erste Wahl zusammen mit der Zeugin Z. JK ge- wesen. Da diese natürlich nicht so viel Erfahrung gehabt hatte, habe er ein bisschen den ers- ten Hut aufgehabt. Bestimmte Sachen hätten sie dann mit ihrer Rechtsamtsleiterin, der Zeu- gin Z. SF besprochen, aber in erster Linie seien sie, wenn es um konkretere Fragen gegangen sei, direkt mit dem Kreiswahlleiter in Verbindung gewesen. Kreiswahlleiter sei der Landrat gewesen.²⁰⁷

Abweichend hiervon gab die Zeugin Z. JK an, sie sei bereits seit 2012 auch mit der Vorberei- tung und Betreuung der Wahlen betraut gewesen. Vor der Wahl im Jahr 2014 sei sie noch mit der Landratswahl davor betraut gewesen. Sie sei durch die Kollegen eingearbeitet wor- den.²⁰⁸

Der Zeuge Z. RH erläuterte weiter, neben den bereits beschriebenen Informationen habe er keine Schulungen, Fortbildungen usw. in dem Bereich Kommunalwahlen oder Wahlen all- gemein zur Vorbereitung auf seine Tätigkeit oder zur Durchführung seiner Tätigkeit bekom-

²⁰⁴ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 9 und 48 f. (Z. RH).

²⁰⁵ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 13 und 27 (Z. RH).

²⁰⁶ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 17 und 19 (Z. RH).

²⁰⁷ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 15 und 35 ff. (Z. RH).

²⁰⁸ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 80 f. und 92 (Z. JK).

men. Der Zeuge ergänzte auf Nachfrage, als er 2011 angefangen habe, habe er sich das alles selber beigebracht.²⁰⁹

Der Zeuge führte weiter aus, mit dem Kreiswahlleiter hätten sie regelmäßig Kontakt gehabt. Mit Kleinen Anfragen seien sie natürlich nicht zu ihm gegangen, aber wenn es um die Vorbereitung des Ausschusses oder um die Besetzung des Kreiswahlausschusses gegangen sei, dann hätten sie schon bestimmte Gesprächsrunden mit dem Landrat direkt gehabt. Bei manchen Runden habe der Landrat von sich aus gesagt, dass er auch die Rechtsamtsleiterin mit hinzunehme. Wenn es aber um die organisatorische Durchführung gegangen sei, hätten sie das mit dem Landrat dann immer selber gemacht. Hinsichtlich der Terminstruktur sah es so aus, berichtete der Zeuge weiter, dass sie sich teilweise schon gesagt hätten, sie treffen sich jede Woche, und dann hätten sie diese Termine wahrgenommen. Wenn natürlich bestimmte Punkte zeitnah besprochen werden mussten, hätten sie dann auch einen Termin beim Landrat vereinbart, und dafür habe er dann auch immer Zeit gehabt.²¹⁰

Die Sachverständige O erklärte, da sie nicht wisse, wie die Verantwortlichkeiten für Wahlen in der Hansestadt Stendal geregelt wurden, könne sie nicht einschätzen, wie wahrscheinlich es sei, dass Fehler passieren. Wenn jemand nebenbei die Wahlen organisiere oder das zum ersten Mal mache, dann sehe sie da auch Probleme und dann könnten sicherlich auch Fehler passieren.²¹¹ Die Sachverständige bestätigte zudem, dass sie und der Wahlleiter eher ein Team seien, als dass ein hierarchisches Verhältnis zwischen ihnen beiden bestehe.²¹²

1.1.4.5. Befragung durch den Landrat

Am 25. oder 27. Juni 2014 soll es eine Gesprächsrunde im Dienstzimmer des Landrates gegeben haben, an der Herr B, der Zeuge Z. RH, die Zeugin Z. JK sowie die Leiterin des Büros des Landrates, Frau V teilgenommen hätten. Dort soll der Landrat die Frage gestellt haben, ob einer in dieser Runde die Aussage gegenüber der Stadt Stendal getroffen habe, dass mehr als vier Briefwahlunterlagen an einzelne Bevollmächtigte herausgegeben werden dürften. Dies sollen alle Anwesenden verneint haben.²¹³

Der Zeuge Z. RH bestätigte, dass er einer der Anwesenden gewesen sei, die die Frage des Landrates verneint haben, obwohl er im Nachtrag zur Aktennotiz am 4. Juni 2014 vermerkt habe, dass das falsch gewesen sei, was er der Zeugin Z.MLK erzählt habe. Der Zeuge erklärte hierzu, in der Nachschau könne er das selber nicht verstehen, aber es sei so passiert. Er habe

²⁰⁹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 36 f. (Z. RH).

²¹⁰ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 15 f. (Z. RH).

²¹¹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 131 ff. (O).

²¹² Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 132 f. (O).

²¹³ Akte 3 des Landkreises Stendal, Landrat, Rechtsamt, Wahlen, Kommunalwahl, Allgemeine Vorbereitung, hier: Niederschrift der Beratung, vom 27. Juni 2014, Blatt 078 und siehe auch die Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 29 f. und 59.

den Landrat in dem Moment nicht angelogen. Die Information sei bei ihm nicht präsent gewesen.²¹⁴

Am 9. März 2017 gab es eine weitere Beratung mit dem Landrat. Dort wurde der Zeuge Z. RH gefragt, ob er zum damaligen Zeitpunkt die Aussage getroffen habe, dass mehr als vier Briefwahlunterlagen an Bevollmächtigte herausgegeben werden dürften. Der Zeuge Z. RH erklärte hierzu, dass es sein könne. Zu 80 % müsse es [...] so gewesen sein.²¹⁵ Zur Erläuterung dieser Äußerung gab der Zeuge Z. RH an, er könne sich nicht hundertprozentig an dieses Gespräch mit der Zeugin Z.MLK erinnern. Daher könne er nur sagen, zu 80 %, weil er seine Aktennotiz vor Augen habe.²¹⁶

1.1.4.6. Mögliche Verstöße gegen die Viererregelung in anderen Gemeinden

Der Ausschuss befasste sich auch mit der Frage, ob es auch in anderen Gemeinden Verstöße gegen die Viererregelung gegeben habe. Zu dieser Thematik äußerte sich die Zeugin Z.MLK wörtlich: *„Glauben Sie im Ernst, dass wir die Einzigen waren, die diese Viererregelung nicht beachtet haben? Bei uns ist es auffällig geworden, dass diese Viererregelung missachtet wurde - aus ganz anderen Gründen. Vielleicht ist es in den anderen Kommunen wirklich auch gang und gäbe. Wenn ich eine Kommune oder eine Verwaltungsgemeinschaft mit 3 000 Wahlberechtigten habe, dann haben die vielleicht 100 Briefwähler. Wir haben für jede Wahl 2 500 Briefwähler.“*²¹⁷

Die Zeugin Z. EB erklärte zu dieser Äußerung der Zeugin Z.MLK, sie könne eine solche Einschätzung nicht nachvollziehen. Sie seien sogar darauf hingewiesen worden, dass es Gesetzesänderungen gegeben habe, und dann müsse sie, Z. EB, sich als Verantwortliche natürlich damit beschäftigen. Wenn sie nicht das ganze Gesetz lesen wolle, dann müsse sie sich kundig machen, welche Änderungen dort vorgenommen wurden. Ansonsten könne sie nicht in dem Bereich arbeiten. Das sei, denke sie, in jedem anderen Bereich genauso: Wenn Änderungen kämen, müsse man sich damit beschäftigen. Sie hätten natürlich nicht 2 500 Briefwähler wie in der Hansestadt Stendal, sondern vielleicht nur 500. Aber in der Hansestadt Stendal würden das vielleicht zwei oder drei Mitarbeiter bearbeiten, bei ihnen sei es einer. Also sei es machbar und man könne die Kontrolle behalten.²¹⁸

Auch die Zeugin Z. YL erklärte diesbezüglich, als man mitbekommen habe, dass die Viererregelung in der Stadt Stendal nicht umgesetzt wurde, sei natürlich geschaut worden, ob es auch in anderen Kommunen Probleme gegeben habe. Das sei nicht der Fall gewesen. Es sei

²¹⁴ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 13 f., 29 f. und 34 f. (Z. RH).

²¹⁵ Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt - Band III, Wahlen, Landkreis Stendal, Kommunalwahl, Kreistagswahl v. 25.05.2014, S. 81; siehe auch Beratung am 9. April 2015, Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt - Band III, Wahlen, Landkreis Stendal, Kommunalwahl, Kreistagswahl v. 25.05.2014, S. 80.

²¹⁶ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 54 ff. (Z. RH).

²¹⁷ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 68 und 94 f. (Z.MLK).

²¹⁸ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 102 f. (Z. EB).

Stendal als Einzelfall gewesen.²¹⁹ Auch die Zeugin Z. CK bestätigte, dass Verstöße gegen die Viererregelung nur bei der Stadt Stendal aufgetreten seien.²²⁰

1.1.4.7. Weitere besondere Ereignisse vor der Wahl im Briefwahllokal

Die Zeugin Z. JG bestätigte, es habe bei ihr mindestens einen Fall gegeben, bei dem jemand mit Listen und Vollmachten ins Briefwahllokal gekommen sei, der die Briefwahlunterlagen hätte abholen wollen und sich dann aber herausgestellt habe, dass darauf Leute aufgetaucht seien, die die Briefwahlunterlagen selber schon angefordert hätten. In diesen Fällen seien die Wahlunterlagen nicht noch ein zweites Mal herausgegeben worden. Sie sei zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass dieses Verhalten rechtmäßig war, da ja so eine doppelte Wahl ausgeschlossen werden konnte. Anweisungen innerhalb der Verwaltung, wie mit solchen Fällen umzugehen sei, habe es nicht gegeben. Diese Fälle seien nicht dokumentiert worden. Die Zeugin erläuterte hierzu, zum damaligen Zeitpunkt sei das so gewesen, weil sie nie mit einer Wahlfälschung gerechnet hätten. Jetzt im Nachhinein sehe sie das ja auch anders. Die Zeugin gab weiter an, solche Fälle habe es auch schon bei früheren Wahlen gegeben.²²¹

Demgegenüber erklärte die Zeugin Z. SM, sie habe keinen solchen Fall gehabt, bei dem jemand mit einer Vollmacht im Briefwahllokal erschienen sei und sie dann im Computer gesehen habe, dass die Unterlagen bereits abgeholt worden seien.²²²

Am 24. Juli 2014 fertigte der Zeuge Axel Kleefeldt einen Aktenvermerk, aus dem sich unter anderem folgendes entnehmen lässt:

„Am 21.07.2014 erschien [ein] Herr bei mir und teilte mir mit, dass Frau K vom Einwohnermeldeamt einer Kollegin mitgeteilt habe, dass Frau C. B. mehrere Vollmachten im Einwohnermeldeamt eingereicht habe, die nicht auf ihren Namen ausgestellt seien. Das habe er von der Kollegin erfahren.

Daraufhin haben sich Herr H und ich“
- also Herr Kleefeldt –

„in das Einwohnermeldeamt begeben, um die mit der Aushändigung von Briefwahlunterlagen beauftragten Mitarbeiterinnen zu befragen, ob sie derartige Wahrnehmungen gemacht hätten. Die Mitarbeiterinnen haben erklärt, dass sie stets die Ausweise der Bevollmächtigten geprüft hätten. Es seien bei ihnen keine Vertreter erschienen, die nicht auf sie ausgestellte Vollmachten vorgelegt

²¹⁹ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 10 (Z. YL).

²²⁰ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 25 f. (Z. CK).

²²¹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 27 ff., 32 f. und 42 (Z. JG).

²²² Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 76 f. und 90 (Z. SM).

*hätten. Frau K bestritt auch ihre Aussage gegenüber Frau B. Ich wies alle Anwesenden (Frau Gr, Frau K, Frau Ht, Frau P) darauf hin, dass Angaben zu Vertretern und Vertretenen dem Wahlgeheimnis unterfallen und dass der Datenschutz unbedingt zu bewahren ist.*²²³

Auf Vorhalt erklärte die Zeugin Z SK²²⁴ wörtlich „... das Gespräch zum Datenschutz mit Herrn H und Herrn Kleefeldt, das hat stattgefunden. Aber das davor? Ich weiß jetzt auch nicht: „Frau C. B.““. Auf die Nachfrage, ob der Vorgang angesprochen worden sei, erklärte die Zeugin zudem wörtlich „... Ja, es wurde auch viel darüber gesprochen, auch intern, dass da vielleicht irgendwas war. Dass es dann hieß: Wir müssen noch mal sprechen mit allen. Dass man wirklich noch mal darauf hingewiesen wird auf Datenschutz usw. usf.“. Weitergehende Angaben konnte die Zeugin hierzu nicht machen.²²⁵

Zum Ablauf der Herausgabe von Wahlunterlagen, wenn mehrere Vollmachten vorgelegen haben, schilderte die Zeugin Z. SM, zunächst hätten sie den Ausweis des Vollmachtnehmers kontrolliert. Dann sei grob gezählt worden, um wie viele Unterlagen es sich handelt, damit sie dem Vollmachtnehmer sagen konnten, wann er die Unterlagen abholen könne. Dann würden sie beim Vollmachtgeber prüfen, ob schon mal Wahlunterlagen ausgegeben worden seien. Die Unterschrift des Vollmachtgebers sei nicht abgeglichen worden. Dies wäre zum Teil auch gar nicht möglich gewesen, da die Unterschrift nur dann im Computer hinterlegt sei, wenn der Vollmachtgeber bei ihnen im Einwohnermeldeamt einen Personalausweis beantragt habe. Wenn der Vollmachtgeber den Ausweis aber anderswo beantragt habe und dann in die Hansestadt Stendal ziehe, hätten sie keine Möglichkeit, die Unterschrift abzugleichen. Zeit für einen Abgleich wäre aus ihrer Sicht auch nicht gewesen, da es wirklich immer Schlag auf Schlag gegangen sei.²²⁶

Befragt nach dem Zeugen Holger Gebhardt erklärte die Zeugin Z. SM, sie wisse nicht genau, ob dieser selbst dagewesen sei. Sie könne leider nicht sagen, wie viele Unterlagen oder was er abgeholt habe.²²⁷

Die Vollmachten für die Briefwahlunterlagen seien, so die Zeugin Z. SM weiter, in einen Ablagekasten alphabetisch einsortiert worden und dieser Ablagekasten sei über Nacht in einem Panzerschrank eingeschlossen worden. Die Zeugin Z.MLK habe die Vollmachten nach der Wahl abgeholt. In welchem Zeitraum nach der Wahl dies erfolgt sei, könne sie nicht sagen. Was mit den Vollmachten danach passiert sei, könne sie auch nicht sagen.²²⁸

²²³ Unterlagenlaufwerk Stadtwahlleiter, Unterlagen, Aktenvermerk 2 vom 24. Juli.2014.

²²⁴ Damals Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 5 (Z SK).

²²⁵ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 8, 11 ff. und 22 f. (Z SK).

²²⁶ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 73 ff. (Z. SM).

²²⁷ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 82 (Z. SM).

²²⁸ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 65 und 77 f. (Z. SM).

Abweichend von dieser Darstellung schilderte die Zeugin Z. JG, die Vollmachten seien alphabetisch in kleine Plastekisten einsortiert worden. Das seien meistens so fünf, sechs Stück gewesen. Auf die Frage, was mit den Vollmachten danach passiert sei, berichtete die Zeugin weiter, sie gehe davon aus, dass die Vollmachten jeweils am nächsten Tag von der Zeugin Z.MLK abgeholt worden seien. Gesehen habe sie das aber nicht. Sie glaube, die Vollmachten habe die Zeugin Z.MLK immer im Keller gelagert, Markt 14/15. Da habe sie einen Raum gehabt.²²⁹

Der Zeuge Axel Kleefeldt erklärte, ab 2014 seien die Wählerverzeichnisse in einem abschließbaren Raum im Keller im Stadthaus gelagert worden, auf den nur der Wahlleiter und die Zeugin Z.MLK Zugriff gehabt hätten. Für die Zeit davor könne er keine Auskunft geben, welcher Personenkreis auf den Ablagerungsort Zugriff gehabt habe.²³⁰

Die Sachverständige O erläuterte zu der Frage, was mit den Unterlagen nach der Wahl passiere, die Stimmzettel und auch das Wählerverzeichnis würden sofort bei ihnen im Wahlkeller gelagert. Dort habe niemand anders Zugriff außer denjenigen im Einwohnermeldewesen, also wirklich die Kollegen und sie oder auch der Hausmeister.²³¹

1.1.5. Unterstützung von Heimen

Auf Nachfrage gab die Zeugin Z.MLK an, die Pflegeheime seien immer an die Stadtverwaltung herangetreten und hätten die Wahlbenachrichtigungen der alten Leute gebracht, mit ihrer Unterschrift, also die Wahlbenachrichtigungen, nicht die Vollmachten. Dann seien die Unterlagen fertiggemacht und zum Pflegeheim gebracht worden. Dies sei ein Service der Stadtverwaltung für alle Altenheime im Stadtgebiet. Ohne diesen Service hätten die alten Leute in den Altenheimen, die keine Angehörigen haben und die an einer Wahl teilnehmen möchten, nicht wählen können.²³²

Bezüglich der Abgabe von Vollmachten durch Heimleitungen gab der Zeuge Axel Kleefeldt an, bei der 2014er-Wahl, glaube er, seien keine Beschäftigten von Heimen dagewesen. Es habe noch mal einen Fall, glaube er, danach gegeben. Da sei das versucht worden, aber da sei es aufgefallen. Da hätten sie dann gesagt, dass sie das nicht machen.²³³

Auch die Sachverständige O bekundete, sie hätten in der Stadt Merseburg eine Lösung für die Wähler aus den Alterspflegeheimen gefunden. Sie hätten im letzten Jahrzehnt eingeführt, dass sie Wahllokale in ihren zwei Altenpflegeheimen haben. Die seien erstens behindertengerecht und das Problem, dass die älteren Bürger immer mit Bussen zu den Wahlloka-

²²⁹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 23, 46 f., 49 f. und 53 ff. (Z. JG).

²³⁰ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 105 ff. (Axel Kleefeldt).

²³¹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 149 (O).

²³² Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 106 ff. (Z.MLK).

²³³ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 90 ff. und 102 (Axel Kleefeldt).

len kutschen müssen, entfalle. Sie hätten da insgesamt drei Wahllokale drin. Vorher sei es allerdings schon so gewesen, dass dann die Leiterinnen von den Altenpflegeeinrichtungen mit Vollmachten gekommen seien.²³⁴

1.1.6. Erstellung des Wählerverzeichnisses

Die Erstellung des Wählerverzeichnisses, so die Zeugin Z. DB, Sachgebietsleiterin ADV in der Hansestadt Stendal, sei ein technischer Vorgang. Es würden in Vorbereitung der Wahl sogenannte Wahlstammdaten angelegt. Es werde eingetragen: Das ist eine Kommunalwahl. Dann gebe sie den Termin an und danach werde quasi schon vorgeschlagen, wann dieses Wählerverzeichnis erstellt werden müsse. Es gebe dort einen Stichtag, zu dem das erstellt werden solle, und zu diesem Stichtag setzen sie sich dann hin - das heiße, sie und die Verantwortliche für die Wahlen -, und dann würden sie auf den Knopf drücken. Das Wählerverzeichnis erstelle dann der Rechner. Im Anschluss laufe noch eine statistische Prüfung, ob soundso viele Wahlberechtigte ungefähr zusammengekommen seien. Damit werde geprüft, ob auch alle Stadtgebiete von diesem Verzeichnis erfasst seien.²³⁵

Die Zeugin Z. DB erläuterte weiter, zum Verfahren mit dem die Wählerverzeichnisse bereitgestellt und gepflegt werden, bekomme sie in der Regel ein Handout vom Softwarehersteller. Dieses Handout werde abgearbeitet. Da stünden dann die einzelnen Arbeitsschritte ganz konkret drin und es gebe nur bei wenigen Arbeitsschritten noch Entscheidungen zu treffen. Diese würden dann aber durch die Mitarbeiterin für Wahlen in der Stadt Stendal begleitet. Das heiße, sie stelle ihr dann Fragen und die Ergebnisse arbeite sie dort entsprechend ein.²³⁶

Änderungen am Wählerverzeichnis würden, so die Zeugin Z. DB weiter, in der Meldestelle quasi täglich mit deren Tagesgeschäft erfolgen. Wenn dort Zuzüge oder Wegzüge kämen, dann müsse geprüft werden, ob diese auch das Wählerverzeichnis berührten, ob dort Leute gestrichen werden müssten oder hinzugefügt werden müssten. Je nach Wahlart bekämen sie das quasi als Vorschlagsliste. Das passiere auch automatisch. Deshalb würden sie die Wählerverzeichnisse drucktechnisch auch erst unmittelbar vor den Wahlen erstellen. Das Wählerverzeichnis werde in der Regel am Freitagabend nach 18 Uhr vor jeder Wahl ausgedruckt. Das mache sie in der Regel mit Mitarbeitern aus der Meldestelle und auch mit der Wahlverantwortlichen, weil diese Wählerverzeichnisse unmittelbar nach dem Druck dann auch beurkundet werden müssten. Die Beurkundung erfolge durch jemanden, der siegelberechtigt sei. Das sei in der Regel jemand aus der Meldestelle oder die Leiterin des Ordnungsamtes. Das werde unter denen aufgeteilt. Wer 2014 die Beurkundung vorgenommen habe, könne sie nicht sagen.²³⁷

²³⁴ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 125 (O).

²³⁵ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 74 f. (Z. DB).

²³⁶ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 69 f. und 74 (Z. DB); die Zeugin Z. DB übersandte nach der Sitzung einen Leitfaden zur Vorbereitung der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014: „MESO – Ergänzende Hinweise zu den Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt am 25. Mai 2014“, welcher der Niederschrift über die 10. Sitzung als Anlage beigefügt wurde.

²³⁷ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 75 (Z. DB).

Bezüglich der Siegelberechtigung erläuterte die Zeugin Z. DH, sie hätten alle Siegelberechtigung im Einwohnermeldeamt. Das Wählerverzeichnis müsse gesiegelt werden, da danach die Niederschriften erstellt werden. Daher seien vorab Beurkundungen zu machen. Mit dem Siegeln würde die Korrektheit des Ausdrucks und der entsprechenden Unterlagen bestätigt. Das Siegeln habe ausschließlich sie gemacht. Am Freitag, den 22. Mai 2014, 18 Uhr, sei die Briefwahlfrist abgelaufen gewesen und danach sei das Wählerverzeichnis erstellt worden. Das Ausdrucken erfolge bei der ADV. Nach dem Ausdrucken erfolge die Beurkundung und diese erstellten Beurkundungen würden dann gesiegelt.²³⁸ Abweichend hiervon erklärte die Zeugin Z. UF, sie habe die Wahlunterlagen gesiegelt und unterschrieben.²³⁹

Die Zeugin Z. DB ergänzte auf Nachfrage, sie habe theoretisch auch ständigen Zugriff auf das Wählerverzeichnis, weil sie einen Administratoren-Account habe. Aber wenn sie dort Änderungen vornehmen würde, würden diese im Verfahren auch dokumentiert. Dies gelte für jeden, der da Änderungen vornehmen würde, bestätigte die Zeugin. Deswegen hätten die Benutzer ihren Benutzerzugang, ihren Account und ihr persönliches Kennwort dafür. Das sei dann auch nur manipulierbar, wenn sie das Kennwort weitergeben. Die Zeugin ergänzte, Zugriffsrechte in Form von Schreibrechten habe nur das Einwohnermeldeamt.²⁴⁰

Hinsichtlich der Erstellung des Wählerverzeichnisses und der Eintragung von Sperrvermerken gab die Zeugin Z. DB weiter an, das Wählerverzeichnis sei in seiner Erstellung ein Auszug aus dem Einwohnerregister der Stadt. Dieses Einwohnerregister werde permanent durch die Arbeit in der Einwohnermeldestelle gepflegt. Wenn dieses Wählerverzeichnis als Auszug erstellt sei, dann würden die Einwohnermeldestellen im Rahmen der Ausgabe von Wahlscheinen direkt drauf zugreifen. Das heiße, das Kreuz erscheine automatisch in diesem Wählerverzeichnis, wenn dort ein Wahlschein für die betreffende Person ausgegeben worden sei. Darauf hätten sie als IT keinen direkten Einfluss. Das lasse sich auch nicht manipulieren; das sei verfahrenstechnisch so abgesichert. Es werde dokumentiert, wer bei der jeweiligen Person, die dann später den Sperrvermerk habe, die Unterlagen ausgereicht habe. Das werde auch entsprechend in der Auflistung in Vorbereitung der Wahl ausgedruckt. Das sei quasi das Wahlscheinverzeichnis. Da stehe die Wahlscheinnummer mit drin, da stehe mit drin, für wen der Wahlschein ausgestellt wurde und welcher Mitarbeiter das wann gemacht habe. Diese Unterlagen würden dann bei der für die Wahl zuständigen Stelle der Stadt aufbewahrt.²⁴¹

Ob bereits ein Wahlschein ausgegeben worden sei, so die Zeugin weiter, könne man direkt in diesem Wahlscheinverfahren nachvollziehen. Diese würden sich hoch zählen. Das passiere automatisiert. Darauf habe der Mitarbeiter auch keinen Einfluss. Dort werde dokumentiert, wofür die verwendet würden, auch wenn ein Wahlschein wieder ungültig gemacht werde. Die Zeugin bestätigte, der Sperrvermerk werde automatisch dadurch gesetzt, dass die Mitarbeiterin beim Einwohnermeldeamt vermerke: „hat Wahlunterlagen abgeholt“. Das sehe

²³⁸ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 5, 12, 22 ff. und 35 f. (Z. DH).

²³⁹ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 44 (Z. UF).

²⁴⁰ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 76 und 80 (Z. DB).

²⁴¹ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 70 f., 74 und 80 f. (Z. DB).

man auch im maschinellen Ausdruck dieses Wählerverzeichnisses. Wenn dort nachträglich Änderungen vorgenommen würden, die, wie gesagt, nur zwischen dem Freitagabend und dem Wahlsonntag vorgenommen werden könnten - theoretisch -, dann würde das durch eine handschriftliche Änderung darin verzeichnet sein.²⁴²

Auf die Frage, wer so einen Sperrvermerk eingebe, erläuterte die Zeugin Z. JG hingegen, das gehe alles über dieses Wählerprogramm. Es werde abgespeichert, dass Briefwahlunterlagen schon rausgegeben worden seien, und dann bekämen sie diesen Sperrvermerk nachher, wenn das Wählerverzeichnis zum Ende der Briefwahl noch mal ausgedruckt werde. Auf die Frage, ob das immer diejenige Mitarbeiterin mache, die sozusagen am Schalter stehe, erläuterte die Zeugin weiter, nein, das werde oben in der ADV gemacht. Dafür sei bei ihnen immer die Zeugin Z. DH zuständig gewesen. Diese hätte auch Siegelberechtigung. Das hätten die oben dann immer ADV-mäßig gemacht. Da hätten sie überhaupt nicht reingucken können.²⁴³

Dieser Darstellung widersprach die Zeugin Z. DH. Sie bekundete, sie habe im Vorab keine Sperrvermerke ausgebracht. Die Zeugin erläuterte, wenn jemand Briefwahl gemacht habe, werde das eingetragen. Wenn derjenige komme und seine Wahlunterlagen abhole, werde das bei demjenigen vermerkt. Diese im Programm festgehaltene Erfassung werde übertragen und werde im Wählerverzeichnis festgehalten, damit die in dem Wahllokal sehen, derjenige habe ja schon gewählt. Sie könne aber nicht im Vorab für eine bestimmte Person, weil sie diese vielleicht nicht leiden mag – wie auch immer – einen Sperrvermerk eintragen.²⁴⁴

Die Zeugin ergänzte, die Sperrvermerke seien von den Mitarbeitern eingetragen worden, die im Briefwahllokal gesessen hätten. Die Zeugin Z.MLK und der Zeuge Axel Kleefeldt hätten keine Sperrvermerke ausbringen können. Die Zeugin gab weiter an, sie könne sich vorstellen, dass man aus dem Programm erkennen könne, wer einen bestimmten Sperrvermerk hinterlegt habe. Denn beim Einwohnermeldeprogramm könne man nachvollziehen, welcher Mitarbeiter was gemacht habe, und dann könne sie sich das bei den Wahlen auch vorstellen.²⁴⁵

Die Sachverständige O bestätigte, dass in der Stadt Merseburg nachvollzogen werden könne, wer einen bestimmten Sperrvermerk gesetzt habe.²⁴⁶

²⁴² Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 76 (Z. DB).

²⁴³ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 21 f. (Z. JG).

²⁴⁴ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 11 ff., 21 f. und 24 f. (Z. DH).

²⁴⁵ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 24 ff. (Z. DH).

²⁴⁶ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 148 f. (O).

1.1.7. Ereignisse am Wahlsonntag

Um den Untersuchungsauftrag zu erfüllen, befasste sich der Ausschuss auch mit den organisatorischen Abläufen am Wahlsonntag, dem 25. Mai 2014, und der Frage, ob es an diesem Tag besondere Vorkommnisse gegeben hat.

1.1.7.1 Wähler mit einem Sperrvermerk

Der Zeuge Z. RH berichtete zu den Ereignissen am Wahlsonntag wie folgt:

Er habe relativ zeitnah zum Wahlsonntag die Information erhalten, dass zehn Wähler wählen wollten, obwohl sie einen Sperrvermerk im Wählerverzeichnis gehabt hätten, was darauf hingedeutet habe, dass sie schon Briefwahl gemacht haben. Diese zehn Wähler hätten aber alle erklärt, sie hätten keine Briefwahl gemacht. Das sei dann so gelöst worden, dass die Briefwahlunterlagen aussortiert und für ungültig erklärt worden seien. Diese zehn Wähler hätten dann noch am Wahlsonntag ganz normal an der Urne wählen können.²⁴⁷

Zur Klärung des Sachverhaltes riefen die Wahlvorstände jeweils im Wahlbüro an. Bezüglich dieser Anrufe schilderten die Zeugen folgendes:

Die Zeugin Z.MLK antwortete auf die Frage, welche Stelle in den Fällen angerufen worden sei, in denen Wähler wählen wollten, die nach den Unterlagen schon gewählt hätten, es sei immer die gleiche Stelle gewesen, die angerufen wurde. Diese Stelle sei das Wahlbüro gewesen. An das Telefon seien die zwei Kolleginnen aus dem Einwohnermeldeamt gegangen, die vor Ort gewesen seien. Sie selbst sei sicherlich auch mal rangegangen. Dann sei im System nachgeschaut worden, ob der Eindruck drin gewesen sei. Der Wahlbrief habe eine Nummer gehabt und anhand dieser Nummer sei die Aussortierung möglich gewesen. Aus dem Grunde habe der Bürger im Wahllokal wählen können und der Wahlvorstand habe diesen Brief aussortiert.²⁴⁸

Die Entscheidung zum Aussortieren der als ungültig betrachteten Briefwahlstimmen sei der einzige Weg gewesen, so die Zeugin Z.MLK, dass derjenige, der im Wahllokal gewesen sei, dort noch wählen könne. Diese Entscheidung habe der Kollege vor Ort oder die Kollegen vor Ort getroffen, entweder sie oder die Kolleginnen, die nachmittags Dienst gehabt hätten.²⁴⁹ Die Zeugin Z. JG bekundete demgegenüber, die Entscheidung, welcher Wähler dann doch habe wählen dürfen, habe ausschließlich die Zeugin Z.MLK getroffen.²⁵⁰

Die Zeugin Z SK, die am Wahlsonntag das erste Mal eingesetzt wurde, um Telefonate anzunehmen, berichtete auf die Frage, ob sie vermehrt Anrufe von Personen oder auch von

²⁴⁷ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79, 86, 106 und 113 (Z. RH).

²⁴⁸ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 76 (Z.MLK).

²⁴⁹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 81 f. (Z.MLK).

²⁵⁰ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 22 (Z. JG).

Wahlkreisbüros gehabt habe, wo ein Wähler nicht habe wählen können, dass sie wisse, dass es Unstimmigkeiten gegeben habe. Aber diese Telefonate habe sie weitergegeben. Sie habe größtenteils wirklich nur die Telefonate gehabt, wo es lediglich darum gegangen sei, wo der Wähler zum Wählen hingehen müsse.²⁵¹

Einer der Wähler, bei dem es Unstimmigkeiten gab, war der Zeuge Z.M.. Dieser wurde zur Aufklärung des Sachverhaltes ins Briefwahlbüro verwiesen.

Die Zeugin Z.MLK erklärte hierzu, sie wisse nicht, weshalb in einem der Fälle der Wähler an das Briefwahllokal verwiesen wurde, anstatt dies mit Telefonaten zu klären.²⁵²

Die Ereignisse am Wahlsonntag schilderte der Zeuge Z.M. wie folgt: Er sei am Morgen des 25. Mai 2014 im für ihn zuständigen Wahllokal Grundschule Juri Gagarin erschienen. Dort wurde ihm von den Wahlhelfern mitgeteilt, dass er angeblich bereits per Briefwahl gewählt hätte und nun keine Stimme mehr abgeben dürfe. Er sei zu dieser Zeit aber immer noch im Besitz beider Wahlscheine gewesen, was auch die Wahlhelfer irritierte.²⁵³

Der Zeuge fuhr fort, eine Briefwahl sei für ihn nie infrage gekommen, da das Wahllokal keine 100 m von seiner Wohnung entfernt gelegen habe. Zudem solle er per Briefwahl auch nur die Stimme für die Stadtratswahl abgegeben haben, nicht aber für die Europawahlen. Er wurde an das Briefwahllokal/Wahlbüro am Marktplatz verwiesen und habe sich zur Klärung des Sachverhalts dorthin begeben.²⁵⁴

1.1.7.2. Ereignisse im Wahlbüro

Der Zeuge Z.M. berichtete zur Situation im Wahlbüro, dass das Personal sehr freundlich gewesen sei und bereits vor seiner Ankunft das Problem für ihn habe lösen können. Diese Lösung habe so ausgesehen, dass er zurück in sein Wahllokal kommen dürfe und dort seine Stimme abgeben dürfe. Bevor er das Briefwahllokal wieder verlassen habe, wurde ihm die Vollmacht gezeigt, mit der seine Briefwahlunterlagen abgeholt worden seien. Darunter habe er eine Unterschrift gesehen, die seiner Unterschrift ähnlich gesehen habe, aber niemals von ihm gezeichnet worden wäre. Das habe er auch definitiv dort ausgesagt, was die Leute verwirrt habe. Seiner Erinnerung nach seien seine Briefwahlunterlagen von einem Herrn M oder so ähnlich abgeholt worden. Er kenne aber niemanden mit diesem Namen.²⁵⁵

Zu den Personen, die im Wahlbüro vor Ort gewesen seien, gab der Zeuge Z.M. an: Es habe sich eine Dame um ihn gekümmert. Diese sei als Chefin oder als Verantwortliche aufgetre-

²⁵¹ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 5 ff., 17 und 19 ff. (Z SK).

²⁵² Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 78 (Z.MLK).

²⁵³ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 28 und 35 (Z.M.).

²⁵⁴ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 28 und 35 (Z.M.).

²⁵⁵ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 28 und 36 ff. (Z.M.).

ten. Sie habe schulterlanges schwarzes Haar gehabt, möchte er meinen, und sei ein bisschen gehobenes Alter gewesen. Es seien noch eine etwas korpulentere Dame und eine sehr junge Dame sowie ein Mann anwesend gewesen. Dieser habe ihn hinterher zum Wahllokal zurückgefahren. Er habe dann wählen können und damit sei das für ihn erstmal erledigt gewesen.²⁵⁶

Die Zeugin Z.MLK erläuterte, der Zeuge Z.M. sei vom Fahrer wieder zurück zum Wahllokal gefahren worden, weil die Fahrer sowieso in diese Richtung gefahren seien, einen kleinen Caddy gehabt hätten und der Wähler bei der Wärme schon total kaputt im Briefwahllokal angekommen sei.²⁵⁷

Der Zeuge Z.M. gab zu seinem Wählerverhalten an, dass er ab dem Tag, an dem er habe wählen dürfen, auch wählen gegangen sei, auf jeden Fall bei größeren Wahlen. Briefwahl sei für ihn noch nie infrage gekommen.²⁵⁸ Er schilderte noch drei Vermutungen, auf welchem Weg die Unterschriftenfälschung zustande gekommen sein könnte. Zum einen könnte es durch seine Mutter zustande gekommen sein, die, soweit er es wisse, in der CDU gewesen sei. Sie hätten keinen Kontakt. Seine zweite Vermutung sei, dass vielleicht Briefe von ihm geöffnet worden seien. Und die dritte Vermutung, welche für ihn die unwahrscheinlichste gewesen sei, sei gewesen, dass über das Jobcenter irgendwo seine Unterschrift abgegriffen worden sei. Die Frage, ob der Zeuge Holger Gebhardt²⁵⁹ in irgendeiner Form direkt oder mittelbar mit seinem konkreten Fall beim Jobcenter betraut gewesen sei, verneinte der Zeuge Z.M.²⁶⁰

Auf Nachfrage ergänzte der Zeuge Z.M., ihm seien beim Landgericht die falschen Stimmzettel gezeigt worden. Angekreuzt gewesen sei dort auf jeden Fall die CDU und er möchte behaupten, dass der Zeuge Holger Gebhardt angekreuzt gewesen sei. Er behauptete zudem, dass auf dem anderen Schein auch CDU angekreuzt gewesen sei. Den Namen wisse er jetzt nicht mehr.²⁶¹

Nach Aussage der Zeugin Z.MLK sei an dem Wahltag das Büro, das sonst immer Briefwahlbüro war, dann Wahlbüro. Dieses sei die Anlaufstelle, wenn es Rückfragen aus den einzelnen Wahllokalen etc. gebe. Im diesem Büro seien zwei Kolleginnen aus dem Einwohnermeldeamt, ein Fahrer oder zwei Fahrer und sie, Z.MLK, selbst teilweise vor Ort. Der Zeuge Axel

²⁵⁶ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 36 f. und 54 f. (Z.M.).

²⁵⁷ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 78 f. und siehe auch die Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 102 f. (Z.MLK).

²⁵⁸ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 44 (Z.M.).

²⁵⁹ Damals Mitarbeiter des Jobcenters in der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 49 f. (Holger Gebhardt).

²⁶⁰ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 45, 49 f. und 55 f. (Z.M.).

²⁶¹ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 58 f. (Z.M.).

Kleefeldt sei immer rufbereit und am Nachmittag das erste Mal vor Ort gewesen. Aufgabe des Fahrers sei es unter anderem, Wahlbriefe abzuholen oder Wahlplakate abzuhängen.²⁶²

Über die Ereignisse am Wahlsonntag, dem 25. Mai 2014, berichtete die Zeugin Z. JG: Sie sei am Wahlsonntag von halb acht bis 15 Uhr noch mal im Briefwahllokal gewesen. Am Vormittag sei ein junger Mann gekommen. Zu dieser Zeit seien sie, Z. JG, die Zeugin Z.MLK und eine weitere Person im Briefwahllokal gewesen. Der junge Mann sei vom normalen Wahllokal ins Briefwahllokal geschickt worden. Ihm sei gesagt worden, dass er schon gewählt habe, und er hätte noch gar nicht gewählt. Da habe die Zeugin Z.MLK mit ihm wohl irgendwie eine eidesstattliche Erklärung gemacht. Der Wähler sei mit der Zeugin Z.MLK in einen anderen Raum gegangen und dort habe die Zeugin Z.MLK mit ihm verhandelt. Dies habe nicht lange gedauert. Der Wähler sei danach gegangen. Sie könne nicht sagen, ob er im Briefwahllokal noch habe wählen können.²⁶³ Über das Zustandekommen dieses Ereignisses habe sie im Nachgang mit der Zeugin Z.MLK spekuliert. Als mögliche Ursachen hätten sie einen Fehler bei den Unterlagen ausdrucken und Namensverwechslungen in Erwägung gezogen.²⁶⁴

Auch die Zeugin Z. DH schilderte, am Wahltag habe eine Mitarbeiterin zu ihr gesagt, heute sei jemand im Wahllokal gewesen, der wohl schon gewählt haben solle. Auf ihre Frage, ob sie das hätten klären können, sei gesagt worden, es sei alles okay, es sei alles geklärt. Die Zeugin wusste nicht mehr, welche Mitarbeiterin ihr das gesagt habe.²⁶⁵

Die Zeugin Z.MLK bestätigte auf Nachfrage, sie habe am Wahlsonntag Kenntnis davon erlangt, dass ein Wähler im Wahllokal erschienen sei und man ihm gesagt habe, er könne hier nicht wählen, da er schon die Briefwahlunterlagen bekommen habe. Dieser Wähler sei dann im Rathaus erschienen.²⁶⁶

Auf die Frage, wann sie das erste Mal von Auffälligkeiten gehört habe, antwortete die Zeugin Z.MLK, es sei ungewohnt gewesen, dass am Wahlsonntag die Wahlbriefe aussortiert und für ungültig erklärt wurden und die Wahlberechtigten im Wahllokal wählen konnten. Aber sie sei immer davon ausgegangen, dass im Nachhinein geklärt werde, woran das gelegen haben könnte. Sie sei mehr oder weniger von einem technischen Problem ausgegangen.²⁶⁷ Die Zeugin Z.MLK ergänzte auf Nachfrage: Zehn Fälle, das sei enorm hoch gewesen.²⁶⁸

Die Sachverständige O gab an, dass sie es in der Stadt Merseburg schon mal erlebt hätten, dass Leute ins Wahllokal ganz normal, zum Teil auch vorher, gekommen seien, die ihre

²⁶² Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 75 f. (Z.MLK).

²⁶³ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 16 ff. (Z. JG).

²⁶⁴ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 19 f. (Z. JG).

²⁶⁵ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 33 f. (Z. DH).

²⁶⁶ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 50 (Z.MLK).

²⁶⁷ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 56 f. (Z.MLK).

²⁶⁸ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 83 (Z.MLK).

Briefwahlunterlagen abholen oder am Wahltag wählen wollten, und da sei ihnen dann gesagt worden, dass gehe nicht, weil die Briefwahlunterlagen ihnen bereits zugesandt oder bereits abgeholt worden seien. Sie bekundete, dass es in der Vergangenheit vereinzelt solche Fälle gegeben habe. Sie gab an, bei der letzten Wahl habe es so einen Fall nicht gegeben. Wenn es so einen Fall geben würde, dann würde das geklärt werden. Wenn da mehrere kommen würden, da würden bei ihr und bei ihnen allen sofort die Alarmglocken klingeln.²⁶⁹

Die Sachverständige ergänzte auf Nachfrage, wenn jemand überhaupt gar nicht wisse, ob er schon gewählt habe, dann sei das in der Stadt Merseburg in der Regel so, dass die Wahlvorsteher in der Wahlzentrale anriefen. Wenn es Unklarheiten gebe, die vor Ort im Wahllokal nicht gelöst werden könnten, das sei ja so etwas, dann werde in der Wahlzentrale angerufen. Dann würden die ins Wählerverzeichnis reinschauen und dann könne gesagt werden, was los sei. Solche Nachfragen kämen pro Wahl nicht oft vor.²⁷⁰

1.1.7.3. Möglichkeit des Vorliegens von technischen Fehlern

Die Zeugin Z.MLK bekundete, dass sie dem Zeugen Axel Kleefeldt gesagt hätten, dass es Anrufe aus den Wahllokalen gegeben habe und sie die Wahlbriefe aussortiert hätten. Sie hätte ihm auch gesagt, dass sie von einem technischen Fehler ausginge und zu prüfen sei, woran es gelegen haben könnte. Auf Nachfrage, welcher technischen Fehler das sein könne, antwortete die Zeugin wörtlich: *„Dass jetzt zum Beispiel, wenn die Wählerverzeichnisse ausgedruckt werden, der Eindruck drin ist. Oder dass zwischen EU-Wahl und Kommunalwahl - das sind ja zwei unterschiedliche Wählerverzeichnisse - beide Zeichen gesetzt wurden, also beide „BW“ drin haben, und einer hat es aber nur bekommen.“* Zum Prüfen des technischen Fehlers seien sie im Anschluss nicht mehr gekommen. Es habe sie dann sofort mit Anfragen überrollt.²⁷¹

Hinsichtlich der Frage, ob es in der Vergangenheit schon mal Fehler gegeben habe, die passiert sind, bekundete die Zeugin Z. DB, diese seien ihr als Sachgebietsleiterin ADV in der Hansestadt Stendal nicht bekannt. Sie denke mal, das Verfahren sei auch so sicher in der Handhabung. Auch der Softwarehersteller, den sie eingekauft hätten, die Firma HSH Kommunalsoftware aus Berlin, sei bundesweit Marktführer. Das wäre dann schon überall oder an anderen Stellen auch böse aufgefallen. Der Erklärungsansatz, es sei ein technischer Fehler bei der Ausgabe von Wahlunterlagen und beim Übertragen des Sperrvermerks aufgetreten, könne nahezu ausgeschlossen werden.²⁷²

²⁶⁹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 129 f. und 139 (O).

²⁷⁰ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 134 f. (O).

²⁷¹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 77 ff., 80 und 82 (Z.MLK).

²⁷² Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 76 f. (Z. DB).

Die Zeugin Z. JG gab an, technische Fehler bei den Sperrvermerken seien ihr aus der Vergangenheit nicht bekannt.²⁷³ Auch die Zeugin Z. DH erklärte, sie habe es bisher noch nicht erlebt, dass der Computer etwas falsch berechnet habe. Sie habe auch noch nie davon gehört, dass mit dem Programm irgendetwas falsch gelaufen sei. Nach den Erfahrungen, die sie gemacht habe, bestätigte die Zeugin Z. DH, könne davon ausgegangen werden, dass es ausgeschlossen sei, dass es einen technischen Fehler beim Ausbringen eines solchen Sperrvermerks geben könne. Die Zeugin ergänzte, sie sei seit 1990 mit den Wählerverzeichnissen befasst.²⁷⁴ Auch die Zeugin Z. UF und die Sachverständige O konnten sich einen technischen Fehler nicht vorstellen.²⁷⁵

Auf die Frage, ob sich die Zeugin Z.MLK im Nachgang der Kommunalwahlen, irgendwann einmal mit ihr darüber unterhalten habe, ob solch eine Möglichkeit existieren könne, antwortete die Zeugin Z. DB, sie könne das nicht mit Sicherheit sagen, weil sie sich selber schon die Frage, ob irgendwo verfahrenstechnisch eine Lücke sein könne, gestellt habe und sie dann nicht mehr wisse, ob sie es selber gewesen sei oder jemand anders.²⁷⁶

1.1.7.4. Mitteilung des Wahlergebnisses am Wahlabend

Über die Situation im Stadthaus, als die Ergebnisse der Wahl der Öffentlichkeit mitgeteilt wurden, berichtete der Zeuge Z. RH folgendes: Es seien bereits alle Wahlbezirke ausgezählt gewesen, bis auf die Briefwahlbezirke. Als das Briefwahlergebnis gekommen sei, sei aufgefallen, dass der Zeuge Holger Gebhardt, der bis dahin relativ weit unten gewesen sei, plötzlich sehr weit nach oben schoss, was die Stimmenzahl anging. Das hieß, er musste eine ganz erhebliche, überdurchschnittliche Stimmenzahl bei der Briefwahl bekommen haben. Da sei schon die Frage aufgekommen, wie so etwas sein könne. Die Presse habe das, meine er, auch relativ schnell aufgegriffen. Wobei die Anzahl der Briefwahlstimmen per se aus seiner Sicht noch keinen Verstoß dokumentiere. Das sei zwar ungewöhnlich, aber wäre durchaus auch reell möglich gewesen, zumal nach seiner Erinnerung der Zeuge Holger Gebhardt und, er glaube, auch der Zeuge Hardy Peter Güssau es damit begründet hätten, dass sich der Zeuge Holger Gebhardt eben ganz speziell um Briefwähler bemüht habe.²⁷⁷

Der Zeuge Z. RH berichtete weiter, über das Briefwahlergebnis habe er in der Zeit nach dem Wahlabend mit dem Zeugen Axel Kleefeldt gesprochen. Zudem werde er sicherlich auch mit dem Zeugen Klaus Schmotz²⁷⁸ und mit Kollegen darüber gesprochen haben.²⁷⁹

²⁷³ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 22 (Z. JG).

²⁷⁴ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 14 f. und 31 ff. (Z. DH).

²⁷⁵ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 47 f. (Z. UF) und Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 130 (O).

²⁷⁶ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 79 f. (Z. DB).

²⁷⁷ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 78 f. und 85 f. (Z. RH).

²⁷⁸ Damals Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 5 (Klaus Schmotz).

Auch der Zeuge Axel Kleefeldt erklärte, das Briefwahlergebnis des Zeugen Holger Gebhardt habe am Wahlabend schon Aufsehen im politischen Stendal erregt. Das sei nicht nur ihm bekannt geworden, sondern das sei für alle offensichtlich gewesen.²⁸⁰

1.1.8. Wahlniederschriften der Briefwahlvorstände

Der Ausschuss befasste sich auch mit der Arbeit der Briefwahlvorstände. Bei der Wahl im Jahr 2014 waren in der Hansestadt Stendal drei Briefwahllokale eingerichtet. Nach Aussage der Zeugin Z. KN, sei jedes Briefwahllokal für bestimmte Stadtteile zuständig gewesen. Die Aufteilung sei so erfolgt, dass es zahlenmäßig bei jedem Briefwahllokal ähnlich gewesen sei, dass also jeder gleich belastet gewesen sei.²⁸¹

Die Sachverständige O erklärte, die Zahl der Briefwahlvorstände richte sich in der Stadt Merseburg nach der Anzahl der Briefwähler. In der Regel hätten sie zwei Briefwahlvorstände. Wenn es sehr viele Briefwähler seien, müsse sie eventuell noch einen Dritten berufen. Sie glaube, es seien damals so 1 300 Stimmen pro Briefwahlvorstand gewesen. Die Verteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände erfolge so, dass möglichst jeder die gleiche Anzahl bekomme. In den damaligen Briefwahlvorständen hätten sie eine Besetzung mit neun Personen angestrebt.²⁸²

1.1.8.1. Briefwahllokal I (Briefwahlvorstand Nr. B38 Hansestadt Stendal, Briefwahl I)

Eine weitere Nachfrage des Ausschusses zu den Niederschriften der Briefwahlvorstände bezog sich auf die Niederschrift des Briefwahllokals I, welche die Zeugin Z.MLK kontrolliert hat. Dort wurde unter Punkt 3.2 niedergeschrieben, dass die Zählung 565 Wahlumschläge ergeben hat. Unter Punkt 4 ist dann vermerkt, dass nach besonderer Beschlussfassung 648 Wahlbriefe zugelassen worden. In der Niederschrift ist zudem unter Punkt 3.2 vermerkt, „konnte leider nicht geklärt werden“.²⁸³

Die Zeugin Z.MLK bekundete hierzu, sie müsste sich das erst noch mal richtig anschauen, um das erklären zu können. Warum das so sei, könne sie jetzt auf Anhieb nicht sagen. Sie erklärte hierzu wörtlich: „Die Briefe werden in die einzelnen Briefwahlvorstände gebracht. Da ist die Anzahl ja da. Wie soll da eine Manipulation möglich sein?“ Die Differenz von 83 Wahlbriefen, so die Zeugin weiter, sei ihr nicht aufgefallen. Sie habe ja schon gesagt, wie viele Niederschriften geprüft werden mussten, und wenn es rechnerisch richtig gewesen sei und

²⁷⁹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 86 f. (Z. RH).

²⁸⁰ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 32 f. (Axel Kleefeldt).

²⁸¹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 45, 59 und 63 f. (Z. KN).

²⁸² Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 141 ff. und 150 (O).

²⁸³ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 7, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss, Protokolle Wahlvorstände, Wahlniederschrift Briefwahl I S. 358.

die Unterschriften stimmten, dann sei das für sie ein Fakt - oder es sei zumindest ein Fakt gewesen -, dass es in Ordnung sei. Wenn sie es gesehen hätte, dann hätte man das sicherlich beanstanden müssen.²⁸⁴

Der Ausschuss hielt der Zeugin Z. KN die Wahlniederschrift²⁸⁵ aus dem Briefwahllokal I vor, in welchem diese Wahlvorsteherin gewesen ist und stellte hierzu mehrere Fragen.

Zunächst stellte der Ausschuss fest, dass beim Punkt 2.7. der Wahlniederschrift unter anderem vermerkt ist, dass ein Wahlbrief deshalb aussortiert wurde, weil eine „*falsche Unterschrift (andere Person)*“ vorlag. Die Zeugin Z. KN bekundete auf Nachfrage, dass das ihre Handschrift sei. Zur Erklärung gab die Zeugin an, sie gehe davon aus, das sei der Fall, wo die Unterschrift einmal falsch gewesen sei, weil da wahrscheinlich eine andere Unterschrift gewesen sei als von der Person, die da benannt gewesen sei. Die Zeugin erläuterte, Sie wisse das nicht mehr genau. Sie könne sich jetzt nicht mehr erinnern. Ihr sei vage in Erinnerung, dass sie manche Unterschriften angezweifelt hätten, also ganz wenige, aber sie hätten angezweifelt, ob die Unterschrift von demjenigen sei. Soweit sie sich erinnern könne, sei auch von einer ehemaligen Kollegin etwas dabei gewesen. Da hätten sie sich gefragt, ob das wirklich die Unterschrift von ihr sei. Aber wie sie gesagt habe, sie wisse es nicht mehr genau.²⁸⁶

Eine weitere Frage hatte der Ausschuss zum Punkt 3.2. der genannten Wahlniederschrift. Dort steht „*Die Zählung ergab 565 Wahlumschläge.*“. Bei Buchstabe b steht dann: „*Danach wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab 567 geltende Wahlscheine für die Stadtratswahl.*“. Dann steht unten drunter folgende Anmerkung: „*konnte leider nicht geklärt werden*“. Befragt hierzu erläuterte die Zeugin, es komme schon mitunter mal vor, dass da irgendwas falsch gezählt worden sei. Sie hätten zehn, elf oder zwölf Stunden vor Ort gesessen. Da komme es dann schon mal vor, dass man überlastet sei und sich verzähle. Sie hätten es versucht und immer wieder gezählt, es sei mitten in der Nacht gewesen. Sie seien aber zu keinem Ergebnis gekommen. Sie haben es sich nicht erklären können. Deshalb habe sie das auch so reingeschrieben. Die Zeugin ergänzte, den Vermerk „*konnte nicht geklärt werden*“ habe sie nachträglich noch hinzugefügt als Begründung.²⁸⁷

Auf die Frage, wieso bei Punkt 3.4.4. nichts vermerkt sei, obwohl die entsprechenden Zähllisten beigefügt worden seien, erklärte die Zeugin Z. KN, das sei einfach nur Schusseligkeit gewesen in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit.²⁸⁸

Bei Punkt 4 der Wahlniederschrift sind beim Wahlergebnis 648 Wähler vermerkt. Aber bei Punkt 3.2 sind 565 Wahlumschläge und 567 Wahlscheine aufgeführt. Befragt wie sie diese

²⁸⁴ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 106 ff. (Z. MLK).

²⁸⁵ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 7, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss, Protokolle Wahlvorstände, Wahlniederschrift Briefwahl I S. 356 ff.

²⁸⁶ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 43, 47 f. und 56 f. (Z. KN).

²⁸⁷ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 48 ff. (Z. KN).

²⁸⁸ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 49 f. (Z. KN).

Abweichung erkläre, gab die Zeugin Z. KN an, das könne sie heute leider nicht mehr sagen. Da gebe es möglicherweise eine Erklärung. Aber daran könne sie sich nicht erinnern.²⁸⁹

Als letzte Auffälligkeit sprach der Ausschuss an, dass auf der Niederschrift unter Punkt 5.5. stehe, die Verhandlung sei durch den Wahlvorsteher um 23:45 Uhr geschlossen worden, während auf der nächsten Seite stehe, dass die Unterlagen um 23:35 Uhr dem Gemeindevorstand übergeben worden seien. Die Zeugin erklärte hierzu, das sei sicherlich auch der Müdigkeit und der Abgearbeitetheit geschuldet.²⁹⁰

Eine weitere Auffälligkeit an diesem Tag sei gewesen, so ergänzte die Zeugin, dass es so viele Stimmen für den Zeugen Wolfgang Kühnel gegeben habe. Sie hätten sich darüber gewundert. Als sie dann die Berichterstattung in der Zeitung nach der Wahl gelesen habe, habe sie gedacht, dass da scheinbar tatsächlich etwas nicht in Ordnung gewesen sei. Der hohe Stimmenanteil beim Zeugen Holger Gebhardt sei ihnen dagegen an dem Abend nicht aufgefallen beziehungsweise sie wisse es nicht mehr.²⁹¹

Auf die Frage, ob die Beanstandungen ausschließlich im Wahlvorstand diskutiert worden seien oder ob es Rücksprachen zum Beispiel mit der Zeugin Z.MLK oder dem Zeugen Axel Kleefeldt am selben Tag gegeben habe, informierte die Zeugin Z. KN, das wisse sie nicht mehr, aber sie denke, sie hätten sich untereinander im Wahlvorstand verständigt.²⁹²

Die Zeugin Z. KN gab zudem an, es sei sicherlich üblich, dass der Wahlleiter am Wahltag im Briefwahlbüro vorbeikomme, aber sie wisse nicht, ob er da gewesen sei. Sie könne sich auch nicht erinnern, ob die Zeugin Z.MLK dagewesen sei. Aber sie wisse, dass sie immer in alle Wahlbüros geguckt habe, und das werde auch an diesem Tag nicht anders gewesen sein. Ob die Zeugin Z.MLK etwas mitgebracht habe, wisse sie auch nicht.²⁹³

Zu ihrer Person gab die Zeugin Z. KN an, sie sei bereits öfter mal Beisitzer und auch stellvertretender Wahlvorstand gewesen. Zudem sei sie ein- oder zweimal Wahlvorstand gewesen und habe das Wahlbüro geleitet. Auf die Frage, wer sie bezüglich der Übernahme des Amtes bei der Wahl 2014 angesprochen habe, bekundete die Zeugin, sie seien nicht angesprochen worden. Es sei immer so üblich, dass sie bestimmt wurden. Ihnen sei schriftlich in einem Brief mitgeteilt worden, dass sie als Wahlvorstand benannt seien oder als Stellvertreter oder als Beisitzer oder so etwas. Da man ein Ehrenamt nur aus bestimmten Gründen ablehnen könne, habe man das dann auch gemacht.²⁹⁴

²⁸⁹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 45 f., 50 f. und 64 f. (Z. KN).

²⁹⁰ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 60 ff. (Z. KN).

²⁹¹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 43 f. und 55 f. (Z. KN).

²⁹² Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 54, 60 und 62 (Z. KN).

²⁹³ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 51 f. (Z. KN).

²⁹⁴ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 52 f. (Z. KN).

1.1.8.2. Briefwahllokal II (Briefwahlvorstand Nr. B39 Hansestadt Stendal, Briefwahl II)

Der Ausschuss befragte zur Wahlniederschrift des Briefwahllokals II die Zeugin Z.MLK sowie die Wahlvorsteherin des Briefwahllokal II, die Zeugin Z. BB und die Besitzerinnen, die Zeuginnen Z.Sh und Z. CS.

Aus einer Wahlniederschrift des Briefwahlvorstandes²⁹⁵, die die Zeugin Z.MLK unterzeichnet hat, lässt sich entnehmen, dass von den 749 dort eingegangenen Wahlbriefen 73 beanstandet worden sind. Unter Punkt 2.7 der Niederschrift ist vorgesehen, dass da die Gründe für die Beanstandung angegeben werden. Von den beanstandenden 73 Wahlbriefen ist nicht für einen einzigen beziffert, auf welcher Grundlage und weshalb die Beanstandung erfolgte. Weiter unten ist dann aber festgestellt worden, dass die Wahlbriefe samt ihres Inhaltes ausgesondert worden sind.

Die Zeugin Z.MLK erklärte hierzu, das Formular werde von dem Briefwahlvorstand, von der Briefwahlvorsteherin ausgefüllt. Sie prüfe, ob es rechnerisch richtig sei, und das sei es gewesen, weil die Zahlen ja in das MESO-Programm eingepflegt worden seien. Da sei kein Fehler aufgetreten. Die Zeugin erläuterte, sie hätten drei Briefwahlvorstände und 2 500 Briefwähler gehabt. Die Briefwahlvorstände hätten die Briefe geöffnet, den Wahlschein geprüft, danach die Briefe verschlossen, zur Seite gelegt und, als es 18 Uhr gewesen sei, erst mal die Kreis-tagswahl ausgezählt, dann die Stadtratswahl. Die Prüfung von ihr oder die Abnahme der Niederschriften erfolge entweder in der Nacht oder am nächsten Tag. Dann könne man das nicht mehr nachvollziehen. Sie hätte den Wahlvorstand sicherlich zusammennehmen dürfen, aber dann hätte sie die Wahl wieder aufgemacht. Das sei nicht ihre Aufgabe. Rechnerisch sei es richtig gewesen.²⁹⁶

Auf den Hinweis, dass zur rechnerischen Richtigkeit eigentlich auch gehöre, dass sie in der Summe der Beanstandungsgründe mindestens wieder auf die Zahl der beanstandeten Wahlbriefe gekommen sei, erwiderte die Zeugin Z.MLK, ja, was solle sie jetzt dazu sagen. Sie könnte natürlich sagen, an dem Abend, seien drei Briefwahlvorstände bei ihnen gewesen, es sei die Kreistagswahl ausgezählt worden, es sei die Stadtratswahl ausgezählt worden. Eingegangen seien aber nicht nur die Niederschriften von diesen beiden Wahlen. Sie haben auch EU-Wahlen gehabt, die als Allererstes hätte ausgezählt werden müssen. 2 500 Briefwähler, das sei keine kleine Summe, und an dem Tag sei man so unter Anspannung, dass man froh sei, wenn man am Ende mit allem durch sei. Sie habe 120 oder noch mehr Niederschriften gehabt. Sie habe keinen Gedanken daran verschwendet, ob die Zahl der beanstandeten Wahlbriefe besonders hoch sei, weil sie der Meinung gewesen sei, sie müssten jetzt hier durch, und sie müssten das zu Ende bringen.²⁹⁷

²⁹⁵ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 7, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss, Protokolle Wahlvorstände, Wahlniederschrift Briefwahl II S. 366 ff.

²⁹⁶ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 97 ff. (Z.MLK).

²⁹⁷ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 99 f. und 114 (Z.MLK).

Angesprochen auf die Situation, dass in der Hansestadt Stendal von zwei Briefwahlvorständen in der Wahlniederschrift nicht eingetragen worden sei, warum Wahlbriefe aussortiert worden seien, bekundete die Sachverständige O, sie würden in solchen Fällen die Entgegennahme der Wahlniederschrift ablehnen. Die müssten dann noch mal in einen extra Raum und müssten das alles noch mal machen und aufschreiben. Wahlniederschriften würden nur, wenn sie korrekt seien, entgegengenommen. Da seien sie ganz streng. Die Sachverständige ergänzte, bei Ihnen würde das sogar alles noch mal überrechnet. Es sei aus ihrer Sicht unwahrscheinlich, dass das sowohl vom Wahlvorstand als auch bei der nachträglichen Kontrolle übersehen wurde.²⁹⁸

Befragt danach, wer die Wahlniederschrift ausgefüllt habe, machten die Zeuginnen hierzu unterschiedliche Angaben. Die Zeugin Z.Sh erklärte, sie wisse nicht mehr, wer geschrieben habe. Die Zeugin Z. CS gab an, sie denke die Wahlvorsteherin, also die Zeugin Z. BB, habe die Wahlniederschrift ausgefüllt. Die Zeugin Z. BB wiederum bekundete auf Vorhalt der Wahlniederschrift, sie könne nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen, ob sie das ausgefüllt habe oder die Zeugin Z.Sh. Wenn die Zeugin Z.Sh es nicht ausgefüllt habe, dann müsse sie, Blümner, es gewesen sein. Dann müsse sie aber sehr ordentlich geschrieben haben.²⁹⁹

Hinsichtlich der beanstandeten Wahlbriefe bekundete die Zeugin Z. CS, sie habe selber keine Umschläge geöffnet und auch keine Wahlbriefe aussortiert. Das sei nicht ihre Aufgabe gewesen. Sie erinnere sich aber an eine fehlende Unterschrift zum Beispiel, dass mal laut angesagt worden sei, dass die Stimme also nicht ordnungsgemäß abgegeben wurde, weil keine Unterschrift vorhanden gewesen sei. Aber alles andere wisse sie nicht mehr.³⁰⁰ Abweichend hiervon erläuterte die Zeugin Z. BB, es hätten im Prinzip alle alle Arbeiten gemacht. Dies gelte auch für die Zeugin Z. CS. Die Zeugin Z. BB gab weiter an, sie könne im Einzelnen nicht mehr sagen, aus welchen Gründen die Wahlbriefe aussortiert worden seien. Sicherlich seien da mal keine Unterschriften auf den eidesstattlichen Erklärungen gewesen oder der Wahlbrief, der darin gewesen sei, sei nicht verschlossen gewesen, oder es sei mit da drin gewesen. Das könne sie nicht mehr im Einzelnen sagen. Sie habe die entsprechenden Gründe nicht dokumentiert, da es ihr damals nicht bewusst gewesen sei, dass sie das machen müsse. Ob das Gegenstand der Schulung gewesen sei, wisse sie nicht mehr.³⁰¹

In der Wahlniederschrift des Briefwahllokals II ist unter Punkt 2.6 vermerkt, dass der Gemeindewahlleiter um 17:45 Uhr weitere Wahlbriefe überbrachte.

Die Zeugin Z. CS gab hierzu an, sie erinnere sich, dass die Zeugin Z.MLK noch um diesen Zeitraum Wahlunterlagen gebracht habe. Es sei eine überschaubare Menge gewesen.³⁰²

²⁹⁸ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 139 f. und 146 f. (O).

²⁹⁹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 86 (Z.Sh), S. 98 f. (Z. CS) und S. 112 ff., 116, 118 (Z. BB).

³⁰⁰ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 91 ff., 94 und 99 (Z. CS).

³⁰¹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 107 ff. und 115 f. (Z. BB).

³⁰² Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 98 (Z. CS).

Die Zeugin Z. BB versicherte, dass der Zeuge Axel Kleefeldt keine Wahlbriefe vorbeigebracht habe. Ob es die Zeugin Z. MLK gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Aber sie wisse noch, dass Wahlbriefe nachgereicht worden. Es sei höchstens eine Handvoll gewesen.³⁰³

Die Sachverständige O erläuterte, hinsichtlich der Briefwahl in der Stadt Merseburg hätten sie die zusätzliche Möglichkeit, die Briefwahlunterlagen auch am Wahlsonntag in der Wahlzentrale abzugeben. Das würde dann gesammelt und dann bekämen das am Abend die Briefwahlvorstände zur Auszählung. Zudem würden sie es in der Stadt Merseburg auch so machen, dass die Hausmeister noch mal alle Briefkästen, wo Stadtverwaltung draufstehe, kontrollieren und ihnen die Briefwahlunterlagen, die darin liegen, noch zuführen würden, sodass sie nach der Wahl, am Montag, zum Beispiel, kaum mehr Briefwahlunterlagen hätten, die jetzt nicht in das Ergebnis eingehen können. Man sei als Wahlverantwortlicher auch verpflichtet, diese Briefwahlunterlagen am Montag nach der Wahl und auch später zu sammeln, zu nummerieren und draufzuschreiben, wann sie angekommen seien, weil sie dann nicht mehr zur Wahl zählen. Das sei bei ihnen immer so eine Handvoll. Das letzte Mal sei es, glaube sie, ein Wahlbrief gewesen, der zu spät kam.³⁰⁴

Die Beisitzerin des Briefwahllokal II, die Zeugin Z. Sh, berichtete dem Ausschuss, dass ihnen hinsichtlich des Ergebnisses der Briefwahl aufgefallen sei, dass der Zeuge Holger Gebhardt die meisten Stimmen gehabt hatte. Da hätten sie sich gewundert. Aber sie hätten es ja letztendlich gezählt. Die Zeugin bestätigte, sie hätte darüber mit anderen in der Stadtverwaltung gesprochen. Den Stadtwahlleiter habe sie diesbezüglich jedoch nicht angesprochen. Die Zeugin ergänzte auf Nachfrage, ein hohes Stimmenergebnis bei dem Zeugen Wolfgang Kühnel sei ihnen dagegen nicht aufgefallen.³⁰⁵

Eine weitere Beisitzerin des Briefwahllokal II, die Zeugin Z. CS, informierte darüber, dass sie zur Wahl 2014 ein Schreiben der Stadtverwaltung bekommen habe, in welchem sie gebeten wurde, im Wahlvorstand tätig zu werden. Das habe sie dann als Beisitzerin gemacht.³⁰⁶

Auch die Zeugin Z. CS erklärte, dass die sehr hohen Stimmenanteile des Zeugen Holger Gebhardt auffallend gewesen seien. Dennoch habe es am Wahlabend keine Diskussion darüber gegeben, dass das Ergebnis vielleicht ungewöhnlich sei. Sie selbst habe erst auf den Nachhauseweg angefangen, darüber nachzudenken. Sie habe mit ihren Arbeitskollegen darüber gesprochen. Sie habe ihren Eindruck von diesem Wahltag wiedergegeben und gesagt, dass der Anteil der Stimmen des Zeugen Holger Gebhardt in ihrem Einsatzbereich sehr hoch gewesen sei. Sie habe fünf Kollegen, zu denen auch die Zeugin Z. B gehört habe. Sie, Z. CS, habe damals schon gewusst, dass die Zeugin Z. B die Lebensgefährtin des Zeugen Holger Gebhardt gewesen sei. Die Zeugin Z. B schien sich über das hohe Wahlergebnis ihres Lebensgefährten gefreut zu haben. Als dann die ersten Artikel öffentlich wurden und über mögliche Betrugs-

³⁰³ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 114 f. (Z. BB).

³⁰⁴ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 144 f. (O).

³⁰⁵ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 81 ff. und 88 (Z. Sh).

³⁰⁶ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 90 (Z. CS).

vorwürfe spekuliert worden sei, habe die Zeugin Z. B ihnen gegenüber den Standpunkt vertreten, dass alles ordnungsgemäß erfolgt sei.³⁰⁷

Ebenso wie die Zeugin Z.Sh gaben auch die Zeuginnen Z. CS und Z. BB auf Nachfrage an, ein hohes Stimmenergebnis bei dem Zeugen Wolfgang Kühnel sei ihnen nicht aufgefallen.³⁰⁸

Befragt nach der üblichen Anzahl der aussortierten Wahlbriefe bei einer Briefwahl in der Stadt Merseburg gab die Sachverständige O an, so viele seien es nicht. Sie könne es jetzt nicht in Prozentzahlen sagen. Die Sachverständige gab weiter an, das seien so 14, 20 Wahlbriefe. Es werde alles dokumentiert. Die Wahlunterlagen würden erst bei der nächsten Wahl vernichtet werden.³⁰⁹

1.1.8.3. Briefwahllokal III (Briefwahlvorstand Nr. B40 Hansestadt Stendal, Briefwahl III)

Der Ausschuss befragte auch die Wahlvorsteherin des Briefwahllokals III, die Zeugin Z. DD zu einigen Auffälligkeiten in deren Wahlniederschrift³¹⁰. Die Zeugin gab zu ihrer Person an, Briefwahlen habe sie zuvor nicht begleitet, aber normale Wahlen im Wahllokal schon seit 2000. Sie sei dort schon, glaube sie, fünf- oder sechsmal Stellvertreter gewesen.³¹¹

Aus der Wahlniederschrift ist unter Punkt 2.7 zu entnehmen, dass insgesamt 42 Wahlbriefe beanstandet wurden. Die Zeugin berichtete hierzu, sie hätten nur die Anzahl derer vermerkt, die zurückgewiesen worden seien, hätten die auch nummeriert von 1 bis 42, aber sie haben nicht einzeln aufgeführt, welcher aus welchem Grund zurückgewiesen worden sei. Bei der Auswertung der Wahlniederschrift mit der Zeugin Z.MLK sei dann festgestellt worden, dass sie das hätten machen müssen. Von Problemen mit den Unterschriften, dahingehend, dass diese irgendwie ungewöhnlich erschienen seien, wisse sie nichts. Man habe aber wirklich geguckt, ob man das anhand vom Namen ein bisschen erkennen konnte. Die Zeugin Z. DD bestätigte zudem, dass auf Seite 3 der Wahlniederschrift vergessen wurde, einzutragen, wann die Wahlurne geöffnet worden sei.³¹²

Die Zeugin Z. DD führte weiter aus, sie meine, im Laufe des Auszählens hätten sie aus den Ortschaften noch etwas dazu bekommen. Sie glaube, die Zeugin Z.MLK habe das gebracht. Auf die Frage, was denn da noch nachgekommen sei, erläuterte die Zeugin, sie meine, dass

³⁰⁷ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 94 ff. und 100 f. (Z. CS).

³⁰⁸ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 97 f. (Z. CS) und S. 117 (Z. BB).

³⁰⁹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 141 ff. und 149 (O).

³¹⁰ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 7, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss, Protokolle Wahlvorstände, Wahlniederschrift Briefwahl III S. 376 ff.

³¹¹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 68 und 74 (Z. DD).

³¹² Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 71 ff. und 77 (Z. DD).

dort Bürger am Wahltag noch Briefwahlunterlagen abgegeben hätten und diese dann noch zur Stadt gefahren worden seien.³¹³

1.1.8.4. Prüfung der Wahlniederschriften

Zur Prüfung der Protokolle informierte die Zeugin Z.MLK den Ausschuss darüber, dass die Protokolle beim Landkreis vorgelegt würden und dann werde noch mal abgeglichen, ob das rechnerisch alles in Ordnung sei. Jedes einzelne Ergebnis, jede Unterschrift werde noch mal geprüft. Ob die Wahlniederschriften unterschrieben seien, das werde geprüft. Und ob die Kreuze entsprechend gemacht worden seien. Sie erinnere sich nicht mehr, mit welcher Mitarbeiterin dort sie das gemacht habe.³¹⁴

Diese Aussage wurde von dem Zeugen Z. RH bestätigt. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage zudem, dass nach dieser Prüfung die Unterlagen nicht mehr fehlerbehaftet sein dürften. Er ergänzte, wenn 10 % der Briefwahlunterlagen beanstandet werden, dann würde er das als nachforschungswürdig empfinden.³¹⁵

Der Zeuge Z. RH gab weiter an, die Zeugin Z. JK und er hätten diese Prüfungen vorgenommen. Wer die Hansestadt Stendal geprüft habe, wisse er nicht. Daher könne er konkret zur Prüfung der Niederschriften der Hansestadt Stendal hinsichtlich der Wahl im Jahr 2014 nichts sagen. Zu den Besprechungen der Niederschriften für die Hansestadt Stendal sei immer die Zeugin Z.MLK gekommen. Der Zeuge bestätigte, wenn sich aus einer Niederschrift ergebe, dass Wahlunterlagen beanstandet worden seien, müssten die Gründe für die Beanstandung aufgeführt seien. Wenn dies nicht erfolgt sei, sei dies ein Fehler, der behoben werden müsse.³¹⁶

Die Zeugin Z. JK bestätigte im Wesentlichen die Aussage des Zeugen Z. RH zu dieser Thematik. Auch sie gab an, sie wisse nicht mehr, wer die Niederschriften von der Hansestadt Stendal geprüft habe. Entweder sei das der Zeuge Z. RH, die Zeugin Z. KF oder sie selbst gewesen. Sie ergänzte noch, bei einer zweiten Prüfung aller Niederschriften sei festgestellt worden, dass in keiner Niederschrift besondere Vorkommnisse vermerkt gewesen seien, obwohl zehn Wähler zur Wahl gegangen seien, die ja schon Briefwahlunterlagen beantragt hätten.³¹⁷

³¹³ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 69 und 75 f. (Z. DD).

³¹⁴ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 112 f. (Z.MLK).

³¹⁵ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 59 ff. (Z. RH).

³¹⁶ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 64 ff. (Z. RH).

³¹⁷ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 85 ff. und 102 f. (Z. JK).

1.2. Geschehnisse nach Durchführung der Wahl

1.2.1. Stadtratswahl

1.2.1.1. Vorbereitung der Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014

Hinsichtlich des Ablaufes der Vorbereitung der Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014 machten die Zeugen voneinander abweichende Aussagen. Insbesondere die Situation wie die Zeugen von der Geltung der Viererregelung Kenntnis erlangten, stellten diese in ihren Aussagen unterschiedlich dar.

Der Zeuge Axel Kleefeldt³¹⁸ berichtete, zwei, drei Stunden vor der Sitzung des Wahlausschusses habe es einen Anruf von Herrn Rath, einem Redakteur der „Volksstimme“, gegeben. Dieser sagte, dass er gehört habe, dass in einer Gemeinde die sogenannte Viererregelung verletzt worden sei. Er habe sich erkundigt, ob es möglich wäre, dass das auch bei ihnen der Fall sei. Daraufhin habe er, Kleefeldt, gesagt, er müsse das prüfen und dass er davon ausgehe, dass das beachtet worden sei.³¹⁹

Nachdem Herr Rath bei ihm angefragt habe, bekundete der Zeuge Axel Kleefeldt weiter, sei er zur Zeugin Z.MLK³²⁰ hochgegangen und habe gefragt, ob sie diese Vorschrift kenne, die Viererregelung. Die Zeugin Z.MLK sei völlig überrascht gewesen, dass es diese Vorschrift gebe. Er müsse aber sagen, er wisse es nicht mehr ganz genau. Er sei dann wieder runter in sein Büro, habe andere Aufgaben erledigt, habe sich auf den Wahlausschuss vorbereitet, habe dann die Vorschrift noch mal ausgedruckt, und, er glaube, er sei dann noch mal kurz vor der Sitzung zur Zeugin Z.MLK hochgegangen und habe ihr diese Vorschrift gezeigt. Dann hätten sie, glaube er, ganz kurz noch mal darüber gesprochen und dann sei auch schon die Zeit dran gewesen, den Wahlausschuss zu machen. Das heiÙe, was er zu diesem Zeitpunkt gewusst habe, sei, dass die Zeugin Z.MLK die Vorschrift nicht kannte. Aber in welchem Umfang dort jetzt Vollmachten von Vertretern eingebracht worden seien, sei zu dem Zeitpunkt nicht ersichtlich gewesen.³²¹

Der Zeuge Axel Kleefeldt ergänzte, er habe die Vierervorschrift ganz normal zur Kenntnis genommen im Dezember 2013, als die Gesetzesblätter herausgekommen seien.³²² Über die Veränderung habe er mit den Kollegen nicht gesprochen, weil er davon ausgegangen sei,

³¹⁸ Damals Vizeoberbürgermeister und daneben noch in Personalunion Leiter des Haupt- und Personalamtes sowie Stadtwahlleiter - siehe die Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 5 ff. (Axel Kleefeldt).

³¹⁹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 7 und 21 f. (Axel Kleefeldt).

³²⁰ Damals Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Stendal, im Büro des Oberbürgermeisters tätig und für Wahlen zuständig - Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 47 und 55 (Z.MLK).

³²¹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 7, 19, 21 f. und 33 (Axel Kleefeldt).

³²² Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 18 (Axel Kleefeldt).

dass jeder Kollege auch die Aufgabe habe, sich selbst sachkundig zu machen. Als Wahlleiter sei man darauf angewiesen, dass die Kollegen, die da auch entsprechend ausgebildet seien, die Gesetze selber eigenständig lesen und beachten. Es sei nicht seine Aufgabe als Wahlleiter, jetzt jede Gesetzesänderung immer neu darzulegen. Sie würden nach dieser Panne in letzter Zeit natürlich ganz andere Prozeduren machen, aber zum damaligen Zeitpunkt sei er davon ausgegangen, dass das alles eigenständig erarbeitet werde und richtiggemacht werde.³²³

Der Zeuge führte weiter aus, die Zeugin Z.MLK sei eine außerordentlich gewissenhafte Frau. Sie hätten vier Wahlen gehabt und die Arbeitsbelastung sei extrem hoch gewesen. Sie würden in der Verwaltung jeden Tag mit neuen Vorschriften bombardiert. Es könne einfach sein, dass so etwas übersehen werde und das sei bei ihnen passiert.³²⁴

Die Zeugin Z.MLK gab an, dass im Rahmen der Vorbereitung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014 noch mal die Frage nach der Viererregelung aufgekommen sei. Sie wisse es jetzt nicht mehr, durch wen das aufkam. Die Vorbereitung sei durch den Zeugen Axel Kleefeldt, den Zeugen Z. AP³²⁵ und sie erfolgt. Dass das Thema aufkam, habe möglicherweise damit zusammengehungen, dass ein Mitglied der Grünen-Partei, der Herr D schon mal eine Anfrage gestellt habe, ob es bei der Wahl zu Manipulationen gekommen sei oder ob man doppelt wählen könne. Die Zeugin ergänzte auf Nachfrage, dass die Anfrage von Herrn D ebenfalls am 3. Juni 2014 oder einen Tag vorher gewesen sein könne.³²⁶ Auf Nachfrage führte die Zeugin zudem aus, sie habe mit dem Zeugen Axel Kleefeldt im Rahmen dieser Vorbereitung der Ausschusssitzung das erste Mal über die Viererregelung bei den Kommunalwahlen gesprochen.³²⁷ Die Zeugin gab weiter an, eine Besprechung zwischen ihr und dem Zeugen Axel Kleefeldt über die rechtlichen Regularien zur Wahl habe es im Vorfeld der Wahl 2014 nicht gegeben.³²⁸

Die Zeugin führte weiter aus, Herr D sei zu den Öffnungszeiten gekommen und habe sie im Treppenaufgang getroffen. Er habe sie angesprochen, dass er gehört habe, dass eine Doppelwahl möglich gewesen sei. Sie habe zu ihm gesagt, dies sei nach ihrer Erfahrung nicht möglich. Im Rahmen der Vorbereitungen des Wahlausschusses habe sie dann gesagt, dass es diese Anfrage gegeben habe und in der Folge sei es zu dem Gespräch über die Viererregelung gekommen.³²⁹ Der Zeuge Axel Kleefeldt habe im Rahmen dieses Gesprächs den Zeugen

³²³ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 34 (Axel Kleefeldt).

³²⁴ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 22 f. (Axel Kleefeldt).

³²⁵ Damals im Büro des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal tätig und zuständig für die Ortsteile, den Kontakt zu den Ortsbürgermeistern sowie die Verwaltung der Dorfgemeinschaftshäuser; bei Wahlen eher in einer vorbereitenden, unterstützenden Rolle - siehe die Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 109 (Z. AP).

³²⁶ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 57 ff. und 64 (Z.MLK).

³²⁷ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 67 (Z.MLK).

³²⁸ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 101 (Z.MLK).

³²⁹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 62 ff. und 82 ff. (Z.MLK).

Z. AP beauftragt, noch mal zu prüfen, ob es die Viererregelung gebe. Der Zeuge Z. AP sei mit dem Gesetz gekommen und habe gesagt, die Viererregelung gebe es. Da hätten sie gesagt, nach dem Wahlausschuss beginne die Prüfung, was und wie das zustande gekommen sei.³³⁰

Der Zeuge Z. AP erklärte wiederum, er könne sich bewusst an keine solche Beratung erinnern. Er möchte es nicht ausschließen. Vielleicht sei er Zaungast gewesen oder sei darauf zugekommen, aber er möchte meinen, geladen zu solch einer Vorberatungssitzung sei er nicht gewesen.³³¹ Er könne sich allerdings vorstellen, weil es bei ihnen öfter mal so gewesen sei, wenn die Zeugin Z.MLK sich bei irgendetwas unsicher gewesen sei und er mit elektronischen Medien und dem Auffinden von Inhalten ein bisschen fixer sei, dass sie gesagt habe, er solle noch mal ins Gesetz schauen. Er habe sich dann aktuell die Landesgesetzgebung wohl im Internet angeschaut, heruntergeladen und dort die Viererregelung gefunden. Der letzte aktuelle Ausdruck, den die Zeugin Z.MLK immer als Grundlage ihrer Arbeit genommen habe, sei allerdings noch von vor der Änderung gewesen. An solch einen Vorgang könne er sich erinnern. Er könne ihn aber nicht zeitlich einordnen. Er wisse nicht, ob das genau da gewesen sei. Wenn die Zeugin Z.MLK das so sage, dann könnte es sein. Aber an einer Vorbereitungssitzung habe er nie teilgenommen oder er könne sich nicht daran erinnern, teilgenommen zu haben. Eher sei er irgendwo darauf zugekommen und dann hieß es vielleicht: „*Herr Projahn, gucken Sie mal. Wir machen hier weiter. Prüfen Sie mal.*“ Wer ihn mit dieser Nachsuche beauftragt habe, ob es die Zeugin Z.MLK oder der Zeuge Axel Kleefeldt gewesen sei, selbst das könne er nicht genau sagen. Aber ein organisiertes Treffen habe es in seiner Erinnerung nicht gegeben. Denn an diesen Wahlausschusssitzungen nehme er auch nur teil, wenn die Zeugin Z.MLK verhindert sei, da er ihr Stellvertreter gewesen sei. Nun sei klar gewesen, dass sie da sei und dann habe er sich, wenn sie da gewesen sei, immer bewusst zurückgenommen.³³²

Hinsichtlich der zeitlichen Einordnung ergänzte der Zeuge Z. AP seine Aussage dahingehend, dass er sich nicht hundertprozentig festlegen möchte, aber er glaube, die Anfrage an ihn sei nach den ersten Berichten darüber, dass es Unstimmigkeiten im Wahlergebnis gebe, erfolgt. Aber ob das jetzt vor oder nach dem Wahlausschuss gewesen sei, könne er nicht sagen.³³³

Zu seiner Rolle bei Wahlen gab der Zeuge Z. AP an, er sei bei Wahlen eher in der vorbereitenden, unterstützenden Rolle, zum Beispiel erstelle er bei Kommunalwahlen die Stimmzettel oder er erstelle, wo nötig, die Wahldateien mit.³³⁴ Auf die Frage, in welchem Umfang er Stellvertreter von der Zeugin Z.MLK sei, informierte der Zeuge Z. AP darüber, dass die Zeugin Z.MLK Schriftführerin im Wahlausschuss sei. Im Falle ihrer Verhinderung wäre er als stellver-

³³⁰ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 68 f. und 87 f. (Z.MLK).

³³¹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 110 und 112 (Z. AP).

³³² Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 112 ff. (Z. AP).

³³³ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 117 und 125 f. (Z. AP).

³³⁴ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 109 (Z. AP).

tretender Schriftführer dann nachgerückt. Nur darauf habe sich seine Stellvertreterrolle bezogen. Im Amt sei er nicht ihr Stellvertreter.³³⁵

Auf die Nachfrage, ob sie in dieser Runde darauf verwiesen habe, dass die Viererregelung nicht eingehalten wurde und sie sogar eine Anfrage von einer Kollegin gehabt habe, die sie entsprechend abschlägig beantwortet habe, antwortete die Zeugin Z.MLK, sie wisse nicht, ob das in dieser Runde zur Sprache kam.³³⁶

Auf die weitere Nachfrage, wie denn die Entscheidung getroffen worden sei, dem Wahlausschuss nichts zu sagen, bekundete die Zeugin Z.MLK, es sei überhaupt keine Entscheidung darüber getroffen worden. Es habe im Raum gestanden, und das sei es gewesen. Der Wahlleiter sei in seiner Entscheidung frei. Eine Empfehlung gegenüber dem Zeugen Axel Kleefeldt habe sie nicht abgegeben.³³⁷

1.2.1.2. Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Befragt nach ihrer Rolle in der Sitzung des Stadtwahlausschusses am 3. Juni 2014 gab die Zeugin Z.MLK an, sie habe in der Sitzung nicht selbst vorgetragen, sondern sei im Wesentlichen Beisitzer und Protokollantin gewesen. Die Mitglieder des Wahlausschusses seien von den Parteien benannt worden. Es seien drei Mitglieder gewesen. Dadurch, dass sie mit den Wahlen betraut gewesen sei, habe man gesagt, sie werde noch als Beisitzer und Protokollantin berufen.³³⁸

Die Zeugin erklärte zudem, die Unterlagen, die der Wahlausschuss praktisch beschließen solle, seien vorbereitet worden mit den ganzen Wahlniederschriften. Es habe ja nicht nur die Stadtratswahl gegeben, sondern es seien auch die Ortschaftsräte gewählt worden. Das sei dem Wahlausschuss praktisch vorgelegt worden. Jeder habe die Möglichkeit gehabt, Einsicht zu nehmen. Darauf sei auch hingewiesen worden. Die Mitglieder hätten auch die Ordner durchgeblättert. Die Zeugin sagte hierzu wörtlich: „*Inwieweit sie sich das jetzt angeschaut haben - das ist sicherlich in der Kürze der Zeit gar nicht möglich.*“³³⁹ Die Unterlagen seien als Tischvorlage vor der Sitzung verteilt worden und der Zeuge Axel Kleefeldt habe analog den Unterlagen auch das Ergebnis vorgetragen.³⁴⁰

³³⁵ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 117, 122 und 141 f. (Z. AP).

³³⁶ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 100 (Z.MLK).

³³⁷ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 105 und 108 sowie Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 103 f. (Z.MLK).

³³⁸ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 49 und Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 88 (Z.MLK).

³³⁹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 49 (Z.MLK).

³⁴⁰ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 62 (Z.MLK).

Der Zeuge Z S gab hinsichtlich der Sitzungen des Wahlausschusses an, er sei Mitglied der Partei DIE LINKE und von seiner Partei in den Stadtwahlausschuss delegiert worden. Die erste Sitzung nach der Wahl müsse Anfang Juni gewesen sein. Dort seien die Wählerlisten alle auf dem Tisch beisammen gewesen und man habe dort in diese Wählerlisten einsehen können. Er habe einen Tipp aus seiner Partei bekommen, könne jedoch nicht mehr sagen, wer das jetzt war, dass er die Liste, die Wahlbezirksnummer könne er jetzt auch nicht mehr sagen, bei dem Zeugen Holger Gebhardt³⁴¹ mal genauer nachschauen möchte. Er habe dann festgestellt, dass normalerweise die Anteile durch Briefwahlstimmen ganz minimal gewesen seien, aber bei dem Zeugen Holger Gebhardt auffällig: 11 % - seien es gewesen, glaube er - seiner Stimmen habe dieser durch Briefwahlabstimmung erreicht. Das habe er dann auch in der Sitzung kundgetan. Vom Zeugen Axel Kleefeldt sei ihm gesagt worden, das sei ihnen auch schon aufgefallen und sie würden das überprüfen.³⁴²

Der Zeuge Axel Kleefeldt beschrieb die Situation dagegen folgendermaßen: Er habe auf die Frage des Zeugen Z S geantwortet, er könne als Wahlleiter nicht den Wählerwillen erforschen oder hinterfragen. Dann habe man ihn gefragt, ob es möglicherweise Indizien für Verfahrensfehler oder für Manipulationen gebe. Da habe er gesagt, dass er davon ausgehe, dass alles ordnungsgemäß durchgeführt worden sei.³⁴³

Der Zeuge Z S führte auf Nachfrage weiter aus, er nehme an, er habe den Namen „Gebhardt“ auch angesprochen, denn er habe ja auch sagen müssen, bei wem ihm das aufgefallen sei.³⁴⁴ Gefragt nach dem Prüfungsumfang der Sitzung am 3. Juni 2014 bekundete der Zeuge weiterhin, es seien zig Aktenordner, also Stapel gewesen. Es sei nicht möglich gewesen, alle Listen einzeln durchzugehen. Dann hätten sie da drei Stunden gegessen. Jeder habe sich, so habe er den Eindruck gehabt, bestimmte Wahlbezirke genommen, die Mappe herausgesucht, habe darin geblättert und sei das durchgegangen. Da er den Hinweis gehabt habe, habe er natürlich erst mal diese Mappe genommen, habe diese durchgesehen, habe dann auch den Namen gefunden und habe die Auffälligkeit dort entdeckt. Er wisse nicht, wie lange die Sitzung insgesamt gedauert habe. Normalerweise hätten die Sitzungen nur etwa immer eine halbe Stunde gedauert, aber die Sitzung habe weitaus länger gedauert.³⁴⁵

Zu der Frage, ob die Viererregelung in der Ausschusssitzung am 3. Juni 2014 thematisiert wurde, bekundete der Zeuge Z S, dass darüber gesprochen worden sei. Auf eine weitere Nachfrage hierzu gab er dann an, ob es gerade in dieser Sitzung gewesen sei, wisse er nicht mehr so genau, aber es sei durch den Zeugen Axel Kleefeldt, wenn er sich richtig erinnere, doch eingeräumt worden, dass es von einigen Mitarbeiterinnen in der Stadtverwaltung vielleicht ein bisschen lasch gehandhabt worden sei. Es sei zudem die Rede davon gewesen,

³⁴¹ Damals Mitarbeiter des Jobcenters in der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 49 f. (Holger Gebhardt).

³⁴² Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 6 und 12 f. (Z S).

³⁴³ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 7 und 33 (Axel Kleefeldt).

³⁴⁴ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 8 (Z S).

³⁴⁵ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 8 f. (Z S).

dass eventuell die Schulungen nicht so exakt oder konkret durchgeführt worden seien für die Mitarbeiter.³⁴⁶

Der Zeuge Z S ergänzte weiter, er habe keinen Antrag auf Verschiebung der Abstimmung des Wahlausschusses bis zu Klärung der Auffälligkeiten gestellt, da er sich ja auch in gewisser Weise unsicher fühlte. Mit solchen Formalitäten sei man ja nun nicht täglich befasst, jedenfalls er nicht in seinem Beruf. Da sei man eben unsicher und vielleicht auch ein bisschen befangen.³⁴⁷

In der Niederschrift des Wahlausschusses am 3. Juni 2014 heißt es:

„Für Herrn Beisitzer S ist nicht nachvollziehbar, dass bei einem Bewerber in den Briefwahlvorständen das Wahlergebnis unverhältnismäßig hoch ausgefallen ist.“³⁴⁸

Zudem ist der Niederschrift des Wahlausschusses am 3. Juni 2014 zu entnehmen, dass sich der Zeuge Z S bei der Abstimmung der Stimme enthalten hat.³⁴⁹

Der Zeuge Z S bestätigte hierzu auf Vorhalt, die Zeugin Z.MLK sei während der Sitzung noch mal rausgegangen und habe etwas ausgedruckt. Sie sei mit dem Ausgedruckten wiedergekommen und dann hätten alle das unterschrieben.³⁵⁰

Angesprochen auf die Äußerung des Zeugen Z S, wie sie laut Niederschrift in der Sitzung des Wahlausschusses erfolgte, erklärte die Zeugin Z.MLK, sie glaube, sich erinnern zu können, dass er gesagt habe, es solle geprüft werden, weshalb es zu einem solch hohen Ergebnis komme, oder ob sie das geprüft hätten. Sie erklärte ergänzend auf die Frage, ob die Wiedergabe im Protokoll stimme, dass wenn es im Protokoll drinstehe, dann sei es auch so gewesen.³⁵¹ Der Zeuge Dr. Wilfried Wollenberg³⁵² erklärte, er würde sagen, dass die in der Niederschrift aufgeführte Äußerung auch in etwa das sei, was der Zeuge Z S gesagt habe.³⁵³

Die Zeugin Z.MLK ergänzte weiter, sie könne noch nicht mal sagen, ob der Zeuge Z S den Namen „Gebhardt“ erwähnt habe oder ob er überhaupt nur gesagt habe, dass es zu Auffälligkeiten gekommen sei. Ihr selbst sei die hohe Stimmenanzahl für den Zeugen Holger Gebhardt im Briefwahlbereich nicht aufgefallen, weil sie mit der ganzen Nachbearbeitung so

³⁴⁶ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 11 f. (Z S).

³⁴⁷ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 13 (Z S).

³⁴⁸ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 7, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss, Protokolle Wahlvorstände, S. 68.

³⁴⁹ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 7, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss, Protokolle Wahlvorstände, S. 68.

³⁵⁰ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 10 (Z S).

³⁵¹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 51 (Z.MLK).

³⁵² Damals Beisitzer des Stadtwahlausschusses - siehe die Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 34 (Z. WW).

³⁵³ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 34 (WW).

unter Druck gestanden habe, alles fertizubekommen, dass sie sich nicht ein einziges Mal die Zeit genommen habe, um zu gucken, wie es überhaupt zu dieser Stimmzusammensetzung gekommen sei. Die Zeugin ergänzte auf Nachfrage, sie könne jetzt nicht sagen, ob der Zeuge Axel Kleefeldt ebenfalls so unter Druck stand wie sie. Man dürfe bei ihm nicht vergessen, dass er nicht nur Wahlleiter sei. Er habe auch noch andere Aufgaben. Sie gehe aber davon aus, dass der Zeuge Axel Kleefeldt die Sitzung mit der notwendigen Sorgfalt habe führen können.³⁵⁴

Die Zeugin Z. DH³⁵⁵, welche CDU-Mitglied ist, auf Vorschlag der CDU als Beisitzerin benannt wurde und im Wahlausschuss tätig gewesen ist, bekundete, dass sie sich jetzt nicht mehr an die Äußerung des Zeugen Z S erinnern könne. Aber wenn das im Protokoll stehe, werde das so gewesen sein. Die Zeugin gab zudem an, dass zwar von der Briefwahl gesprochen worden sei, es aber nicht herausgekommen sei, dass da besonders viele Briefwahlergebnisse vorgelegen hätten. „Also ganz normal.“, so die Zeugin wörtlich. Die Viererregelung habe sie gekannt. Diese habe keine Rolle in dem Wahlausschuss gespielt. Sie könne jetzt nicht sagen, ob es im Wahlausschuss eine Rolle spielte, dass es eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes gegeben habe, dass diese Viererregelung nun auch für die Kommunalwahl angewendet werden solle. Eine Vorbereitung auf die Tätigkeit im Wahlausschuss habe es weder von Seiten der eigenen Partei noch seitens der Stadtverwaltung Stendal gegeben. Die Zeugin Z.MLK und der Zeuge Axel Kleefeldt hätten, soweit ihre Erinnerung reiche, in der Sitzung des Wahlausschusses nicht über irgendwelche Unregelmäßigkeiten informiert.³⁵⁶

Von der Viererregelung, so die Zeugin Z. DH weiter, habe sie über die CDU erfahren. Es habe ihr nicht jemand so gesagt, sondern sie habe das gesprächsweise erfahren. Bei der CDU im Büro habe sie sich einige Wochen vor der Wahl einmal mit der Zeugin Z. AB³⁵⁷ darüber unterhalten. Die Zeugin Z. DH ergänzte weiter auf Nachfrage, ihr sei eigentlich erst nach der Wahl durch die Presse klar geworden, dass die Viererregelung nicht eingehalten worden sei.³⁵⁸

Auf Vorhalt und die Frage, wie sie sich diese Aussage der Zeugin Z. DH erkläre, bekundete die Zeugin Z. AB, diese Aussage stimme nicht, denn sie, Brandt, habe von der Viererregelung vorher nichts gewusst. Sie habe das in der Zeitung gelesen, einen Tag, nachdem der Stadtwahlausschuss getagt habe. Da habe das dringestanden, dass der Zeuge Axel Kleefeldt von der Viererregelung gesprochen habe. Da habe sie davon das erste Mal erfahren.³⁵⁹

³⁵⁴ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 60 f. und 88 f. (Z.MLK).

³⁵⁵ Damals Beisitzerin des Stadtwahlausschusses - siehe die Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 9 (Z. DH).

³⁵⁶ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 7 ff., 11 f. und 26 (Z. DH).

³⁵⁷ Damals Wahlkreismitarbeiterin beim Zeugen Hardy Peter Güssau und Mitarbeiterin in der CDU-Kreisgeschäftsstelle und der Kreistagsfraktion - siehe die Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 71 ff. (Z. AB).

³⁵⁸ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 12 ff. und 18 ff. (Z. DH).

³⁵⁹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 74 (Z. AB).

Zur Aussage der Zeugin Z. DH berichtete der Zeuge Holger Gebhardt auf Vorhalt, diese sei ihm insofern erklärlich, als dass sie auch sehr oft innerhalb der CDU am Nachmittag zusammen bei dem Zeugen Wolfgang Kühnel im Büro gemeinschaftliche Runden gehabt hätten, wo sie mal einen Kaffee getrunken hätten oder Ähnliches, dass es aus solch einem Gespräch heraus dann an die Zeugin Z. DH herangedrungen sei. Das könne gut möglich sein. Erinnerlich sei es ihm nicht.³⁶⁰

Auf die Frage, warum ihr nicht der hohe Stimmenanteil von Holger Gebhardt bei der Briefwahl ins Auge gefallen sei, gab die Zeugin Z. DH an, zum einen, weil er nicht zu erkennen gewesen sei und zum anderen weil sie die Unterlagen nicht mit viel Zeit gelesen habe. Sie hätte sich noch mehr Zeit nehmen können, aber das habe sie nicht gemacht. Das hätte dann aber eine Weile in Anspruch genommen und das habe sie eben nicht so intensiv gemacht. Die Sitzung habe vielleicht eine Stunde gedauert. Die Entscheidung an diesem Tag, sei eine freie Entscheidung gewesen, ohne dass sie vorher irgendwie beeinflusst worden sei. Das hohe Briefwahlergebnis des Zeugen Holger Gebhardt habe sie im Prinzip aus der Presse entnommen. Ihr sei dann sofort der Gedanke gekommen, dass das nicht mit rechten Dingen zugegangen sein könne.³⁶¹

Der Zeuge WW äußerte sich dahingehend, er sei von der SPD in den Wahlausschuss delegiert worden und habe dann an den ersten Sitzungen teilgenommen. Er habe die Äußerung des Zeugen Z S so in Erinnerung, dass der Zeuge Z S von sich aus die hohe Zahl der Briefwahlstimmen angesprochen habe und dass dann vom Wahlleiter gesagt worden sei, ja, aber das sei alles regulär verlaufen. Es sei noch nicht die Rede gewesen von der großen Zahl der Briefwahlzettel, die da abgeholt wurden. Es sei auch nicht zur Sprache gekommen, dass sich Leute am Tag vorher in Wahlvorständen gemeldet hätten, die wählen wollten.³⁶²

Der Zeuge ergänzte auf Nachfrage hinsichtlich der Äußerung des Zeugen Z S, wenn sein Gedächtnis richtig ist, dann habe der Wahlleiter schon gesagt, dass sie das noch mal überprüfen würden. Die Sitzung habe vielleicht anderthalb Stunden gedauert. Er habe das Gefühl gehabt, ausreichend Zeit zu haben, die Unterlagen in der dafür notwendigen Tiefe anzugucken.³⁶³

Der Zeuge Z. KO³⁶⁴, der in seiner Funktion als Pressesprecher an der Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014 teilnahm, sagte, er könne sich jetzt im Detail nicht mehr erinnern, wie der Verlauf dort war. Die Frage, ob er sich daran erinnere, dass eines der Mitglieder des

³⁶⁰ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 66 f. (Holger Gebhardt).

³⁶¹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 22 ff. und 29 (Z. DH).

³⁶² Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 32 f., 35 f., 38 und 41 (WW).

³⁶³ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 36 f. und 39 (WW).

³⁶⁴ Damals Pressesprecher und Leiter des Büros des Oberbürgermeisters - siehe die Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 18 (Z. KO).

Wahlausschusses bei dieser Sitzung die Frage aufgeworfen habe, wie sich das hohe Briefwahlstimmenergebnis für den Zeugen Holger Gebhardt erklären lasse, verneinte er.³⁶⁵

Auf nochmalige Nachfrage erklärte er, in der Sitzung sei es um die Feststellung des Wahlergebnisses gegangen, wenn er das richtig wisse. Natürlich seien dort immer in jedem Wahlbezirk bestimmte Dinge gewesen, die vielleicht nicht ganz in Ordnung gewesen seien. Die seien dann in den Protokollen vermerkt worden. Diese Dinge seien dann von dem Wahlausschuss noch mal besprochen worden, und man habe sie als relevant anerkannt oder verworfen. Zu dem Thema sei dort in der Sitzung, soweit er wisse, nichts gewesen, was als relevant dort festgestellt worden sei. Wenn er sich erinnere, habe man das Wahlergebnis dann als Wahlausschuss auch erst mal festgestellt. Das müsse so gewesen sein, glaube er. Und dann müsse er als Pressesprecher sagen: Am nächsten Morgen seien drei, vier andere Themen wieder auf dem Tisch, sodass er nicht viel Zeit habe, über solche Sitzungen dort noch lange zu sinnieren, sondern er müsse dann einfach dem Tagesgeschäft wieder nachkommen. Das, was aus der Sitzung an Pressearbeit notwendig gewesen sei, habe er mitgenommen und bei Bedarf dann auch abgearbeitet. Aber er könne im Nachgang nicht noch irgendwelche Überlegungen anstellen. Dafür sei bei dem Job einfach nicht die Zeit.³⁶⁶ Der Zeuge ergänzte auf Nachfrage, über die Viererregelung sei nach seiner Kenntnis dort nicht gesprochen worden. Wenn es dort schon bekannt gewesen wäre, dass sie diese Regelung nicht beachtet hätten, dann wäre das an dem Tag dort garantiert anders abgelaufen. Dann hätte er das auch nicht auf sich beruhen lassen.³⁶⁷

Der Zeuge gab auf Nachfrage weiter an, von dem hohen Ergebnis des Zeugen Holger Gebhardt habe er im Nachgang der Wahl aus den Medien erfahren. Er meine, es habe eine Anfrage aus der „Volksstimme“ gegeben, die ihn darauf hingewiesen habe, dass da ein abweichend hohes Ergebnis der Briefwahl vorgelegen habe. Daraufhin habe er sich diese Zahlen noch mal verinnerlicht. Es sei klar ersichtlich gewesen, dass das Ergebnis von den anderen Briefwahlergebnissen abweiche, und dann habe man erst mal dieses Ergebnis so hinnehmen müssen. Man könne nicht als Verwaltung einfach losspekulieren. Man müsse dort erst mal nachprüfen, ob das alles nach Recht und Gesetz abgelaufen sei. In dem Zusammenhang sei Ihnen dann aufgefallen, dass die Viererregelung nicht beachtet worden sei, und dann komme man allmählich zu einem Ergebnis: Halt, stopp, an der Stelle müssen tatsächlich weitere Prüfungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass an dem abweichenden Ergebnis tatsächlich keine Unregelmäßigkeiten vorhanden seien. Diesen Prozess haben sie dann nach der Wahl anlaufen lassen.³⁶⁸

Auf die Frage, was man den mit den Bedenken des Zeugen Z S gemacht habe, bekundete die Zeugin Z.MLK, sie meine zu wissen, dass man gesagt habe, man werde das prüfen.³⁶⁹ Im

³⁶⁵ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 19 f. und 42 f. (Z. KO).

³⁶⁶ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 44 (Z. KO).

³⁶⁷ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 44 f. (Z. KO).

³⁶⁸ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 20 f., 31 f. und 60 (Z. KO).

³⁶⁹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 96 (Z.MLK).

Rahmen ihrer zweiten, späteren Zeugenaussage gab die Zeugin hierzu an, soweit sie sich erinnern könne, habe sich das damals auf die mathematische Rechnung bezogen. Eine mathematische Unrichtigkeit bei dem Wahlergebnis sei nicht ohne Manipulation möglich. Denn wenn ein Fehler aufgetreten wäre, dann hätte der PC am Wahlabend dieses Ergebnis nicht angenommen. Man sei zum damaligen Zeitpunkt immer noch davon ausgegangen, dass richtig ausgezählt worden sei und dass das Ergebnis dadurch, dass es mathematisch gestimmt habe, in Ordnung sei. Man sei doch damals noch nicht von einer Wahlfälschung ausgegangen.³⁷⁰

Die Zeugin Z.MLK führte auf Nachfrage ergänzend aus, sie habe den Umstand, dass ein Wähler am Wahlsonntag im Wahllokal erschienen sei und man ihm gesagt habe, er könne hier nicht wählen, da er schon die Briefwahlunterlagen bekommen habe, nicht in der Sitzung des Stadtwahlausschusses angesprochen, weil es immer mal vorkomme, dass jemand ins Wahllokal komme und schon die Briefwahl gemacht habe. Die Zeugin sagte diesbezüglich wörtlich: *„Da haben wir gesagt, wir prüfen im Nachhinein, wenn der Wahlausschuss vorbei ist, woran es gelegen hat.“*³⁷¹

Auf die Frage, seit wann Sie wisse, dass der Zeuge Holger Gebhardt Mitarbeiter der Stadtverwaltung war, bekundete die Zeugin, sie könne jetzt auch nicht mehr sagen, wann das war. Sicherlich werde sie es erfahren haben. Wir werden wahrscheinlich geprüft haben, ob er überhaupt Stadtrat sein dürfe, wenn er Mitarbeiter der Stadtverwaltung ist. Weil es eine ausgliederte Stelle ist, deshalb könne er das ja.³⁷²

Bei der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses vom 3. Juni 2014 sind alle Seiten am Seitenende, auch die Seite mit den Unterschriften auf den 3. Juni 2014 datiert, die Seite 2 mit der Äußerung des Zeugen Z S, dass es für ihn „nicht nachvollziehbar sei, dass bei einem Bewerber in den Briefwahlvorständen das Wahlergebnis unverhältnismäßig hoch ausgefallen ist“, ist allerdings mit dem Datum 16. Juni 2014 versehen.³⁷³

Hierzu befragt, machten die Zeugen sehr unterschiedliche Aussagen:

Die Zeugin Z.MLK erklärte hierzu im Rahmen ihrer ersten Zeugenaussage auf Vorhalt, sie wisse nicht, warum es so sei. Der Zeuge Axel Kleefeldt habe den Laptop geführt.³⁷⁴ Im Rahmen ihrer zweiten, späteren Zeugenaussage erklärte die Zeugin Z.MLK dann, sie hätten zur damaligen Zeit keinen Laptop vor Ort gehabt. Die ganzen Daten, die eingetragen seien - das Wahlergebnis und wie viele Stimmen jeder Bewerber gehabt habe -, seien aus dem Programm schon im Vorfeld ausgedruckt worden. Die Besonderheit zu der Seite 2, die Äußerung

³⁷⁰ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 90 f. und 96 (Z.MLK).

³⁷¹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 51 (Z.MLK).

³⁷² Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 111 (Z.MLK).

³⁷³ Akten der Hansestadt Stendal – Ordner 7, Kommunalwahl 2014, AZ: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss, Protokolle Wahlvorstände, S. 68 sowie Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 7 und 8 (Z. DH), S. 37 (Z. WW).

³⁷⁴ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 52 f. (Z.MLK).

des Zeugen Z S, sei dann handschriftlich in der Sitzung ausgefüllt worden und im Nachhinein sei das noch mal am PC ausgefüllt worden. Aufgrund dessen würde unten auch das andere Datum zu sehen sein. Warum das so gewesen sei und wer das gemacht habe, könne sie nicht sagen.³⁷⁵

Der Zeuge Z S antwortete auf die Frage, wer in der Sitzung mitgeschrieben habe, am Laptop oder so, er nehme an, dies sei die Zeugin Z.MLK gewesen. Diese sei Protokollführerin gewesen. Er habe nicht darauf geachtet, ob der Zeuge Axel Kleefeldt auch am Laptop mitgeschrieben habe.³⁷⁶ Der Zeuge Axel Kleefeldt gab hierzu an, er glaube, dass die Zeugin Z.MLK an dem Tag Protokoll führte und dieses auf dem Laptop auch geschrieben habe.³⁷⁷

Der Zeuge Z S ergänzte auf Nachfrage, es sei immer so gewesen, dass sie zum Schluss von der Zeugin Z.MLK die Formulare vorgelegt bekommen hätten und dann unterschrieben hätten. Ihm sei nicht bewusst, dass er noch mal darüber informiert worden sei, dass da etwas geändert worden sei.³⁷⁸

Die Zeugin Z. DH gab zu den unterschiedlichen Daten an, sie könne jetzt dazu nichts sagen. Aber es sei üblich, dass in der Sitzung unterschrieben werde.³⁷⁹ Der Zeuge Dr. WW gab dagegen an, sie hätten eigentlich mehr wie eine Anwesenheitsliste und Einverständnis mit dem, was gesagt worden sei, unterschrieben. Er denke, es sei nachträglich dann erst das fertige Protokoll angefertigt worden. Was der Zeuge Z S gesagt habe, sei garantiert nicht mit drin gewesen.³⁸⁰

Befragt danach, wie er sich die verschiedenen Daten erkläre, bekundete der Zeuge Axel Kleefeldt, er glaube, da sei eine Seite ausgetauscht worden, weil auf der Originalseite etwas falsch dringestanden habe. Er glaube zudem, dass sie auch die Mitglieder des Wahlvorstandes, des Wahlausschusses noch mal darüber informiert haben. Der Zeuge ergänzte, es könne auch sein, dass die Nachfrage des Zeugen Z S nachträglich ergänzt wurde, um diese festzuhalten.³⁸¹

Der Zeuge WW erklärte, er habe in der Sitzung, die auf die Sitzung am 3. Juni 2014 folgte, gesagt, es müsse doch möglich sein, herauszukriegen, wer diese Briefwahlunterlagen abgeholt habe. Hinsichtlich der zeitlichen Einordnung war sich der Zeuge aber dann nicht mehr so

³⁷⁵ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 88 ff. (Z.MLK).

³⁷⁶ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 7 (Z S).

³⁷⁷ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 73 (Axel Kleefeldt).

³⁷⁸ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 14 f. (Z S).

³⁷⁹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 8 (Z. DH).

³⁸⁰ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 34 f. (WW).

³⁸¹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 74 ff. (Axel Kleefeldt).

sicher.³⁸² Die Zeugin Z.MLK gab hierzu an, dass diese Äußerung zumindest nicht in der Sitzung am 3. Juni 2014 erfolgt sein kann, denn da wussten sie ja eigentlich überhaupt noch gar nicht, um wie viele Personen es gegangen sei.³⁸³

1.2.1.3. Artikel in der Volksstimme am 4. Juni 2014 und weitere Medienberichte

In der Volksstimme erschien am 4.Juni 2014 ein Artikel zu den Kommunalwahlen in Stendal. Dort heißt es unter anderem:

„Das Abstimmungsverhalten der Wähler entzieht sich unserer Kenntnis“, erwiderte Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt. Formal sei alles korrekt gelaufen. Eine Manipulation schließe er aus. Dass jemand im großen Stil gegen die Vorschrift, dass man nur für vier weitere Personen eine Briefwahlvollmacht vorlegen darf, umgangen habe, kann sich der Wahlleiter nicht vorstellen.“³⁸⁴

Auf Vorhalt bekundete die Zeugin Z. JG³⁸⁵, ihr erster Gedanke zu dem Artikel in der Volksstimme sei gewesen, so die Zeugin wörtlich „Na, schöne Sch...!“ Als sie das gelesen habe, sei sie davon ausgegangen, dass der Zeuge Axel Kleefeldt keine Kenntnis von den Verstößen gegen die Viererregel gehabt habe. Sie sei der Meinung gewesen, dass die Zeugin Z.MLK den Zeugen Axel Kleefeldt über die Verstöße hätte informieren müssen. Sie habe in der Woche nach dem Wahlsonntag gesagt, dass Verstöße vorgelegen haben und dann sei alles ins Rollen gekommen. Hundertprozentig sicher sei sie sich wegen des Datums nicht. Wem sie gesagt habe, dass Verstöße vorgelegen haben, sagte die Zeugin nicht. Sie erklärte auf die Frage, wem sie das gesagt habe, dass sie glaube, ihre Kollegin, die Zeugin Z. DH³⁸⁶, sei bei dem Zeugen Axel Kleefeldt gewesen. Die Zeugin Z. JG erklärte weiter, sie wisse dies nicht mehr genau. Sie wisse auch nicht, wie das Gespräch mit dem Zeugen Axel Kleefeldt verlaufen sei.³⁸⁷ Die Zeugin Z. DH versicherte dagegen auf Nachfrage, dass sie hundertprozentig nicht bei dem Zeugen Axel Kleefeldt gewesen sei. Wer beim Zeugen Axel Kleefeldt gewesen sei, wisse sie nicht.³⁸⁸ Die Zeugin Z. SM³⁸⁹ gab hierzu an, ihr sei nicht bekannt, dass in der Woche nach der Wahl eine Kollegin zum Zeugen Axel Kleefeldt gegangen sei. Es könne durchaus

³⁸² Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 35, 38 und 42 ff. (WW).

³⁸³ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 97 (Z.MLK).

³⁸⁴ Volksstimme Stendal, Ausgabe vom 4. Juni 2014, Titel „20fach besser bei der Briefwahl“.

³⁸⁵ Damals Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 6 (Z. JG).

³⁸⁶ Damals Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 6 (Z. DH).

³⁸⁷ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 42 ff. und 47 ff. (Z. JG).

³⁸⁸ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 17 und 39 (Z. DH).

³⁸⁹ Damals Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 57 f. (Z. SM).

möglich sein, aber sich jetzt bewusst daran erinnern, könne sie nicht.³⁹⁰ Auch die Zeugin Z. AP³⁹¹ erklärte, sie wisse nicht, wer den Zeugen Axel Kleefeldt diesbezüglich informiert habe.³⁹²

Die Zeugin Z. SM bekundete, sie habe keine Erklärung dafür, wie der Zeuge Axel Kleefeldt zu dieser Aussage in der Volksstimme komme. Sie habe er diesbezüglich nicht befragt.³⁹³

Bezüglich der Berichterstattung in der Zeitung, äußerte sich der Zeuge Axel Kleefeldt dahingehend, dass man davon ausgehen könne, dass nicht alles stimme, was in der Zeitung stehe. Des Weiteren erklärte er vor dem Ausschuss, dass kein Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes in dieser Sache bei ihm gewesen sei.³⁹⁴

Die Berichterstattung in den Zeitungen nach der Wahl zu den Unregelmäßigkeiten bei der Briefwahl in der Hansestadt Stendal habe ziemliche Unsicherheit bei ihr ausgelöst, berichtete die Zeugin Z. DD³⁹⁵. Sie habe sich mit den anderen Briefwahlvorsteherinnen, der Zeugin Z. KN³⁹⁶ und der Zeugin Z. BB³⁹⁷ darüber unterhalten. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie zusammen in einem Amt gearbeitet. Die Zeugin Z. DD bestätigte, die Berichte in den Zeitungen hätten für Unruhe bei den Beteiligten gesorgt.³⁹⁸

Die Zeugin Z. BB bestätigte, dass sie die drei Wahlvorsteherinnen nach der Wahl über deren Ergebnisse unterhalten hätten. Mit dem Zeugen Axel Kleefeldt und der Zeugin Z. MLK habe sie darüber nicht gesprochen, da sie die hohen Ergebnisse am Anfang nicht als Unregelmäßigkeit, sondern als ganz normale Auszählergebnisse angesehen habe. Sie habe sich zwar über das hohe Ergebnis gewundert. Sie sei jedoch davon ausgegangen, dass die anderen Briefwahllokale genauso hohe Ergebnisse hätten.³⁹⁹

³⁹⁰ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 94 (Z. SM).

³⁹¹ Damals Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 35 (Z. AP).

³⁹² Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 40 (Z. AP).

³⁹³ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 59 und 87 f. (Z. SM).

³⁹⁴ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 21 (Axel Kleefeldt).

³⁹⁵ Bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal im Jahr 2014 Wahlvorsteherin des Briefwahllokals III - siehe die Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 66 (Z. DD).

³⁹⁶ Bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal im Jahr 2014 Wahlvorsteherin des Briefwahllokals I - siehe die Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 45 (Z. KN).

³⁹⁷ Bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal im Jahr 2014 Wahlvorsteherin des Briefwahllokals II - siehe die Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 104 f. (Z. BB).

³⁹⁸ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 74 f. (Z. DD).

³⁹⁹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 109 ff. (Z. BB).

Die Zeugin Z. KN hat in ihrer Zeugenaussage die Gespräche untereinander nicht bestätigt.⁴⁰⁰

1.2.1.4. Einlegung eines Wahleinspruchs durch den Stadtwahlleiter

Der Zeuge Axel Kleefeldt legte am 25. Juni 2014 Wahleinspruch ein.⁴⁰¹

Zu den Ereignissen vor Einlegung des Wahleinspruchs, berichtete der Zeuge Axel Kleefeldt folgendes: In den Tagen nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hätten sie versucht, die ganzen Dinge zu rekonstruieren. Es habe relativ lange gedauert, bis sie wirklich den gesamten Umfang der Vollmachten oder der Verletzung der Viererregelung festgestellt hatten, und dann sei schon die Zeit heran gewesen, die Frage zu beantworten, ob das verfahrenserheblich sei. Es sei also zu klären gewesen, ob er als Stadtwahlleiter einen Wahleinspruch erheben müsse oder nicht. Er sei zu dem Schluss gekommen, dass das ein Verfahrensfehler sei. Daraufhin habe er dann auch fristgerecht Wahleinspruch eingelegt.⁴⁰²

1.2.1.5. Eidesstattliche Versicherung des Zeugen Z.M.

1.2.1.5.1. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Am 3. Juli 2014 gab der Zeuge Z.M. eine eidesstattliche Versicherung ab.

Der Zeuge Z.M. erklärte hierzu, er sei damals bei der Feuerwehr in einem Ein-Euro-Job tätig gewesen. Er habe die Feuerwehrchronik anfertigen sollen und hierzu die Zeitungen durchforstet. In diesem Zusammenhang habe er einen Zeitungsartikel der Volksstimme gelesen. In dem Artikel sei es um den Verstoß gegen diese Viererregelung von den Vollmachten gegangen. Das sei ihm schon so ein bisschen suspekt vorgekommen, auch wie der Zeuge Axel Kleefeldt da meinte, der Wählerwille sei erhalten geblieben und sonst gäbe es keine Probleme, außer dass gegen diese Regelung verstoßen worden wäre. Das sei für ihn damals der Anlass gewesen, die Mail an den Zeugen Axel Kleefeldt vom 1. Juli 2014 zu verfassen.⁴⁰³

Der Zeuge Z.M. berichtete weiter, auf seine E-Mail vom 1. Juli 2014 an den Zeugen Axel Kleefeldt habe er im Folgenden am 3. Juli 2014 eine E-Mail vom Zeugen Z. RH erhalten, mit der Bitte, sich mit ihm möglichst kurzfristig in Verbindung zu setzen. Er habe die angegebene Telefonnummer angerufen und sie hätten sich darauf verständigt, dass er unmittelbar nach

⁴⁰⁰ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 55 f. (Z. KN).

⁴⁰¹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 10 (Axel Kleefeldt).

⁴⁰² Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 8 und 76 f. (Axel Kleefeldt).

⁴⁰³ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 32, 38 und 44 f. (Z.M.).

dem Telefonat zur Aufklärung des Sachverhaltes in die Stadtverwaltung komme. Dort habe er die eidesstattliche Versicherung abgegeben.⁴⁰⁴

Diese Darstellung wurde von dem Zeugen Z. H⁴⁰⁵ bestätigt. Dieser bekundete zudem, er meine, der Zeuge Axel Kleefeldt sei einige Tage im Urlaub gewesen und habe ihn gebeten, sich in der Zeit darum zu kümmern. Bei dem Gespräch am 3. Juli 2014 sei der Zeuge Z. KO dabei gewesen. Der Zeuge Z.M. habe erzählt, was am Wahltag aus seiner Sicht gewesen sei, dass er habe wählen wollen und dass ihm das zunächst mal verweigert worden sei, weil ein Sperrvermerk im Wählerverzeichnis gewesen sei. Er, H, meine, dass er auch im Rathaus gewesen sei und dass dann eben geklärt worden sei, dass die Unterlagen aussortiert würden und er dort an der Urne wählen könnte. Der Zeuge Z.M. habe zudem gesagt, er sei irgendwie per Zufall über einen Zeitungsartikel gestolpert, und deswegen sei er noch mal an die Sache erinnert worden und hätte sich daraufhin gemeldet. Sie hätten ihm die beiden Unterschriften vorgelegt, also einmal die Unterschrift der Vollmacht. Sie hätten dann auch den Wahlbrief der Briefwahl geöffnet, den äußeren Umschlag, hätten den Wahlschein herausgenommen und ihm auch gezeigt. Der eigentliche Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel sei verschlossen geblieben, aber den anderen hätten sie geöffnet. Sie hätten ihm dann beide Unterschriften vorgelegt und zu beiden habe er gesagt, sie sähen seiner Unterschrift zwar ähnlich, es seien aber nicht seine Unterschriften. Er habe dies dann auch eidesstattlich versichert.⁴⁰⁶

Der Zeuge Z.M. erklärte, dass die Idee der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom Zeugen Z. H stamme.⁴⁰⁷

1.2.1.5.2. Informationen über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Er meine, so der Zeuge Z. H weiter, er habe dem Zeugen Axel Kleefeldt noch am gleichen Tag per Mail über das Ergebnis des Gespräches mit dem Zeugen Z.M. informiert.⁴⁰⁸

In der E-Mail des Zeugen Z.H an den Zeugen Axel Kleefeldt am 3. Juli 2014, 19:13 Uhr heißt es:

„Sehr geehrter Herr Kleefeldt,

⁴⁰⁴ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 28 f., 38 f. und 46 (Z.M.).

⁴⁰⁵ Damals Leiter des Rechtsamtes der Stadt Stendal sowie stellvertretender Stadtwahlleiter - siehe die Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 83 (Z. H).

⁴⁰⁶ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79, 88 f., 94 f., 106 ff. und 118 f. (Z. H).

⁴⁰⁷ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 46 f. und 52 f. (Z.M.).

⁴⁰⁸ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 89, 95 und 119 (Z. H).

*Herr M war heute hier und hat eine entsprechende eidesstattliche Erklärung unterzeichnet. Ich schlage vor, die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zu übergeben.*⁴⁰⁹

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge Z. H, er könne jetzt nicht mehr sagen, ob sie mit jemand anderem darüber gesprochen hätten, aber die Entscheidung sei jetzt nicht noch hinterfragt oder irgendwo anders diskutiert worden, sondern mit der Zustimmung des Zeugen Axel Kleefeldt, die Strafanzeige zu erstatten, sei klar gewesen, dass die Strafanzeige erstattet werde.⁴¹⁰

Der Zeuge Axel Kleefeldt bestätigte, dass er in seinem Urlaub eine Mail des Zeugen Z.M. an den Zeugen Z. H weitergeleitet habe und diesen gebeten habe, den Sachverhalt zu klären. Der Zeuge Z. H habe ihm am 3. Juli 2014 abends geschrieben, dass er den Zeugen Z.M. befragt habe und dieser versichert habe, dass seine Vollmacht gefälscht sei. Er habe diese E-Mail am nächsten Morgen geöffnet und geantwortet, dass sie eine Strafanzeige machen werden.⁴¹¹

Die E-Mail des Zeugen Z. H vom 3. Juli 2014 leitete der Zeuge Axel Kleefeldt an den Zeugen Hardy Peter Güssau weiter, mit dem Zusatz:

„Hallo Hardy,

Ich komme zur Fraktion. Die anliegende Mail ändert alles.

*Ich rufe dich heute gegen 17.00 Uhr an, wenn Du Zeit hast.*⁴¹²

Der Zeuge Hardy Peter Güssau gab auf Vorhalt an, die Formulierung, das ändere alles oder er komme zur Fraktion, habe damit zu tun, dass am Siebenten eine Stadtratssitzung stattfinden sollte. Die Stadträte hätten ein Votum des Zeugen Axel Kleefeldt gehabt, das heiße, die Wahl werde nicht anerkannt. Der Zeuge Axel Kleefeldt ändere am Wochenende, völlig allein, weil er google und sich anders informiere, sein Votum und ändere es alleine und sage, die Wahl sei doch gültig. Deshalb kämen sie in den Stadtrat. Da habe er, Güssau, gesagt, er, Kleefeldt, müsse das den Stadträten selber erklären.⁴¹³ An das im Zusatz zur weitergeleiteten E-Mail erwähnte Telefonat konnte sich der Zeuge Hardy Peter Güssau nicht mehr erinnern. Er gab jedoch an, dass er als Fraktionsvorsitzender ein anderes Problem gehabt hätte, das darin bestanden habe, dass die Stadträte eine Vorlage für die Stadtratssitzung am 7. Juli 2014 ge-

⁴⁰⁹ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 5, Kommunalwahl 2014, Az: 30-30.02-2014.01h/do, Strafanzeige wegen Wahlbetrug gegen Unbekannt, Handakte des Stadtwahlleiters, S. 8.

⁴¹⁰ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 95 ff. (Z. RH).

⁴¹¹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 11 und 16 (Axel Kleefeldt).

⁴¹² Akten der Hansestadt Stendal – Ordner 5, Kommunalwahl 2014, AZ: 30-30.02-2014.01h/do, Strafanzeige wegen Wahlbetrug gegen Unbekannt, Handakte des Stadtwahlleiters, S. 8 sowie Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 104 f. (Hardy Peter Güssau).

⁴¹³ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 104 ff. (Hardy Peter Güssau).

habt hätten und ein verändertes Votum des Zeugen Axel Kleefeldt. Aus diesem Grund habe er dem Zeugen Axel Kleefeldt eine E-Mail geschrieben, weil er für den 7. Juli 2014 die Beantwortung von Fragen als Fraktionsvorsitzender benötigt habe. Bei der Beantwortung der Fragen hätte der Zeuge Axel Kleefeldt jedoch nur lapidar darauf verwiesen, dass er sein Votum geändert habe und dies im Stadtrat erklären würde.⁴¹⁴

Befragt nach seiner Motivation zum Schreiben der genannten E-Mail vom 3. Juli 2014 erläuterte der Zeuge Axel Kleefeldt hierzu, bis zu diesem Zeitpunkt sei er ja davon ausgegangen, dass keine Fälschungen vorlägen. Er sei auch davon ausgegangen und gehe nach wie vor davon aus, dass der Zeuge Hardy Peter Güssau zu diesem Zeitpunkt auch davon ausgegangen sei. Er sei in der CDU, der Zeuge Hardy Peter Güssau sei Fraktionsvorsitzender und er habe gedacht, dass er wissen müsse oder solle, dass es eine Fälschung gebe. Sein Fehler sei gewesen, dass er das auch den anderen Fraktionsvorsitzenden hätte sagen müssen.⁴¹⁵

Auf Nachfrage gab der Zeuge Axel Kleefeldt an, er sei davon ausgegangen, dass diese Mail, dass sie eine Fälschung haben, vertraulich behandelt werde, weil auch noch nicht absehbar gewesen sei, welche Folgen das habe. Ansonsten gebe es da keine Dinge, die ausdrücklich unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilt worden seien. Er kenne den Zeugen Hardy Peter Güssau seit vielen Jahren. Sie hätten sich oft ausgetauscht und von daher gebe es da auch eine gewisse vertrauensvolle Zusammenarbeit. Es sei, ergänzte der Zeuge Axel Kleefeldt, eine relativ spontane Entscheidung gewesen, diese Mail zu schicken. Wenn man im Nachhinein mitbekomme, dass es da Fälschungen gegeben habe, dann müsse man natürlich sagen, dass es nicht glücklich sei, so etwas zu tun.⁴¹⁶

Der Zeuge Axel Kleefeldt ergänzte auf Nachfrage, er sei am 7. Juli 2014 etwa eine Stunde vor der Stadtratssitzung in der Fraktion gewesen und habe dort sein Votum noch mal erläutert. Ansonsten sei er nicht beim Zeugen Hardy Peter Güssau gewesen.⁴¹⁷

Der Zeuge Axel Kleefeldt gab weiter an, er habe, glaube er, auch den Zeugen Klaus Schmotz⁴¹⁸ darüber informiert, dass sie eine Fälschung hätten. Die Zeugen Axel Kleefeldt und Klaus Schmotz bekundeten zudem übereinstimmend, dass der Zeuge Axel Kleefeldt dem Zeugen Klaus Schmotz über Zwischenstände der Prüfung berichtet habe.⁴¹⁹

Befragt danach, wie er es finde, dass der Zeuge Axel Kleefeldt nur an bestimmte Personen Informationen weitergegeben habe, antwortete der Zeuge Klaus Schmotz, er denke, dass

⁴¹⁴ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 106 (Hardy Peter Güssau).

⁴¹⁵ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 17, 38 ff. und 58 ff. (Axel Kleefeldt).

⁴¹⁶ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 40 f., 94 und 97 ff. (Axel Kleefeldt).

⁴¹⁷ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 17 (Axel Kleefeldt).

⁴¹⁸ Damals Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 5 (Klaus Schmotz).

⁴¹⁹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 51 und 81 (Axel Kleefeldt); Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 10 (Klaus Schmotz).

das sicherlich rechtlich zulässig sei. Ob es besonders glücklich und geschickt gewesen sei, darf man sicherlich anfragen. Er würde hierfür keine Wertung abgeben.⁴²⁰

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge Z. H hierzu, es könne durchaus sein, dass der Zeuge Axel Kleefeldt erwähnt habe, dass er irgendwen davon informiert habe. Das könne er jetzt nicht mit Bestimmtheit sagen. Er vermute sogar, dass er etwas in der Richtung gesagt habe. Es sei ja so gewesen, dass die CDU im Stadtrat zunächst mal gesagt habe: „Haltet den Ball flach. Das hat alles ganz normale Gründe. Das lässt sich alles aufklären.“ Bei den beiden anderen Fraktionen seien die Zweifel deutlich größer gewesen. Er vermute mal, dass der Zeuge Axel Kleefeldt dem Zeugen Hardy Peter Güssau sagen wollte, er solle doch mehr Zweifel haben, als er bisher hatte.⁴²¹

Der Zeuge Z. H gab ergänzend an, er glaube, es habe drei Personen in der Hansestadt Stendal mit dem Namen Z.M. gegeben. Zumindest bei einem weiteren hätten sie die Unterschriften auch noch mal verglichen. Diese sei jedoch völlig anders gewesen. Aber schon aufgrund der Ähnlichkeit der Unterschrift sei ganz offensichtlich gewesen, dass jemand versucht habe, die Unterschrift dieses Z.M. nachzumachen. Er habe dem Zeugen Axel Kleefeldt dann geschrieben, dass es sicher sei, dass es „der“ Z.M. sei.⁴²² Der Zeuge Axel Kleefeldt berichtete hierzu, er habe dem Zeugen Hardy Peter Güssau im Anschluss daran per Mail mitgeteilt, dass es keine Verwechslung sei und gesagt, dass sie eine Strafanzeige machen würden.⁴²³

Der Zeuge Hardy Peter Güssau erklärte hierzu auf Nachfrage, er habe schon alleine von Hause aus zwei Z.M. in Stendal gekannt und M sei ja nun auch einmal ein Sammelbegriff. Deshalb habe er den Zeugen Axel Kleefeldt ganz genau bei dieser Sache gefragt, ob das richtig sei und ob die alle in der Verwaltung richtig arbeiten würden. Das klinge jetzt ein bisschen von oben herab, aber die Verwaltung habe bis zu dem Zeitpunkt so viele Fehler gemacht, auch in der Wahl, dass er als Fraktionsvorsitzender und Stadtrat wirklich noch hundertmal nachgefragt habe, ob das stimme.⁴²⁴

Der Zeuge Z. H versicherte auf Nachfrage, dass er weder die beiden Damen noch die Zeugin Z. AM.⁴²⁵, welche den Zeugen Z.M. nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung besucht haben sollen, über den Vorgang informiert habe.⁴²⁶

⁴²⁰ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 13 ff. und 26 (Klaus Schmotz).

⁴²¹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 97 und 119 (Z. H).

⁴²² Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 80 und 97 f. (Z. H).

⁴²³ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 16 und 99 ff. (Axel Kleefeldt).

⁴²⁴ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 101 ff. (Hardy Peter Güssau).

⁴²⁵ Damals selbständig, Firma: Suppenmanufaktur in Kläden - siehe die Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 63 und 83 (Z. AM.) sowie Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 14 (Z. YM).

⁴²⁶ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 94 und 119 (Z. RH).

Der Zeuge Z. KO, welcher zum damaligen Zeitpunkt Pressesprecher und Leiter des Büros des Oberbürgermeisters war⁴²⁷, gab auf Nachfrage an, er sei zu dem Termin der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beim Rechtsamtsleiter mit dabei gewesen als Zeuge, als zweite Person. Das Gespräch sei so verlaufen, dass sie dem Zeugen Z.M. die Vollmacht vorgelegt hätten, die eine Unterschrift getragen habe, die die seinige gewesen sein sollte. Er, Z.M., habe ihnen dann bestätigt, dass es nicht seine Unterschrift sei. Sie hätten dann noch ein paar Unterschriftsproben auf einem Blättchen Papier machen lassen, damit man einen gewissen Vergleich gehabt habe, weil der Ausweis von der Unterschrift her auch schon etwas älter gewesen sei, und dann habe der Zeuge Z. H die eidesstattliche Versicherung formuliert. Er habe sie unterschrieben und damit sei für sie klar gewesen, dass er diese Vollmacht tatsächlich nicht selber unterzeichnet habe. Der Zeuge Z.M. habe sehr ruhig und gefasst reagiert. Er sei sehr erstaunt darüber gewesen, dass jemand diese Vollmacht ausgefüllt habe, in seinem Namen angeblich. Er habe den Menschen, der dort als Vollmachtinhaber genannt gewesen sei, nicht persönlich gekannt und habe sich dann darüber gewundert, wie so etwas eigentlich zustande komme.⁴²⁸

Auf die Frage, wieso er denn in den Vorgang „M“ einbezogen worden sei, erklärte der Zeuge Z. KO, dies sei die Auswahl des Rechtsamtsleiters an dem Tag gewesen, wo dieser Termin mit dem Zeugen Z.M. gemacht worden sei, und er habe sich bereit erklärt, dabei zu sein. Das sei eher Zufall gewesen, meine er. Zu anderen Terminen, bei denen der Zeuge Z. H seine Pflichten als Rechtsamtsleiter erfüllt habe, sei er, Z. KO, nicht eingeladen worden. Er sei in seiner Funktion als Büroleiter des Oberbürgermeisters dabei gewesen, eher weniger als Presse-mensch. Der Zweck, denke er, sei gewesen, das Vieraugenprinzip dabei zu wahren.⁴²⁹

Der Zeuge Z. KO äußerte sich auf Nachfrage weiter, er habe den Zeugen Klaus Schmotz unmittelbar nach Ende dieser Zusammenkunft mit dem Zeugen Z.M. und der Abgabe der schriftlichen Unterzeichnung seiner eidesstattlichen Versicherung per Mail noch mal darüber informiert, dass diese eidesstattliche Versicherung jetzt abgegeben worden sei, was für die Verwaltung ja der erste tatsächliche, wirkliche Fakt gewesen sei, dass dort Betrugshandlungen gelegen haben. Den Zeugen Axel Kleefeldt oder irgendjemanden anderen habe er nicht darüber informiert, weil das die Sache des Rechtsamtsleiters dann gewesen sei.⁴³⁰

Der Zeuge Klaus Schmotz bestätigte, dass ihn der Zeuge Z. KO am Abend des 3. Juli 2014 eine kurze Nachricht geschickt habe, dass die betreffende Person eine eidesstattliche Versicherung abgegeben habe. Der Zeuge gab weiter an, die Information der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen Z.M. sei ihm erst nach der Kreistagssitzung bekannt geworden. Bei der Stadtratssitzung am 7. Juli 2014 habe er davon gewusst.⁴³¹

⁴²⁷ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 18 (Z. KO).

⁴²⁸ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 21 f. (Z. KO).

⁴²⁹ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 33 f. und 36 (Z. KO).

⁴³⁰ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 22, 34 und 46 (Z. KO).

⁴³¹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 11 f., 32, 34, 36 und 51 ff. (Klaus Schmotz) und Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 70 f. (Klaus Schmotz).

Er habe, so der Zeuge Z. KO weiter, im Nachgang erfahren, dass der Zeuge Klaus Schmotz an dem Tag bei der Kreistagssitzung gewesen sei. Er habe gewusst, dass das Wahlgebiet der Stadt Stendal, nämlich das Gebiet der Stadt Stendal identisch mit dem Wahlbereich für die Kreistagswahl gewesen sei. Er habe aber zu dem Zeitpunkt nicht beurteilen können, ob die Fälschungsvorwürfe, die sich im Rahmen dieser eidesstattlichen Versicherung verdichteten, auch Auswirkungen auf die Gültigkeit der Kreistagswahl haben werden. Sie hätten eine eidesstattliche Erklärung gehabt, und es habe, glaube er, insgesamt zehn Verdachtsfälle gegeben, die noch nicht abgearbeitet gewesen seien, bei denen noch nicht festgestanden habe, ob dort wirklich Betrugshandlungen vorgelegen haben. Zu dem Zeitpunkt habe er solche weiterreichenden Dinge noch nicht überschauen können. Er habe das mit der Kreistagssitzung nicht in Verbindung bringen können, weil er nicht auf dem Schirm gehabt hatte, dass der Zeuge Klaus Schmotz zu dem Zeitpunkt in der Sitzung war. Er habe es ihm einfach so schnell wie möglich zur Kenntnis gebracht, in der Annahme, dass er eventuell in der Freizeit sei, zu Hause sei oder andere Termine wahrnehme.⁴³²

Zu dem Komplex „Kreistagswahl“ gab der Zeuge Z. KO ergänzend an, er sei durch die Berichterstattung nach der Sitzung aus der Zeitung darüber informiert gewesen, dass auch die Kreisverwaltung Bedenken hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandekommens des Wahlergebnisses auf Kreistagebene in dem Wahlkreis hatte.⁴³³

Ausgehend von dieser Aussage, hielt der Ausschuss dem Zeugen Z. KO mehrere E-Mails zum Komplex „Kreistagswahl“ vor. Am 27. Juni 2014, um 12:23 Uhr schreibt die Zeugin Z. SF⁴³⁴ an den Zeugen Axel Kleefeldt eine E-Mail, darin unter anderem auch eine E-Mail vom selben Tag von 9:29 Uhr, wo der Zeuge Z. KO in „cc“ genannt ist. Dort heißt es:

„Gestern habe ich in einer Pressekonferenz über den Sachstand informiert. Dort wurde ausdrücklich die Frage gestellt, ob unser Verfahrensfehler Auswirkungen auf die Kreistagswahl hat. Ich gehe davon aus, dass diese Thema in den kommenden Tagen lebhaft diskutiert werden wird.“⁴³⁵

Der Zeuge Z. KO erklärte auf Vorhalt, es sei durchaus möglich, dass die Information auch ihn erreicht habe, aber er sie, da sie ja für die Kommunalwahl in Stendal zuständig gewesen seien, nicht für relevant gehalten habe und sich jetzt auch nicht daran mehr erinnern könne.⁴³⁶

In einer weiteren E-Mail vom 29. Juni 2014, 17:44 Uhr, geschickt vom Zeugen Axel Kleefeldt an den Zeugen Z. KO und den Zeugen Klaus Schmotz heißt es:

⁴³² Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 53 f. (Z. KO).

⁴³³ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 62 (Z. KO).

⁴³⁴ Damals als Rechtsamtsleiterin beim Landkreis Stendal tätig - siehe die Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 7 (Z. SF).

⁴³⁵ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 1, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Verfahrensakte des Stadtwahlleiters, S. 225.

⁴³⁶ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 63 (Z. KO).

*„Sehr geehrter Herr Ortmann,
ich habe bislang die Liste der Vertreter nicht an den Landkreis ge-
sandt. Ich möchte Sie“
- also den Zeugen Z. KO -
„bitten, zu veranlassen, dass das am Montag unverzüglich ge-
schieht. Der Landrat sollte die Namen kennen, weil diese Auswir-
kungen auf die Kreistagswahl haben können.
Vielen Dank für Ihre Mühe.
Viele Grüße
Axel Kleefeldt.“⁴³⁷*

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge Z. KO zu der Frage, wie es komme, dass er trotzdem die Bedeutung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für die Kreistagswahl nicht erkannt haben wolle, bekundete dieser, er habe mit seiner Wahl zu tun gehabt und er habe mit seinem Amtsbereich zu tun gehabt. Der Landkreis stehe für ihn auf einem anderen Zettelchen.⁴³⁸

In einer späteren E-Mail des Zeugen Klaus Schmotz an den Zeugen Z. KO vom 3. Juli 2014, 18:08 Uhr heißt es:

„KT beschließt die Gültigkeit der Wahl für den Kreistag“⁴³⁹

Auf Vorhalt gab der Zeuge Z. KO diesbezüglich an, warum der Zeuge Klaus Schmotz darüber informiert habe, könne er, Ortmann, nicht wissen. Es sei eine Information gewesen, die sicherlich von Relevanz für sie gewesen sei, weil sie sich über bestimmte Dinge natürlich ausgetauscht haben.⁴⁴⁰

1.2.1.5.3. Ereignisse am Abend des 3. Juli 2014

Zu den Ereignissen am Abend des 3. Juli 2014 berichtete der Zeuge Z.M., es habe um etwa 21:30 Uhr bei ihm an der Haustür geklingelt. Zwei Damen haben unten vor der Haustür gestanden und um ein Gespräch gebeten. Ihre Namen haben sie nach seiner Erinnerung nicht genannt. So wie er es verstanden habe, seien sie im Auftrag des Zeugen Z. WM, von Kelles Klädener Suppenmanufaktur, unterwegs gewesen auf der Suche nach dem Z.M., für den er via Vollmacht die Briefwahlunterlagen abgeholt hätte, um - wie er es verstanden habe - eine

⁴³⁷ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 1, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Verfahrensakte des Stadtwahlleiters, S. 272.

⁴³⁸ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 64 f. (Z. KO).

⁴³⁹ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 1, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Verfahrensakte des Stadtwahlleiters, S. 285.

⁴⁴⁰ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 66 (Z. KO).

schriftliche Erklärung zu erhalten, dass Z.M. dem Zeugen Z. WM tatsächlich die Vollmacht dazu gegeben habe.⁴⁴¹

Der Zeuge berichtete weiter, er habe ihnen erklärt, dass der Name zwar auf ihn zutreffe, er jedoch den Zeugen Z. WM nicht kenne und ihm daher auch nie eine solche Vollmacht ausgesprochen habe. Er sei also immer noch der falsche Z.M.. Während der Unterhaltung habe eine der beiden Damen erwähnt, dass der Zeuge Z. WM sich durch die Anzeige, die am heutigen Tag gegen ihn erhoben sein solle, in einer psychisch angeschlagenen Situation befände, was sich später als Lüge herausstellte.⁴⁴²

Sie seien so verblieben, dass er ihnen und dem Zeugen Z. WM leider kaum weiterhelfen könne, der Zeuge Z. WM sich wohl jedoch keine Sorgen machen müsse, sollte das alles tatsächlich nur durch eine unglückliche Verwechslung passiert sein. Unmittelbar danach habe er, M, die Webseite von Kelles Klädener Suppenmanufaktur besucht, um die Mailadresse des Zeugen Z. WM zu finden. Da keine persönliche Mail-Adresse angegeben gewesen sei, habe er die Suppenmanufaktur auf Facebook angeschrieben mit der Bitte, ihm eine solche E-Mail-Adresse mitzuteilen.⁴⁴³

Der Zeuge ergänzte, er habe die Firma auf Facebook nur unter seinem Pseudonym angeschrieben und die private E-Mail-Adresse des Zeugen Z. WM erbeten. Er wurde dann plötzlich auf Facebook mit 'Hallo Herr M!' angeschrieben, was ihn erst mal irritiert habe. Er habe auf Facebook keine Klarnamen genutzt. Dadurch wurde ihm die ganze Sache suspekt und als er keine Antwort auf die Frage erhalten habe, woher sein bürgerlicher Name bekannt sei, habe er sich von der Unterhaltung verabschiedet.⁴⁴⁴

1.2.1.5.4. Ereignisse nach dem 3. Juli 2014

Am 5. Juli 2014, informierte der Zeuge Z.M., sei dann die Zeugin Z. AM. persönlich bei ihm gewesen. Er hätte sie gefragt gehabt, woher sie auf einmal nur über sein Pseudonym von seinem richtigen bürgerlichen Namen gewusst habe. Da seien auch Ausschweifungen nach dem Motto, es habe da irgendwie ein Zettel auf seinem Tisch gelegen, gekommen. Da hätte er im Nachhinein, müsse er gestehen, merken müssen, dass da irgendwas nicht stimmen könne. Er wisse bis heute nicht, woher die Zeugin Z. AM. in dem Moment gewusst habe, mit wem sie es zu tun habe. Er könnte es sich höchstens so erklären, da sein Pseudonym auch in seiner E-Mail-Adresse stehe und die E-Mail-Adresse im Datensatz vom Jobcenter damals mit enthalten gewesen sei, dass man darüber Rückschlüsse hätte ziehen können.⁴⁴⁵

⁴⁴¹ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 29, 40 f. und 56 ff. (Z.M.).

⁴⁴² Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 29 und 56 f. (Z.M.).

⁴⁴³ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 29 (Z.M.).

⁴⁴⁴ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 31 und 47 (Z.M.).

⁴⁴⁵ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 31 und 39 f. (Z.M.).

Befragt nach dem Gespräch mit der Zeugin Z. AM. gab der Zeuge Z.M. weiter an, die Zeugin habe sich ihm vorgestellt. Das Gesicht sei ihm in dem Moment bekannt gewesen, da er ja ein oder zwei Tage davor auf deren Facebook-Seite bzw. auf deren Webseite gewesen sei. Er sei jahrelang Fan von deren Produkten gewesen.⁴⁴⁶

Er habe sie nicht in seine Wohnung lassen wollen. Daher hätten sie sich dann vor seiner Wohnung ins Treppenhaus gesetzt. Sie seien relativ schnell per Du gewesen. Die Zeugin Z. AM. wisse irgendwie, wie man Leute schnell für sich gewinne, sage er mal. Es sei dann teilweise nicht nur um diese Geschichte hier gegangen, sondern sage er mal, man habe sich dann relativ schnell auch ein bisschen persönlicher unterhalten. Bei ihm sei es dann auch ein bisschen um berufliche oder gesundheitliche Probleme gegangen. Das Gespräch habe zwischen einer Stunde und vielleicht zwei Stunden gedauert.⁴⁴⁷

Die Zeugin Z. AM. habe ihm die Geschichte aufgetischt, dass ihr eine Mitarbeiterin wohl habe schaden wollen, deren Tochter sich in der Firma beworben habe und deren Bewerbung in der Firma abgelehnt wurde. Die Mutter habe sich dann dafür irgendwie bei ihr rächen wollen. Diese Person habe ihrer Firma wirklich schaden wollen. Sie habe ihm dann auch noch erzählt, wie viel Geld sie in die Firma gesteckt habe, dass das eigentlich auch ihre Firma sei und nicht die von ihrem Mann, oder keine Ahnung. Ja, und dass es ihr jetzt ganz wichtig sei, Schaden von ihrer Firma abzuwenden, und sie habe ihn dann um Hilfe gebeten. Und so wie sie ihn da um den Finger gewickelt habe, sei er als Gutmensch bereit gewesen, ihr diese zu bieten. Sie habe ihn mehrfach eindringlich darum gebeten, dass er sich dann wirklich an den Zeugen Z. H noch mal wende und diesem bestätige, dass sie ihm, M, das so glaubhaft habe erklären können usw. Das habe er dann auch gemacht - leider.⁴⁴⁸

Der Zeuge Z.M. ergänzte weiter, sie seien nach dem Gespräch auseinander gegangen so nach dem Motto, weil er Fan von ihren Produkten gewesen sei: Wenn die Sache sich erfolgreich aufgeklärt habe, dann könne sie ihm mal eine Dose von ihrer NVA-Erbsensuppe vorbeibringen.⁴⁴⁹

1.2.1.6. Abgleich der Unterschriften auf den Vollmachten

Hinsichtlich der Frage, wie es dazu kam, eine Unterschriftenprüfung vorzunehmen, erläuterte der Zeuge Z. RH, zum einen sei, die hohe Briefwahlstimmenzahl für den Zeugen Holger Gebhardt schon auffällig gewesen, die per se für sich alleine noch nichts sagte, aber die in der Öffentlichkeit schon zu entsprechenden Vermutungen geführt habe. Noch entscheidender sei eben auch die Geschichte mit den zehn vermeintlichen Briefwählern gewesen, wo man sich fragen musste, was da schiefgelaufen sei. Möglicherweise sei der Verstoß gegen

⁴⁴⁶ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 33 (Z.M.).

⁴⁴⁷ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 34 f. (Z.M.).

⁴⁴⁸ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 29 f., 48 f., 53 f. und 56 (Z.M.).

⁴⁴⁹ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 60 (Z.M.).

die Viererregelung bei den Vollmachten ausgenutzt worden, um auch an der Wahl zu manipulieren.⁴⁵⁰

Der Zeuge Z. H bekundete, er denke, ein paar Tage nach der Wahl, sei ihm klar geworden, dass die Viererregelung in der Hansestadt Stendal nicht eingehalten worden sei. Aber genau könne er das beim besten Willen nicht mehr sagen.⁴⁵¹

Der Zeuge Z. H informierte nach Vorhalt einer E-Mail der Zeugin Z.MLK an den Zeugen Axel Kleefeldt, der eine Anlage mit den Bevollmächtigten zur Briefwahl beigefügt war⁴⁵², dass es thematisiert worden sei, dass der Zeuge Wolfgang Kühnel, der für den Kreistag kandidiert habe, als Bevollmächtigter aufgelistet gewesen sei.⁴⁵³

Auf die Frage, warum man auf die Variante des Unterschriftenvergleiches gekommen sei, anstatt die Leute einfach mal zu fragen, die es betroffen habe, antwortete der Zeuge Z. RH, es habe, meine er, zwei Überlegungen dazu gegeben. Einmal habe der Zeuge Axel Kleefeldt Zweifel gehabt, ob sie zu einer solchen Befragung befugt wären. Und das Zweite, eigentlich noch Entscheidendere sei gewesen, dass sie es zeitlich gar nicht geschafft hätten. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft hätten monatelang gebraucht, um die Leute zu befragen. Da eine schnelle Entscheidung zur Gültigkeit der Wahl erwartet wurde, hätten sie also nicht monatelang Zeit gehabt, um da zu recherchieren.⁴⁵⁴ Diese Darstellung wurde durch den Zeugen Axel Kleefeldt bestätigt.⁴⁵⁵

Der Zeuge Z. H ergänzte auf Nachfrage, er habe mit dem Zeugen Axel Kleefeldt darüber gesprochen. Es sei wohl nicht so gewesen, dass der Zeuge Axel Kleefeldt gesagt habe, es sei so und sie bräuchten nicht darüber zu reden.⁴⁵⁶

Der Zeuge Z. H berichtete auf Nachfrage, der Zeuge Axel Kleefeldt, meine er, habe ihn darum gebeten, eine Unterschriftenprüfung vorzunehmen.⁴⁵⁷ Der Zeuge Axel Kleefeldt gab hierzu an, er wisse heute nicht mehr, wessen Idee es gewesen sei, die Unterschriften abzugleichen. Es könnte seine Idee gewesen sein.⁴⁵⁸

⁴⁵⁰ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79 und 104 (Z. H).

⁴⁵¹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79 und 84 ff. (Z. H).

⁴⁵² Akte Hansestadt Stendal, Kommunalwahl 2014 Az SOB 10 04/2014, Verfahrensakte des Stadtwahlleiters, Ordner 1, S. 167 f. und siehe die Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 114 f.

⁴⁵³ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 114 f. (Z. H).

⁴⁵⁴ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 104 ff. (Z. H).

⁴⁵⁵ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 28 f. (Axel Kleefeldt).

⁴⁵⁶ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 106 (Z. H).

⁴⁵⁷ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79 und 87 (Z. H).

⁴⁵⁸ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 28 und 66 (Axel Kleefeldt).

Die Unterschriftenprüfung, erläuterte der Zeuge Z. H weiter, sei so erfolgt, dass er sich erst mal die Liste derjenigen besorgt habe, bei denen mehr als vier Vollmachten vorgelegen haben. Dann habe er sich die Unterschriften aus dem Einwohnermeldeamt geholt, also die Kontrollunterschriften und die entsprechenden Briefwahlunterlagen und dann habe er die einzelnen Unterschriften verglichen. Dieses Verfahren habe er sich selbst überlegt. Er habe keinerlei Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit und der Geeignetheit der Maßnahme gehabt, da er dem Zeugen Axel Kleefeldt gegenüber deutlich gemacht habe, dass er kein Schriftsachverständiger sei und es einfach nur eine Sichtprüfung sei. Auch in der Strafanzeige sei es deutlich gemacht worden. Er meine, er habe dem Zeugen Axel Kleefeldt das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.⁴⁵⁹

Auf die Frage, ob es zutrefte, dass er bei der Unterschriftenprüfung sozusagen die letztprüfende Instanz gewesen sei, die letztendlich entschieden habe, ob eine Unterschrift als passend oder nicht angesehen wurde, antwortete der Zeuge Z. H, ja, er sei derjenige gewesen, der diese Prüfung vorgenommen habe. Kein anderer habe sie vorgenommen. Auf Vorhalt der Zeugenaussage der Zeugin Z. SM zu diesem Komplex ergänzte der Zeuge seine Aussage wie folgt: Ob jemand sich das vorher auch schon angeschaut habe, wisse er nicht. Als er sich das angeschaut habe, sei nach seiner Erinnerung keiner dabei gewesen. Befragt danach, wie die Unterschriftenprüfung erfolgt sei, erläuterte der Zeuge weiter, die Prüfung sei nicht am Bildschirm erfolgt. Er habe ja die schriftliche Vollmacht gehabt. Auch der Wahlschein sei in Papierform gewesen. Die Kontrollunterschrift hätte er nach seiner Erinnerung auch ausgedruckt. Er habe das nebeneinandergelegt und dann geschaut, ob die Unterschriften vergleichbar seien. Die Kontrollunterschriften habe er vom Einwohnermeldeamt bekommen. Von welcher Person wisse er nicht mehr.⁴⁶⁰

Der Zeuge Z. H bekundete weiter, nach seiner Erinnerung seien es 16 auffällige Unterschriften bei dem Unterschriftsvergleich gewesen. Jeder dieser Wähler habe drei Stimmen für den Stadtrat und drei Stimmen für den Kreistag gehabt. Das heiße, bei 16 Fällen wären dies 48 Stimmen für den Stadtrat und 48 Stimmen für den Kreistag gewesen. Diese Information hätten sie auch an den Landkreis weitergegeben.⁴⁶¹

Bezüglich des Abgleichs der Unterschriften auf den Vollmachten erläutere die Zeugin Z.MLK, im Einwohnermelderegister sei der Personalausweis mit Unterschrift hinterlegt, wenn der Ausweis dort ausgestellt worden sei. Man habe dann versucht, die Unterschriften auf den Vollmachten mit den hinterlegten Unterschriften abzugleichen. Das hätten einige Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes getan. Sie wisse nicht mehr, wer bei dem Abgleich dabei gewesen sei. Die Zeugin Z. DH habe im Einwohnermeldeamt den Hut auf, aber sie wisse nicht, ob sie, Ht, allein den Abgleich vorgenommen habe. Sie wisse auch nicht, ob der Zeuge Axel Kleefeldt oder der Zeuge Z. RH dabei gewesen seien. Die Unterschriften aller Vollmachten seien nicht abgeglichen worden. Wie viele es waren, wisse sie nicht. Ihre Rolle, so die Zeugin Z.MLK weiter, sei es gewesen den Ausdruck der Unterschriften fertigen zu lassen und diesen

⁴⁵⁹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79 und 87 f. (Z. H).

⁴⁶⁰ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 90 f. (Z. H).

⁴⁶¹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79, 91 f., 110 und 113 (Z. H).

dann dem Wahlleiter vorzulegen. Die Aussage am Ende, dass es nur bei drei Vollmachten Bedenken gegeben habe, sei nicht von der Stadtverwaltung getroffen worden, sondern von den Kollegen des Landkreises, welche auch zugegen gewesen seien.⁴⁶²

Die Zeugin Z. SM bestätigte, sie habe damals Unterschriften abgeglichen. Sie sei sich nicht mehr sicher, wer da noch alles mitgemacht habe, aber es könne durchaus möglich sein, dass die Zeugin Z. JG und die Zeugin Z. AP auch mitgemacht hätten, vielleicht noch die Zeugin Z. DH, ihre damalige Chefin, vielleicht auch die Zeugin Z SK⁴⁶³. Das sei auch eine Mitarbeiterin von ihnen. Bestimmt auch die Zeugin Z. MS⁴⁶⁴. Wahrscheinlich hätten sie alle etwas mit abgeglichen, weil sie gesagt hätten, sie würden sich das aufteilen. Dann gehe es ein bisschen schneller. Der Zeuge Z. H bzw. ihre Rechtsabteilung habe das dann schneller wieder auf dem Tisch.⁴⁶⁵

Der Abgleich sei so abgelaufen, berichtete die Zeugin Z. SM weiter, dass anhand des Namens, des Geburtsdatums und noch eines dritten Punktes abgeglichen worden sei, ob derjenige Vollmachtgeber das auch wirklich sei. Wenn man dann den beantragten Personalausweis anschau, sehe man das Foto, die Unterschrift, die auf dem Personalausweis erscheine und noch eine zweite Unterschrift, die für die Abholung des Dokuments geleistet worden sei. Diese Unterschriften und das Foto seien ausgedruckt worden und bei demjenigen dahintergeheftet worden. Sie hätten dann Stapel gebildet. Die Fälle, wo sie der Meinung gewesen seien, „*könnte passen*“ kamen auf einen Stapel und bei „*na ja*“ kamen sie auf einen anderen Stapel. Dann habe der Zeuge Z. RH sich das alles noch mal angeguckt, eine Entscheidung darüber getroffen und weitergeleitet.⁴⁶⁶

Demgegenüber schilderte die Zeugin Z. DH, der Zeuge Z. H sei zu ihr gekommen. Er habe gesagt, er wolle mal bei dem und dem schauen, ob die Unterschrift passe. Sie habe dann am Computer diejenigen Personen aufgerufen. Der Zeuge Z. H habe dann anhand des Bildschirms die Unterschriften verglichen und allein eine Entscheidung hierüber getroffen. Ihr sei nicht bekannt, dass die Unterschriften nochmal ausgedruckt worden seien. Für die entsprechende Anzahl an Unterschriften habe ausschließlich sie das Aufrufen der Personen am Computer vorgenommen.⁴⁶⁷

Die Zeugin Z SK erklärte auf Vorhalt der Aussage der Zeugin Z. SM zu dieser Thematik, sie sei an der Herausgabe von Briefwahlunterlagen nicht mit beteiligt gewesen.⁴⁶⁸ Die Zeugin bestätigte auf Nachfrage, dass sie an dem Unterschriftenabgleich selbst nicht beteiligt gewesen

⁴⁶² Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 98 f. (Z.MLK).

⁴⁶³ Damals Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 5 (Z SK).

⁴⁶⁴ Damals Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 47 (Z. MS).

⁴⁶⁵ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 79 (Z. SM).

⁴⁶⁶ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 79 f. und 91 f. (Z. SM).

⁴⁶⁷ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 27 ff. (Z. DH).

⁴⁶⁸ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 23 ff. (Z SK).

sei.⁴⁶⁹ Auch die Zeuginnen Z. JG und Z. AP gaben an, dass sie bei dem Unterschriftenabgleich nicht beteiligt gewesen seien.⁴⁷⁰

Die Zeugin Z. MS wiederum bekundete, sie sei ab dem 1. November 2014 in Vorruhestand gegangen und habe sich demzufolge in dem Jahr 2014 aus der Wahl komplett rausgehalten. Sie habe im Einwohnermeldeamt nur den normalen Publikumsverkehr gemacht.⁴⁷¹

1.2.1.7. Vorlagen an den Stadtrat zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

Die Vorlage an den Stadtrat sah zunächst so aus, dass dem Stadtrat empfohlen wurde, die Briefwahl für ungültig zu erklären. Diese Vorlage an den Stadtrat wurde kurzfristig dahingehend geändert, dass nun empfohlen wurde, die Stadtratswahl für gültig zu erklären. Der Stadtrat ist dieser Empfehlung allerdings nicht gefolgt und hat entsprechend der ursprünglichen Vorlage die Briefwahl für ungültig erklärt.

1.2.1.7.1. Ursprüngliche Vorlage an den Stadtrat

Über die Aufgaben eines Wahlleiters informierte der Zeuge Axel Kleefeldt, der zum damaligen Zeitpunkt Stadtwahlleiter war, wie folgt: Dessen Aufgaben würden sich nach dem Kommunalwahlgesetz richten. Das heie, der Wahlleiter sei ein Wahlorgan. Er sei Recht und Gesetz verpflichtet und habe darauf zu achten, dass die Wahlen ordnungsgem durchgefhrt werden. In diesem Zusammenhang habe er natrlich hauptschlich die Aufgabe, hinterher das Wahlergebnis zu berprfen und zu prfen, ob Einsprche gegen die Wahl notwendig seien. Im Falle eines Einspruchs habe er dem Stadtrat, dem Wahlprfungsorgan, einen Entscheidungsvorschlag zu bergeben.⁴⁷²

Die Wahl im Jahr 2014 sei, so glaube er, die zweite Wahl gewesen, fr die der Zeuge Axel Kleefeldt in der Position als Wahlleiter verantwortlich gewesen sei. Als stellvertretender Wahlleiter sei er ber einen lngeren Zeitraum ttig gewesen.⁴⁷³

Der Zeuge Axel Kleefeldt erklrte, die Beschlussvorlagen fr den Stadtrat habe er alle ausschlielich alleine erstellt. In der ursprnglichen Vorlage habe er dem Stadtrat aufgrund des Verfahrensfehlers empfohlen, nur die Briefwahl zu wiederholen. Er habe auch in einer Passage der Vorlage unten ausgefhrt, dass man durchaus auch zu einem anderen Ergebnis kommen knne, nmlich zu dem Ergebnis, die Wahl fr gltig zu erklren. Denn ein Verfahrensfehler wie der vorliegende habe ja normalerweise nur dann eine Ergebnisrelevanz, wenn

⁴⁶⁹ Niederschrift ber die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Mrz 2018, S. 17 f. (Z SK).

⁴⁷⁰ Niederschrift ber die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 34 ff. (Z. JG) und Niederschrift ber die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mrz 2020, S. 36 (Z. AP).

⁴⁷¹ Niederschrift ber die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mrz 2020, S. 47 (Z. MS).

⁴⁷² Niederschrift ber die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 6, 30, 32 ff. (Axel Kleefeldt).

⁴⁷³ Niederschrift ber die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 35 (Axel Kleefeldt).

in irgendeiner Weise noch etwas hinzutrete. Nähme man mal an, es kämen Vertreter mit Originalvollmachten, gäben die Wahlbriefe oder die Wahlunterlagen an die vertretenen Wähler, und die Wähler wählen dann tatsächlich. Dann hätte man zwar einen Verfahrensfehler, also einen Verstoß gegen § 25 Abs. 6a, aber dieser Verfahrensfehler wäre nicht ergebnisrelevant, weil tatsächlich die richtigen Wähler gewählt hätten.⁴⁷⁴

Das heiße, fuhr der Zeuge Axel Kleefeldt fort, ohne das Hinzukommen eines weiteren Ereignisses, beispielsweise einer Manipulation oder, wie sich jetzt nach langen Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden herausgestellt habe, aufgrund von Wahlfälschungen, ohne ein solches Hinzutreten wäre dieser Fehler als solcher aus seiner Sicht nicht ergebnisrelevant. Man müsse klar trennen zwischen der Frage: „Wie sieht es strafrechtlich aus?“ und der Frage: „Wie sieht es wahlrechtlich aus?“. Wahlrechtlich sei es so, dass Gegenstand der Prüfung des Stadtrats nur die Einwendungen seien, die innerhalb der Einspruchsfrist genannt werden. Alles, was danach an Fakten auftauche, sei unerheblich.⁴⁷⁵

Die große Frage, die sich hier juristisch stelle, sei der Punkt, welchen Kausalitätsbegriff man da anlege. Entweder nimmt man einen engen Kausalitätsbegriff und sage, es müsse erwiesen sein, dass tatsächlich ein weiterer Punkt vorliege, eine Manipulation, oder man sage, es reiche die abstrakte Möglichkeit aus, dass irgendetwas manipuliert werden könne. Das seien die beiden Punkte, zwischen denen man sich entscheiden müsse. Wenn man sich die Vorlage in der ersten Fassung ansehe, dann werde man merken, dass er darauf hingewiesen habe, weil er sich auch selber zum damaligen Zeitpunkt nicht wirklich schlüssig gewesen sei, wie das rechtlich zu bewerten sei. Er habe dem Stadtrat von vornherein gesagt, es gebe auch die Alternative, die Wahl für gültig zu erklären, je nachdem, welcher Auffassung man sich anschließe.⁴⁷⁶

Der Zeuge Axel Kleefeldt führte zu den Gründen für seine Empfehlung an den Stadtrat weiter aus, am 25. Juni 2014 sei die Wahleinspruchsfrist abgelaufen. Zu diesem Zeitpunkt habe er Wahleinspruch eingelegt. Am 26. Juni 2014 sei Redaktionsschluss gewesen, damit der Stadtrat zu der Sitzung am 7. Juli 2014 noch fristgemäß geladen werden konnte. Er habe also von seinem Wahleinspruch bis zur Erstellung der Vorlage etwa einen Arbeitstag Zeit gehabt, um die Vorlagen zu erarbeiten.⁴⁷⁷

Es sei ein relativ umfangreiches Papier, was er an diesem Tag gefertigt habe, neben allen anderen Dingen, die auch angestanden haben. Es habe keinen Tag gegeben, wo nicht diverse Presseanfragen an ihn gerichtet waren oder andere Anfragen, neben Themen, die zur Wahl anstanden. In dem Zusammenhang sei auch noch zu klären gewesen, ob überhaupt eine Briefwahl in Sachsen-Anhalt möglich sei. Er habe den damaligen Landeswahlleiter, den Zeu-

⁴⁷⁴ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 9, 30 f., 52, 55 und 81 (Axel Kleefeldt).

⁴⁷⁵ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 9, 11, 30 f., 61 ff. und 81 (Axel Kleefeldt).

⁴⁷⁶ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 9 f. (Axel Kleefeldt).

⁴⁷⁷ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 10 (Axel Kleefeldt).

gen Prof. Dr. Ulf Gundlach⁴⁷⁸ angerufen und dieser habe gesagt, er halte das nicht für möglich. Diesbezüglich war sich der Zeuge Axel Kleefeldt aber nicht ganz sicher. Der Zeuge Axel Kleefeldt fuhr fort, er habe dann gesagt, er habe aber ein Urteil aus Niedersachsen gefunden, das wohl auf den Sachverhalt passe. Er habe dann das mit der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters geklärt, und dann sei irgendwann auch mal eine Nachricht gekommen, dass man angesichts der gleichlautenden Vorschriften in Niedersachsen und in Sachsen-Anhalt auch durchaus eine partielle Briefwahlwiederholung machen könne. Sie seien die erste Gemeinde, die so etwas durchgeführt habe.⁴⁷⁹

Zum damaligen Zeitpunkt habe es für Sachsen-Anhalt keine Kommentierung zum Landeswahlgesetz gegeben. Er sei mehr oder weniger auf sich alleine gestellt gewesen, habe ein paar Urteile gehabt und versucht, im Internet etwas zu recherchieren. Er habe anhand des Gesetzes versucht, sich seine Auffassung zu bilden. Dann habe er die Unterlagen fertiggestellt. Diese seien versendet worden und dann sei er in den Urlaub geflogen, was man ihm zu seinem Erstaunen negativ angelastet habe. Den Urlaub habe er schon drei Monate vorher gebucht gehabt. Er sei vom 30. Juni bis zum 4. Juli 2014 im Urlaub gewesen.⁴⁸⁰ Der Zeuge Klaus Schmotz erklärte hierzu, er glaube, dass er den Urlaub im April 2014 genehmigt habe.⁴⁸¹

Den Wahleinspruch leitete der Zeuge Klaus Schmotz per E-Mail vom 25. Juni 2014 an den Zeugen Holger Gebhardt und den Zeugen Hardy Peter Güssau weiter.⁴⁸² Der Zeuge Klaus Schmotz gab hierzu an, er könne sich daran nicht erinnern. Befragt nach der Motivation, solche E-Mails an einzelne Beteiligte herauszuschicken, erklärte der Zeuge Klaus Schmotz, die Motivation sei die Information über eine solche Situation gewesen. Beide Empfänger der E-Mail seien zu diesem Zeitpunkt Stadträte gewesen. Der Zeuge ergänzte auf Nachfrage, er sei der Bürgerschaft zur Loyalität verpflichtet. Abschließend sagte er, es sei so geschehen. Mehr gebe es bei diesen Details nicht zu ersehen.⁴⁸³ In seiner zweiten, späteren Zeugenaussage erklärte der Zeuge Klaus Schmotz zu diesem Sachverhalt, der Wahleinspruch des Wahlleiters sei zeitgleich in Papierform auf dem Wege an alle Stadträtinnen und -räte gewesen. Er sei gebeten worden, das vorab zu versenden, um die beiden in die Lage zu versetzen, sich mit dem Thema zu befassen. Es sei dort um die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung vom 7. Juli 2014 gegangen. Das sei der Grund gewesen, warum er diese Nachricht sozusagen per E-Mail vorab, bevor das Papier bei den Betroffenen angekommen sei, zu versenden.⁴⁸⁴

Befragt nach seinem Verhältnis zum Zeugen Hardy Peter Güssau informierte der Zeuge Klaus Schmotz, sie hätten ein sehr gutes und nahezu freundschaftliches Verhältnis. Sie würden seit

⁴⁷⁸ Damals Landeswahlleiter - siehe die Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 29 (Prof. Dr. Ulf Gundlach).

⁴⁷⁹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 10 (Axel Kleefeldt).

⁴⁸⁰ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 11 und 15 (Axel Kleefeldt).

⁴⁸¹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 27 (Klaus Schmotz).

⁴⁸² Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 102.

⁴⁸³ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 60 ff. (Klaus Schmotz).

⁴⁸⁴ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 62 ff. (Klaus Schmotz).

vielen Jahren zusammenarbeiten, wobei sie sich schon seit Mitte der 90er-Jahre gut kennen würden. Sie hätten zusammen Fußball gespielt.⁴⁸⁵

1.2.1.7.2. Änderung der Vorlage an den Stadtrat

Der Zeuge Axel Kleefeldt erläuterte im Folgenden ausführlich, wieso er sein Votum für die Stadtratssitzung geändert hat. Er führte aus, er sei sich in der ganzen Zeit nicht wirklich sicher gewesen, ob die Entscheidung, die er treffe, richtig sei. Als Wahlleiter habe er die Aufgabe, die Wahl möglichst zu halten. Das folge aus dem Wahlerhaltungsgrundsatz. Wahlorgane dürften nur insoweit in den Bestand einer Wahl eingreifen, als dies auch zwingend notwendig sei.⁴⁸⁶

Weil er sich unsicher gewesen sei, habe er sich natürlich auch mit Kollegen beraten. Er habe auch Telefonate mit der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters gehabt. Sie hätten zu diesem Zeitpunkt ganz verschiedene Denkmöglichkeiten gehabt. Der Zeuge Hardy Peter Güssau habe ihn gebeten, sich mal mit dem Zeugen Dr. Klaus Klang⁴⁸⁷ in Verbindung zu setzen. Dieser sei lange Jahre Wahlleiter gewesen. Er, Kleefeldt, habe während seines Urlaubs mit ihm auch zu diesem Thema telefoniert. Das sei am Donnerstag, den 3. Juli 2014 gewesen. Das wisse er deswegen, weil er in Barcelona auf irgendeinem Platz gestanden habe. Er hätte versucht, ihn schon vorher zu erreichen, was nicht geklappt habe. Da habe er ihn dann erreicht, und dann hätten sie das mal besprochen. Es sei um die Frage gegangen, was es für Konsequenzen habe, wenn nach Ablauf der Wahleinspruchsfrist plötzlich erkenntlich werde, dass da eine Fälschung vorliege.⁴⁸⁸ Der Zeuge Axel Kleefeldt ergänzte auf Nachfrage, er erinnere sich an das Gespräch in Barcelona. Es könne auch sein, dass er davor schon mal mit dem Zeugen Dr. Klaus Klang gesprochen habe, um ihm einfach mal den Sachverhalt zu schildern. Aber er wisse heute nicht mehr, wann welche Gespräche zu welchem Zeitpunkt genau geführt worden seien.⁴⁸⁹

Der Zeuge Hardy Peter Güssau bestätigte, er habe einen Kontakt zwischen dem Zeugen Axel Kleefeldt und dem Zeugen Dr. Klaus Klang hergestellt, damit sie dieses Thema juristisch richtig bearbeiten und keine Fehler passieren. Ob es in einem Gespräch das er mit dem Zeugen Dr. Klaus Klang geführt habe, darum gegangen sei, irgendwie Unterschriften abzugleichen oder irgend so was, das könne er heute mit Sicherheit nicht mehr sagen.⁴⁹⁰

⁴⁸⁵ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 17 (Klaus Schmotz).

⁴⁸⁶ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 12 (Axel Kleefeldt).

⁴⁸⁷ Damals Staatssekretär im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr sowie bis zum 31. Dezember 2011 Landeswahlleiter - siehe die Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 57 f. (Dr. Klaus Klang).

⁴⁸⁸ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 12, 27 und 65 f. (Axel Kleefeldt).

⁴⁸⁹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 65 (Axel Kleefeldt).

⁴⁹⁰ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 84 ff. (Hardy Peter Güssau).

Gegenstand dieses Gesprächs mit dem Zeugen Dr. Klaus Klang sei, so der Zeuge Axel Kleefeldt weiter, auch die Frage gewesen, könne man angesichts einer Fälschung davon ausgehen, dass alle anderen Dinge auch gefälscht seien und welche Auswirkungen habe das überhaupt auf die Wahlentscheidung. Dazu müsse man wissen, dass die gefälschte Stimme des Zeugen Z.M., nicht ausgezählt worden sei. Der Wahlbrief sei ausgesondert worden, wie der von zehn anderen. Der Zeuge Z.M. habe am Wahltag vor Ort im Wahllokal gewählt.⁴⁹¹

Man habe gewusst, dass es eine Fälschung gegeben habe. aber diese Fälschung sei ausgesondert worden. Die Frage sei jetzt, ob man von dieser einen Fälschung darauf schließen könne, dass alle anderen Dinge auch gefälscht seien. Die zehn Wähler, bei denen die Wahlbriefe ausgesondert worden seien, seien wahlrechtlich nicht relevant gewesen, weil diese Wähler ja tatsächlich am Wahltag auch gewählt hätten.⁴⁹²

Befragt nach dem Inhalt des Gespräches mit dem Zeugen Dr. Klaus Klang berichtete der Zeuge Axel Kleefeldt, er meine, sie hätten erörtert, dass diese zehn Wahlbriefe ausgesondert worden seien, und sie hätten überlegt. Das sei ja am Nachmittag gewesen, als noch nicht klar gewesen sei, dass wirklich eine Fälschung vorliege. Das sei für ihn ja erst am nächsten Tag klar gewesen. Dann hätten sie erörtert, ob man jetzt zwingend von Fälschung ausgehen könne, oder was wäre, wenn es tatsächlich gefälscht sei. Er meine, dass sie der Auffassung gewesen seien, man könne sowohl die eine wie die andere Auffassung vertreten, dass man sage, der Verfahrensfehler bedinge, wenn man den abstrakten Begriff nehme, eine Auswirkung, oder auch, dass man sagen könne, es müsse ein konkreter Hinweis sein. Und weil diese zehn Leute ja gewählt hätten, meine er, sei zumindest sein Eindruck so gewesen, dass das eine vertretbare Auffassung sei. Mehr sei es ja nicht gewesen. Es sei ja nicht darum gegangen, was er machen solle, sondern es sei darum gegangen, welche Rechtsmöglichkeiten überhaupt bestehen.⁴⁹³

Auf Vorhalt dieser Aussage des Zeugen Axel Kleefeldt, gab der Zeuge Dr. Klaus Klang an, ihm sei es nicht erinnerlich, dass so ein derartiges Gespräch stattgefunden habe. Der Zeuge Dr. Klaus Klang gab zudem an, er müsse ganz ehrlich sagen, da habe er keine Erinnerung, dass sie da am 3. Juli 2014 miteinander telefoniert hätten.⁴⁹⁴

Der Zeuge Dr. Klaus Klang schilderte die Geschehnisse demgegenüber wie folgt: Nachdem der Zeuge Hardy Peter Güssau ihn an einem Freitag, das müsse so der 20. Juni 2014 gewesen sein, um seine Einschätzung zu Rechtsfragen gebeten habe, die das Wahlrecht betreffen, und gefragt habe, ob ihn der Stadtwahlleiter mal anrufen könne, habe zwei oder drei Tage später, an dem Montag, dann der Zeuge Axel Kleefeldt angerufen, der gesagt habe, er hätte ihn anrufen sollen. Er, Dr. Klang, habe gesagt, nein, sollen tue er das gar nicht. Sie könnten sich gerne unterhalten. Er, Dr. Klang, habe null Funktion. Sie könnten sich gerne fachlich irgendwie austauschen, aber das sei seine Sache. Er habe da keine Aktien oder so etwas drin.

⁴⁹¹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 12 f. und 65 f. (Axel Kleefeldt).

⁴⁹² Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 13 und 61 ff. (Axel Kleefeldt).

⁴⁹³ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 65 f. (Axel Kleefeldt).

⁴⁹⁴ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 62 ff. und 69 f. (Dr. Klaus Klang).

Dann seien sie ganz allgemein bei dem Thema gewesen, was eben bei einem Wahleinspruch stattzufinden habe in der Prüfung. Aber das habe er selbst gewusst. Er, Kleefeldt, habe gesagt, er müsse ja eine Entscheidung finden, ob er nun einen Einspruch einlege oder nicht. Aber da könne er, Dr. Klang, ihm so oder so nicht helfen. Das müsse er alleine machen. Da habe er, Dr. Klang, gesagt, ja, so wäre das. Das sei eigentlich das Gespräch gewesen, das er so mit dem Zeugen Axel Kleefeldt gehabt habe. Danach, müsse er sagen, hätte er dann auch keinen weiteren Kontakt gehabt, der ihm jetzt erinnerlich wäre.⁴⁹⁵

Auf Nachfrage ergänzte der Zeuge Dr. Klaus Klang hinsichtlich des Inhaltes des Gespräches mit dem Zeugen Axel Kleefeldt, soweit es ihm erinnerlich sei, sei es so gewesen, dass sie über dieses Thema dieser vier Vollmachten gesprochen hätten und dass er prüfen müsse oder dass er prüfe, ob das Originalunterschriften seien oder ob die von dritten Personen gekommen seien. Aber so dass er, Dr. Klaus Klang, jetzt irgendwie konkret gesagt hätte, er, Kleefeldt, müsse das oder das machen, das sei nicht der Fall gewesen. Das hätte er, Kleefeldt, sich auch nicht bieten lassen, sage er mal, wenn er das probieren würde. Dafür sei er selbstbewusst genug.⁴⁹⁶

Der Zeuge Dr. Klaus Klang ergänzte weiter, Ratschläge habe er so oder so nicht gegeben, sondern er habe gesagt, welche Möglichkeiten sie haben, wie sie überprüfen können. Er müsse ganz ehrlich sagen, nachdem was er nachher auch erlebt habe hier, jetzt rein persönlich, habe er sich schon ziemlich ausgenutzt gefühlt. Das habe bei ihm persönlich auch dazu geführt, dass er gesagt habe, derartige Äußerungen, nein, auch Anfragen, wie er das rechtlich sehe, gebe er nicht mehr, auch jetzt im bestverstandenen, meinetwegen freundlichen Sinne oder Ähnliches. Dann sage er den Leuten: Es gibt Kommentare, guckt da rein, da könnt ihr lesen. Aber nachdem, was er hier in Stendal erlebt habe, und das ungerechtfertigter Weise, mache er auch derartige Aussagen nicht mehr.⁴⁹⁷

Aus einem Vermerk der Zeugin Z. YL⁴⁹⁸ vom 2. Februar 2015 aus dem MI lässt sich folgendes entnehmen:

„Erinnerungsnotiz aus dem Telefonat mit Hr. Kleefeldt nach der Mail vom 15.7.[2014]:

Auf die konkrete Nachfrage, warum er, Kleefeldt, seine Rechtsauffassung geändert habe und dem Stadtrat am 7.7. empfohlen habe, die Wahl für gültig zu erklären, teilte dieser“

- Kleefeldt -

„mit, dass er auf Anraten von MdL Güssau mit Hr. [Landeswahlleiter] a D Dr. Klang Kontakt aufgenommen habe. Dr. Klang habe ihm

⁴⁹⁵ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 58 ff., 67 f. und 71 ff. (Dr. Klaus Klang).

⁴⁹⁶ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 61 f., 69 f. und 80 f. (Dr. Klaus Klang).

⁴⁹⁷ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 80 f. (Dr. Klaus Klang).

⁴⁹⁸ Damals als Diplom-Verwaltungswirtin im Innenministerium tätig und zugleich beratend tätig bei der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin - siehe die Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 6 (Z. YL).

*geraten, die Mandatsrelevanz des Fehlers zu verneinen und daher die Gültigkeit der Wahl festzustellen. Neue Tatsachen seien nicht gegeben, sondern nur eine neue Bewertung der Sach- und Rechtslage.*⁴⁹⁹

Auf Vorhalt bekundete der Zeuge Dr. Klaus Klang, er würde sich hüten, irgendeine Aussage zur Mandatsrelevanz zu treffen. Man müsse gucken, ob sich die Sitzzusammensetzung oder die Sitzverteilung verändere. Er habe die Ergebnisse der Stendaler Wahl nicht gekannt, also jedenfalls - es gehe ja um einzelne Stimmen. Er wisse nicht, wie er, Kleefeldt, dazu gekommen sei.⁵⁰⁰

Die Zeugin Z. YL gab auf Vorhalt des Vermerkes an, sie hätten die Stadt Stendal beraten. Der Zeuge Axel Kleefeldt habe ursprünglich auch so agieren wollen, dass er die Briefwahl für ungültig erkläre. Dann hätten sie aus der Presse erfahren, dass er in der entscheidenden Sitzung des Wahlprüfungsorgans anders votiert habe. Das habe sie schon mit Befremden wahrgenommen. Dann sei am 15. Juli 2014 eine E-Mail vom Zeugen Axel Kleefeldt gekommen, dass es neue Tatsachen gebe, die ihn zu einer anderen Bewertung der Sach- und Rechtslage veranlasst hätten. Daraufhin habe sie angerufen. Sie könne sich aber nicht mehr erinnern, wann das Gespräch genau gewesen sei. Sie könne nur sagen, es sei nach dem 15. Juli 2014 gewesen. Sie habe dort angerufen und habe nachgefragt, welche neuen Tatsachen denn nun vorlägen. Da habe er ihr dann zu verstehen gegeben, dass er noch andere Berater gehabt hätte und an der Stelle eine andere Rechtsprechung zugrunde gelegt worden sei, dass da keine Mandatsrelevanz bestehe, und zwar dass die abstrakte Möglichkeit, dass die Vollmachten gefälscht worden sein könnten, nicht ausreiche, sondern dass ein Umstand mehr hinzukommen müsse.⁵⁰¹

Für sie sei es wichtig gewesen, so die Zeugin Z. YL weiter, zu wissen, warum er sich an der Stelle um 180 Grad gedreht habe. Das sei für sie nicht nachvollziehbar gewesen. Das sei in der Akte nicht nachvollziehbar erkennbar gewesen. Deshalb habe sie diese Erinnerungsnotiz im Nachgang gefertigt, habe sie bewusst aber auch so formuliert, dass man in der Akte erkennen könne, dass es eine Erinnerungsnotiz sei, weil sie sich nicht mehr an das konkrete Datum erinnern könne.⁵⁰²

Hinsichtlich der Änderung der Vorlage an den Stadtrat gab der Zeuge Axel Kleefeldt ergänzend an, er sei davon ausgegangen, dass es keine Fälschungen gebe, denn er habe es sich nicht vorstellen können. Er habe es nicht für möglich gehalten, dass sie in solch einem großen Umfang Wahlfälschungen haben. Wenn man sich die Rechtsprechung heute anschaue, dann müsse man sagen, es müssten konkrete Hinweise und Fakten im Wahleinspruch be-

⁴⁹⁹ Akten des Ministeriums für Inneres und Sport, Aktenzeichen 33.12-11420 / Stendal, Kommunalwahlen am 25.5.2014 - Hansestadt Stendal, Band II, S. 312.

⁵⁰⁰ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 80 f. (Dr. Klaus Klang).

⁵⁰¹ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 14 f. (Z. YL).

⁵⁰² Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 14 f. (Z. YL).

nannt werden. Bloße Vermutungen würden nicht ausreichen. Deswegen halte er seine damalige Entscheidung nach wie vor für vertretbar.⁵⁰³

Auf die Frage, ob er die Vorlagen mit jemandem besprochen habe, bekundete der Zeuge Axel Kleefeldt, er habe, meine er, die erste Vorlage erarbeitet. Er glaube auch, dass er dabei mit der Zeugin Z.MLK und dem Zeugen Z. H gesprochen habe. Aber da sei er sich wirklich nicht mehr sicher. Das zweite Votum habe er nicht mit dem Zeugen Z. H abgestimmt. Ob er mit dem Oberbürgermeister darüber gesprochen habe, wisse er jetzt nicht mehr. Er habe sich am Sonntag, den 6. Juli 2014, in seinem Büro überlegt, was er im Stadtrat machen werde. Er habe lange überlegt und sei dann zu dem Ergebnis gekommen, dass er seine Rechtsauffassung ändere. Das klinge für viele Menschen sehr schlimm, aber wenn man wie er als Jurist ausgebildet wurde, dann lerne man, wie ein Richter zu arbeiten. Ein Gericht entscheide erst nach Ende der mündlichen Verhandlung. Das heiÙe, bis dahin können alle Dinge vorge-tragen werden.⁵⁰⁴

Genau so sei seine Herangehensweise gewesen. Das heiÙe, er habe es für zulässig gehalten, dass er sein Votum auch modifiziere. Er glaube, er habe auch mit dem Zeugen Z. H besprochen, dass er das tun werde. Dieser habe gemeint, dass er das nicht tun würde. Aber das liege daran, dass dieser eben eine andere Rechtsauffassung zu diesem Punkt gehabt hatte. Er habe, meine er, das Votum erst eine Stunde vor der Stadtratssitzung erarbeitet, weil vorher immer irgendwelche anderen Dinge noch anstanden. Wenn er es richtig wisse, habe er den Inhalt dieses zweiten Votums auch nicht mit dem Zeugen Z. H abgestimmt.⁵⁰⁵

Auf Nachfrage informierte der Zeuge Axel Kleefeldt, dass er zur Stadtratssitzung am 7. Juli 2014 die Namen der zwölf Vollmachtnehmer kannte, die mehr als vier Vollmachten und Wahlscheine vorgelegt hatten. Von diesen habe er damals den Zeugen Wolfgang Kühnel und die Zeugin Z. AB eindeutig der CDU zuordnen können. Bei den anderen sei es für ihn schon nicht mehr so eindeutig gewesen. Im Nachhinein habe er festgestellt, dass doch einige davon CDU-nah oder in der CDU waren.⁵⁰⁶

Der Zeuge Axel Kleefeldt ergänzte, seine Entscheidung sei rein wahlrechtlich zu betrachten. Er habe sein Votum eigentlich nicht aufgrund neuer Tatsachen, sondern aufgrund einer anderen Rechtsauffassung geändert. Die strafrechtliche Entscheidung, eine Strafanzeige zu machen, habe davor schon festgestanden. Wenn der Stadtrat seinem Votum gefolgt wäre, dann wäre auf jeden Fall die Strafanzeige trotzdem noch gestellt worden.⁵⁰⁷

⁵⁰³ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 13, 31 f., 43 f., 60 f., 64 und 81 (Axel Kleefeldt).

⁵⁰⁴ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 14 ff., 55 und 93 (Axel Kleefeldt).

⁵⁰⁵ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 15 (Axel Kleefeldt).

⁵⁰⁶ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 52 f., 57 und 93 f. (Axel Kleefeldt).

⁵⁰⁷ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 15, 54 f. und 61 (Axel Kleefeldt).

Das Votum selber, fuhr der Zeuge fort, habe er auch nicht mit dem Oberbürgermeister abgestimmt.⁵⁰⁸ Diese Aussage wurde von dem Zeugen Klaus Schmotz bestätigt.⁵⁰⁹

Auf die Frage, warum er trotz Kenntnis all der Dinge, die bis dahin schon bekannt waren, für die Gültigkeit dieser Wahl gestimmt habe, bekundete der Zeuge Klaus Schmotz, es sei bekannt gewesen, dass in einem Fall eine gefälschte Unterschrift feststand. Der Stadtwahlleiter habe die wahlrechtliche und strafrechtliche Trennung dieses Vorgangs erläutert. Das heiÙe, rein von der Wahlseite habe dieser Bürger ordnungsgemäß gewählt. Alles andere sei strafrechtlich zu klären, auch durch diejenigen, die auf diesem Gebiet tätig seien, also Polizei, Staatsanwaltschaft. Und das sei eigentlich das Motiv gewesen, dass er gesagt habe, okay, wenn das jetzt so sei, dann könne man der Gültigkeit der Wahl zustimmen.⁵¹⁰

Auf die Frage, ob er sich erinnern könne, dass die Vorlage kurz vor der Stadtratssitzung noch mal verändert wurde, bekundete der Zeuge Z. KO, er habe das nur während der Sitzung mitbekommen. Er sitze meistens hinten bei den Presseleuten vis à vis, um dort vielleicht Fragen, Abstimmungen oder andere Dinge zu erledigen. Er habe dann mitbekommen, dass die Sitzung, glaube er, kurz unterbrochen wurde und der Zeuge Axel Kleefeldt dann diese Vorlage noch mal geändert habe. Von dieser Änderung habe er, Ortmann, vorher nichts gewusst. Das sei auch nicht notwendig gewesen. Sie hätten die Entwürfe der öffentlichen Vorlagen im Vorfeld an die Medien verschickt. Wenn es noch mal Änderungen gäbe, dann muss eine Änderungsvorlage gefertigt werden. Die habe dann der Zeuge Axel Kleefeldt, kurz vor der Sitzung oder während der Sitzung - das möchte er jetzt nicht beschwören - noch mal getätigt.⁵¹¹

Auf die Frage, wer veranlasst habe, dass die Vorlage geändert wurde, erklärte der Zeuge Z. H, dies sei der Zeuge Axel Kleefeldt gewesen. Eine Besprechung habe es hierzu nicht gegeben. Die Änderung sei sehr kurzfristig erfolgt. Er wisse nicht, ob es am Tag der Stadtratswahl oder am Tag davor gewesen sei, da habe der Zeuge Axel Kleefeldt gesagt, er habe sich das noch mal durch den Kopf gehen lassen. Er sehe es anders und würde jetzt die Gültigkeit der Wahl empfehlen. Der Zeuge Z. H erklärte weiter, er, Kleefeldt sei der Wahlleiter gewesen und habe das entscheiden können. Wobei man dazu sagen müsse, dass sie damals ja nicht die Kenntnis gehabt hatten, die sie heute hätten, sondern zum damaligen Zeitpunkt sei der einzige Fixpunkt gewesen, dass sie gewusst haben, sie haben die Viererregelung nicht beachtet. Das andere seien Vermutungen gewesen, die sich möglicherweise auch in Luft hätten auflösen können. Der Zeuge ergänzte, über die erste Vorlage hätten sie gesprochen. Wer diese erstellt habe, wisse er nicht mehr. Es könne sein, dass er es gemacht habe. Das könne er aber nicht mehr mit Sicherheit sagen. Inhaltlich sei es mit dem Zeugen Axel Kleefeldt ursprünglich so besprochen worden. Die erste Vorlage habe vorgesehen, nur die Briefwahl für ungültig zu erklären, und die zweite Vorlage habe dann vorgesehen, die Wahl insgesamt für gültig zu erklären. An der Erarbeitung dieser Vorlage habe er, Z.H, als Rechtsamtsleiter, nicht

⁵⁰⁸ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 15 f. (Axel Kleefeldt).

⁵⁰⁹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 11 und 35 (Klaus Schmotz).

⁵¹⁰ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 34 f. (Klaus Schmotz).

⁵¹¹ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 39 (Z. KO).

mehr mitgewirkt. Sie hätten darüber dann nicht mehr diskutiert. Der Zeuge Axel Kleefeldt habe von dem Ergebnis des Gespräches mit dem Zeugen Z.M. gewusst, denn er, H, habe den Zeugen Axel Kleefeldt per E-Mail noch am Tag des Gesprächs darüber informiert.⁵¹²

Der Zeuge Z. H ergänzte auf Nachfrage, er habe nicht den Eindruck gehabt, dass der Zeuge Axel Kleefeldt versucht habe, den Sachverhalt herunterzuspielen oder zu vertuschen.⁵¹³

Befragt danach, wann er denn davon ausgegangen sei, dass man eigentlich jetzt unbedingt flächendeckend bei den zu viel abgeholten Wahlscheinen die Leute befragen müsste, gab der Zeuge Z. H an, er sei davon ausgegangen, dass es nicht ihre Aufgabe sei, die Leute zu befragen, sondern dass es Aufgabe der Staatsanwaltschaft und der Polizei sein werde. Alle Informationen, die sie gehabt hätten, hätten sie an die Staatsanwaltschaft gegeben, mit dem Hinweis auf das hohe Briefwahlstimmenergebnis des Zeugen Holger Gebhardt, mit dem Hinweis auf den Verstoß gegen die Viererregelung, mit dem Hinweis auf die zehn vermeintlichen Briefwähler und mit dem Hinweis auf die untauglichen Erklärungsversuche etc. Die Abgabe müsse im Juli 2014 gewesen sein, aber das könne er nicht genau sagen. Es sei jedenfalls nach der Stadtratssitzung gewesen.⁵¹⁴

Zur Zulässigkeit der Benennung der Namen der zwölf Vollmachtnehmer in der Vorlage an den Stadtrat zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl befragte der Ausschuss auch den Sachverständigen Dr. Harald von Bose⁵¹⁵. Dieser erläuterte, die Beurteilung der Frage, ob man die Namen mit Klarnamen benenne, habe dem Stadtwahlleiter als verantwortlicher Stelle obliegen. Diesem sei die bloße Bezugnahme auf zwölf Vertreter von Wahlberechtigten ohne Angabe des Namens in dem Votum offenbar ausreichend gewesen. Wenn aus Sicht des Stadtwahlleiters als verantwortlicher Stelle die Datenübermittlung von Klarnamen für die wahlrechtliche Aufgabenerfüllung nicht erforderlich gewesen sei, dann sei sie auch datenschutzrechtlich unzulässig. In diesem Zusammenhang sei die Regelung des § 51 des Kommunalwahlgesetzes mit in den Blick zu nehmen. Der neu gewählte Stadtrat entscheide über die Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl, gegebenenfalls auch mit einer teilweisen Ungültigkeitserklärung gemäß § 52 Kommunalwahlgesetz. Die Verhandlung im Stadtrat erfolge zwingend in öffentlicher Sitzung - § 51 Abs. 1 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes. Gemäß § 51 Abs. 2 seien nur bestimmte Beteiligte namentlich erwähnbar. Die Vertreter von Wahlberechtigten würden nicht zu diesen Beteiligten gehören. Er verstehe daher das Votum des Stadtwahlleiters als verantwortlicher Stelle so, dass dieser auch hierauf Rücksicht genommen habe.⁵¹⁶

⁵¹² Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 80, 89, 92 f., 95, 108 ff. und 116 f. (Z. RH).

⁵¹³ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 103 (Z. RH).

⁵¹⁴ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 80 f. und 110 f. (Z. RH).

⁵¹⁵ Damals Landesbeauftragter für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt - siehe die Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 5 (Dr. Harald von Bose).

⁵¹⁶ Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 6 ff. (Dr. Harald von Bose).

Hinsichtlich der Frage, ob eine Bekanntgabe der Namen in einer nichtöffentlichen Sitzung möglich gewesen wäre, gab der Sachverständige Dr. Harald von Bose an: Für eine Bekanntgabe der Namen der zwölf Vertreter in einem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Stadtrates sei aus seiner Sicht angesichts der Regelung in § 51 Abs. 1 Satz 4 Kommunalwahlgesetz kein Raum. Der Stadtrat als Wahlprüfungsorgan tate zwingend öffentlich, und mit seiner Entscheidung sei das Verfahren abgeschlossen. Es habe damals in Stendal Überlegungen gegeben, einen Sonderausschuss zu den Vorgängen einzurichten, auf der Grundlage von §§ 45 und 46 Kommunalverfassungsgesetz. Ob dies unzulässig sei - die Kommunalaufsicht des Landkreises habe ihre Bedenken geäußert-, sei keine datenschutzrechtliche Frage, sondern eine wahl- und kommunalverfassungsrechtliche Frage. Gegen eine Bekanntgabe der Namen in einem nichtöffentlichen Teil einer vorangegangenen Sitzung des Wahlausschusses dürften die Regelungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz und des § 5 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung sprechen. Auch hier sei zwingend die Verhandlung, Beratung in öffentlicher Sitzung vorgegeben.⁵¹⁷

1.2.1.8. Nachrichten innerhalb WhatsApp-Gruppen

Am 21. Juni 2014 äußerte sich der Zeuge Hardy Peter Güssau in einer WhatsApp-Gruppe gegenüber dem Zeugen Wolfgang Kühnel wie folgt:

„Ich hatte gestern einen machbaren Weg mit Klaus besprochen und Kleefeldt hat mitgemacht - Erledigt.“⁵¹⁸

Auf Vorhalt gab der Zeuge Axel Kleefeldt hierzu an, er wisse nicht, ob es die Frage gewesen sei, noch mal die Unterschriften zu vergleichen. Die Sache sei folgende: Es werde immer behauptet, dass man aufgrund der Unterschriften schon hätte feststellen können, dass irgendetwas gefälscht gewesen sei. Sie hätten versucht, diese Unterschriften zu vergleichen, um zu gucken, ob es Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Dinge gebe. Das könnte Gegenstand gewesen sein. Aber was jetzt genau der „machbare Weg“ sei, das wisse er nach den ganzen Jahren nicht mehr.⁵¹⁹

Der Zeuge Dr. Klaus Klang erklärte zu der vorgehaltenen WhatsApp-Nachricht, er kenne dieses Zitat oder diese Äußerung aus der Presseberichterstattung. Er könne sich nur insoweit einen Reim darauf machen, als er gesagt habe, wenn man in Richtung Wahlprüfung gehe oder wenn man die Unterlagen anschau, dann gehe es nur über den Wahlleiter. Der Wahlleiter sei derjenige, der die Unterlagen an sich ziehen könne. Der könne reingucken. Der könne gucken, wer Briefwahl gemacht habe. Der könne dort die betreffende Person kontaktieren.⁵²⁰

⁵¹⁷ Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 7 ff. (Dr. Harald von Bose).

⁵¹⁸ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 32.

⁵¹⁹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 25 f. (Axel Kleefeldt).

⁵²⁰ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 65 (Dr. Klaus Klang).

Am 24. Juni 2014 äußerte sich der Zeuge Hardy Peter Güssau in einer WhatsApp-Gruppe gegenüber dem Zeugen Wolfgang Kühnel:

*„Dr. Klang hat eine mögliche Lösung gestern Carsten vorgeschlagen
Hoffentlich macht Axel mit!“⁵²¹*

Der Zeuge Dr. Klaus Klang erklärte hierzu auf Vorhalt, es sei ihm, müsse er ganz ehrlich sagen, nicht erinnerlich, dass er sich mit dem Zeugen Carsten Wulfänger ausgetauscht habe. Er wisse es schlichtweg nicht mehr.⁵²²

Der Zeuge Carsten Wulfänger⁵²³ wiederum gab auf Vorhalt an, der Zeuge Dr. Klaus Klang habe ihm keine Lösung vorgeschlagen. Er habe den Zeugen Dr. Klaus Klang einmal kurz angerufen. Das sei am 23. Juni 2014 gewesen. Er, Wulfänger, habe ja gewusst, dass der normale Strang - Stadtwahlleiter, sein Büro, Land - gelaufen sei und die Frage sei gewesen, wen könne man noch befragen, wie man mit solch einem speziellen Fall umgehe. Der Zeuge Dr. Klaus Klang sei ja langjähriger Landeswahlleiter gewesen. Er habe ihn angerufen und habe gefragt, wie das bei einer Viererregelung sei. Müsse man da einen Wahleinspruch einlegen oder müsse man den nicht einlegen? Der Zeuge Dr. Klaus Klang habe gesagt, er kenne die Unterlagen nicht. Er könne dazu schwerlich etwas sagen. Es komme auf die Argumentation an. Man könne es so und so sehen. Das ganze Gespräch habe zwei Minuten gedauert und habe keinen von ihnen weitergebracht. Also, gefühlt seien es zwei Minuten gewesen. Er habe es jetzt nicht auf die Sekunde gestoppt. Es sei also kein ausführliches Gespräch gewesen, kein ausführlicher Austausch gewesen. Er, Dr. Klang, habe sich zurückgezogen, er kenne die Unterlagen nicht, und das sei es dann auch gewesen.⁵²⁴

In einer WhatsApp-Gruppe schrieb der Zeuge Hardy Peter Güssau am 25 Juni 2014:

*„Zeitgleich telefoniert Axel mit Landkreis
Hoffentlich mit Landrat
Kleefeldt ruft mich danach an“⁵²⁵*

Auf Vorhalt berichtete der Zeuge Axel Kleefeldt, er habe mit diversen Fraktionsvorsitzenden zu verschiedenen Zeiten diverse Rechtsfragen erörtert oder behandelt. Hier sei es auch um die Frage gegangen, mache man Wahleinspruch oder nicht. Er könne sich vorstellen, dass es darum gegangen sei. Er habe mich auch insoweit natürlich ab und zu auch mal mit dem Zeugen Hardy Peter Güssau ausgetauscht, aber es sei jetzt nicht so nach dem Motto gewesen, dass irgendjemand gesagt habe, er müsse dies oder jenes tun. Im Gegenteil: Er erinnere sich an ein Zitat des Zeugen Hardy Peter Güssau, aus der Zeit, bevor er sein zweites Votum vor-

⁵²¹ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 33.

⁵²² Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 65 ff. (Dr. Klaus Klang).

⁵²³ Damals Landrat und zugleich Kreiswahlleiter - siehe die Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 26 f. (Carsten Wulfänger).

⁵²⁴ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 42 ff. und 46 ff. (Carsten Wulfänger).

⁵²⁵ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 33.

legte, da habe dieser zu ihm gesagt, er könne machen, was er wolle, solle es ihm aber vorher sagen, damit dieser einfach Bescheid wisse.⁵²⁶

Der Zeuge Axel Kleefeldt ergänzte auf die Frage, wann er denn das erste Mal mit den anderen Fraktionsvorsitzenden gesprochen habe, es habe eine sehr rege Korrespondenz mit Mails gegeben, in der ganz unterschiedliche Fragen aufgeworfen worden seien. Er habe auch am 7. Juli 2014 morgens mit den beiden Fraktionsvorsitzenden Instenberg und Röxe telefoniert und gesagt, dass er sein Votum ändern werde.⁵²⁷

Am 12. Juli 2014 äußert sich der Zeuge Hardy Peter Güssau innerhalb einer WhatsApp-Gruppe gegenüber dem Zeugen Wolfgang Kühnel,

„Wann sollten wir den Kleefeldt aus dem Rennen nehmen? Jetzt beschädigt er in letzter Verzweigung noch den OB.“⁵²⁸

Auf Vorhalt bekundete der Zeuge Hardy Peter Güssau, er könne den Zeugen Axel Kleefeldt gar nicht aus dem Rennen nehmen, weil, um ihn von irgendeiner Position zu nehmen, gebe es ganz demokratische Abstimmungen oder Verhältnisse und die habe es im Stadtrat auch letztens gegeben, um ihm bestimmte Jobs im Stadtrat wegzunehmen. Das sei nicht seine Reichweite; das könne er nicht machen. Aber ihn aus dem Rennen nehmen, das sei so eine Metapher oder so eine bildliche Sprache. Er hätte auch sagen können, den hätte er am liebsten auf den Mond geschossen oder so. Die Nachfrage, ob er jemals die Erwartungshaltung gehabt hätte, dass der Zeuge Axel Kleefeldt ihm Rechenschaft über sein Handeln als Stadtwahlleiter ablege, verneinte der Zeuge Hardy Peter Güssau.⁵²⁹

Der Zeuge Axel Kleefeldt gab auf denselben Vorhalt an, er sei in dieser WhatsApp-Gruppe nicht dabei. Er könne hierzu nichts sagen.⁵³⁰

Der Zeuge Axel Kleefeldt gab weiter an, er sei seit Jahren Vize-OB und wenn dann mal der Zeitpunkt kommen sollte, dass eine Kandidatur anstehe, dann wäre zu entscheiden gewesen, ob er seinen Hut da in den Ring werfe. Auf jeden Fall würde er von sich behaupten wollen, dass er diese Aufgabe auch erfüllen könnte, wenn es darauf ankomme. Er könne nicht ausschließen, dass es bei der WhatsApp-Nachricht um eine potenzielle Nachfolge für den Zeugen Klaus Schmotz gegangen sei. Aber es könnte genauso auch infrage kommen, ihn als Vize-OB abwählen zu lassen.⁵³¹

⁵²⁶ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 26 und 82 ff. (Axel Kleefeldt).

⁵²⁷ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 26 f. (Axel Kleefeldt).

⁵²⁸ Elektronische Akten der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 35 oder Zeugenvernehmungen_III, Zeugenvernehmung vom 15. Juni 2015 - Blatt 11, S. 380.

⁵²⁹ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 76 ff. (Hardy Peter Güssau).

⁵³⁰ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 24 f., 84 und 87 ff. (Axel Kleefeldt).

⁵³¹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 44 ff. (Axel Kleefeldt).

Befragt nach seinem Verhältnis zum Zeugen Holger Gebhardt gab der Zeuge Axel Kleefeldt an, er sei mit ihm nicht befreundet oder näher bekannt gewesen. Er duze sich mit ihm. Es habe jedoch nichts zu sagen, ob man sich duze oder nicht. Unter Parteifreunden duze man sich bisweilen. Er glaube, dass ihm bekannt gewesen sei, dass der Zeuge Holger Gebhardt Mitarbeiter der Kreistagsfraktion gewesen sei.⁵³²

Der Zeuge Axel Kleefeldt ergänzte weiter, er habe sich auch mit dem Zeugen Wolfgang Kühnel und dem Zeugen Hardy Peter Güssau geduzt. Den Zeugen Hardy Peter Güssau habe er einmal zu Hause besucht und ansonsten hätten sie sich zum Beispiel nach Stadtratssitzungen noch mal auf ein Bier im Lokal getroffen und Nachlese gemacht und bei solchen Dingen erzähle man halt mal ein bisschen länger oder so.⁵³³

1.2.1.9. Berichterstattung durch die Hansestadt Stendal

Der Zeuge Z. KO bestätigte auf Nachfrage zu seiner Tätigkeit als Pressesprecher, er habe in einer so extrem brisanten Situation auch eine medial beratende Funktion dahingehend, dass er mit dem Oberbürgermeister oder dem Bürgermeister abspreche, wie man taktisch mit bestimmten Fragestellungen umgehe, worauf man besonders großen Wert lege und welche Dinge man von sich alleine aus nicht anspreche. Sein Grundprinzip sei in der Zeit immer gewesen, dass man nur das beantworte, was nachgefragt worden sei, aus den Medienbereichen, denn das sei seine Aufgabe. Er könne nicht noch irgendwelche ausschweifenden Dinge produzieren. Dafür reiche dann auch die Zeit irgendwo nicht. Das heiße also, die Frage sei konkret analysiert worden: Was ist tatsächlich gefragt worden? Dazu sei dann durch ihn die Antwort formuliert worden, und wenn da noch mal Nachfragen zu Teilthemen gekommen sind oder wo die Antwort vielleicht nicht als ausreichend erachtet worden sei, dann haben sie es noch mal nachformuliert und haben die Zusatzfrage dann noch mal beantwortet.⁵³⁴

Auf die Frage, ob mit dem Zeugen Klaus Schmotz oder dem Zeugen Axel Kleefeldt noch andere kommunikationsstrategische Varianten besprochen worden, erklärte der Zeuge Z. KO, sie hätten als Verwaltung einfach einen Fehler begangen, und es sei dort kriminelles Handeln innerhalb ihres Verantwortungsbereichs zutage getreten. Da versuche man, das einfach abzarbeiten, damit daraus das Bild der Verwaltung wieder ein ordentliches werde. Man habe ihnen immer unterstellt, sie wären hier irgendwo beteiligt. Er für seine Person nicht. Für seine Mitarbeiter lege er nicht die Hand ins Feuer, aber er sei sich sicher, dass sich kein Mensch an solch dummen Spielen, wie Kommunalwahlen zu fälschen, beteilige. Das halte er für völlig ausgeschlossen. Sie hätten einfach Schaden von der Stadt Stendal abwenden wollen. Sie hätten, so der Zeuge weiter, nichts unter den Tisch kehren wollen. Der Zeuge Axel Kleefeldt sei da sehr akribisch an der Aufdeckung, an der Aufklärung dieser Dinge gewesen, die innerhalb der Verwaltung gelaufen sind, was sie falsch gemacht haben, auch das, was vom Zeugen Holger Gebhardt dort abgegeben worden sei. Sein Ruf als Wahlleiter habe ja letztlich auch

⁵³² Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 36 ff. (Axel Kleefeldt).

⁵³³ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 47 f. (Axel Kleefeldt).

⁵³⁴ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 49 f. (Z. KO).

auf dem Spiel gestanden. Er, Kleefeldt, sei immer bestrebt gewesen - sie alle -, dass sie diese Dinge wieder gerade rücken können und - noch mal - so wenig Schaden wie möglich für die Verwaltung und die Stadt übrig bleibe.⁵³⁵

Der Zeuge ergänzte auf die Frage, warum nicht eine offensive Kommunikationsstrategie verfolgt wurde, die Presse sei einfach immer schneller gewesen als sie. Sie hätten, glaube er, auch mal eine allgemeine Pressemitteilung zu dem ganzen Vorgang gemacht, ohne dass eine Presseanfrage da gewesen sei. Aber im Grunde genommen sei immer die Anfrage der Medien vorher dagewesen. Sie haben also immer reagieren müssen, haben an der Stelle nicht agieren können, weil ihnen nicht die Zeit gelassen wurde, den gesamten Vorgang überhaupt erst mal verwaltungsintern aufzuarbeiten. Sie als Verwaltung seien doch verdammt noch mal verpflichtet, erst mal alle Fakten und alle Dinge, die dazu relevant seien, zusammenzutragen und dann verantwortlich damit an die Öffentlichkeit zu gehen, wenn alles feststehe, und nicht einfach zu sagen: Na ja, da hat einer was gefälscht, da war irgendwas, und nun wisst ihr das erst mal und seht mal zu, wie ihr damit zurechtkommt. Das sei nicht ihre Arbeitsweise gewesen. Das sei nicht die Arbeitsweise einer öffentlichen Verwaltung, wie er sie kenne.⁵³⁶

Befragt nach der Praxis in Stendal bei Anfragen aus den Fraktionen informierte der Zeuge Z. KO darüber, dass diese nach der Geschäftsordnung immer an den Oberbürgermeister zu richten seien. Von dort würden dann die Anfragen je nach Thematik an die entsprechenden Fachämter verteilt. Dort werde eine Antwort erarbeitet, die dem Oberbürgermeister zur Unterschrift vorgelegt werde und dann an alle Fraktionsvorsitzenden verteilt werde, auch wenn nur eine Fraktion angefragt habe, damit alle den Sachstand dieser Themen und dieser Anfragen dann auch kennen würden. Das sei gängige Praxis gewesen. Es sei unüblich, wenn Anfragen auf informeller Ebene kämen oder wenn Mitarbeiter der Verwaltung Anfragen nur an einen Fraktionsvorsitzenden beantworten würden. Ausschließen könne er dies jedoch nicht.⁵³⁷

Auf die Nachfrage, ob er die Antworten zu diesem ganzen Problem Wahlfälscher-Affäre ausschließlich mit dem Zeugen Axel Kleefeldt oder auch mit dem Zeugen Klaus Schmotz oder auch mit dem Zeugen Hardy Peter Güssau beredet habe, bevor sie dann rausgegangen seien, bekundete der Zeuge Z. KO, er habe niemals mit dem Zeugen Hardy Peter Güssau irgendeine Presseantwort, irgendeinen Entwurf einer Pressemitteilung besprochen oder abgestimmt. Was die Wahl betreffe, seien die meisten Presseantworten, Informationen mit dem Zeugen Axel Kleefeldt abgestimmt worden. Meistens sei es dann so gewesen, dass natürlich der Oberbürgermeister davon auch, bevor sie es rausgeschickt haben, Kenntnis erhalten habe, logischerweise als oberster Verwaltungschef. Aber weil der Zeuge Axel Kleefeldt bei diesem Thema am weitesten gewesen sei und am tiefsten dringesteckt habe, habe er diese Antworten in erster Linie mit dem Zeugen Axel Kleefeldt abgestimmt. Als Pressesprecher sei immer seine Devise gewesen: Er formuliere einen Beantwortungsvorschlag. Den stimme er dann mit dem entsprechend Verantwortlichen ab, und so werde es dann auch geschickt. Das habe

⁵³⁵ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 50 f. (Z. KO).

⁵³⁶ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 52 f. (Z. KO).

⁵³⁷ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 25 (Z. KO).

er auf für die Wahl immer stringent durchgezogen. Es könne schon sein, so der Zeuge weiter, dass es auch Abstimmungen mit dem Zeugen Klaus Schmotz gegeben habe im ersten Ansatz, wo diese Geschichte relevant gewesen sei, nicht mehr sicherlich in späterer Zeit, oder aber, wenn der Zeuge Axel Kleefeldt nicht verfügbar gewesen sei.⁵³⁸

Hinsichtlich des Ablaufes der Erstellung des Beantwortungsvorschlages gab der Zeuge Z. KO an, wenn bestimmte Fakten gefragt waren, die er bei einer seiner Mitarbeiterinnen oder einem seiner Mitarbeiter aus der Pressestelle konkret bestätigt oder erfahren habe, dann habe er sie sich dort zusammengeholt. Das andere habe er dann meistens mit dem Zeugen Axel Kleefeldt abgesprochen, oder wenn es weiter außerhalb war - rechtliche Fragen zum Beispiel -, auch gern mal mit dem Rechtsamtsleiter, sodass man sich also aus einem Pool von Fachleuten die entsprechenden Teilantworten beschafft habe und sie zusammenformuliert habe. Der Zeuge ergänzte, selbstverständlich sei auch die Zeugin Z.MLK und der Zeuge Z. AP angefragt worden, um die Antworten zu erstellen.⁵³⁹

Auf die Frage, ob er wisse, dass es mehrfach und exklusiv Anfragen vom Zeugen Hardy Peter Güssau an den Zeugen Axel Kleefeldt gegeben habe, die vom Zeugen Axel Kleefeldt auch exklusiv an den Zeugen Hardy Peter Güssau beantwortet worden seien hinsichtlich der Wahlfälschung und ob ihm denn das allgemeine und sehr enge Verhältnis zwischen dem Zeugen Hardy Peter Güssau und dem Zeugen Axel Kleefeldt bekannt sei, antwortete der Zeuge Z. KO, das sei ihm nicht bekannt und er kenne auch solche Anfragen nicht wirklich, denn wenn sie direkt vom Zeugen Hardy Peter Güssau zum Zeugen Axel Kleefeldt und zurück gegangen seien, dann könne er sie auch nicht kennen. Dieser Kommunikationsweg sei ihm tatsächlich erst aus der Presse real bekannt geworden.⁵⁴⁰

Der Zeuge Z. KO gab auf Nachfrage weiter an, wenn Mitarbeiter der Stadtverwaltung Stendal Kontakt mit der Presse hätten, dann sei das grundsätzlich immer über die Pressestelle gelaufen. Die Pressemitarbeiterinnen und -mitarbeiter hätten angefragt und hätten per Mail ihren Fragenkatalog gesandt. Oder wenn spezielle Mitarbeiter, wie Amtsleiter, die jetzt mit speziellen Themen befasst waren, dort nachgefragt werden sollten, dann hätten diese bei ihm das Okay eingeholt und seien dann mit dem Amtsleiter selber per Interview oder Gespräch über dieses Thema dann zusammengekommen. Es könne natürlich auch Ausnahmen geben. Aber das, was offizielle Anfragen zu Themen der Verwaltung und des Stadtrates gewesen seien, die seien immer über den Tisch der Pressestelle gegangen.⁵⁴¹

In einer E-Mail vom Zeugen Axel Kleefeldt an den Zeugen Hardy Peter Güssau vom 26. Juni 2014 heißt es:

⁵³⁸ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 47 f. (Z. KO).

⁵³⁹ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 48 f. (Z. KO).

⁵⁴⁰ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 25 und 50 (Z. KO).

⁵⁴¹ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 26 und 47 (Z. KO).

*„Lieber Hardy,
anbei die Presseanfrage der [Volksstimme'] zur Kenntnis. Nur damit Dir bekannt ist, wie gerade die Frontlinie verläuft. Ich mache nacher eine Pressekonferenz. Kannst du mich mal bis 16.00 Uhr anrufen damit wir uns abstimmen können?“⁵⁴²*

Der Zeuge Z. KO erklärte auf Vorhalt, dies sei aus seiner Kenntnis und aus seiner Praxis kein gewöhnlicher Prozess innerhalb der Stadtverwaltung Stendal. Auf die Nachfrage, ob er es als Zurücksetzung seines Jobs als Pressesprecher empfunden hätte, wenn da an ihm vorbei Termine gemacht würden, ergänzte der Zeuge, die Verwaltungsspitze sei ja wohl erst mal unabhängig von der Pressestelle. Wenn es dort für richtig gehalten werde, untereinander Abstimmungen zu machen, dann tätige man die. Wenn da Termine gemacht würden, dann kriege er als Pressestelle nicht wirklich immer Kenntnis davon.⁵⁴³

Auf die Frage, ob ihm Protokolle aus den anderen Sitzungen des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses bekannt seien, bekundete der Zeuge Z. KO, ihm seien Protokolle aus der Sitzung, an der er eigentlich teilnehmen wollte, im September 2017 bekannt, wo sein Kollege und noch zwei Mitarbeiterinnen aus dem Einwohnermeldeamt dort als Zeugen geladen gewesen seien. Er habe dann ja an der Sitzung nicht teilnehmen dürfen, weil er ausgeschlossen worden sei. Ihm und auch den Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates habe der damalige Geschäftsführer der Volksstimme Altmark Ost GmbH, Herr Marc Rath, das Protokoll per Mail zugesandt und Fragen zu den Inhalten, zu den Aussagen der beiden Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes gestellt. Er habe diese Anfrage nicht beantwortet.⁵⁴⁴

Der Zeuge Z. KO gab auf Nachfrage an, er sei nicht Mitglied der CDU. Die Frage, ob er schon mal in seinem Leben auf einem Parteitag war, verneinte er.⁵⁴⁵

1.2.1.10. Weitere Aufarbeitung der Ereignisse und Konsequenzen

Auf die Frage, wie die Aufarbeitung der Situation erfolgte, als die Verletzung der Viererrege- lung bekannt wurde, antwortete der Zeuge Axel Kleefeldt, sie hätten, nachdem sich der Fehler ereignet habe, schon mit vollen Zügen Segel gesetzt in Richtung Briefwahlwiederholung. Er habe daraufhin auch ein neues Wahlteam gebildet, wo sie sich dann regelmäßig detailliert auch verständigt haben. Aber es sei jetzt dafür, um im Einzelnen noch mal nachzuvollziehen, warum, wieso, weshalb wer was nicht gelesen habe, keine Zeit gewesen.⁵⁴⁶

⁵⁴² Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 1, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Verfahrensakte des Stadtwahlleiters, S. 209.

⁵⁴³ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 27 f. und 47 (Z. KO).

⁵⁴⁴ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 19 und 29 f. (Z. KO).

⁵⁴⁵ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 43 und 66 (Z. KO).

⁵⁴⁶ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 19 f. (Axel Kleefeldt).

Auch der Zeuge Z. AP gab an, nach dieser Wahl hätten sie einige Dinge geändert. Beispielsweise hätten sie sich alle zwei Wochen zusammengesetzt und aktuelle Gesetzesänderungen besprochen, ob sie nun davon persönlich betroffen seien oder nicht und die Viererregelung sei natürlich auch explizit überwacht worden.⁵⁴⁷

Der Zeuge Klaus Schmotz gab zu dieser Thematik an, er habe Ursachenforschung betrieben, warum eine solche fehlerhafte Arbeit zustande komme. Es sei schlichtweg das Übersehen einer geänderten Vorschrift gewesen. Der Zeuge bestätigte, dass eine Fehlerquelle auch bei der Zeugin Z.MLK gelegen habe. Mit dieser habe er mehrfach darüber gesprochen, wie das zustande gekommen sei.⁵⁴⁸

Befragt danach, was sie beschlossen hätten, bei kommenden Wahlen anders oder besser zu machen, erläuterte der Zeuge Klaus Schmotz, das sei eine ganze Liste von Vorhaben. Er wolle das mal schildern an den Wahlen, die sie nach 2014 gemacht hätten. Zunächst sei die personelle Verstärkung auf das Doppelte an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen worden, die alle gleichermaßen geschult würden mit den Dingen, die die jeweiligen Wahlen mit sich brächten. Dann hätten sie, er sage mal, eine interne Revision, aber das stimme nicht ganz, also eine Person, die alles, was durch die Kolleginnen und Kollegen gemacht werde, noch einmal prüfe, bevor es rausgehe oder vollzogen werde. Noch einmal völlig neutral eine interne Kontrolle, um sicherzugehen, dass ihnen nicht noch einmal ein Fehler passiere.⁵⁴⁹

Dann, so der Zeuge weiter, sei der Schulungsaufwand wesentlich erhöht worden, auch im Hinblick auf die Wahlvorstände. Sie hätten also für die Bundestagswahl alle Wahlvorstände mit entsprechenden auch Schulungen versehen, durch Dritte, weil es immer besser sei, einen Dritten etwas sagen zu lassen, der sich vielleicht mit der Materie im Detail besser auskenne. Die Informationsabläufe, Informationsstränge seien anders geregelt worden, als das 2014 der Fall gewesen sei. Das seien die Dinge, die für künftige Wahlen für sie maßgeblich seien.⁵⁵⁰

Die Zeugin Z. UF⁵⁵¹ bestätigte, dass es jetzt so sei, dass sie jetzt im Vorhinein zu den Wahlen Schulungen hätten, in die sie auch mit einbezogen werde. Das habe es die ganzen Jahre nicht gegeben. Ihre Mitarbeiter, die Briefwahl machen, auch. Das habe sich jetzt verändert.⁵⁵²

Zum Thema der Verbindlichkeit von Schulungen erklärte der Zeuge Klaus Schmotz, er halte es für richtig, dass man diese Schulungen verbindlich festlege, für diejenigen Mitarbeiterinnen in den Verwaltungen, die sozusagen das Wahlmanagement betreiben würden, die das

⁵⁴⁷ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 138 f. (Z. AP).

⁵⁴⁸ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 6, 48 und 57 ff. (Klaus Schmotz).

⁵⁴⁹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 6, 26, 40 f. und 57 (Klaus Schmotz).

⁵⁵⁰ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 6 und 40 f. (Klaus Schmotz).

⁵⁵¹ Damals Leiterin des Ordnungsamtes der Hansestadt Stendal, zu dem auch das Einwohnermeldeamt gehört - siehe die Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 43 (Z. UF).

⁵⁵² Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 43, 47, 50 f. und 53 (Z. UF).

sozusagen neben ihrer normalen Tätigkeit machen oder, wenn sie herausgelöst würden, dann nur umzusetzen. Aber auch für die Wahlvorstände sei das genauso wichtig, weil Fehler bei einer Wahl an x verschiedenen Stellen passieren könnten.⁵⁵³

Hinsichtlich eines Frühwarnsystems äußerte sich der Zeuge Klaus Schmotz folgendermaßen: Das Thema Briefwahlverhältnis zur Urnenwahl sei sicherlich ein Ansatz. Aber es sei ja durchaus möglich, dass ein Kandidat, wofür auch immer, ganz besonders viele Briefwähler mobilisiere. Das könne unter Umständen schon so sein. Er würde die Briefwahl von der Zeit um eine Woche verlängern, nicht nur 14 Tage vor der Wahl, sondern drei Wochen und auch festsetzen, dass die Briefe nie aus dem Briefwahllokal herausgehen. Wer also zum Wahltag nicht da sei, habe drei Wochen Zeit, dorthin zu gehen, die Unterlagen zu holen, seine Kreuze zu machen, das dort in die Urne zu stecken, und dann habe man ein hohes Maß, dass Manipulationen ausgeschlossen seien. Aber das hieße ja, das Grundprinzip der Briefwahl zu verändern, weil ja auch viele Menschen, die durch eingeschränkte Mobilität diesen Weg nicht machen können, auch an der Wahl teilnehmen wollen und nicht ausgeschlossen werden dürfen. Das sei also so eine Gratwanderung, die man da habe.⁵⁵⁴

Am 17. Juli 2014 schrieb der Zeuge Klaus Schmotz eine E-Mail an den Zeugen Hardy Peter Güssau bei der es um den von der Stadtratsmehrheit beantragten Sonderausschuss zur Aufarbeitung der Wahlpannen ging. Dort heißt es:

„[...] Ausschuss kann durchaus gebildet werden, Befugnisse sind aber weit geringer als gewollt, kein Befragungsrecht, keine Einsicht in die Unterlagen (schreiben MI v. 4.7. Ziff. 4). im Übrigen ist Wahlprüfverfahren mit Beschluss StR abgeschlossen worden am 7.7., Stadtwahlleiter ist nach 8a Abs 3 KWG von Weisungen und Aufträgen frei, d. h. Er braucht noch nicht einmal erscheinen, bleibt das im Antrag drin, muss ich widersprechen, meine Meinung: wenn die einen Ausschuss wollen. Dann sollen sie, ist Zeitverschwendung. Gruß Ks“⁵⁵⁵

Auf Vorhalt bekundete der Zeuge Klaus Schmotz hierzu, dass er gegen den Beschluss, einen solchen Sonderausschuss zu bilden, zweimal Widerspruch eingelegt habe. Dieser Widerspruch sei dann über den Landkreis, Landesverwaltungsamt bis hin zu einem Klageverfahren beim Verwaltungsgericht gegangen und das Verwaltungsgericht habe bestätigt, dass dieser Sonderausschuss rechtswidrig sei. Auf die Nachfrage, warum er dieses Anliegen als Zeitverschwendung ansah, erklärte der Zeuge weiter, weil erstens das, was strafrechtlich zu klären gewesen sei, durch den Wahlleiter auf den Weg gebracht worden sei. Er sei mit der Prüfung des Wahlleiters zu den Fehlern der Verwaltung informiert worden. Und letztendlich hätten ja auch die beiden Sonderausschusssitzungen keine weiteren Erkenntnisse oder Maßnahmen,

⁵⁵³ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 41 (Klaus Schmotz).

⁵⁵⁴ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 42 (Klaus Schmotz).

⁵⁵⁵ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 36.

Schlussfolgerungen gebracht außer denen, die bis zu dem Zeitpunkt schon bekannt gewesen seien.⁵⁵⁶

Der Zeuge Klaus Schmotz ergänzte, für ihn sei bis in den Herbst hinein nicht vorstellbar gewesen, dass man eine Wahl manipuliere, fälsche. Es gebe Dinge, die man einfach nicht mache. Man greife nicht in fremde Kassen und man betrüge auch nicht. Dieser Sonderausschuss habe letztendlich die Untersuchungen nicht vorgebracht oder in eine andere Richtung gebracht.⁵⁵⁷

1.2.2. Kreistagswahl

Der Zeuge Wolfgang Kühnel soll als Kreisvorsitzender in einem Schreiben an die Mitglieder des Kreisverbandes Stendal vom 16. Mai 2014 um die Briefwahlabgabe mit folgenden Worten geworben haben:

„Wer nicht am Sonntag im Wahllokal seine Stimme abgeben kann, sollte die Briefwahl nutzen. Helfen Sie Personen durch Briefwahl, ihr Wahlrecht wahrzunehmen. So können Sie Briefwahlunterlagen mit einer Vollmacht abholen mit oder ohne Wahlbenachrichtigungskarte unter der Vorlage Ihres Personalausweises.“⁵⁵⁸

Der Zeuge Dr. Klaus Klang erklärte hierzu, so ein Aufruf, ohne Wahlbenachrichtigungskarte eine entsprechende Vollmacht zu erlangen, sei ihm außerhalb von Stendal nicht begegnet. Er kenne das in dem Fall auch aus Stendal nicht.⁵⁵⁹

Die Zeugin Z. JK⁵⁶⁰ informierte darüber, dass der Stadtwahlleiter dem Landrat am 18. Juni 2014 mitgeteilt habe, dass es zu einem Verfahrensfehler hinsichtlich der Wahl gekommen sei. Dieses habe der Landrat dann sofort dem Kreiswahlbüro mitgeteilt und aufgrund dessen begannen die ersten Prüfungen.⁵⁶¹ Diese Darstellung wurde vom Zeugen Carsten Wulfänger bestätigt.⁵⁶²

⁵⁵⁶ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 6 und 37 f. (Klaus Schmotz).

⁵⁵⁷ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 38 f. (Klaus Schmotz).

⁵⁵⁸ Schreiben des damaligen Kreisvorsitzenden des CDU Kreisverbandes Stendal und Zeugen Wolfgang Kühnel vom 16. Mai 2014, welches vom Zeugen Holger Gebhardt in der 14. Sitzung am 19. Oktober 2018 dem 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss übergeben wurde sowie siehe auch die Niederschriften über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 65 und die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 77.

⁵⁵⁹ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 77 f. (Dr. Klaus Klang).

⁵⁶⁰ Damals in der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal tätig und unter anderem mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betraut - siehe die Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 67 (Z. JK).

⁵⁶¹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 66 und 78 (Z. JK).

⁵⁶² Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 27 und 32 (Carsten Wulfänger).

Am 24. Juni 2014, erklärte der Zeuge Carsten Wulfänger, habe der Stadtwahlleiter ihnen den Entwurf eines Wahleinspruchs zur Verfügung gestellt, wo dann auch das Thema Unterschriftenabgleich eine Rolle gespielt habe. Er habe daraufhin am 25. Juni 2014 vormittags seine Mitarbeiter zusammengeholt. Er habe sich das vom Inhalt her noch mal erklären lassen und habe Aufträge erteilt. Insbesondere habe er dann beauftragt, alle anderen Einheits- und Verbandsgemeinden zu fragen, ob der Fehler dort auch aufgetaucht sei oder ob es ein alleiniger Fehler in der Stadt Stendal sei. Er habe daraufhin verfügt, dass Wahlunterlagen, die normalerweise gleich nach einer Wahl vernichtet werden, alle aufzuheben seien, um gegebenenfalls mögliche Verfehlungen noch nachvollziehen zu können. Er habe verfügt, dass alle Unterschriften verglichen werden; denn in dem Entwurf vom 24. Juni 2014, der ihnen dann am 25. Juni 2014 übergeben worden sei, habe dringestanden, dass ein Teil der Unterschriften mit dem Meldeamtsregister verglichen wurde. Er habe gefragt: Warum nur ein Teil? Das müssten dann alle sein, um da auch für Klarheit zu sorgen. Und er habe gesagt, es sollen sich noch mal alle Wahlprotokolle angesehen werden, ob es - da gebe es eine Rubrik „Besondere Vorkommnisse“ - da denn irgendwelche Unregelmäßigkeiten gegeben habe. Das habe man dann auch gemacht, dass man die Wahlprotokolle von der Kreistags- und Stadtratswahl angesehen habe, aber darin sei dann auch nichts vermerkt gewesen.⁵⁶³

Der Zeuge Z. RH⁵⁶⁴ gab auf Nachfrage hierzu an, der Verdacht des Wahlbetruges sei in der Runde am 25. Juni 2014 kein Thema gewesen. Der Prüfkatalog resultiere daraus, dass sie sich in erster Linie um die schnellstmöglichen Informationsquellen bemüht hätten, um abwägen zu können, ob Wahleinspruch eingelegt werden sollte oder nicht. Der Landrat habe auch wirklich bis zum letzten Tag gewartet, dass sie noch so viele Informationen wie möglich bekommen konnten.⁵⁶⁵

Am 25. Juni 2014 rief der Zeuge Axel Kleefeldt beim Zeugen Z. RH an und sagte:

„Wie sieht LK die ‘10 Fälle Wähler mit Sperrvermerk wollten mit WBK“

- wahrscheinlich „Wahlbenachrichtigungskarte -

„im Wahllokal wählen? Sollen diese Personen angeschrieben [werden], ob sie Briefwahl beantragt haben u. diese [Vorgänge] damit bei den Personen aufklären“.

- Antwort des Zeugen Z. RH -

„KWL hat entschieden erst mal die Unterschriften d. Wahlscheineanträge u. d. Wahlscheine mit denen im Meldeprogramm hinterlegten Unterschriften [zu überprüfen], ob sich hier ggf. offenkundige Diskrepanzen ergeben oder nicht.

⁵⁶³ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 27, 38 f. und 52 (Carsten Wulfänger).

⁵⁶⁴ Seit 2008 in der Kommunalaufsicht tätig und seit Anfang 2011 wurde ihm die Aufgabe der Wahlen übertragen - siehe die Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 35 (Z. RH).

⁵⁶⁵ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 63 f. und 73 (Z. RH).

Wenn hier keine offenkundige Probleme ersichtl. werden, dann kann davon [ausgegangen werden], dass der Wählerwille sich im Wahlergebnis widerspiegelt.

*Hr. Kleefeldt wird [...] diese Prüfung [...] veranlassen [...]*⁵⁶⁶

Auf Vorhalt bekundete der Zeuge Z. RH, er habe diesen Vorgang mit begleitet. Die Idee des Abgleichs sei am Tisch beim Landrat entstanden. Wer diese Idee in die Runde geworfen habe, das könne er nicht sagen. Der Hintergrund sei gewesen, dass sie das Wahlgeheimnis wahren wollten und dass sie nicht unnötigerweise ohne weiteren Verdachtsmoment Personen anschreiben wollten.⁵⁶⁷

Der Zeuge Axel Kleefeldt berichtete auf Vorhalt, er habe diesbezüglich nicht mit dem Zeugen Carsten Wulfänger gesprochen. Der Zeuge ergänzte, es könne sein, dass die Idee mit dem Unterschriftenabgleich nicht von ihm, Kleefeldt, sondern von dem Zeugen Carsten Wulfänger gekommen sei.⁵⁶⁸

Der Zeuge Z. RH erklärte, der Landrat habe am 27. Juni 2014 Wahleinspruch gegen die Kreistagswahl eingelegt. Der Zeuge bestätigte, dennoch habe der Kreistag die Wahl für gültig erklärt, aufgrund einer Beschlussvorlage, die von der Verwaltung vorgelegt worden sei. Der Zeuge gab weiter an, er meine, die Zeugin Z. JK habe die Beschlussvorlage inhaltlich gefertigt. Er habe den Wahleinspruch gefertigt.⁵⁶⁹ Auf Frage, wieso sie die Beschlussvorlage gefertigt habe, erklärte die Zeugin Z. JK, das könne deshalb gewesen sein, weil der Zeuge Z. RH zu dieser Zeit in Elternzeit gegangen sei.⁵⁷⁰

Die Zeugin Z. JK gab an, der Landrat habe vorsorglich Wahleinspruch gegen die Kreistagswahl eingelegt. Zum damaligen Zeitpunkt habe noch nicht gesagt werden können, inwieweit der Wahlfehler Einfluss auf die Kreistagswahl gehabt habe.⁵⁷¹

Die Zeugin Z. JK berichtete weiter, die angefragten anderen acht Gemeinden hätten schriftlich bzw. telefonisch bestätigt, dass bei ihnen dieser Fehler nicht aufgetreten sei. Aufgrund dessen musste eingeschätzt werden, ob die Wahl für ungültig erklärt werden muss oder nicht. Dazu sei zu prüfen gewesen, ob ein wesentlicher oder unwesentlicher Fehler vorlag.⁵⁷²

⁵⁶⁶ Akten des Landkreises Stendal, Der Landrat, Rechtsamt - Band IV/1, Wahlen, Landkreis Stendal, Kommunalwahl, Allg. Vorbereitung v. 25.05.2014, S. 182 .

⁵⁶⁷ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 62 f. (Z. RH).

⁵⁶⁸ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 95 f. (Axel Kleefeldt).

⁵⁶⁹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 17 f., 30 f., 40 f. und 73 (Z. RH).

⁵⁷⁰ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 92 f. und 110 (Z. JK).

⁵⁷¹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 66 und 74 (Z. JK).

⁵⁷² Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 66 (Z. JK).

Aus einer WhatsApp-Kommunikation des Zeugen Wolfgang Kühnel mit dem Zeugen Hardy Peter Güssau am 25. Juni 2014 ist folgendes zu entnehmen:

*„11.00 Uhr ist Endbesprechung zur Wahl
Kleefeldt ist nächste Woche im Urlaub
Instenberg hat seinen Widerspruch bis jetzt nicht schriftlich eingereicht und nur dieser Text zählt dann und nicht die E-Mail
Für Kleefeldt:
Dann übernimmt als Stellv[ertreter] Z. H (SPD)“
„Kleefeldt schreibt:“*

*„‘...
ich habe auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Holger im Altenheim war. Das haben wir geprüft. Ich bin noch an meinem Wahleinspruch. Der Landrat prüft auch, ob er Einspruch gegen die Kreistagswahl einlegen muss.‘“*

*„Carsten“
„will nun die 10 Leute befragen, mit denen es im Wahllokal Trouble gab...“⁵⁷³*

Auf Vorhalt bekundete der Zeuge Carsten Wulfänger, er habe nicht vor gehabt, diese zehn Leute zu befragen, und er habe sie auch nicht befragt.⁵⁷⁴

Der Stadtwahlleiter habe, so die Zeugin Z. JK weiter, in seinem Wahleinspruch erklärt, dass bei zwölf Bevollmächtigten 179 Briefwahlunterlagen ausgegeben worden seien und das sei ja der Fehler gewesen. Daraufhin habe die Stadt die Unterschriften kontrolliert und es sei so gewesen, dass bei 16 Unterschriften Auffälligkeiten feststellbar gewesen seien. Aufgrund dessen sei ihnen der Auftrag gegeben worden, diese Unterlagen in Kopie noch einmal einzusehen. Auch das sei erfolgt. Bei diesen 16 Auffälligkeiten sei es so gewesen, dass man bei drei von diesen 16 das nicht habe nachvollziehen können.⁵⁷⁵

Die Zeugin Z. JK beschrieb das Verfahren so, dass sie sich diese 16 Unterlagen in Kopie abgeholt hätten und diese angeguckt hätten. Die Unterlagen seien schon kopiert gewesen. Sie hätten das der Stadt aufgegeben. Ob die Originale noch dagelegen haben, wisse sie gar nicht.⁵⁷⁶ Auch die Zeugin Z. SF⁵⁷⁷ gab an, dass von den 179 Briefwahlunterlagen dem Landkreis nur 16 vorgelegt worden seien.⁵⁷⁸

⁵⁷³ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 43.

⁵⁷⁴ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 34 (Carsten Wulfänger).

⁵⁷⁵ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 66, 77, 97 und 99 (Z. JK).

⁵⁷⁶ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 77 und 104 ff. (Z. JK).

⁵⁷⁷ Damals als Rechtsamtsleiterin beim Landkreis Stendal tätig - siehe die Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 7 (Z. SF).

⁵⁷⁸ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 22 und 38 f. (Z. SF).

Die Unterschriftenprüfung sei so erfolgt, so die Zeugin Z. SF, dass sie, also der Zeuge Z. RH, die Zeugin Z. JK, ihr Stellvertreter, Herr B, der in der Zeit davor ihre Aufgaben stellvertretend wahrgenommen habe, und sie, sich diese Unterlagen angeschaut hätten und versucht hätten, sich eine Meinung zu bilden. Dann seien sie mit diesen Unterlagen am Tisch des Landrates gewesen und hätten mit dem Landrat gemeinsam das noch einmal angesehen. Der Personenkreis sei sicherlich die Zeugin Z. JK, der Zeuge Z. RH und sie gewesen. Ob Herr B auch mit dabei gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Sie hätten dann das Gleiche noch mal in dieser Runde auch noch mal geprüft und auch aus ihrer Sicht objektiv. Wir hätten ja keine Veranlassung gehabt, da auf irgendein Ergebnis hin zu arbeiten.⁵⁷⁹

Auf Nachfrage ergänzte die Zeugin Z. SF, sie hätten sich die Unterlagen angeguckt und hätten nach ihrem laienhaften Verständnis sich die Unterschriften angeschaut, ob sie hier irgendetwas herausfinden könnten, was man auch irgendwo deutlich machen könne, ob hier die Unterschriften identisch seien. Dem Kreistag sei genau das auch so in der Beschlussbegründung dargelegt worden, dass sie diese Unterschriften so sich angeschaut hätten. Die hätten dem Kreistag auch vorgelegen. Jedes Kreistagsmitglied hätte das genauso in Augenschein nehmen können. Der Landrat habe in seinen mündlichen Erläuterungen auch gesagt, sie könnten keine grafologischen Gutachten machen. Sie hätten da auch keine Kenntnisse. Wenn, dann müsste der Kreistag Aufträge erteilen, inwieweit hier noch weiter geprüft werden solle. Ansonsten seien sie, da sie selber aus ihrem Verständnis heraus dort außer bei dreien keine Auffälligkeiten haben feststellen können, dann zu dem Ergebnis gekommen: Ja, es sei ein Wahlfehler aufgetreten, aber bezogen auf die Anzahl sei das Wesentlichkeitskriterium nicht überschritten worden.⁵⁸⁰

Die Zeugin Z. JK gab weiter an, sie habe sich nie vorstellen können, dass Fälschungen vorliegen könnten. Ihr sei zu diesem Zeitpunkt auch nicht erklärlich gewesen, warum die Stadt begonnen habe, diese Unterschriften zu prüfen. Eine Befragung der Betroffenen hätten sie nicht vornehmen können, da es sich um eine geheime Wahl handle und der Datenschutz entgegenstehe.⁵⁸¹

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Erwägungen erklärte der Zeuge Carsten Wulfänger, es sei auch mal diskutiert worden, ob man die Leute befragen könne. Das hätten sie für sich verworfen, weil er gesagt habe, sie hätten gar keine Anspruchsgrundlage, um jemanden zu befragen. Das Wahlrecht sei ein hohes Gut, verfassungsrechtlich geschützt, und werde durch das Kommunalwahlgesetz quasi ein Stückchen eingeschränkt oder reguliert. Aber dann müsse im Kommunalwahlgesetz in einem Paragraphen ja auch drinstehen, dass man sage, man könne jemanden befragen. Das hätten sie auch nach mehrmaligem Suchen nicht gefunden, dass sie befragen könnten. Man könne ja nicht die Leute anrufen und fragen: „Hast du gewählt?“ Das sei ja nicht praxisnah, dass man so etwas mache. Also müsse man denen

⁵⁷⁹ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 27 und 39 ff. (Z. SF).

⁵⁸⁰ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 27 f. und 39 ff. (Z. SF).

⁵⁸¹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 76, 97 ff. und 110 (Z. JK).

einen Brief schreiben, in dem das stehe, und dann müsse man auch sagen, wo die Anspruchsgrundlage sei. Diese hätten sie nicht gefunden. Insofern sei jetzt das mildere Mittel aus seiner Sicht gewesen, dass die Unterschriften überprüft wurden, abgeglichen wurden, ob es da denn Auffälligkeiten gebe. Das habe die Stadt angefangen, und er habe verfügt, dass es komplett für alle Unterschriften gemacht werde.⁵⁸²

Bezüglich der datenschutzrechtlichen Erwägungen befragte der Ausschuss auch den Sachverständigen Dr. Harald von Bose⁵⁸³. Dieser gab an, hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit eines Unterschriftenvergleiches mit den Angaben im Melderegister einerseits und einer Befragung der Vollmachtgeber andererseits sei der datenschutzrechtlicher Grundsatz zu beachten, dass es für jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten einer Rechtsgrundlage bedürfe. Da mögen Zweifel tatsächlich bestehen, ob es eine solche Rechtsgrundlage gegeben habe. Es sei damals § 71 der Kommunalwahlordnung in den Blick genommen worden, wonach die Wahlleiter ein Prüfrecht hätten, und wonach auf Anforderung auch die Gemeinden die bei ihnen vorhandenen Wahlunterlagen den Wahlleitern überlassen müssten. Nun seien aber Unterschriftenvergleiche im Melderegister noch etwas anderes. Das eine sei das Melderegister, das andere sei das Wählerverzeichnis. Das hänge natürlich miteinander wahlrechtlich betrachtet zusammen. Gleichwohl habe er Zweifel, ob ein solcher Abgleich zulässig gewesen sei oder zulässig wäre, und für die diskutierte Befragung der Wähler, der Vollmachtgeber, da habe er auch Zweifel, ob es dafür eine Befugnisnorm gebe. Das Prüfrecht jedenfalls des Wahlleiters nach § 71 Kommunalwahlordnung erwähne diese Befugnisse nicht im Einzelnen. Datenschutzrechtlich galt damals und gelte heute der Grundsatz, dass aus einer Aufgabe nicht zwingend zugleich Befugnisse erwachsen würden. Also, eine bestimmte Fachaufgabe sei das eine und Befugnisse zur Datenerhebung seien das andere, und für solche Befugnisse bedürfe man immer einer klaren Rechtsgrundlage.⁵⁸⁴

Der Zeuge Carsten Wulfänger führte weiter aus, von strafbaren Handlungen sei ihm zum damaligen Zeitpunkt nichts bekannt gewesen. Auch von Unterschriftenfälschungen sei ihm nichts bekannt gewesen. Zum Fall des Zeugen Z.M. gab der Zeuge Carsten Wulfänger ergänzend an, der Zeuge Z.M. soll zum Stadtwahlleiter oder zum Stadtwahlbüro gegangen sein und soll dort eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, dass er nicht selbst gewählt habe. Aber er sei nicht zum Landkreis gekommen, sondern er sei dann eben dorthin gegangen. Er sei nicht bei ihnen gewesen, und insofern wisse er, Wulfänger, aus den Medien, dass er dort eine eidesstattliche Versicherung abgegeben habe. Die eidesstattliche Versicherung sei nach der Kreistagswahlentscheidung erfolgt.⁵⁸⁵

Die verwaltungsmäßige Prüfung stellte die Zeugin Z. SF wie folgt dar: Was sie damals gewusst hätten, sei, dass zwölf Bevollmächtigte mehr als vier Briefwahlunterlagen bekommen hätten. Der Fälschungsgedanke sei an anderer Stelle verbreitet worden. Trotzdem nehme

⁵⁸² Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 39 f. und 53 (Carsten Wulfänger).

⁵⁸³ Damals Landesbeauftragter für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt - siehe die Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 5 (Dr. Harald von Bose).

⁵⁸⁴ Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 15 (Dr. Harald von Bose).

⁵⁸⁵ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 53 und 55 (Carsten Wulfänger).

man das natürlich auf. Weil dieser Gedanke dagewesen sei, möglicherweise sei hier gefälscht worden, deswegen hätten sie sich die Unterschriften angesehen. Ja, sie seien Laien. Ihnen habe auch kein anderer Sachverstand zur Verfügung gestanden. Deswegen hätten sie laienhaft diese Unterschriften geprüft, aber das liege einer Wahlprüfung in der Verwaltung nun mal inne. Sie seien alles nur Verwaltungsmitarbeiter. Aber im Kreistag habe der Landrat es genau so vorgetragen und habe gesagt, sie hätten keinen Grafologen. Wenn sie das anders sehen würden, dann müssten sie ihm einen Prüfungsauftrag geben. Das sei im Kreistag so vorgetragen worden.⁵⁸⁶

Die Zeugin Z. SF ergänzte weiter, bei der Prüfung hätten sie sich auf die Unterschriften konzentriert, weil das für sie in dem Moment der einzige greifbare Punkt gewesen sei. Denn nur die Tatsache, dass jemand mehr als vier Vollmachten abgeholt habe, sei ein formeller Fehler, sei aber an sich nicht geeignet, eine Fälschung darzustellen. Also der Fälschungsgedanke - und davon hätten sie sich leiten lassen - könne eigentlich nur darin liegen, dass nicht der Wähler den Wahlschein beantragt habe, den Bevollmächtigten bevollmächtigt habe, also in der Person des Wählers. Sie hätten Sorge gehabt, Bürger unter einen Verdacht zu stellen. Das könne man heute falsch finden. Möglicherweise würde man vielleicht heute auch anders herangehen. Aber es sei für sie eine völlig neue Situation gewesen. Sie hätten keine Fehler machen wollen.⁵⁸⁷

Die Zeugin fuhr fort, wenn die Unterschriften tatsächlich Unterschiede gezeigt hätten, die sie als Laie erkennen könne, dann wäre das sicherlich für sie der Punkt gewesen, dass sie gesagt hätten, sie müssten jetzt wirklich doch mal nachfragen. Dann hätten sie auch eine Grundlage gehabt. Aber so hätten sie keine Grundlage gehabt, wo sie hätte sagen können - auch aus Datenschutzgründen -, der Datenschutz gebe ihr die Grundlage, hier nachzufragen. Dieser Gedanke, dass da jemand gefälscht habe, der sei ja immer sehr, sehr nebulös gewesen, und sie rede immer zum Zeitpunkt bis zum 3. Juli 2014. Erst danach habe es dann tatsächlich Leute gegeben, die gesagt hätten, sie erklären, dass das nicht ihre Unterschrift sei. Diese Erklärung, diese Erkenntnisse habe es zum Zeitpunkt bis zum 3. Juli 2014 nicht gegeben.⁵⁸⁸

Hinsichtlich des Vorliegens eines sehr hohen Briefwahlergebnisses gab die Zeugin Z. SF an, durch die Mitarbeiter wurde im Auftrag des Kreiswahlleiters auch geprüft, wie das Ergebnis bei der Kreiswahl aussehe, also ob sie da auch solche ganz besonders hohen Briefwahlergebnisse hätten. Ein Ergebnis sei dabei gewesen mit 50 %. Das sei ein Mitglied gewesen, welches zehn Stimmen erhalten habe und fünf davon in Briefwahl. Also das sei jetzt, so gesehen, nicht besonders hoch. Alle anderen hätten sich so zwischen über 25 % und 30 % bewegt, sodass sie gesagt hätten, für die Kreistagswahl könnten sie eine solche Auffälligkeit nicht feststellen.⁵⁸⁹ Diese Darstellung wurde vom Zeugen Carsten Wulfänger bestätigt.⁵⁹⁰

⁵⁸⁶ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 31 f. (Z. SF).

⁵⁸⁷ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 32 (Z. SF).

⁵⁸⁸ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 32 ff. (Z. SF).

⁵⁸⁹ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 34 und 41 (Z. SF).

⁵⁹⁰ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 37 f. (Carsten Wulfänger).

Die drei auffälligen Unterlagen, informierte die Zeugin Z. JK weiter, das seien neun Stimmen gewesen, aufgrund dessen sei dann die Berechnung erfolgt, ob eine wesentliche Beeinflussung des Wahlergebnisses vorliege oder nicht. Bei der Kreistagswahl seien sie dann zum Ergebnis gekommen, dass das Wahlergebnis nur unwesentlich beeinflusst wurde. Aufgrund dessen hätten sie damals die Entscheidung getroffen, anhand dieser Fakten, dass ein Wahlfehler vorliege, aber dieser das Wahlergebnis für die Kreistagswahl nur unwesentlich beeinflusst habe.⁵⁹¹

Deswegen sei zu dem Zeitpunkt dem Kreistag der Beschluss vorgelegt worden, dass der Wahlfehler zwar passiert sei, aber dieser das Wahlergebnis aber nur unwesentlich beeinflusst habe und aufgrund dessen die Wahl für gültig zu erklären sei. Das sei im Kreistag am 3. Juli 2014 dann besprochen worden. Der Kreistag habe dann zu dem Zeitpunkt gesagt, dass sie der Beschlussfassung folgen würden. Danach hätten sich die Ereignisse überschlagen.⁵⁹²

Die Zeugin Z. JK gab ergänzend an, wenn sie zum damaligen Zeitpunkt gewusst hätte, dass es sich eindeutig um Unterschriftenfälschung handele, wäre die Beschlussfassung sicherlich anders ausgefallen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung am 3. Juli 2014 sei einfach nur bekannt gewesen, dass an zwölf Bevollmächtigte zu viele Unterlagen ausgestellt worden seien. Sie habe sich auch, überhaupt nicht vorstellen können, dass da Unterschriften gefälscht worden seien. Aufgrund dessen wurde die Beschlussfassung zum damaligen Zeitpunkt so gefasst.⁵⁹³

Hinsichtlich des Entscheidungsvorschlages an den Kreistag erläuterte der Zeuge Carsten Wulfänger, er habe den Sachverhalt im Kreistag vorgetragen und habe dem Kreistag den Punkt 3 von § 52 vorgeschlagen, wo es heiße *„Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig;“*. Er habe aber dann auch in der Sitzung die Stufenverfahren erklärt, warum er bei der Prüfung so weit gekommen sei. Er habe all das, was gegangen sei, geprüft und habe auch noch mal gesagt, wenn jemand im Kreistag noch einen Auftrag habe, was der Wahlleiter prüfen könne, dann möge er es sagen. Da seien jetzt auch keine Vorschläge von Kreistagsmitgliedern gekommen.⁵⁹⁴

Befragt danach, warum der Umschlag mit der Liste der Bevollmächtigten nicht geöffnet wurde und die Möglichkeit, eine sicherere Information zu generieren, nicht genutzt wurde, informierte die Zeugin Z. SF, ihre Überlegungen seien damals nicht in die Richtung gegangen. Der Fokus ihrer Überlegungen habe sich eher darauf bezogen, ob die Wähler, die dort in den Unterlagen genannt gewesen seien, ob die Unterschriften übereingestimmt hätten. Die Bevollmächtigten hätten sie da jetzt eher nicht in den Fokus gezogen, weil es ja um die Prüfung gegangen sei, ob hier bei der Briefwahl Unregelmäßigkeiten aufgetreten seien, die sie in die Beurteilung für die Entscheidung zur Wahl mit einbeziehen müssten. Die Bevollmächtigten

⁵⁹¹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 67 und 75 (Z. JK).

⁵⁹² Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 67 und 75 (Z. JK).

⁵⁹³ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 110 (Z. JK).

⁵⁹⁴ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 28, 41 und 51 ff. (Carsten Wulfänger).

hätten sie in Bezug auf diesen Wahlfehler aus ihrer Sicht nicht im Fokus gehabt, weil es ja um diese Viererregelung gegangen sei und um die Unterschriften.⁵⁹⁵ Diese Darstellung wurde vom Zeugen Carsten Wulfänger bestätigt. Dieser erklärte, die Vollmachtgeber hätten bei der Untersuchung keine Rolle gespielt. Es habe immer nur die Verletzung der Viererregelung eine Rolle gespielt. Die Stadt habe dort einen Fehler gemacht, und nun war eben die Frage: Ist der Fehler so gravierend, dass man die Wahlen - in welcher Form auch immer - wiederholen müsse oder nicht. Diejenigen, die jetzt Unterlagen abgeholt haben, hätten bei den Untersuchungen keine Rolle gespielt.⁵⁹⁶

Die Zeugin Z. SF ergänzte auf die Frage, ob ihr aufgefallen wäre, wenn sie eine Liste gesehen hätte, dass da auch Kreistagsmitglieder oder mindestens eines drunter gewesen wären, sie habe einige gekannt oder zumindest gewusst, dass sie im Kreistag seien, aber einige auch nicht, weil sie als Verwaltungsmitarbeiter im Regelfall nicht an den Kreistagssitzungen teilnehmen würden. Insofern habe sie also nicht mit letzter Sicherheit jeden Namen gekannt.⁵⁹⁷

Zu den Beweggründen, den Umschlag mit der Liste der Bevollmächtigten ungeöffnet zu lassen, gab die Zeugin Z. SF ergänzend an, der Zeuge Carsten Wulfänger habe gesagt, dass ihm in einem verschlossenen Umschlag von der Stadt diese Liste übergeben wurde. Er habe gesagt, das lassen sie erst mal unter Verschluss. Sie und die anderen, sie nehme an, dass es die Zeugin Z. JK und der Zeuge Z. RH gewesen seien, hätten ihm zugestimmt, weil sie eben Sorge gehabt hätten, dass sie vielleicht durch eine unbedachte Handlung einen Fehler begehen könnten, der dann eventuell dann auch die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben könnte.⁵⁹⁸

Befragt danach, was seine Beweggründe gewesen seien, die Gültigkeit der Wahl zur Kreistagssitzung am 3. Juli 2014 zu bejahen, antwortete der Zeuge Chris Schulenburg, zu dem Zeitpunkt, wo man dann die Hand hebe und ja sage, gebe es doch zu diesem Zeitpunkt nur ganz geringe Anzeichen, und die nehme man zwar wahr, aber wenn man erst Monate später tatsächlich erfahre, wie das Ausmaß gewesen sei, dann könne doch jetzt nicht seine Entscheidung infrage gestellt werden, wenn er nur zu diesem Zeitpunkt vielleicht Andeutungen gehabt habe, dass da etwas nicht gestimmt hätte, nur weil es in der Zeitung gestanden habe. Es sei doch keinem bewusst gewesen, dass das Ganze mal so ein Ausmaß annehme.⁵⁹⁹

Der Zeuge Chris Schulenburg ergänzte auf Nachfrage, er sei davon ausgegangen, dass alles rechtmäßig gelaufen sei, und das hätten sie so auch in der Kreistagsfraktion grob skizziert

⁵⁹⁵ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 17 ff. (Z. SF).

⁵⁹⁶ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 35 ff. und 56 (Carsten Wulfänger).

⁵⁹⁷ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 18 (Z. SF).

⁵⁹⁸ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 15 f. (Z. SF).

⁵⁹⁹ Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 59 f. (Chris Schulenburg).

besprochen. Sie seien alle davon ausgegangen, dass alles rechtens sei, und deshalb hätten sie, soweit er das wisse, alle mit ja gestimmt.⁶⁰⁰

Auf die Frage, seit wann ihr die Existenz der Viererregel für die Kommunalwahl 2014 bekannt gewesen sei, antwortete die Zeugin Z. SF, sie müsse sagen, dass sie sich damit gar nicht so intensiv beschäftigt habe. Sie glaube, das sei so mehr im Unterbewusstsein gewesen. Sie hätten wahrscheinlich darüber gesprochen, dass es diese Viererregelung jetzt auch gebe, weil das Gesetz ja in 2013 erlassen worden sei. Die Zeugin ergänzte, dieser Punkt der Viererregelung habe vor dem 25. Mai 2014 soweit sie davon berührt gewesen sei, keine Rolle gespielt und sie habe es auch von keinem Mitarbeiter gehört. Dass die Stadt Stendal diesbezüglich nachgefragt habe, sei ihr erst weit weit nach Abschluss der Wahl bekannt gewesen.⁶⁰¹

Hinsichtlich der Viererregelung gab der Zeuge Klaus Schmotz ergänzend an, von der Geltung der Viererregelung für die Kommunalwahlen habe er erst nach der Kommunalwahl 2014 erfahren. Vorher habe er das nicht gewusst.⁶⁰²

Der Zeuge Klaus Schmotz sagte weiter aus, Kenntnis von der Verletzung der Viererregelung habe er Mitte Juni 2014 erlangt, nachdem der Stadtwahlleiter mit seinen Prüfungen soweit gewesen sei, definitiv sagen zu können, sie hätten diese Vorschrift nicht eingehalten. Zu dem Umfang der Verletzung der Viererregelung erklärte der Zeuge, es seien in zwölf Fällen mehr als die zulässigen vier Wahlunterlagen, Briefwahlunterlagen, ausgegeben worden und der dazu erforderliche Nachweis, nicht nur für die Mehrausgaben, sondern generell, sei nicht geführt worden. Kenntnis von den Namen der zwölf Abholer von Briefwahlunterlagen aufgrund der Vollmachten habe er Ende Juni 2014 erlangt. Er habe damals nicht gewusst, dass das alles CDU-Mitglieder waren.⁶⁰³

Der Zeuge Klaus Schmotz berichtete ergänzend, dass er seit 2008 Mitglied der CDU sei. Mitglied im Kreistag sei er seit 2014. Er informierte zudem darüber, dass er in der Vergangenheit zeitweise auch als Wahlleiter tätig gewesen sei.⁶⁰⁴

Auf die Frage, wann er das erste Mal von der Viererregelung erfahren habe, gab der Zeuge Carsten Wulfänger an, die Viererregelung habe in den veröffentlichten Wahlunterlagen gestanden, die im Dezember 2013 veröffentlicht worden seien. Wann der konkrete Tag gewesen sei, an dem sie denn darüber mal gesprochen hätten, könne er jetzt nicht sagen. Die Viererregelung oder bestimmte Dinge, die mit der Viererregelung zusammengehängen hät-

⁶⁰⁰ Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 61 (Chris Schulenburg).

⁶⁰¹ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 13, 24, 35 und 38 f. (Z. SF).

⁶⁰² Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 7 und 15 (Klaus Schmotz).

⁶⁰³ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 15 f., 29, 31, 35, 47 f. und 59 (Klaus Schmotz).

⁶⁰⁴ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 23 f. (Klaus Schmotz).

ten, seien bei ihm erst nach der Wahl und insbesondere nach dem 18. Juni 2014 Gegenstand gewesen.⁶⁰⁵

Der Zeuge Carsten Wulfänger bestätigte ergänzend, dass er CDU-Mitglied sei. Er gab ergänzend an, der Zeuge Axel Kleefeldt sei auch CDU-Mitglied und sie würden sich duzen.⁶⁰⁶

1.3. Kontrolle und Beratung nach den Wahlen

1.3.1. Geschäftsstelle des Landeswahlleiters

Hinsichtlich der Aufgaben der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung erläuterte die Zeugin Z. CK⁶⁰⁷: Es sei im wahlrechtlichen Verfahren so, dass die Zuständigkeiten beim zuständigen Wahlleiter vor Ort lägen und sie von der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung regelmäßig auf Nachfrage und Anfrage Hinweise geben und vor allen Dingen abstrakte rechtliche Prüfungen vornehmen würden.⁶⁰⁸

Auf die Frage, ob der Briefwählerfolg des Zeugen Holger Gebhardt⁶⁰⁹, über den die „Volksstimme“ kurz nach der Wahl 2014, nämlich am 4. Juni 2014, zum ersten Mal berichtete, Anlass zu einer Auswertung in ihrem Referat im MI gewesen sei, bekundete die Zeugin Z. YL⁶¹⁰, ob dieser Hinweis aus der „Volksstimme“ ihnen vorgelegen habe, wisse sie nicht mehr. Was aber bei ihnen Credo sei, wäre, dass sie keine Wahlergebnisse interpretieren würden, egal, ob es zwei Stimmen Unterschied seien oder ob es eine Stimme Unterschied sei. Es werde nicht untersucht, ob es ein erhöhtes Briefwahlergebnis sei. Das sei nicht Aufgabe im Rahmen einer Wahlprüfung oder im Rahmen einer Beratungsfunktion der Geschäftsstelle. Dass das im Kontext zum Schluss etwas anderes gewesen sei, sei dahingestellt, aber allein die Tatsache, dass es ein auffälliges Briefwahlergebnis sei, sei journalistische Recherche, habe aber nichts mit der Aufgabe zu tun, die sie im Wahlbereich machen.⁶¹¹

Angesprochen auf die Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG LSA, wonach dem Landeswahlleiter die Regelungen obliegen, die für den einheitlichen oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen von Bedeutung sind oder zu einer Erleichterung des Wahlablaufes beitragen, erklärte die Zeugin Z. YL, unter die Regelung falle nicht, dass sie Zeitungsberichte

⁶⁰⁵ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 31 (Carsten Wulfänger).

⁶⁰⁶ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 32 und 35 (Carsten Wulfänger).

⁶⁰⁷ Damals als Referatsleiterin des Referates Wahlen und Statistik im Innenministerium tätig und zugleich Leiterin der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters - siehe die Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 12 (Z. CK).

⁶⁰⁸ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 12 (Z. CK).

⁶⁰⁹ Damals Mitarbeiter des Jobcenters in der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 49 f. (Holger Gebhardt).

⁶¹⁰ Damals als Diplom-Verwaltungswirtin im Innenministerium tätig und zugleich beratend tätig bei der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin - siehe die Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 6 (Z. YL).

⁶¹¹ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 10 f. (Z. YL).

interpretieren müsse. Manipulationsvorwürfe oder dieses auffällige Briefwahlergebnis seien keine Aufgaben, die darunter zu fassen seien.⁶¹²

Befragt danach, wie sie in ihrem Vermerk vom 23. Februar 2015⁶¹³ zu dem Schluss gekommen sei, dass bis zum Ablauf der Frist, um einen Wahleinspruch einzulegen - das sei der 29. Juni 2014 gewesen - , „keine Anhaltspunkte für Manipulationen“ vorlägen, erläuterte die Zeugin Z. YL, der 29. Juni 2014 ziele jetzt auf den Ablauf der Wahleinspruchsfrist für den Kreistag ab, nicht auf den Stadtrat. Dort habe es eine andere Terminstellung gegeben. Zu untersuchen gewesen sei, ob der Verstoß gegen die Viererregelung in irgendeiner Form eine Ergebnisrelevanz habe und die Gültigkeit der Wahl beeinflusst habe. Die Viererregelung sei eine Ordnungsvorschrift. Diese Ordnungsvorschrift sei in der Stadt Stendal nicht eingehalten worden. Diese Tatsache hätten sie gewusst. Das habe der Zeuge Prof. Dr. Ulf Gundlach⁶¹⁴ nach ihrer Erinnerung als Information am 19. Juni 2014 nach der Bootstour vom 18. Juni 2014 mitgebracht. Aber es seien keine Manipulationen erkennbar gewesen. Insofern sei das für sie eine logische Schlussfolgerung. Es habe diese Vorwürfe nicht gegeben. Es habe lediglich diesen Verstoß in der Wahlvorbereitung und -durchführung gegeben.⁶¹⁵

Auf die Nachfrage, wie sie zu dieser sehr klaren Einschätzung gekommen sei, dass keine Anhaltspunkte für Manipulationen vorlägen, erläuterte die Zeugin Z. YL ergänzend, zu den zehn Wählern im Wahllokal sage sie ganz deutlich, das passiere. Sie hätten es manchmal in Wählerverzeichnissen, dass da ein ganzer Straßenzug nicht aufgenommen sei. Es könne passieren. Es seien Wählerverzeichnisse, die händisch gemacht würden. Die würden ausgedruckt. Da könne es auch mal passieren, dass eine Seite vergessen werde. Genauso könne es passieren, dass ein Vermerk, nämlich das „W“, der W-Vermerk, falsch angebracht sei. Es gebe eine plausible Erklärung, warum diese zehn Wähler drin sein könnten, nämlich dass es eventuell einen fehlerhaften Vermerk im Wählerverzeichnis gegeben habe. Das sei der eine Punkt.⁶¹⁶ Die Zeugin ergänzte hierzu, man gehe von einer ordnungsgemäß durchgeführten Wahl aus. Das, was sie jetzt wüssten, sei für sie unvorstellbar gewesen. Man habe versucht, sich das plausibel zu erklären, und nur das sei an der Stelle der Punkt gewesen, dass sie und auch die Zeugin Z. CK mit ihrer Erfahrung überlegt hätten, wie das zustande gekommen sein könne.⁶¹⁷

Zu diesen auffälligen Briefwahlstimmen, so die Zeugin weiter, habe sie versucht zu erklären, dass sie sich das im Grunde nicht anschauen. Sie hätten ja gleichwohl dennoch bei der Stadtratswahl - das möchte sie jetzt gerne von der Kreistagswahl trennen - aufgrund des geringfügigen Stimmabstands dazu geraten, die Briefwahl bei der Stadtratswahl zu wiederholen. Das heiße, sie haben sehr wohl aus Rechtssicherheitsgründen genau die Argumente berücksich-

⁶¹² Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 11 (Z. YL).

⁶¹³ Akten des Ministeriums für Inneres und Sport, Aktenzeichen 31.111-01424, Presse Stendal ab 23.7.2016, Band IX (Nebenakte) - Vermerk, S. 262.

⁶¹⁴ Damals Landeswahlleiter - siehe die Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 29 (Prof. Dr. Ulf Gundlach).

⁶¹⁵ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 12 f. (Z. YL).

⁶¹⁶ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 13 f., 17 und 21 f. (Z. YL).

⁶¹⁷ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 17 und 21 f. (Z. YL).

tigt, die jetzt auch vorgetragen würden, dass nämlich dieses auffällige Briefwahlergebnis gewesen sei und dass nur neun Stimmen Abstand gewesen seien. Daraufhin sei die Empfehlung zumindest an die Stadt ergangen, die Briefwahl zu wiederholen. Gleichwohl hätten sie auch da keine gesicherten Manipulationserkenntnisse gehabt. Sie könne keine journalistische Recherche betreiben. Das sei nicht ihre Aufgabe, sondern sie habe ganz scharf nach rechtlichen Grundlagen zu bewerten, und diese rechtlichen Grundlagen hätten auch noch den Bestandsschutz der Wahl in den Blick zu nehmen. Ich könne nicht aus irgendwelchen Bauchgefühlen eine Wahl aufheben und die Entscheidung der Bürger zunichtemachen. Das sei nicht ihre Aufgabe.⁶¹⁸

Befragt nach einem Schmierpapier, dass die Zeugin Z. YL nach einem Telefonat mit dem Zeugen Axel Kleefeldt⁶¹⁹ gefertigt hatte, erläuterte diese hierzu, sie habe das Telefonat geführt, und wie das jeder wahrscheinlich auch kenne, mache man da mal eine Notiz, um dann einen ordentlichen mündlichen Bericht seinen Vorgesetzten auch vorlegen zu können. Es sei darum gegangen, dass die Viererregelung verletzt worden sei. Aus diesem Gespräch habe sich ergeben, dass zehn Vertreter mehr als vier Vollmachten abgeholt hätten. Sie habe versucht aufzulisten, um welche Umfänge es sich handle. Ein Vertreter mit 25 Vollmachten, zwei mit 21 etc. Das habe sie runtergebrochen bis zehn, um einfach mal ein Gefühl zu bekommen, in welcher Stärke die Viererregelung verletzt worden sei. Die erste Frage, die sie gestellt habe, sei gewesen: Ist das in Altenheimen passiert? Das sei eigentlich eine klassische Frage, wenn man erkennen wolle, inwiefern eventuell Manipulationen naheliegen, weil in Altenheimen noch besondere sensible Sachverhalte vorliegen oder auch in betreuten Heimen oder dergleichen. Das wurde verneint. Deshalb habe sie da auch „ungleich Altenheim“ geschrieben.⁶²⁰

An einer Stelle stehe auf dem Schmierpapier: drei bis fünf - Pfeil - CDU - und wieder ein Pfeil zu zehn Vertreter. Sie könne sich daran jetzt nicht mehr konkret erinnern. Da aber dem Zeugen Holger Gebhardt, der für die CDU für den Stadtrat angetreten sei, ein auffälliges Wahlergebnis angelastet wurde, sei es für sie eine Denklogik, dass sie dann auch frage, nachdem sie die Altenheime ausgeschlossen habe, ob denn diese Viererregelung gegebenenfalls ein reines CDU-Problem vor Ort gewesen sei. Mit den drei bis fünf - Pfeil - CDU, habe sie das dann ausgeschlossen, weil es dann eben kein reines CDU-Problem sei, sondern sich normal verteilt habe auf alle anderen auch, nämlich auf Privathaushalte, auf Sonstiges. Die Zeugin ergänzte auf Nachfrage, weil sie nachvollziehen wollte, inwieweit das zusammenhänge, kausal, habe sie wahrscheinlich - davon gehe sie aus - nachgefragt, ob CDU-Vertreter eventuell auch Vollmachtgeber gewesen seien. Anders könne sie sich es nicht mehr erklären. Sie habe geschlussfolgert, drei bis fünf sei kein auffälliges Ergebnis bei zehn Vertretern.⁶²¹

⁶¹⁸ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 13 f. (Z. YL).

⁶¹⁹ Damals Vizeoberbürgermeister und daneben noch in Personalunion Leiter des Haupt- und Personalamtes sowie Stadtwahlleiter - siehe die Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 5 ff. (Axel Kleefeldt).

⁶²⁰ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 8 (Z. YL).

⁶²¹ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 8 ff. (Z. YL).

Am 20. Juni 2014 schrieb die Zeugin Z. CK eine Mail an den Zeugen Prof. Dr. Ulf Gundlach, mit der Zeugin Z. YL und der Zeugin Eileen Wehling in „cc“, unter anderem mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrter [Landeswahlleiter] Prof. Dr. Gundlach, der Wahlleiter der Stadt Stendal, Herr Kleefeldt, wurde in Sachen Wahlhelfer [...] und Ergebnisrelevanz von hier telefonisch ausführlich beraten. Er wird seine Entscheidung, ob er [einen] Wahleinspruch einlegt, in eigener Zuständigkeit treffen. Von hier [aus] sind [...] keine weiteren (schriftlichen) Ausführungen notwendig. Auch sollten wir die im Telefonat bekannt gewordenen 15 Fälle, die am Wahltag im Wahllokal wählen wollten; jedoch aufgrund eines Sperrvermerks abgewiesen wurden, was zumindest auf Manipulationen im Rahmen der Briefwahl hinweisen könnte, mangels endgültiger Sachverhaltsaufklärung nicht an Dritte transportieren.“⁶²²

Auf Vorhalt gab die Zeugin Z. YL an, auch mit dieser Information hätten sie keine gesicherten Manipulationserkenntnisse. Dabei bleibe sie. Dass die Zeugin Z. CK das in Bezug auf Dritte schreibe, sei völlig normal, bevor man einen Sachverhalt nicht ermittelt habe. Dass dieser Sachverhalt dann ermittelt wurde, sie an der Stelle nicht weitergekommen seien und es hieß, sie hätten nur diesen Fakt zu dem Zeitpunkt: der Zeuge Holger Gebhardt habe ein auffälliges Briefwahlergebnis, sie hätten einen Verstoß gegen die Viererregelung, und sie hätten an der Stelle diese 15 Fälle. Für sie sei die Entscheidung gewesen, es sei plausibel, davon auszugehen, dass das auch kein Manipulationshinweis sei, sondern dass es an der Stelle gegebenenfalls einen Hinweis auf ein fehlerhaftes Wählerverzeichnis - was auch immer - sei. Der Zeuge Axel Kleefeldt habe zudem diese Fälle an der Stelle auch bereinigt. Er habe die Briefwahlunterlagen für diese Fälle für ungültig erklärt und habe die Wähler im Wahllokal wählen lassen. Insofern würden die auch nicht mehr in das Wahlergebnis rein fallen. Das sei also insofern auch bereinigt an dieser Stelle.⁶²³

Die Zeugin Z. YL ergänzte zudem, dieses „keine Hinweise auf Manipulationen“ bedeute, keine hinreichenden Hinweise auf Manipulationen. Sie schreibe ja nichts in die Akten mit einer Vermutung, sondern sie prüfe, und sie komme zu dem Ergebnis, es seien nicht ausreichend Hinweise. Die Indizienlage sei an der Stelle nicht gegeben.⁶²⁴

Befragt danach, ob sie sich noch an das Gespräch mit dem Zeugen Carsten Wulfänger⁶²⁵ vom 3. Juli 2014, das sei der Tag gewesen, an dem im Kreistag über die Gültigkeit der Wahl entschieden wurde, erinnern könne, antwortete die Zeugin Z. CK: Sie wisse jetzt nicht mehr, ob

⁶²² Akten des Ministeriums für Inneres und Sport, Aktenzeichen 33.12-11420, Kommunalwahlen am 25.5.2014 - Hansestadt Stendal, Band II, S. 18.

⁶²³ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 18 f. (Z. YL).

⁶²⁴ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 21 (Z. YL).

⁶²⁵ Damals Landrat und zugleich Kreiswahlleiter - siehe die Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 26 f. (Carsten Wulfänger).

sie mit dem Zeugen Carsten Wulfänger telefoniert habe oder mit jemandem aus dem Landkreis. Es sei aber um die Frage gegangen, weil das die konstituierende Sitzung gewesen sei, ob es zwingend erforderlich sei, dass man in der konstituierenden Sitzung über den Wahleinspruch entscheide, und was passiere, wenn man -- also je nach Entscheidungsfindung, ob der Kreistag dann konstituiert sei und arbeitsfähig sei. Sie habe gesagt, dass unabhängig davon, ob und vor allen Dingen wie die Entscheidung über den Wahleinspruch erfolge, die Konstituierung des Kreistages statfinde und der Kreistag auch entscheidungs- und arbeitsfähig sei. Grundsätzlich fände die Entscheidung über die Wahleinsprüche in der ersten konstituierenden Sitzung statt. Das sei aber nicht zwingend gesetzlich so geregelt.⁶²⁶

Aus einer Telefonnotiz von Frau B ein Telefonat zwischen ihr und der Zeugin Z. YL vom 6. März 2015 ist folgendes zu entnehmen:

*„Kreistagswahl [Stendal]
Anfrage, wie MI Mandatsrelevanz der möglichen Fälschungen der Briefwahl in [Stendal] geprüft hat
Frau Lisec teilt mit, dass MI davon ausgegangen war, dass [der Landkreis Stendal] dies nach Feststellung der Unregelmäßigkeiten selbst geprüft hat [und] MI war erschrocken, als festgestellt wurde, dass [Landkreis] dies nicht geprüft hat
MI hat sodann selbst Prüfung beim [Statistischen Landesamt] in Auftrag gegeben → Ergebnis schickt MI [hinterher]
MI schickt ebenfalls Pressemitteilung hierher (alle, die gefunden wurden von Pressestelle), damit im Nachhinein nachvollzogen werden kann, ab wann Kenntnis [...] der Fälschungen in [Stendal] bestand“⁶²⁷*

Auf Vorhalt erklärte die Zeugin Z. YL, dieser Auftrag mitzuteilen, seit wann sie von den Fälschungen etwas gewusst hätten, sei erst viel später ergangen, als das Wahlprüfungsverfahren bereits abgeschlossen gewesen sei. Das sei, glaube sie, im November/Dezember 2014 gewesen. Sie hätten den Auftrag erhalten, dass sie ganz konkret sowohl die Presseberichterstattungen rückwirkend auswerten sollten als auch die Aktenlage. Das habe dann in einer Zeitskala gemündet, mit der sie hätten nachweisen können, dass sie es zum Zeitpunkt des Wahlprüfungsverfahrens noch nicht gewusst hätten, sondern dass sich diese Hinweise auf

Wahlmanipulation definitiv erst im November 2014 verdichtet hätten. Hinsichtlich der Prüfung der Mandatsrelevanz, so die Zeugin Z. YL weiter, sei sie der Meinung, dass die Mandatsrelevanz, die sie auch viel früher an der Stelle immer herangetragen hätten, sehr wohl früher geprüft worden sei und nicht überraschend für sie gewesen wäre im März des darauffolgenden Jahres.⁶²⁸

⁶²⁶ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 21 f. (Z. CK).

⁶²⁷ Akte des Landesverwaltungsamtes, Referat 206, 206.1.3, Aktennummer 10076, Kreistagswahl 2014, S. 71 f.

⁶²⁸ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 16 f. und 19 (Z. YL).

Auch die Zeugin Z. CK bestätigte, dass anhand ihrer Aufbereitungen wirklich erkennbar gewesen sei, dass zu dem Zeitpunkt, als die Fristen liefen, sowohl für die Einlegung des Wahleinspruches als auch für die Einlegung einer möglichen Klage durch das Landesverwaltungsamt gegenüber der Kreistagswahl, die ja für gültig erklärt wurde, dass zu dem Zeitpunkt noch keine substantiierten und nachvollziehbaren Kenntnisse über irgendwelche Manipulationen vorgelegen hätten. Das sei alles tatsächlich erst später gekommen.⁶²⁹

Hinsichtlich der nach der Wahl vorgenommenen rechtlichen Änderungen in Reaktion auf die Vorgänge in der Hansestadt Stendal informierte die Zeugin Z. CK wie folgt: Sie hätten im Nachgang zu Stendal das Kommunalwahlgesetz zum Beispiel dahingehend geändert, dass sie auch diese Prüfungsmöglichkeit, die die Wahlleiter bei den Unterschriften vorgenommen hätten, ins Gesetz reingenommen hätten, dass man da rechtssicher sei, dass das möglich sei. Sie hätten zudem ausdrücklich eine Befugnis aufgenommen, dass man die Namen festhalten dürfe, um abgleichen zu können und kontrollieren zu können, wer mit Vollmacht Briefwahlunterlagen einhole. Dann hätten sie es in der letzten Änderung auch noch so gemacht, dass man ein Selbstaufhebungsrecht der Vertretung habe, wenn im Nachgang erkennbar sei, dass eine Wahl nicht ordnungsgemäß und vor allen Dingen das Ergebnis nicht ordnungsgemäß erfolgt sei.⁶³⁰

1.3.2. Landesverwaltungsamt

Hinsichtlich der Einlegung eines möglichen Wahleinspruchs erklärte der Zeuge Thomas Pleye⁶³¹: Dem Landesverwaltungsamt sei erst nach Ablauf der Wahleinspruchsfrist am 29. Juni 2014 mitgeteilt worden, dass der Wahlleiter wegen Verstoßes gegen die Viererrege- lung einen Wahleinspruch erhoben hatte. Dem Landesverwaltungsamt seien innerhalb der Wahleinspruchsfrist keine Sachverhalte bekannt gewesen, die einen Wahleinspruch hätten rechtfertigen können. Alle weiteren etwaigen Gründe, die zu einem begründeten Wahleinspruch hätten führen können, seien zu diesem Zeitpunkt präkludiert gewesen.⁶³²

Diesbezüglich ergänzte der Zeuge Thomas Pleye: Am 27. Juni 2014 habe ja der Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt zu dem Punkt, der damals bekannt gewesen sei, nämlich zu diesen 179 Fällen. Über diese zehn Briefwähler habe es, nachdem, was er jetzt jedenfalls hier recherchiert habe, die erste Berichterstattung am 4. Juli 2014 gegeben. Hinsichtlich dieser Unregelmäßigkeit, bezogen auf die 179 Fälle, habe ja der Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt. Wenn der Kreiswahlleiter zu dem Sachverhalt, der damals Thema gewesen sei, Einspruch eingelegt habe, wäre es verfehlt gewesen, wenn das Landesverwaltungsamt, als Kommunalaufsicht, dann noch zusätzlich Einspruch eingelegt hätte.⁶³³

⁶²⁹ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 22 (Z. CK).

⁶³⁰ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 27 f. (Z. CK).

⁶³¹ Damals Präsident des Landesverwaltungsamtes - siehe die Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 34 (Thomas Pleye).

⁶³² Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 40, 43, 46 f. und 51 f. (Thomas Pleye).

⁶³³ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 43 und 45 ff. (Thomas Pleye).

Der Zeuge Z. FB⁶³⁴ erläuterte hinsichtlich der Aufgaben des Landesverwaltungsamtes als Kommunalaufsichtsbehörde folgendes: Der Landkreis Stendal habe mit Bericht vom 9. Juli 2014, eingegangen im Landesverwaltungsamt am 11. Juli 2014, gemäß § 53 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz die Entscheidung des Kreistages über den Wahleinspruch dem Landesverwaltungsamt zugestellt. Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz sei gegen die Entscheidung der Vertretung innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Nach Satz 2 sei die Kommunalaufsichtsbehörde auch dann klageberechtigt, wenn der Wahleinspruch nicht von ihr erhoben worden sei. An dieser Stelle sei also zu beachten, dass sich die Prüfung nur auf die Entscheidung des Kreistages Stendal zu dem Wahleinspruch beziehe. Die Prüfung der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfolge nicht durch die Kommunalaufsicht. Dies sei nach § 52 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Aufgabe der örtlichen Vertretung. Auch sei zu beachten, dass sich eine eventuelle Klage der Kommunalaufsicht nur auf die in dem Wahleinspruch genannten Tatsachen beziehen dürfe. Neue Tatsachen dürften vor Gericht nicht beigebracht werden. Dies bedeute auch, dass alle Tatsachen, die nach dem Ende der Wahleinspruchsfrist bekannt würden, nicht berücksichtigt werden dürften.⁶³⁵

Hinsichtlich der Sachverhalte die im Rahmen einer eventuellen Klageerhebung vorgebracht werden könnten, erläuterte der Zeuge Thomas Pleye: Eine Klage hätte sich inhaltlich auf die Sachverhalte beziehen können, die bei dem Einspruch am 27. Juni 2014 geltend gemacht wurden bzw. auf Einsprüche, die bis zum Ablauf der Frist am 29. Juni 2014 geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können. Alles danach sei präkludiert. Also alles, was danach bekannt geworden sei, nach dem 29. Juni 2014, sei präkludiert, sodass das im Rahmen einer Klage nicht hätte geltend gemacht werden können.⁶³⁶

Eine Klage sei nur zu erheben, so der Zeuge Z. FB weiter, wenn die Entscheidung der Vertretung offensichtlich rechtswidrig sei. Das Wahlrecht kenne keine absoluten Nichtigkeitsgründe, die ohne weiteres zur Ungültigkeit der Wahl führen würden. Also nicht jeder Fehler führe automatisch zur Ungültigkeit einer Wahl. Alle Wahlmängel seien nach ihren Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen konkreten Wahl zu prüfen. Es müsse in jedem Fall ein Einfluss auf die Mandatsverteilung möglich erscheinen. Es müsse also ermittelt werden, ob die festgestellten Mängel im konkreten Fall Auswirkungen auf das Wahlergebnis und darüber hinaus die Zuteilung der Mandate haben könnten.⁶³⁷

Der Kreistag des Landkreises Stendal habe sich vor der Wahlprüfungsentscheidung mit der Problematik beschäftigt und habe sich durch den Beschluss die Begründung aus der Beschlussvorlage zu Eigen gemacht. Danach habe die Stadt Stendal dem Landkreis berichtet, dass sich bei 179 Fällen, in denen an Betroffene mehr als vier Briefwahlunterlagen ausgegeben wurden, nur bei 16 Vollmachten Auffälligkeiten ergeben hätten. Diese 16 Vollmachten

⁶³⁴ Damals im Landesverwaltungsamt in der Kommunalaufsicht tätig - siehe die Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 28 (Z.FB).

⁶³⁵ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 28 ff. und 43 (FB).

⁶³⁶ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 36 ff., 49 ff. und 54 ff. (Thomas Pleye).

⁶³⁷ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 28 ff. (FB).

habe das Rechtsamt der Stadt Stendal nochmals geprüft. Bei 13 Unterlagen habe durch den erneuten Abgleich festgestellt werden können, dass die Unterschrift des Wahlscheins entweder mit der Unterschrift auf der Vollmacht oder mit der Unterschrift auf dem Personalausweis übereinstimme. Somit gab es lediglich drei Vollmachten, die Anlass zu Bedenken gegeben hätten. Dies hätte einem Anteil von neun Stimmen entsprochen. Diese Ausgangslage habe der Kreistag bei seiner Wahlprüfungsentscheidung zur Grundlage genommen. Der Fehler habe nach Auffassung des Kreistages aber keine Mandatsrelevanz gehabt, sodass folgender Beschluss gefasst worden sei: Die Einwendungen gegen die Wahl seien begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände hätten das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl sei gültig.⁶³⁸

Zur Rolle des Landesverwaltungsamtes bekundete der Zeuge Z. FB, das Landesverwaltungsamt habe als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Wahlentscheidung geprüft und sei zur gleichen rechtlichen Einschätzung wie der Kreistag gekommen. Er habe den Vorgang geprüft und habe dies in einem Vermerk niedergelegt.

Den Vermerk habe er dem Referatsleiter vorgelegt, der seine Auffassung geteilt habe. Eine Klage sei daher nicht erfolgt. Er bitte noch zu bedenken, dass eine Klage durch die Kommunalaufsicht gegen die Entscheidung des Kreistages nur möglich sei, wenn eindeutige Fakten vorlägen, die eine Rechtswidrigkeit der Behandlung des Wahleinspruchs belegen würden. Vermutungen und Mutmaßungen würden hierfür nicht ausreichen.⁶³⁹

Zu den zeitlichen Abläufen bekundete der Zeuge Thomas Pleye, dass der Vermerk vom 22. Juli 2014 durch den Referatsleiter am 27. Juli 2014 abgezeichnet worden sei und damit die Entscheidung getroffen worden sei, keine Klage gegen den Beschluss des Kreistages zu erheben. Der Zeuge Thomas Pleye selbst sei damit nicht befasst gewesen.⁶⁴⁰

Der Zeuge Z. FB ergänzte auf Nachfrage, er habe den Vermerk damals alleine verfasst. Als Unterlagen hätten ihm der Wahleinspruch und die Entscheidung über den Wahleinspruch, das heie, der Bescheid und die Beschlussvorlage fr den Kreistag zur Verfgung gestanden. Das Briefwahlergebnis des Zeugen Holger Gebhardt sei ihm nicht bekannt gewesen, als er den Vermerk angefertigt habe. Er habe, so der Zeuge weiter, damals nicht ausgerechnet, ab wie vielen Stimmen eine Ergebnisrelevanz vorgelegen habe. Warum er dies nicht getan habe, knne er nicht mehr nachvollziehen. Er sei wahrscheinlich davon ausgegangen, dass der Kreistag das bei seiner Prfung des Wahleinspruchs gemacht habe. Dies sei ja auch so in der Beschlussvorlage ausgefhrt gewesen, die sich der Kreistag dann zu Eigen gemacht habe.⁶⁴¹ Bezglich der Prfung der Mandatsrelevanz gab der Zeuge Thomas Pleye ergnzend an, der

⁶³⁸ Niederschrift ber die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 28 ff. (FB).

⁶³⁹ Niederschrift ber die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 28 ff. (FB).

⁶⁴⁰ Niederschrift ber die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 35, 39 und 41 (Thomas Pleye).

⁶⁴¹ Niederschrift ber die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 31 ff. (FB).

Sachbearbeiter hätte zunächst einmal keinen Anlass gehabt, an den Aussagen des Landkreises zu zweifeln.⁶⁴²

Der Zeuge ergänzte weiter, zu dem Zeitpunkt der Entscheidung hätten noch keine Kenntnisse zu den Fälschungen vorgelegen. Die seien ja erst später gekommen, er glaube, im Oktober 2014. Für ihre Entscheidung, ob Klage erhoben werden müsse, hätten sie einen Monat Zeit gehabt. Das heie, Anfang August 2014 sei die Frist fr Klageerhebung sowieso vorbeigewesen, sodass sie auch dann, als es bekannt geworden sei, nichts mehr htten machen knnen. Seinen Vermerk vom 22. Juli 2014 habe der Referatsleiter Kommunalaufsicht im Landesverwaltungsamt, Herr Wersdrfer, mitgezeichnet.⁶⁴³

Auch der Zeuge Prof. Dr. Ulf Gundlach⁶⁴⁴, der zur damaligen Zeit Staatssekretr und Landeswahlleiter war, gab an, fr sie habe es keinen Ansatzpunkt gegeben, zu sagen, sie mssten als Kommunalaufsicht hier ttig werden, um irgendwelche Wahleinsprche oder so zu generieren. Sie htten da keinen Anlass gesehen. Es gebe ja auch Fristen und innerhalb der Fristen htten sie reagieren mssen.⁶⁴⁵

Der Zeuge Z. FB verneinte die Frage, ob er gewusst habe, auf welcher Grundlage diese Flschungen damals ermittelt worden seien und ob er irgendwo nachgefragt htte. Er habe auch nicht nachgefragt, wie die Prfung der Mandatsrelevanz erfolgt sei. Der Zeuge ergnzte, eine Klage knne nur erhoben werden, wenn belastbare Fakten vorlgen. Es knne keine Klage erhoben werden auf Mutmaßungen oder Ermittlungen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, wenn die schon eingebunden seien, was aber ja auch erst viel spter gekommen sei, sondern nur die zu dem Zeitpunkt vorhandenen Fakten knnten genutzt werden.⁶⁴⁶

Hinsichtlich der ihm bekannt gewordenen Zeitungsartikel gab der Zeuge Z. FB auf Nachfrage an, sie htten einmal einen Zeitungsartikel vom 3. Juni 2014 gehabt, dass der Kreiswahlausschuss getagt und entschieden habe, und dann gehe es erst im Oktober 2014 mit irgendwelchen Presseartikeln zu dem Anfang der Ermittlungen weiter. Die ganzen Zeitungsartikel aus dem Juli 2014 seien ihm also nicht zur Kenntnis gelangt.⁶⁴⁷

Auf die Frage, wie erhrtet denn die Erkenntnisse aus seiner Sicht sein mssten, dass er im Ergebnis in dem Vermerk zu der Erkenntnis gekommen wre, er empfehle, eine Klage zu erheben, erklrte der Zeuge Z. FB: Da reiche ein Verdacht nicht aus. Es msse, wie sie in der Verwaltung immer sagen wrden, gerichtsfest sein. Es msste also so sein, dass eine eventuelle Klage vor dem Verwaltungsgericht halte. Es knnten immer nur harte Fakten sein, auf-

⁶⁴² Niederschrift ber die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 41 f., 48 f., 53 ff. und 58 ff. (Thomas Pleye).

⁶⁴³ Niederschrift ber die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 33 f. (FB).

⁶⁴⁴ Damals Landeswahlleiter - siehe die Niederschrift ber die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 29 (Prof. Dr. Ulf Gundlach).

⁶⁴⁵ Niederschrift ber die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 29, 31 ff., 37 f., 47 und 50 f. (Prof. Dr. Ulf Gundlach).

⁶⁴⁶ Niederschrift ber die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 35 f. (FB).

⁶⁴⁷ Niederschrift ber die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 37 (FB).

grund derer man da tätig werden könne. Es wäre eher Aufgabe des Kreistages gewesen, zu sagen: Wir müssen jetzt noch mal prüfen. Wir können noch nicht entscheiden. Hierfür hätte sich die Kreistagsverwaltung beim Landesverwaltungsamt auch Unterstützung holen können. Sie als Aufsichtsbehörde hätten nur die Aufgabe, diese Entscheidung über den Wahleinspruch zu prüfen. Aus dem Wahleinspruch im Zusammenhang mit der Beantwortung des Wahleinspruchs durch den Kreistag hätten sich keine Gründe für eine Klageerhebung ergeben. Es sei alles nachvollziehbar gewesen, was der Kreistag beschlossen habe.⁶⁴⁸

Befragt danach, ob es helfen würde, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert werden würden, bekundete der Zeuge Z. FB: Nein. Der Landtag habe ja schon reagiert und habe das Selbstaufhebungsrecht der Vertretung eingeführt. Von daher würde er sagen, es wäre verheerend, wenn irgendwelche Wahlen zu Vertretungen drei Jahre, vier Jahre aufgehalten werden würden. Dann sei die Wahlperiode um. Aber das sei eine Entscheidung der Politik und nicht der Verwaltung.⁶⁴⁹

Bezüglich möglicher Gesetzesänderungen schätzte der Zeuge Prof. Dr. Ulf Gundlach ein, gegen absichtliche Wahlmanipulationen, glaube er, da könne man Gesetze machen, wie man wolle. Das würde man nie ganz ausschließen können.⁶⁵⁰

2. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle anderer Wahlen

2.1. Kommunalwahlen im Jahr 2009

Auf die Frage, ob die Wahl im Jahr 2009 ähnlich abgelaufen sei wie die Wahl im Jahr 2014 bekundete der Zeuge Holger Gebhardt, wenn er jetzt konkret gefragt werde, ob dort Unterschriften gefälscht wurden, dann laute die Antwort: Nein. 2009 sei er mit dem Zeugen Wolfgang Kühnel unterwegs gewesen, sei über die Dörfer getingelt und habe für sich selber Flyer verteilt, wobei er, Kühnel, ihn unterstützt habe. Sie hätten dort Wahlbenachrichtigungskarten bekommen und die Personen hätten selbst gewählt und auch die Unterschriften geleistet. Das sei keine hohe Anzahl von Briefwahlunterlagen gewesen, 2009. Wenn man jetzt die Briefwahlstimmen und die Urnenstimmen vergleiche, sicherlich ja, prozentual, aber, er glaube, da sei er knapp mit 200 Stimmen gewählt worden. Also, es sei nicht die Masse gewesen, die jetzt 2014 zu Buche gestanden habe.⁶⁵¹

Aus der Zeugenvernehmung vom 12. Januar 2016 des Zeugen Axel Kleefeldt⁶⁵² ergibt sich Folgendes: Auf die Frage:

⁶⁴⁸ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 38 ff. (FB).

⁶⁴⁹ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 44 f. (FB).

⁶⁵⁰ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 37 (Prof. Dr. Ulf Gundlach).

⁶⁵¹ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 74 (Holger Gebhardt).

⁶⁵² Bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal im Jahr 2014 Vizeoberbürgermeister und daneben noch in Personalunion Leiter des Haupt- und Personalamtes sowie Stadtwahlleiter - siehe die Niederschrift

„Herr Kleefeldt, ist Ihnen bei der Kommunalwahl 2009 ein ähnlich hohes Wahlergebnis bei Herrn Gebhardt aufgefallen?“

antwortete der Zeuge Axel Kleefeldt:

„Bei dieser Wahl war ich selbst Kandidat für den Kreistag und somit kein Wahlleiter. Meiner Meinung nach war das der Oberbürgermeister. Aber auch bei dieser Wahl hatte Holger Gebhardt ein sehr hohes Briefwahlergebnis, ohne dass ich heute genau sagen kann, wie hoch es war. Aber es war nicht so signifikant wie bei der letzten Wahl.“

„Nach dieser Wahl zum Kreistag habe ich mich mal mit Holger Gebhardt unterhalten. Er gab an, dass er ein gutes Briefwahlergebnis erzielt hat, weil er zu den Leuten hinget, sich bevollmächtigen lässt und dann ihnen die Briefwahlunterlagen zukommen lässt.“⁶⁵³

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge Axel Kleefeldt hierzu, wenn er das damals bei der Polizei so zu Protokoll gegeben habe, dann sei das so gewesen.⁶⁵⁴

Zu der Kommunalwahl im Jahr 2009 informierte der Zeuge Axel Kleefeldt weiter, sie hätten von der Polizei, glaube er, eine Nachfrage zu dieser Kommunalwahl gehabt. Er glaube, diese hätten die Unterlagen auch abgeholt. Das sei dann aber verjährt. Sie selber hätten das nicht noch mal jetzt so intensiv aufgearbeitet wie die 2014er-Wahl. Bei der Wahl im Jahr 2009 habe es ja keine Viererregelung gegeben. Das heiße, wenn man da einfach die Vollmachten habe und dergleichen, könne man eigentlich ohne konkrete Schriftproben oder dergleichen auch nichts herausfinden. Der Aufwand wäre auch zu groß gewesen, zumal das wahlrechtlich sowieso gegessen sei. Da könne man gar nichts mehr machen. Das sei dann reine Strafverfolgungsaufgabe. Sie hätten versucht, die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei dabei zu unterstützen.⁶⁵⁵

Hinsichtlich der Kommunalwahl 2009 erklärte der Zeuge Klaus Schmotz⁶⁵⁶, er habe keine Veranlassung gehabt, irgendetwas zu prüfen, weil die Wahlunterlagen 60 Tage vor der kommenden Wahl vernichtet werden. Das heiße, für die Kommunalwahl 2009 sei nichts mehr da. Da könne man nichts mehr prüfen.⁶⁵⁷

über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 5 ff. (Axel Kleefeldt).

⁶⁵³ Elektronische Akten der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_III, Zeugenvernehmung vom 12. Januar 2016 - Blatt 19, S. 441.

⁶⁵⁴ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 42 (Axel Kleefeldt).

⁶⁵⁵ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 104 (Axel Kleefeldt).

⁶⁵⁶ Damals Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 5 (Klaus Schmotz).

⁶⁵⁷ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 50 f. (Klaus Schmotz).

2.2. Landratswahl im Jahr 2012

Befragt nach der Landratswahl 2012 erklärte der Zeuge Holger Gebhardt, da für die Landratswahl 2012 derzeit noch ein Ermittlungsverfahren gegen seine Person laufe, werde er darauf keine Antwort geben können.⁶⁵⁸

Der Zeuge Klaus Schmotz gab an, er habe keine Kenntnisse darüber, ob es möglicherweise bei der Wahl 2012 ähnliche Fälle gegeben habe. Er habe hierzu keine Nachforschungen angestellt.⁶⁵⁹

Bezogen auf die Landratswahl im Jahr 2012 bekundete die Zeugin Z. KF⁶⁶⁰, es habe keine Auffälligkeiten gegeben, an die sie sich erinnern könnte, wo irgendjemand im Hinblick auf Fälschungen etwas geäußert hätte, weder aus dem internen Kreis, dass da irgendwas bekannt war, noch kamen Anfragen von Bürgern oder irgendwelche Auffälligkeiten.⁶⁶¹

II. Einflussnahmen auf die Wahlergebnisse

1. Handlungen und Ereignisse zu den Kommunalwahlen im Jahr 2014

1.1. Einflussnahme durch den Zeugen Holger Gebhardt

Auf die Frage, was ihn dazu veranlasst habe, die Stimmen für die Stadtratswahl zu fälschen, sodass er davon profitieren würde, aber auch bei der Kreistagswahl der Zeuge Hardy Peter Güssau und der Zeuge Wolfgang Kühnel davon profitieren würden, gab der Zeuge Holger Gebhardt⁶⁶² an, Anlass sei ein Gespräch im November 2013 mit dem Zeugen Wolfgang Kühnel gewesen, wo es darum gegangen sei, erneut für den Stadtrat zu kandidieren. Wo dieser das Gespräch dann auch auf seine, Gebhardts, Kandidatur hingelenkt habe, ob er bereit sei, erneut für den Stadtrat zu kandidieren, und welche Möglichkeiten er sehe, dort einen entsprechenden Stimmenanteil mitzubringen, um dann auch dieses Mandat zu erlangen. Er, Gebhardt, habe ihm mitteilen können, dass der Stimmanteil, den er 2009 bei der Kommunalwahl erreicht habe, maximal von ihm beizubringen wäre.⁶⁶³

⁶⁵⁸ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 74 (Holger Gebhardt).

⁶⁵⁹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 50 f. (Klaus Schmotz).

⁶⁶⁰ Seit 2006 in der Kommunalaufsicht im Landkreis Stendal tätig und seit 2008 mit Wahlen betraut - siehe die Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 6 (Z. KF).

⁶⁶¹ Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 7 (Z. KF).

⁶⁶² Damals Mitarbeiter des Jobcenters in der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 49 f. (Holger Gebhardt).

⁶⁶³ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 18 (Holger Gebhardt).

Zum Hintergrund seiner Äußerung ergänzte der Zeuge, er sei zu der Zeit schon in der Stadtverwaltung Stendal beschäftigt gewesen, hätte den Beschäftigtenlehrgang 1 absolviert, der über die Kreistagsfraktion für ihn organisiert wurde. Seine Intention sei gewesen, kein höheres politisches Amt, sondern mehr die Tätigkeit in der Stadtverwaltung, in höherwertigen Tätigkeiten, anzustreben. Über die Schiene habe man versucht, ihm das Mandat im Stadtrat schmackhaft zu machen und auch Profit daraus zu ziehen, die Stimmen für die CDU zu generieren bzw. auch für die Kreistagsfraktion, was auch funktioniert habe. Es habe sogar zwei Mandate mehr als zur Wahl 2009 im Kreistag gegeben. Dann auch der Stimmanteil für den Zeugen Wolfgang Kühnel, der auch einen Mehrwert daraus gezogen habe. Es seien auch schon persönliche Machtinteressen von seiner, Gebhardts, Seite aus mit vorhanden gewesen, die es dem Zeugen Wolfgang Kühnel leichter gemacht haben, ihm diese Aufgabe anzutragen. Er, Kühnel, habe ihn, Gebhardt, da nicht groß überreden müssen bzw. seine Sorgen, was die Fälschung an sich angegangen sei, seien dann eher nicht sehr groß gewesen.⁶⁶⁴

Befragt danach, wie die Art und Weise der Überredung durch den Zeugen Wolfgang Kühnel aussah, berichtete der Zeuge Holger Gebhardt, ob es ein Anstiften gewesen sei, könne er nicht einschätzen. Das müsste ein Jurist machen. Es habe dieses besagte Gespräch im November 2013 gegeben, wo er, Kühnel, das Gespräch auf seine, Gebhardts, Kandidatur für den Stadtrat gelenkt habe, ihm dort auch die Kandidatur für den Kreistag ausgedreht habe, weil dann seine Funktion als Kreistagsfraktionssekretär nicht mehr möglich sei mit dieser monatlichen Vergütung, weil es wohl nicht üblich sei, dass ein Kreistagsmitglied selbst für die Fraktion solch eine nebenberufliche Tätigkeit ausübe. Von daher sei dann auch für ihn, Gebhardt, klar gewesen, der Kreistag komme erst mal nicht infrage und der Stimmanteil würde dann dem Zeugen Wolfgang Kühnel zufließen.⁶⁶⁵

Der Zeuge Holger Gebhardt berichtete weiter, der Zeuge Wolfgang Kühnel habe das Ganze dann auch auf die persönliche Schiene gebracht. Wie der Ausschuss wisse, sei er, Gebhardt, bei der Stadt Stendal angestellt gewesen, wofür auch die CDU gesorgt habe, dass er die Anstellung bekomme. Das Gleiche sei auch mit der Anstellung seiner Lebensgefährtin, der Zeugin Z. B, bei der Hansestadt Stendal gewesen. Von daher sei es für ihn, Kühnel, sehr einfach gewesen, ihm, Gebhardt, das Schild vorzuhalten, dass dann auch mal was zurückkommen müsste. Er müsse dazu sagen, dass er an dem Tag hätte aussteigen können, hätte sagen können, er mache das Ganze nicht. Aber die Gefahr oder die Angst davor, beide Jobs zu verlieren, was ja im Endeffekt doch eingetreten sei, sei sehr hoch gewesen. Er, Kühnel, habe ihn auch in Sicherheit gewogen. Als er, Gebhardt, dann gesagt habe, dass das doch nicht ganz legal wäre, habe er, Kühnel, gesagt, dass man da schon sehr gute Erfahrungen mit gemacht habe und bisher nichts passiert sei. Wie er das deuten müsse, könne er jetzt nicht mehr sagen nach der Zeit.⁶⁶⁶

Hinsichtlich seiner Ausführung, dass die CDU für seine Anstellung in der Stadt und auch für die seiner Lebensgefährtin gesorgt habe, erläuterte der Zeuge Holger Gebhardt auf Nachfra-

⁶⁶⁴ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 18 und 51 f. (Holger Gebhardt).

⁶⁶⁵ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 19, 25 f. und 51 (Holger Gebhardt).

⁶⁶⁶ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 19, 50, 54 f. und 91 f. (Holger Gebhardt).

ge, wenn er gesagt habe, die CDU sorgte dafür, dann meine er das so, dass entsprechende Personen aus dem Kreis der CDU die Anstellung vorgenommen hätten. Also habe er das auch als Hilfe aus den Reihen der CDU empfunden, wenn der Oberbürgermeister ihn bei der Stadt Stendal anstelle und ins Jobcenter entsende, was diesem damals auch möglich gewesen sei. Aufgrund der Hauptsatzung habe dieser bis zu einer bestimmten Gehaltsgruppe selbst Personen einstellen können, was dieser auch getan habe. Der Zeuge ergänzte, die Anstellung selbst habe der Oberbürgermeister vorgenommen. Bei seiner Lebensgefährtin sei es genauso gewesen. Das Einzige, was bei der Lebensgefährtin anders gewesen sei, sei der Umstand gewesen, dass es eine Stelle mit einem sogenannten kw-Vermerk gewesen sei, der dann gestrichen wurde.⁶⁶⁷

Zum Anstellungsverhältnis des Zeugen Holger Gebhardt gab der Zeuge Klaus Schmotz⁶⁶⁸ an, der Zeuge Holger Gebhardt sei aufgrund einer Initiativbewerbung für eine freigewordene Stelle im Jobcenter, damals habe es noch Arbeitsgemeinschaft geheißen, eingestellt worden. Eine Ausschreibung für diese Stelle sei nicht erfolgt.⁶⁶⁹

Der Zeuge Klaus Schmotz ergänzte, der Zeuge Holger Gebhardt sei städtischer Bediensteter gewesen und sei sozusagen nur deshalb Bediensteter geworden, weil er sogleich an die Arge bzw. an das Jobcenter abgeordnet wurde. Also, er habe im Rathaus oder in Verwaltungsgebäuden keinen eigenen Schreibtisch, sondern ausschließlich den im Jobcenter. Es sei ein befristeter Arbeitsvertrag mit der Stadt gewesen.⁶⁷⁰

Befragt nach seinem Verhältnis zu dem Zeugen Holger Gebhardt erklärte der Zeuge Klaus Schmotz, sie hätten ein gutes Verhältnis gehabt, aber Freundschaft sei es nicht gewesen. Er kenne ihn seit 2008/2009. Das Verhältnis habe sich im Herbst 2014 verändert, als die Hausdurchsuchung offenkundig gemacht habe, dass der Zeuge Holger Gebhardt zumindest an diesem Thema beteiligt gewesen sei.⁶⁷¹

Auf die Frage, was genau er damit gemeint habe, als er in dem Gespräch mit dem Zeugen Wolfgang Kühnel im November 2013 gesagt habe, dass das aber nicht ganz legal sei, erklärte der Zeuge Holger Gebhardt, vom normalen Verständnis her müsste ein solches Gespräch so abgelaufen sein, dass jemand sagte: „*Hier ist jetzt der Ordner. Fälsche bitte die Unterschriften.*“, oder Ähnliches. Da sie gemeinsam sehr viele Wahlen schon durchgemacht hätten, er selber auch Briefwahl gemacht habe, wisse er, wie Briefwahl funktioniere und man müsse ihm nicht klar erklären, was man zu tun habe. Aber da er diesen Ordner gesehen habe, wo Unterschriften draufkopiert gewesen seien, sei ihm auch klar gewesen, dass die Unterschrift der eidesstattlichen Versicherung eingetragen werden müssten. Das sei für ihn schon ein klares Zeichen einer Fälschung gewesen. Der Zeuge Holger Gebhardt erklärte hierzu ergän-

⁶⁶⁷ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 20 ff. und 35 f. (Holger Gebhardt).

⁶⁶⁸ Damals Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 5 (Klaus Schmotz).

⁶⁶⁹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 22 und 42 f. (Klaus Schmotz).

⁶⁷⁰ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 43 und 54 ff. (Klaus Schmotz).

⁶⁷¹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 19 und 27 f. (Klaus Schmotz).

zend auf Nachfrage, er habe das aus dem Umstand geschlussfolgert, dass ihm der Ordner mit dem Hinweis vorgelegt wurde, dass sie die Unterlagen abholen und entsprechend mithilfe des Ordners ergänzen würden.⁶⁷²

Hinsichtlich des Ordners verwies der Zeuge Holger Gebhardt auf eine dem Ausschuss bis dahin nicht bekannte E-Mail des Zeugen Wolfgang Kühnel an seine, Gebhardts, E-Mail-Adresse mit folgendem Wortlaut:

„Die alten Adressen für die Kommunalwahlen hat Frau B. deine Ablage gelegt.“

Der Zeuge Holger Gebhardt gab hierzu an, damit sei dieser Ordner gemeint. Dieser habe dann auch in seiner Ablage gelegen, sodass er die Daten habe ergänzen können, die ihm dann vorlagen.⁶⁷³

Zu dem genannten Ordner gab der Zeuge Holger Gebhardt weiter an, es sei ein alter Aktenordner mit vergilbten Blättern und auch vergilbtem Etikett gewesen. Es seien ganz normale Gebrauchsspuren erkennbar gewesen. Er hätte selber, glaube er, zehn oder zwanzig Blätter hinzugefügt. Aus diesem Aktenordner habe er dann erst die elektronische Liste erstellt.⁶⁷⁴

Der Zeuge Holger Gebhardt ergänzte, die Blätter, die im Ordner vorhanden gewesen seien, hätten schon raufkopierte Unterschriften enthalten, und die Blätter, die er ergänzt habe, würden aus Listen resultieren, die er erstellt habe mit: Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift, die er dann ausgefüllt zurückbekommen habe. Aus den Unterlagen ergebe sich, dass das über die Familie oder C. L und M lief, dass das da eingesammelt wurde und er das zurückbekommen habe. Das betreffe so 15 bis 20 Daten.⁶⁷⁵

Die Zeugin Z. AB⁶⁷⁶ erklärte demgegenüber auf die Frage, ob sie Kenntnis davon habe, dass es in der CDU-Geschäftsstelle in Stendal Ordner gegeben habe, in denen sich die Listen von Briefwählerinnen und Briefwählern befanden, nein, davon habe sie keine Kenntnis. Sie kenne so einen Ordner nicht.⁶⁷⁷

Der Ausschuss befragte zu dem genannten Ordner auch den Zeugen Hardy Peter Güssau und hielt diesem ein Schreiben der Hansestadt Stendal vom 26. Juli 2018 in Bezug auf die Nennung etwaiger Mittäter durch den Zeugen Holger Gebhardt vor, welches sich auf einen

⁶⁷² Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 22 f., 28 f. und 52 ff. (Holger Gebhardt).

⁶⁷³ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 48 (Holger Gebhardt).

⁶⁷⁴ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 47 f., 52 f., 55, 62 ff., 74 und 91 f. (Holger Gebhardt).

⁶⁷⁵ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 62 (Holger Gebhardt).

⁶⁷⁶ Damals Wahlkreismitarbeiterin beim Zeugen Hardy Peter Güssau und Mitarbeiterin in der CDU-Kreisgeschäftsstelle und der Kreistagsfraktion - siehe die Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 71 ff. (Z. AB).

⁶⁷⁷ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 77 (Z. AB).

Schriftsatz des Anwalts des Zeugen Holger Gebhardt vom 21. Juni 2018 bezieht. Dort heißt es:

„Wie sich aus dem Strafurteil des Landgerichts Stendal ergibt, hat der Beklagte den Ordner mit den vorbereiteten Adressen pp. von Herrn Kühnel bezogen.“

„Dieser war auch derjenige, der den Beklagten bei seinen Handlungen unterstützt und angeleitet hat.“⁶⁷⁸

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge Hardy Peter Güssau hierzu, der Zeuge Holger Gebhardt habe vor Gericht behauptet, der Zeuge Wolfgang Kühnel hätte ihm Ordner übergeben. Er habe so einen Ordner, wie er dort beschrieben wurde, noch nie gesehen. Den gebe es nicht. Den gebe es nicht in ihrem Büro. Und dasselbe habe auch die Zeugin Z. AB zu ihm gesagt. Sie würden diesen Ordner nicht kennen, von dem dort vor Gericht gesprochen wurde. Die Zeugin Z. AB wüsste garantiert in ihrem Büro, welche Unterlagen dort gelagert seien oder ob da so ein Ordner vorhanden sei.⁶⁷⁹

Am 21. Juni 2014 schreibt der Zeuge Hardy Peter Güssau an den Zeugen Wolfgang Kühnel:

„Kennst Du die Namen von den Leuten, die in den Lokalen Alarm gemacht haben? Evtl. sind die nicht von Holgers Listen?“⁶⁸⁰

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge Hardy Peter Güssau, er kenne keine physische Liste, irgendeine Liste, in Excel-Form oder Papierform, wo irgendwelche Namen enthalten seien, mit denen der Zeuge Holger Gebhardt Beziehung gehabt hätte, um seine Wahlen dort durchzuführen. Ihm seien diese Listen nicht bekannt. Er kenne auch keine Excel-Tabelle von irgendwelchen Listen. Es gebe keine physische Liste, wo der Zeuge Holger Gebhardt gesagt habe, die und die und die, die unterstütze er zur Wahl. Er habe, wenn er darüber gesprochen habe, dann immer gesagt, im Lokal: Der unterstütze ihn, den nehme er mit auf seine Liste. Das sei so gesagt worden. Dieses Wort Liste habe sich wirklich auch am Ende des Tages verselbstständigt, weil man dann immer nur noch nach Listen gesucht habe. Er kenne diese Listen nicht. Er kenne auch keine Excel-Tabellen von Listen.⁶⁸¹

Auf Nachfrage ergänzte der Zeuge Hardy Peter Güssau weiter, er habe nicht gesehen, dass im Büro Wahlunterlagen übergeben wurden, angenommen wurden und solche Dinge. Da sei er nicht im Büro gewesen. Er könne das nicht aus eigenem Erleben wiedergeben.⁶⁸²

Der Zeuge Hardy Peter Güssau ergänzte auf Nachfrage weiter, der Zeuge Wolfgang Kühnel und der Zeuge Holger Gebhardt hätten ein vertrauensvolles, freundschaftliches Verhältnis

⁶⁷⁸ Vorlage 1, ADRs. 7/U16/22, S. 14.

⁶⁷⁹ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 35 ff. (Hardy Peter Güssau).

⁶⁸⁰ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 32.

⁶⁸¹ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 63 ff. (Hardy Peter Güssau).

⁶⁸² Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 39 (Hardy Peter Güssau).

zueinander gehabt. Das seien keine Freunde gewesen, das seien keine Kumpels gewesen, die da irgendwie ihre Freizeit verbracht hätten. Die hätten aber ein vertrauensvolles Verhältnis zueinander gehabt. Die würden sich schon sehr lange kennen. Und die hätten auch zusammengearbeitet, weil es einfach auch dazugehöre. Der Zeuge Holger Gebhardt habe ja quasi zum Büro gehört, und sei für diese Administratortätigkeiten und alles, was mit PC, iPhone, iPad, Technik zu tun habe, tätig gewesen. Zu der Frage, ob er davon etwas mitbekommen habe, dass der Zeuge Wolfgang Kühnel den Zeugen Holger Gebhardt angeleitet habe, könne er nichts sagen. Für ihn wäre es erstaunlich, wenn der Zeuge Wolfgang Kühnel den Zeugen Holger Gebhardt anleitet hätte, und der Zeuge Holger Gebhardt am Ende des Tages den Zeugen Wolfgang Kühnel mit gefälschten Stimmen zum Rathaus schicke. Das seien Sachen, die so widersprüchlich seien. Das könne er sich einfach nicht vorstellen. Er habe es aus eigenem Erleben nicht gesehen, nicht gehört, und könne aus eigener Wahrnehmung dazu nichts sagen. Er sehe dort keine Anleitung zu einer Wahlfälschung.⁶⁸³

Hinsichtlich des genannten Ordners befragte der Ausschuss auch den Zeugen RF⁶⁸⁴, der zum damaligen Zeitpunkt ein Praktikum absolvierte und dessen Praktikumsbetreuer der Zeuge Z. SH⁶⁸⁵ war. Der Z. RF berichtete, sie seien damals vor der Durchsuchung nach Magdeburg gefahren und hätten den Zeugen Holger Gebhardt in seiner dortigen Fortbildungsmaßnahme angetroffen. Ihm sei der Vorhalt gemacht worden und er sei entsprechend belehrt worden. Da hätte er ihnen auf dem Flur einen Ordner aus seiner Tasche übergeben und so ähnlich gesagt: Das ist, glaube ich, das, was Sie suchen. Auf die Frage, was in dem Ordner drin gewesen sei, gab der Zeuge weiter an, er sei sich nicht ganz sicher, aber er denke, das seien viele Adressen gewesen, von möglichen Wählern oder nicht. Das könne er jetzt aber nicht genau sagen.⁶⁸⁶

Der Zeuge Z. SH gab dagegen hinsichtlich des genannten Ordners an: Der Begriff „Ordner“ sei ja ein weitläufiger Begriff in diesem Verfahren. Einmal gehe es um einen Ordner, den der Zeuge Wolfgang Kühnel dem Zeugen Holger Gebhardt übergeben haben soll. Zum anderen wisse er, dass er, Hansel, eine Arbeitstasche, wo ein Ordner drin gewesen sei, festgestellt habe, wo Namen drin enthalten gewesen seien, die offensichtlich mit der Briefwahlfälschung im Zusammenhang stünden, sprich: Personen, wo er, Gebhardt, Wahlscheine nachher im Endeffekt gefälscht habe. Da müsste man jetzt aber auf die Sicherstellungsprotokolle schauen, welcher Ordner damit gemeint sei. Der Kühnel-Ordner, der ihm übergeben worden sein soll, den gebe es nicht. Der sei weder sichergestellt worden noch sonst wie ihnen zur Kenntnis gegeben worden.⁶⁸⁷

⁶⁸³ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 35 ff. (Hardy Peter Güssau).

⁶⁸⁴ Damals Praktikant, eingesetzt auch im Staatsschutz, im damaligen Sachgebiet 5, Polizeirevier Stendal - siehe die Niederschrift über die 27. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. Juni 2020, S. 18 (RF).

⁶⁸⁵ Damals Leiter des Sachgebiets 5 des damaligen Polizeireviers Stendal - siehe die Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 25 (Z. SH) und S. 67 (Z. AK).

⁶⁸⁶ Niederschrift über die 27. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. Juni 2020, S. 20 und 23 (RF).

⁶⁸⁷ Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 12 (Z. SH).

Der Zeuge Z. SH ergänzte auf Nachfrage, der Zeuge Holger Gebhardt habe ihnen diese Mappe, von der er eben gesprochen habe, gegeben. Da sei ein Leitzordner, schmal seiner Meinung nach – da müsste man im Sicherstellungsprotokoll gucken, ob das stimme – drin gewesen. Das habe er ihnen zu diesem Zeitpunkt mehr oder weniger freiwillig übergeben. Aber das sei ein Ordner gewesen, in dem er, Gebhardt, handschriftliche Notizen gemacht habe. Also, das sei seine Handschrift gewesen, nicht von irgendjemand anders, und ein paar Tabellenausdrucke. Da müsse man jetzt wieder in die Berichte gucken, was es im Einzelnen gewesen sei.⁶⁸⁸

Aus der Begründung des Urteils des Landgerichts Stendal vom 15. März 2017, AZ: 501 KLs (343 Js 14988/14) 18/16, ist folgendes zu entnehmen:

„Der Angeklagte hatte zunächst geplant, die potentiellen Wähler durch C. L und Frau M bzw. von L und Freunden aufsuchen zu lassen. Dieses scheiterte jedoch. Daraufhin entschied eine Person, deren Name der Angeklagte nicht angeben wollte, dass mit den vorhandenen Unterlagen und Unterschriften Vollmachten der Wahlberechtigten zur Abholung der Briefwahlunterlagen erstellt, die Wahlunterlagen abgeholt und ausgefüllt werden sollten. Der Angeklagte erklärte sich einverstanden und erstellte mit den Namen aus dem Ordner ...“⁶⁸⁹

Auf Vorhalt bekundete der Zeuge Holger Gebhardt, er habe bewusst die Frage beantwortet, ob Anstifter und Übergeber des Ordners ein und dieselbe Person seien. Was ihn verwundert hätte sei gewesen, dass das in dem Prozess dann auch nicht weiterverfolgt wurde. Ein beisitzender Richter hätte auch diese Frage gestellt gehabt und die hätte er dann auch mit Ja beantwortet. Der Zeuge ergänzte auf Nachfrage, er habe gesagt, Anstifter und Übergeber des Ordners seien ein und dieselbe Person namens Kühnel.⁶⁹⁰

Demgegenüber bekundete die Z. AK⁶⁹¹, sie sei selbst in den Hauptverhandlungsterminen dabei gewesen. Sie habe den Zeugen Holger Gebhardt direkt gefragt, nachdem er seine Ausführungen gemacht habe. Sie müsse voranschicken, der Zeuge Holger Gebhardt habe gesagt, ihm habe jemand dabei geholfen, nicht oft, aber beim Ausfüllen der Wahlunterlagen. Sie habe ihn daraufhin ganz ausdrücklich gefragt, wer ihm dabei geholfen habe. Daraufhin habe er gesagt, das sage er nicht, und sein Verteidiger habe das Ganze mit den Worten ergänzt, dass der Zeuge Holger Gebhardt schließlich weiter in Stendal wohnen bleiben möchte. Insofern komme das ins Urteil. Anders könne sie es sich nicht erklären. Natürlich sei sie interessiert daran, zu erfahren, wer ihm dabei geholfen habe, aber das habe er nicht sagen wollen. Sie sei da sehr aufmerksam gewesen. Sie habe das natürlich unbedingt wissen wollen, wenn

⁶⁸⁸ Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 13 (Z. SH).

⁶⁸⁹ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_IX, S. 62.

⁶⁹⁰ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 19, 26 ff., 42 f., 50 f. und 61 (Holger Gebhardt).

⁶⁹¹ Damals Staatsanwältin - siehe die Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 63 (Z. AK).

er das schon so vorgebe. Sie wisse ganz genau, was er gesagt habe. Da habe er nicht den Namen desjenigen gesagt, wer ihm beim Fälschen geholfen habe.⁶⁹²

Auch die Richterin und Zeugin Z SHS verneinte die Frage, ob ihr erinnerlich sei, dass der Zeuge Holger Gebhardt in der Verhandlung den Namen des Zeugen Wolfgang Kühnel als Anstifter benannt habe. Die Zeugin ergänzte, der Zeuge Holger Gebhardt habe diesen Namen in Bezug auf die Übergabe eines Ordners genannt, aber in keinen weiteren Zusammenhängen, die jetzt mit der Tatausführung zusammengehangen hätten. Da könne sie sich ausdrücklich auf ihre Formulierungen im Urteil, auf ihre Feststellungen berufen. Also, ihnen sei die Person, die letztendlich den Anstoß gegeben haben soll, namentlich nicht genannt worden. Es soll eine Person geben, aber namentlich habe er sie ihnen nicht genannt.⁶⁹³

Der Zeuge Holger Gebhardt gab auf Nachfrage weiter an, zwischen November 2013 bis März 2014 habe es ein-, zweimal Gespräche mit dem Zeugen Wolfgang Kühnel gegeben, wen sie denn fragen könnten bezüglich der Unterstützung der Abholung. Es sei von vornherein schon die Absicht gewesen, weitere Personen zu nehmen, weil die Anzahl doch sehr hoch gewesen sei, eine Person damit hinzuschicken.⁶⁹⁴

Hinsichtlich seiner Kenntnis von der Viererregelung erläuterte der Zeuge Holger Gebhardt, am 25. oder 26. März 2014 glaube er, als er die Wahlvorschläge bei der Stadt Stendal abgegeben habe, habe er an diesem Tag von der Zeugin Z.MLK⁶⁹⁵ den Hinweis bekommen, dass es eine Viererregelung gebe und sie diese bei der Abholung der Briefwahlunterlagen beachten möchten, sofern sie Briefwahlunterlagen abholen würden. Ihr sei aus dem Jahr 2009 bekannt gewesen, dass dort auch schon Briefwahlunterlagen abgeholt wurden, mit dem Zusatz, dass er nach Möglichkeit selber als Kandidat keine Briefwahlunterlagen abholen möchte, was sie auch nicht vorgehabt hätten.⁶⁹⁶

Der Zeuge Holger Gebhardt erläuterte weiter, er habe den Zeugen Wolfgang Kühnel darüber informiert, dass die Zeugin Z.MLK ihm diese Viererregelung benannte, und im Weiteren habe der Zeuge Wolfgang Kühnel noch mal Auskünfte eingeholt. Das Ergebnis sei gewesen: Sie würden es so machen, wie sie das durchgeführt hätten. Der Zeuge Wolfgang Kühnel hätte gesagt, dass sie unbegrenzt Unterlagen abholen könnten, aber nicht, dass die Aussage der Zeugin Z.MLK nicht stimme. Darauf habe er keinen Bezug genommen. Der Zeuge Wolfgang Kühnel habe ihm gesagt, er habe mit dem Kreiswahlleiter telefoniert. Er sei bei dem Telefonat nicht dabei gewesen.⁶⁹⁷

⁶⁹² Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 74 ff. (Z. AK).

⁶⁹³ Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 42 (Z. SHS).

⁶⁹⁴ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 24 (Holger Gebhardt).

⁶⁹⁵ Damals Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Stendal, im Büro des Oberbürgermeisters tätig und für Wahlen zuständig - Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 47 und 55 (Z.MLK).

⁶⁹⁶ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 23 f., 41 f. und 72 (Holger Gebhardt).

⁶⁹⁷ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 24, 56 ff., 72 f. und 83 ff. (Holger Gebhardt).

Er könne, so der Zeuge weiter, sich nicht genau daran erinnern. Er glaube, der Zeuge Wolfgang Kühnel hätte gesagt, dass in diesem Wahljahr diese Regelung noch nicht greife. Er, Gebhardt, müsse ganz konkret sagen, diese Viererregelung sei der dümmste Zufall überhaupt in diesem ganzen Verfahren gewesen. Da könne man auch nichts reininterpretieren, dass irgendjemand angewiesen wurde, entsprechend der Viererregelung nicht zu verfahren oder irgendwas durchzuwinken. Das sei ein ganz dummer Zufall, diese Viererregelung.⁶⁹⁸

Die Z. AK führte aus, der Verstoß gegen die sogenannte Viererregelung, sei für sich genommen strafrechtlich nicht relevant, habe es aber demjenigen, der die Wahl fälschen will und so an Unterlagen kommen will, natürlich erheblich erleichtert. Das sei klar. Die Zeugin ergänzte, im Ergebnis der umfangreichen Ermittlungen habe sie als Staatsanwältin keine Anhaltspunkte dafür feststellen können, dass bewusst gegen diese wahlrechtlichen Vorschriften verstoßen worden sei, also dass jetzt ganz bewusst diese Viererregelung umgangen worden sei oder irgendwie sonst etwas, dass also etwas aus dem Bereich der Wahlhelfer oder des Wahlleiters, des Zeugen Axel Kleefeldt⁶⁹⁹, irgendwie bewusst lanciert worden sei. Dafür habe keinerlei Anhalt bestanden.⁷⁰⁰

Aus der Begründung des Urteils des Landgerichts Stendal vom 15. März 2017, AZ: 501 KLs (343 Js 14988/14) 18/16, ist des Weiteren zu entnehmen:

„In der Zeit vom 12. Mai 2014 bis zum Wahltag öffnete der Angeklagte in der CDU-Geschäftsstelle diese Briefwahlunterlagen. Er füllte die Stimmzettel zur Stadtrats- und Kreistagswahl aus, wobei er die den Wählern zustehenden 3 Stimmen für die Stadtratswahl sich selbst, die den Wählern zustehenden 3 Stimmen für die Kreistagswahl den CDU-Mitgliedern Kühnel und Güssau zuordnete. Teilweise gab er alle drei Stimmen einer dieser beiden Personen, teilweise verteilte er sie im Verhältnis 2 : 1 auf beide Personen.“⁷⁰¹

Auf Vorhalt bekundete der Zeuge Holger Gebhardt, als er sich dazu bereit erklärt habe, das zu tun, habe ihm der Zeuge Wolfgang Kühnel den Hinweis gegeben, die Stimmen für die Kreistagswahl aufzuteilen, 50/50 zwischen ihm, Kühnel, und dem Zeugen Hardy Peter Güssau. Mit dem Zeugen Hardy Peter Güssau habe er, Gebhardt, nie darüber gesprochen. Der Zeuge Hardy Peter Güssau habe aber Kenntnis davon gehabt, dass er, Gebhardt, Wahlbenachrichtigungskarten einsammele. Der Zeuge Holger Gebhardt bestätigte auf Nachfrage, dass er mit dem Zeugen Hardy Peter Güssau ein sehr langjähriges, enges, man könne sagen, freundschaftliches Verhältnis gehabt habe.⁷⁰²

⁶⁹⁸ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 83 ff. (Holger Gebhardt).

⁶⁹⁹ Damals Vizeoberbürgermeister und daneben noch in Personalunion Leiter des Haupt- und Personalamtes sowie Stadtwahlleiter - siehe die Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 5 ff. (Axel Kleefeldt).

⁷⁰⁰ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 64 f. (Z. AK).

⁷⁰¹ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_IX, S. 68.

⁷⁰² Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 29 ff., 35, 45, 48, 58, 73 f., 88 ff., 93 und 108 (Holger Gebhardt).

Befragt danach, ob der Zeuge Wolfgang Kühnel ihm persönlich Gegenleistungen in Aussicht gestellt habe, antwortete der Zeuge Holger Gebhardt, die habe er ja schon in Form des Jobs als Fraktionssekretär bekommen. Weitere Gegenleistungen habe der Zeuge Wolfgang Kühnel weder ihm noch den anderen Personen in Aussicht gestellt. Der Zeuge Holger Gebhardt ergänzte, aus seiner Richtung sei kein Geld geflossen und es sei auch nie die Rede davon gewesen, dass von seiner Seite her Geld fließen sollte.⁷⁰³

Zu seinem Arbeitsverhältnis mit der CDU-Kreistagsfraktion Stendal gab der Zeuge Holger Gebhardt an, dieses habe am 01. April 2006 begonnen und habe am 6. November 2014 geendet. Ihm gegenüber formell weisungsbefugt sei der Zeuge Wolfgang Kühnel gewesen.⁷⁰⁴

Am 6. November 2014 habe er, so der Zeuge Holger Gebhardt weiter, ein Gespräch mit Herrn PG und dem Zeugen Hardy Peter Güssau gehabt, wo ihm drei Zettel vorgelegt wurden, die er zu unterschreiben hatte. Das seien der Austritt aus der CDU, die Mandatsrückgabe und seine Kündigung der Stelle des Fraktionssekretärs der Kreistagsfraktion gewesen. Die Zettel seien vorgeschrieben gewesen und wurden ihm durch den Zeugen Hardy Peter Güssau zur Unterschrift vorgelegt. Er habe das unterschrieben.⁷⁰⁵

Der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Stendal vom 6. Oktober 2016, AZ: 343 Js 14988/14, ist folgendes zu entnehmen:

„281. bis 300.

*Nachdem die nachfolgend näher benannten Wahlberechtigten dem Angeschuldigten ihre Wahlbenachrichtigungskarte, die sie zuvor selbst unterschrieben hatten, mit dem Auftrag ausgehändigt hatten, für sie die Briefwahlunterlagen zu beschaffen und sodann an die Berechtigten wieder auszuhändigen, um von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, täuschte der Angeschuldigte erneut eine Bevollmächtigung aus dem o. g. Kreis seines Familien- und Bekanntenkreises durch Ausfüllen des vorgedruckten Feldes zur Vollmachterteilung [...]
Anschließend veranlasste er“*

- der Zeuge Holger Gebhardt -

„die eingetragenen Bevollmächtigten, die Briefwahlunterlagen abzuholen, übergab diese jedoch absprachewidrig nicht an die Wahlberechtigten sondern füllte in der oben beschriebenen Weise die Stimmzettel nach seinen Vorstellungen aus, fälschte die Unter-

⁷⁰³ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 24 f. und 86 (Holger Gebhardt).

⁷⁰⁴ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 36 ff., 49 f. und 67 f. (Holger Gebhardt).

⁷⁰⁵ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 36 f., 39 f. und 106 f. (Holger Gebhardt).

schrift der Wahlberechtigten auf dem Wahlschein und ließ die Wahlunterlagen sodann dem Wahlbüro zukommen.

Im Einzelnen betraf diese Verfahrensweise folgende Wahlberechtigten:“

„19. PG“,
„20. Hardy Güssau“⁷⁰⁶

Auf Vorhalt und auf die Frage, wie er erkläre, dass er zumindest nach Aussage der Staatsanwaltschaft gar nicht selbst gewählt habe, da er seinen Wahlschein und den Wahlzettel gar nicht bekommen habe, bekundete der Zeuge Hardy Peter Güssau, er sei am 15. Juni 2015, er glaube es sei der Tag gewesen, in der Polizei in Stendal als Zeuge vernommen worden. Diese Zeugenvernehmung habe über sechs Stunden gedauert. Er habe dort umfänglich ausgesagt, und die beiden vernehmenden Polizeibeamten hätten ihm auch verschiedene Dokumente und Unterlagen vorgelegt. Einmal sei ihm die Kopie seiner Wahlbenachrichtigungskarte vorgelegt worden. Er habe sich das angeschaut und bestätigen können, dass das seine Unterschrift gewesen sei, die sich auf dieser Wahlbenachrichtigungskarte befunden habe. Dann sei ihm die Kopie seines Wahlscheines vorgelegt worden. Er habe sich diese Kopie ganz genau angeschaut und dann festgestellt, dass ihm diese Unterschrift sehr komisch vorgekommen sei. Er habe das auch dem Polizeibeamten gesagt, dass er sich nicht sicher sei, ob das auf dem Wahlschein seine Unterschrift wäre. Denn da sei die Schreibweise so gewesen, dass er da einen Buchstaben nicht richtig gut habe erkennen können. Und er habe dem Polizeibeamten auch so sinngemäß gesagt, dass diese Unterschrift auch nicht von ihm sein könnte.⁷⁰⁷

Der Zeuge bekundete weiter, der Vorhalt, der ihm gemacht werde, sei das Ergebnis der Ermittlungen der Polizei. Er sage es noch einmal, er habe gewählt und er habe seinen Wahlschein unterschrieben und diesen Wahlschein dem Zeugen Holger Gebhardt übergeben. Er habe lange überlegt, an welchem Tag das gewesen sein könnte. Er kriege es taggenau nicht mehr hin, wann er was unterschrieben habe. Aus seinem Kalender habe er das versucht noch mal herauszukristallisieren. Er glaube, dass es der 17. Juli 2014 gewesen sei, er könne sich da nicht festlegen, dass er seinen Wahlschein selbst unterschrieben habe. Dass der Wahlschein am Ende des Tages nicht bei der Polizei vorliege und die Staatsanwaltschaft feststelle, das sei eine Fälschung, und der Zeuge Holger Gebhardt habe das gefälscht, das müsse er so zur Kenntnis nehmen. Er habe dafür keine Erklärung.⁷⁰⁸

Auf Vorhalt einer Kopie seines Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines, welcher unterschrieben, jedoch das Vollmachtsfeld nicht ausgefüllt war, und einer Kopie seines Wahlscheines, auf welchem sich die Unterschrift fundamental von der Unterschrift unterschied, die sich auf dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines befand, ergänzte der Zeuge Hardy

⁷⁰⁶ Akten der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Sammelakten (Doppelakte) zu Gebhard, Holger, - 105 Berl 72/14, S. 89.

⁷⁰⁷ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 51 ff. (Hardy Peter Güssau).

⁷⁰⁸ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 51 ff. (Hardy Peter Güssau).

Peter Güssau, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins habe er ausgefüllt, außer dass der eingetragene Bevollmächtigte nicht seine Unterschrift sei.

Er führte ferner aus, dass die sich auf dem ihm vorgelegten Wahlschein befindliche Unterschrift nicht seine Unterschrift und somit gefälscht sei. Das Dokument würde nicht seine Unterschrift tragen.

Auch wo sich der von ihm unterschriebene Wahlschein befände, kann aus seiner Sicht nicht beantwortet werden. Der Zeuge hatte keine Erklärung dafür, warum der Wahlschein nicht seine originale Unterschrift tragen würde.⁷⁰⁹

Am 14. Mai 2014 schreibt die Zeugin Z. AB per E-Mail an den Zeugen Holger Gebhardt:

*„Hallo Herr Gebhardt,
Herr Güssau hat seine [Wahlbenachrichtigungskarte] und die
von seinem Vater in ihrer Ablage. Bitte noch ausfüllen und
kontrollieren. Wolfgang würde dann zum Einwohnermelde-
amt gehen.
Mit besten Grüßen
Z. AB“*⁷¹⁰

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge Hardy Peter Güssau, er habe wahrscheinlich der Zeugin Z. AB, seine Wahlbenachrichtigungskarte übergeben, und zwar die Kopie, die er gerade vorgehalten bekommen habe. Die Zeugin Z. AB habe das ohne den Vollmachtnehmer aufzuschreiben in die Ablage des Zeugen Holger Gebhardt gelegt. Zu diesem Zeitpunkt sei der Zeuge Holger Gebhardt für ihn eine völlig vertrauenswürdige Person gewesen. Und er müsse ganz ehrlich sagen, rückblickend, ihm sei es völlig schnuppe gewesen, wer seine Unterlagen abhole.⁷¹¹ Der Zeuge Hardy Peter Güssau führte weiter aus, dass er zu seinen Mitarbeitern im Büro so ein Vertrauensverhältnis gehabt habe, dass er eine Vollmacht erteilt habe, ohne einzutragen, wer das abhole. Entscheidend sei für ihn gewesen, dass er die Unterlagen erhalte und wählen könne.⁷¹²

Zu der E-Mail der Zeugin Z. AB vom 14. Mai 2014 gab der Zeuge Holger Gebhardt wiederum an, er habe zwei Wahlbenachrichtigungskarten richtig blanko vorgefunden - ohne Unterschrift. Diese habe er getätigt auf beiden Wahlbenachrichtigungskarten, sowohl auf den Wahlscheinen. Auch den Stimmzettel habe er für beide ausgefüllt, mit der Absprache: Stadtratskreuze für ihn, Gebhardt, zu machen und die Kreuze für die Kreistagswahl für den Zeugen Hardy Peter Güssau. Nach dieser E-Mail hätte er den Zeugen Hardy Peter Güssau aber noch angerufen und gefragt, wann er das denn unterschreiben möchte, weil die Unterschrift auf der Wahlbenachrichtigungskarte gefehlt habe. Die habe er, Gebhardt, dann gefälscht, nachdem er, Güssau, ihm am Telefon gesagt habe, er, Gebhardt, solle es fertigmachen. Es könne sich auch nicht um ein Missverständnis gehandelt haben. Es gebe auch keine Kopie

⁷⁰⁹ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 55 und S. 57 (Hardy Peter Güssau).

⁷¹⁰ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_VI, S. 40.

⁷¹¹ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 57 ff. (Hardy Peter Güssau).

⁷¹² Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 59 f. (Hardy Peter Güssau).

von einem solchen Wahlschein. Es sei das Original gewesen, welches er unterschrieben habe.⁷¹³ Der Zeuge Holger Gebhardt erklärte auf Vorhalt einer Aussage des Zeugen Hardy Peter Güssau - nach der Hardy Peter Güssau selber seinen Wahlschein unterschrieben und seinen Stimmzettel ausgefüllt hätte -, dass es nur einen Wahlschein und eine Wahlbenachrichtigungskarte gegeben hätte. Beide hätte er unterschrieben, das ergäbe sich auch aus einem Schriftgutachten.⁷¹⁴

Am 3. Juni 2014 schreibt der Zeuge Hardy Peter Güssau um 11:46 Uhr per WhatsApp an den Zeugen Holger Gebhardt:

*„Du hast ganz bewusst auf die Briefwahl gesetzt“
„Hast viele Bekannte und Freunde angesprochen“⁷¹⁵*

Der Zeuge Hardy Peter Güssau bekundete auf Vorhalt, das sei eine Zusammenstellung einer Presseerklärung, die dann irgendwann verschickt wurde. Am Ende des Tages wisse er nicht, wer diese Presseerklärung verschickt habe. Ob er als Fraktionsvorsitzender aufgefordert gewesen sei, etwas zu machen, ob es der Zeuge Wolfgang Kühnel als Kreisvorsitzender gewesen sei oder der Zeuge Holger Gebhardt als Person, das wisse er nicht; das könne er von den drei Schnipseln hier nicht erkennen. Er sei sich sicher, es gehe um die Beantwortung einer Presseanfrage. Und das sei keine Regieanleitung, sondern das sei eine Kooperation von drei Leuten, die in einer Geschäftsstelle säßen, aber wahrscheinlich räumlich irgendwo anders unterwegs seien. Vielleicht sei er da in Berlin, der Zeuge Wolfgang Kühnel auf Kur und der Zeuge Holger Gebhardt in Italien. Er wisse es nicht. Deshalb hätten sie so eine WhatsApp-Gruppe, dass sie sich da absprechen.⁷¹⁶

Der Zeuge Holger Gebhardt gab zu diesem Sachverhalt an, ihn hätte am 3. Juni 2014 eine E-Mail des damaligen Redakteurs der Volksstimme erreicht, in der dieser ihn zu seinem Briefwahlergebnis befragt habe. Zu der Zeit habe er, Gebhardt, sich in Italien befunden. Zwischen dem Zeugen Hardy Peter Güssau, dem Zeugen Wolfgang Kühnel und ihm, Gebhardt, habe es in der Geschäftsstelle im Vorfeld eine Absprache gegeben, wie mit solchen Anfragen umgegangen werde. Daran habe er sich gehalten.⁷¹⁷ So habe der Zeuge Holger Gebhardt die Antworten per WhatsApp dem Zeugen Hardy Peter Güssau zukommen lassen. Dieser sowie der Zeuge Wolfgang Kühnel hätten dann gemeinsam die Fragen beantwortet und dem Zeugen Holger Gebhardt die Antworten wiederum per WhatsApp geschickt, die dann von ihm in eine E-Mail kopiert und Herrn Rath zugesandt worden seien.⁷¹⁸

⁷¹³ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 32 ff., 58 f. und 94 (Holger Gebhardt).

⁷¹⁴ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 34 (Holger Gebhardt).

⁷¹⁵ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 82.

⁷¹⁶ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 68 ff. und 92 ff. (Hardy Peter Güssau).

⁷¹⁷ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 46 f. (Holger Gebhardt).

⁷¹⁸ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 46 f. (Holger Gebhardt).

Ebenfalls am 3. Juni 2014 im gleichen WhatsApp-Verlauf um 12:07 Uhr und 12:09 Uhr schreibt der Zeuge Hardy Peter Güssau:

*„Jetzt haben die dich am Arsch ...
So ein Mist“*

*Notfalls Mandat zurückgeben
Fahlke rückt nach
arat erledigt“⁷¹⁹*

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge Hardy Peter Güssau hierzu, das sei so seine Art. Das sei schwarzer Humor. Sicherlich sei das nicht pädagogisch wertvoll, aber das sei nun mal seine Art. Er ärgere praktisch den Zeugen Holger Gebhardt damit. Ganz einfach. Und wer ihn kenne, wisse, das sei ein typischer Hardy Güssau.⁷²⁰

In dem bereits genannten Chatverlauf heißt es weiter:

*„So eine Scheisse“:
„habs gehnt
Hat bestimmt einer gepetzt
Ein Verlierer.“⁷²¹*

Auf Vorhalt und die Frage, was es denn da zu petzen gegeben habe und wer ein Verlierer gewesen wäre, bekundete der Zeuge Hardy Peter Güssau, es müsse irgendwas in der Zeitung gewesen sein; darüber habe er sich geärgert und er ziehe den Zeugen Holger Gebhardt auf, indem er, Güssau, ihn ein bisschen foppe. Mehr sei es nicht.⁷²²

1.2. Vollmachtnehmer und andere Personen

Nach Aussage des Zeugen Klaus Schmotz⁷²³ führte die Nichtbeachtung der Viererregelung in der Hansestadt Stendal dazu, dass in zwölf Fällen die Beschränkung von Briefwahlunterlagen auf maximal vier für jeweils einen Berechtigten unterlassen worden sei. Diese Mehrausgabe habe dazu geführt, dass begünstigend die Fälschung von Anträgen, Wahlscheinen und Stimmzetteln in 189 Fällen ermöglicht worden sei.⁷²⁴

⁷¹⁹ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 82.

⁷²⁰ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 71 ff. und 95 ff. (Hardy Peter Güssau).

⁷²¹ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 83.

⁷²² Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 73 ff. und 95 ff. (Hardy Peter Güssau).

⁷²³ Damals Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 5 (Klaus Schmotz).

⁷²⁴ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 6 (Klaus Schmotz).

Die Zeugin Z. JK⁷²⁵ gab abweichend hiervon an, den zwölf Bevollmächtigten seien 179 Briefwahlunterlagen ausgegeben worden. Dies ergebe sich aus dem Wahleinspruch des Stadtwahlleiters. Bei den zehn Wählern, die am Wahltag noch wählen durften, sei durch die Stadt Stendal im Nachgang festgestellt worden, dass diese zehn nicht bei den zwölf Bevollmächtigten dabei gewesen seien. Der Stadtwahlleiter habe gesagt, von den zehn Personen hätten neun allein ihre Briefwahlunterlagen abgeholt oder abgefordert.⁷²⁶

Der Zeuge Axel Kleefeldt⁷²⁷ erklärte wiederum, zu den 179 Fällen, die in der Zeitung standen, hätten sie nachträglich noch mal entdeckt, dass noch zehn weitere Vollmachten da gewesen seien. Der Punkt sei gewesen, dass die ausgesonderten Wahlbriefe - dazu habe es auch Vollmachten gegeben - in einem Umschlag gepackt worden seien und bei der Auszählung erst mal nicht berücksichtigt worden seien. Daran hätten sie erst hinterher gedacht. Deswegen habe er auch lange angenommen, dass da gar kein Vollmachtenproblem bei diesen ausgesonderten Dingen gewesen sei.⁷²⁸

Ähnlich äußerte sich auch die Zeugin Z. SF⁷²⁹, die bekundete, sie meine, sich zu erinnern, dass gesagt wurde, diese zehn Wähler, die im Wahllokal erschienen seien und denen im Wahllokal gesagt wurde, dass sie Briefwahlunterlagen beantragt hätten und hier normalerweise nicht wählen könnten, das seien alles Briefwähler gewesen, die keinen Bevollmächtigten gehabt hätten, sondern die selber die Briefwahlunterlagen beantragt hätten. Diese zehn Wähler hätten nicht zu diesen 179 dazugehört. Man habe diese zehn Wähler immer extra gezählt sozusagen und auch immer extra erwähnt.⁷³⁰

Der Ausschuss befasste sich mit der Frage näher, wer die Vollmachtnehmer waren und befragte diese zu den Hintergründen ihres Handelns.

1.2.1. Zeugin Z. B

Befragt zu ihrer Rolle als Vollmachtnehmerin gab die Zeugin Z. B an, sie habe das ausgehändigt bekommen und sei dann ins Wahllokal gegangen. Sie habe das dort abgelegt, sei wieder zur Arbeit gegangen und sei dann zwei Stunden später wieder hin und habe das bekommen von den Mitarbeiterinnen dort im Wahllokal. Die Zeugin ergänzte auf Nachfrage, sicherlich

⁷²⁵ Damals in der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal tätig und unter anderem mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betraut - siehe die Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 67 (Z. JK).

⁷²⁶ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 66, 73 und 93 ff. (Z. JK).

⁷²⁷ Damals Vizeoberbürgermeister und daneben noch in Personalunion Leiter des Haupt- und Personalamtes sowie Stadtwahlleiter - siehe die Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 5 ff. (Axel Kleefeldt).

⁷²⁸ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 80 (Axel Kleefeldt).

⁷²⁹ Damals als Rechtsamtsleiterin beim Landkreis Stendal tätig - siehe die Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 7 (Z. SF).

⁷³⁰ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 21 f. und 33 f. (Z. SF).

habe der Zeuge Holger Gebhardt⁷³¹ ihr das ausgehändigt. Sie könne nicht sagen, ob noch jemand anderes, ob der Zeuge Wolfgang Kühnel das auch gemacht habe.⁷³²

Zu dem Zeugen Z.M. erklärte die Zeugin Z. B, zu diesem könne sie gar nichts sagen. Sie wisse nicht, wer das sei.⁷³³

Hinsichtlich ihres Rechners bestätigte die Zeugin, es sei für jemanden, der in der Wohnung drin gewesen sei, jederzeit möglich gewesen sei, an diesen Rechner zu gelangen.⁷³⁴

Die Zeugin Z. B gab an, sie habe als Bibliothekarin bei der Hansestadt Stendal gearbeitet, bis man ihr fristlos gekündigt habe. Sie hätte eine Information von einer Freundin bekommen, dass dort eine Kollegin aufhöre, und daraufhin habe sie eine Initiativbewerbung gestartet, weil absehbar gewesen sei, dass das Unternehmen, wo sie vorher gewesen sei, die „Sonntagsnachrichten“, krachen gehe. Sie habe dann ein Bewerbungsgespräch bei der Stadt Stendal mit dem Zeugen Klaus Schmotz gehabt und infolge dieses Bewerbungsgesprächs sei sie dann bei der Stadt Stendal als Bibliothekarin angestellt worden.⁷³⁵

Befragt danach, wie sie denn ihr Verhältnis zum Zeugen Klaus Schmotz beschreiben würde, erklärte die Zeugin Z. B, sie würden sich kennen. Die Zeugin ergänzte, sie kennen sich, seit sie bei den „Sonntagsnachrichten“ in Stendal angefangen habe, durch ihre Termine, die sie hin und wieder auch mal im Rathaus bzw. mit dem OB gehabt hätte. Zudem habe ihr Lebensgefährte den Zeugen Klaus Schmotz gekannt und dann seien sie sich auch in dem Rahmen mal begegnet. Sie hätten auch mal zusammen gegessen. Wie oft könne sie nicht mehr beantworten, also einmal definitiv. Es sei kein freundschaftliches Verhältnis gewesen.⁷³⁶

Am 18. Juni 2014 wandte sich die Zeugin Z. B mit einer Nachricht an den Zeugen Klaus Schmotz. Darin heißt es:

„Lieber Klaus, durch meine Anmerkungen zu meiner Beurteilung habe ich von Frau G. eine Mail erhalten mit der Möglichkeit einer Gegendarstellung. Das möchte ich auch sehr gern wahrnehmen, aber mir wäre es sehr recht wenn du einmal drüber schaut bevor ich das Ganze abschicke.“⁷³⁷

Der Ausschuss befragte zu diesem Sachverhalt mehrere Zeugen, um zu ermitteln, ob ein solches Verfahren üblich sei.

⁷³¹ Damals Mitarbeiter des Jobcenters in der Hansestadt Stendal - siehe die Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 49 f. (Holger Gebhardt).

⁷³² Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 67 f. und 82 ff. (Z. B).

⁷³³ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 78 ff. (Z. B).

⁷³⁴ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 67 ff. (Z. B).

⁷³⁵ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 52 f. (Z. B).

⁷³⁶ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 53 ff. (Z. B).

⁷³⁷ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 128.

Der Zeuge Klaus Schmotz bekundete, in ihrer Verwaltung sei es so, dass jeder Mitarbeiter, jede Mitarbeiterin bei bestimmten Problemen direkt das Gespräch mit ihm führen könne, und das werde auch regelmäßig gebraucht. In vielen Fällen könne er helfen, in manchen auch nicht.⁷³⁸

Befragt nach seinem Verhältnis zur Zeugin Z. B erklärte der Zeuge Klaus Schmotz, sie hätten ein gutes Verhältnis gehabt, aber Freundschaft sei es nicht gewesen. Er kenne sie seit 2001. Das Verhältnis habe sich im Herbst 2014 verändert, als die Hausdurchsuchung offenkundig gemacht habe, dass der Zeuge Holger Gebhardt zumindest an diesem Thema beteiligt gewesen sei.⁷³⁹

Auf die Frage, ob es ein übliches Verfahren in seinem Verwaltungsbereich sei, dass er als Oberbürgermeister Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung, die mit der Beurteilung ihrer Arbeitsleistung durch die zuständigen Personalamtsmitarbeiterinnen unzufrieden seien, dabei helfe, Reaktionen und Stellungnahmen darauf zu verfassen, antwortete der Zeuge Klaus Schmotz, das sei nicht nur üblich, das sei seine Aufgabe. Es gebe bei ihnen eine Beurteilungsrichtlinie, die sich sehr eng an die des Landes anlehne. Dort sei in solchen Fällen auch vorgesehen, dass der Oberbürgermeister in diesen Dingen sozusagen eine Schlichtungsfunktion habe. Das sei nicht nur bei Beurteilungen so. Das sei auch so bei der Dienstvereinbarung über Zielvereinbarungen, die von der Formulierung und Auswertung möglicherweise unterschiedlich betrachtet, bewertet werden, dass die in letzter Instanz bei ihm auf dem Tisch landen würden.⁷⁴⁰

Auf die Nachfrage, inwiefern die Formulierung einer Gegendarstellung und eine Hilfe dabei Teil eines Schlichtungsverfahrens durch den OB sei und inwiefern das das normale Verfahren in Stendal sei, erklärte der Zeuge Klaus Schmotz, das könne er im Moment aufgrund der ihm fehlenden Vorbereitung nicht eindeutig beantworten. Es gebe auch eine Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber allen Mitarbeitern. Und diese Beurteilungsrichtlinie sei hierfür auch eine Handlungsnorm.⁷⁴¹

Danach befragt, wie oft es vorkomme, dass Mitarbeiter sich persönlich an ihn wenden, um sich von ihm im Zusammenhang mit einer dienstlichen Beurteilung beraten zu lassen, informierte der Zeuge Klaus Schmotz, dies komme regelmäßig vor. Im Durchschnitt zweimal im Monat.⁷⁴²

⁷³⁸ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 19 (Klaus Schmotz).

⁷³⁹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 19 und 27 f. (Klaus Schmotz).

⁷⁴⁰ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 19 f. (Klaus Schmotz).

⁷⁴¹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 20 f. und 39 f. (Klaus Schmotz).

⁷⁴² Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 29 f. und 39 f. (Klaus Schmotz).

Der Zeuge Z. KO⁷⁴³ bekundete, er könne bestätigen, dass der Zeuge Klaus Schmotz immer propagiert habe, dass jeder Mitarbeiter jederzeit mit seinen dienstlichen Problemen - wenn es sein müsse, auch mit privaten Problemen - bei ihm ein offenes Ohr fände und auch zeitlich kurzfristig einen Termin bei ihm bekommen könne. Das sei seit vielen Jahren bei ihnen Standard. Das sei wirklich so gewesen. Der Zeuge ergänzte weiter, er könne nicht sagen, inwiefern das genutzt worden sei. Zum Verhältnis vom Zeugen Klaus Schmotz und der Zeugin Z. B könne er überhaupt nichts sagen, weil ihm dazu überhaupt keine Kenntnisse vorlägen.⁷⁴⁴

Befragt zu diesem Vorgang gab der Zeuge Axel Kleefeldt an, es sei so, dass jeder Mitarbeiter die Möglichkeit habe, auch beim Oberbürgermeister Personalfragen oder Dinge zu besprechen. Der Zeuge ergänzte, im Regelfall sei es bei Ihnen bei Beurteilungen so vorgesehen, dass der Beurteiler der Vorgesetzte desjenigen sei, der beurteilt werde, und dann gebe es eine Zweitbeurteilung des darüber sitzenden Vorgesetzten. Wenn Dissens zwischen diesen Wertungen bestehe, dann werde der nächsthöhere Vorgesetzte eingeschaltet, und das sei in der Regel er, Kleefeldt. Wenn er nicht da sei, dann sei das der Oberbürgermeister.⁷⁴⁵

Zu ihrem Verhältnis zum Zeugen Hardy Peter Güssau bekundete die Zeugin Z. B, es sei mehr als ein Bekanntschaftsverhältnis gewesen, aber für sie sei es keine Freundschaft gewesen. Sie verstehe unter Freundschaft etwas anderes. Die Zeugin ergänzte, dadurch, dass der Zeuge Holger Gebhardt und der Zeuge Hardy Peter Güssau befreundet gewesen seien oder seien - das wisse sie nicht -, sei der Zeuge Hardy Peter Güssau auch bei ihnen zu Hause gewesen. Sie hätten zusammen gegessen. Sie seien auch zusammen im Urlaub gewesen. Sie würden sich duzen. Aber es sei keine Freundschaft in dem Sinne gewesen, wie sie eine Freundschaft definiere.⁷⁴⁶

Die Zeugin Z. B bestätigte auf Nachfrage, sie habe mit dem Zeugen Hardy Peter Güssau über eine mögliche Telefonüberwachung und die Gefahren einer möglichen Telefonüberwachung gesprochen. Das sei nach den Hausdurchsuchungen Thema gewesen. Auf die Frage, warum das erörtert wurde, erklärte die Zeugin, weil sie im Bekanntenkreis auch Leute habe oder gehabt habe, die bei der Polizei seien, und man sich sicherlich auch mal darüber unterhalten habe, ob es möglich sei, dass so etwas statfinde, wegen Datenschutz und WhatsApp. Sie hätten sich, so die Zeugin auf Nachfrage weiter, mit dem Zeugen Z. TB aus Stendal darüber unterhalten, als das anfing und alles aufkam, diese ganze Sache. Dieser habe aber den Kontakt sofort abgebrochen nach den Hausdurchsuchungen.⁷⁴⁷

⁷⁴³ Damals Pressesprecher und Leiter des Büros des Oberbürgermeisters - siehe die Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 18 (Z. KO).

⁷⁴⁴ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 23 (Z. KO).

⁷⁴⁵ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 86 und 89 f. (Axel Kleefeldt).

⁷⁴⁶ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 55 f. (Z. B).

⁷⁴⁷ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 57 ff. (Z. B).

Der Zeuge Z. TB⁷⁴⁸ erklärte hierzu, es sei durchaus möglich, dass die Zeugin Z. B ihn gefragt habe, was für ein Strafmaß zu erwarten wäre etc. Ob die Zeugin Z. B mit ihm mal über eine mögliche Telefonüberwachung gesprochen habe, wisse er nicht. Dazu könne er nichts sagen. Er könne es aber auch nicht ausschließen. Aber selbst wenn es so wäre, wäre seine Antwort darauf die rechtliche Grundlage, wo es stehe und wo man es nachlesen könne. Es mag möglich sein, so der Zeuge weiter, dass er den Kontakt abgebrochen habe. Aber es sei seine Art, oder in diesem Fall sei es seine Art gewesen, dass er den Kontakt nicht unbedingt gesucht habe.⁷⁴⁹

Auf die Frage, was sie damit meine, wenn sie am 4. Juni 2014 an ihre Freundin J in Bezug auf ihren Lebensgefährten schreibe, „Die CDU opfert ihn ja quasi“ und „Die GROßEN opfern immer die kleinen...“, gab die Zeugin Z. B an, dass er von der CDU vor das Loch geschoben wurde. Auf die Frage, wer die Großen seien, erklärte die Zeugin, dass das pauschal gemeint war. Sie beziehe sich auf die Sache, dass der Zeuge Holger Gebhardt habe gehen müssen. Die Zeugin ergänzte auf Nachfrage, mit „Die Großen“ sei der Kreisvorsitzende, der Zeuge Wolfgang Kühnel, gemeint gewesen und sicherlich auch Menschen auf der Landesebene. Wer das sei, wisse sie nicht mehr. Der Zeuge Holger Stahlknecht und sicherlich auch der Zeuge Hardy Peter Güssau, bestimmt.⁷⁵⁰

Aus der Zeugenvernehmung von PG, dem Vater des Zeugen Hardy Peter Güssau bei der Polizei am 18. Mai 2015 ist zu entnehmen:

- Frage: -

„Herr G, auf dem Funktelefon der Beschuldigten Z. B konnte eine Nachricht gesichert werden, in welcher Ihr Sohn Hardy mitteilt, dass man ,sich am Abend beim Alten im Mönchskirchhof treffen möchte‘. Können Sie Angaben zu dieser Adresse machen?“

- Antwort von G: -

„Mit dem Alten bin sicherlich ich gemeint. Ich habe im ... noch ein Haus, in welchem sich mein Arbeitszimmer befindet. Ich kann sagen, dass mein Sohn damals die SMS geschickt hat, weil wir, damit meine ich mich und auch meinen Sohn Hardy, mit Holger wegen dieser ganzen Sache sprechen wollten. Es war so, dass wir ihn an diesem Tag nicht auf seinem Telefon bekommen haben, so dass Hardy dann die Nachricht an die C. schickte. Diese kam gemeinsam mit Holger dann zu mir in den..., in mein Arbeitszimmer.“⁷⁵¹

⁷⁴⁸ Damals Kriminalbeamter im Land Sachsen-Anhalt - siehe die Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 9 (Z. TB).

⁷⁴⁹ Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 7 ff. (Z. TB).

⁷⁵⁰ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 64 ff. (Z. B).

⁷⁵¹ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_III, Zeugenvernehmung vom 18. Juni 2015 - Blatt 5, S. 367.

Auf Vorhalt bekundete die Zeugin Z. B, sie könne diese Schilderung nicht bestätigen.⁷⁵²

In der genannten Zeugenvernehmung heißt dann im Folgenden noch:

„[...] und welchen politischen Schaden Holger Gebhardt damit angerichtet hat. Er gab sich dabei aber ganz schuldlos, erklärte sich nicht weiter zur Sache.

Das Einzige, was er tat, er kündigte seinen Austritt aus der CDU an. In diesem Zusammenhang trat er dann auch von all seinen Ämtern zurück und hat das auch so unterschrieben.“⁷⁵³

Auf Vorhalt erklärte die Zeugin Z. B, wenn es darum gehe, dass der Zeuge Holger Gebhardt aus der CDU ausgetreten sei, habe austreten müssen, man ihm das angeraten habe, dann sei sie nicht dabei gewesen, als das stattgefunden habe. Sie sei vorher dort bei Herrn PG und bei dem Zeugen Hardy Peter Güssau gewesen, weil sie den Zeugen Holger Gebhardt nicht erreicht hätten, und dann habe sie antanzen müssen. Sie wollten einfach nur von ihr wissen, was da los sei, und dass das alles Mist sei. Sie solle dem Zeugen Holger Gebhardt Bescheid sagen, dass er sich dort melden solle. Nach ihrem Kenntnisstand habe der Zeuge Holger Gebhardt bei dem Treffen mit Herrn PG und dem Zeugen Hardy Peter Güssau etwas vorgelegt bekommen, aus der CDU auszutreten.⁷⁵⁴

1.2.2. Zeugin Z. AM.

Zu den Geschehnissen vor der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal im Jahr 2014 berichtete die Zeugin Z. AM.⁷⁵⁵, der Zeuge Holger Gebhardt habe sie angesprochen und gefragt, ob sie, ihr Mann, der Zeuge Z. WM, und ihre Tochter, die Zeugin Z. JS., und ihre Angestellte, die Zeugin Z. YM⁷⁵⁶, für Wähler, die nicht zur Wahl gehen würden, Briefwahlunterlagen abholen würden. Als Begründung habe er gesagt, es sehe komisch aus, wenn er das selbst täte. Sie sei einverstanden gewesen.⁷⁵⁷

Der Zeuge Holger Gebhardt habe einen ganzen Karton voller verschlossener Briefumschläge gebracht. Zusammen mit der Zeugin Z. YM sei sie zum Wahlbüro gefahren und habe die Umschläge abgegeben und Briefwahlunterlagen dafür bekommen. Sie habe vorher noch im Wahlbüro angerufen, ob es möglich sei. Das wurde ihr bestätigt. Sie hätten sich nicht aus-

⁷⁵² Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 69 f. (Z. B).

⁷⁵³ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_III, Zeugenvernehmung vom 18. Juni 2015 - Blatt 5, S. 367.

⁷⁵⁴ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 69 ff. (Z. B).

⁷⁵⁵ Damals selbständig, Firma: Suppenmanufaktur in Kläden - siehe die Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 63 und 83 (Z. AM.) sowie Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 14 (Z. YM).

⁷⁵⁶ Damals tätig bei der Suppenmanufaktur in Kläden - siehe die Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 14 (Z. YM).

⁷⁵⁷ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 64 (Z. AM.).

weisen müssen und sie habe zugleich die Unterlagen abgeholt, für die ihr Mann, der Zeuge Z. WM, und ihre Tochter, die Zeugin Z. JS., bevollmächtigt gewesen seien.⁷⁵⁸

Auf die Wahlunterlagen hätten sie aber sehr lange warten müssen, weil es so viele gewesen seien. Weil die Zeit gedrängt habe, seien sie danach gleich zur Agentur für Arbeit in Stendal gefahren, wo der Zeuge Holger Gebhardt gearbeitet habe, und hätten ihm den Karton übergeben. Verabredet hätten sie eigentlich, dass er ihn bei ihnen im Betrieb abholt. Was er mit den Wahlunterlagen gemacht habe, wisse sie nicht. Sie habe aus der Presse entnommen, dass er sie nicht den Wählern übergeben habe.⁷⁵⁹

Auf eine Nachfrage zur Situation im Wahlbüro ergänzte die Zeugin Z. AM., da seien zwei Damen gewesen und es seien gar keine Rückfragen gekommen. Die hätten nur, da das sehr lange dauern würde, um Geduld gebeten, mehr nicht.⁷⁶⁰

Abweichend hiervon gab der Zeuge Holger Gebhardt an, bei zwei Abholern habe die Verwaltung noch mal intern telefoniert, ob die so viele Unterlagen rausgeben dürften oder nicht. Er möchte sagen, dass einer davon die Zeugin Z. AM. als Abholerin gewesen sei. Er sei sich da aber nicht ganz sicher.⁷⁶¹

Die Zeugin Z. AM. ergänzte auf weitere Nachfragen, sie, der Zeuge Z. WM und die Zeugin Z. JS. hätten keinen der Vollmachtgeber gekannt. Wie viele es insgesamt gewesen seien, wisse sie auch nicht genau. Die Zeugin bestätigte, dass alles vom Zeuge Holger Gebhardt sozusagen organisiert worden sei, ihnen gegeben worden sei und sie das dann ausgeführt hätten.⁷⁶²

Die Zeugin ergänzte weiter, ihre Tochter habe nicht abholen können, weil es mit der Schule nicht geklappt habe. Da hätte sie den Zeugen Holger Gebhardt angerufen, dass ihre Tochter nicht abholen könne. Er habe gesagt, diese solle eine Vollmacht schreiben und den Ausweis mitgeben, dann solle sie, M, das mitbringen. Da habe sie angerufen und die hätten gesagt, das funktioniere, das gehe. Im Wahlbüro hätten sie keinen Ausweis und keine Vollmacht sehen wollen. Sie habe die Umschläge dort hingegeben und die hätten alles fertig gemacht. Ihre Tochter sei überhaupt gar nicht da gewesen.⁷⁶³

⁷⁵⁸ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 64 ff., 80 ff. und 85 f. (Z. AM.).

⁷⁵⁹ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 64 (Z. AM.).

⁷⁶⁰ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 65 f. (Z. AM.).

⁷⁶¹ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 81 f. (Holger Gebhardt).

⁷⁶² Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 65 f., 82 und 84 (Z. AM.).

⁷⁶³ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 85 f. (Z. AM.).

Ihr, so die Zeugin Z. AM., sei damals nicht bekannt gewesen, dass man als Bevollmächtigte die Unterlagen für maximal vier Briefwähler in Empfang nehmen dürfe. Sie habe mit der Zeugin Z. YM deutlich mehr Unterlagen im Wahlbüro abgeholt.⁷⁶⁴

Hinsichtlich des Zeugen Z.M. erklärte die Zeugin Z. AM. folgendes: Sie hätte kurz vor der Wahl von einem unbekanntem Z.M. gehört, von dem auf den Zeugen Z. WM eine Vollmacht ausgestellt, eine Vollmacht existiert haben solle, die er nicht unterschrieben habe. Als sie das gehört hätte, hätte sie zur Polizei gehen wollen. Der Zeuge Holger Gebhardt hätte gesagt, dass es sich um einen Irrtum gehandelt hätte und hätte auf ihrem Computer einen Brief mit etwa diesem Inhalt an den Zeugen Axel Kleefeldt geschrieben und ihn per E-Mail auch abgeschickt. Ihr sei die E-Mail-Adresse vom Zeugen Axel Kleefeldt unbekannt gewesen. Sie sei mit einer Mitarbeiterin, die wohl den Zeugen Z.M. gekannt hätte, mit der die Verwechslung passiert sein sollte, dann auch zum Gespräch beim Zeugen Axel Kleefeldt gewesen. Den Termin habe ihr der Zeuge Holger Gebhardt genannt. An den Inhalt des Briefes und den Inhalt dieses Gespräches hätte sie keine konkreten Erinnerungen mehr.⁷⁶⁵

Weitergehende Angaben hierzu machte die Zeugin nicht. Sie berief sich auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht.⁷⁶⁶

Abweichend von der Darstellung der Zeugin Z. AM. schilderte der Zeuge Holger Gebhardt, ihn habe am 4. Juli 2014 ein Anruf der Zeugin Z. AM. erreicht, ob er ihr behilflich sein könne bei der Erstellung einer E-Mail an den Zeugen Axel Kleefeldt, in der sie diesen Vorgang der Verwechslung beschreibe. Da habe er nur Unterstützung gegeben, dieses zu schreiben, weil sie am PC nicht so bewandert sei.⁷⁶⁷

Die Zeugin Z. AM. erklärte auf eine Nachfrage, sie kenne den Zeugen Z.M. gar nicht. Auf die weitere Frage, ob sie den auch nie getroffen habe, gab sie an, doch, den hätte sie getroffen. Sie duze ihn nicht.⁷⁶⁸

Darauf angesprochen, wieso er eine E-Mail der Zeugin Z. AM. vom Samstag, den 5. Juli 2014, gleich am Sonntag, den 6. Juli 2014 um 12:49 Uhr beantwortete, erklärte der Zeuge Klaus Schmotz, er habe ihr einfach nur mit seiner Antwort signalisieren wollen, dass er gerne mit ihr sprechen könne, über alles Mögliche, aber dieses Thema sei Sache des Stadtwahlleiters und dieser, glaube er, habe ihr zu dieser Anfrage auch geantwortet, weil sie diese Gesprächsbitte an sie beide gleichlautend geschickt habe, wenn er sich so recht entsinne.⁷⁶⁹

⁷⁶⁴ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 64 (Z. AM.).

⁷⁶⁵ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 66 und 79 f. (Z. AM.).

⁷⁶⁶ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 67 und 85 (Z. AM.).

⁷⁶⁷ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 80 (Holger Gebhardt).

⁷⁶⁸ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 66 und 83 ff. (Z. AM.).

⁷⁶⁹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 45 f. (Klaus Schmotz).

Hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft in der CDU erklärte die Zeugin Z. AM., sie sei für drei Monate, ungefähr in dem Zeitraum von Mai bis Juli 2014, Mitglied der CDU gewesen. Eine Freundin, die Zeugin Z. B habe sie gefragt, ob sie eintrete. Eigentlich sei sie gar nicht politisch, sie interessiere auch keine Politik. Auf die Frage, warum sie dennoch in die CDU eingetreten sei, gab die Zeugin an, vielleicht habe sie, B, tolle Überzeugungsarbeit geleistet. Sie habe nicht irgendwelche Vorteile gehabt oder so was. Die Zeugin Z. AM. ergänzte, vielleicht habe man dann Ja gesagt, weil es eine Freundin gewesen sei und gut. Die Höhe ihres Mitgliedsbeitrags wisse sie nicht.⁷⁷⁰

Auf die Frage, ob sie die Zeugin Z. AM. mal gebeten oder gefragt habe, in die CDU einzutreten, erklärte die Zeugin Z. B, also nicht von ihr, B, aus. Wenn, dann für den Zeugen Holger Gebhardt vielleicht. Das wisse sie nicht mehr.⁷⁷¹

Befragt danach, ob er irgendwie darin involviert gewesen sei, dass die Zeugin Z. AM. CDU-Mitglied wurde, gab der Zeuge Holger Gebhardt an, sie habe ihm irgendwann mal gesagt, dass der Zeuge Wolfgang Kühnel sie angesprochen habe. Er, Gebhardt, hätte das in dem Gespräch noch mal bekräftigt, dass es schön wäre. Er glaube, daraufhin sei sie dann auch eingetreten. Explizit an sie herangetreten mit dem Hintergrund, dass sie unbedingt oder überhaupt in die CDU eintrete, sei er nicht.⁷⁷²

Die Zeugin Z. AM. ergänzte auf Nachfrage, durch die Sache mit der Wahl sei sie dann sofort wieder ausgetreten. Das sei, glaube sie, noch im Mai/Juni 2014 gewesen. Den Zeitpunkt könne sie nicht sagen. Kontakt zu der Zeugin Z. B habe sie das letzte Mal vor der Wahl gehabt.⁷⁷³

Bezüglich ihres Verhältnisses zur Zeugin Z. B bekundete die Zeugin Z. AM., sie habe die Zeugin Z. B damals kennengelernt, als sie, M, ihre Firma aufgebaut habe. Sie, B, habe bei der Presse gearbeitet und habe den Weg, den Aufbau der Firma ein bisschen mit begleitet und habe immer tolle Berichte darüber geschrieben. So habe man sich eigentlich angefreundet. Sie habe eigentlich immer unterstützt und so sei eine Freundschaft entstanden. Die nachher leider kaputtgegangen sei. Die Zeugin Z. B, glaube sie, habe die Berichte damals für den „Generalanzeiger“ oder die „Sonntagsnachrichten“ geschrieben. Sie, M, habe sich zu dem Zeitpunkt auch noch keine Anzeige leisten können. Durch die tolle Berichterstattung habe es halt funktioniert.⁷⁷⁴

Bezüglich ihres Verhältnisses zum Zeugen Holger Gebhardt berichtete die Zeugin Z. AM., sie habe ihn nur durch die Zeugin Z. B kennengelernt. Mit ihm habe sie weiter gar keinen Kontakt gehabt, außer dass er immer sehr höflich, sehr freundlich gewesen sei. Korrespondenz habe sie mit ihm in dieser Sache, wo das dann so passiert sei, geführt. Wo er ihr gesagt habe,

⁷⁷⁰ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 69 ff. (Z. AM.).

⁷⁷¹ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 60 f. (Z. B).

⁷⁷² Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 95 (Holger Gebhardt).

⁷⁷³ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 73 (Z. AM.).

⁷⁷⁴ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 71 f. (Z. AM.).

was sie zu machen hätten. Der Zeuge Holger Gebhardt habe angerufen. Er sei persönlich bei ihr zu Hause gewesen. Er sei in der Firma aufgetaucht, wann er wollte. Sie habe auf alle Fälle das Gefühl gehabt, dass er sie bedränge. Auf die Nachfrage, ob sie sich zu irgendwelchen Handlungen genötigt, bemüßigt gefühlt habe, machte die Zeugin keine weiteren Angaben.⁷⁷⁵

Die Zeugin Z. AM. bestätigte auf Nachfrage, dass der Zeuge Holger Gebhardt ihr ab einem bestimmten Zeitpunkt sozusagen auch gedroht habe in irgendeiner Art und Weise. Sein Satz, der ihr in Erinnerung geblieben sei, sei gewesen so die Zeugin wörtlich „*Du weißt, was mit der Sparkasse passiert ist.*“. Wie er das gemeint habe, könne sie nicht sagen. Der Satz habe bei ihr Angst ausgelöst, dass was mit ihrer Firma passiere.⁷⁷⁶ Der Zeuge Holger Gebhardt erklärte zu diesem Sachverhalt, dazu könne er nichts sagen. Ein solches Gespräch habe mit der Zeugin Z. AM. nicht stattgefunden.⁷⁷⁷

Auf die Frage, wie sie es in ihrem Unternehmen gehandhabt habe, Leuten, die sonntags arbeiten müssten, zu ermöglichen, ihre Wahl zu leisten, gab die Zeugin Z. AM. an, sie würden oft sonntags bei ihnen im Betrieb arbeiten, sehr, sehr oft, weil sie ein Produktionsbetrieb seien. Sie habe es richtig gefunden, dass sie hingehen und sie habe es auch eine tolle Sache gefunden. Sie habe ja nicht gewusst, dass es so einen Hintergrund habe. Dann habe sie denen das angeboten, dass sie das mitbringe. Aber dass es dann nicht ankomme, das habe sie leider nicht gewusst. Die Zeugin ergänzte auf Nachfrage, der Zeuge Holger Gebhardt sei bei ihnen gewesen und habe gefragt und habe sie eigentlich auch auf die Idee gebracht mit allem. Sonst wären die sonntags garantiert nicht zur Wahl gegangen, was sie dann ja leider auch nicht seien. Die Frage, ob denn alle Mitarbeiterinnen, für die sie Vollmachten geholt habe, von ihr auch die Wahlunterlagen erhalten hätten, beantwortete die Zeugin nicht, sondern bezog sich wieder auf das Auskunftsverweigerungsrecht.⁷⁷⁸

1.2.3. Zeugin Z. YM

Die Zeugin Z. YM⁷⁷⁹ bestätigte, dass sie mit der Zeugin Z. AM. Briefwahlunterlagen aus dem Wahlbüro in Stendal mit Vollmachten abgeholt habe. Diese hätten sie dann an den Zeugen Holger Gebhardt übergeben. Die Zeugin ergänzte, die Zeugin Z. AM. habe gemeint, dass sie, nicht sagen solle, dass sie die Unterlagen an den Zeugen Holger Gebhardt übergeben haben, sondern dass sie die in der Suppenmanufaktur in Kläden abgestellt hätten, also den Karton mit den Unterlagen.⁷⁸⁰

⁷⁷⁵ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 74 f. (Z. AM.).

⁷⁷⁶ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 82 f. (Z. AM.).

⁷⁷⁷ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 86 (Holger Gebhardt).

⁷⁷⁸ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 78 f., 81 f. und 84 (Z. AM.).

⁷⁷⁹ Damals tätig bei der Suppenmanufaktur in Kläden - siehe die Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 14 (Z. YM).

⁷⁸⁰ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 7 und 24 f. (Z. YM).

Die Zeugin ergänzte weiter, die Zeugin Z. JS. habe an dem Tag nicht mitkommen wollen. Sie sei sich genauso unsicher gewesen wie sie, selbst es gewesen sei. Und sie habe an dem Tag gesagt, sie bleibe im Büro und habe der Zeugin Z. AM., glaube sie, nur ihren Ausweis mitgegeben. Sie wisse nicht mehr genau, ob es eine Vollmacht von ihr gegeben habe.⁷⁸¹

Hinsichtlich des Geschehens wie sie Vollmachtnehmerin wurde, erklärte die Zeugin Z. YM, der Zeuge Holger Gebhardt sei gekommen, bevor sie die Unterlagen abgeholt hätten. Da habe sie ihn das erste Mal gesehen. Er sei ins Büro mit der Zeugin Z. AM. gekommen und sie wurde von der Zeugin Z. AM. gebeten, ob sie nicht auch mit Unterlagen für den Zeugen Holger Gebhardt seine Freunde, Kollegen, Bekannten abholen würde. Ja und dann habe sie sich halt überreden lassen, ihren Namen zu geben als Vollmachtnehmerin.⁷⁸²

Zum Geschehen im Wahllokal gab die Zeugin an, erst sei die Zeugin Z. AM. rein. Dann habe sie sie nachgeholt. Sie hätten den Briefumschlag mit den Vollmachten abgegeben. Die Damen im Wahllokal, es seien zwei Damen gewesen, eine ältere und eine jüngere, hätten gemeint, es dauere noch eine Weile. Sie sollten noch einmal wiederkommen, weil halt die Unterlagen noch fertiggemacht werden müssten. Dann seien sie ca. eine Stunde später wieder ins Wahllokal. Die Damen seien noch nicht fertig gewesen, die Unterlagen zu falten. Da habe sie dann noch gesagt, warum sie es nicht so und so machen würden und habe die Unterlagen noch mitgefaltet. Und dann hätten sie halt die Unterlagen bekommen. Die Zeugin Z. AM. hätte den Zeugen Holger Gebhardt kontaktiert über Telefon, über das Handy, und sie hätten sich dann am Arbeitsamt in Stendal getroffen. Er sei dann halt rausgekommen und sie, M, habe den Karton mit den Unterlagen übergeben.⁷⁸³

Die Zeugin Z. YM bestätigte, sie habe nicht in den Briefumschlag mit den Vollmachten reingeguckt und ihr sei auch nicht klar gewesen, um welche Personen es sich handle.⁷⁸⁴ Ihr sei nicht klar gewesen, dass da Unterlagen von den Mitarbeitern dabei gewesen seien.⁷⁸⁵ Von der Viererregelung habe sie damals nichts gewusst.⁷⁸⁶ Die Zeugin ergänzte, Nachfragen der Mitarbeiter im Wahllokal habe es ihres Wissens nicht gegeben.⁷⁸⁷

Auf die Frage, ob sie denn gesehen habe, dass Wahlbenachrichtigungskarten entgegengenommen wurden oder gesammelt wurden, berichtete die Zeugin Z. YM, die Entgegennahme habe sie nicht gesehen. Sie habe nur gesehen, dass im Büro mal Karten gelegen haben. Das

⁷⁸¹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 15 f., 18 und 28 (Z. YM).

⁷⁸² Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 7 f., 10, 15 und 24 f. (Z. YM).

⁷⁸³ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 8 f., 18 f. und 27 f. (Z. YM).

⁷⁸⁴ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 9 f. und 25 (Z. YM).

⁷⁸⁵ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 11, 31 und 33 (Z. YM).

⁷⁸⁶ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 26 und 29 (Z. YM).

⁷⁸⁷ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 19 (Z. YM).

sei mittig von ihrem Schreibtisch gewesen. Sie hätten so einen lang gezogenen Schreibtisch gehabt. Da hätten diese dann an so einer externen Festplatte gestanden.⁷⁸⁸

Auf die Frage, wie gut sich aus ihrer Sicht die Zeugin Z. AM. und der Zeuge Holger Gebhardt kannten, erklärte die Zeugin Z. YM, die müssten sich schon näher gekannt haben. Sie, YM, sei ja mit der Zeugin Z. AM. auch mal befreundet gewesen. Die Zeugin Z. AM. hätte ihr halt nur erzählt, dass sie die Lebensgefährtin des Zeugen Holger Gebhardt kenne, gekannt hätte und dadurch so ein bisschen auch den Zeugen Holger Gebhardt kennen gelernt habe. Aber so, dass sie sich regelmäßig getroffen hätten oder so, so sei es nicht gewesen. Aber die hätten sich halt gut gekannt.⁷⁸⁹

Die Zeugin Z. YM bestätigte, dass ihr in dem Moment, wo über Wahlmanipulation gesprochen wurde, klar wurde, was es damit auf sich hatte, dass sie diese Vollmachten bekommen habe und die Unterlagen geholt habe.⁷⁹⁰

Über das Geschehen nach der Wahl berichtete die Zeugin Z. YM, als sie das durch die Presse erfahren habe, dass die Wahl in Stendal wahrscheinlich manipuliert worden sei, habe sie den Tag gleich die Zeugin Z. AM. kontaktiert. Sie wisse nicht, entweder habe sie sie angerufen oder ihr eine Nachricht gesendet und ihr geschrieben, dass sie zur Polizei gehen werde. Daraufhin habe die Zeugin Z. AM. sie gebeten, zur Suppenmanufaktur zu kommen. Das sei ein Samstag oder Sonntag gewesen. Da seien dann der Zeuge Holger Gebhardt und die Zeugin Z. AM. erschienen. Sie hätten sich dann im Konferenzraum getroffen. Der Zeuge Holger Gebhardt habe halt gesagt, dass es halt die Überprüfung, die normale Verfahrensweise sei und dass die alles im Griff hätten. Die hätten alles im Griff, so in der Art habe er sich ausgedrückt, ja, und habe sie halt beschwichtigt, doch Ruhe zu bewahren, dass das der normale Werdegang sei. Die Zeugin Z. AM. habe natürlich auch nicht gewollt, dass sie, YM, zur Polizei gehe.⁷⁹¹

Die Zeugin Z. YM berichtete zudem auf Nachfrage, nachdem das alles so an die Öffentlichkeit gekommen sei, habe sie mit der Zeugin Z. JS. noch einmal gesprochen. Diese sei derselben Meinung gewesen wie sie, dass sie eigentlich zur Polizei gehen müssten. Sie, YM, habe ja dann das Gespräch mit der Zeugin Z. AM. und dem Zeugen Holger Gebhardt gehabt. Und die Zeugin Z. JS., denke sie, habe sich von ihrer Mutter beruhigen lassen.⁷⁹²

Auf die Frage, ob sie davon gehört habe, dass der Zeuge Holger Gebhardt der Zeugin Z. AM. gedroht habe, erklärte die Zeugin Z. YM, naja, so habe sie, M, sich ihr gegenüber ausge-

⁷⁸⁸ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 11 f., 23 f., 26 f. und 31 ff. (Z. YM).

⁷⁸⁹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 10 (Z. YM).

⁷⁹⁰ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 12 f. und 30 (Z. YM).

⁷⁹¹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 12 und 33 (Z. YM).

⁷⁹² Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 16 f. (Z. YM).

drückt. Sie, M, habe zu ihr gesagt, dass der Zeuge Holger Gebhardt wohl zu ihr meinte, sie wisse ja, was mit dem von der Sparkasse passiert sei.⁷⁹³

Die Zeugin ergänzte auf Nachfrage, in der Suppenmanufaktur arbeite sie seit ihrer Aussage nicht mehr. Sie ergänzte weiter, weil sie halt vor Gericht dann doch die Wahrheit gesagt habe. Also, sie wurde ja von der Polizei auch vernommen, und da habe sie gelogen und dann nachher vor Gericht habe sie die Wahrheit gesagt.⁷⁹⁴

Hinsichtlich einer Inanspruchnahme von Fördermitteln gab die Zeugin Z. YM an, die Zeugin Z. AM. hätte halt öfter Kontakt zum Arbeitsamt gehabt, einfach aus dem Grund, weil sie halt benachteiligte Mitarbeiter gesucht habe, für die es dann auch Förderung gebe. Die Förderung, die sie, M, habe bekommen können, die habe sie sich halt versucht, auch zu nehmen. Die Zeugin Z. YM bestätigte, das sei eine der Säulen gewesen, auch auf der das Unternehmen ruhte, dass es solche Fördermittel bekommen habe.⁷⁹⁵

1.2.4. Zeugin Z. JS.

Hinsichtlich des Geschehens wie sie Vollmachtnehmerin wurde, erklärte die Zeugin Z. JS., vor der Stadtratswahl in Stendal 2014 habe der Zeuge Holger Gebhardt sie in Gegenwart ihrer Mutter, der Zeugin Z. AM., angesprochen. Er habe sie gefragt, ob sie ihn unterstützen und für seine Wähler, die nicht zur Wahl gehen würden, Briefwahlunterlagen abholen würde. Sie sei einverstanden gewesen. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass sie als Bevollmächtigte für Briefwähler benannt worden sei. Die persönlichen Daten der Briefwähler und ihre Zahl seien ihr nicht bekannt.⁷⁹⁶

Die Zeugin ergänzte, weil sie die Unterlagen nicht selbst habe abholen können, habe ihre Mutter, die Zeugin Z. AM., mit ihrem Einverständnis, die Briefwahlunterlagen abgeholt. Sie habe ihr dazu eine Vollmacht erteilt und ihren Personalausweis ausgehändigt. Wie die Abholung im Einzelnen verlaufen sei, wisse sie nicht. Sie habe keine eigene Wahrnehmung dazu gemacht, was aus den Briefwahlunterlagen geworden sei, die in ihrem Namen abgeholt worden seien.⁷⁹⁷

Auf die Frage, was sie für eine Aufgabe hatte, als sie damals, also um 2014, in der Suppenmanufaktur gearbeitet habe, bekundete die Zeugin Z. JS., sie habe da ihre Lehre zur Industriekauffrau gemacht und habe danach auch noch weiter in dem Betrieb ihrer Mutter gearbeitet.⁷⁹⁸

⁷⁹³ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 19 f. und 33 f. (Z. YM).

⁷⁹⁴ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 13 (Z. YM).

⁷⁹⁵ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 20 ff. (Z. YM).

⁷⁹⁶ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 38 (Z. JS.).

⁷⁹⁷ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 38 (Z. JS.).

⁷⁹⁸ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 39 f. (Z. JS.).

Hinsichtlich der Frage, ob sie zu dem Vorgang irgendwas sagen könne, dass Mitarbeiter, zum Teil auch behinderte Menschen, in dem Unternehmen ihre Wahlkarten im Büro abgegeben haben oder dann eingewilligt haben, dass jemand für sie die Unterlagen abhole, machte die Zeugin Z. JS. keine Angaben, sondern machte von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch.⁷⁹⁹

1.2.5. Zeuge Z. WM

Der Zeuge Z. WM berief sich auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht.⁸⁰⁰

Die Fragen, ob er Frau W M, Herrn K N, Frau L S, Frau B S, Frau C M, Frau D T, kenne, verneinte der Zeuge.⁸⁰¹

1.2.6. Zeugin Z. YB

Die Zeugin Z. YB⁸⁰² erklärte, sie habe einmal Briefwahlunterlagen im Rathaus in Stendal abgeholt und im Nachhinein erfahren, dass praktisch von den Briefwahlunterlagen gefälschte dabei gewesen seien. Es sei so gewesen, dass der Zeuge Holger Gebhardt die Zeugin Z. AB⁸⁰³ gebeten habe, ihn zu unterstützen und er habe durch die Zeugin Z. AB ausrichten lassen, ob sie, YB, das auch mache. Der Zeuge Holger Gebhardt habe sich auf die Briefwahl konzentriert für den Stadtrat und er hätte vorwiegend Briefwähler angesprochen und habe diese Vollmachten praktisch in die Geschäftsstelle gebracht. Dieser Briefumschlag habe im Büro in der Kreisgeschäftsstelle gelegen. Den habe sie genommen und sei damit zur Stadtverwaltung gegangen, um Unterlagen abzuholen.⁸⁰⁴

Zu dieser Thematik gab die Zeugin Z. AB an, sie könne sich nur daran erinnern, dass sie sich mit der Zeugin Z. YB darüber unterhalten habe und sie gefragt habe und sie, habe gesagt, Mensch, wenn der Zeuge Holger Gebhardt so fleißig sei, dann könne sie, ja auch Briefwahlunterlagen abholen. Da habe diese gesagt, ja, warum nicht.⁸⁰⁵

Zum Geschehen beim Abholen der Unterlagen berichtete die Zeugin Z. YB, zu dem Zeitpunkt seien zwei Mitarbeiter der Stadtverwaltung, zwei Frauen, in dem Raum gewesen. Sie sei mit

⁷⁹⁹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 40 (Z. JS.).

⁸⁰⁰ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 44 ff. (Z. WM).

⁸⁰¹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 47 f. (Z. WM).

⁸⁰² Damals Wahlkreismitarbeiterin und seit dem 1. März 2014 als Kreisgeschäftsführerin in der CDU-Kreisgeschäftsstelle tätig - siehe die Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 49 f. (Z. YB).

⁸⁰³ Damals Wahlkreismitarbeiterin beim Zeugen Hardy Peter Güssau und Mitarbeiterin in der CDU-Kreisgeschäftsstelle und der Kreistagsfraktion - siehe die Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 71 ff. (Z. AB).

⁸⁰⁴ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 49, 54 f., 57 und 62 (Z. YB).

⁸⁰⁵ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 88 und 90 f. (Z. AB).

der Zeugin Z. AB zur gleichen Zeit bei der gleichen Mitarbeiterin gewesen. Sie habe ihren Ausweis vorlegen müssen. Ob die Zeugin Z. AB ihren Ausweis auch habe vorlegen müssen, wisse sie nicht mehr. Sie hätten praktisch auf die Unterlagen gewartet. Die Mitarbeiterin habe die, sie vermute mal, Anschriften überprüft, habe die Unterlagen wieder in den Briefumschlag zusammen mit den Briefwahlunterlagen reingetan. Ja und dann hätten sie die in der Geschäftsstelle hinterlegt.⁸⁰⁶

Auf die Frage, wie die Reaktion der Mitarbeiterin im Briefwahllokal gewesen sei, als es eine Person gegeben habe, für die keine Briefwahlunterlagen abgeholt werden konnten, da die bereits von der betreffenden Person selbst abgeholt worden seien, bekundete die Zeugin Z. YB, die Reaktion sei eigentlich nicht überraschend gewesen, sondern sie hätte ihr das mitgeteilt. Das sei keine überraschende Reaktion oder irgendetwas Infragestellendes oder wie auch immer gewesen.⁸⁰⁷

Die Zeugin Z. YB gab an, sie habe sich auf den Vorschlag der Zeugin Z. AB eingelassen, um den Zeugen Holger Gebhardt bei dem Wahlkampf zu unterstützen.⁸⁰⁸ Sie bestätigte auf Nachfrage, dass sie die Leute, für die sie sozusagen dann Vollmachtnehmerin gewesen sei, nicht kenne.⁸⁰⁹ Auf die Frage, für wie viele Leute sie die Vollmacht hatte, erklärte die Zeugin, sie habe nicht in den Umschlag reingeschaut. Es seien zehn oder zwölf gewesen. So hätten sie ihr das gesagt.⁸¹⁰ Von der Viererregelung habe sie selbst nichts gewusst.⁸¹¹

Zu ihrer beruflichen Tätigkeit gab die Zeugin auf Nachfrage an, sie arbeite als Wahlkreismitarbeiterin seit 2002 bis zum jetzigen Zeitpunkt. Als Kreisgeschäftsführerin des CDU-Kreisverbandes Stendal arbeite sie in Teilzeit, also im Grunde genommen auf Minijob-Basis, seit dem 1. März 2014 in der Kreisgeschäftsstelle Stendal. Sie sei zum damaligen Zeitpunkt in der Regel einmal die Woche in der Kreisgeschäftsstelle gewesen.⁸¹²

Die Zeugin Z. YB ergänzte, den Arbeitsvertrag für diese Kreisgeschäftsführertätigkeit habe sie beim Landesverband gehabt. Ihr weisungsberechtigt sei einerseits der Zeuge Wolfgang Kühnel und andererseits Herr Z als Landesgeschäftsführer des CDU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt gewesen.⁸¹³

⁸⁰⁶ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 51 f., 56, 64 und 69 (Z. YB).

⁸⁰⁷ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 55 (Z. YB).

⁸⁰⁸ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 63 (Z. YB).

⁸⁰⁹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 50 und 63 f. (Z. YB).

⁸¹⁰ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 51 (Z. YB).

⁸¹¹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 52 (Z. YB).

⁸¹² Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 49 f., 53 und 59 ff. (Z. YB).

⁸¹³ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 60 (Z. YB).

In dem Urteil des Landgerichts Stendal in der Strafsache des Zeugen Holger Gebhardt vom 15. März 2017, AZ: 501 KLs (343 Js 14988/14) 18/16 heißt es:

„In der Zeit ab dem 22. Mai 2014 hatte eine unbekannt gebliebene Person in der CDU-Geschäftsstelle die Briefwahlunterlagen ausgepackt und die Datenblätter mit der Unterschriftskopie aus dem Ordner bereits den Wahlunterlagen zugeordnet. Zudem waren in einigen Fällen bereits die beiden Stimmzettel ausgefüllt.“⁸¹⁴

Auf Vorhalt verneinte die Zeugin Z. YB die Frage, ob sie erklären könne, wer diese Person gewesen sei.⁸¹⁵

Auf die Frage, wer alles Zugang zur CDU-Geschäftsstelle in Stendal zu dieser Zeit hatte, gab die Zeugin Z. YB an, die Zeugin Z. AB und sie, YB. Sie wisse jetzt nicht, ob der Zeuge Holger Gebhardt selbst einen Schlüssel gehabt habe. Er sei ja Fraktionssekretär gewesen. Zumindest ihres Wissens nach. Es gebe ein Schlüsselverzeichnis.⁸¹⁶

Die Zeugin bestätigte auf Nachfrage, der Kreisvorsitzende habe einen Schlüssel für die CDU-Geschäftsstelle bei Ihnen gehabt. Sie ergänzte weiter, der Zeuge Hardy Peter Güssau habe ein separates Büro in der Kreisgeschäftsstelle. Er habe einen separaten Eingang zum Büro und komme also nicht mit den anderen Bereichen in Berührung.⁸¹⁷

1.2.7. Zeugin Z. AB

Die Zeugin Z. AB⁸¹⁸ gab an, der Zeuge Holger Gebhardt habe sie im März 2014 gefragt, ob sie ihn bei der Briefwahl unterstützen würde. Er habe mit vielen Leuten gesprochen, die ihn auch wählen würden, aber es wäre gut, wenn er die Unterlagen zu den Wählern bringe und dann würden sie eben diese Unterlagen ausfüllen.⁸¹⁹

Daraufhin habe sie im Mai 2014 im Auftrag des Zeugen Holger Gebhardt bei der Stadt Stendal Briefwahlunterlagen abgeholt.⁸²⁰

Auf die Frage, wann sie denn die Unterlagen abgeholt habe, erklärte die Zeugin Z. AB, das erste Mal am Vormittag, als sie mit der Zeugin Z. YB da gewesen sei, und das zweite Mal, da habe ihr die Mitarbeiterin gesagt, sie solle die Unterlagen da lassen. Sie habe dann die Un-

⁸¹⁴ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_IX, S. 68.

⁸¹⁵ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 57 f. (Z. YB).

⁸¹⁶ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 58 f. (Z. YB).

⁸¹⁷ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 61 f. (Z. YB).

⁸¹⁸ Damals Wahlkreismitarbeiterin beim Zeugen Hardy Peter Güssau und Mitarbeiterin in der CDU-Kreisgeschäftsstelle und der Kreistagsfraktion - siehe die Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 71 ff. (Z. AB).

⁸¹⁹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 78, 80 f., 88, 90 und 92 f. (Z. AB).

⁸²⁰ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 72 und 83 (Z. AB).

terlagen so im Umschlag abgegeben und sei am Nachmittag wieder hin und habe die dann in einem Umschlag wieder erhalten.⁸²¹

Die Zeugin ergänzte, sie glaube, es seien zwei Mitarbeiterinnen gewesen. Diese hätten keinerlei Nachfragen gestellt. Die Leute, für die sie Vollmachtnehmerin gewesen sei, habe sie nicht gekannt. Die Zeugin ergänzte weiter, sie habe den Umschlag aus der Ablage, wo sie immer alles reingepackt habe, was sich so am Tag für den Zeugen Holger Gebhardt angesammelt habe, rausgenommen, sei damit zur Stadt gegangen, und da habe sie den Umschlag auch wieder reingelegt, mit den Unterlagen der Stadt. Sie wisse nicht, was er dann damit gemacht habe.⁸²²

Der Zeuge Holger Gebhardt habe immer wieder versichert, dass er alles so gemacht habe, wie es im Gesetz stehe. Solange habe sie da auch dran geglaubt, bis im November 2014 dann die Hausdurchsuchung in der Geschäftsstelle erfolgt sei.⁸²³

Befragt zu der Situation im Briefwahllokal, als sie mit der Zeugin Z. YB dort Unterlagen abgeholt habe, schilderte die Zeugin Z. AB, sie seien da reingegangen und die Mitarbeiterin habe die Unterlagen genommen und habe dann die Unterlagen fertig gemacht und habe ihr mitgeteilt, dass sie eine Unterlage nicht bekommen könne, da derjenige schon wählen gewesen sei. Die Nachfrage, ob sie das nicht stutzig gemacht habe, verneinte die Zeugin. Sie habe gedacht, derjenige habe vielleicht sich das anders überlegt und sei ins Wahllokal gegangen zum Wählen. Ansonsten habe sie sich da keine Gedanken drüber gemacht.⁸²⁴

Die Zeugin Z. AB ergänzte, sie habe mit der Zeugin Z. YB darüber im Nachhinein gesprochen, dass sie, YB, eben auch eine Unterlage nicht gekriegt habe. Aber ansonsten wurde darüber nicht weiter gesprochen.⁸²⁵

Die Zeugin erklärte, sie habe damals keine Kenntnis davon gehabt, dass es eine Viererregelung gebe. Sie habe das in der Zeitung gelesen, einen Tag, nachdem der Stadtwahlausschuss getagt habe. Da habe das dringestanden, dass der Zeuge Axel Kleefeldt von der Viererregelung gesprochen habe. Da habe sie davon das erste Mal erfahren. Sie habe mit dem Zeugen Wolfgang Kühnel darüber gesprochen, als sie das in der Zeitung gelesen habe. Er hätte das selber auch noch nicht gelesen gehabt und sei selber verwundert gewesen und habe gesagt, er erkundige sich. Am nächsten Tag sei dann die Information gekommen, dass es diese Viererregelung gegeben habe.⁸²⁶

⁸²¹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 76 und 82 (Z. AB).

⁸²² Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 82 f. und 89 (Z. AB).

⁸²³ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 72, 81, 89, 92 f. und 96 (Z. AB).

⁸²⁴ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 74 f. (Z. AB).

⁸²⁵ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 75 f. (Z. AB).

⁸²⁶ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 72, 74, 77, 88, 91 f. und 97 (Z. AB).

Auf die Frage, wieso die Zeugin Z. AB und auch sämtliche CDU-Mitglieder und -Mitarbeiter, die entweder für die Kreistagsfraktion oder für einen Abgeordneten oder für den Kreisverband gearbeitet hätten, nichts von der Viererregelung gewusst hätten, gab der Zeuge Hardy Peter Güssau an, weil sie sich alle nicht mit Briefwahl beschäftigt hätten. Das sei nicht ihr Thema gewesen. Wer sich mit Briefwahl beschäftigt habe, das sei der Zeuge Holger Gebhardt gewesen. Und die Mitarbeiterinnen hätten ihm helfen wollen. Er sei eine Vertrauensperson gewesen. Die wurden von ihm angesprochen, ob sie bei der Briefwahl helfen könnten. Und das hätten sie ohne Zögern - und wahrscheinlich auch ohne zu überlegen - getan. Aber niemand habe sich mit Briefwahl und mit den Gesetzmäßigkeiten der Briefwahl auseinandergesetzt bis zu dem Zeitpunkt, als die Polizei vor der Tür gestanden habe und alle Beschuldigte in einem Verfahren gewesen seien, Wahlen gefälscht zu haben. Die hätten sich damit einfach nicht auseinandergesetzt, mit dieser Briefwahl. Die hätten die Regel nicht gekannt und das sei ihnen wahrscheinlich auch egal gewesen, weil sie angesprochen wurden. Sie hätten helfen wollen.⁸²⁷

Der Zeuge Hardy Peter Güssau ergänzte, es gebe Schulungen der Partei, wahrscheinlich für Kreisgeschäftsführer. Intern gebe es so eine Schulung bei ihnen nicht.⁸²⁸

Zur Viererregelung erklärte der Zeuge Hardy Peter Güssau, er habe die im Landtag im Dezember 2013 mitbeschlossen. Aber in diesem Prozess, der 2014 abgelaufen sei, sei er kein Beteiligter gewesen. Er müsse das gar nicht genau wissen, wenn er selber nicht Briefwahl mache. Er sei doch kein Bevollmächtigter, der irgendwelche Unterschriften oder irgendwelche Dinge einsammeln würde. Wenn er jetzt für andere Leute Wahlunterlagen holen würde, dann hätte er sich damit wahrscheinlich auch etwas genauer auseinandergesetzt. Zu dem Zeitpunkt sei das nicht seine Sphäre, seine Aufgabe gewesen, das zu kontrollieren, was die dort untereinander regeln. Dass die Zeugin Z. AB Unterlagen für den Zeugen Holger Gebhardt als Botin abgeholt habe, das habe sie ihm auch irgendwann gesagt, und das sei ihm auch bewusst gewesen. Das habe er auch von der Zeugin Z. YB gewusst. Das wusste er auch vom Zeugen Wolfgang Kühnel. Aber ihm sei zu diesem Zeitpunkt die Rückkopplung, dass das im Gesetz anders verankert gewesen sei, nicht bekannt gewesen. Das habe ihn auch gar nicht tangiert und das habe ihn auch gar nicht berührt. Ihm sei zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich ein Irrtum unterlaufen. Und er habe das nicht gewusst. Er habe das nicht hinterfragt.⁸²⁹

Zu ihrer beruflichen Tätigkeit bekundete die Zeugin Z. AB, sie sei Wahlkreismitarbeiterin bei dem Zeugen Hardy Peter Güssau und auf Geringfügigkeitsbasis Mitarbeiterin in der CDU-Geschäftsstelle und der Kreistagsfraktion. Bei der Kreistagsfraktion sei sie drei Stunden die Woche und im Kreisverband acht Stunden die Woche beschäftigt. Die Zeugin ergänzte auf Nachfrage, die Schlüsselgewalt für das Büro der Kreisgeschäftsstelle habe der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister, die Geschäftsführerin und sie.⁸³⁰

⁸²⁷ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 40 f. (Hardy Peter Güssau).

⁸²⁸ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 42 f. (Hardy Peter Güssau).

⁸²⁹ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 40, 49 ff. und 68 (Hardy Peter Güssau).

⁸³⁰ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 71 ff. (Z. AB).

Die Frage, ob sie sich erklären könne, wieso auf ihrem Rechner Vollmachtformulare gefunden wurden, verneinte die Zeugin Z. AB. Sie ergänzte, der Zeuge Holger Gebhardt hätte Zugriff auf diesen Rechner gehabt. Sie müsse dazu sagen, sie sei vom 4. April bis zum 5. Mai 2014 nicht im Büro gewesen, weil sie zur Reha gewesen sei. Am 5. Mai 2014 sei ihr erster Arbeitstag erst wieder gewesen und der Zeuge Holger Gebhardt sei Administrator gewesen vom Rechner und er hätte da Zugang gehabt.⁸³¹

Die Nachfrage, ob ihr Computer einen Passwortschutz gehabt hätte, verneinte die Zeugin. Sie bestätigte, dass also eigentlich jeder habe darauf zugreifen können in dem Sinne.⁸³²

1.2.8. Zeugin Z. KS

Die Zeugin Z. KS berichtete, der Zeuge Holger Gebhardt sei vor der Wahl mit einer Bitte an sie herangetreten. Er habe erklärt, dass er bei der Kommunalwahl selber als Stadtrat antrete und sehr aktiv tätig gewesen sei. Zudem habe er vor allen Dingen auch eine ganze Reihe von Leuten, die Briefwahl würden machen wollen. Der Zeuge Holger Gebhardt habe sie gefragt oder habe es wirklich als Bitte formuliert, ob sie für ihn Briefwahlunterlagen vom Wahlbüro abholen könne.⁸³³

Die Zeugin ergänzte, sie sei damals sehr eng mit der Zeugin Z. B befreundet gewesen. Das sei ihre engste Freundin in Stendal gewesen. Sie sei auch noch nicht so lange in Stendal. Mittlerweile ja, aber damals sei sie noch recht neu in Stendal gewesen. Das sei für sie sozusagen der Versuch gewesen, einen Freundeskreis aufzubauen. Sie habe deshalb vollstes Vertrauen gehabt. Im Zusammenhang mit der Zeugin Z. B habe sie natürlich auch ihren Freund, ihren Lebensgefährten, den Zeugen Holger Gebhardt, kennengelernt, der ihr absolut nett und integer gegenübergetreten sei.⁸³⁴

Der Zeuge Holger Gebhardt habe ihr dann, so die Zeugin weiter, einen Briefumschlag in ihren Briefkasten in ihrer Stendaler Wohnung geworfen, und da seien offensichtlich die Wahlbenachrichtigungskarten drin gewesen, die sie dann zum Wahlbüro gebracht habe. Das habe ihr der Zeuge Holger Gebhardt so gesagt. Dort seien zwei Damen gewesen, die auch völlig routiniert gearbeitet hätten. Also auch da, selbst bei diesen Abläufen, habe sie keinerlei Verdacht irgendwie schöpfen können, dass da irgendetwas nicht regulär ablaufe. Jedenfalls hätten die sie dann auch noch mal weggeschickt. Sie meinten, das dauere ein Weilchen. Sie müssten die Materialien erst mal heraussuchen. Sie könne ja zwischendurch noch ein paar Sachen erledigen und in einer halben Stunde wiederkommen. So sei es dann eben auch gewesen. Sie sei also noch mal zur Post gegangen, habe für sich selber noch ein paar Sachen

⁸³¹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 76 f. (Z. AB).

⁸³² Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 78 (Z. AB).

⁸³³ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 7 und 9 (Z. KS).

⁸³⁴ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 7 und 10 (Z. KS).

erledigt und sei nach einer halben Stunde zurückgekommen. Da hätten dann die Sachen abholbereit gestanden.⁸³⁵

Sie habe dann die Sachen zu dem Haus des Zeugen Holger Gebhardt gebracht. So sei es vereinbart gewesen. Sie habe dort geklingelt oder geklopft. Jedenfalls habe dann der Vater des Zeugen Holger Gebhardt geöffnet und die Unterlagen entgegengenommen.⁸³⁶

Sie sei voll davon ausgegangen, dass der Zeuge Holger Gebhardt das schon alles richtig geregelt habe. Dass sie da Vollmachtnehmerin sei, müsse sie ganz ehrlich sagen, dafür sei sie schlichtweg belogen und auch missbraucht worden vom Zeugen Holger Gebhardt. Das müsse sie einfach so sagen. Das habe sie nicht ansatzweise geahnt.⁸³⁷

Die Zeugin Z. KS bekundete auf Nachfrage, sie sei nicht Mitglied einer Partei.⁸³⁸

1.2.9. Zeuge Z. PB

Hinsichtlich der Frage, durch wen er gebeten wurde, Anträge zur Briefwahl im Wahlbüro abzuholen, erklärte der Zeuge Z. PB, dazu möchte er nichts sagen. Er mache von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Die Nachfrage, ob er dadurch sozusagen einen nahen Angehörigen belasten würde, bestätigte der Zeuge.⁸³⁹

Befragt nach seiner Verbindung zum Zeugen Hardy Peter Güssau berichtete der Zeuge Z. PB, sein, Bs, Vater, der Zeuge Z. AH, hätte ein Motorradgeschäft in Stendal gehabt. Der Zeuge Hardy Peter Güssau sei Motorradkunde gewesen und da er, selber auch Motorrad fahre, habe man sich mal unterhalten. Sonst gebe es da keine Verbindung. Sie hätten sich eigentlich nur über allgemeine Sachen unterhalten.⁸⁴⁰

Auf die Frage, ob er den Zeugen Holger Gebhardt schon mal im Motorradgeschäft seines Vaters getroffen habe, sagte der Zeuge Z. PB aus, er kenne den Zeugen Holger Gebhardt gar nicht. Er wisse auch gar nicht, wer das sei, wie er aussehe. Mit dem Menschen habe er noch nie etwas zu tun gehabt.⁸⁴¹

Auf den Hinweis, dass dem Ausschuss ein Schreiben des Anwalts des Zeugen Holger Gebhardt vorliege, in dem der Anwalt darauf verweise, dass in Bezug auf möglichen Schadener-

⁸³⁵ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 7 f. und 10 ff. (Z. KS).

⁸³⁶ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 7 f. und 13 (Z. KS).

⁸³⁷ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 12 und 15 (Z. KS).

⁸³⁸ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 15 (Z. KS).

⁸³⁹ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 17 ff. und 21 f. (Z. PB).

⁸⁴⁰ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 17 ff. (Z. PB).

⁸⁴¹ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 18, 21 und 28 (Z. PB).

satz, der jetzt noch in Rede stehe, sich doch an ihn, und seinen Vater zu wenden sei, sagte der Zeuge Z. PB, er sei gerade ein bisschen entsetzt, weil er das gerade zum ersten Mal höre und er den Mensch oder den Mann nicht einmal kenne und er nicht wüsste, was er mit dem zu tun habe oder warum er irgendwas zu bezahlen hätte.⁸⁴²

Befragt danach, ob ihm der Name A L etwas sage, informierte der Zeuge Z. PB, sie sei eine Angestellte seines Vaters gewesen. Diese hätte ihn gefragt, ob er Wahlunterlagen abholen könne. Er habe ihre Unterlagen im Stendaler Wahlbüro abgeholt. Dann habe er ihr diese gebracht und sie habe diese ausgefüllt.⁸⁴³

Auf die weitere Frage, ob er da nur diese eine Unterlage oder seine eigenen mit abgeholt habe, erklärte der Zeuge Z. PB weiter, er könne jetzt nur spekulieren, wie das gewesen sei. Wahrscheinlich sei er hingefahren und habe die abgeholt, also seine, von seiner Frau, von seinem Vater und von der Frau A L. Aber ob das jetzt alles wirklich so gewesen sei, wisse er nicht. Er habe sich das alles nicht gemerkt.⁸⁴⁴ Der Zeuge ergänzte, ob er auch für andere Leute Unterlagen abgeholt habe, sei ihm zumindest nicht bekannt.⁸⁴⁵

In dem Schlussbericht des Polizeireviers Stendal vom 18. Januar 2016 ist unter Punkt 6.12. vermerkt:

„Zum Beschuldigten Z. PB wurden insgesamt 15 [Wahlbenachrichtigungskarten] aufgefunden, bei denen er als Bevollmächtigter eingetragen ist. Auf allen 15 Karten ist der Name 'Z. PB' in gleicher Art und Weise im Feld Vollmacht verzeichnet. Nach Angaben des Beschuldigten H“

- Vater des Zeugen Z. PB -

„wurde dieser Schriftzug vom Beschuldigten B gefertigt“⁸⁴⁶

Auf Vorhalt und die Frage, ob er irgendwelche Wahlbenachrichtigungskarten mal für Leute ausgefüllt habe, erklärte der Zeuge Z. PB, nein, warum auch. Sie hätten ihm das gegeben, er habe das abgeholt und dann sei es für ihn gegessen gewesen.⁸⁴⁷

In dem Schlussbericht des Polizeireviers Stendal vom 18. Januar 2016 ist unter Punkt 6.11. zudem folgendes vermerkt:

„In der Vernehmung stellte sich heraus, dass es sich dabei um [den] Sohn handelt.“

⁸⁴² Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 30 und 33 f. (Z. PB).

⁸⁴³ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 23 ff., 26 und 28 ff. (Z. PB).

⁸⁴⁴ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 23 ff., 29, 31 und 36 ff. (Z. PB).

⁸⁴⁵ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 26 ff. und 36 ff. (Z. PB).

⁸⁴⁶ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_VI, S. 122.

⁸⁴⁷ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 31 f. (Z. PB).

- also den Zeugen Z. PB -

„Herr H gab an, dass er durch [Herrn] Güssau zur Kandidatur ermuntert wurde und Briefwahl ein geeignetes Mittel wäre, um tatsächlich auch Stimmen zu bekommen. Seinen Angaben zufolge hat er ca. 15 bis 20 Personen angesprochen, ihn zu wählen und bot diesen an, die Unterlagen für die Briefwahl bei der Stadt abzuholen.“

„Von diesen Personen erhielt er dann die [Wahlbenachrichtigungskarte] mit dem darauf befindlichen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Er und sein Sohn P[...]“

„haben die Wahlbriefe dann abgeholt und im Geschäft des Beschuldigten hinterlegt.“⁸⁴⁸

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge Z. PB, er wüsste nicht, dass er da mit so vielen Briefen irgendwo aufgetaucht wäre.⁸⁴⁹

Auf die Frage, ob er vielleicht irgendwie einen Verdacht habe, wer ihn da konkret zum Mittäter vielleicht gemacht habe, bekundete der Zeuge Z. PB, er wüsste gar nicht, warum, und er könne sich auch gar nicht vorstellen, wer ihm mit so etwas jetzt schaden wolle oder wer ihn da so benutzt habe, aus welchem Grund auch immer. Er könne sich das wirklich nicht erklären.⁸⁵⁰

1.2.10. Zeuge Z. AH

Der Zeuge Z. AH berichtete, er habe 2014 das erste Mal für den Stadtrat kandidiert. Der Zeuge Hardy Peter Güssau sei bei ihm Motorradkunde gewesen und fahre seit etlichen Jahren Motorrad. Er, Güssau, habe ihn eben gefragt, ob er das machen möchte, um ein paar neue Ideen, mal eine andere Sichtweise da reinzubringen. So sei das zustande gekommen.⁸⁵¹

Der Zeuge ergänzte, er sei kein Mitglied der CDU. Er kenne den Zeugen Hardy Peter Güssau schon relativ lange. Das genaue Jahr wisse er nicht, aber Mitte der 90er-Jahre. Der Zeuge Hardy Peter Güssau sei Motorradkunde. Man unterhalte sich viel, man trinke mal einen Kaffee und erzähle unter Motorradfahrern.⁸⁵²

⁸⁴⁸ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_ VI, S. 121 f.

⁸⁴⁹ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 33 (Z. PB).

⁸⁵⁰ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 34 (Z. PB).

⁸⁵¹ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 8 f. (Z. AH).

⁸⁵² Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 17 (Z. AH).

Hinsichtlich des Abholens von Briefwahlunterlagen bekundete der Zeuge Z. AH, er habe einige Leute angesprochen, dass sie ihm ihre Briefwahlkarten geben. Man habe ja ein recht gutes Verhältnis zu den ganzen Motorradkunden und er wollte eben als Stadtrat kandidieren und habe gefragt, ob sie ihm ihre Karten geben. Die haben die Karten dann halt zu ihm in den Laden gebracht. Und daraufhin hätten sie die Karten oder die Unterlagen von der Stadt abgeholt. Der Zeuge ergänzte, sein Sohn, der Zeuge Z. PB, habe in seinem Auftrag die Unterlagen für ihn abgeholt und ihm gegeben. Einen Teil, glaube er, habe auch er, selbst abgeholt.⁸⁵³

Was danach mit den Unterlagen passiert sei, wisse er nicht mehr.⁸⁵⁴

Der Zeuge Z. AH erklärte, die Leute seien auch in den Laden gekommen, hätten dann ihre Sachen ausgefüllt, und dann wurden die wieder weggebracht. Man habe doch ein gutes Verhältnis zu den Leuten. Er habe doch irgendwo da keinem die Karten weggenommen. Man hätte doch mit den Leuten Kontakt gehabt. Die hätten doch gewusst, worum es gehe. Dann wurden die Sachen da ausgefüllt mit den Leuten zusammen und dann wieder weggebracht. Ein kleines Wahllokal oder irgendwas habe es da aber nicht gegeben.⁸⁵⁵

Aus den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Stendal (Schlussbericht des Polizeireviers Stendal vom 18. Januar 2016) ergibt sich folgendes:

„Die Zeugin L“

„ist Angestellte des Herrn H und sagte aus, dass sie ihre [Wahlbenachrichtigungskarte] an ihren Chef übergeben hat, aber die Briefwahlunterlagen nicht erhalten und ausgefüllt hat.“⁸⁵⁶

Auf Vorhalt bekundete der Zeuge Z. AH, er habe die Sachen für sie ausgefüllt, weil sie zu der Zeit im Urlaub gewesen sei - in Absprache mit ihr vorher.⁸⁵⁷

In anderen Fällen habe er keine Wahlscheine gefälscht.⁸⁵⁸

Der Zeuge ergänzte, er habe die Karten von den Leuten bekommen, weil er eben als Stadtrat kandidiert habe. Und eigentlich sei es nur um ihn gegangen, weil er als Stadtrat ein paar Stimmen habe bekommen wollen. Um mehr sei es doch gar nicht gegangen. Und da die Leu-

⁸⁵³ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 9 ff. (Z. AH).

⁸⁵⁴ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 10 f., 16, 18 und 20 (Z. AH).

⁸⁵⁵ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 11 ff. (Z. AH).

⁸⁵⁶ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_VI, S. 112.

⁸⁵⁷ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 15 f. und 18 (Z. AH).

⁸⁵⁸ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 20 (Z. AH).

te auch gewollt haben, dass er da irgendwo ein paar Stimmen bekomme, wurde das so gemacht.⁸⁵⁹

Befragt danach, wie er darauf gekommen sei, dass das eine gute Idee sei, die ganzen Briefwahlunterlagen zu sammeln und sich darum zu kümmern, antwortete der Zeuge Z. AH, dies habe der Zeuge Holger Gebhardt ihm gesagt. Er sollte sich die Unterlagen für die holen, weil viele Leute ihre Karten oder ihre Wahl nicht nutzen würden. Und er sollte die Leute ansprechen, dass er die Karten bekomme, um als Stadtrat ein paar Stimmen zu bekommen, weil sonst die Sachen nur verfallen würden, weil viele eben nicht zur Wahl gehen würden.⁸⁶⁰

Der Zeuge Z. AH ergänzte, der Zeuge Holger Gebhardt habe ihm erklärt, wie das genau mit der Briefwahl funktioniere, ausschließlich der Zeuge Holger Gebhardt. Er habe diesen schon vorher gekannt, nicht erst seit der Wahl.⁸⁶¹

Der Zeuge Holger Gebhardt widersprach dem und bekundete, er habe dem Zeugen Z. AH nicht mal das Prozedere der Briefwahl erklärt.⁸⁶²

Aus der Zeugenvernehmung des Zeugen Z. AH bei der Polizei am 17. Dezember 2014 ist folgendes zu entnehmen:

„Ich habe aber auch mit Herrn Güssau darüber gesprochen. Er meinte, dass das ein gangbarer Weg ist, um auch tatsächlich die Stimmen zu erhalten.“⁸⁶³

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge Z. AH, er wisse überhaupt nicht, wann er mit wem gesprochen habe. Das sei auch schon alles ein bisschen her. Er könne sich nicht daran erinnern, dass er sich mit dem Zeugen Hardy Peter Güssau über die Variante des Abholens von Briefwahlunterlagen unterhalten habe.⁸⁶⁴

Auf die Frage, warum ihm jetzt auf einmal einfallt, dass er mit dem Zeugen Holger Gebhardt über das Prozedere der Briefwahl gesprochen habe, obwohl er bei der Polizei laut der vorgehaltenen Zeugenvernehmung gesagt habe, darüber habe er mit dem Zeugen Hardy Peter Güssau gesprochen, antwortete der Zeuge Z. AH wörtlich, *„Sie fragen mich Sachen, was vor drei Jahren gewesen ist. Ich weiß nicht, wann ich mit wem gesprochen habe. Ob es nun Herr*

⁸⁵⁹ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 15 (Z. AH).

⁸⁶⁰ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 12 (Z. AH).

⁸⁶¹ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 12 f. (Z. AH).

⁸⁶² Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 70 (Holger Gebhardt).

⁸⁶³ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_II, Zeugenvernehmung vom 17. Dezember 2014 - Blatt 3, S. 174.

⁸⁶⁴ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 13 f. (Z. AH).

Güssau oder Herr Gebhardt war.“ Der Zeuge ergänzte, er wisse es nicht mehr - wirklich nicht -, wann wer mit wem gesprochen habe.⁸⁶⁵

Der Zeuge Hardy Peter Güssau erklärte auf Vorhalt des genannten Auszuges aus der Zeugenvernehmung des Zeugen Z. AH bei der Polizei am 17. Dezember 2014 Folgendes:

Er habe eine Funktion gehabt als Vorsitzender des Stadtverbandes Stendal, und er sei dafür verantwortlich gewesen, eine möglichst umfangreiche Liste von Personen aufzustellen, mit denen sie in die Öffentlichkeit gehen und sagen könnten: Das seien ihre Kandidaten für die CDU. Das sei eigentlich seine Hauptaufgabe gewesen. Dafür sei er tagtäglich auf Achse gewesen, um möglichst eine große Liste zusammenzubekommen. Er habe auch den Zeugen Z. AH angesprochen, weil der dort als Typ auch in den Stadtrat reingepasst hätte, und habe ihm gesagt, auch die Briefwahl sei ein gangbarer Weg, um Wählerstimmen zu erlangen. Der Zeuge Hardy Peter Güssau ergänzte, wie das vollzogen wurde, darüber habe er persönlich keine Kenntnis. Auch wie der Zeuge Holger Gebhardt die Briefwahl organisiert habe, wie er das zusammengestellt habe oder so, entziehe sich seiner Kenntnis. Das wisse er nicht. Sie hätten alle über einen ganz langen Zeitraum gedacht, er würde rechtens handeln.⁸⁶⁶

1.2.11. Zeuge Z. GM

Der Zeuge Z. GM berichtete, er habe den Zeugen Holger Gebhardt hinsichtlich des Themas Erweiterung der A14 kennengelernt.⁸⁶⁷

Der Zeuge Holger Gebhardt habe ihm erzählt, dass er vor jeder Wahl länger seinen persönlichen Urlaub nehme, um sich um mehr potenzielle Nichtwähler zu kümmern. Er, M, habe gedacht, na ja, wenn ihn keiner kenne, müsse er Klinken putzen gehen. Das sei halt so.⁸⁶⁸

Der Zeuge Holger Gebhardt habe zu ihm gesagt, so der Zeuge Z. GM weiter, eigentlich überfordere ihn das alles. Er schaffe das alles gar nicht. Wenn es möglich sei, könne er, M, ihm ja auch mal ein bisschen helfen. Er habe schon zu tun, alle zu besuchen, dorthin zu gehen, mit denen zu reden und zu machen. Er kriege das gar nicht alles hin.⁸⁶⁹

Der Zeuge Z. GM bekundete zum weiteren Ablauf, der Zeuge Holger Gebhardt sei zu ihm nach Hause gekommen, habe ihm die Unterlagen gebracht und habe das auch bei ihm zu Hause wieder abgeholt.⁸⁷⁰

⁸⁶⁵ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 22 (Z. AH).

⁸⁶⁶ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 45 ff. (Hardy Peter Güssau).

⁸⁶⁷ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 40 f. und 48 (Z. GM).

⁸⁶⁸ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 41 (Z. GM).

⁸⁶⁹ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 41 (Z. GM).

⁸⁷⁰ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 42 und 44 (Z. GM).

Der Zeuge Z. GM ergänzte, der Zeuge Holger Gebhardt habe ihm die in einem Umschlag gebracht. Er habe gesagt, das wären ungefähr 20 oder ein paar mehr sein. Er habe ihm die so offen gegeben, habe dann aber auch noch zu ihm gesagt, er solle da bloß mal mit der Hälfte hingehen oder zwei Teile daraus machen, damit er nicht das ganze Büro blockiere.⁸⁷¹

Hinsichtlich der Ereignisse beim Abholen der Unterlagen berichtete der Zeuge Z. GM, dass eine Kollegin sich nicht ganz sicher gewesen sei, ob das so seine Richtigkeit habe mit dieser Menge. Er habe an dem Tag wohl elf oder zwölf dabei gehabt, das wisse er nicht genau. Er habe gesagt, wenn das nicht stimmen könne, dann müsse das aber geklärt werden. Da habe sie gesagt, sie rufe an. Die Kollegin habe dann auch telefoniert und aus seiner Sicht nach einer gefühlten Viertelstunde oder so ähnlich die Antwort gekriegt, dass das so gehe und dass das so rechtens sei. Da sei ihm dann auch ein bisschen wohler gewesen, müsse er mal sagen. Er habe den Zeugen Holger Gebhardt dreimal gefragt gehabt, ob die Briefwahl Dinge so ablaufen oder nicht. Er habe gedacht, wenn das jetzt so sei, dann gehe das.⁸⁷² Der Zeuge Holger Gebhardt berichtete, dass er vom Zeugen Z. GM wisse, dass in dessen Beisein die Verwaltung nochmal intern telefoniert habe, ob die so viele Unterlagen rausgeben dürften oder nicht.⁸⁷³

Der Zeuge Z. GM berichtete auf Nachfrage noch von einem weiteren Ereignis beim Abholen der Unterlagen: es sei zu einem Antrag gesagt worden, der müsse hier falschgelaufen sein. Entweder sei der doppelt oder was. Das hätten sie hier schon gehabt. So oder so ähnlich sei das gesagt worden, berichtete der Zeuge. Den Antrag hätte die Kollegin ihm dann so mit dem Kommentar wieder hingepackt. Er habe dann dem Zeugen Holger Gebhardt gesagt, dass da was nicht gestimmt habe. Dieser habe geantwortet, da sei ihm ein Fehler unterlaufen. Das könne er sich jetzt gar nicht erklären. Er, Gebhardt, sei dann aber recht schnell darüber hinweggegangen.⁸⁷⁴

Hinsichtlich der Ereignisse am Wahlabend gab der Zeuge Z. GM in seiner Beschuldigtenvernehmung bei der Polizei am 2. Juni 2015 an:

„In diesem Zusammenhang konnte ich mitbekommen, dass einige jüngere, dort anwesende Personen, dort spitze Bemerkungen in Richtung Holger Gebhardt geäußert haben. Namentlich fällt mir in diesem Zusammenhang Herr B (ein Arzt aus Stendal) ein, der einen relativ schwarzen Humor hat. Aber auch andere sagten sinngemäß, dass Holger Gebhardt bei Auszählung der Briefwahlstimmen an ihnen vorbeiziehen könnte. Herr Gebhardt nahm das locker zur

⁸⁷¹ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 44 (Z. GM).

⁸⁷² Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 42 ff. (Z. GM).

⁸⁷³ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 57 und 81 (Holger Gebhardt).

⁸⁷⁴ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 47 f. (Z. GM).

*Kenntnis. Auf mich machte er einen zuversichtlichen Eindruck. Der Tenor war ‚Holger, du wirst das schon wieder schaffen‘.*⁸⁷⁵

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge Z. GM, die Sache sei da gewesen. „Das ist ja immer deine Stärke“, so der Zeuge wörtlich, könne vielleicht sogar ein wörtlicher Satz gewesen sein.⁸⁷⁶

Der Zeuge ergänzte, er kenne jetzt keine Ergebnisse aus zurückliegenden Wahlen, ob seine, Gebhardts, Abgeordnetenkollegen da schon bei zurückliegenden Wahlen in Erinnerung hatten, dass er da ja auch schon mal mehr Stimmen bei der Briefwahl geholt habe. Er wisse nicht, ob diese kleine Stichelei auf dieser Erkenntnis ein bisschen beruhte.⁸⁷⁷

Auch der Zeuge Holger Gebhardt bestätigte auf Vorhalt, dass es den Leuten aus dem Jahre 2009 bekannt gewesen sei, dass das Briefwahlergebnis dann erst auf sein Endergebnis eine Auswirkung habe. Er glaube, wenn er sich die Zahlen von 2009 anschau, dann sei das auch so, 46 % Briefwahl.⁸⁷⁸

Auf den Vorhalt, dass der Zeuge Hardy Peter Güssau in seiner Zeugenvernehmung⁸⁷⁹ bei der Polizei am 15. Juni 2015 angegeben habe, dass er, M, an verschiedenen Veranstaltungen teilnehmen würde, aber nicht Mitglied der CDU sei, und auf die Frage, ob es da um Veranstaltungen der CDU gegangen sei, antwortete der Zeuge Z. GM, er habe eine Einladung zum politischen Aschermittwoch der CDU gekriegt. Wenn das politische Veranstaltungen seien, dann habe er an diesen der CDU teilgenommen. Er sei aber kein Mitglied der CDU.⁸⁸⁰

1.2.12. Zeuge Wolfgang Kühnel

Der Zeuge Wolfgang Kühnel berief sich auf sein Aussageverweigerungsrecht und machte keine Angaben.⁸⁸¹

1.2.13. Zeugin Z. UG

Die Zeugin Z. UG gab an, ihr Sohn hätte sie beauftragt, einige Unterlagen abzuholen, weil er unterwegs gewesen sei. Sie habe ihm den Auftrag erfüllt, habe die Unterlagen abgeholt von der Stadtverwaltung und habe die zu Hause hingelegt. Was danach passiert sei, dazu könne

⁸⁷⁵ Akten des Polizeireviers Stendal, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az: 303 UJ 9637/14, Tgb.-Nr. 7216/2014, Beschuldigtenvernehmungen, Zeugenvernehmung vom 2. Juni 2015 - Blatt 6, S. 80.

⁸⁷⁶ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 45 ff. (Z. GM).

⁸⁷⁷ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 45 ff. (Z. GM).

⁸⁷⁸ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 101 f. (Holger Gebhardt).

⁸⁷⁹ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_III, Zeugenvernehmung vom 15. Juni 2015 - Blatt 22, S. 391.

⁸⁸⁰ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 49 (Z. GM).

⁸⁸¹ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 85 ff. (Wolfgang Kühnel).

sie nichts sagen. Alles andere habe sie durch die Zeitung erfahren, was damit passiert sei. Sie selbst wisse davon gar nichts.⁸⁸²

Auf Nachfrage berichtete die Zeugin Z. UG, sie kannte die Leute, von denen sie Vollmachtnehmerin gewesen sei, nicht. Sie habe auch gar nicht draufgeguckt, wer das eigentlich sei. Denn es sei ziemlich spät den Tag gewesen. Sie glaube, die Stadt hätte nachher bald zu gemacht. Die Zeugin ergänzte, dort seien zwei Frauen gewesen. Sie sei nicht die Einzige gewesen, die Unterlagen abgeholt habe, da seien mehrere Leute gewesen. Sie wisse im Moment nicht, wie viele Briefumschläge das gewesen seien, die sie dort abgegeben habe. Die Unterlagen, die dafür notwendig gewesen seien, die seien wahrscheinlich alle schon ausgefüllt gewesen. Die Mitarbeiterin habe ihren Personalausweis verlangt. Sie habe nicht mitbekommen, dass das ausdrücklich auf ihren Namen ausgefüllt gewesen sei. Von der Viererregelung selbst habe sie auch nichts gewusst.⁸⁸³

Die Zeugin gab weiter an, den Zeugen Wolfgang Kühnel kenne sie durch die CDU, weil ihr Mann und sie auch in der CDU gewesen seien. Sie sei im vorigen Jahr ausgetreten. Ihr Mann und sie seien zehn Jahre lang Mitglieder der CDU gewesen. Sie seien bloß Mitglieder, ganz normale Mitglieder, gewesen.⁸⁸⁴

1.2.14. Zeugin Z. CL

Die Zeugin Z. CL berichtete Folgendes: Angefangen habe alles 2009. Da sei sie noch in Stendal gewesen. Da habe der Zeuge Hardy Peter Güssau sie angerufen und habe gesagt, dass die Wahlen anstehen und er hätte da einen Kandidaten und der bräuchte Stimmen, damit er gewählt werden könne, irgendwo da rein. Dann hätte er den Zeugen Holger Gebhardt zu ihnen geschickt. Der habe ihr so eine Liste gegeben. Zehn Stimmen hätte er gebraucht. Ob sich die, die ihn gerne wählen würden, eintragen könnten und dann das unterschreiben könnten, mit Wohnanschrift, Vor- und Zuname. Sie habe damals mit Jugendlichen gearbeitet, also mit Abiturienten. Zehn junge Mädels und Jungs hätten das damals unterschrieben. Die Namen könne sie nicht mehr sagen. Die Liste habe dann der Zeuge Holger Gebhardt wieder abgeholt. Die Zeugin ergänzte, der Zeuge Holger Gebhardt sei im Auftrag des Zeugen Hardy Peter Güssau gekommen. Der Zeuge Hardy Peter Güssau habe zu ihr gesagt, er schicke ihr den Zeugen Holger Gebhardt vorbei, rede mal mit ihm und mache mal. - Und das sei ein Auftrag für sie.⁸⁸⁵

Hinsichtlich der Listen gab die Zeugin Z. CL weiter an, die Listen seien dafür da gewesen, dass sich die jungen Leute wohl irgendwie bereit erklären würden, für den Zeugen Holger Geb-

⁸⁸² Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 6 (Z. UG).

⁸⁸³ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 7 ff. und 13 f. (Z. UG).

⁸⁸⁴ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 9 f. (Z. UG).

⁸⁸⁵ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 74, 79, 84 ff., 88, 90 f., 94, 99 f., 104 f., 109 ff. und 117 ff. (Z. CL).

hardt zu stimmen, unverbindlich. Es sei der Vorname, Nachname, Geburtsdatum, die Wohnanschrift und dann die Unterschrift anzugeben gewesen.⁸⁸⁶

2012 oder 2013 habe der Zeuge Holger Gebhardt noch einmal gewollt, dass sie so eine Liste von ihm bekomme, wo wieder Namen hätten ausgefüllt werden müssen, und weil sie ja so viele kenne, ob sie nicht die Z K fragen könnte, ob die das nicht auch machen könnte. Das hätten sie dann auch gemacht. Sie hätten aber wirklich nur Leute unterschreiben lassen und hätten die Zettel wieder abgegeben. Mehr nicht.⁸⁸⁷

Sie, so die Zeugin Z. CL weiter, habe am 28. Februar 2014 noch eine E-Mail vom Zeugen Holger Gebhardt bekommen. Darin habe er sie darum gebeten, ob sie noch einmal so eine Liste ausfüllen lassen könnte. Da sei sie aber schon in der Schweiz gewesen. Sie habe gesagt, sie sei in der Schweiz, es gehe nicht mehr. Sie habe auch kaum noch Kontakt zu den Abiturienten, habe auch viel zu tun. Daraufhin habe er sie gebeten, die Z K vielleicht noch einmal zu fragen. Die Z K habe damals im „Schwarzen Adler“ gearbeitet. Daraufhin hätten sie gefragt, ob sie da vielleicht eventuell Listen auslegen könnten, wo die Leute sich einschreiben könnten.⁸⁸⁸

Ihr ältester Sohn, so die Zeugin weiter, sei damals schon drogenabhängig gewesen. Er habe ihr damals erzählt, dass er ein A4-Blatt bekommen habe. Er habe irgendwelche Leute kontaktieren sollen, die auf dieser Liste gestanden hätten, sollte bei denen zu Hause bimmeln und sagen, er brauche hier noch mal eine Unterschrift, da sei irgendetwas schiefgelaufen wegen einer Wiederwahl oder Briefwahl oder so was. Sie habe dann versucht, den Zeugen Hardy Peter Güssau zu kontaktieren. Der sei nicht ans Handy gegangen. Dann habe sie versucht, den Zeugen Holger Gebhardt zu kontaktieren. Der sei auch nicht ans Handy gegangen. Dann sei ihr Sohn in Gewahrsam genommen worden, weil er ohne Führerschein und unter Drogen unterwegs mit dem Auto gewesen sei. Da hätten die Polizisten ihn gefragt, was er gewollt habe und hätten das alles in Beschlag genommen.⁸⁸⁹

Daraufhin sei sie kontaktiert worden und habe zur Polizei gehen müssen. Dort seien ihr Briefe von der Wahl vorgelegt worden, die sie angeblich unterschrieben haben solle, dass sie wählen möchte oder dass sie bereit sei, dass irgendjemand für sie das abholen könne oder so. Die Unterschriften seien alle gefälscht gewesen. Ihre Unterschrift sei gefälscht gewesen und die von ihrem Sohn. Bei der Z K sei sogar mit falschem Namen unterschrieben worden. Sie hätten dann immer wieder versucht, den Zeugen Hardy Peter Güssau zu erreichen. Dieser sei früher mit ihnen befreundet gewesen, als er noch Lehrer war. Ihr Mann sei auch sehr gut mit ihm befreundet gewesen und habe immer wieder versucht, ihn von der Schweiz aus irgendwie zu kontaktieren. Irgendwann habe der Zeuge Hardy Peter Güssau dann zurückgerufen. Da sei sie natürlich völlig ausgeflippt und habe gesagt, was das soll, was da los sei. Er habe gesagt, sie solle ihren Sohn aus der Schusslinie nehmen. Er habe gesagt, er habe gar

⁸⁸⁶ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 77 und 86 f. (Z. CL).

⁸⁸⁷ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 75, 80 f. und 88 f. (Z. CL).

⁸⁸⁸ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 75, 82 f. und 107 (Z. CL).

⁸⁸⁹ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 76 und 83 (Z. CL).

nichts gemacht. Er nehme sich da raus. Das sei alles der Zeuge Holger Gebhardt gewesen. Dieser habe ihn, Güssau, selber hintergangen. Sie habe gesagt, das könne doch aber nicht sein, er, Güssau habe doch den Kontakt mit ihm damals hergestellt. Er müsse doch gewusst haben, was da los sei.⁸⁹⁰

Danach befragt, warum sie so felsenfest davon überzeugt gewesen sei, dass der Zeuge Hardy Peter Güssau in irgendeiner Art und Weise eine Verantwortung dafür gehabt habe, dass ihr Sohn mit irgendwelchen Listen losgeschickt worden sei, um mit irgendwelchen Leuten etwas zu bereden, antwortete die Zeugin Z. CL, weil er nicht ans Telefon gegangen sei. Sie habe ihn immer wieder versucht anzurufen. Er sei nicht ans Telefon gegangen. Sie habe ihren Mann in der Schweiz angerufen und gesagt, er solle bitte versuchen, mit ihm Kontakt aufzunehmen. Sie möchte wissen, was los sei, warum das so sei, warum sie den Jungen losgeschickt hätten, obwohl sie wüssten, dass er völligst drogenabhängig sei. Ihr Sohn habe ja auch nur Schei erzählt, als er bei den Leuten gewesen sei. Er habe ja auch nicht gesagt, er komme von der CDU. Er habe gesagt, er komme von den GRÜNEN oder irgendetwas. Das sei ganz schlimm gewesen.⁸⁹¹ Der Zeuge Z.M. gab in seiner Zeugenaussage an, dass es der Herr L gewesen sein könnte, der einmal bei ihm zu Hause geklingelt habe.⁸⁹²

Die Zeugin ergänzte zudem, soweit sie das noch wisse, habe die Z K wohl noch gesagt, dass sie 2012 mit den Listen, in denen sich die Leute da eintragen sollten und unterschreiben sollten, zu dem Zeugen Hardy Peter Güssau ins Büro gehen sollte und das dort abgeben sollte. Hinsichtlich der Vorgänge im Jahr 2014 machte die Zeugin ähnliche Angaben.⁸⁹³

1.2.15. Zeugin Z. SK

Die Zeugin Z. SK bestätigte, dass sie gebeten wurde, Listen auszulegen, in die sich Personen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse usw. eintragen sollten. Sie hätten diese einfach so ausgelegt bei Edeka. Jeder habe sich frei eintragen können. Es seien drei, vier Zettel gewesen. Es sei darum gegangen, ob es gut wäre, wenn alte oder behinderte Menschen so eine Briefwahl von zu Hause aus machen können. Sie habe, glaube sie, ihre Oma angesprochen, ob diese sich eintrage. Sie wisse nicht mehr, von wem sie die Zettel bekommen habe.⁸⁹⁴

Bei der polizeilichen Zeugenvernehmung im Jahr 2014 hatte die Zeugin Z. SK Folgendes ausgesagt:

⁸⁹⁰ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 76 f., 84, 95 ff., 100 ff., 106 ff., 115 f. und 121 (Z. CL).

⁸⁹¹ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 93 ff. und 106 f. (Z. CL).

⁸⁹² Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 43 (Z.M.).

⁸⁹³ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 77, 102 ff. und 114 f. (Z. CL).

⁸⁹⁴ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 7 f., 17 f. und 26 f. (Z. SK).

„Danach befragt, ob ich mal persönlich vom Hardy Güssau bzw. Holger Gebhardt dazu angesprochen wurde, ob ich diese Listen ausfüllen kann, kann ich sagen, dass ich mich daran erinnere, dass ich mal mit Hardy Güssau darüber gesprochen habe. Er hat mich gefragt, ob ich das Gleiche, was C sonst immer für ihn gemacht hat, machen könne. Damit war das Ausfüllen dieser Listen gemeint.“⁸⁹⁵

Auf Vorhalt erklärte die Zeugin Z. SK, wenn, dann könne sie bloß von CL die Liste bekommen haben.⁸⁹⁶

In der polizeilichen Zeugenvernehmung im Jahr 2014 hatte die Zeugin Z. SK zudem ausgesagt:

„Wie diese Liste auszusehen hat [oder] was [man] damit machen sollte, habe ich alles von CL gesagt bekommen.“⁸⁹⁷

Auf Vorhalt gab die Zeugin Z. SK an, sie bleibe bei dem, was sie damals in der Zeugenvernehmung gesagt habe.⁸⁹⁸ Die Zeugin bestätigte, dass der Zeuge Hardy Peter Güssau sie ermuntert hätte, der Polizei alles zu offenbaren, was der Zeuge Holger Gebhardt gemacht habe.⁸⁹⁹

Die Zeugin Z. SK berichtete auf Nachfrage weiter, die ausgefüllten Listen habe sich der Zeuge Holger Gebhardt an der Rezeption im „Schwarzen Adler“ abgeholt. Sie habe im „Schwarzen Adler“ gearbeitet. Der Zeuge Holger Gebhardt und der Zeuge Hardy Peter Güssau hätten fast jede Woche da im „Schwarzen Adler“ getagt. Es seien mehrere Veranstaltungen über Jahre hinweg gewesen. Sie habe 15 Jahre da gearbeitet. Sie hätten sich immer einmal wöchentlich gesehen. Schon alleine durch den Rotary- und Lions-Club, wo sie da halt alle drin gewesen seien. Auf die Frage, ob sie jemals ausgefüllte Listen in das Büro des Zeugen Hardy Peter Güssau in Stendal gebracht habe, bekundete die Zeugin weiter: Nein. Diese seien wie gesagt an der Rezeption hinterlegt worden. Sie sei aus einem anderen Grund einmal bei dem Zeugen Hardy Peter Güssau im Büro gewesen. Das habe aber nichts mit den Listen zu tun gehabt.⁹⁰⁰

⁸⁹⁵ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_II, Zeugenvernehmung vom 18. Dezember 2014 - Blatt 10, S. 229.

⁸⁹⁶ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 8 und 15 f. (Z. SK).

⁸⁹⁷ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_II, Zeugenvernehmung vom 18. Dezember 2014 - Blatt 4, S. 223.

⁸⁹⁸ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 15 f. (Z. SK).

⁸⁹⁹ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 14 ff. und 27 f. (Z. SK).

⁹⁰⁰ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 10 ff. und 20 f. (Z. SK).

Sie selbst, so die Zeugin Z. SK weiter, habe auf Bitten des Zeugen Holger Gebhardt auch noch unterschrieben, als dieser die Listen abgeholt habe. Dies musste mit einem schwarzen Kugelschreiber erfolgen.⁹⁰¹

Am 20. Mai 2014 fragte der Zeuge Hardy Peter Güssau die Zeugin Z. SK per WhatsApp:

*„Hi,
Klappt es heute mit den Wahlscheinen für Holger. Die Zeit wird
knapp...
LG Hardy“.*⁹⁰²

Auf Vorhalt erklärte die Zeugin Z. SK, der Zeuge Hardy Peter Güssau frage nach dem, was sich der Zeuge Holger Gebhardt da an der Rezeption abgeholt habe. Ob in der Nachricht das Wort „Wahrschein“ drin gestanden habe, wisse sie gar nicht.⁹⁰³

Aus der bereits genannten polizeilichen Zeugenvernehmung im Jahr 2014 lässt sich des Weiteren folgende Aussage der Zeugin Z. SK entnehmen:

*„Frage:“
„Frau K haben Sie mal eine Liste, die Ihnen von CL vorgelegt wurde,
ausgefüllt und unterschrieben?“*

- Antwort der Zeugin Z. SK -

*„Ich kann mich an eine solche Liste erinnern. Das war im Sommer,“
„vielleicht vor ein oder zwei Jahren. Genau kann ich das nicht mehr
sagen. Da ging es auch um die Unterstützung der Wahl des Herrn
Gebhardt. Für welche Wahl das genau war, kann ich nicht sagen.
Ich muss dazu erklärend sagen, dass [...] C mehrere dieser leeren
Zettel hatte.“*⁹⁰⁴

Auf Vorhalt und befragt nach der zeitlichen Einordnung erklärte die Zeugin Z. SK, es habe sich nicht um die Wahl 2014, sondern um eine andere Wahl gehandelt.⁹⁰⁵

Befragt nach dem Verhältnis vom Zeugen Holger Gebhardt zum Zeugen Hardy Peter Güssau informierte die Zeugin Z. SK, man habe sie häufig zusammen gesehen. Es sei Freundschaft gewesen.⁹⁰⁶ Das Verhältnis des Herrn L zum Zeugen Holger Gebhardt sei eher flüchtig gewesen.⁹⁰⁷

⁹⁰¹ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 18 (Z. SK).

⁹⁰² Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 27.

⁹⁰³ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 12 ff. und 16 (Z. SK).

⁹⁰⁴ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_II, Zeugenvernehmung vom 18. Dezember 2014 - Blatt 7, S. 226.

⁹⁰⁵ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 22 ff. (Z. SK).

⁹⁰⁶ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 24 f. (Z. SK).

⁹⁰⁷ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 28 (Z. SK).

In ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung im Jahr 2014 hatte die Zeugin Z. SK diesbezüglich ausgesagt:

„Ich selbst hatte eine Unterhaltung mit Hardy Güssau, als er anlässlich einer [...] Tagung bei uns im ‘Adler’ war. Er kam auf mich zu und sprach mich auf die Sache mit Christian an. Er fragte mich, ob die Polizei schon bei uns gewesen wäre und danach gefragt hätte und ermunterte mich, wenn ich von der Polizei befragt werde, [soll] ich alles was ich zu Holger Gebhardt weiß, dort aussagen.“

„Wörtlich sagte er zu mir ‘Holger ist ein Arsch.’“

„Dazu muss ich sagen,“

„dass man die beiden aber zuvor immer nur im Doppelpack gesehen [hat]. Für mich sah es aus, wie ein freundschaftliches Verhältnis. Deswegen [fand] ich diese Äußerung auch als unpassend.“⁹⁰⁸

Auf Vorhalt erklärte die Zeugin Z. SK, bis zu dem Zeitpunkt sei es ihres Erachtens ein freundschaftliches Verhältnis gewesen. An dem Tag, als sie von der Polizei abgeholt wurde, da habe der Zeuge Hardy Peter Güssau den Anschein erweckt, dass er eigentlich erbost und sauer über diese ganze Aktion des Zeugen Holger Gebhardt sei.⁹⁰⁹

Die Zeugin Z. SK berichtete zudem, dass der Zeuge Holger Gebhardt den Herrn L im Rahmen der Nachwahl-Briefwahl um Hilfe gebeten habe und der Herr L bei Leuten klingeln sollte und einen anderen Namen sagen sollte.⁹¹⁰

In dem von der Polizei sichergestellten Notizbuch des ehemaligen Lebensgefährten der Zeugin Z. SK, Herrn L, finden sich handschriftliche Notizen, die zum Beispiel „Hardy Güssau Arbeit“ heißen. Auf der nächsten Seite steht dann:

„Hardy Güssau treffen Arbeit“,

die gleiche Notiz:

„Hardy Güssau treffen“.⁹¹¹

Auf Vorhalt und die Frage, was sie über das Verhältnis von Herrn L zum Zeugen Hardy Peter Güssau sagen könne, gab die Zeugin Z. SK an, die Eltern seien befreundet. Herr L und der Zeuge Hardy Peter Güssau hätten nur flüchtig Kontakt, also vom Hallo sagen. Sie wüsste nicht, dass Herr L in irgendeiner Weise für den Zeugen Hardy Peter Güssau tätig gewesen sei, jedenfalls nicht zu dem Zeitpunkt.⁹¹²

⁹⁰⁸ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_II, Zeugenvernehmung vom 18. Dezember 2014 - Blätter 5 und 6, S. 224 f.

⁹⁰⁹ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 25 f. (Z. SK).

⁹¹⁰ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 29 ff. (Z. SK).

⁹¹¹ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_I, S. 110.

⁹¹² Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 8 f. (Z. SK).

1.3. Wesentliche Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen

Der Zeuge Z.HH⁹¹³, welcher ab Spätherbst 2014 die polizeilichen Ermittlungen unterstützte, berichtete von den Zeugenvernehmungen folgendes: Nach seiner Erinnerung seien die Zeugen vorrangig Hartz-IV-Empfänger gewesen, die im Rahmen der Zeugenvernehmung angegeben hätten, dass sie seit 20 Jahren oder in ihrem ganzen Leben noch nicht wählen gewesen seien. Er könne sich an nicht einen Zeugen erinnern, der gesagt hätte, dass er Briefwahlunterlagen beantragt habe. Ihm sei kein Sachverhalt bekannt, wo ein Zeuge gesagt hätte, er habe tatsächlich die Briefwahlunterlagen - zu einem speziellen Fall komme er noch - beantragt, habe diese bekommen und habe diese selber ausgefüllt. Grundsätzlich sei es so gewesen, dass einige Zeugen gesagt hätten, dass sie eigentlich noch nie oder seit 20 Jahren nicht wählen gewesen seien. Sie hätten dann Besuch bekommen von der Mutter oder vom Vater oder Ähnlichen und diese hätten dann gesagt: Wählen sei Bürgerpflicht. Komm deiner Bürgerpflicht nach. Du kommst jetzt mit zum Wählen.⁹¹⁴

Daraufhin, so der Zeuge Z.HH weiter, seien also die Eltern mit ihren Kindern zum Wählen gegangen. Im Wahllokal wurde dann festgestellt, dass der entsprechende Bürger angeblich schon Briefwahlunterlagen bestellt habe und deswegen nicht wählen könne. Da die Bürger aber hartnäckig behauptet hätten, dass sie die nicht beantragt und nicht bekommen haben, sei es in einigen wenigen Fällen so gewesen, dass dort eidesstattliche Versicherungen abgegeben wurden, damit die Bürger dann am Wahltag auch die Wahlunterlagen bekommen konnten und dann wählen konnten. Mehrere Zeugen - er meine dass das die Mehrzahl gewesen sei - hätten gesagt, dass sie keine eidesstattliche Versicherung abzugeben brauchten. Es sei wohl im Wahlbüro schon bekannt gewesen, dass es hier zu Diskrepanzen gekommen sei und sie hätten dann ohne eidesstattliche Versicherung die Wahlunterlagen bekommen und hätten dann wählen können.⁹¹⁵

Der Zeuge Z.HH ergänzte: Darüber hinaus habe es Zeugen gegeben, die ausgesagt hätten, dass sie sich in einem Arbeitsverhältnis befunden hätten. Er könne sich da konkret an einen Motorradladen in Stendal erinnern. Dort hätten die Angestellten gesagt, dass der Chef sie gefragt hätte, ob sie wählen waren. Sie hätten gesagt: Nein, sie seien nicht wählen gewesen und sie würden auch nicht wählen gehen. Der Chef habe dann gesagt: Dann beantrage bitte deine Briefwahlunterlagen und bring die hier her. Das seien dann vermutlich die Fälle gewesen, so der Zeuge weiter, wo dann auch tatsächlich die Zeugen die Wahlunterlagen beantragt haben. Von diesen Zeugen hätten mehrere angegeben, dass sie dann auch die Wahlunterlagen selber ausgefüllt hätten. Daraufhin hätten sie bei diesen Zeugen das konkrete Wahlprozedere nachgefragt, gerade was diese Briefwahlunterlagen betreffe und die Abläufe betreffe. Dadurch hätten sie ermitteln können, dass diese Personen möglicherweise die Briefwahlunterlagen erhalten haben, dann dort bei ihrem Chef abgegeben haben, aber niemals selber ausgefüllt haben.⁹¹⁶

⁹¹³ Damals Kriminalbeamter mit Dienstsitz in Magdeburg - siehe die Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 51 (Z.HH).

⁹¹⁴ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 51 f. (Z.HH).

⁹¹⁵ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 52 (Z.HH).

⁹¹⁶ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 53 (Z.HH).

Die weiteren Ermittlungen, berichtete der Zeuge Z.HH, hätten ergeben, dass gerade bei diesen Briefwahlunterlagen, wo die Zeugen gesagt hätten, sie hätten diese nicht beantragt und auch nie bekommen, in sehr vielen Fällen sehr starke Übereinstimmungen mit den Unterschriften der Zeugen bestanden hätten. Hierzu hätten sie seinerzeit die Version aufgestellt, dass der Tatverdächtige, der Beschuldigte, an die Einnwohnermeldeamtsunterlagen ran gekommen sein müsse, weil die Unterschriften auf den angeforderten Wahlunterlagen bzw. auch auf den ausgefüllten Unterlagen sich immer mit den Unterschriften gedeckt hätten, die im Einnwohnermeldeamt hinterlegt gewesen seien. Er könne aus heutiger Sicht nicht mehr sagen, ob es tatsächlich bei dieser Version geblieben sei, dass der Täter Zugang zu diesen Einnwohnermeldeamtsdaten gehabt haben müsse. Aus jetziger Sicht sei er der Meinung, dass das auch nachgewiesen wurde. Aber das könne er nicht mehr im Detail erinnern bzw. angeben.⁹¹⁷

Darüber hinaus habe es Fälle gegeben, wo der Tatverdächtige, der Beschuldigte tatsächlich auch Zugang über das Arbeitsamt zu den Unterlagen der Hartz-IV-Empfänger gehabt haben müsse, sodass sie geschlussfolgert hätten, er müsse also im Rathaus ein- und ausgegangen sein, er müsse im Einnwohnermeldeamt ein- und ausgegangen sein, um sich diese Unterschriften zu besorgen, und er müsse an die Arbeitsamtsdaten ran gekommen sein, sodass er wusste, dass diese Leute nicht im Berufsleben stehen. Das schien so ein Muster gewesen zu sein: 20 Jahre oder ein ganzes Leben noch nicht wählen gewesen und Hartz-IV-Empfänger. Darüber hinaus müsse der Täter auch an die Wahllisten gekommen sein, aus denen hervorgehe, dass derjenige eben lange nicht wählen gewesen sei, sonst hätte er diese Person sicherlich auch nie für sein Vorgehen genutzt.⁹¹⁸

Bei allen sichergestellten Wahlunterlagen, berichtete der Zeuge Z.HH weiter, habe sich dann herausgestellt, dass das Wort „Stendal“ für den Ort und die Schreibweise des jeweiligen Datums, also die Buchstaben/die Zahlenkombinationen in den überwiegenden Fällen ganz auffällige Übereinstimmungen gehabt hätten und darauf hingedeutet hätten, dass diese Briefwahlunterlagen mit einem Stift und mit einer Handschrift beschrieben wurden. Es sei ein Spurengutachten beantragt worden, in dem die Schriftsachverständige nach seiner Erinnerung zu dem eindeutigen Ergebnis gekommen sei, dass alle diese Unterlagen durch eine Person ausgefüllt wurden.⁹¹⁹

1.4. Schlüssigkeit von Zeugenaussagen

In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Stendal vom 6. Oktober 2016, AZ: 343 Js 14988/14, lautet es:

„Nachdem die nachfolgend [...] benannten Wahlberechtigten dem Angeschuldigten ihre Wahlbenachrichtigungskarte, die sie zuvor selbst unterschrieben hatten, mit dem Auftrag ausgehändigt hat-

⁹¹⁷ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 53 (Z.HH).

⁹¹⁸ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 53 f. (Z.HH).

⁹¹⁹ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 54 (Z.HH).

ten, für sie die Briefwahlunterlagen zu beschaffen und sodann an die Berechtigten wieder auszuhändigen, um von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, täuschte der Angeschuldigte erneut eine Bevollmächtigung aus dem o. g. Kreis seines Familien- und Bekanntenkreises durch Ausfüllen des vorgedruckten Feldes zur Vollmachtserteilung vor.“

- Weiter: -

„Anschließend veranlasste er die eingetragenen Bevollmächtigten, die Briefwahlunterlagen abzuholen, übergab diese jedoch absprachewidrig nicht an die Wahlberechtigten sondern füllte in der oben beschriebenen Weise die Stimmzettel nach seinen Vorstellungen aus, fälschte die Unterschrift der Wahlberechtigten auf dem Wahlschein und ließ die Wahlunterlagen sodann dem Wahlbüro zukommen.

Im Einzelnen betraf das“

- Punkt 20: -

„Hardy Güssau“⁹²⁰

Auf Vorhalt bekundete der Zeuge Z. SH⁹²¹, wie es tatsächlich gelaufen sei, das wüssten ja erst mal nur die Beteiligten. Sie könnten versuchen, an bestimmten Stellen objektive Beweise dafür zu finden, wie es gelaufen sein könne. Es könne nur einen Wahlschein geben, der vom Einwohnermeldeamt komme, und wenn das ein Originalwahlschein sei, wie auch immer man das beweisen möge, kriminaltechnisch, dann wüssten sie, dass das zum Beispiel keine Fälschung von dem ursprünglich abgeholt sei - wenn man diesen Beweis antreten könne. Das müsse jemand machen, der das wissenschaftlich betrachte.⁹²²

Der Zeuge Z. SH ergänzte auf Nachfrage, der Wahlschein sei schriftgutachtlich und auf daktyloskopische Spuren hin seiner Meinung nach untersucht worden. Er gehöre zu den Wahlscheinen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit - der Schriftzug „Stendal“ mit Datum - von der Vergleichsperson dem Zeugen Holger Gebhardt ausgefüllt wurden. Den Schriftzug habe er nicht selber gemacht. Deswegen habe er, auch nachgefragt, ob er das denn habe vorbereiten lassen. Nein, er habe das alles alleine gemacht. Der Zeuge Z. SH ergänzte, in der Ermittlung sei das jetzt erst mal nicht sein, Problem, sondern er nehme das entgegen, werte das für sich, aber es habe jetzt grundsätzlich keinen Ausfluss auf die Ermittlungen grundsätzlich, denn die Frage für sie sei ja nicht gewesen, ob der Zeuge Hardy Peter Güssau gewählt habe, sondern für sie sei die Frage gewesen, liege eine Wahlfälschung vor. Dafür sei das jetzt erst mal in dem Zuge irrelevant.⁹²³

⁹²⁰ Akten der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Sammelakten (Doppelakte) zu Gebhard, Holger - 105 BerL 72/14, S. 89 f.

⁹²¹ Damals Leiter des Sachgebiets 5 des damaligen Polizeireviers Stendal - siehe die Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 25 (Z. SH) und S. 67 (Z. AK).

⁹²² Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 45 f. (Z. SH).

⁹²³ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 46 ff. (Z. SH).

Auf die Nachfrage, warum gegen den Zeugen Hardy Peter Güssau nie ermittelt worden sei im Kontext, ob er Mitwisser dieser ganzen Geschichte gewesen sei, ergänzte der Zeuge Z. SH weiter, Mitwisser sei ja nicht Mittäter oder Beihelfer, sondern er brauche tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen, dass er tatsächlich an der Tat mitgewirkt habe, um ihn in den Status eines Tatverdächtigen/Beschuldigten zu heben, und diese tatsächlichen Anhaltspunkte sehe er nicht. Auch wenn er die Briefwahlunterlagen jemand anderem gebe und er erkläre ihm jetzt, dass er selber gewählt habe, dann habe er keine tatsächlichen Anhaltspunkte, auch wenn er der Meinung sei, dass es nicht stimme, was er ihm sage. Er habe aber keine tatsächlichen Anhaltspunkte, die ihn in diesen Status geben könnten.⁹²⁴

Hinsichtlich der Frage, ob er im Laufe seiner Ermittlungen Anhaltspunkte dafür gewonnen habe, dass die bei der Kommunalwahl 2014 zum ersten Mal angewandte Viererregelung zielgerichtet von dritter Seite ausgehebelt wurde, also dass von dritter Seite Einfluss darauf genommen wurde, dass diese in Stendal nicht angewandt wurde, bekundete der Zeuge Z. SH, er habe die Damen aus dem Einwohnermeldeamt dazu vernommen, wie das Ganze vonstattengegangen sei. Da hätten sie ihm erzählt, dass sie sich rückversichert hätten und dass ihnen das mitgeteilt wurde. Mehr könne er zu diesem Verwaltungshandeln gar nicht sagen. Das sei das, was die Stadt ihnen da geschickt habe, wie das abgelaufen sei, dass die Zeugin Z.MLK⁹²⁵ das gemacht haben will usw. Das hätte er zur Kenntnis genommen. Aber dafür, dass jetzt konkret irgendjemand absichtlich nur dem Einwohnermeldeamt Stendal mitgeteilt habe, sie dürften das so rausgeben, damit das funktioniere, habe er keine Anhaltspunkte.⁹²⁶

2. Ermittlungsverfahren bei der Polizei zu den Kommunalwahlen im Jahr 2014

2.1. Beginn der Bearbeitung

Hinsichtlich des Beginns der Bearbeitung berichtete der Zeuge Z. SH⁹²⁷, das Sachgebiet 5 des damaligen Polizeireviers habe die Anzeige zur Bearbeitung übernommen und er in Funktion des Leiters dieses Sachgebiets habe dann die Sachbearbeitung zunächst erst mal alleine übernommen. Es sei, so der Zeuge weiter, grundsätzlich erst mal üblich, dass es einen Sachbearbeiter für Anzeigen allgemein gebe. In der Regel bekomme ein Sachbearbeiter eine Anzeige verantwortlich zugewiesen. Dass er dann in der Folge entweder Unterstützung zugewiesen bekomme oder sich selbst Unterstützung hole, das komme auf den jeweiligen Fall an.

⁹²⁴ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 49 f. und 54 ff. (Z. SH).

⁹²⁵ Damals Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Stendal, im Büro des Oberbürgermeisters tätig und für Wahlen zuständig - Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 47 und 55 (Z.MLK).

⁹²⁶ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 58 (Z. SH).

⁹²⁷ Damals Leiter des Sachgebiets 5 des damaligen Polizeireviers Stendal - siehe die Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 25 (Z. SH) und S. 67 (Z. AK).

Da diese Sache von besonderer Brisanz sei, habe er das natürlich als Sachgebietsleiter und derjenige, der dort die meiste Verantwortung zu tragen habe, übernommen.⁹²⁸

Auf die Frage, ob es üblich sei, dass man in einem Verfahren dieser Art weitgehend nur einen Beamten habe, erklärte der Zeuge Z. MS⁹²⁹, das hänge im Wesentlichen auch von der Erfahrung desjenigen in dem Bereich ab. Der Zeuge Z. SH sei - so kenne er ihn - ein sehr akribischer, fachlich sehr fundierter und in seinem Erfahrungswissen auch gut aufgestellter Kollege, der zunächst das Ermittlungsverfahren alleine betrieben habe, da er das aufgrund seiner beruflichen Vita, seiner fachlichen Expertise, die er mitgebracht habe, und das entsprechend auch in dem Umfang habe handeln können. Da hätten sie sich abgestimmt. Von daher sei da zunächst mal kein weiterer Anlass gewesen, weitere Kollegen einzusetzen. Als das Ausmaß dann größer wurde - gerade auch, was die Datenauswertung angehe -, hätten sie danach dann nachgesteuert.⁹³⁰

2.2. Verfahren im geschützten Bereich

In einer E-Mail des Zeugen Z. SH an den Zeugen Z. SL⁹³¹ vom 21. Mai 2015 schreibt dieser, dass dieses Ermittlungsverfahren so wörtlich „im geschützten Bereich“ bearbeitet werde, um einen Informationsabfluss zu verhindern.⁹³²

Auf die Frage, was darunter genau zu verstehen sei, erläuterte der Zeuge Z. SH, darunter sei zu verstehen, dass das Vorgangsbearbeitungssystem IVOPOL, das die gesamte Landespolizei in Sachsen-Anhalt nutze, für bestimmte Bereiche geschützte Bereiche habe, auf die nur ein bestimmter Personenkreis zugreifen dürfe. Das gebe es auch im Polizeilichen Staatsschutz, wozu das SG 5 und das FK 5 gehören. Dort habe nur ein bestimmter Personenkreis Zugriff. Gleichzeitig müsse man dazu auch sagen, dass auf diese Daten, die dort verarbeitet werden - es werde ein Zeuge eingegeben, es werde ein Beschuldigter eingegeben, es werden Dokumente in der Sache an den Vorgang angefügt, also sozusagen das Duplikat in elektronischer Form -, nur ein bestimmter Personenkreis Zugriff habe. Diese Personen, die auf ihren geschützten Datenbereich Zugriff hätten, seien alle im Polizeilichen Staatsschutz verortet. Das heiße, es könne nicht jeder x-beliebige Polizeibeamte a) in diesen Vorgang hineinschauen, und b) würden diese Daten auch nicht in dem Recherchesystem, das sozusagen aus IVOPOL gespeist werde - WARSA -, gefüttert. Erst nach Abschluss der Ermittlungen, wenn er das

⁹²⁸ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 25, 32 ff. und 52 f. (Z. SH).

⁹²⁹ Damals Leiter des Fachkommissariats 5 in der Zentralen Kriminalitätsbekämpfung in Magdeburg für den Polizeilichen Staatsschutz bis Dezember 2014, ab Januar 2015 Leiter des Zentralen Kriminaldienstes in Magdeburg und ab Mai 2016 Leiter des Stabsbereichs 2 „Kriminalitätsbekämpfung“ - siehe die Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 7 (Z. MS).

⁹³⁰ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 9 (Z. MS).

⁹³¹ Damals Sachbearbeiter im Fachkommissariat 5 in der Zentralen Kriminalitätsbekämpfung in Magdeburg für den Polizeilichen Staatsschutz - siehe die Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 45 (Z. SL).

⁹³² Akten des Polizeireviers Stendal, Revierkriminaldienst, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az.: 181 Js 3956/11, Tgb.-Nr.: 2343/2011, E-Mails, S. 4296.

wieder in den offenen Bereich überführen müsse, kämen die dort gesammelten Daten in den Recherchebestand.⁹³³

Hinsichtlich der Bedeutung des geschützten Bereiches äußerte sich der Zeuge Z. MS in ähnlicher Weise.⁹³⁴

Hinsichtlich des Begriffes des geschützten Bereiches gab der Sachverständige Z. OP⁹³⁵ an, derzeit gebe es sieben geschützte Bereiche, die sie hätten, im Bereich Staatsschutz, OK, also Organisierte Kriminalität, und besondere Ermittlungssachen. Wenn Ermittlungen gegen Beamte erfolgen, werde das noch mal separat aufgeführt.

Diese geschützten Datenbanken, so der Zeuge weiter, seien technisch abgeschottet. Das heiße also, es gebe nur einen Kommunikationsweg über die ganz normale Netzstrecke. Es gebe aber keine Kommunikation der Datenbanken im geschützten Bereich untereinander und schon gar nicht in den und aus dem ungeschützten Bereich. Sie seien also rein technisch gesehen autark. Sie seien früher auch mal physikalisch abgeschottet gewesen. Aber im Zuge der IT und der Virtualisierung seien das jetzt natürlich keine physikalischen Geräte mehr.⁹³⁶

Zum Verfahrensablauf erklärte der Sachverständige Z. OP, wenn ein Vorgang in den geschützten Bereich hineinkomme, werde als Allererstes der Vorgang aus dem ungeschützten Bereich rückstandslos entfernt. Das heiße, es gebe dann keine Informationen mehr im ungeschützten Bereich, dass dieser Vorgang dort gewesen sei. Der wandere mit sämtlichen Informationen in den geschützten Bereich hinein und sei auch nur dort einsehbar und bearbeitbar. Wenn der Vorgang endermittelt worden sei, dann werde der Vorgang zumindest seines Wissens in der Regel wieder in den ungeschützten Bereich zurückgegeben, weil er dann nicht mehr schützenswert sei. Das habe etwas damit zu tun, dass dann auch die polizeiliche Kriminalstatistik entsprechend anlaufen könne, weil in dem geschützten Bereich keine polizeiliche Kriminalstatistik geführt werde.⁹³⁷

Hinsichtlich der Zuweisungen von Berechtigungen erläuterte der Sachverständige OP weiter, wenn eine Person eine Berechtigung in einem geschützten Bereich haben möchte oder haben müsse, dann werde ihr eine geschützte Dienststelle, die im Dienststellenkatalog hinterlegt sei, zugewiesen. Anschließend werde durch den entsprechenden Administrator herausgesucht, welche Berechtigungen der Person gewährt werden. Diese Berechtigungen würden nicht etwa per Zuruf durchgeführt, sondern durch den zuständigen Leiter des Sachgebietes entsprechend angewiesen. Diese Anweisung werde dann im entsprechenden Helpdesk bzw.

⁹³³ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 26 (Z. SH).

⁹³⁴ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 9 (Z. MS).

⁹³⁵ Produktmanager für Querschnittsaufgaben bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste - siehe die Niederschrift über die 21. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Juli 2019, S. 5 (Z. OP).

⁹³⁶ Niederschrift über die 21. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Juli 2019, S. 5 f. (Z. OP).

⁹³⁷ Niederschrift über die 21. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Juli 2019, S. 12 f. (Z. OP).

in den Unterlagen aktenkundig gemacht, sodass man nachvollziehen könne, welche Personen welche Anwendungen führen dürften.⁹³⁸

Auch der Zeuge Z.HH⁹³⁹ gab an, es sei grundsätzlich so, dass der Vorgesetzte darüber entscheide, wer an einem Verfahren mitarbeite. Der Zeuge Z. SL habe also gesagt: Das ist ein Kriminalbeamter, der an dem Verfahren arbeitet. Dann richte ihn bitte in dem geschützten Bereich ein. Das, so der Zeuge Z.HH weiter, habe der Zeuge Z. SL nicht selber gemacht. Sondern dafür habe es schon immer in der Polizei spezielle Kräfte gegeben, die dann diese Einrichtung vorgenommen hätten.⁹⁴⁰

Der Sachverständige OP berichtete zudem, wenn ein Sachbearbeiter sich selbst zuweise, dann habe das damit zu tun, dass der Sachbearbeiter dann auch die Rolle des Geschäftszimmers bzw. des Leiters habe. Es sei so, dass einer Person aus dem PrivAdm-System heraus, also vom Berechtigungssystem, eine Rolle zugewiesen werde. Das sei ein namentlicher Begriff. Dahinter verberge sich eine Vielzahl von Rechten an einem System. Der Sachverständige ergänzte, man könne als Person mehrere Rollen einnehmen. Man müsse sich aber beim Start des Systems entscheiden, welche Rolle man für dieses System einnehmen wolle. Es gebe also keine kumulative Möglichkeit der Rechtezusammenfassung. Wenn man drei Rollen habe, heiße das nicht, dass man in dem System im Grunde genommen auf einmal alles habe, sondern man müsse dem System praktisch mitteilen, welche Rolle man jetzt gegenüber der Sachbearbeitung einnehme.⁹⁴¹

Der Sachverständige OP gab ergänzend an, der komplette Werdegang eines Vorgangs, auch der komplette Sachbearbeiterverlauf stehe im Aktivitätenprotokoll drin.⁹⁴²

Auf Nachfrage ergänzte der Sachverständige, die Staatsanwaltschaft habe keinen direkten Zugriff auf die Vorgänge. Auch das Innenministerium habe keinen Zugriff auf die Vorgangsbearbeitung. Die Dienststellenleitung bzw. der übergeordnete Vorgesetzte hätten dann Zugriff, wenn sie die entsprechende Rolle bzw. den Zugriff hätten.⁹⁴³

Der Zeuge Holger Stahlknecht⁹⁴⁴ äußerte sich auf die Frage, ob das Ermittlungsverfahren zu Stendal nach seiner Kenntnis einem Verfahren im geschützten Bereich zuzuordnen sei, dahingehend, dass ihm nicht bekannt sei, was ein Verfahren im geschützten Bereich sei. Nach

⁹³⁸ Niederschrift über die 21. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Juli 2019, S. 6 ff., 15 und 17 (Z. OP).

⁹³⁹ Damals Kriminalbeamter mit Dienstsitz in Magdeburg - siehe die Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 51 (Z.HH).

⁹⁴⁰ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 60 (Z.HH).

⁹⁴¹ Niederschrift über die 21. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Juli 2019, S. 9 ff., 15 und 18 f. (Z. OP).

⁹⁴² Niederschrift über die 21. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Juli 2019, S. 9 ff., 15 und 20 f. (Z. OP).

⁹⁴³ Niederschrift über die 21. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Juli 2019, S. 7 f. und 11 f. (Z. OP).

⁹⁴⁴ Damals Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt - siehe die Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 18 (Holger Stahlknecht).

entsprechender Erläuterung erklärte der Zeuge, dass er nicht wisse, ob es ein solches Verfahren gewesen sei und wie mit den Ermittlungsakten umgegangen worden sei.⁹⁴⁵

Das Verfahren sei, führte der Zeuge Z. SH weiter aus, deshalb im geschützten Bereich bearbeitet worden, damit die Kenntnis aufgrund der politischen Brisanz nur auf die Leute beschränkt sei, die auch mit der Sachbearbeitung zu tun hätten. Welche konkreten Personen das gewesen seien, könne er jetzt nicht mit Bestimmtheit sagen. Dann müsste er reingucken. Der Z. RF⁹⁴⁶ sei damals definitiv mit dabei gewesen. Die Kollegen aus seinem Sachgebiet, der Zeuge RR, Herr M, mit Sicherheit. Nachher sei der Zeuge Z.HH, damals von der ZKB Magdeburg, hinzugekommen. Der Zeuge Z. SL werde dann sicherlich in der weiteren Folge auch vorgangsberechtigt gewesen sein. Man müsste im Einzelnen nachschauen, was der Vorgang zum damaligen Zeitpunkt hergegeben habe.⁹⁴⁷

Auch die Zeugen Z.HH, Z KS⁹⁴⁸, BP⁹⁴⁹, Z HH⁹⁵⁰ und RF bestätigten, dass es sich um ein geschütztes Verfahren bzw. um ein Verfahren im geschützten Bereich gehandelt habe.⁹⁵¹

Demgegenüber gab der Zeuge Z. SL an, dass das Verfahren im geschützten Bereich gewesen sei, könne er so nicht bestätigen. Mit der Übernahme, wo er das Verfahren übernommen habe, sei das Verfahren nicht im geschützten Bereich gewesen. Der Zeuge ergänzte auf Nachfrage, ja, es könne da im geschützten Bereich auch gewesen sein. Er habe ja auch im Grunde genommen nur die Duplikatakten bei sich gehabt und nicht das Verfahren selber jetzt. Das elektronische Verfahren sei in Stendal geblieben. Wenn es denn da im geschützten Bereich gewesen sei, dann sei es da auch im geschützten Bereich geblieben.⁹⁵²

⁹⁴⁵ Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 25 (Holger Stahlknecht).

⁹⁴⁶ Damals Praktikant, eingesetzt auch im Staatsschutz, im damaligen Sachgebiet 5, Polizeirevier Stendal - siehe die Niederschrift über die 27. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. Juni 2020, S. 18 (RF).

⁹⁴⁷ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 26 f. (Z. SH).

⁹⁴⁸ Damals Polizeibeamter im polizeilichen Staatsschutz des Polizeireviers Stendal - siehe die Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 6 (Z KS).

⁹⁴⁹ Damals als Kriminaltechniker tätig, davor als Sachbearbeiter im Fachkommissariat tätig - siehe die Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 63 und 69 (Z. BP).

⁹⁵⁰ Damals Leiter Zentrale Kriminalitätsbekämpfung - siehe die Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 63 (Z AS).

⁹⁵¹ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 57 f. (Z.HH), Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 14 (Z KS), Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 64 f. (Z. BP), Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 19 f. (Z HH) und Niederschrift über die 27. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. Juni 2020, S. 24 f. (RF).

⁹⁵² Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 34 ff., 42 f. und 45 f. (Z. SL).

Der Zeuge Z T-O⁹⁵³ wiederum erklärte, es gebe Verfahren im geschützten Bereich. Er gebe aber jetzt mal zu, dass er bis dato noch nicht mal gewusst habe, dass sie diese Ermittlungen nachher in einem geschützten Bereich geführt hätten.⁹⁵⁴

2.3. Remonstration des Zeugen Z. SH

In einer E-Mail vom 26. März 2015 schreibt der Zeuge Z. MS an den Zeugen Z. SL von der PD Nord, Zentraler Kriminalitätsdienst, Fachkommissariat 5:

„Hallo Sigggi, in dem EV wegen Wahlfälschung in Stendal stehen in den nächsten Wochen die Beschuldigtenvernehmungen an. Ich bitte dich, da es in der Behördenleitung von Interesse ist, mir nach Festlegung mitzuteilen, zu welchem Termin welcher Beschuldigte vorgeladen wird.“⁹⁵⁵

Auf Vorhalt gab der Zeuge Z. MS an, es habe zur damaligen Zeit regelmäßig tägliche Lagebesprechungen in der Frühlage gegeben, wo die entsprechenden Informationen dann auch dargestellt wurden. In diesen Runden seien neben dem Polizeipräsidenten der Abteilungsleiter Polizei und der Abteilungsleiter Verwaltung anwesend gewesen. Er sei dort zugegen gewesen und ein Vertreter aus dem Einsatz- und Lagezentrumsbereich. Das sei der Kreis gewesen, wo die entsprechenden Vorträge gemacht wurden. Er könne jetzt nicht genau sagen, in welchem Rahmen das gewesen sei, aber er gehe davon aus, dass das in diesen Frühberatungen dargestellt wurde: So sei der Fortgang der entsprechenden Ermittlungen. Das sei ja durchaus auch entscheidend für den Abschluss des Verfahrens gewesen, wann die Beschuldigtenvernehmungen anstünden.⁹⁵⁶

Der Zeuge Z. MS ergänzte auf Nachfrage weiter, er gehe davon aus, dass das dieser Besprechungsbereich gewesen sei. Ob es jetzt konkret in der Beratung gesagt wurde oder in einer anderen, könne er aus der Historie nicht mehr nachvollziehen. Aber wenn diese Information dann weitergegeben wurde, dann in Richtung Behördenleitung. Er könne leider nicht mehr nachvollziehen, ob das durch den Präsidenten, durch den Abteilungsleiter oder durch wen auch immer gefragt wurde. Auf die Frage, wie oft es passiere, dass Termine von Beschuldigtenvernehmungen an die Leitung weitergegeben werden, erklärte der Zeuge weiter, bei Fällen, die von herausragender Bedeutung seien, durchaus dann regelmäßig, weil fachlich, wie gesagt, durchaus der Ermittlungsabschluss auf Seiten der Polizei damit erst mal einhergehe.⁹⁵⁷

⁹⁵³ Damals Abteilungsleiter Polizei - siehe die Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 63 (Z AS).

⁹⁵⁴ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 52 f. (Z T-O).

⁹⁵⁵ Akten des Polizeireviers Stendal, Revierkriminaldienst, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az.: 181 Js 3956/11, Tgb.-Nr.: 2343/2011, E-Mails, S. 4294.

⁹⁵⁶ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 10 f. (Z. MS).

⁹⁵⁷ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 10 f. und 15 ff. (Z. MS).

In einer E-Mail vom 21. Mai 2015, 10:28 Uhr schreibt der Zeuge Z. SH an den Zeugen Z. SL folgendes:

*„Hallo Siggli!
Damit die Vorwarnzeiten eingehalten werden können, übersende ich dir weisungsgemäß die ersten Termine für die noch ausstehenden BV.“*

- Beschuldigtenvernehmungen. - Dann werden fünf Namen konkret mit jeweils Datum der Anhörung und einer konkreten Uhrzeit genannt, und dann schreibt er weiter:

„Ich möchte nochmals mein Unverständnis über diese Vorgehensweise zum Ausdruck bringen. Es macht keinen Sinn, ein Ermittlungsverfahren im geschützten Bereich zu bearbeiten, um einen Informationsabfluss zu verhindern und gleichzeitig die Namen der Beschuldigten an einen, für mich nicht bestimmbar Personenkreis zu übermitteln. Wem diese Termine zu welcher Aufgabenerfüllung dienen, ist mir nicht ersichtlich und habe ich so auch noch nie erlebt. Aus diesem Grund remonstriere ich hiermit offiziell und bitte darum, diese Vorgehensweise nochmals zu überdenken.“

Mit freundlichen Grüßen

*Z. SH
Kriminalhauptkommissar⁹⁵⁸*

Auf die Frage, ob er noch mal erläutern könne, warum und welche Bedenken er konkret gehabt habe, erläuterte der Zeuge Z. SH, ob es jetzt Zeugen oder Beschuldigte seien, das seien erst mal alles personenbezogene Daten, die sie bei der Polizei tagtäglich bearbeiten würden. Wenn ein nicht mit der Sachbearbeitung Betrauter von dem Fakt wisse, dass jemand Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren sei, dann könne das problematisch werden, den auch das seien seiner Meinung schützenswerte Interessen. Es müsse nicht jeder wissen, wer in welchem Ermittlungsverfahren Zeuge, Geschädigter oder Beschuldigter sei. Das sei so. Grundsätzlich solle auch nur derjenige die personenbezogenen Daten haben, der damit auch zu arbeiten habe, und nicht irgendein unbestimmbarer Kreis.⁹⁵⁹

Der Zeuge Z. SH fuhr fort, in dem Fall sei es ihm weder mitgeteilt worden, noch sehe er tatsächlich einen Grund, warum man einen konkreten Termin für eine Beschuldigtenvernehmung einem unbestimmten Personenkreis mitteilen solle. Wenn er mit der Staatsanwaltschaft abspreche, dass sie in der Woche dies, das und jenes machen würden, dann sei das etwas anderes, weil die tatsächlich auch mit der Sache betraut seien. Aber wer jetzt hinter dem Zeugen Z. SL, der das an ihn herangetragen habe, gesessen habe und gesagt habe, wir

⁹⁵⁸ Akten des Polizeireviers Stendal, Revierkriminaldienst, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az.: 181 Js 3956/11, Tgb.-Nr.: 2343/2011, E-Mails, S. 4296.

⁹⁵⁹ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 36 (Z. SH).

möchten das jetzt wissen, und zu welchem Zweck, könne er nicht sagen. Das wisse er nicht. Aus dem Grund habe er als Sachbearbeiter remonstriert.⁹⁶⁰

Es mache keinen Sinn, so der Zeuge Z. SH weiter, wenn er das im geschützten Bereich bearbeite, damit nur der sachbearbeitende Personenkreis Informationen dazu habe, dann brauche er es nicht nach außen zu tragen. Das würde man jetzt zum Beispiel auch bei organisierter Kriminalität oder so etwas, um jetzt mal ein anderes Beispiel zu nehmen, wo es geschützte Bereiche gebe, genauso machen.⁹⁶¹ Der Zeuge BP⁹⁶² erklärte diesbezüglich, seinen, PB, damaligen Fachkommissariatsleiter in der Inspektion bzw. in der Direktion habe es überhaupt nicht interessiert, wen er vorlade und schon gar nicht, wann und wo. Er könne die Remonstration nachvollziehen und hätte das auch so gemacht.⁹⁶³

Der Zeuge Z. SH ergänzte auf Nachfrage, er habe die Daten übermittelt, wie sich das dann gehöre, wenn man gesagt bekomme, man solle das trotzdem machen. Nachdem er das geschrieben habe, sei das für ihn dann auch mehr oder weniger erledigt gewesen. Ob es einen konkreten Anruf bei ihm wegen der Remonstration oder ein konkretes Gespräch gegeben habe, wisse er nicht mehr. Gründe, warum es notwendig sei, so zu verfahren, seien ihm nicht mitgeteilt worden.⁹⁶⁴

Auf Vorhalt der bereits genannten E-Mail vom 21. Mai 2015, 10:28 Uhr des Zeugen Z. SH an den Zeugen Z. SL erklärte der Zeuge Z. SL, er habe das dann letztendlich auch mit seinem FK-Leiter besprochen, habe ihm das gesagt, dass der Zeuge Z. SH in dem Fall remonstriert habe. Letztendlich hätten sie sich dann, nachdem er ihm, Z. SL, das erläutert habe, darauf geeinigt, zumindest der Behördenleitung diese Informationen zu geben, sicherlich auch mit dem Hinweis, dass es sich hierbei um ein laufendes Ermittlungsverfahren handele. Gut, seine Behördenleitung sollte schon wissen, welche Vorgänge in ihrem Bereich geführt werden bzw. wo Ermittlungen laufen, wenn es denn möglicherweise Anfragen von der Presse gebe, dass sie auch entsprechend ihre Aussagen oder ihre Angaben machen könnten. Das sei eigentlich nicht so unüblich. Der Zeuge Z. SL ergänzte auf Nachfrage, mit Behördenleitung meine er in dem Fall den Abteilungsleiter, den Zeugen Z T-O. Den genauen Zweck, warum die Behördenleitung das wissen wollte, habe er letztendlich nicht gewusst.⁹⁶⁵

Der Zeuge Z. SL berichtete weiter, er habe die Termine an seinen FK-Leiter weitergegeben, an den Zeugen Z. MS, wie er es ja auch gefordert habe, und der werde sie dann an den

⁹⁶⁰ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 36 (Z. SH).

⁹⁶¹ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 36 f. (Z. SH).

⁹⁶² Damals als Kriminaltechniker tätig, davor als Sachbearbeiter im Fachkommissariat tätig - siehe die Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 63 und 69 (Z. BP).

⁹⁶³ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 68 f. (Z. BP).

⁹⁶⁴ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 37 (Z. SH) und Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 14 ff. (Z. SH).

⁹⁶⁵ Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 20 ff., 32 ff. und 41 f. (Z. SL).

Behördenleiter weitergegeben haben.⁹⁶⁶ Der Zeuge Z. SL ergänzte, er habe das mit dem Zeugen Z. MS sicherlich auch besprochen, also ihm gesagt, dass die Remonstration vom Zeugen Z. SH gekommen sei, aber wie sie damit jetzt verblieben seien, das könne er heute nicht mehr nachvollziehen.⁹⁶⁷

Auf die Frage, wie oft in seiner beruflichen Laufbahn er die genauen Termine für Beschuldigtenvernehmungen ermittelt und an Behördenleitungen weitergegeben habe, ob das regelmäßig passiert sei, antwortete der Zeuge Z. SL, es gebe keine Regelmäßigkeit. Es gebe bestimmte Verfahren, die sicherlich von politischem Interesse seien, wo dann diese Fragen gestellt würden.⁹⁶⁸

Der Zeuge Z T-O⁹⁶⁹ wiederum erklärte, er wisse nicht, von wem die Anfrage gekommen sei, aber von ihm sei sie nicht gekommen. Er habe diese Information auch nicht bekommen. Er könne sich nicht erinnern, so der Zeuge auf Vorhalt weiter, dass diese Remonstration in dieser Form so bei ihm vorgetragen worden sei.⁹⁷⁰

Auf Nachfrage ergänzte der Zeuge Z T-O, sie würden es grundsätzlich so machen, dass sie bei Ermittlungsgruppen im Zusammenhang auch mit der Behördenleitung über den jeweiligen Stand der Ermittlungen informiert werden. Das sei bei allen Ermittlungsgruppen so. Aber im Detail - er für seinen Teil schaue in die Verfahren nicht, sondern hier gehe es aus seiner Sicht nachher eher um ein reines Ressourcenmanagement. Das heiße, Ermittlungsgruppen würden auch immer von der allgemeinen Zuständigkeit abweichen. Insofern lasse er sich natürlich dann auch immer über den Stand des Ermittlungsverfahrens dahingehend informieren, welche Ermittlungen noch zu veranlassen seien. Insbesondere bei den Ermittlungen, wo sie, wie er es eingangs schon gesagt hätte, auch von der jeweiligen allgemeinen Zuständigkeit abweichen würden, weil sie da natürlich insbesondere in die jeweilige Personalhoheit nachher eingreifen und dort auch Personalverschiebungen vornehmen würden. Aber er für seinen Teil lasse sich dann im Detail nicht in der Tiefe nachher informieren.⁹⁷¹

Zum Begriff Behördenleitung erläuterte der Zeuge Z T-O, zur Behördenleitung würden, wenn man das jetzt eng fasse, in diesem Sinne dann die Abteilungsleiterin Verwaltung in dem Fall oder Abteilungsleiter Verwaltung, der Abteilungsleiter Polizei und der Polizeipräsident gehören. Wenn man das in der Form meine, dann könne man das als Behördenleitung so sehen. Darüber hinaus gebe es in der Hierarchie der Polizei verschiedenste Ebenen und Verantwortlichkeiten, die man im weitesten Sinne natürlich auch als Behördenleitung so sehen könne, wenn man das jetzt so interpretiere. Aber eng gefasst seien es letztendlich die drei Perso-

⁹⁶⁶ Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 31 (Z. SL).

⁹⁶⁷ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 15 ff. (Z. SL).

⁹⁶⁸ Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 31 f. und 40 (Z. SL).

⁹⁶⁹ Damals Abteilungsleiter Polizei - siehe die Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 63 (Z AS).

⁹⁷⁰ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 38 ff., 43 und 49 f. (Z T-O).

⁹⁷¹ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 38 ff. und 45 (Z T-O).

nen, die dann auch die Verantwortung über die jeweilige Abteilung bzw. über die Behörde in Gänze hätten.⁹⁷²

Der Zeuge Z AS⁹⁷³ wiederum erklärte auf Vorhalt und die Frage, ob er diejenige Person in der Behördenleitung gewesen sei, die die Termine für die Beschuldigtenvernehmungen zu wissen wüschte, und wem er die Termine weitergeleitet habe, daran könne er sich nicht mehr genau erinnern. Das möchte er aber für ausgeschlossen halten, dass er das gewesen sei. Was solle ihn das interessieren, wann einzelne Personen vernommen werden? Er habe diese sowieso nicht gekannt. Insoweit denke er mal: Behördenleitung - wenn der Zeuge Z. MS das so aufgeschrieben habe und gegenüber dem Zeugen Z. SL gesendet habe, dann werde unter Behördenleitung auch jemand anders gemeint sein können, also vielleicht der Leiter ZKB, der ja mit dem Fall zu tun gehabt habe.⁹⁷⁴

Zur Behördenleitung, so der Zeuge Z AS weiter, würde er ALP, ALV damals, Leiter ZKB und Leiter Führungsstab zählen. Aber wenn, dann aus seiner Sicht vermutlich der Leiter ZKB, wenn es denn so gewesen sei. Aber er glaube nicht, dass der ALP oder er ein Interesse daran gehabt hätten und es auch für nötig befunden hätten, einzelne Vernehmungstermine zu erfahren. Der Zeuge ergänzte, Leiter ZKB, vermute er mal, sei zu diesem Zeitpunkt, glaube er, noch der Zeuge Z HH⁹⁷⁵ gewesen.⁹⁷⁶ Auf die Bitte zu den ganzen Bezeichnungen gleich mal die Namen zu sagen, zum damaligen Zeitpunkt, erläuterte der Zeuge Z AS: PP wie Polizeipräsident, also er, Z.AS, ALP wie Abteilungsleiter Polizei oder Chefpolizist, oberster Polizist, der Zeuge Z T-O, ALV wie Abteilungsleiter Verwaltung, zum damaligen Zeitpunkt in Vertretung, Dr. R müsse das gewesen sein. Leiter ZKB, Leiter Zentrale Kriminalitätsbekämpfung, sei der Zeuge Z HH gewesen. Aber wie gesagt, das sei keine juristische Definition. Das sei mehr eine geflügelte Definition.⁹⁷⁷

Auf die Frage, ob es üblich sei, dass man konkrete Termine von Beschuldigtenvernehmungen an die Behördenleitung – wer auch immer jetzt mit „Behördenleitung“ von diesen vier von ihm genannten Personen gemeint sei – weitergebe, antwortete der Zeuge Z AS, ihm sei bei ihm persönlich kein einziger Fall bekannt, dass er das irgendwie verlangt, erwartet oder abgefordert habe, weil er sich in die operative Fallbearbeitung überhaupt nicht eingehängt habe.⁹⁷⁸

Der Zeuge Z AS führte zudem aus, ihm sei keine Remonstration irgendwie schriftlicher oder sonstiger Art in der Sache „Vernehmungstermine für Zeugen“ bekannt. Er bestätigte auf

⁹⁷² Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 45 f. (Z T-O).

⁹⁷³ Damals Polizeipräsident - siehe die Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 63 (Z AS).

⁹⁷⁴ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 58 f. (Z AS).

⁹⁷⁵ Damals Leiter Zentrale Kriminalitätsbekämpfung- siehe die Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 63 (Z AS).

⁹⁷⁶ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 59 (Z AS).

⁹⁷⁷ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 63 (Z AS).

⁹⁷⁸ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 59 f. (Z AS).

Nachfrage, wenn der Remonstration nicht abgeholfen werde, dann gehe das auf dem Dienstweg bis zur Behördenleitung, hätte also auch bei ihm landen müssen.⁹⁷⁹

Der Zeuge Z HH gab wiederum zu der Anfrage nach den Terminen der Beschuldigtenvernehmungen auf Vorhalt an, diese Anfrage kenne er nicht. Er wisse gar nicht, wofür sie das hätten brauchen sollen. Er könne sich, müsse er ehrlich sagen, nicht mal daran erinnern, ob er überhaupt zu den Beschuldigten oder so gefragt hätte. Das sei nun nicht unbedingt der Mittelpunkt seiner Arbeit gewesen. Der Zeuge ergänzte, offiziell seien die Behördenleitung, der Polizeipräsident und die beiden Abteilungsleiter gewesen.⁹⁸⁰

Hinsichtlich des Remonstrationsbegehrens erklärte der Zeuge Z HH auf Vorhalt, er könne sich nicht daran erinnern, dass das bei ihm angekommen sei. Befragt danach, was unter normalen Umständen mit dem Remonstrationsbegehren des Zeugen Z. SH eigentlich hätte passieren müssen, gab der Zeuge Z HH an, also normalerweise hätte das jetzt den Dienstweg gehen müssen, diese E-Mail, also über den Leiter FK 5, damals der Zeuge Z. MS, dann an ihn, Herrmann, und dann hätte er entscheiden müssen, wie er damit umgehe. Er denke, er hätte die Behördenleitung befragt dazu. Erstmals wäre er, so der Zeuge weiter, zum Abteilungsleiter Polizei gegangen.⁹⁸¹

Der Zeuge Z AK gab auf Vorhalt der E-Mail an den Zeugen Z. SL hinsichtlich der Termine der Beschuldigtenvernehmungen vom 26. März 2015 an, seine Rolle als Leiter Führungsstab sei formell erst zum 1. Januar 2015 aufgenommen oder übernommen worden. Die Kommunikation sei nicht über den Führungsstab gelaufen und insofern kenne er diese E-Mail nicht. Auf die Frage, ob es üblich sei, dass man Beschuldigtenvernehmungen und deren Termine mit Namen - also nicht dass Vernehmungen in bestimmten Verfahren stattfinden, sondern konkrete Termine, konkrete Beschuldigte - an die Behördenleitung weitergebe, erklärte der Zeuge ergänzend, das sei ihm überhaupt noch nicht vorgekommen, auch in dem Verfahren jetzt hier nicht. Also, er wüsste nicht, dass das mit den Namen so weitergegeben worden sei.⁹⁸²

In seiner zweiten, späteren Zeugenaussage ergänzte der Zeuge Z. MS seine bisherige Aussage und gab an, es sei der Zeuge Z HH als Stabsbereichsleiter 2 gewesen, den er zur Behördenleitung mit dazugezählt habe. Er könne es jetzt nur reflektieren aus den handschriftlichen Aufzeichnungen, die er sich zu dem Zeitpunkt selber gemacht habe, und da stehe letztendlich kurz vermerkt: Termine an Stabsbereichsleiter 2 bekannt geben. Mehr könne er auch leider nicht dazu sagen. Der Zeuge gab weiter an, an das Remonstrationsverfahren könne er sich so wirklich auch nicht mehr erinnern.⁹⁸³

⁹⁷⁹ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 60 f. (Z AS).

⁹⁸⁰ Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 7 ff. (Z HH).

⁹⁸¹ Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 10 f. (Z HH).

⁹⁸² Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 24 ff. (Z AK).

⁹⁸³ Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 30 f. (Z. MS).

Der Zeuge Z. MS ergänzte auf die Nachfrage, ob diese Termine mit den Namen der Beschuldigtenvernehmungen, mit den entsprechenden Vorwarnzeiten, so wie es dort stehe, dann zu ihm gekommen seien, das könne er leider nicht mehr nachvollziehen. Er wisse es wirklich nicht mehr, ob er die noch erhalten habe und was mit dem Vorgang dann passiert sei. Es könne durchaus auch sein, dass aufgrund der Remonstration die Daten nicht übermittelt worden seien. Er könne sich daran nicht mehr erinnern.⁹⁸⁴

Die Zeugin Z AT berichtete, sie fertige fast täglich im Namen der Behördenleitung Berichte für das Innenministerium. Auf die Frage, ob es in anderen Ermittlungsverfahren üblich sei, dass konkrete Daten und Namen von Beschuldigtenvernehmungen an die Behördenleitung weitergegeben werden, erklärte die Zeugin, das könne sie jetzt nicht sagen. Also in allen sicherlich nicht. Es gebe sicherlich Ausnahmen, also gerade bei Ermittlungsverfahren, die in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit stehen, sei das sicherlich so, dass man das mache, also einfach, damit auch die engsten Mitarbeiter darüber informiert seien. Sie könne sich aber nicht erinnern, ob die Behördenleitung in einem dieser Berichte oder in Berichten von anderen Fällen den Zeitpunkt und den Namen von Beschuldigtenvernehmungen mit abverlangt habe.⁹⁸⁵

Hinsichtlich des Vorgangs der Remonstration gab der Zeuge Holger Stahlknecht⁹⁸⁶ an, dieser Vorgang sei ihm nicht erinnerlich. Er sicherte aber zu, dass er alles, was er gehört habe, und Teile davon, besprechen werde und seiner Abteilungsleiterin geben werde. Der Zeuge ergänzte auf Nachfrage, er habe die Termine für die Beschuldigtenvernehmungen nicht erfragt.⁹⁸⁷

Der Zeuge Z. SH ergänzte in seiner zweiten, späteren Zeugenaussage seine Aussage zu seiner Remonstration wie folgt: Im Nachhinein, also so bezogen auf den Zeitraum vor einem halben Jahr oder einem Jahr, habe mit ihm niemand darüber gesprochen.⁹⁸⁸

Der Zeuge Holger Stahlknecht gab in seiner zweiten, späteren Zeugenaussage an, zu dem Remonstrationsvorgang könne er nichts ausführen, weil er nicht dabei gewesen sei. Er habe das nach dem Untersuchungsausschuss - so, wie er das gesagt habe - der Abteilungsleiterin mitgeteilt. Er habe noch keine Rückmeldung in irgendeiner Weise bekommen, an wen diese Remonstration gegangen sei oder Ähnliches.⁹⁸⁹

⁹⁸⁴ Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 32 f. und 35 f. (Z. MS).

⁹⁸⁵ Niederschrift über die 21. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Juli 2019, S. 39 ff. (Z AT).

⁹⁸⁶ Damals Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt - siehe die Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 18 (Holger Stahlknecht).

⁹⁸⁷ Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 27, 33 f. und 39 (Holger Stahlknecht).

⁹⁸⁸ Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 14 ff. (Z. SH).

⁹⁸⁹ Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 19 (Holger Stahlknecht).

2.4. Durchsuchung der CDU-Geschäftsstelle

Auf die Frage, ob er etwas zu dem Fakt sagen könne, dass bei der Durchsuchung der CDU-Geschäftsstelle die Kellerräume, die der CDU-Geschäftsstelle zugeordnet gewesen seien und benutzt worden seien, nicht durchsucht wurden, antwortete der Zeuge Z. SH, das könne er nicht, weil er bei der Durchsuchung nicht beteiligt gewesen sei und nicht wisse, wie sich das Ganze dort dargestellt habe. Man könne ein Objekt nur bedingt aufklären. Wenn er ein Wohnhaus aufkläre, dann könne er von außen nicht sehen, was es an Kellerräumen gebe, ob ein ausgebauter Dachboden da sei. Genauso sei es bei der CDU-Geschäftsstelle, die auch noch ein bisschen auf einem Hinterhof liege. Es obliege dann dem Durchsuchungsführer vor Ort, erst mal zu klären, welche Räumlichkeiten denn jetzt genutzt würden und wo er denn Beweismittel zu erwarten habe. Es komme immer auch ein bisschen auf die Lage der Dinge an. Durchsuchungsführer vor Ort sei in dem Fall der Dienstgradhöchste und das müsste dann der Zeuge Z KS⁹⁹⁰, sein damaliger Stellvertreter, gewesen sein.⁹⁹¹

Hinsichtlich der Durchsuchungsmaßnahmen berichtete der Zeuge Z KS, er sei relativ kurzfristig darüber informiert worden, dass Durchsuchungsmaßnahmen an mehreren Objekten anstehen. Soweit er sich erinnern könne, habe er die Information erst einen Tag vorher oder sogar erst am Morgen der Durchsuchungsmaßnahme erhalten. Das habe daraus resultiert, dass man größtmögliche Vertraulichkeit und Verschwiegenheit habe wahren wollen. Sein Part sei es gewesen, dann zusammen mit einer Kollegin und Unterstützungskräften die CDU-Geschäftsstelle in Stendal zu durchsuchen. Ein entsprechender Beschluss habe vorgelegen. Aufgrund der Kürze der Zeit seien von seiner Seite her nicht viele Vorbereitungen mehr möglich gewesen. Man habe ihm gesagt, wo das Objekt sei, eine Treppe hoch, klingeln. Die Geschäftsstelle sei ab 8 Uhr besetzt. Und dann sei es losgegangen.⁹⁹²

Zum Kellerraum, so der Zeuge weiter, müsse er sagen: Sie hätten die Zeugin Z. AB⁹⁹³ befragt, ob noch andere Räumlichkeiten zur Verfügung stünden. Das sei verneint worden. Wie gesagt, die Schwierigkeit sei aufgrund dieser Kürze gewesen, dass man das Objekt selber nicht habe aufklären können. Sie hätten sich da also auf die Angabe der Beteiligten verlassen müssen; denn normalerweise, wenn er mehr Zeit habe, könne er versuchen, über den Vermieter zu klären, welche Räumlichkeit und welches Nebengelass zum Beispiel noch zur Verfügung stehen. In dem Fall sei das nicht möglich gewesen. Ihnen sei also nicht bekannt gewesen, dass dort von der Geschäftsstelle ein Keller genutzt werde, und dieser sei auch nicht durchsucht worden.⁹⁹⁴

⁹⁹⁰ Damals Polizeibeamter im polizeilichen Staatsschutz des Polizeireviers Stendal - siehe die Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 6 (Z KS).

⁹⁹¹ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 41 f. und 53 (Z. SH) und Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 13 f. (Z. SH).

⁹⁹² Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 6 (Z KS).

⁹⁹³ Damals Wahlkreismitarbeiterin beim Zeugen Hardy Peter Güssau und Mitarbeiterin in der CDU-Kreisgeschäftsstelle und der Kreistagsfraktion - siehe die Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 71 ff. (Z. AB).

⁹⁹⁴ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 8 ff. (Z KS).

Der Zeuge Z KS ergänzte auf Nachfrage, er habe gefragt, ob sie andere Räumlichkeiten nutzen würden, ob es Archive oder ein Lager usw. gebe. Das sei verneint worden. Hinsichtlich der Zeugin Z. AB gab der Zeuge an, sie sei sowieso ziemlich stark mitgenommen gewesen von der Maßnahme. Sie sei relativ geschockt gewesen. Vielleicht habe sie auch bestimmte Fragen nicht verstanden. Sie sei sehr kooperativ gewesen.⁹⁹⁵

Befragt danach, ob er die Frage, welche Räume von der CDU genutzt würden, auch noch in dieser Pauschalität mit anderen dort dann Anwesenden oder der CDU telefonisch beredet habe, ob er die Frage dem Zeugen Wolfgang Kühnel, dem Zeugen Hardy Peter Güssau oder auch der Zeugin Z. YB⁹⁹⁶ gestellt habe, antwortete der Zeuge Z KS, dem Zeugen Hardy Peter Güssau definitiv nicht und beim Zeugen Wolfgang Kühnel könne er sich nicht mehr daran erinnern. Wahrscheinlich habe er es getan, weil es einfach naheliege, denn er, Kühnel, sei ja von der Maßnahme betroffen gewesen. Sie hätten tatsächlich klären müssen, wo habe wer Zugang. Aber er könne es nicht hundertprozentig sagen, da es in dem Bericht nicht erwähnt sei von ihm.⁹⁹⁷

Um zu ermitteln, welche Personen Kenntnis von den anstehenden Durchsuchungen gehabt haben, befragte der Ausschuss diesbezüglich weitere Zeugen:

Zu den Durchsuchungen gab der Zeuge Z.WG⁹⁹⁸ an, vom Prozedere her sei das in seiner Erinnerung so abgelaufen, dass er am Vortage, etwa am Vortage der beginnenden Maßnahmen, die mit Durchsuchungen begonnen hätten, informiert worden sei, dass in seinem Verantwortungsbereich im Polizeirevier Stendal entsprechende Durchsuchungsmaßnahmen hinsichtlich einer Anzeige wegen Wahlbetrugs durchgeführt werden. Eine weitere Auffassung sei gewesen, dass er seinen Stellvertreter, den Leiter Reviereinsatzdienst im Polizeirevier Stendal, den Zeugen Chris Schulenburg⁹⁹⁹, über die Durchführung der bestehenden Maßnahmen im Vorfeld nicht zu informieren habe. Der Zeuge Z WG ergänzte, in seiner Erinnerung habe er vom Zeugen Z. SH diese Weisung bekommen.¹⁰⁰⁰

Der Zeuge Z WG gab weiter an, er sei mit der gesamten Bearbeitung dieses Verfahrens überhaupt nicht befasst gewesen. Weiterhin gab er an, dass er selbst ab 2014 mit den Kommunalwahlen entsprechend kommunalpolitisch tätig gewesen sei.¹⁰⁰¹ Demgegenüber erklärte

⁹⁹⁵ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 10 f. (Z KS).

⁹⁹⁶ Damals Wahlkreismitarbeiterin und seit dem 1. März 2014 als Kreisgeschäftsführerin in der CDU-Kreisgeschäftsstelle tätig - siehe die Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 49 f. (Z. YB).

⁹⁹⁷ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 11 (Z KS).

⁹⁹⁸ Damals Leiter des Polizeireviers in Stendal - siehe die Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 20 (Z. WG).

⁹⁹⁹ Damals Leiter Reviereinsatzdienst im Polizeirevier Stendal - siehe die Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 48 f. (Chris Schulenburg).

¹⁰⁰⁰ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 17 und 21 (Z. WG).

¹⁰⁰¹ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 24 und 29 f. (Z. WG).

der Zeuge Z AS¹⁰⁰², dass der Zeuge Z WG als Revierleiter, obwohl er das jetzt nicht mehr ganz konkret sagen könne, eingebunden gewesen sei, verstehe sich aus seiner Sicht von selbst. So etwas könne man nicht am Revierleiter vorbei machen. Der Zeuge Z AS ergänzte weiter, das kommunalpolitische Engagement des Zeugen Wolfgang Gehrke, das kenne er nicht.¹⁰⁰³

Aus dem Sachstandsbericht zur Ermittlung wegen Wahlfälschung vom Zeugen Z. SH vom 2. Dezember 2014 ergibt sich folgendes:

„Mit Beschluss des AG Stendal vom 04.11.2014 wurde die Durchsuchung antragsgemäß angeordnet. Durch den Leiter des Polizeireviers Stendal wurde am gleichen Tag der Leiter des ZKB der PD Nord, KD H., darüber informiert, dass im Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Ermittlungsverfahren die Geschäftsstelle des Kreisverbandes der CDU durchsucht wird.“¹⁰⁰⁴

Auf Vorhalt und die Frage, warum er den ZKB der PD Nord darüber informiert habe, dass es am nächsten Tag eine Durchsuchung der CDU-Geschäftsstelle geben werde, ob das im normalen Dienstablauf so vorgeschrieben sei oder welche Veranlassung er dafür gehabt habe, erklärte der Zeuge WG: Nach der Veranlassung befragt, könne er jetzt keine konkrete Antwort geben. Normalerweise sei es so, wenn in einer Dienststelle Untersuchungen anliefen, die den Verantwortungsbereich betreffen, also nicht die originäre Dienststelle, sondern das Umfeld, auch unter politischer Berücksichtigung, dass dann die vorgesetzte Dienststelle informiert werde. In dem Fall sei es dann der Leiter ZKD gewesen.¹⁰⁰⁵

Aus dem Durchsuchungsbericht vom 5. November 2014 des Polizeireviers Stendal, Sachgebiet 5, ergibt sich, dass bei dieser Durchsuchung Polizisten aus dem Zentralen Einsatzdienst dabei waren. Darin heißt es:

„PK G, PM N, PKin D, PKin R vom Zentralen Einsatzdienst.“¹⁰⁰⁶

Auf Vorhalt erklärte der Zeuge WG, ein Zentraler Einsatzdienst existiere in der Direktion oder existiere in der Polizeidirektion als übergeordnete Stelle. Dort gebe es Zentrale Einsatzdienste und die unterstünden nicht seiner Verfügungsgewalt. Der Zeuge ergänzte, über den Weg der Anforderung der Kräfte habe er keinerlei Kenntnis. Er als Leiter Polizeirevier könnte Kräfte des Zentralen Einsatzdienstes über den Abteilungsleiter Polizei der Polizeidirektion anfordern. Der Zeuge Chris Schulenburg hätte als Stellvertreter von ihm, die Möglichkeit gehabt,

¹⁰⁰² Damals Polizeipräsident - siehe die Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 63 (Z AS).

¹⁰⁰³ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 56 und 62 (Z AS).

¹⁰⁰⁴ Akten des Polizeireviers Stendal, Revierkriminaldienst, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az.: 181 Js 3956/11, Tgb.-Nr.: 2343/2011, E-Mails, S. 4161.

¹⁰⁰⁵ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 17 f. und 31 f. (WG).

¹⁰⁰⁶ Akten des Polizeireviers Stendal, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az: 303 UJs 9637/14, Tgb.-Nr.: 7216/2014, Band II, S. 91.

auch auf den ZED, also auf den Zentralen Einsatzdienst, auf dem Weg, den er vorhin beschrieben habe, zurückzugreifen.¹⁰⁰⁷

2.5. Vollständigkeit der Auswertung von beschlagnahmten Medien

Hinsichtlich des Verfahrens der Auswertung von beschlagnahmten Medien erläuterte der Zeuge Z. SH, sei es so, dass die Datenmengen, die dort teilweise sichergestellt werden, natürlich irgendwo in einen Kanal geschoben werden müssten, wo man das Ganze auch beherrschen könne. Wenn er einen PC sehe, den ein Anwender nutze, dann seien da unheimlich viele Programmdateien drauf, irgendwelche Dinge, die zum Ablauf für den Rechner vonnöten seien, die der Anwender aber mehr oder weniger überhaupt nicht beeinflusse, sondern das, was sie suchen würden, sei natürlich das, was der Anwender dort an Spuren hinterlassen habe. Das müsse man auch getrennt sehen. Bei einem Rechner sei es unheimlich viel, was da an Daten komme, und dann gebe es Telefone, Tablets usw., wo es alles ein bisschen kompakter sei. All diese Medien würden grundsätzlich bei der EDV-Beweissicherung abgegeben, mit einem entsprechenden Untersuchungsauftrag. Da schreibe er drauf, was mit diesem Medium passieren solle.¹⁰⁰⁸

Wenn er jetzt einen PC nehme, dann werde dieser Rechner ebenfalls mit einem Untersuchungsauftrag versehen und gehe zur EDV-Beweissicherung. Die würden ein komplettes Image erstellen. Das heiße, die spiegeln den Rechner einmal komplett und hätten diese Daten dann bei sich auf dem Server. Mit seinem Untersuchungsauftrag gebe er in Auftrag, welche Arten von Dateien er zu sehen bekommen möchte: Word-Dateien, Excel-Dateien, PDF-Dokumente, Tabellenkalkulationen, wenn sie jetzt nicht aus Excel usw. seien. All diese würden dann herausgefiltert und würden ihm mit dem entsprechenden Dateipfad, wo sie sich auf dem Rechner befunden hätten, übergeben, getrennt nach gelöschten Daten, die dann unter Umständen auch wiederherstellbar seien oder noch vorhanden seien, und existenten Daten. Anhand des Dateipfades könne man dann sagen, auf dem Originalrechner befinde sich die Datei in dem und dem Verzeichnis, in der und der Anwendung.¹⁰⁰⁹

Auf die Frage, ob er davon ausgehe, dass es ihm in diesem Verfahren auch gelingen sei, all die relevanten Dateien - insbesondere zum Beispiel E-Mails auch - zu finden und dann zum Teil des Ermittlungsverfahrens werden zu lassen, antwortete der Zeuge Z. SH, grundsätzlich ja. Er habe alle Dateien einzeln durchgeschaut. Also, alles, was dort reinkomme, gucke man sich Stück für Stück für Stück an, hintereinander weg.¹⁰¹⁰

Befragt danach, wie er sich dann erkläre, dass der Zeuge Holger Gebhardt dem Ausschuss E-Mails übergeben habe, die am Ende in seinen, Hansels, Auswertungen jedenfalls dem Ausschuss nicht übersandt wurden, antwortete der Zeuge Z. SH, das sage der Zeuge Holger

¹⁰⁰⁷ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 21 ff., 25 f. und 29 (Z. WG).

¹⁰⁰⁸ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 28 (Z. SH).

¹⁰⁰⁹ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 28 f. (Z. SH).

¹⁰¹⁰ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 29 f. (Z. SH).

Gebhardt. Das habe dieser auch ihm in der Zeugenvernehmung gesagt, die er in Halle mit ihm durchgeführt habe. Er habe ihn diesbezüglich auch angesprochen. Er könne es sich nicht erklären, dass sie das nicht gefunden hätten. Jetzt müsste man in diesen Bestand noch mal hineingehen und müsste, wenn es denn tatsächlich von Interesse sei, gucken, ob es diese Dateien gegeben habe. Er habe sie nicht gefunden, oder sie seien ihm nicht aufgefallen.¹⁰¹¹

2.6. Wechsel der Zuständigkeit während der polizeilichen Ermittlungen

Hinsichtlich des Zuständigkeitswechsels gab der Zeuge Z. SH an, kurz nach der Durchsuchung - das Datum könne er jetzt nicht sagen - wurde ihm von seinem damaligen unmittelbaren Vorgesetzten mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren nach Magdeburg abgegeben werde. Als er dann gefragt habe, warum, habe dieser ihm das jetzt für ihn schlüssig nicht erklären können. Dann habe er, Hansel, darüber die Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt. Das sei jetzt aber nichts Ungewöhnliches, sondern wenn er mit der Bearbeitung nicht mehr betraut sei, dann möchte er zumindest sagen, bis hierhin sei er es gewesen, und jetzt solle ein anderer übernehmen. Die Z. AK¹⁰¹² habe dann verfügt, dass sie das jetzt mit dem Stand erst mal sehen möchte, bevor es dann nach Magdeburg gehe. Die Nähe zwischen Staatsanwaltschaft und polizeilicher Sachbearbeitung in Stendal sei ja nicht erst in dem Verfahren entstanden, sondern er arbeite da seit 1998. Sie kennen sich. Sie wüssten, wie sie sich erreichen. Es sei also eine gute Arbeit, eine gute Zusammenarbeit. Aus dem Beweggrund heraus habe sie sich sicherlich auch anschauen wollen, was da jetzt der Stand sei, bevor es dann weggehe vielleicht zu jemandem, mit dem sie noch nicht so zusammengearbeitet habe, wie zum Beispiel in Magdeburg.¹⁰¹³

Zum Ablauf des Zuständigkeitswechsels berichtete der Zeuge Z. SH weiter, eine Ermittlungsgruppe sei nicht eingerichtet worden. Die müsste theoretisch eingerichtet werden. Das sei ein kleiner förmlicher Akt, der mit einem Fernschreiben einhergehe, wo dann drinstehe, das und das sei die Ermittlungsgruppe. Die gebe es jetzt, mit dem und dem Namen. Das sei der Leiter der Ermittlungsgruppe mit dem und dem Stamm, also eine besondere Konzentriertheit. Das wurde nicht förmlich gemacht. Gleichwohl sollte der Zeuge Z. SL die Führung übernehmen, also der damalige erstmals Leiter des 4. Fachkommissariats. Dann, als das ZKB, 5. Fachkommissariat, gegründet wurde, sei er mal der Leiter des Ganzen gewesen, mal sei er der Abwesenheitsvertreter gewesen, weil da manchmal noch ein höherer Dienst in Magdeburg wie der Zeuge Z. MS zum Beispiel dabei gewesen sei. Der habe die Leitung übernommen und der Zeuge Z.HH¹⁰¹⁴ aus dem damaligen FK 4 habe tatsächlich persönlich mit in Stendal unterstützt, bei Vernehmungen, bei der Erstellung von Spurenprotokollen usw.¹⁰¹⁵

¹⁰¹¹ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 30 und 56 f. (Z. SH).

¹⁰¹² Damals Staatsanwältin - siehe die Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 63 (Z. AK).

¹⁰¹³ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 32 ff. (Z. SH).

¹⁰¹⁴ Damals Kriminalbeamter mit Dienstsitz in Magdeburg - siehe die Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 51 (Z.HH).

¹⁰¹⁵ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 32 ff. und 54 (Z. SH).

Auf die Frage, ob das heie, dass fr die praktische Arbeit der Zeuge Z.HH mit zu ihm nach Stendal gekommen sei, dann gemeinsam mit ihm ermittelt habe, aber die Entscheidungen, wie weiter ermittelt werde, in Magdeburg getroffen wurden, erklrte der Zeuge Z. SH, nein. Da msse man auch ganz klar sagen, dass es fr den Kriminalpolizisten als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft zwei Chefs gebe. Es gebe einmal den, der ber das Verfahren bestimme. Das sei in allererster Linie erst mal der Staatsanwalt. Der sage, was zu tun sei, und auch, wie es zu tun sei, also: Was mchte die Staatsanwaltschaft haben, um das Ermittlungsverfahren beweiskrftig vor Gericht zu bringen? Auf der anderen Seite htten sie all das, was dienstliche Belange seien: Wie viele Leute knnten sie an die Sache ransetzen? Das wrde dann die polizeiliche Fhrung entscheiden. Sein direkter Vorgesetzter sei also nicht unbedingt weisungsberechtigt fr das Ermittlungsverfahren. Die Staatsanwaltschaft knne sich auch nicht irgendetwas wnschen, was sie nicht leisten knnten. Das seien Abspracheprozesse. Aber fr das Verfahren selbst entscheide erst mal die Staatsanwaltschaft, was sie haben mchte und wie sie es umzusetzen htten. Da seien sie jetzt nicht frei und knnten dies und jenes tun, sondern das msse abgesprachen werden.¹⁰¹⁶

Befragt danach, welche Grnde ihm denn fr den Zustndigkeitswechsel genannt wurden, informierte der Zeuge Z. SH, zuerst einmal gar keine. Es sei jetzt schwer, das aus der Erinnerung wieder herauszuholen, wenn man etwas aufgeschrieben habe und sich das im Halbjahrestakt immer wieder durchlese, weil man einen Sachstandsbericht schreiben msse oder dieses oder jenes machen msse. Er wisse nur, dass ihm sein damaliger Vorgesetzter gesagt habe, dass das eine direkte Weisung von oben sei und er ihm mehr dazu nicht sagen knne. Er habe also keinen wirklichen Grund erfahren. Hinterher habe dann in der Zeitung gestanden, weil der stellvertretende Revierleiter in der CDU sein solle. Das habe er jetzt nicht dienstlich oder so unmittelbar mitbekommen. Ob das jetzt der tatschliche Grund sei, knne er nicht sagen. Das wisse er nicht.¹⁰¹⁷

In einem Vermerk des Zeugen Z. SH vom 2. Dezember 2014 heit es:

„Durch den Leiter des Revierkriminaldienst, [Kriminalhauptkommissar] Mi, wurde ich am 25.11.2014 darber informiert, dass das Ermittlungsverfahren aufgrund einer Weisung des Herrn Innenministers persnlich durch die ZKB bernommen wird.“¹⁰¹⁸

Auf Vorhalt erklrte der Zeuge Z. SH hierzu, wenn es in dem Vermerk stehe, dann habe er, Miehle, ihm das so gesagt.¹⁰¹⁹ Der Zeuge Z. SH ergnzte, was tatschlich gewesen sei, wer wem dort eine Weisung erteilt habe oder wem nicht, das entziehe sich seiner Kenntnis.¹⁰²⁰

¹⁰¹⁶ Niederschrift ber die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 34 f. (Z. SH).

¹⁰¹⁷ Niederschrift ber die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 35 (Z. SH).

¹⁰¹⁸ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_III, S. 193.

¹⁰¹⁹ Niederschrift ber die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 39 (Z. SH).

¹⁰²⁰ Niederschrift ber die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 53 (Z. SH).

Der Zeuge Z. SH ergänzte, er habe zu keinem Zeitpunkt mit dem Zeugen Chris Schulenburg¹⁰²¹ in irgendeiner Art und Weise über diese Sache gesprochen. Man müsse auch dazu sagen, dass er, Schulenburg, den Einsatzdienst dort geführt habe. Mit der Leitung des Einsatzdienstes hätten sie so gut wie gar nichts zu tun.¹⁰²²

Auch der Zeuge Chris Schulenburg erklärte, es sei an den Einsätzen nicht beteiligt gewesen. Er habe sie nicht geplant und bei ihm, als Leiter des Reviereinsatzdienstes, habe auch nie einer Kräfte angefordert. Der Zeuge ergänzte weiter, er habe sich bestimmt nicht, das könne er versichern, mit irgendwelchen ermittelnden Beamten über den Sachverhalt unterhalten.¹⁰²³

Die Z. AK bestätigte im Wesentlichen die Aussage des Zeugen Z. SH, Sie berichtete, es sei so gewesen, dass sie eines Tages der Zeuge Z. SH oder der Zeuge Z RR angerufen habe. Sie glaube aber, es sei der Zeuge Z. SH gewesen. Er sei natürlich aufgebracht gewesen und habe gesagt, Anweisung vom Minister des Inneren: Die Akten seien sofort nach Magdeburg zu bringen, weil Magdeburg jetzt die Ermittlungen übernehmen solle, nachdem sie wirklich schon viel ermittelt hätten. Sie hätten auch schon durchsucht gehabt. Zum Ende des Jahres 2014, glaube sie, sei das gewesen. Sie sei natürlich sehr erstaunt gewesen und habe nach dem Grund gefragt. Ihr wurde erzählt, der Minister habe gesagt, der Grund sei, dass der Zeuge Chris Schulenburg, der damals Revierleiter in Stendal gewesen sei, in der CDU sei. Ja gut, habe sie sich gedacht, viele Leute seien in allen möglichen Parteien, wahrscheinlich auch einige ihrer Kollegen; das wisse sie nicht. Trotzdem könne man sehr gut arbeiten, zumal sie überhaupt keinen Anhalt dafür gehabt habe, dass der Zeuge Chris Schulenburg in irgendeiner Form als Revierleiter Einfluss auf die Ermittlungen nehme. Dafür habe es überhaupt keinen Anhalt gegeben. Der Zeuge Z. SH habe ihr auch bestätigt, dass das nicht der Fall sei.¹⁰²⁴

Daraufhin habe sie, so die Zeugin Z. AK weiter, Folgendes gesagt: Die Akten seien nicht nach Magdeburg zu bringen, sondern sogleich in ihr Dienstzimmer. Da seien die dann auch einige Zeit gewesen. Sie habe doch sehr darauf gedrungen, die Sache zu klären, dass man die Ermittlungen bei dem Zeugen Z. SH und seinen Kollegen belasse, weil die sich am besten damit ausgekannt hätten und schon sehr viel Vorlauf gehabt hätten. Sie sei auch bereit gewesen, die Ermittlungen alleine zu führen. Das hätte sie mit dem Chef schon abgesprochen. Der hätte sie entlastet und sie hätte im Zweifel alles, was sie selbst hätte machen können, selbst geführt. Dazu sei es dann nicht gekommen, weil man sich polizeintern darauf verständigt hätte, dass der Zeuge Z. SH und seine Kollegen doch maßgeblich weiter mitarbeiten könnten.¹⁰²⁵

¹⁰²¹ Damals Leiter Reviereinsatzdienst im Polizeirevier Stendal - siehe die Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 48 f. (Chris Schulenburg).

¹⁰²² Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 40 (Z. SH).

¹⁰²³ Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 48 und 51 ff. (Chris Schulenburg).

¹⁰²⁴ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 68 (Z. AK).

¹⁰²⁵ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 68 (Z. AK).

Abweichend von der Aussage des Zeugen Z. SH gab der Zeuge Z. MS an, es habe im November 2014, glaube er, Durchsuchungsmaßnahmen gegeben. Im Rahmen dieser Durchsuchungsmaßnahmen sei dann deutlich geworden, dass es ein größerer Aufwand sei. Um bei den Ermittlungen in dem Sinne noch weitgehend objektiv zu handeln, sei dann vom damaligen ZKB-Leiter - Zentrale Kriminalitätsbekämpfung –, dem Zeugen Z. HH¹⁰²⁶, entschieden worden, dass die Ermittlungen dann auch zentral in Magdeburg geführt werden, unter Leitung des Fachkommissariats dann. Die Ermittlungen seien dann unter Federführung einer Ermittlungsgruppe gelaufen, die dort gegründet worden sei. Leiter sei er aber nicht selber gewesen, sondern der Zeuge Z. SL sei dann der Leiter der Ermittlungsgruppe gewesen.¹⁰²⁷

Befragt nach den Gründen für den Zuständigkeitswechsel berichtete der Zeuge Z. MS, soweit es ihm erinnerlich sei, sei es zum einen der Umfang von notwendigen Ermittlungsmaßnahmen gewesen, die sich da noch abgezeichnet hätten, die umfangreichen Daten, die gesichert wurden, die ausgewertet werden müssten, mit entsprechend mehr Personal in der Ermittlungsgruppe. Zum anderen sollte aufgrund der räumlichen Nähe dort eine weitestgehende Objektivität auch in der Ermittlungsführung dargestellt werden und dann auch in der Ermittlungsleitung manifestiert werden.¹⁰²⁸ Diese Darstellung zu den Gründen des Zuständigkeitswechsels wurde vom Zeugen Holger Stahlknecht¹⁰²⁹ im Wesentlichen bestätigt.¹⁰³⁰ Der Zeuge Z. SL sei, so der Zeuge Z. MS weiter, der Ermittlungsgruppenleiter gewesen, ein noch erfahrener Kollege im Staatsschutz als schon der Zeuge Z. SH. Gleichwohl hätten sie das Know-how aus den Ermittlungen, die vorher schon gelaufen seien, entsprechend übernommen, indem die Personen auch in der Ermittlungsgruppe weiter tätig gewesen seien. Also, da habe es keinen völligen Personaltausch gegeben.¹⁰³¹

Auf Vorhalt des bereits genannten Vermerks des Zeugen Z. SH vom 2. Dezember 2014, der auf eine Weisung des Innenministers verweise, ergänzte der Zeuge Z. MS seine Aussage wie folgt: Im Nachgang der Durchsuchung sei dann letztendlich entschieden worden, dass das Ermittlungsverfahren federführend im FK 5 in Magdeburg weitergeführt werde, in dieser entsprechenden Ermittlungsgruppe. Er wisse oder könnte sich vorstellen, dass der Zeuge Z. HH diese Information auch an den RKD-Leiter transportiert habe. Mit welcher Wortwahl und mit welchem Hintergrund dann aber die Information vom RKD-Leiter an den Zeugen Z. SH herangetragen wurde, das könne er leider nicht sagen. Er wisse nur, dass über den Umstand der Übernahme der Ermittlungen nach Magdeburg auch das Innenministerium informiert wurde. Das sei ihm noch bekannt.¹⁰³²

¹⁰²⁶ Damals Leiter Zentrale Kriminalitätsbekämpfung- siehe die Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 63 (Z AS).

¹⁰²⁷ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 5 ff. und 12 f. (Z. MS).

¹⁰²⁸ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 12 f. (Z. MS).

¹⁰²⁹ Damals Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt - siehe die Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 18 (Holger Stahlknecht).

¹⁰³⁰ Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 19 f. und 23 (Holger Stahlknecht).

¹⁰³¹ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 12 f. (Z. MS).

¹⁰³² Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 18 (Z. MS).

Um die Umstände näher zu untersuchen, die zu dem Wechsel der Zuständigkeit während der polizeilichen Ermittlungen geführt haben und um zu ermitteln, auf wessen Weisung dieser Wechsel erfolgte, befragte der Ausschuss im Folgenden noch mehrere weitere Zeugen zu dieser Thematik:

Der Zeuge Z. SL gab an, er habe das Verfahren, das hier gegenständlich sei, auf Weisung des Innenministeriums, soweit er das jetzt noch wisse, Mitte/Ende Dezember 2014 übernommen, um das Verfahren ökonomisch-effizient voranzutreiben. Das Verfahren sei ja schon länger im Bereich des Polizeireviers Stendal zum damaligen Zeitpunkt gelaufen. Er habe auf Weisung seines FK-Leiters, dem Zeugen Z. MS, die Aufgabe gehabt, das Verfahren zu übernehmen.¹⁰³³

Auf die Nachfrage, ob es nach seiner Einschätzung so gewesen sei, dass am Anfang, bevor die Ermittlungen nach Magdeburg gegeben worden seien, das Verfahren nicht mit der notwendigen Effizienz geführt werden konnte, antwortete der Zeuge Z. SL, nein, das nicht. Die Kollegen hätten von Anfang an an diesem Verfahren gearbeitet. Sie hätten bis zu dem Zeitpunkt der Übernahme schon fast 100 Vernehmungen durchgeführt. Von der Warte her wurde das Verfahren zügig bearbeitet. Warum man nun gesagt habe, sie sollen das hier in Magdeburg machen, endgültig, um das hier zu sagen, das wurde ihm so nicht gesagt, warum, wieso, weshalb.¹⁰³⁴

In seiner zweiten, späteren Zeugenaussage bekundete der Zeuge Z. SL auf die Frage, wer ihm denn ganz konkret die Ermittlungen mit welcher konkreten Anweisung übertragen habe, dass es eine schriftliche Anweisung dazu nicht gegeben habe. Dies sei ihm zumindest nicht bekannt. Die Weisung habe er vom damaligen K-Leiter, dem Leiter Kriminalpolizei, bekommen. Das müsste, so der Zeuge weiter, der Zeuge Z HH gewesen sein.¹⁰³⁵

Der Zeuge Z. SL ergänzte, er habe sich das Verfahren komplett in Kopie von Stendal übergeben lassen, sodass er also alle Informationen, die auch im Original letztendlich dann für die Staatsanwaltschaft bereitgestellt würden, übernommen habe, und habe sich erst mal in die Sachlage der Akten eingelezen. Die elektronische Akte sei in Stendal geblieben. Der Zeuge Z. SH habe ihm regelmäßig mitgeteilt, wann welche Vernehmungen laufen bzw. welche Vorladungen rausgegangen seien. Die Unterlagen habe er sich dann zuschicken lassen. Bei den Vernehmungen der Zeugen sei er selber nicht mit dabei gewesen. Auf die Frage, was sein spezifischer Anteil an den Ermittlungen als Ermittlungsleiter gewesen sei, erklärte der Zeuge: Die ganzen strafprozessualen Maßnahmen, die zu treffen gewesen seien, habe er mit dem Zeugen Z. SH abgestimmt und abgeklärt, was noch zu machen sei, die Absprachen mit der Staatsanwaltschaft, soweit das erforderlich gewesen sei. Sicherlich seien die Maßnahmen dokumentiert worden. Das seien in der Regel Telefonate gewesen, die er mit dem Zeugen Z. SH geführt habe. Er sei auch hingefahren nach Stendal, habe mit ihm auch persönlich be-

¹⁰³³ Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 19 f. und 44 f. (Z. SL).

¹⁰³⁴ Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 20 ff. (Z. SL).

¹⁰³⁵ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 6 und 18 (Z. SL).

stimmte Sachen besprochen, und er, Z SH., habe in Stendal im Grunde genommen die gesamten Maßnahmen durchgeführt.¹⁰³⁶

Auch der Zeuge Z AS¹⁰³⁷ erklärte, es habe eine Aufforderung des Innenministers gegeben, die Sachen aus objektiven Gründen nach Magdeburg zu nehmen. Diese Aufforderung sei Ende November im Jahr 2014 ihm gegenüber mündlich ergangen. Neben der mündlichen Aufforderung des Ministers seien noch zwei wesentliche Gründe maßgeblich gewesen. Zum einen die mögliche Objektivität bzw. die Wahrung des Anscheins derselben und das andere sei eben die politische Bedeutung dieses Falls gewesen, verkürzt ausgedrückt.¹⁰³⁸

Der Zeuge Holger Stahlknecht erklärte hierzu, er hätte mit dem Zeugen Z AS regelmäßig Kontakt gehabt. Natürlich seien die Dinge erörtert worden, aber es gebe von ihm in keiner Weise irgendwo eine schriftliche Weisung oder in der Art und Weise. Der Sachverhalt sei vorgetragen worden und er habe diese Entscheidungsgründe nachvollziehbar und für richtig gehalten. Wenn andere das für sich so interpretieren würden, dass das eine Weisung gewesen sei, dann nehme er das zur Kenntnis.¹⁰³⁹

Der Zeuge Z T-O¹⁰⁴⁰ gab wiederum an, ihm sei nicht bekannt, dass es dort eine Weisung des Ministers gegeben habe, dass sie eine Ermittlungsgruppe einleiten sollten. Der Zeuge ergänzte, auch aufgrund der Quantität und schlussendlich auch der Bedeutung und der Dimension, die dieses Verfahren nachher letztendlich angenommen habe, hätten, soweit er sich erinnere, der Zeuge Z AS, der Zeuge Z HH und er einvernehmlich entschieden, dass sie dieses Verfahren jetzt zu diesem Zeitpunkt - das müsse irgendwann im Herbst gewesen sein - in die Verantwortung des ZKD im FK 5 geben und dort auch die Ermittlungen anbinden würden.¹⁰⁴¹

Die Darstellung des Zeugen Z T-O bestätigte der Zeuge Z HH im Wesentlichen. Er erklärte, wenn er sich richtig erinnere, hätten der Polizeipräsident, der Abteilungsleiter Polizei, also der Zeuge Z AS, der Zeuge Z T-O und er, Herrmann, dann darüber diskutiert. Die Argumente, die ausgetauscht worden seien, dass das Verfahren so an Dynamik gewonnen habe und dass die Behörden sich kümmern würden und dass sie doch eigentlich solche Verfahren in der ZKB bearbeiten würden, hätten ihn überzeugt. Auch sei die Rede davon gewesen, dass das Innenministerium schon gewollt habe, dass die ZKB das Verfahren übernehme, sodass er dann entschieden habe - oder sie in dem Kreis entschieden hätten - das Verfahren in Magdeburg bearbeiten zu lassen.¹⁰⁴²

¹⁰³⁶ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 7 und 11 ff. (Z SL).

¹⁰³⁷ Damals Polizeipräsident - siehe die Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 63 (Z AS).

¹⁰³⁸ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 57 f. und 63 ff. (Z AS).

¹⁰³⁹ Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 20, 22 f. und 29 ff. (Holger Stahlknecht).

¹⁰⁴⁰ Damals Abteilungsleiter Polizei - siehe die Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 63 (Z AS).

¹⁰⁴¹ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 51 f. (Z T-O).

¹⁰⁴² Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 6 f. und 14 ff. (Z HH).

Der Zeuge Z HH erklärte auf Nachfrage weiter, nach seiner Erinnerung sei es so gewesen, dass sie zu dritt zusammengesessen hätten, aber er könne nicht mehr sagen, ob der Termin gefallen sei „Anweisung aus dem Ministerium“. Der Zeuge Z AS hätte gesagt, dass es Gespräche im Ministerium oder mit dem Ministerium gegeben habe. Es könne durchaus sein, und jetzt bitte er um Entschuldigung, dass er sich da auch nicht mehr so festlegen lasse, aber dass es durchaus sogar mit dem Minister Gespräche gegeben habe. Aber eine Festlegung, wo was zu machen sei, da sei er sowieso immer so ein bisschen empfindlich gewesen, wenn irgendjemand dann darin herumgefummelt habe, was ja eigentlich so seine Aufgabe gewesen sei.¹⁰⁴³

Sie hätten, so der Zeuge weiter, eine Ermittlungsgruppe eingerichtet und hätten ganz bewusst den verantwortlichen Sachbearbeiter aus Stendal mit in die Ermittlungsgruppe übernommen, damit die Informationen, die jetzt schon in dem Verfahren erarbeitet worden seien, auch in die Ermittlungsgruppe mit übernommen würden.¹⁰⁴⁴

3. Ermittlungen bei der Polizei zu anderen Wahlen

Hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens für die Landratswahl im Jahr 2012 berichtete der Zeuge Z. SH auf Nachfrage, bei der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens sei der erste Schritt ein Abgleich zwischen den Personen gewesen, die sie als Wähler im 2014er Verfahren gehabt hätten, weil es ja den Hinweis gegeben habe, es habe Unterlagen gegeben, die dazu durch den Beschuldigten genutzt worden seien. Davon seien aber, glaube er, bloß drei oder vier überhaupt involviert gewesen. Anhand der angeschauten Wahlscheine zur Briefwahl in Stendal hätten sie dann Wahlscheine herausgesucht, die ihrer Meinung nach, ohne dass sie Schriftgutachter seien, a) auffällig seien, weil die Unterschriftsleistung komisch aussehe, oder die sie b) an das Schriftbild des Zeugen Holger Gebhardt erinnern würden.¹⁰⁴⁵

Bei diesen ganzen Ermittlungen, so der Zeuge weiter, seien ein paar oder eine Vielzahl von Wahlscheinen untersucht worden und eine Vielzahl von Zeugen vernommen worden. Bei den Vernehmungen der Zeugen sei es nicht so wie im 2014er Verfahren gewesen, dass also jeder, der vorgeladen wurde, gesagt habe, nein, das sei nicht seine Unterschrift. Sondern das Gegenteil sei der Fall gewesen. Es sei gesagt worden, doch, das sei ihre Unterschrift, und das auch in der Vielzahl der Fälle. Dann habe es einige Fälle gegeben, in denen die Leute gesagt hätten, nein, das sei nicht ihre Unterschrift. Da kämen dann Verwandte mit ins Spiel, die das vielleicht für den Ehemann ausgefüllt haben, und bei diesen Ermittlungsverfahren, die dann eingeleitet würden - das sei ja eine separate Urkundenfälschung -, sei die Frage, welche Ermittlungshandlungen müssten bei diesen fünf oder sechs Verfahren, wo sie jetzt einen theo-

¹⁰⁴³ Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 16 (Z HH).

¹⁰⁴⁴ Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 6 (Z HH).

¹⁰⁴⁵ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 60 ff. (Z. SH).

retischen Tatverdächtigen hätten, da noch geführt werden und welche nicht? Das habe also nichts mit dem großen Verfahren zu tun.¹⁰⁴⁶

In seiner zweiten, späteren Zeugenaussage ergänzte der Zeuge Z. SH seine Angaben zu den polizeilichen Ermittlungen hinsichtlich der Landratswahl 2012 wie folgt: Wenn man sich die absoluten Zahlen bei den Ergebnissen zur Landratswahl angucke, sei es ein sehr kleiner Unterschied gewesen, der dazu geführt habe, dass schließlich der eine Bewerber gewonnen habe. In Kenntnis der Briefwahlfälschung der Kommunalwahl hätten sie sich das Ergebnis noch mal angeschaut und hätten gesagt, es lohne sich, da eventuell noch mal nachzuschauen. Sie hätten das der Staatsanwaltschaft vorgetragen und hätten demzufolge dann wieder die Briefwahl als solche untersucht. Es habe da es im Vorhinein aber keine Unregelmäßigkeiten gegeben, die sonst irgendwie bekannt geworden seien. Gleichwohl hätten sie zumindest den Personenkreis untersucht, den sie bereits bei der Kommunalwahl untersucht hätten. Also diese Briefwähler, die sich ja zum Teil zusammengesetzt haben aus Bekanntschaften des Zeugen Holger Gebhardt, bzw. die, die sich auf den - er sage mal - Kundenstamm des Jobcenters beziehen würden. Sie hätten dabei, um es zusammenzufassen, keine Abweichungen festgestellt, die ein gleiches Vorgehen wie 2014 bei der Kommunalwahl nahelegen würden.¹⁰⁴⁷

Zu der Kommunalwahl 2009, so der Zeuge Z. SH weiter, sei aufgrund der Verjährung auch nicht mehr weiter ermittelt worden.¹⁰⁴⁸

4. Anzeichen für eine systematische Wahlmanipulation

Die Zeugin Z. AK¹⁰⁴⁹ bekundete, sofern Anklage gegen den Zeugen Holger Gebhardt erhoben worden sei, sei das natürlich systematisch erfolgt; das sei klar. Er habe mit erheblicher krimineller Energie ja doch sehr viele Stimmen gefälscht, und da könne man schon von einer Systematik sprechen. Alles andere, alle Ermittlungsverfahren gegen die anderen Beschuldigten, sei ja eingestellt worden, jedenfalls sofern es Wahldelikte betroffen habe. Eine Sache gegen die Zeugin Z. AM.¹⁰⁵⁰ sei nach § 153a StPO eingestellt worden, sofern es das Delikt betraf, dass sie den Zeugen Holger Gebhardt quasi aus der Sache heraushalten wollte, also versuchte Strafvereitelung. Da habe sie einen Geldbetrag bezahlt. Aber zu Wahlfälschungen habe es keine weiteren Anklagen bzw. für Wahlstraftaten gegeben, sodass sie lediglich bezüglich des Zeugen Holger Gebhardt davon reden könne, dass eine systematische Wahlmanipulation stattgefunden habe. Eine Systematik, finde sie, könne man hier wohl sehen.¹⁰⁵¹

¹⁰⁴⁶ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 60 ff. (Z. SH).

¹⁰⁴⁷ Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 11 f. (Z. SH).

¹⁰⁴⁸ Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 12 (Z. SH).

¹⁰⁴⁹ Damals Staatsanwältin - siehe die Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 63 (Z. AK).

¹⁰⁵⁰ Damals selbständig, Firma: Suppenmanufaktur in Kläden - siehe die Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 63 und 83 (Z. AM.) sowie Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 14 (Z. YM).

¹⁰⁵¹ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 65 (Z. AK).

Befragt danach, ob er es aus heutiger Sicht so sehe, dass der Zeuge Holger Gebhardt ein Einzeltäter sei oder ob das alleine so nicht hätte funktionieren können, antwortete der Zeuge Chris Schulenburg¹⁰⁵², sie hätten im Kreisvorstand immer über diese Wahlfälschung gesprochen, und alle Personen, die jetzt irgendwie immer in der Zeitung gestanden hätten, hätten Fragen beantwortet und hätten definitiv verneint, dass sie irgendetwas damit zu tun haben. Der Zeuge ergänzte, wenn die Parteifreunde immer wieder versichern - auch schriftlich, mit eidesstattlichen Versicherungen -, dass an der Sache nichts dran sei, dann müsse man das einfach nur mal zur Kenntnis nehmen, dass es vielleicht auch so sei. Das habe auch ein bisschen was mit Vertrauen innerhalb der Partei zu tun. Wenn es auf der anderen Seite nur einen gebe, der vehement behaupte, weil er jetzt im Knast sitze, dass da vielleicht irgendetwas anderes eine Rolle spiele, dann müsste man einfach auch als Kreisvorsitzender abwägen, wem man jetzt mehr glaube. Und er glaube einfach den Parteifreunden mehr als jemandem, der ein Lügner und ein Betrüger sei.¹⁰⁵³

5. Versuche der Vermeidung einer Wiederholungswahl

Zur Ziffer II des Einsetzungsbeschlusses berichtete die Zeugin Z. AK von der Zeugin Z. AM., die mit einer Angestellten aus ihrer Firma Kelles Suppenmanufaktur den Wahlleiter, den Zeugen Axel Kleefeldt¹⁰⁵⁴, aufgesucht und ihm ein Schriftstück überreicht habe, aus dem hervorgehen sollte, dass die Bedienstete Ms verwechselt habe, den Zeugen Z.M. mit einem Matthias M. Man habe versuchen wollen, dem Zeugen Axel Kleefeldt quasi zu vermitteln, dass diese Sache mit dem Zeugen Z.M., der ja als Erster am Wahltag derjenige gewesen sei, bei dem man festgestellt habe, es habe einen Sperrvermerk gegeben, und er sei trotzdem zur Wahlurne gekommen, dass das alles auf einem Irrtum beruht habe. Insofern sei es für sie im Rahmen der Ermittlungen das Einzige gewesen, wo wirklich aktiv vorgegangen wurde, um offenbar Wahlwiederholungen - denn das sei offenbar der Hintergrund dieses Agierens der Zeugin Z. AM. gewesen - zu vermeiden.¹⁰⁵⁵

Im Übrigen, so die Zeugin Z. AK weiter, müsse man sich vielleicht mal die elektronischen Datenaustausche zwischen dem Zeugen Holger Gebhardt und dem Zeugen Hardy Peter Güssau oder dem Zeugen Holger Gebhardt und dem Zeugen Wolfgang Kühnel ansehen. Da könne man dann sehen, dass man natürlich versucht habe, für diesen Sperrvermerk bzw. den Wahlvorgang des Zeugen Z.M. Erklärungen zu finden. Das finde sich in dem WhatsApp-Verkehr - es sei vornehmlich WhatsApp-Verkehr - ganz eindeutig, dass man versucht habe, eine plausible Erklärung dafür zu finden, warum der da gewesen sei und zunächst mal nicht

¹⁰⁵² Damals Leiter Reviereinsatzdienst im Polizeirevier Stendal - siehe die Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 48 f. (Chris Schulenburg).

¹⁰⁵³ Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 66 f. und 71 (Chris Schulenburg).

¹⁰⁵⁴ Damals Vizeoberbürgermeister und daneben noch in Personalunion Leiter des Haupt- und Personalamtes sowie Stadtwahlleiter - siehe die Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 5 ff. (Axel Kleefeldt).

¹⁰⁵⁵ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 65 f. (Z. AK).

haben wählen können. Ansonsten habe sie im Rahmen der Ermittlungen keine Ansätze dafür sehen können, wie man versucht habe, eine Wahlwiederholung zu vermeiden.¹⁰⁵⁶

III. Erforderlichkeit einer Überarbeitung der wahlrechtlichen Vorschriften

Der Ausschuss befragte auch die Sachverständige O¹⁰⁵⁷, welche seit 27 Jahren für die Wahlen in Merseburg verantwortlich ist und auch stellvertretende Wahlleiterin ist. Diese schilderte, sie hätte sich mit dem Bereich Einwohnermeldewesen, welcher das Briefwahllokal betreue, zusammengesetzt und besprochen, welche Möglichkeiten es aus ihrer Sicht gebe, die Briefwahl sicherer zu machen. Diese Überlegungen trug sie dem Ausschuss vor.¹⁰⁵⁸

Zunächst erklärte die Sachverständige, dass sie eine Begrenzung der Anzahl an Vollmachten, wie sie durch die Viererregelung erfolge, im Allgemeinen begrüße.¹⁰⁵⁹

Als erste Sicherungsmaßnahme verwies die Sachverständige darauf, dass sich die Leute im Briefwahllokal von der abholenden Person den Ausweis zeigen ließen und kontrollieren würden, ob er auch derjenige sei, der in der Vollmacht benannt ist. Das stehe eigentlich nicht prinzipiell im Gesetz und sie wisse auch nicht, ob man das so detailliert ins Gesetz aufnehmen müsse, aber es sei eine wichtige Sache.¹⁰⁶⁰

Eine weitere Sicherungsmaßnahme könnte sein, dass derjenige, der eine Vollmacht abgegeben habe, automatisch per Wahlsoftware darüber informiert werde, wenn die Briefwahlunterlagen an den Bevollmächtigten rausgegeben worden seien.¹⁰⁶¹

Zudem wäre zu überlegen, ob im Wahlgesetz die Möglichkeit geschaffen werden sollte, mit der Wahlsoftware die Vollmachtnehmer zu registrieren. Sie sehe nämlich ansonsten datenschutzrechtliche Probleme, wenn sie die einfach von sich aus registrieren. Zudem könne so das Problem umgangen werden, dass bei einem Wechsel der Mitarbeiter im Wahlbüro oder bei Verlust der Aufzeichnungen die Informationen verloren gehen.¹⁰⁶²

Die Sachverständige machte zudem darauf aufmerksam, dass sie es gar nicht begrüßen könne, wenn sehr viele Wahlen an einem Tag zusammengelegt werden. Sie erklärte hierzu: in der Regel würden die Wahlvorstände bei ihr ab halb acht berufen. Manche Wahlvorstände

¹⁰⁵⁶ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 65 f. (Z. AK).

¹⁰⁵⁷ Damals bei der Stadtverwaltung Merseburg tätig und unter anderem hauptverantwortlich für den Bereich Wahlen sowie zugleich stellvertretende Wahlleiterin - siehe die Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 119 und 122 (O).

¹⁰⁵⁸ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 119 ff. und 135 (O).

¹⁰⁵⁹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 121 und 140 (O).

¹⁰⁶⁰ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 121 und 135 (O).

¹⁰⁶¹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 121 f. und 128 (O).

¹⁰⁶² Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 126 f. und 135 (O).

würden eine Art Schichtsystem machen. Die erste Schicht bis Mittag, die anderen bis abends und zur Auszählung müssten alle da sein. Aber es sei trotzdem sehr anstrengend. Die meisten seien auch die Woche über voll in Arbeit. Und die Wahlvorstände würden immer älter werden. Das sei schon nicht ohne. Sie würde es begrüßen, wenn man dann sage: „Jetzt haben wir kein Ergebnis.“ Wenn man sich einmal verfranst habe beim Auszählen, das gehe ganz schnell, wenn man dann nach so einem Arbeitstag das dann neu zählen solle, dann würde sie lieber sagen: „Lasst es, packt ein, kommt mit euren Sachen her. Wir haben hier Räumlichkeiten.“ „Dann zählt ihr dann nach. Dann macht ihr das hier weiter.“ So würden sie es dann auch machen; das sei nicht selten gewesen. Das würde sie begrüßen - im absoluten Notfall - gerade bei so einer Mammutwahl. Die Sachverständige fuhr fort, sie würden sich gar nicht daran orientieren, dass alle schnell auszählen müssen, sondern die Genauigkeit zähle. Bei der letzten Wahl, da mussten fünf verschiedene Wahlen ausgezählt werden. Letztendlich habe dann in der Nacht um drei abgebrochen werden müssen, weil es einfach nicht mehr gegangen sei.¹⁰⁶³

¹⁰⁶³ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 138 f. (O).

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	1. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/1
Anlage 2	2. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/4
Anlage 3	3. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/21
Anlage 4	4. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/28
Anlage 5	5. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/40
Anlage 6	6. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/41
Anlage 7	7. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/46
Anlage 8	8. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/49
Anlage 9	9. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/52
Anlage 10	10. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/55
Anlage 11	11. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/61
Anlage 12	12. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/66
Anlage 13	13. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/73
Anlage 14	14. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/78
Anlage 15	15. Aktenvorlageverlangen Ausschussdrucksache 7/U16/81
Anlage 16	Beweisbeschluss 7/U16/1 Ausschussdrucksache 7/U16/3
Anlage 17	Beweisbeschluss U16/2 Ausschussdrucksache 7/U16/7

Anlage 18	Beweisbeschluss U16/3 Ausschussdrucksache 7/U16/9
Anlage 19	Beweisbeschluss U16/4 Ausschussdrucksache 7/U16/13
Anlage 20	Beweisbeschluss U16/5 Ausschussdrucksache 7/U16/14
Anlage 21	Beweisbeschluss 7/U16/6 Ausschussdrucksache 7/U16/15
Anlage 22	Beweisbeschluss U16/7 Ausschussdrucksache 7/U16/18
Anlage 23	Beweisbeschluss U16/8 Ausschussdrucksache 7/U16/19
Anlage 24	Beweisbeschluss U16/9 Ausschussdrucksache 7/U16/22
Anlage 25	Beweisbeschluss U16/10 Ausschussdrucksache 7/U16/24
Anlage 26	Beweisbeschluss U16/11 Ausschussdrucksache 7/U16/25
Anlage 27	Beweisbeschluss 7/U16/12 Ausschussdrucksache 7/U16/27
Anlage 28	Beweisbeschluss U16/13 Ausschussdrucksache 7/U16/31
Anlage 29	Beweisbeschluss U16/14 Ausschussdrucksache 7/U16/32
Anlage 30	Beweisbeschluss U16/15 Ausschussdrucksache 7/U16/34
Anlage 31	Beweisbeschluss U16/16 Ausschussdrucksache 7/U16/36
Anlage 32	Beweisbeschluss U16/17 Ausschussdrucksache 7/U16/38
Anlage 33	Beweisbeschluss U16/18 Ausschussdrucksache 7/U16/39
Anlage 34	Beweisbeschluss U16/19 Ausschussdrucksache 7/U16/43
Anlage 35	Beweisbeschluss U16/20 Ausschussdrucksache 7/U16/45
Anlage 36	Beweisbeschluss U16/21 Ausschussdrucksache 7/U16/47

Anlage 37	Beweisbeschluss U16/22 Ausschussdrucksache 7/U16/50
Anlage 38	Beweisbeschluss U16/23 Ausschussdrucksache 7/U16/54
Anlage 39	Beweisbeschluss U16/24 Ausschussdrucksache 7/U16/57
Anlage 40	Beweisbeschluss U16/25 Ausschussdrucksache 7/U16/58
Anlage 41	Beweisbeschluss U16/26 Ausschussdrucksache 7/U16/60
Anlage 42	Beweisbeschluss U16/27 Ausschussdrucksache 7/U16/63
Anlage 43	Beweisbeschluss U16/28 Ausschussdrucksache 7/U16/65
Anlage 44	Beweisbeschluss U16/29 Ausschussdrucksache 7/U16/68
Anlage 45	Beweisbeschluss U16/30 Ausschussdrucksache 7/U16/70
Anlage 46	Beweisbeschluss U16/31 Ausschussdrucksache 7/U16/74
Anlage 47	Beweisbeschluss U16/32 Ausschussdrucksache 7/U16/75
Anlage 48	Beweisbeschluss U16/33 Ausschussdrucksache 7/U16/77

Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (Stendaler Wahlbetrug)

25. Februar 2021

Wahlen sind der zentrale Baustein für eine freiheitliche Demokratie, sie stellen die wichtigste Form politischer Beteiligung im repräsentativ-parlamentarischen Regierungssystem dar. Alle Volksvertretungen, Bundes- wie Länderparlamente und kommunale Vertretungen werden in einer repräsentativen Demokratie durch Wahlen legitimiert. Die Beachtung der Wahlgrundsätze und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, dass diese beachtet werden, sind Voraussetzungen für eine funktionsfähige Demokratie.¹ Die Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit, Unmittelbarkeit, Gleichheit und Geheimheit legen bestimmte Anforderungen an jede Wahl und gelten auf allen Ebenen, d. h. auf Bundes-, Landesebene oder kommunaler Ebene. Aus Artikel 38 Abs. 1 S. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht einen Anspruch eines jeden Bürgers, einer jeden Bürgerin „auf freie und gleiche Teilhabe an der in Deutschland ausgeübten Staatsgewalt sowie auf die Einhaltung des Demokratiegebots einschließlich der Achtung der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes“² hergeleitet. Abgeordnete des Bundestages und der Landtage haben besondere Rechte und werden durch Immunität und Indemnität (vgl. Artikel 57 und 58 Verf ST) geschützt. Sie haben aber auch besondere Pflichten, sie sollen unabhängig agieren und haben nicht Einzel- oder Parteiinteressen, sondern das gesamte Volk zu vertreten (vgl. Artikel 41 Abs. 2 der Verf ST). Kommunale Mandatsträger*innen üben ihr Amt ehrenamtlich aus, sie sind an Recht und Gesetz gebunden und übernehmen eine verantwortliche Funktion im Stadtrat, Gemeinderat oder Kreistag (§ 43 KVG ST).

Die strafrechtlichen Vorschriften gem. §§ 107 ff StGB schützen das aktive und passive Wahlrecht, die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze und damit das in Artikel 20 GG, Artikel 2 Verf ST verbürgte Demokratieprinzip. Politisches Engagement ist für eine Demokratie unabdingbar. Dieses sollte jedoch nicht von Eigeninteressen geleitet, sondern von Verantwortung getragen und am Gemeinwohl orientiert sein. Eine Wahlfälschung greift unmittelbar die demokratischen Institutionen und mittelbar den Glauben an das gerechte Zustandekommen derselben an. Straftaten bei Wahlen sind solche, die sich gegen die Verfassung und die demokratische Ordnung richten. Wahlfälschungen erschüttern das Vertrauen der Menschen in die Demokratie und in demokratisch gewählte Institutionen.

Der 16. Parlamentarische Untersuchungsausschuss hatte nicht die Aufgabe, die Straftaten des ehemaligen Stendaler CDU-Kreistagssekretärs Holger Gebhardt sowie das gegen ihn durchgeführte Strafverfahren wegen Wahlbetrugs und Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der Kommunalwahl in Stendal am 25. Mai 2014 zu beurteilen. Vielmehr wurde der Ausschuss damit beauftragt, die Verstöße gegen Wahlvorschriften (I.) und die Verantwortlichkeit (II.) dafür zu untersuchen. Auch wenn sich der Strafprozess nahezu ausschließlich auf

¹ Vgl. BVerfGE 123, 39, 68 f.

² BVerfGE 123, 267, 340; vgl. auch BVerfGE 89, 155, 171.

den Zeugen Holger Gebhardt, der als einziger zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, konzentrierte, so hat dieser weder ausschließlich zu seinem Vorteil noch allein gehandelt. Er konnte auf eine Vielzahl Unterstützer*innen bauen, die nahezu alle der CDU nahestanden. Daher war die falsche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch zur Wahl angetretene Parteien, Vereinigungen, Listen oder ihr nahestehende Personen, um die Wahlergebnisse der zu ihren Gunsten anzuwenden, zu untersuchen (III.). Die im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss untersuchten Handlungen betrafen die Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle der Wahl und die Beeinflussung des Ergebnisses. Darüber hinaus wurde untersucht, inwieweit versucht wurde, Wahlwiederholungen zu vermeiden, Strafanzeigen zu verhindern, Unregelmäßigkeiten zu relativieren und Folgen der Unregelmäßigkeiten abzuwenden. Zur Beurteilung der Vorgänge wurden auch die staatsanwaltlichen Ermittlungen hinzugezogen. Des Weiteren war zu klären, ob eine systematische Wahlmanipulation vorlag (IV.). Die Schlussbetrachtung (V.) fasst die Ergebnisse der Bewertung zusammen und leitet daraus Empfehlungen - wie mögliche Änderungen wahlrechtlicher Vorschriften - ab.

Gliederung

I. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften

1. Briefwahl: Allgemein, Vierer-Regelung, Formlose Vollmacht
2. Briefwahlvorstände: Niederschriften, Überprüfung, Schulung
3. Wahlausschuss: Information
4. Wahlleitung: Objektivität und Neutralität, Amtspflichten
5. Wahleinsprüche und Beschlussvorlagen der Wahlleitungen
6. Weiteres

II. Verantwortung der Verwaltung

1. Stadtverwaltung Stendal
2. Kreisverwaltung Stendal
3. Landesverwaltungsamt
4. Ministerium für Inneres und Sport, Landeswahlleitung

III. Politische Verantwortung

1. Ausgangspunkt: Handeln des ehem. Stendaler CDU-Kreistagssekretärs Holger Gebhardt
2. CDU-Geschäftsstelle Stendal
 - a) Ehem. CDU-Kreisverbandsvorsitzender Wolfgang Kühnel
 - b) Wahlkreismitarbeiterin Z. AB und Kreisgeschäftsführerin Z. YB
3. Stadt Stendal
 - a) Oberbürgermeister Klaus Schmotz (CDU)
 - b) Wahlleiter und stellv. Oberbürgermeister Axel Kleefeldt (CDU)
4. Landkreis Stendal: Ehem. Landrat Carsten Wulfänger (CDU)
5. Land Sachsen-Anhalt
 - a) Landesverwaltungsamt: Präsident Thomas Pleye (CDU)
 - b) Ministerium für Inneres und Sport:
Landeswahlleiter und Staatssekretär Prof. Dr. Ulf Gundlach a. D. (CDU) und
Minister a. D. Holger Stahlknecht (CDU)
 - c) Landtag: Hardy-Peter Güssau, MdL (CDU)

IV. Systematische Wahlmanipulation

V. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

I. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften

Als erstes hatte der Ausschuss nach Ziffer I. a) des Einsetzungsbeschlusses die Frage zu beantworten, ob die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal und im Landkreis Stendal nicht gemäß den wahlrechtlichen Vorschriften vorbereitet, durchgeführt und kontrolliert oder in ihren Ergebnissen in unzulässiger Weise beeinflusst worden sind. Die folgenden Ergebnisse beziehen sich auf die am 25. Mai 2014 durchgeführte Kommunalwahl (Stadtrat und Kreistag) in Stendal.

1. Briefwahl: Allgemein, Vierer-Regelung, Formlose Vollmacht

Die durch Urteil des Landgerichts Stendal vom 15. Juli 2017³ gegen den Zeugen Holger Gebhardt festgestellten Straftaten der Wahlfälschung und der Urkundenfälschung verletzen die im Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden KWG) und der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (im Folgenden KWO) festgelegten Voraussetzungen für die Vornahme einer Briefwahl gem. § 33 Abs. 2 KWG, § 56 Abs. 1 KWO.

Indem Wahlunterlagen an bevollmächtigte Personen für mehr als vier Wahlberechtigte von Beschäftigten der Stendaler Stadtverwaltung pro Vollmachtnehmer*in herausgegeben wurden, wurde gegen die Ende 2013⁴ geänderte Vorschrift des § 25 Abs. 6a Satz 3 Halbsatz 1 KWO verstoßen.

Die Annahme formloser Vollmachten durch die Beschäftigten der Stadt Stendal⁵ im Briefwahllokal war nicht rechtswidrig. Gem. § 25 Abs. 6a S. 1 KWO (a. F.) dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Fall des § 24 Abs. 1 S. 5 KWO, durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Eine schriftliche Vollmacht reichte somit. Der Verweis auf § 24 Abs. 1 S. 5 KWO zeigt, dass der Verordnungsgeber damit vor allem auf Situationen abzielt, in denen die wahlberechtigte Person plötzlich erkrankt oder andere unzumutbare Schwierigkeiten aufgetreten sind. Eine schriftliche Vollmacht gilt somit als nachrangig. Andere Situationen schließt die beispielhafte Aufzählung „etwa“ indes nicht aus. Die schriftliche Vollmacht ist nach dem Wortlaut der Bestimmung auch nicht rechtfertigungsbedürftig. Auch musste sich die bevollmächtigte Person nicht zwingend, sondern nur auf Verlangen ausweisen (vgl. § 25 Abs. 6a S. 4 KWO a. F.).

2. Briefwahlvorstände: Niederschriften, Überprüfung, Schulung

Festgestellt wurde, dass Niederschriften der Briefwahlvorstände Unstimmigkeiten aufwiesen und fehlerhaft ausgefüllt wurden.⁶ Es lagen rechnerische Unstimmigkeiten vor. So wurden bei einer Niederschrift 648 Wähler bei 565 Wahlumschlägen und 567 Wahlscheinen aufgeführt.

³ Urteil des Landgerichts Stendal vom 15. März 2017, Az: 501 KLs (343 Js 14988/14) 18/16.

⁴ Siebente Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013, GVBl. LSA S. 532.

⁵ Dazu Abschlussbericht, Teil B, I.1.1.4.3, S. 45.

⁶ Abschlussbericht, Teil B, I.1.1.8., S. 65 ff.

Der jeweilige Briefwahlvorstand hätte gem. 59 Abs. 5 S. 1 KWG den Zählvorgang ganz oder teilweise wiederholen müssen. Das war nach Aussage der Zeuginnen auch geschehen, jedoch hätte die Differenz nicht aufgeklärt werden können. Ein anderer Briefwahlvorstand hat von 749 Wahlbriefen 73 beanstandet, ohne jedoch schriftlich zu erklären, wieso die Wahlbriefe beanstandet wurden. Ähnliches galt für den dritten Briefwahlvorstand. Auch hier waren 42 Wahlbriefe beanstandet worden, aber es war nicht einzeln aufgeführt, aus welchen Gründen die Beanstandung erfolgte. Darin lag ein weiterer Verstoß. Nach § 63 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWO sind die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe in der Ergänzung zur Wahlniederschrift des Wahlbezirkes zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Ergänzung zur Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Genau dies ist hier nicht geschehen.

Gem. § 69 Abs. 1 S. 1 KWO prüft der Wahlleiter die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. § 69 Abs. 1 S. 3 KWO sieht vor, dass die Wahlleitung, sofern sich aus der Wahlniederschrift oder sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts ergeben, diese soweit wie möglich aufklärt. Die für Wahlen zuständige Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Stendal, die Zeugin Z.MLK, hat angegeben, die Wahlniederschriften geprüft zu haben, aber die Fehler bei den Niederschriften der Briefwahlvorstände übersehen zu haben.⁷ Auch der Kreisverwaltung sind die Niederschriften vorgelegt worden. Nicht ermittelt werden konnte, wer die Niederschriften geprüft hat. Beanstandungen, Nachforschungen zu den Fehlern oder eine Zurückweisung der Protokolle fanden nicht statt.⁸ Damit liegen auf beiden Ebenen – Stadt und Kreis – erhebliche Nachlässigkeiten vor. Schließlich war die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe enorm hoch. Hinzu kamen die rechnerischen Unstimmigkeiten.

Die Mitglieder der Briefwahlvorstände waren nicht ausreichend geschult. § 6 Abs. 7 KWO sieht vor, dass der Gemeindevahlleiter die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist. Inwiefern nicht nur die Vorsitzenden des jeweiligen Wahlvorstandes, sondern auch die Beisitzerinnen geschult wurden, war aufgrund sich widersprechender Aussagen nicht abschließend ermittelbar. Die vielfältigen Fehler bei der Ausfüllung der Wahlniederschriften weisen auf Verbesserungsbedarf bei den Schulungen und der anschließenden Prüfung hin.

3. Wahlausschuss: Information

Der Bedeutung des Wahlausschusses als unabhängiges Wahlorgan (§ 8a Abs. 1, 3 KWG) wurde nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Wahlausschuss hatte in der Sitzung vom 3. Juni 2014 die Aufgabe, gem. § 10 Abs. 2 KWG das Wahlergebnis festzustellen und nachzuprüfen. Der Stadtwahlleiter Kleefeldt war Vorsitzender des Wahlausschusses. Er hat den Wahlausschuss in der Sitzung vom 3. Juni 2014 über den Ablauf der Wahl nicht ordnungsgemäß informiert. Kurz vor der Sitzung des Wahlausschusses wurde zwischen der Zeugin Z.MLK und dem Zeugen Kleefeldt besprochen, dass die Regelung, dass ein Bevollmächtigter

⁷ Abschlussbericht, Teil B, I.1.1.8., S. 65 ff.

⁸ Abschlussbericht, Teil B, I.1.1.8.4., S. 72 f.

nur Briefwahlunterlagen von bis zu vier Wähler*innen abholen darf, auf kommunaler Ebene gelte und wohl dagegen verstoßen wurde.⁹ Bekannt war dem Zeugen Kleefeldt außerdem das außergewöhnlich hohe Briefwahlergebnis des Holger Gebhardt. Auch davon, dass Wähler*innen im Wahllokal wählen wollten, obgleich bei ihnen ein Sperrvermerk vorlag, hatte Kleefeldt Kenntnis.¹⁰ Über all diese Vorgänge informierte der Zeuge Kleefeldt den Wahlausschuss nicht, sondern erläuterte, dass die Wahl ordnungsgemäß abgelaufen sei. Auch die Volksstimme vom 4. Juni 2014 berichtete über die Aussage des Zeugen Kleefeldt, dass die Wahl formal korrekt abgelaufen sei.¹¹ Zwar sind keine besonderen Informationspflichten des Wahlleiters gegenüber den anderen Mitgliedern des Wahlausschusses normiert. Um ihre Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, müssen die Mitglieder des Wahlausschusses vom Vorsitzenden über alle Umstände informiert werden. Nur dann sind sie in der Lage, das Wahlergebnis ordnungsgemäß feststellen zu können. Das hohe Briefwahlergebnis des Zeugen Gebhardt wurde von einem Mitglied des Wahlausschusses, dem Zeugen Z S, angesprochen, nicht jedoch von dem Wahlleiter. Alle anderen Umstände erfuhr der Wahlausschuss nicht. Vorzuwerfen ist dem Wahlleiter Kleefeldt, den Wahlausschuss mindestens fahrlässig nicht umfassend in einer der Aufgabe und der Bedeutung des Wahlausschusses gerecht werdenden Kenntnisstand gesetzt zu haben.

4. Wahlleitung: Objektivität und Neutralität, Amtspflichten

Wahlleitungen sind zur Neutralität und Objektivität verpflichtet. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Freiheit der Wahl. Mit der Gesetzesänderung des KWG vom 29. Juni 2018 wurde dies in § 9 Abs. 5 Satz 2 KWG herausgestellt.¹² Die Verpflichtung unparteiischer Aufgabenerfüllung ergibt sich auch aus dem Beamtenrecht, vgl. § 52 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt, § 60 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz. Der Wahlleiter und stellv. Oberbürgermeister Kleefeldt gab wiederholt Informationen exklusiv und vorrangig an das CDU-Stadtrats- und Kreistagsmitglied, den Zeugen Güssau und bot ihm an, Pressetermine etc. abzusprechen.¹³ Die erforderliche Unparteilichkeit bei der Ausübung seines Amtes ließ der Zeuge Kleefeldt vermissen. Dies ist besonders misslich, da die Unregelmäßigkeiten der Wahl insbesondere das Wahlergebnis eines CDU-Stadtratsmitglieds betrafen. Allein der Anschein, als Wahlleiter zugunsten der eigenen Partei zu agieren, ist zu vermeiden. Dass gezielt auch von Seiten des Zeugen Güssau versucht wurde, auf den Zeugen Kleefeldt Einfluss zu nehmen, zeigen mehrere Messenger-Nachrichten. Dass der Zeuge Güssau selbst davon ausging, auf Handeln und Stellung des Zeugen Kleefeldt einen erheblichen Einfluss ausüben zu können und dies auch tat, war aus den Unterlagen ersichtlich. So fragt der Zeuge Güssau z. B. den Zeugen Kühnel, wann sie „Kleefeldt aus dem Rennen nehmen“ sollen oder erklärte dem Zeugen Kühnel, dass er, Güssau, mit dem Zeugen Dr. Klang gesprochen habe und der Zeuge Kleefeldt mitmache. Der Eindruck der gezielten

⁹ Niederschrift der 7. Sitzung, öffentlicher Teil, vom 17.1.2018 (Kleefeldt), S. 7.

¹⁰ Niederschrift der 3. Sitzung, öffentlicher Teil, vom 23.6.2017 (Z.MLK), S. 82.

¹¹ Abschlussbericht, Teil B, I.1.2.1.3., S. 84.

¹² Es handelt sich bei der gesetzlichen Änderung um eine Klarstellung, wie auch die Begründung des Gesetzentwurfs erläutert, vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung vom 28.2.2018 zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften, Drs. 7/2509 S.115, abrufbar unter <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2509lge.pdf>.

¹³ Abschlussbericht, Teil B, I.1.2.1.8, S. 109 ff; I.1.2.1.9, S. 114.; I.1.2.1.5.2., S. 87ff.

Einflussnahme von Güssau auf Kleefeldts Umgang mit den festgestellten Unregelmäßigkeiten konnte durch die Zeugenvernehmungen nicht entkräftet werden.¹⁴

5. Wahleinsprüche und Beschlussvorlagen der Wahlleitungen

Der Wahlleiter hat gem. § 70 KWO zu überprüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Es wurden sowohl für den Stadtrat Stendal vom Stadtwahlleiter Kleefeldt am 25. Juni 2014 als auch für den Stendaler Kreistag vom Kreiswahlleiter Wulfänger am 27. Juni 2014 Wahleinsprüche gem. § 50 Abs. 1 KWG erhoben.¹⁵ Die jeweiligen kommunalen Vertretungen haben gem. § 52 KWG darüber zu entscheiden, ob die Einwendungen ganz oder teilweise begründet sind und ob die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände so schwerwiegend sind, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Sowohl auf Stadt- als auch auf Kreisebene haben die jeweiligen Wahlleiter eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat bzw. Kreistag gefertigt.

Der Zeuge Axel Kleefeldt hat dem Stadtrat Stendal empfohlen, die Wahl am 7. Juli 2014 für gültig zu erklären. Auch der Zeuge Carsten Wulfänger, damaliger Landrat und CDU-Mitglied, hat dem Kreistag in seiner Sitzung vom 3. Juli 2014 empfohlen, die Wahl für gültig zu erklären. Fraglich ist, ob diese Beschlussvorlagen wider besseres Wissen gefertigt wurden, die den Wahlleitern obliegende Neutralität und Objektivität verletzt wurde und damit Amtspflichten verletzt wurden. Dazu ist zu rekonstruieren, was den jeweiligen Wahlleitern zum Zeitpunkt der Kreistagssitzung am 3. Juli 2014, bzw. zum Zeitpunkt der Stadtratssitzung am 7. Juli 2014 bekannt war.

Beiden Wahlleitern war bekannt, dass zwölf Personen Briefwahlunterlagen für 179 Personen abgeholt haben; der umfangreiche Verstoß gegen die Viererregelung war bekannt. Bekannt war zudem, dass mindestens zehn Bürger*innen¹⁶ am Wahlsonntag persönlich wählen wollten, aber ein Sperrvermerk vorlag. Angeblich hatten sie schon per Briefwahl gewählt. Zudem war bekannt, dass der Zeuge Holger Gebhardt von insgesamt 837 Stimmen 689 Stimmen per Briefwahl erhielt. Alle Unregelmäßigkeiten einte, dass diese allesamt die Briefwahl betrafen. Dass das Briefwahlergebnis des Zeugen Gebhardt so ungewöhnlich hoch war, dass dies nicht auf üblichem Weg erreicht werden konnte, hätte dem objektiven Betrachter auffallen müssen und jede Person misstrauisch werden lassen müssen.¹⁷

Dafür, dass der Zeuge Wulfänger diese Unregelmäßigkeiten nicht entsprechend seiner Aufgabe als überparteiliches Wahlorgan, das unabhängig und objektiv zu urteilen hat, wahrgenommen hat und dementsprechend vorgegangen ist, sprechen folgende Umstände.

¹⁴ Vgl. zum Ganzen auch elektronische Akten der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EABand V, S. 35; Zeugenvernehmungen III, Zeugenvernehmung vom 15. Juni 2015 - Blatt 11, S. 380.; vgl. auch Abschlussbericht, Teil B, I.1.2.1.8.

¹⁵ Abschlussbericht, Teil B, I.1.2.1.4., S. 86., I.1.2.2., S. 118 ff

¹⁶ Die Aussagen und Unterlagen darüber, wie viele Personen in den Wahllokalen wählen wollten, gingen auseinander. Als gesichert kann nur angenommen werden, dass bei 10 Personen die Briefwahlunterlagen aussortiert wurden und diese zur Wahl zugelassen wurden. Inwieweit weitere Wähler*innen, ohne zu wählen, wegen eines Sperrvermerks zurückgewiesen wurden, kann nicht benannt werden.

¹⁷ Vgl. Abschlussbericht, Teil B, I.1.2.1.2, S. 80; Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 22 ff. und 29 (Z. DH): „Na ja, das ist doch klar. Das kann ja auch nicht mit rechten Dingen zugegangen sein.“ Und „Normal geht das ja nicht.“

Während die Stadtverwaltung Stendal alle Unterschriften, d. h. 179 Wahlunterlagen prüfte und mit den Unterschriften aus dem Melderegister verglich, ließ sich die Kreisverwaltung auf Anweisung von dem Zeugen Wulfänger nur diejenigen Unterlagen vorlegen, die die Stadtverwaltung als „auffällig“ bezeichnete.¹⁸ Die Stadtverwaltung Stendal bezeichnete 16 Wahlunterlagen als auffällig, da es bei ihnen offensichtliche Unstimmigkeiten gab.¹⁹ Hätte der Zeuge Wulfänger das Ergebnis der Prüfung der Stadtverwaltung anerkannt, hätte dies Auswirkungen auf die Sitzverteilung im Kreistag gehabt. 16 Wahlunterlagen, die Auffälligkeiten aufwiesen, entsprachen 48 Stimmen. Das Innenministerium hat bei einer späteren Prüfung ab 30 Stimmen eine Ergebnisrelevanz bejaht.²⁰ Auffällig ist, dass der Zeuge Wulfänger nicht alle 179 Wahlunterlagen prüfen ließ und dann auch nur drei von 16 geprüften Wahlunterlagen als auffällig anerkannte. Mit seiner Feststellung gab es somit keine Auswirkungen auf das Wahlergebnis. Für die Aussage des Zeugen Wulfänger, er habe alles unternommen, um für Klarheit zu sorgen und dafür gesorgt habe, dass alle Unterschriften verglichen werden,²¹ gibt es keine weiteren Belege. Vielmehr stellt sich die Aktenlage so dar, dass der Zeuge Wulfänger zunächst sogar dazu neigte, keinen Wahleinspruch zu erheben.²² Hinzu kommt, dass der Zeuge Kleefeldt dem Zeugen Wulfänger in einem Schreiben vom 29. Juni 2014 mitgeteilt hatte, dass es sich bei einem Bevollmächtigten um einen Kandidaten für den Kreistag handele.²³ Somit hatte der Zeuge Wulfänger mehrere Tage vor der Entscheidung des Kreistages über den Wahleinspruch positive Kenntnis darüber, dass jemand gegen die Vierer-Regelung verstoßen hatte, der ein erhebliches Eigeninteresse an der Erlangung von Stimmen gehabt haben dürfte. Zudem hatte die Zeugin Z. JK eine Liste der Bevollmächtigten gefertigt, die sich aus den 16 auffälligen Wahlunterlagen ergaben. Diese war dem Zeugen Wulfänger am 1. Juli 2014 nach Aussage im Ausschuss bekannt.²⁴ Der Zeuge Wulfänger wusste, dass es sich bei den Bevollmächtigten um den Zeugen Wolfgang Kühnel, die Mitarbeiterin der CDU-Geschäftsstelle Z. AB (ebenfalls CDU-Mitglied)²⁵ und die Mutter des Wolfgang Gebhardt und damals ebenfalls CDU-Mitglied, die Zeugin Z. UG, handelte.²⁶ Dem Zeugen Wulfänger war somit positiv bekannt, dass es sich bei den Bevollmächtigten um eine Person handelte, die der CDU Stendal vorstand und selbst für den Kreistag kandidierte, um eine weitere Person handelte, die für die CDU beruflich tätig war und zwar als

¹⁸ Vgl. Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, vom 12.2.2018 (Z.JK), S. 66: „Daraufhin hat die Stadt vorgenommen, die Unterschriften zu kontrollieren und es war so, dass bei 16 Unterschriften Auffälligkeiten feststellbar waren. Aufgrund dessen wurde uns der Auftrag gegeben, diese Unterlagen in Kopie noch einmal einzusehen.“

¹⁹ Abschlussbericht, Teil B, I.1.2.2., S. 97, 121.

²⁰ Vgl. Akte des Landesverwaltungsamtes, Referat 206.1.3 zur Kreistagswahl 2014, S. 72, Mail der Zeugin Z YL vom 9.3.2015 an Frau Bo. und Herrn We.

²¹ Niederschrift der 20. Sitzung, öffentlicher Teil, am 5.6.2019, S. 27 (Wulfänger).

²² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, vom 12.2.2018 der (Z. JK.), S. 103 darin Verweis auf Vermerk des Zeugen H. vom 24./25.6.2014: „Eine Prüfung dieser Stimmen (534 Stimmen) sollte vorgenommen werden. [...]Wenn diese 10 Fälle (Pkt. 3 des Wahleinspruches des GWL) nachweislich wegen Manipulation der Wahlscheinanträge einen Sperrvermerk erhielten und die Wahlberechtigten keinen solchen Antrag gestellt haben, wird es schwer die Argumentation keinen Wahleinspruch einzulegen aufrecht zu erhalten. Insbesondere, wenn dieser Fehler oder sich daraus sogar strafrechtliche Relevanz ergeben würde. Dies betreffe dann auch die KT-Wahl.“

²³ Niederschrift der 20. Sitzung, öffentlicher Teil, am 5.6.2019, S. 35 (Wulfänger).

²⁴ Niederschrift der 20. öffentlichen Sitzung am 5.6.2019, S. 36 (Wulfänger).

²⁵ Laut eigener Aussage war Frau Z. AB als Wahlkreismitarbeiterin bei Herrn Güssau, sowie Mitarbeiterin in der CDU-Geschäftsstelle und der Kreistagsfraktion.

²⁶ Niederschrift der 20. öffentlichen Sitzung am 5.6.2019, S. 36 (Wulfänger), vgl. Akte des Landkreises Stendal, Der Landrat, Rechtsamt Wahlen vom 25.5.2014, Band III, Seite 249.

Mitarbeiterin des Zeugen Güssau, der ebenfalls für den Kreistag kandidierte, sowie um eine weitere Person, die Mutter des Kreisfraktionssekretärs und CDU-Mitglieds, das ein disproportionales Briefwahlergebnis bei der Stadtratswahl erlangt hatte. Erschwerend kam hinzu, dass dies die Bevollmächtigten waren, bei denen - nach Auffassung der Stadtverwaltung - ein auffälliges Ergebnis beim Unterschriftenvergleich vorlag. Dennoch veranlasste er keine weiteren Schritte zur Aufklärung.

Vielmehr beschloss der Zeuge Wulfänger, die ihm am 2. Juli 2014 zugegangene Liste der zwölf Bevollmächtigten, die jeweils mehr als vier Briefwahlunterlagen abgeholt hatten, die ihm der Zeuge Ortman als Leiter des Büros des Oberbürgermeisters Schmotz auf Veranlassung des Zeugen Kleefeldt übersandt hatte, nicht einzusehen.²⁷ Die Brisanz der Liste war dem Zeugen Wulfänger aufgrund der ihm bereits bekannten CDU-Mitglieder bekannt. Auch hätte der Zeuge Kleefeldt - aller Voraussicht nach - keine Weiterleitung der Namen der Bevollmächtigten an Wulfänger veranlasst, wenn deren Kenntnis für die weitere Beurteilung unerheblich gewesen wäre. Zudem hatte der Zeuge Kleefeldt in seiner E-Mail an den Zeugen Ortman, die dem Zeugen Wulfänger weitergeleitet wurde, sogar darauf hingewiesen, dass die Namen der Bevollmächtigten für die Kreistagssitzung von Bedeutung sein dürften.

Dass datenschutzrechtliche Erwägungen dafür ausschlaggebend waren, dass sich der Zeuge Wulfänger die ihm vom Zeugen Kleefeldt bzw. Z. KO übersandte Liste der zwölf Bevollmächtigten nicht angeschaut hat, muss vor dem geschilderten Hintergrund als Schutzbehauptung gewertet werden, um nicht noch mehr Wissen zu erhalten. Auch wenn die datenschutzrechtliche Beurteilung komplex ist, wie der Sachverständige Dr. Harald von Bose (Landesbeauftragter für den Datenschutz) vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt hat, spricht schon gegen die Begründung des Zeugen Wulfänger, dass er sich keinen weiteren Rat einholte. Er fragte weder beim Ministerium für Inneres und Sport, dem Landesverwaltungsamt, dem Zeugen Prof. Dr. Gundlach als Landeswahlleiter und CDU-Mitglied oder dem Zeugen Dr. Klang als ehem. Landeswahlleiter und CDU-Mitglied an, wie er vor dem Ausschuss zugab.²⁸ Die Schlussfolgerung, dass der Zeuge Wulfänger keine genauere Kenntnis über den Sachverhalt haben wollte, da ihn diese zu weiteren Schritten veranlassen hätte müssen, liegt daher nahe.

Schließlich kam die Kreisverwaltung zu dem Schluss, dass sich die Auffälligkeiten, die von der Stadtverwaltung bei 16 Briefwahlunterlagen festgestellt wurden, auf drei reduzierten. Damit wurde die Anzahl der Stimmen, die Auswirkungen auf das Kreiswahlergebnis hätten haben können, auf neun Stimmen reduziert. Dass der Zeuge Wulfänger das Wahlergebnis nicht in Frage stellen wollte, zeigt sich auch darin, dass er keine Prüfung vornehmen ließ, ab welcher Stimmenanzahl eine Ergebnisrelevanz vorgelegen hätte, sich also die Sitzverteilung geändert hätte. Hinzu kommt, dass er die Informationen, die er über die Bevollmächtigten hatte, dem Kreistag vorenthielt. Schließlich war bei einer der drei Fälle, in denen die Unterschriften zwischen Melderegister und Bevollmächtigung, auch nach Auffassung der Kreisverwaltung, auffällig voneinander abwichen, der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion Wolfgang Kühnel als Bevollmächtigter genannt.²⁹ Aus der geschilderten Sachlage ergibt sich, dass Wulfänger seine Pflichten als überparteiliches Wahlorgan, das er als Kreiswahlleiter darstellt, grob fahrlässig verletzte und eine falsche Zusammensetzung des Kreistags billigend in Kauf nahm.

²⁷ Niederschrift der 20. öffentlichen Sitzung am 5.6.2019, S. 37 (Wulfänger).

²⁸ Niederschrift der 20. öffentlichen Sitzung am 5.6.2019, S. 40 (Wulfänger).

²⁹ Akte des Landkreises Stendal, Der Landrat, Rechtsamt Wahlen vom 25.5.2014, Band III, Seite 249.

Der Zeuge Kleefeldt nahm die Beschlussvorlage des Zeugen Wulfänger so ist zu vermuten zum Anlass, seine Beschlussvorlage zur Gültigkeit der Wahl abzuändern und dem Stendaler Stadtrat zu empfehlen, die Wahl anzunehmen. Ursprünglich wollte der Zeuge Kleefeldt dem Stadtrat empfehlen, zu beschließen, dass die Einwendungen gegen die Wahl begründet sind und das Wahlergebnis beeinflusst haben, was eine Wiederholung (mindestens) der Briefwahl erfordere. Eine Änderung der Beschlussvorlage erfolgte kurz vor der Stadtratssitzung, obwohl der Zeuge Z.M. eidesstattlich versichert hatte, nicht per Brief gewählt zu haben und die Bevollmächtigung nicht unterzeichnet zu haben. Daraus ergab sich ein Beleg für den – nun offenkundigen – Vorwurf einer strafrechtlich relevanten Wahlfälschung. Zur Begründung, weshalb der Stadtwahlleiter Kleefeldt seine Meinung geändert hatte, bezog sich Kleefeldt auf eine angebliche rechtliche Einschätzung des ehemaligen Landeswahlleiters Dr. Klang, die eine solche Empfehlung trotz aller offenkundigen Hinweise auf strafrechtlich relevante Handlungen zugelassen habe. Nach Abschluss der Zeugenvernehmung muss diese Berufung auf Dr. Klang als Schutzbehauptung gewertet werden, mittels derer der Zeuge Kleefeldt versuchte, eine Entscheidung zu rechtfertigen, für die es keine nachvollziehbaren Rechtfertigungsgründe gab. Damit handelte er wider besseres Wissen. Damit haben der Zeuge Kleefeldt ebenso wie der Zeuge Wulfänger gegen ihre Amtspflichten verstoßen.

6. Weiteres

Da der Ausschuss die weiteren Wahlen nicht ausreichend untersucht hat, kann zu den Wahlen aus den Jahren 2009 (Stadtrat- und Kreistagswahl) und 2012 (Landratswahl) in Stendal keine Aussage über mögliche Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften getroffen werden.

Der Verdacht, dass es bei diesen Wahlen auch zu Fälschungen gekommen ist, ist jedoch auch nicht gänzlich ausgeräumt worden. Er gründet auf folgenden Tatsachen. Der Zeuge Wulfänger hatte Ende 2012 bei der Landratswahl in der Stichwahl mit nur 69 Stimmen Vorsprung gewonnen. Die Wahlbeteiligung war extrem niedrig (nur 16,3 % bei Stichwahl, bei Hauptwahl 25,4 %). Obwohl der Zeuge Wulfänger somit wesentlich weniger Wähler (ca. 2000) bei der Stichwahl mobilisieren konnte, hatte er bei der Stichwahl fast 200 Stimmen mehr an Briefwahlstimmen als bei der Hauptwahl erhalten. Er hatte bei der Hauptwahl per Briefwahl 873 Stimmen bekommen, bei der Stichwahl 1090 Stimmen. Obgleich also weniger Wähler überhaupt motiviert waren, abzustimmen, hatte er bei der Stichwahl 25 % mehr an Briefwahlstimmen. Jeder achte Bürger, der den Zeugen Wulfänger gewählt hat, hat dies per Brief getan.³⁰ Der Zeuge Wulfänger hatte keine Erklärung für diesen hohen Briefwahlanteil, bestätigte aber, dass der Zeuge Gebhardt jedenfalls an einem Flyer mitgewirkt hat, indem er Bilder gemacht hat und dass das Stendaler CDU-Büro seinen Wahlkampf unterstützt hat.³¹ Der Zeuge Z. SH. erklärte, bei den Ermittlungen zur Landratswahl 2012 hätten sie Briefwähler aus dem Bekanntenkreis von Gebhardt untersucht und kein Vorgehen feststellen können, das ein gleiches Vorgehen wie 2014 nahelegt. Da eine umfassende Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss nicht erfolgt ist, können hier keine Aussagen getroffen werden, die

³⁰ https://www.volksstimme.de/nachrichten/sachsen_anhalt/985332_Wulfaengersiegt-mit-69-Stimmen-Vorsprung.html .

³¹ Niederschrift der 20. Sitzung, öffentlicher Teil am 5.6.2019 (Wulfänger), S. 30.

das Mehr an Briefwahlstimmen bei der Stichwahl erklären können. Auch können keine Aussagen zum Handeln der Verwaltung getroffen werden.

Dafür, dass es zu Wahlrechtsverstößen bereits bei der Wahl des Stendaler Kreistags und Stadtrats im Jahr 2009 gekommen sein könnte, spricht neben einem auffälligen Briefwahlergebnis Gebhardts³² u. a. die Aussage der Zeugin Z. CL,³³ die schon in früheren Jahren Listen mit Namen, Adressen, Unterschriften gesammelt hat sowie die Tatsache, dass ältere Briefwahlunterlagen bei dem Zeugen Gebhardt im Rahmen der Hausdurchsuchung gefunden wurden. Aufgrund der Verjährung wurde hinsichtlich der Wahl 2009 kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, auch die Stadtverwaltung Stendal hat nach Aussage des Zeugen Schmotz keine weiteren Untersuchungen angestellt. Der Zeuge Gebhardt hatte erklärt, er sei mit dem Zeugen Kühnel ‚über die Dörfer getingelt‘. Dem Zeugen Kleefeldt hat der Zeuge Gebhardt erläutert, er habe sich bevollmächtigen lassen und den Wählern die Briefwahlunterlagen überbracht.³⁴ Eine Erklärung, warum Gebhardt bei der Wahl 2014 nicht ebenso verfahren hat, wurde nicht gegeben. Auch hier gilt daher das zur Landratswahl 2012 Ausgeführte: Mangels ausreichender Untersuchung kann keine abschließende Bewertung erfolgen.

II. Verantwortung der Verwaltung

In einem zweiten Schritt ist die Frage zu beantworten, inwiefern die unter I. dargelegten Verstöße gegen die wahlrechtlichen Vorschriften sowie andere unzulässige Beeinflussungen durch Handlungen wie eine mangelnde Kontrolle seitens des Landeswahlleiters, der Kommunalaufsicht und der die Wahl durchführenden Behörden erleichtert oder begünstigt wurden.

1. Stadtverwaltung Stendal

Die vorhergehend dargelegten Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften bei der Stadtratswahl im Mai 2014 sind der Stadtverwaltung Stendal, insbesondere dem Stadtwahlleiter als zuständiges Organ zuzurechnen. Von dieser Zurechnung sind alle Handlungen auszunehmen, die den eigentlichen Briefwahlbetrug betreffen, wie die nicht eigenhändig ausgefüllten eidesstattlichen Versicherungen und die gefälschte Stimmabgabe. Den Beschäftigten der Stadtverwaltung ist kein Vorwurf dahingehend zu machen, der Briefwahlfälschung in irgendeiner Weise Vorschub geleistet zu haben. Für eine vorsätzliche Mitwirkung von Beschäftigten Stendal durch bewusstes Übersehen oder eine bewusste Nicht-Anwendung der Vierer-Regelung sind keine Anzeichen erkennbar. Mit der bei der Stadtverwaltung Stendal langjährig beschäftigten Zeugin Z. MLK bereitete eine mit Wahlen sehr erfahrene Mitarbeiterin die Wahlen vor. Sie hat dem Ausschuss glaubhaft dargelegt, dass sie keine Kenntnis von der Vierer-Regelung hatte. Inwiefern sie eine fehlerhafte Auskunft und Schulung vom Landkreis Stendal erhielt, wird unter II.2. erörtert. Dem Stadtwahlleiter Kleefeldt ist vorzuwerfen, dass er die Anwendung der Vierer-Regelung nicht besser beaufsichtigt hat. Er hat vor dem Ausschuss bestätigt, dass er von dem Zeugen Gebhardt erfahren hatte,

³² Siehe <https://www.volksstimme.de/lokal/stendal/20170228/wahlfaelschung-die-auffaelligen-briefwahlstimmen-der-cdu> .

³³ Vgl. dazu die Ausführungen unter III.5c), sowie Abschlussbericht Teil B, II 1.2.14, S. 182 ff.

³⁴ Vgl. die Aussage Kleefeldts, Abschlussbericht, Teil B, I.2.1, S. 139 f.

dass sich dieser zur Kommunalwahl 2009 bevollmächtigen ließ und den Wählerinnen und Wählern dann Briefwahlunterlagen zukommen ließ.³⁵ Zudem hat er angegeben, dass er Kenntnis von der Vierer-Regelung hatte. Auch ist ihm die Wahlbenachrichtigungskarte mindestens als Probeexemplar vorgelegt worden, die im Gegensatz zur gleichzeitig stattfindenden Europa-Wahl keinen Verweis auf die Vierer-Regelung enthielt. Diese Umstände hätten ihn aufmerksam werden lassen müssen.

Die mangelnde Anwendung der Vierer-Regelung hat es erleichtert, die Fälschungen durchzuführen. Verhindert hätte die Vierer-Regelung die Fälschungen aller Voraussicht nach nicht, sondern nur erschwert. Möglicherweise wäre der Umfang der Fälschungen geringer ausgefallen.

2. Kreisverwaltung Stendal

Die unter I. vorhergehend dargelegten Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften bei der Kreistagswahl am 25. Mai 2014 sind Beschäftigten der Kreisverwaltung und dem Kreiswahlleiter Wulfänger zuzurechnen. Das betrifft die mangelhafte Durchsicht der Niederschriften der Briefwahlvorstände ebenso wie die Beschlussvorlage des Kreiswahlleiters Wulfänger zum Umgang mit dem Wahleinspruch.

Darüber hinaus war fraglich, ob die Kreisverwaltung für den örtlichen Verstoß gegen die Viererregelung mitverantwortlich ist. Zu klären war, ob Beschäftigte der Kreisverwaltung die Gemeinden in ihrer Schulung am 19. März 2014 informiert haben. Fraglich war ebenfalls, ob die Zeugin Z. MLK auf ihre telefonische Nachfrage bei der Kreisverwaltung eine falsche Auskunft erhalten hat.

Die für Wahlen zuständigen Beschäftigten der Kreisverwaltung Stendal, der Zeuge Z. RH und die Zeugin Z. JK, wurden bei einer Schulung des Landeswahlleiters am 3. Dezember 2013 über die auf kommunaler Ebene eingeführte Vierer-Regelung informiert. Das bestätigen die Zeugenvernehmungen und die eingesehenen Unterlagen. Sowohl das Protokoll der Landeswahlleitung als auch die handgeschriebenen Notizen zu diesem Termin des Zeugen Z. RH. weisen diese Informationen auf.³⁶ Unbestritten ist auch, dass die Änderungen der Kommunalwahlordnung spätestens durch den Wahlerlass der Zeugin Z. MLK im März 2014 zugegangen sind. Diesen hat sie allerdings ihrer Aussage zufolge nicht mehr genau gelesen. Nicht aufgeklärt werden konnte jedoch der Inhalt der Schulung am 19. März 2014, die der Zeuge Z. RH. und die Zeugin Z. JK. ihrerseits gegenüber den Gemeinden des Landkreises Stendal durchgeführt haben. Die beiden konnten sich nicht daran erinnern, ob sie die Gemeinden über die Änderung hin zur Vierer-Regelung während der Schulungen unterrichtet zu haben. Möglicherweise erfolgte dies über eine Nachfrage der Zeugin G. von der Stadt Tangermünde am Ende der Schulung. Sicher bestätigt werden konnte dies in der Zeugenvernehmung jedoch nicht. Bestätigt wird diese Nachfrage auch nicht durch das von der Kreisverwaltung gefertigte Protokoll, welches unter TOP 4 Sonstiges und Anfragen keine Information zur Vierer-Regelung aufweist.³⁷ Hinzu kommt, dass die Zeugin Z. MLK die

³⁵ Vgl. dazu die Aussage Kleefelds, Abschlussbericht I.2.1, S. 139 f.

³⁶ Akte des Landkreises Stendal, Der Landrat, Rechtsamt, Wahlen, Kommunalwahl, Allgemeine Vorbereitung, 25.5.2014, II, S. 164-166 (handschriftliche Notizen); ADRs. 7/U16/40 vom 20.12.2019 Nachricht der Zeugin Z. YL über das Protokoll über die Besprechung des Landeswahlleiters mit den Kreiswahlleitern.

³⁷ Akte des Landkreises Stendal, Der Landrat, Rechtsamt, Wahlen, Kommunalwahl, Allgemeine Vorbereitung, 25.5.2014, II, S. 403-405.

Kreisverwaltung, konkret den für Wahlen zuständigen Beschäftigten Z. RH., angerufen hat und dort eine, ihrer Aussage nach, falsche Auskunft zur maximalen Anzahl an Briefwahlunterlagen an Bevollmächtigte erhalten hat. Für die Glaubwürdigkeit der Zeugin Z. MLK spricht, dass sie ihre Fehler bei der Wahl stets eingeräumt hat und dafür Verantwortung gezeigt hat. Ihre Ausführungen diesbezüglich waren schlüssig. Die Aussage des Zeugen Z. RH. war dagegen insgesamt sehr widersprüchlich. Er konnte sich weder an den genauen Inhalt der von ihm vorgenommenen Schulung erinnern noch welche Aussage er gegenüber der Zeugin Z. MLK getroffen hat. Seine Darstellung wechselte mehrfach. Der genaue Sachverhalt lässt sich nicht rekonstruieren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Schulung der Gemeinden durch die für Wahlen bei der Kreisverwaltung zuständigen Beschäftigten Z. RH. und Z. JK. zur Vierer-Regelung unterblieben und eine falsche Information von Z. RH. an die Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Z. MLK zur Vierer-Regelung gegeben wurde.

3. Landesverwaltungsamt

Das Landesverwaltungsamt ist gem. § 144 Abs. 3 KVG Kommunalaufsichtsbehörde für die Landkreise und damit auch für die Kreistagswahl zuständig. Das Landesverwaltungsamt kann hinsichtlich der Kreistagswahl gem. § 50 KWG Wahleinspruch mit der Begründung einlegen, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Zudem kann das Landesverwaltungsamt gem. § 53 Abs. 2 S. 1 KWG Klage gegen die Entscheidung des Kreistages über den Wahleinspruch einlegen. Im Landesverwaltungsamt wurde nicht bzw. nicht ausreichend geprüft, ob Wahleinspruch gem. § 50 KWG oder/und Klage gem. § 53 Abs. 2 S. 1 KWG einzulegen sind.

Die Zeugenvernehmung hat ergeben, dass im Landesverwaltungsamt nicht geprüft wurde, ob es einen Wahleinspruch bis zum 29. Juni 2014 hätte einlegen müssen. Es wurde nicht geprüft, ob die Kreistagswahl in Stendal den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet, durchgeführt oder anders unzulässig in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Die seit 3. Juni 2014 in der Volksstimme veröffentlichten Mitteilungen über das ungewöhnlich hohe Briefwahlergebnis des ehem. CDU-Kreistagssekretärs Holger Gebhardt und über den Verstoß gegen die Vierer-Regelung, die ab dem 26. Juni 2014 durch dpa-Mitteilungen und Artikel in der Volksstimme bekannt wurden, waren Anlass genug, um eine Prüfung durchzuführen.³⁸ Da es sich um eine verbundene Wahl (Stadtrat und Kreistag) handelte und die Vierer-Regelung sowohl bei der Stadtratswahl als auch bei der Kreistagswahl verletzt wurde, hätten die zuständigen Beschäftigten des Landesverwaltungsamtes aufmerksam werden müssen, ob diese Unregelmäßigkeiten ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht erfordern. Am 27. Juni 2014 wurde durch einen Artikel in der Volksstimme bekannt, dass die Stadt Stendal Unterschriften überprüft und dass die Briefwahl wiederholt werden soll. Auch der MDR griff das Thema am 27. Juni 2014 auf. Am 28. Juni 2014, einen Tag vor Ablauf der Einspruchsfrist zur Kreistagswahl, wird die Kreistagswahl unter dem Titel „Querelen um Briefwahl beschäftigen auch den Kreis“ in der Volksstimme thematisiert. Das Landesverwaltungsamt mit seinem Präsidenten Thomas Pleye (CDU) prüfte weder selbst, noch fragte es beim Kreiswahlleiter nach, ob dieser Wahleinspruch erheben wird. Dass keine dieser Pressemitteilungen oder

³⁸ Vgl. dazu die nachträglich vom Ministerium für Inneres und Sport aufgeführte Liste, siehe Akte MI, IX Nebenakte, S. 331 ff.

Fernsehberichte zuständige Beschäftigte, wie den Zeugen Z. FB., Referatsleiter oder Behördenleiter wie den Zeugen Pleye erreicht haben will, ist wenig wahrscheinlich. Das Landesverwaltungsamt verfügt über einen täglichen Pressespiegel, der die für die Aufgaben des Landesverwaltungsamts relevanten Presseartikel sammelt.

Am 3. Juli 2014 hat das Landesverwaltungsamt, nach Aussage des Zeugen Z. FB als zuständigem Sachbearbeiter, erstmalig von dem durch den vom Kreiswahlleiter Wulfänger am 27. Juni 2014 eingelegten Wahleinspruch durch eine E-Mail vom 3. Juli 2014 erfahren. Statt sich dazu weitere Informationen einzuholen, sowie einen Bericht des Landkreises anzufordern, veranlasste das Landesverwaltungsamt nichts. Mit Schreiben vom 9. Juli 2014, eingegangen am 11. Juli 2014, wurde dem Landesverwaltungsamt die Entscheidung des Kreistages zugestellt. Wiederum ließ sich der Zeuge Z. FB keine weiteren Informationen zukommen. Der Zeuge Z. FB prüfte nach eigenen Angaben nur, ob die Entscheidung des Kreistages zur Anerkennung der Gültigkeit der Wahl offensichtlich rechtswidrig ist. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit konnte er nicht feststellen. Vielmehr fand er die Entscheidung plausibel. In einem Vermerk vom 22. Juli 2014 legte der Zeuge Z. FB die Fakten über die Rechtsschutzmöglichkeiten und den Verstoß gegen die Vierer-Regelung dar. Es hätten sich für ihn keine Gründe ergeben, Klage zu erheben. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings schon pressebekannt (dpa, Volksstimme, MDR), dass der Stadtwahlleiter Strafanzeige stellen wird und die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen die Stadtratswahl Stendal einleitet. Zum Zeitpunkt des Endes der Klagefrist war pressebekannt, dass die Briefwahl der Stadtratswahl Stendal wiederholt wird. Auch diese Umstände hätten das Landesverwaltungsamt zu einer sorgfältigeren Prüfung der Kreistagswahl veranlassen müssen.

Die Rechtsaufsicht wurde durch das Landesverwaltungsamt faktisch nahezu nicht ausgeübt. Die rechtliche Prüfung beschränkte sich auf die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung des Kreistags. Rechtsaufsicht umfasst indes nicht nur ein Einschreiten bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit. Zwar unterliegt die Kommunalaufsicht dem Opportunitätsprinzip, ihr Ermessen ist indes reduziert, wenn sie ein rechtswidriges Handeln im Aufsichtsbereich feststellt. Ob hier ein rechtswidriges Handeln durch den Kreiswahlleiter vorlag, wurde jedoch nicht ausreichend geprüft, sondern sich darauf zurückgezogen, es habe eine nachvollziehbare Entscheidung vorgelegen.

Rechtlich war die Frage zu beantworten, ob der Verstoß gegen die Vierer-Regelung in 179 Fällen eine Mandatsrelevanz haben könnte. Zur Beurteilung der Frage ist eine Prüfung am konkreten Fall notwendig. Diese hat das Landesverwaltungsamt aber nicht vorgenommen. Das zeigt sich zum einen daran, dass keine weiteren Unterlagen herangezogen wurden. Dass keine eigenständige rechtliche Prüfung erfolgte, ist auch daran zu erkennen, dass die Mandatsrelevanz, die sich auf 30 Stimmen belief, nicht geprüft wurde. Hinzu kommt, dass die Beschlussvorlage des Landrats Wulfänger (CDU) als Kreiswahlleiter argumentiert habe, dass die Unterschriftenabweichung bei drei Wahlunterlagen nicht ergebnisrelevant gewesen wäre, da bei neun fehlerhaften Stimmen keine andere Kreistagszusammensetzung möglich gewesen wäre. Damit wurde verkannt, dass es nach § 50 Abs. 1 i. Vm. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KWG bei verfassungskonformer Auslegung ausreicht, wenn bereits die konkrete Möglichkeit eines anderen Wahlergebnisses vorliegt.³⁹ Mit dem Gleichheitsgrundsatz ist es nicht

³⁹ Klaus Lange, Kommunalrecht, Tübingen 2013, Kapitel 4, Rn. 52, so auch OVG Sachsen-Anhalt, 4 L 143/12 Leitsatz 1: „§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA ist dahingehend auszulegen, dass es auch schon ausreichen kann,

vereinbar, wenn erst dann die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn der Tatbestand so schwerwiegend sein muss, dass eine Aussage darüber getroffen werden kann, dass ein wesentlich anderes Wahlergebnis festgestellt worden wäre.⁴⁰ Das lässt sich in der Kürze der Zeit kaum feststellen. Eine konkrete Möglichkeit lag indes schon nach Prüfung der Unterlagen durch die Stadtverwaltung Stendal vor, diese hatte bei Unterschriftenvergleichen in 16 der 179 Fälle besondere Auffälligkeiten entdeckt. Der Landrat hatte von 179 jedoch nur diese 16 geprüft prüfen lassen, konnte also über die anderen gar keine Aussage treffen. Dabei hätte auch der Schutzzweck der Vierer-Regelung, der gerade vor missbräuchlicher Nutzung der Briefwahl schützen sollte, den Sachbearbeiter im Landesverwaltungsamt aufmerksam werden lassen müssen. Schließlich wurde nicht irgendeine Formvorschrift verletzt.

Dass sich der Wahlbetrug des Zeugen Gebhardt in der Kreistagszusammensetzung manifestieren konnte, ist durch die mangelnde Kontrolle seitens der Kommunalaufsicht begünstigt worden. Die mangelnde Sorgfalt und fehlerhafte Prüfung des Landesverwaltungsamtes hat dazu beigetragen, dass die fehlerhafte Zusammensetzung des Kreistags bestandskräftig wurde. Die Untätigkeit des Landesverwaltungsamtes hat der Präsident des Landesverwaltungsamtes, der Zeuge Pleye, zu verantworten, der in seiner Aussage das Handeln des Sachbearbeiters und des Referatsleiters gebilligt hat. Dabei hat er auch die Aufgabe des Landesverwaltungsamtes als Aufsichtsbehörde bei Wahlen unterschätzt. In anderen Bundesländern wird sogar über die Gültigkeit der Wahl nach Einspruch entschieden oder von Amts wegen durch die Kommunalaufsichtsbehörde festgestellt.⁴¹ Wenn diese Aufgabe in Sachsen-Anhalt der gewählten Vertretung obliegt, über die Rechtmäßigkeit der eigenen Wahl zu entscheiden, dann ist es in besonderer Weise misslich, wenn die Rechtsaufsicht durch die zuständige Behörde nicht ausreichend ausgeübt wird. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde in Sachsen-Anhalt sind zwar begrenzt, müssen dann aber auch aufgrund der weitreichenden Kompetenzen der Kommunen genutzt werden, um ein Gleichgewicht zwischen kommunaler Selbstverantwortung und Kontrolle herzustellen.

4. Ministerium für Inneres und Sport, Landeswahlleitung

Das Ministerium für Inneres und Sport ist in zweierlei Hinsicht von den Geschehnissen betroffen. Zum einen ist es Aufsichtsbehörde über das Landesverwaltungsamt, zum anderen ist bei ihm das Referat Wahlen und die Landeswahlleitung angesiedelt. In dem Zeugen Prof. Gundlach, ebenfalls Mitglied der CDU, treffen beide Verantwortlichkeiten zusammen. Er war Landeswahlleiter und als Staatssekretär für die Kommunalaufsicht zuständig.

Nach § 14 KWG nimmt der Landeswahlleiter bei Kommunalwahlen zentrale Wahlaufgaben wahr. Ihm obliegen 1. die ihm durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben, 2. Regelungen, die für den einheitlichen oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen von Bedeutung sind oder zu einer Erleichterung des Wahlablaufes beitragen.

wenn nach hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die geltend gemachte Rechtsverletzung die gesetzmäßige Zusammensetzung der zu wählenden Körperschaft bzw. das Ergebnis einer Einzelwahl berührt sein kann.“ Entscheidend ist hier das Wort kann, alle Ebenen Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiter und auch das Landesverwaltungsamt gehen von „berührt ist“ aus, das ist jedoch in der Kürze der Zeit nicht eindeutig feststellbar.

⁴⁰ Vgl. Klaus Lange, Kommunalrecht, Tübingen 2013, Kapitel 4, Rn. 50 ff.

⁴¹ Klaus Lange, Kommunalrecht, Tübingen 2013, Kapitel 4, Rn. 42 m. w. N. (BaWü, Bay, Rh-Pf, Saar, Sachs, Thür), im Saarland sogar von Amts wegen.

Die Aussagen aus dem Referat Wahlen und des ehemaligen Landeswahlleiters weisen auf ein widersprüchliches Bild hin. Einerseits sind dem Landeswahlleiter und dem Referat Wahlen im Ministerium des Innern die von der Stadtverwaltung Stendal festgestellten Unregelmäßigkeiten zu einem frühen Zeitpunkt bekannt gewesen. Bei einer Bootstour von Landräten und Bürgermeistern am 18. Juni 2014, wurde der Landeswahlleiter vom Zeugen Schmotz (CDU), dem Oberbürgermeister der Stadt Stendal, über die Verletzung der Vierer-Regelung in Stendal informiert. Daraufhin erfolgte am 19. Juni 2014 eine Beratung des Zeugen Kleefeldt durch Beschäftigte des Referats Wahlen.

In dieser Beratung wurden die folgenden umfänglichen Umstände bekannt und alle wichtigen Nachfragen gestellt. Bekannt war dem Referat Wahlen der hohe Briefwahlanteil des Zeugen Gebhardt (689 von 837 Stimmen), der Verstoß gegen die Vierer-Regelung (12 Bevollmächtigte holen 179 Briefwahlunterlagen ab) und der Umstand, dass fünfzehn Wähler*innen trotz Sperrvermerks im Wahllokal erschienen.

Im Referat Wahlen wurde untersucht, ob es sich um ein CDU-Problem handelte, wie es die zuständige Referentin Z. YL. formulierte. So kandidierte der Zeuge Gebhardt für die CDU und ein großer Teil der Bevollmächtigten waren bzw. sind CDU-Mitglieder.

Am 20. Juni 2014 schrieb die Zeugin Z. CK, Referatsleiterin für Wahlen und Kommunal-aufsicht, dem Zeugen Gundlach, dass die 15 Briefwähler, die im Wahllokal trotz Sperrvermerks wählen wollten, auf Manipulationen deuten könnten.⁴² Über diesen Umstand wurde das Landesverwaltungsamt weder von der Kommunalaufsicht noch vom Referat Wahlen bis zum Ende der Einspruchsfrist am 29. Juni 2014 informiert, so die Aktenlage und die Zeugenaussagen. Vielmehr legt das Referat Wahlen nachträglich mit Datum vom 23. Februar 2015 in einem Vermerk dar, dass zum Zeitpunkt des möglichen Wahleinspruchs gegen die Kreistagswahl am 29. Juni 2014 „keine Anhaltspunkte für Manipulationen“ vorlagen.

Es ist daher ein Bruch zwischen der Erkenntnis des Umfangs der Unregelmäßigkeiten und mangelnden Tätigwerden – sowohl durch die Kommunalaufsicht als auch durch das Referat Wahlen – festzustellen.

Die Zeugin Z. YL. rät jedenfalls nach der Einspruchsfrist dem Zeugen Z. H, Rechtsamtsleiter der Stadtverwaltung Stendal, wie aus einer E- Mail mit Datum vom 3. Juli 2014 ersichtlich, Strafanzeige zu erheben.⁴³ Bemerkenswert ist auch, dass sie – anders als die Stadtverwaltung – schlussfolgert, gegen wen Strafanzeige zu erheben ist, nämlich gegen die Bevollmächtigten. Zudem wird aus einem Vermerk ersichtlich, dass Erschrecken im Referat Wahlen herrscht, als es nachträglich erkennt, dass der Kreiswahlleiter die Ergebnisrelevanz gar nicht geprüft hat.⁴⁴

Dass das Ministerium für Inneres und Sport die ihm zur Verfügung stehenden Informationen nicht dem Landesverwaltungsamt mitgeteilt hat, hat dazu beigetragen, dass das Landesverwaltungsamt untätig geblieben ist. Dass sich die unzulässige Beeinflussung des Wahlergebnisses in der Kreistagszusammensetzung manifestiert hat, ist durch das mangelnde Tätigwerden des Ministeriums für Inneres und Sport begünstigt worden. Zugerechnet werden muss dies dem ehemaligen Staatssekretär und Landeswahlleiter, dem Zeugen Prof. Gundlach. Obgleich das Referat Wahlen umfangreich beraten und die richtigen

⁴² Abschlussbericht, Teil B, I.1.3.1., S. 132.

⁴³ Niederschrift der 23. Sitzung vom 21.10.2019, S. 20 m. w. N..

⁴⁴ Abschlussbericht, Teil B, I.1.3.1, S. 133.

Schlussfolgerungen getätigt hat, hat dieser die Erkenntnisse in seiner weiteren Funktion als Staatssekretär nicht weitergetragen.

III. Politische Verantwortung

Als nächste Frage ist zu beantworten, ob die wahlrechtlichen Vorschriften durch die CDU bzw. ihr nahestehende Personen bewusst falsch zu ihren Gunsten falsch angewandt worden sind.

Seit Beginn der Aufdeckung des Wahlfälschungsskandals standen sich dabei zwei Meinungen gegenüber. Zum einen stand eine Alleintäterschaft des Zeugen Holger Gebhardt im Raum, die sich vor allem auf die alleinige strafrechtliche Verurteilung wegen Wahlbetrugs und Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von 2,5 Jahren stützen konnte. Zum anderen wurde mit der plakativen Bezeichnung der „Camorra von der Uchte“⁴⁵ der CDU-Kreisverband Stendal einschließlich des früheren Landtagspräsidenten und weiterhin als Landtagsabgeordneten tätigen Zeugen Hardy-Peter Güssau als mafiöses Netzwerk beschrieben.

1. Ausgangspunkt: Handeln des ehem. Stendaler CDU-Kreistagssekretärs Holger Gebhardt

Der Zeuge Holger Gebhardt war Mitglied der CDU von 2002 bis zum 6. November 2014. Vom 1. April 2006 bis zum 6. November 2014 war er als Kreistagssekretär der Stendaler CDU-Kreistagsfraktion tätig.

Mit Urteil des Landgerichts Stendal vom 15. März 2017 ist der Zeuge Gebhardt zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2,5 Jahren wegen Urkundenfälschung in 299 Fällen, davon in 150 Fällen in Tateinheit mit Wahlfälschung und in 10 weiteren Fällen in Tateinheit mit versuchter Wahlfälschung verurteilt worden.⁴⁶ Zur Überzeugung des Gerichts hatte der ehemalige CDU-Kreistagssekretär die Urkunden- und Wahlfälschungen in zwei Schritten vorgenommen. Zunächst füllte er Vollmachtsformulare aus oder ergänzte eingesammelte Wahlbenachrichtigungskarten mit den Namen der Bevollmächtigten. Diese angeblich Bevollmächtigten holten anschließend die Briefwahlunterlagen ab und übergaben sie dem Zeugen Gebhardt. Dieser füllte die Stimmzettel zur Stadtrats- und Kreistagswahl aus; die gefälschten Stimmzettel flossen mit Ausnahme der Unterlagen von zehn Wahlberechtigten, die am Wahltag selbst wählen wollten und denen dies vor Ort ermöglicht wurde, in das Wahlergebnis ein. Dass Gebhardt die Fälschungen bei der Stadtratswahl zu seinen Gunsten vollzogen hat, ist schon am Ergebnis der Auswertungen der Briefwahlstimmen ersichtlich. Auch die Zeugen Güssau und Kühnel wiesen im Verhältnis zu den anderen Kandidaten einen überproportional hohen Anteil an Briefwahlstimmen bei der Kreistagswahl auf. Zur Überzeugung des Gerichts hat der Zeuge Gebhardt die Stimmen der Kreistagswahl auf die Zeugen Güssau und Kühnel aufgeteilt.⁴⁷ Die Untersuchungen des Parlamentarischen

⁴⁵ So bereits Anfang November 2014, der SPD-Landtagsabgeordnete Tilman Tögel, vgl. https://www.volksstimme.de/nachrichten/lokal/stendal/1370809_Viele-Zweifel-nach-Wahlfalschung.html; vgl. auch <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/sachsen-anhalt-camorra-von-der-uchte-gefaehrdet-kenia-koalition-a-1107361.html>; vgl. auch FAZ vom 15.8.2016, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/landtagspraesident-von-sachsen-anhalt-tritt-zurueck-14389597-p2.html>.

⁴⁶ Urteil des Landgerichts Stendal vom 15. März 2017, Az: 501 KLs (343 Js 14988/14) 18/16.

⁴⁷ Urteil des Landgerichts Stendal vom 15. März 2017, Az: 501 KLs (343 Js 14988/14) 18/16.

Untersuchungsausschusses haben keinen Anlass zu Zweifeln an dieser Vorgehensweise Gebhardts gegeben. Eine Revision gegen das Strafurteil hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 29. August 2017 weitgehend verworfen.⁴⁸ Zwar wurde der Schuldspruch dahingehend geändert, dass der Zeuge Gebhardt ‚nur‘ der Urkundenfälschung in 171 Fällen, davon in 150 Fällen in Tateinheit mit Wahlfälschung und in weiteren zehn Fällen in Tateinheit mit versuchter Wahlfälschung schuldig ist. Das ist einer anderen Beurteilung der einzelnen Handlungsschritte geschuldet. Von einer Strafminderung sah der Bundesgerichtshof dennoch ab.

Der Zeuge Gebhardt wurde von Personen unterstützt, von denen ein großer Teil eine CDU-Mitgliedschaft, einer eine Parteifunktion innehatte und vier für die CDU zudem beruflich tätig waren. Ohne die tätige Mithilfe dieser Personen wären die Fälschungen nicht möglich gewesen.

2. CDU-Geschäftsstelle Stendal

Die CDU-Geschäftsstelle, die Stadtrats, Kreistags-, Landtags- und Bundesebene verband, war der Dreh- und Angelpunkt der Wahlfälschung. Dort fälschte der CDU-Kreistagssekretär Gebhardt Wahlbenachrichtigungskarten und eidesstattliche Versicherungen und fertigte formlose Vollmachten. Von dort wurden eine hohe Anzahl von Wahlbenachrichtigungskarten und Vollmachten zum Briefwahlbüro der Stadt Stendal gebracht, um Wahlunterlagen für die angeblichen Vollmachtgeber*innen abzuholen. In die CDU-Geschäftsstelle Stendal wurden Wahlunterlagen gebracht, um sie dort auszufüllen. In der Geschäftsstelle hatten die drei CDU-Männer, die von den Fälschungen profitierten, ihre Büros: die Zeugen Güssau, Kühnel und Gebhardt. Dort war auch ein Teil der Vollmachtnehmerinnen tätig: die Zeuginnen Z. AB, Z. YB und Z.B.

a) Ehem. CDU-Kreisverbandsvorsitzender Wolfgang Kühnel

Der Zeuge Kühnel war von 1990 bis April 2017 Vorsitzender des CDU-Kreisverbandes Stendal. Zudem war er bis Februar 2017 Fraktionsvorsitzender im Kreistag Stendal. Auch war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter verschiedener Bundestagsabgeordneter tätig.⁴⁹ Mit wahlrechtlichen Vorschriften und ihrer Anwendung war der Zeuge Kühnel somit bestens vertraut.

Das zeigte sich insbesondere im Wahlauf Ruf Kühnells in seiner Funktion als Kreisvorsitzender vom 16. Mai 2014 an alle Mitglieder des Kreisverbandes Stendal. In diesem wird nicht nur für die Wahl geworben, sondern auch speziell für die Briefwahl. So heißt es darin: „Helfen Sie Personen durch Briefwahl ihr Wahlrecht wahrzunehmen. So können Sie Briefwahlunterlagen mit einer Vollmacht abholen, mit oder ohne Wahlbenachrichtigungskarte, unter der Vorlage Ihres Personalausweises.“ Zwar ist darin noch kein Aufruf zur Fälschung einer Vollmacht zu sehen. Allerdings stellt die Abholung der Briefwahlunterlagen ohne Wahlbenachrichtigungskarte einen Ausnahmefall gem. § 25 Abs. 6a S. 1 KWO (a. F.) dar.⁵⁰ Der ehemalige

⁴⁸ Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 29. August 2017, Az: 4 StR 292/17, abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2017-8&nr=79545&pos=22&anz=188>.

⁴⁹ Angabe aus der Volksstimme vom 18.6.2016, abrufbar unter <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/cdu-in-den-kreisen-kracht-es>.

⁵⁰ Vgl. die Ausführungen oben unter I.1.

Landeswahlleiter, der Zeuge Dr. Klang (CDU), äußerte auch seine Verwunderung in seiner Vernehmung über dieses Vorgehen und bekundete, dass ihm ein solcher Fall, einer Bevollmächtigung, ohne die Wahlbenachrichtigungskarte auszufüllen, nicht bekannt sei.⁵¹ Der Zeuge Kühnel hat damit bewusst die Grenzen des rechtlich Zulässigen ausgedehnt und die Ausnahme als regelhaftes Prozedere kommuniziert.

Zur Überzeugung des Landgerichts Stendal hat der CDU-Kreisverbandsvorsitzende und CDU-Kreisfraktionsvorsitzende Kühnel dem CDU-Kreistagssekretär Gebhardt einen Ordner mit Adressen von Personen gegeben, die in der Vergangenheit nicht gewählt haben.⁵² Der Zeuge Gebhardt hat dazu in seiner Vernehmung vor diesem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss angegeben, dass diese Übergabe erst vor der Wahl 2014 stattgefunden habe. Der Zeitpunkt der Übergabe ist nicht glaubwürdig. Gegen die Behauptung sprechen die bei der Hausdurchsuchung des Zeugen Gebhardt gefundenen Wahlbenachrichtigungskarten aus früheren Wahlen. Dagegen spricht auch, dass der Zeuge Gebhardt schon 2009 ein auffälliges Briefwahlergebnis bei der Stadtratswahl holte. Dagegen spricht ebenfalls seine eigene Sachverhaltsschilderung über einen Ordner mit vergilbten Blättern, mit dem die CDU gute Erfahrungen gemacht habe und dass die Zeugin Z. MLK angeblich auf die Vierer-Regelung aufmerksam gemacht hätte, da sie gewusst habe, dass aus der CDU heraus schon früher Briefwahlunterlagen abgeholt wurden. Keine Gründe wurden dagegen vom Zeugen Gebhardt dafür genannt, wieso er diese – sich aus seiner Schilderung als in der CDU-Stendal bestehende Übung darstellende Methode – erst 2014 übernommen haben will, schließlich war er seit 2006 Kreistagssekretär. Seine Aussage kann daher nur mit den zum Zeitpunkt der Aussage vor dem Untersuchungsausschuss noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen wegen der Landratswahl 2012 zusammenhängen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Zeuge Gebhardt nicht selbst belasten wollte.

Dafür, dass der Zeuge Kühnel dem Zeugen Gebhardt den Ordner übergeben hat und bewusst die Stimmen für die CDU beeinflussen wollte, sprechen vor allem die rechtsmissbräuchlichen Handlungen Kühnels als angeblicher Vollmachtnehmer und sein eigenes Interesse an einem guten Wahlergebnis.⁵³

Dem Zeugen Kühnel musste bewusst sein, dass er nicht wirksam bevollmächtigt worden war. Er kannte die Vollmachtgeber und -geberinnen nicht, für die er die Briefwahlunterlagen abgeholt hat. Auch hat der Zeuge Kühnel ihnen diese nicht übergeben. Davon auszugehen, dass er von ihm unbekanntem Personen bevollmächtigt wird, ist außerhalb der üblichen Lebenserfahrung. Selbst wenn er davon ausgegangen ist, dass die Wähler*innen ihr Einverständnis zur Abholung von Briefwahlunterlagen gegenüber Gebhardt erteilt haben, hätte er die Unterlagen den Vollmachtgebenden übergeben müssen oder sich vergewissern müssen, dass diese an die Wähler*innen gelangen. Angesichts seiner langjährigen politischen Erfahrung als CDU-Kreisvorsitzender muss man bei ihm von einer Kenntnis des Wahlprozederes im politischen Geschäft und einer hohen Kenntnis der Missbrauchsgefahr

⁵¹ Niederschrift der 15. Sitzung vom 28.11.2018, S. 77 f, sowie zum Aufruf vgl. Abschlussbericht 1.2.2, S. 118.

⁵² Urteil des Landgerichts Stendal, 501 Kls (343 Js 14988/14) 18/16 vom 15. März 2017, S. 18 f.

⁵³ Zum Interesse Kühnels an einem guten Wahlergebnis, das seine Position als Kreisfraktionsvorsitzender stärkt, vgl. die Ausführungen im Urteil des Landgerichts Stendal, 501 Kls (343 Js 14988/14) 18/16 vom 15. März 2017, S. 18f

bei Briefwahlen ausgehen. Dem Zeugen Kühnel hätten diese unrechtmäßigen Machenschaften auffallen müssen.⁵⁴

Hinzu kommt, dass der Zeuge Kühnel den größten Anteil an Wahlunterlagen (30) aus dem Briefwahlbüro der Stadt Stendal abgeholt hat und dass er aufgrund seines Kreistagsstitzes ein erhebliches Eigeninteresse hatte. Der ‚Bearbeitung‘ der Briefwahlunterlagen lag ein arbeitsteiliges Handeln zugrunde. Das zeigte sich auch an den Handlungen der Zeuginnen Z. YB und Z. AB.

Auch das Landgericht Stendal geht in seiner zivilrechtlichen Entscheidung vom 17. November 2020 davon aus, dass der Zeuge Kühnel für die Wiederholung der Wahl verantwortlich ist und dem Zeugen Gebhardt geholfen hat, indem er die Wahlunterlagen entgegengenommen und sie ihm ausgehändigt hat.⁵⁵ Die Verurteilung der Zeugen Kühnel und Gebhardt zum Ersatz des Schadens in Höhe von ca. 49.000 EUR wegen der Wiederholung der Wahl gegenüber der Stadt Stendal, bestätigt die vorliegenden Erkenntnisse.

b) CDU-Wahlkreismitarbeiterin Z. AB und CDU-Kreisgeschäftsführerin Z. YB

Die Zeugin Z. AB ist als Wahlkreismitarbeiterin des Landtagsabgeordneten und Zeugen Güssau tätig. Zudem ist sie Mitarbeiterin in der CDU-Geschäftsstelle und bei der Kreistagsfraktion.⁵⁶ Die Zeugin Z. YB ist als Wahlkreismitarbeiterin des Landtagsabgeordneten Detlef Radtke seit 2002 tätig. Zudem ist sie Kreisgeschäftsführerin der CDU-Stendal seit 1. März 2014. Zuvor war sie für einen CDU-Bundestagsabgeordneten tätig. Beide Zeuginnen sind somit in politischen Belangen und mit demokratischen Abläufen insbesondere Wahlen erfahren. Dass sie keine Kenntnisse vom Ablauf einer Briefwahl haben, kann aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten ausgeschlossen werden.

Das Verhalten und die Aussagen der CDU-Mitglieder Z. AB und Z. YB lassen darauf schließen, dass das Abholen von Briefwahlunterlagen zu den üblichen Arbeitsaufgaben mindestens der Zeugin Z. AB gehörte. Dafür spricht, dass die Zeuginnen Z. AB und Z. YB ohne die Vorgehensweise des Zeugen Gebhardt zu hinterfragen, Briefwahlunterlagen für ihnen unbekannt Personen abgeholt haben, dass sie die Handlungen des Zeugen Gebhardt im Zusammenhang mit der Wahl als ‚fleißig‘ wahrnahmen. Auch, dass sie selbstverständlich von einer Kenntnis des Zeugen Güssau über das Abholen von Briefwahlunterlagen ausgingen und sie selbst in diesem Zusammenhang stehende ‚Hilfeleistungen‘ während ihrer Arbeitszeit wahrnahmen, spricht dafür. Zudem zeigten beide ein mangelndes Erstaunen darüber, dass sie im Briefwahlbüro jeweils für eine Person keine Unterlagen erhielten, da die Briefwahlunterlagen bereits abgeholt waren. Das deutet ebenfalls auf ein übliches und selbstverständliches Tätigwerden mit Briefwahlunterlagen in der CDU-Geschäftsstelle hin – ohne zu hinterfragen, selbst wenn Unregelmäßigkeiten auftauchen. Auch das von der Zeugin Z. AB offen dargestellte Entsetzen in ihrer Zeugenvernehmung über die Durchsuchung der CDU-Geschäftsstelle und ihrer Privatwohnung und ihre Führung als Beschuldigte, kann nur so erklärt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zeugin Z. AB sicher fühlte und deshalb

⁵⁴ Vgl. dazu auch LG Stendal, Urteil vom 17. November 2020, Az 21 O 246/17, S. 34.

⁵⁵ LG Stendal, Urteil vom 17. November 2020, Az 21 O 246/17; vgl. Presseberichte <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/stendaler-wahlfaelschung-zu-schadenersatz-verurteilt/1605611592000>; <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/stendal/briefwahlaaffaere-landgericht-verurteilt-ex-cdu-chef-kuehnel-zu-schadenersatz100.html>.

⁵⁶ Vgl. Abschlussbericht, Teil B, I.1.2.7., S. 169 ff.

kein Unrechtsbewusstsein entwickelte, obwohl ihr Wissen und ihre Kenntnisse zu einer anderen Bewertung hätten führen müssen. Es ist daher zu befürchten, dass die Abholung von Briefwahlunterlagen üblich war und auch zuvor ohne Zwischenfälle praktiziert wurden. Entscheidend dürfte dafür auch das Verhalten des Zeugen Kühnel sein, der diese Botengänge als CDU-Kreisverbandsvorsitzender vornahm. Aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung dürfte den Zeuginnen auch die Vierer-Regelung – trotz gegenteiliger Aussage – bekannt gewesen sein. Davon zeugt die Aussage der Zeugin Z. DH, die als langjährig in der CDU-Stendal aktives Mitglied angab, von der Vierer-Regelung in der CDU-Geschäftsstelle Kenntnis erlangt zu haben.

Nicht festgestellt werden konnte, dass die Zeuginnen Z. AB und Z. YB positive Kenntnis von den Fälschungen gehabt oder sogar Stimmzettel ausgefüllt haben. Vorwerfbar ist jedoch, dass sie die übliche Sorgfalt nicht angewendet haben und alle Umstände, die sie hätten misstrauisch werden lassen müssen, nicht beachtet haben.

3. Stadt Stendal

Sowohl der Zeuge Schmotz (seit 2008) als auch der Zeuge Kleefeldt sind Mitglieder der CDU.

a) Oberbürgermeister Klaus Schmotz (CDU)

Der Oberbürgermeister der Stadt Stendal, der Zeuge Schmotz (CDU), kandidierte für einen Kreistagssitz. Er nahm an der konstituierenden Kreistagssitzung teil, bei der ein gefälschtes Wahlergebnis bestätigt wurde. Der Zeuge Schmotz hat durch sein Verhalten das Handeln der Zeugen Gebhardt und Kühnel mindestens mittelbar gestützt.

Das Verhältnis zwischen dem Zeugen Schmotz und dem Zeugen Gebhardt und dessen damaliger Lebensgefährtin und heutiger Frau, der Zeugin Z.B, kann als eng bezeichnet werden. Schmotz hat Gebhardt, ohne dass eine Ausschreibung stattfand, in der Stadtverwaltung angestellt und an die Arbeitsagentur entliehen. Dasselbe Verfahren fand bei Z.B statt. Auch sie erhielt ihre befristete Anstellung in der Stadtbibliothek Stendal, ohne dass zuvor eine Ausschreibung stattgefunden hatte. Da Anstellungen im öffentlichen Dienst regelmäßig ausschreibungspflichtig sind, ist anzunehmen, dass der Zeuge Schmotz bewusst zu Gunsten von Z. B und Gebhardt gehandelt hat, indem er die Stellen nicht ausgeschrieben hat. Hinzu kommt die Hilfe bei der dienstlichen Beurteilung Z.Bs als Beschäftigte der Stadtverwaltung trotz der Stellung des Zeugen Schmotz als Oberbürgermeister und Behördenleiter. Inwieweit dem Zeugen Schmotz die gesamte Tragweite des Handelns Gebhardts bekannt war, konnte nicht ermittelt werden.

Schmotz musste jedenfalls als jemand, der politisch aktiv ist und schon häufig als Wahlleiter tätig war, bewusst gewesen sein, dass ein Briefwahlergebnis, wie das des Zeugen Gebhardt, nicht rechtmäßig zustande gekommen sein kann. Zum Zeitpunkt der Kreistagssitzung am 3. Juli 2014 kannte der Zeuge Schmotz zudem nach eigenen Angaben die Namen aller Bevollmächtigten. Auch wurde innerhalb der Vorbesprechung in der Fraktionssitzung der CDU besprochen, dass der CDU-Fraktionsvorsitzende im Kreistag, der Zeuge Kühnel, Vollmachtnehmer war.⁵⁷ Auch wusste der Zeuge Schmotz darum, dass die Bevollmächtigung

⁵⁷ Niederschrift der 8. Sitzung vom 12.2.2018, S. 35 f (Schmotz).

von Kühnel eine Vollmacht umfasste, die zu denjenigen Wählern gehörte, die am Wahltag selber wählen wollten.⁵⁸ Dass er nicht vor der abendlichen Sitzung des Kreistagsausschusses am 3. Juli 2014 auf seinem Mobilgerät die vormittägliche Nachricht gelesen hat, dass der Zeuge Z. M. eine eidesstattliche Versicherung am Tag der Kreistagsitzung unterzeichnen wollte, nicht selbst gewählt zu haben, ist nahezu nicht vorstellbar. Dass er dazu noch eine SMS kurz vor Sitzung nicht zur Kenntnis erhalten hat, die bestätigt, dass der Zeuge Z. M. die eidesstattliche Versicherung tatsächlich abgegeben hat, muss als Schutzbehauptung gewertet werden. Gegen die Darstellung des Zeugen Schmotz spricht auch die Darstellung des Zeugen Gebhardt, der während eines gemeinsamen Mittagessens am 3. Juli 2014 über den Zeugen Z. M. gesprochen haben will. Ein dem Ausschuss vorgelegtes Fahrtenbuch des Zeugen Schmotz war dermaßen fehlerhaft, dass keine Erkenntnisse darüber gewonnen werden konnten, wo sich der Zeuge Schmotz am Tag des 3. Juli 2014 in welcher Begleitung tatsächlich aufgehalten hat.

Trotz der Kenntnisse über Details der Wahlunregelmäßigkeiten zum Zeitpunkt der Kreistagsitzung am 3. Juli 2014, hat der Zeuge Schmotz nicht Aufklärung in der Kreistagsitzung geleistet oder mindestens für eine Verschiebung der Entscheidung plädiert. Obwohl ihm die wahlrechtlichen Vorschriften als ehemaligem Wahlleiter bestens bekannt und er übergeordnetes Wissen hatte, hat er wider besseren Wissens zugunsten seiner eigenen Partei, der CDU, für eine fehlerhafte Zusammensetzung des Kreistags votiert. Damit ist er mitverantwortlich dafür, dass das strafrechtlich relevante Verhalten Gebhardts bezüglich der Kreistagszusammensetzung Früchte getragen hat.

b) Wahlleiter und stellv. Oberbürgermeister Axel Kleefeldt (CDU)

Die Entscheidung des Kreistags vom 3. Juli 2014 dürfte Auswirkungen auf die Entscheidung des Zeugen Kleefeldt gehabt haben, sein Votum am 6. Juli 2014, d. h. einen Tag vor der Sitzung des Stadtrats am 7. Juli 2014, zu ändern und für eine Gültigkeit zu plädieren. Der Zeuge Kleefeldt hat seine Loyalität gegenüber der Stendaler CDU, möglicherweise auch im Bestreben nächster Oberbürgermeister zu werden, über seine Unabhängigkeit als Stadtwahlleiter gestellt. Der Zeuge Kleefeldt hat gegen die wahlrechtlichen Vorschriften zu Gunsten seiner eigenen Partei, der CDU, verstoßen. Hierbei wird noch einmal auf die dargelegten Sachverhalte verwiesen. Der Zeuge Kleefeldt hat den Wahlausschuss nicht ausreichend informiert, seine Pflichten als Wahlleiter nicht immer unabhängig und überparteilich ausgeübt und seine Beschlussvorlage an den Stadtrat dahingehend geändert, dem Stadtrat zu empfehlen, die Wahl anzunehmen.⁵⁹ Dabei hat Kleefeldt wohl auch die Erwartungen erfüllt, die die Stendaler CDU an ihn richtete. Der Zeuge Schmotz, Stendaler Oberbürgermeister (CDU) und Vorgesetzter Kleefeldts, stimmte als Kreistagsmitglied für die Annahme der Kreistagswahl am 3. Juli 2014 – dies obwohl er – seiner eigenen Aussage zufolge – schon seit Ende Juni die Namen der Bevollmächtigten kannte. Auch fand es der Zeuge Schmotz, wie er dem Untersuchungsausschuss schilderte, nachvollziehbar, dass Kleefeldt dem Stadtrat empfahl, die Wahl anzunehmen.

⁵⁸ Niederschrift der 8. Sitzung vom 12.2.2018, S. 35 f (Schmotz).

⁵⁹ Vgl. die Ausführungen unter I. und II. zur Stadtverwaltung.

4. Kreis Stendal: Ehem. Landrat Carsten Wulfänger (CDU)

Der Zeuge Wulfänger hat als Landrat und Kreiswahlleiter gegen die wahlrechtlichen Vorschriften zu Gunsten der CDU verstoßen, insbesondere indem er die Wahlunterlagen nicht ausreichend hat prüfen lassen.⁶⁰ Der Zeuge Wulfänger befürwortete eine Bestätigung des Kreistags in der Sitzung vom 3. Juli 2014 und hat diese auch durchgesetzt. Er hat gebeten, die Unterschriften der Vollmachtgebenden mit ihrer Originalunterschrift zu vergleichen und nicht, wie von Kleefeldt vorgeschlagen, die Vollmachtgebenden zu befragen. Von der Kreisverwaltung wurde denn auch das Ergebnis schon vorgegeben. Man war der Ansicht, dass wenn keine offenkundigen Probleme beim Vergleich der zehn Wahlunterlagen, bei denen die Wähler ins Wahllokal gekommen waren, vorliegen, davon auszugehen ist, dass sich der Wählerwille im Wahlergebnis widerspiegeln.⁶¹ Die Verkürzung von 16 auffälligen Unterschriftenvergleiche auf drei war auf das Ergebnis der mangelnden Mandatsrelevanz ausgerichtet. Die Mandatsrelevanz wurde nicht bekannt gemacht. Der Zeuge Wulfänger wollte nicht auf die genaue Mandatsrelevanz aufmerksam machen, hat sie deshalb nicht geprüft und demzufolge auch nicht bekannt gemacht. Dem Kreistag wurden wichtige Informationen verschwiegen, zusätzlich zur genauen Angabe der Mandatsrelevanz die Bevollmächtigung des CDU-Kreistagsvorsitzenden Kühnel. Nur die CDU-Kreistagsfraktion erfuhr nach Aussage des Zeugen Schmotz von der Bevollmächtigung Kühnells.⁶² Das Ergebnis der Kreistagswahl sollte bestätigt werden und wurde es auch.

5. Land Sachsen-Anhalt

a) Landesverwaltungsamt: Präsident Thomas Pleye (CDU)

Es gab keine Erkenntnisse darüber, dass der der CDU angehörende Präsident des Landesverwaltungsamts, der Zeuge Pleye, die mangelhafte Aufsicht gegenüber dem Landkreis Stendal, die fehlende Prüfung des Wahleinspruchs und die mangelhafte Prüfung einer Klage veranlasst hat. Offengeblieben ist, wieso das Landesverwaltungsamt keine Kenntnis über die anfänglichen Presseberichte zur Kommunalwahl 2014 in Stendal genommen hat oder nehmen wollte.

b) Ministerium für Inneres und Sport: Landeswahlleiter und Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ulf Gundlach (CDU) und Minister a. D. Holger Stahlknecht (CDU)

Das CDU geführte Ministerium für Inneres und Sport hat auf Arbeitsebene, wie unter II.4. dargelegt, einen bemerkenswerten und umfangreichen Wissensstand mit entsprechenden Schlussfolgerungen im Zeitraum vor den konstituierenden Stadt- und Kreistagssitzungen im Juli 2014 gehabt. Aus welchen Gründen ein Wechsel der Bewertung von Anhaltspunkten für Manipulationen im Sommer 2014 zu keinerlei Anhaltspunkten für Manipulationen bei einer nachträglich vorgenommenen Bewertung im Frühjahr 2015 stattgefunden hat, konnte nicht ermittelt werden. Am mangelnden Kenntnisstand lag es nicht.

⁶⁰ Vgl. die Ausführungen unter I. und II. zur Kreisverwaltung.

⁶¹ Niederschrift der 7. Sitzung vom 17.1.2018, S. 95 f m. w. N. (Kleefeldt).

⁶² Niederschrift der 8. Sitzung vom 12.2.2018, S. 65 (Schmotz).

Dass das Ministerium für Inneres und Sport gut über die Vorkommnisse in Stendal informiert war bzw. sich informieren ließ, zeigen zwei weitere ungeklärt gebliebene Sachverhalte. Während mehrere Zeugen erläuterten, dass die polizeilichen Ermittlungen von Stendal nach Magdeburg aufgrund einer Weisung des Zeugen Stahlknecht überwiesen werden sollten, fand sich dazu keine schriftliche Weisung. Der Zeuge Stahlknecht bekundete, einen solchen Ermittlungswechsel nicht angeordnet, aber diesen für notwendig gehalten zu haben. Bemerkenswert war ebenfalls, dass dieser Zuständigkeitswechsel formal stattfand, obwohl die Zeugin Z. AK als zuständige Staatsanwältin, interveniert hatte, die Ermittlungen aber im Tatsächlichen von dem Zeugen Z. SH weitergeführt wurden. Der dem ermittelnden Polizeibeamten in Stendal, dem Zeugen Z. SH, vorgesetzte Polizeibeamte in Magdeburg, der Zeuge Z. SL, hatte keinen Zugriff auf die elektronischen Akten. Z. SL ließ sich, seiner eigenen Aussage zufolge, vor allem berichten. Der weitere unaufgeklärte Sachverhalt betrifft die Remonstration des Zeugen Z. SH. Wer die Termine der Beschuldigtenvernehmungen erhalten wollte und aus welchem Grund, konnte trotz Vernehmung aller in Betracht kommenden Personen nicht herausgearbeitet werden. Daher konnte auch nicht der Eindruck ausgeräumt werden, dass die Ermittlungen möglicherweise davon beeindruckt waren, dass es sich bei den Personen, die in den Wahlfälschungsskandal involviert waren, um Funktionsträger der CDU handelt.

c) Landtag: Hardy-Peter Güssau, MdL (CDU)

Besonderes Augenmerk kommt der Rolle des ehemaligen Landtagspräsidenten Hardy-Peter Güssau zu. Güssau ist CDU-Mitglied seit 1990, seit 1999 im Vorstand des CDU-Stadtverbandes Stendal, von 2005 bis 2009 als stellvertretender Vorsitzender des CDU-Stadtverbandes Stendal, seit 2009 Vorsitzender des CDU-Stadtverbandes Stendal; von 1999 bis 2019 Stadtrat in Stendal, Fraktionsvorsitzender der Stadtratsfraktion seit 2000; seit 2004 gehört er dem Kreisvorstand des CDU-Kreisverbandes Stendal an, von 2004 bis 2014 Beisitzer; seit 2014 Schatzmeister des CDU-Kreisverbandes Stendal; von 2009 bis 2019 Mitglied des Kreistages Stendal. Seit 2006 ist er Landtagsabgeordneter. Die Vollmachtnehmerinnen Z. AB und Z. YB waren bei ihm als Wahlkreismitarbeiterinnen angestellt. Zwischen Güssau und Gebhardt bestand ein enges, freundschaftliches Verhältnis.

Der Zeuge Güssau hat gegen die wahlrechtlichen Vorschriften zu seinen Gunsten verstoßen. Das betrifft die Geschehnisse sowohl vor als auch nach der Wahl. Er hat wie der Zeuge Kühnel die Vorschriften zur Briefwahl bewusst falsch ausgelegt und angewandt. Das ergibt sich aus den folgenden Geschehnissen:

Zwar wurde gegen den ehemaligen Landtagspräsidenten Güssau kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Er hat auch immer behauptet, von den Fälschungen keine Kenntnis gehabt zu haben.⁶³ Die Untersuchungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zeichnen dagegen ein anderes Bild. Überwiegend wahrscheinlich ist, dass Güssau Kenntnis von den strafrechtlich relevanten Verletzungen der Wahlvorschriften hatte und dass Gebhardt von dem Zeugen Güssau in vielfacher Hinsicht unterstützt und möglicherweise sogar angeleitet wurde. Nach der Wahl hat er maßgeblich auf den Zeugen Kleefeldt Einfluss genommen, auch hat er nicht verhindert, dass sich der Kreistag in fehlerhafter Besetzung konstituiert. Der Zeuge Güssau ist einer der maßgeblichen Profiteure der Wahlfälschung gewesen.

⁶³ Niederschrift der 13. Sitzung vom 10.9.2018, S. 25 (Güssau).

Eine langjährige Freundin Güssaus, die Zeugin Z. CL, hat dem Ausschuss glaubhaft beschrieben, dass der Zeuge Güssau sie Jahre vor der Kommunalwahl 2014, erstmalig im Jahr 2009, darauf angesprochen habe, dass er einen Kandidaten habe, der Stimmen bräuchte, um gewählt zu werden. Er würde jemanden schicken, der ihr alles erklären würde. Der Zeuge Gebhardt sei dann bei ihr gewesen und hätte ihr alles erklärt. Die Zeugin Z. CL hat dabei auch eingeräumt, für ihn Unterschriften und Adressen gesammelt zu haben. Sie hat dies mit ihrem freundschaftlichen Verhältnis zu dem Zeugen Güssau erklärt. Dass der Zeuge Gebhardt schon vor der Wahl 2014 möglicherweise Briefwahlunterlagen angefordert hat, stimmt mit den Funden bei der Hausdurchsuchung überein. Die Zeugin Z. CL hat frei vorgetragen, ihre Aussage vor dem Ausschuss stimmte weitgehend mit der bei der Polizei überein und passt auch mit den mobilen Nachrichten aus den staatsanwaltschaftlichen Akten zusammen.

Die Aussage der Zeugin Z. CL wird durch ein anderes, später stattgefundenes Geschehen bestätigt. Der Zeuge Güssau hat als passionierter Motorradfahrer den Inhaber eines Motorradshops, den Zeugen Z. AH, vor der Kommunalwahl 2014 aufgesucht, um ihn dafür zu werben, sich um ein Stadtratsmandat zu bewerben. Dabei sollte er auf Briefwahl setzen. Dafür, dass der Zeuge Güssau dem Zeugen Z. AH erläutert hat, dass er Bekannte nach Wahlbenachrichtigungskarten fragen soll und diese dann als Bevollmächtigter abholen soll, spricht die Aussage des Zeugen Z. AH bei der Polizei im Jahr 2014 und die Aussage des Zeugen Gebhardt. Dass der Zeuge Z. AH seine Aussage im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss relativiert hat und den Zeugen Gebhardt belastet hat, ist als Verhalten zu werten, den Zeugen Güssau zu schützen. Auch der Sohn von Z. AH, der Zeuge Z. PB hat das gute Verhältnis zwischen dem Zeugen Güssau und dem Zeugen Z. AH bestätigt und erklärt, Gebhardt nicht zu kennen. Kritisch zu hinterfragen ist dabei nicht nur die Frage der Werbung um CDU-Mitglieder und ihre Aufstellung. Vielmehr stellt sich das Verhalten Güssaus als Anleitung zur missbräuchlichen Handhabung der Briefwahl dar. Angesichts der Parallelen zwischen dem Vorgang Z. TL und Z. AH ist von einer Systematik auszugehen, die flankiert wird vom Briefwahlaufwurf Kühnells und vom Vorbringen Gebhardts, er habe auf Briefwähler gesetzt, so als ob diese eine bestimmte politische Interessensgruppe bildeten und äußerlich erkennbar wären, was völlig abwegig ist.

Im Urteil des Landgerichts spielt eine weitere Person, eine ehemalige Lebensgefährtin Güssaus, eine Rolle. CW hatte ihre eigene Wahlbenachrichtigungskarte, als auch die ihrer Eltern, ihrer Tante, ihres Onkels sowie von zwei bis drei Freundinnen dem Zeugen Gebhardt nach ihren Angaben übergeben.⁶⁴ Dass sie diese Handlungen ohne Wissen des Landtagsabgeordneten Güssaus vorgenommen hat, ist schwer vorstellbar.

Dass der Zeuge Güssau dem Zeugen Gebhardt geholfen hat, zeigen auch die Kontakte zwischen der Z K und dem Zeugen Güssau. Auch der Kontakt Gebhardts zur Z K beruhte auf einem Kontakt Güssaus, sie war die Lebensgefährtin des Z TL, des Sohnes des mit Güssau langjährig befreundeten Ehepaars L. Die Z K hatte in der polizeilichen Vernehmung im Jahr 2014 ausgesagt, dass sie von dem Zeugen Güssau angesprochen worden war, ob sie das Gleiche, was die langjährige Freundin Güssaus, die Zeugin Z. CL für ihn gemacht habe, auch machen könne.⁶⁵ Ihre Handlungen, so bestätigte sie in der Aussage vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, betrafen auch Zeiträume vor der 2014er Wahl.⁶⁶ Die

⁶⁴ Urteil des Landgerichts Stendal, 501 Kls (343 Js 14988/14) 18/16 vom 15. März 2017, S. 17 f.

⁶⁵ Abschlussbericht, Teil B, II.1.2.15., S. 184.

⁶⁶ Abschlussbericht, Teil B, II.1.2.15., S. 186.

entsprechend ausgefüllten Listen habe sie dann Holger Gebhardt übergeben. Beide, Gebhardt und Güssau, habe sie häufig gemeinsam im Schwarzen Adler gesehen, da sie dort gearbeitet habe. Wie sehr der Zeuge Güssau beteiligt war, zeigt seine explizite Nachricht an die Z K vom 20. Mai 2014. Fünf Tage vor der Wahl fragt er diese per Whats App: „Klappt es heute mit den Wahlscheinen für Holger?“. ⁶⁷ Die Zeugin Z. CL hat zudem glaubhaft ausgesagt, dass die Z K auch ausgefüllte Listen in das Büro des Zeugen Güssau gebracht habe. Die diesbezügliche Leugnung Güssaus muss als Schutzbehauptung gewertet werden.

Auch die Person des nicht vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen Z TL spricht für eine stärkere Beteiligung Güssaus. Dieser hatte in seinem Notizbuch, welches ihm im Herbst 2014 beim Aufgreifen durch die Polizei abgenommen wurde, als er versuchte, Wahlbenachrichtigungskarten zu erhalten, mehrfach „Güssau Arbeit“ stehen. Die Zeugin Z CL erläuterte glaubhaft ihre Annahme und ihr Erschrecken darüber, dass der Zeuge Güssau ihren Sohn veranlasst habe, Wahlbenachrichtigungskarten einzusammeln, obwohl dieser schwer drogensüchtig war. ⁶⁸ Sie wandte sich damals mehrfach an den Zeugen Güssau, da sie davon ausging, dass nur dieser ihren Sohn dazu veranlassen und dieses Vorgehen auch beenden könne. Der Fall L weist aufgrund der Drogensucht des Z TL auch auf die Skrupellosigkeit des Vorgehens hin.

Dem Zeugen Güssau ist als politischer Mandatsträger die Bedeutung freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahlen bewusst. Zur Problematik des Sammelns von Adressen zu einer möglichen Generierung von Stimmen hat der Zeuge Güssau in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss angegeben, dass er keine Listen kenne, es keinen Ordner gebe. Jegliche ihm vorgehaltene Kommunikation hat er als Spaßkonversation versucht zu verharmlosen. Seine Aussage ist nicht glaubhaft gewesen. Er konnte den Verdacht nicht entkräften, dass er sich Adressen besorgen hat lassen. Für die Annahme, dass es eine allgemeine Praxis in der CDU-Geschäftsstelle Stendal gab, Briefwahlunterlagen abzuholen und von Gebhardt entsprechend auszufüllen, spricht auch die Übergabe der Wahlbenachrichtigungskarten des Zeugen Güssau und dessen Vaters an den Zeugen Gebhardt. Der Landtagsabgeordnete Güssau übergab seine Wahlbenachrichtigungskarte dem Zeugen Gebhardt. ⁶⁹ Dies wird durch eine interne Mail in der CDU-Geschäftsstelle auch bestätigt. ⁷⁰ Den Namen des Bevollmächtigten habe Güssau, seiner eigenen Aussage zufolge, nicht eingetragen, da es ihm egal gewesen sei, wer die Unterlagen abhole. Tatsächlich wurden die Briefwahlunterlagen von dem Zeugen Wolfgang Kühnel abgeholt. Der Zeuge Güssau bekundete bei der polizeilichen Vernehmung, dass die auf dem Wahlschein abgegebene eidesstattliche Versicherung nicht von ihm sein könnte. Eine Erklärung dafür gab er nicht ab, sondern erklärte wiederholt, selbst gewählt zu haben. Vor dem Untersuchungsausschuss mutmaßte er, es müsse einen zweiten Wahlschein geben. Dass der Zeuge Güssau selber gewählt haben will, also einen mutmaßlich zweiten Wahlschein erhalten haben will, überzeugt nicht.

Es ist, insbesondere aufgrund der privaten und persönlichen Nähe von Güssau und Gebhardt, davon auszugehen, dass der Zeuge Gebhardt mit Wissen und Willen von Hardy-Peter Güssau dessen Wahlunterlagen und die von Hardy-Peter Güssaus Vater abholen hat lassen und ausgefüllt hat. Allein der Umstand, dass Hardy-Peter Güssau das Feld des Vollmachtnehmers

⁶⁷ Abschlussbericht, Teil B, II.1.2.15., S. 185.

⁶⁸ Abschlussbericht, Teil B, II.1.2.14., S. 182 ff, 183.

⁶⁹ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft zum Verfahren 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmung III, S. 372 ff (Güssau).

⁷⁰ Niederschrift der 13. Sitzung vom 10.9.2018, S. 58 (Güssau) mit Verweis auf die staatsanwaltliche Akte.

offenließ und es ihm egal war, wer die Briefwahlunterlagen für ihn abholt, zeigt, dass er mit dem Umstand, dass Gebhardt die Bevollmächtigungen selbständig ergänzt und dass unterschiedliche Personen Briefwahlunterlagen in der CDU-Geschäftsstelle abholen, vertraut war.

Die Aussage Güssaus, selbst gewählt zu haben, muss als Schutzbehauptung gewertet werden. Als erfahrenem Kommunal- und Landespolitiker sind dem Zeugen Güssau die Grundsätze und Wichtigkeit der Wahl geläufig sind. Ihm ist bewusst, dass die Stimmabgabe und die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 56 KWO persönlich zu erfolgen hat. Der Zeuge Gebhardt ergänzte beide Wahlbenachrichtigungskarten – die von Güssau und die von Güssaus Vater – und füllte auch die abgeholt Wahlunterlagen (Wahlschein und Stimmzettel) aus.⁷¹ Es ist davon auszugehen, dass dies auf Veranlassung Güssaus erfolgte.

Dem Zeugen Güssau war bewusst, dass von seiner Beauftragung Gebhardts Schlüsse dahingehend zu ziehen sind, dass ihm Umfang und Tragweite von Gebhardts Handeln bekannt waren. Das wird auch durch seine Aussage in der polizeilichen Zeugenvernehmung bestätigt, er, Güssau, habe damit gerechnet, dass Gebhardt bis zu 500 Briefwahlstimmen erhalte und sich daher nicht über den Umfang der Briefwahlstimmen gewundert. Dem Zeugen Güssau ist als erfahrenem Politiker bekannt, dass es den Wählertypus Briefwähler/in gerade nicht gibt.

Der Zeuge Güssau hat wissentlich und willentlich Wahlvorschriften zugunsten eines Wahlsieges von CDU-Mandatsträgern missachtet. Wer dabei wen angeleitet hat, ist schwerlich zu rekonstruieren. Dass der Zeuge Gebhardt, der in einem anderen Verfahren wegen der Fälschung von Arztrechnungen verurteilt wurde, eine hohe kriminelle Energie aufwies, lässt sich nicht leugnen. Diese kriminelle Energie mag vom Zeugen Güssau und anderen in der CDU erkannt und genutzt worden sein.

Für diese Annahme spricht auch das Agieren des Zeugen Güssaus im Anschluss an die Wahl. Er hat, zum Teil erfolgreich, massiv auf den Zeugen Kleefeldt eingewirkt, sich Informationen vorab geben lassen und – wider besseres Wissen – für eine Annahme der Kreistagswahl gestimmt. Er hat dem Zeugen Gebhardt erläutert, wie er sich verhalten soll, dass er angeben soll, er habe auf Briefwähler gesetzt. Kühnel und Güssau schreiben sich offen mobile Nachrichten über die Unregelmäßigkeiten bei der Wahl, so fragt Güssau Kühnel bereits am 21. Juni 2014: „Kennst du die Namen von den Leuten, die in den Lokalen Alarm gemacht haben? Evtl sind die nicht von Holgers Listen?“ Er hat versucht, den Vorgang Z.M. zu beeinflussen. So fragt er Kühnel, ob er eine Antwort zu M habe, die Sache würde ansonsten an die Staatsanwaltschaft gehen, und dann sei „es nicht mehr in unserer Hand“.

Der Landtags- und Kreistagsabgeordnete Güssau äußert Vermutungen, dass ein Verlierer gepetzt habe.⁷² Das weist, ebenso wie die Aussage des Vollmachtnehmers H-G M daraufhin, dass ein weitaus größerer Personenkreis als bisher aufgeführt, innerhalb der CDU Kenntnis von dem Vorgehen Gebhardts hatte. Der Zeuge M hat glaubhaft ausgesagt, dass am Wahlabend innerhalb der CDU offen gesagt wurde, Gebhardt habe es diesmal übertrieben. Dafür, dass der Zeuge Güssau, anders als von ihm beschrieben, nicht arglos war, sondern federführend in der Orchestrierung der Missachtung der Wahlvorschriften spricht auch seine

⁷¹ Vgl. Urteil des Landgerichts Stendal vom 15. März 2017, Az: 501 KLs (343 Js 14988/14) 18/16, S. 11 f.

⁷² Abschlussbericht, Teil B, II.1.1., S. 154

Annahme von der Polizei überwacht zu werden, diese Annahme der Zeugin B mitzuteilen und zur Vorsicht zu mahnen.⁷³

IV. Systematische Wahlfälschung

In der Zusammenschau ist nicht nur von einer systematischen Wahlfälschung eines Einzelnen auszugehen. Der Zeuge Gebhardt ist nicht nur Täter, sondern auch gerne genommenes Mittel zur Generierung von Wählerstimmen gewesen. Vorteilhaft dürfte dabei auch die berufliche Abhängigkeit Gebhardts und seiner Frau Z. B gewesen sein, die beide einer Tätigkeit ohne Ausschreibung bei der Stadtverwaltung Stendal nachgingen und nebenberuflich für die CDU, die Kreistagsfraktion bzw. einen Landtagsabgeordneten tätig waren.

In der Rückschau stellen sich die Vorgänge als arbeitsteiliges Handeln dar. Die Zeugen Güssau und Kühnel haben aktiv für Briefwahlen geworben und waren im Briefwahlfälschungsprozedere involviert. Ohne deren tätige Mithilfe wäre das Handeln des Zeugen Gebhardt nicht möglich gewesen. Gebhardt bediente sich schließlich auch der Unterstützung der Mitarbeiterinnen der CDU-Geschäftsstelle – ohne Billigung von Kühnel und Güssau⁷⁴ wäre dies sicherlich nicht möglich gewesen. Die Bevollmächtigten vor Ort waren zum großen Teil CDU-Mitglieder.

Die Stadtverwaltung Stendal war nicht nur in der Nichtbeachtung der Vierer-Regelung nachlässig. Schwer wiegt auch, dass die Niederschriften der Briefwahlvorstände, die wichtige Hinweise hätten geben können, keine Beachtung fanden. Besonders deutlich stellen sich die Verstöße gegen die Unparteilichkeit durch die Wahlleitungen, beide CDU-Mitglieder, dar – sowohl auf Stadt- als auch auf Kreisebene mit Herrn Kleefeldt und Herrn Wulfänger. Sie haben ihre eigenen Interessen und die vermeintlichen der CDU, über die objektive und neutrale Ausübung ihres Amtes gestellt. Beide konnten sich jedoch darauf verlassen, dass diese Haltung Widerhall bei den CDU-Kreistagsmitgliedern, darunter auch bei dem Stendaler Oberbürgermeister, Herrn Schmotz (CDU), dem CDU-Landtagsabgeordneten und zugleich ehemaligem Landtagspräsidenten, Herrn Güssau und dem CDU-Kreisfraktionsvorsitzenden, Herrn Kühnel findet, und insbesondere die beiden letzteren stützt. Das Agieren der CDU-Funktionsträger in Stendal hat dazu geführt, dass die Kreistagswahl 2014 bestätigt wurde – dafür sind die aufgeführten Personen verantwortlich.

Es waren sowohl eine Reihe von CDU-Funktionsträgern als auch CDU-Mitgliedern in Leitungspositionen auf allen Verwaltungsebenen beteiligt – sei es durch ihr Handeln, wie auch durch ihr Unterlassen, sei es durch ihr Zutun, dass rechtswidriges Verhalten nicht aufgedeckt wurde. Jedes Verhalten hat ein Stückweit dazu beigetragen. Auf jeder Verwaltungsebene saß in der jeweiligen Leitungsposition ein Mitglied der CDU. Auf jeder Verwaltungsebene, von der Stadt Stendal bis zum Ministerium für Inneres und Sport, sind mindestens Versäumnisse festzustellen.

Dabei fanden die Untersuchungen der Wahlunregelmäßigkeiten ihre Grenze darin, dass der Parlamentarische Untersuchungsausschuss keinen Zugang zu den elektronischen

⁷³ Ordner 57, S. 906 f: polizeilicher Vermerk vom 5.8.2015.

⁷⁴ Vgl. Niederschrift der 13. Sitzung vom 10.9.2018 (Güssau), S. 50 f zur Frage, ob der Zeuge Güssau schon vor der Wahl über die Abholung von Briefwahlunterlagen informiert war, Güssau: „Das wusste ich ja. Ich wusste ja, dass die Unterlagen abgeholt haben. Das hat man gesagt: Ich habe für Herrn Gebhardt Unterlagen abgeholt. Ich habe auch - Frau B sagte mir – die Unterlagen Herrn Gebhardt gegeben.“

Beweismittelordnern erhalten hat. Dies ist umso bedauerlicher, als der Zeuge Gebhardt dem Ausschuss einzelne Unterlagen übergeben hat, die Bestandteil der Ermittlungsakten hätten sein müssen, dies aber nicht sind.

Zusammenfassend muss ein konzertiertes Handeln mit vielen beteiligten Personen über einen längeren Zeitraum festgestellt werden. Schwerwiegend ist die Verquickung der Verantwortung bei Verwaltung und Politik, die sich in Teilen gar nicht auseinanderhalten lässt.

V. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Problematik des Stendaler Wahlbetrugs reicht weit über das hinaus, was strafrechtlich geahndet wurde. Der Zeuge Gebhardt ist dafür, dass er für sich einen Stadtratssitz durch Betrug und Urkundenfälschung erlangt und zugleich Kreistagsstimmen gefälscht hat, zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden, die er ableistet. Schwerwiegend ist, dass die Wahlfälschung nur durch die Mitwirkung vieler möglich war. Die Handlungen der Zeugen Kühnel und Güssau sind dabei entscheidend gewesen. Die Beschäftigten in der Verwaltung haben Fehler gemacht, fraglich ist jedoch, ob sie gegen ihre Behördenleiter bzw. stellv. Behördenleiter überhaupt hätten agieren können. Auf keiner Aufsichtsebene ist eingeschritten worden, zugunsten von CDU-Sitzen haben vielmehr viele mitgemacht oder auch nur stillgehalten. Niemand der benannten CDU-Mitglieder ist Auffälligkeiten nachgegangen, obwohl es etliche Erkenntnisse und Hinweise auf Betrug und rechtswidriges Handeln gab. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass selbst der ehemalige Landesvorsitzende der CDU und ehemalige Minister für Inneres und Sport, Stahlknecht, sich in der Zeugenvernehmung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nur dahingehend einließ, dass er immer gesagt habe, dass die Vorgänge in Stendal „schaden“. Da wären sowohl deutlichere Worte als auch ein anderes Agieren notwendig gewesen, um Schaden von einer Demokratie abzuwenden. Schließlich ist nach allem, was der Parlamentarische Untersuchungsausschuss offengelegt hat, von einem örtlichen CDU-Netzwerk zu sprechen gewesen, das zusammengehalten hat, sich gegenseitig oder die Erlangung von Mandaten für die CDU begünstigte. An anderer Stelle wird von einem „CDU-Problem“ gesprochen – diese Schlussfolgerung soll an dieser Stelle bekräftigt werden.

Jede (versuchte) Wahlfälschung zerstört Vertrauen der Bürger*innen in das Zustandekommen demokratischer Institutionen. Das gilt auch im Kleinen wie bei einem Stadtratssitz und zwei Kreistagssitzen. Schwer wiegt, dass die Handlungen ganz offensichtlich mit tätiger Mithilfe von Profiteuren oder Mitmachern vollzogen wurden, die dazu noch die – eigentlich demokratisch – gewählte Mehrheit stellen. Holger Gebhardt hätte ohne die tätige Mithilfe und Mitwisserschaft innerhalb der CDU keine Fälschungen begehen können. Die Vorgänge in Stendal weisen auf eine Beschädigung demokratischer Vorgänge hin. Als gravierendes Versäumnis stellt sich die mangelnde Verantwortungsübernahme dar. Keiner der vernommenen Zeugen hat Verantwortung für seine Handlungen übernommen. Den Beschädigungen des demokratischen Grundgerüsts wurde sich von Seiten der vernommenen CDU-Mitgliedern nicht entgegengesetzt, sondern weiterhin eine Einzeltäterthese verfolgt.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat Gesetzesänderungen zum Schutz der Briefwahl vor Manipulationen und Fälschung veranlasst, deren Wirksamkeit weiter überprüft werden sollte. Wichtig wäre zudem eine Wahrnehmung der Rechtsaufsicht durch das Landesverwaltungsamt und eine größere Aufmerksamkeit bei nicht-plausiblen Wahlergebnissen bei der Landeswahlleitung.

Der Wahlfälschungsskandal hat auch ein Desinteresse an Wahlen und an politischem Engagement offengelegt. Um diesen Fehlentwicklungen entgegen zu wirken, bedarf es eines Ausbaus demokratischer Bildung. Bemerkenswert ist das Vorliegen eines Old-Boys-Network der maßgeblichen Akteure, das sich zum Machterhalt und -ausbau gegenseitig gestützt und aus Personen einer bestimmten Altersgruppe und eines Geschlechts bestanden hat. Wichtig sind daher auch Überlegungen, wie eine bessere Repräsentanz der Bevölkerung in Parlamenten, angefangen von Kommunalvertretungen über den Landtag bis zum Bundestag, hergestellt werden kann.

Sondervotum Fraktion DIE LINKE

Bewertung der Ergebnisse der Untersuchungen des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gemäß § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz)

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung

1. Situation und Auffälligkeiten nach den Kommunalwahlen 2014 in Stendal

II. Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal und im Landkreis Stendal in den Jahren 2014, 2012 und 2009

1. Kommunalwahlen 2014 in Stendal (Stadtrats- und Kreistagswahl)

2. Kommunalwahl 2012 in Stendal (Landratswahl)

3. Kommunalwahlen 2009 in Stendal (Stadtrats- und Kreistagswahl)

III. Nichtbeachtung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen im Jahr 2014 in Stendal

1. Kreisverwaltung, Kreiswahlleitung Landkreis Stendal

2. Stadtverwaltung, Stadtwahlleitung Hansestadt Stendal

3. Der Wahltag am 25. Mai 2014

4. Wertung und Kontrolle der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal

4.1 Sitzung des Wahlausschusses der Hansestadt Stendal am 3. Juni 2014 zur Feststellung des Wahlergebnisses

4.2 Einlegen eines Wahleinspruches durch den Wahlleiter der Hansestadt Stendal

4.3 Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den Zeugen Z. M.

4.4 Abgleich der Unterschriften auf den Vollmachten

4.5 Vorlagen des Stadtwahlleiters an den Stadtrat zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

5. Entscheidung über die Gültigkeit der Kreistagswahl Stendal

6. Landeswahlleiter, Referat Wahlen und Kommunalaufsicht

IV. Einflussnahme durch das Agieren von Vollmachtnehmer*innen und Begünstigten auf Wahlergebnisse und die Aufklärung von Wahlvorkommnissen in Stendal

1. Holger Gebhardt

2. Wolfgang Kühnel

3. Weitere Bevollmächtigte und andere Personen

3.1 Z. AM und Z. WM

3.2 Z. YB. und Z. AB.

3.3 Z. B.

3.4 Hardy Peter Güssau

3.5 Kreisgeschäftsstelle der CDU

V. Zu den polizeilichen Ermittlungen

VI. Fazit

VII. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

I. Vorbemerkung

Das Erfordernis der Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in der siebenten Wahlperiode zur Aufklärung der Wahlvorkommnisse in der Hansestadt sowie im Landkreis Stendal wurde seit der Konstituierung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 04. Mai 2017 durch eine intensive, inzwischen fast vierjährige Aufklärungsarbeit im Rahmen von insgesamt 31 Sitzungen und einer daraus resultierenden - in den Teilen A und B des Untersuchungsberichtes - vorliegenden Sachverhaltsdarstellung der Untersuchungen belegt. Eine Bewertung der Ergebnisse der Untersuchungen durch die Mitglieder des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Gänze war jedoch ergebnislos und fand keine Mehrheit. Aus diesem Grund machen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Fraktion DIE LINKE von ihrem Recht nach § 29 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz Sachsen-Anhalt¹ Gebrauch und legen ihre Bewertung der Untersuchungsergebnisse in einem Sondervotum dar, welches dem vorliegenden Untersuchungsbericht des Ausschusses angefügt ist.

Dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an einer Aufklärung der Sachverhalte, die im ursächlichen Zusammenhang mit den öffentlich bekanntgewordenen Vorgängen zu etwaigen Wahlfälschungen und Manipulationen sowie von Verstößen gegen die wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der Hansestadt Stendal und im Landkreis Stendal standen, wurde damit im Wesentlichen Rechnung getragen.

Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass eine notwendige und mit großer Sorgfalt betriebene Aufklärungsarbeit eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses an die Grenzen seiner Möglichkeiten stößt, wenn Zeugen analog zum Strafverfahren von ihren gesetzlich zugesicherten Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten in Anwendung des § 18 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen² Gebrauch machen oder ihr Erinnerungsvermögen generell keine oder keine gesicherten Aussagen mehr zulässt. Erinnerungslücken im Sinne einer Schutzbehauptung erschweren zudem oft die Untersuchungen. Hinzu kommt, dass widersprüchliche oder in Zweifel zu ziehende Zeugenaussagen ein eindeutig differenziertes und folglich schlüssig belegbares, abschließendes Untersuchungsergebnis erschweren und oft nicht zulassen. Vorwürfe und Vorkommnisse können deshalb bis zum Schluss der Untersuchungen strittig und unausgeräumt bleiben. Widersprüchliche Zeugenaussagen können demzufolge nicht immer vollumfänglich aufgeklärt und ergebnissicher bewertet werden. Dieses Phänomen ist auch für die Aufklärungsarbeit des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mehr oder weniger feststellbar.

¹ Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen ((Untersuchungsausschussgesetz - UAG) vom 29. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 757), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64)

² Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen ((Untersuchungsausschussgesetz - UAG) vom 29. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 757), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64)

Trotz dieser etwaigen Schwierigkeiten ist in einem Gesamtergebnis der Untersuchungen des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Abschluss der durchgeführten Beweiserhebungen auf der Grundlage der vorgelegten Akten und sonstigen Unterlagen sowie durch die Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen auf der Grundlage von Beweisbeschlüssen im Rahmen des mehrheitlich beschlossenen Untersuchungsauftrages festzustellen, dass die im Einsetzungsbeschluss zum Ausdruck gebrachten Vorwürfe und Behauptungen zu einem erheblichen Teil bekräftigt und bestätigt wurden und sich somit als begründet erwiesen haben.

1. Situation und Auffälligkeiten nach den Kommunalwahlen 2014 in Stendal

In Stendal fanden im Jahr 2014 parallel die Kreistagswahl, die Stadtratswahl und die Europawahl statt. Die CDU erhielt bei der Stadtratswahl 16 von 40 Sitzen, wobei der CDU-Bewerber Holger Gebhardt mit seinen 837 Stimmen das viertbeste Wahlergebnis seiner Partei erreichte. Auffällig erschien der vergleichsweise hohe Anteil der Briefwahlstimmen, welche wiederum für das gute Wahlergebnis für den Zeugen Holger Gebhardt sorgten. Allein 689 von insgesamt 6.100 Briefwahlstimmen konnte er für sich gewinnen, also 11,3 Prozent. In den 37 Wahllokalen selbst konnte Holger Gebhardt dagegen nur 148 von insgesamt 28.907 Stimmen erzielen, er erreichte damit nur 0,494 Prozent.

Dieses Missverhältnis fällt im Vergleich mit anderen zur Wahl angetretenen Parteien noch deutlicher aus. So holte die Kandidatin Katrin Kunert (DIE LINKE) insgesamt 4.014 Stimmen, jedoch nur 633 durch die Briefwahl und somit deutlich weniger als Holger Gebhardt. Auch die CDU-Kandidaten Hardy Peter Güssau und Jörg Böhme lagen mit ihren 339 bzw. 344 Stimmen deutlich hinter dem Briefwahlergebnis von Holger Gebhardt; im Gesamtergebnis lagen beide aber mit 2.826 und 2.010 Stimmen in der Gesamtauswertung deutlich vor Holger Gebhardt.³ Ohne die zahlreichen Briefwahlstimmen hatte Holger Gebhardt somit kein Stadtratsmandat erhalten können.

Es wurde weiter festgestellt, dass im Vorfeld und im Verlauf der Kommunalwahlen für den Stadtrat beziehungsweise den Kreistag Stendal mehr Briefwahlunterlagen an bevollmächtigte Personen herausgegeben wurden, als gesetzlich zulässig. Zudem wurden Vollmachten gefälscht und Briefwahlunterlagen von Dritten ausgefüllt. Das lag konkret in insgesamt 189 Fällen vor.

Bei der Wiederholung der Briefwahl der Stadtratswahl am 9. November 2014 gab es erneut Unregelmäßigkeiten. Der Stadtrat entschied deshalb, die Wahl des Stendaler Stadtrates in Gänze zu wiederholen. Die Wiederholungswahl fand am 21. Juni 2015 statt.

Der Kreistag des Landkreises Stendal erkannte hingegen das Ergebnis der Kreistagswahl als gültig an.

³ <https://www.landkreis-stendal.de/de/wahlarchiv.html>

II. Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal und im Landkreis Stendal in den Jahren 2014, 2012 und 2009

1. Kommunalwahlen 2014 in Stendal (Stadtrats- und Kreistagswahl)

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Fraktion DIE LINKE stellen fest, dass die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal im Jahr 2014 nicht gemäß den wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt vorbereitet, durchgeführt und kontrolliert wurden.

Für das Wahljahr 2014 ist somit festzustellen, dass die Ergebnisse der Kommunalwahlen in Stendal damit in unzulässiger Weise beeinflusst worden sind.

Von den Wahlunregelmäßigkeiten bzw. -manipulationen profitierten Bewerber der CDU zu den Stadtrats- und Kreistagswahlen in Stendal durch das Erlangen eines Stadt- beziehungsweise Kreistagsmandates, insbesondere der Zeuge Holger Gebhardt, der Zeuge Wolfgang Kühnel, aber auch der Zeuge Hardy Peter Güssau.

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Wahlergebnisse und der Gültigkeit der Wahlen in Stendal wurden erhebliche Anstrengungen verschiedener Personen festgestellt, Wahlwiederholungen beziehungsweise das Stellen von Strafanzeigen möglichst zu vermeiden. Gleichzeitig gab es Bestrebungen, mögliche Unregelmäßigkeiten bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zu relativieren beziehungsweise deren Folgen abzuwenden.

Auf Grundlage der Sachverhaltsermittlungen im Rahmen der Beweiserhebungen, die der 16. Parlamentarische Untersuchungsausschuss in öffentlicher Sitzung erörtert hatte, kommen die Ausschussmitglieder der Fraktion Die LINKE zu dem Schluss, dass die Vorgänge, Unregelmäßigkeiten sowie Unstimmigkeiten bei den Kommunalwahlen in Stendal im Jahr 2014 letztendlich die Annahme einer systematischen Wahlmanipulation zulassen.

Der Zeuge Holger Gebhardt wurde durch Urteil des Landgerichts Stendal vom 15.03.2017 (501 KLs 343 Js 14988/14 – 18/16) wegen Urkundenfälschung in 299 Fällen, davon in 150 Fällen in Tateinheit mit Wahlfälschung und in 10 weiteren Fällen in Tateinheit mit versuchter Wahlfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten rechtskräftig verurteilt. Mit Beschluss vom 29.08.2017 änderte der Bundesgerichtshof den Schuldspruch dahingehend ab, dass der Zeuge Holger Gebhardt der Urkundenfälschung in 171 Fällen, davon in 150 Fällen in Tateinheit mit Wahlfälschung und in 10 weiteren Fällen in Tateinheit mit versuchter Wahlfälschung schuldig ist. Von einer Strafminderung sah der Bundesgerichtshof jedoch ab.

Bei der Stadtratswahl am 25. Mai 2014 bekam der CDU-Kandidat Holger Gebhardt 689 seiner 837 Stimmen aus der Briefwahl, was 82,3 Prozent ausmachte.

In einem zivilrechtlichen Rechtsstreit der Hansestadt Stendal gegen die Zeugen Holger Gebhardt und Wolfgang Kühnel urteilte das Landgericht Stendal am 17. November 2020, dass

beide als Gesamtschuldner für den entstandenen Schaden - die Kosten der Wiederholungswahl - haften.⁴

Ganz offensichtlich sah das Landgericht Stendal genügend Hinweise darin, dass der Zeuge Holger Gebhardt im Jahre 2014 bei den Wahlfälschungen nicht alleine agiert, sondern der Zeuge Wolfgang Kühnel ihn bei dessen in Tateinheit mit Urkundenfälschung begangenen Wahlfälschungen vorsätzlich unterstützt hatte. Denn auch er hatte im Namen anderer Wahlberechtigter Briefwahlunterlagen im Wahlbüro persönlich abgeholt und diese dem Zeugen Holger Gebhardt ausgehändigt. Dabei nahm er billigend in Kauf, dass der Zeuge Holger Gebhardt die Stimmzettel der anderen Wahlberechtigten unzulässigerweise selbst - auch durch Stimmangabe an seine eigene Person - ausfüllte, die Unterschriften der Wahlberechtigten auf der eidesstattlichen Versicherung fälschte und die gefälschten Unterlagen zur Stimmabgabe im Wahlbüro einreichte.

Die Zivilkammer 1 des Landgerichtes Stendal muss damit zur Überzeugung gekommen sein, dass der Zeuge Wolfgang Kühnel den Zeugen Holger Gebhardt zumindest vorsätzlich bei der Fälschung der Stimmzettel und der eidesstattlichen Versicherungen unterstützt hat. Zudem ist unstreitig, dass Wolfgang Kühnel für 22 Wahlberechtigte, deren Unterschriften auf der Vollmacht durch den Zeugen Holger Gebhardt gefälscht waren, die Briefwahlunterlagen abgeholt hatte und diese dem Zeugen Holger Gebhardt wieder zukommen ließ.

Die beiden genannten Gerichtsurteile bekräftigen die These, dass bei der Fälschung der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 kein Einzeltäter am Werk war. Daraus kann mit einiger Gewissheit geschlussfolgert werden, dass die von CDU-Mitgliedern sowie CDU-Verantwortungsträgern verbreitete These vom Einzeltäter nicht haltbar ist.

Es ist gleichzeitig davon auszugehen, dass die vorgenommenen Wahlfälschungen bewusst und wissentlich geschahen, um deutlich Einfluss auf die Wahlergebnisse zum Vorteil einzelner CDU-Bewerber und damit letztendlich auch zum Vorteil der gesamten CDU in den kommunalen Vertretungen in der Hansestadt Stendal und im Landkreis Stendal zu nehmen.

Die Kreistagswahl im Jahr 2014 wurde dagegen als rechtmäßig anerkannt.

Detaillierte Schilderungen und Wertungen der Ereignisse in der Hansestadt Stendal sowie im Landkreis Stendal im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen des Jahres 2014 werden ab Ziffer III ff. des vorliegenden Sondervotums dargestellt.

2. Kommunalwahl 2012 in Stendal (Landratswahl)

Für die Kommunalwahl im Jahr 2012 können Wahlfälschungen allenfalls nur vermutet, aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Hierfür lagen dem Ausschuss mangels ausreichender Aufklärung keine hinreichenden Untersuchungsergebnisse vor. Unregelmäßigkeiten und Begünstigungen zum Vorteil von CDU-Kandidaten konnten letztendlich nicht eindeutig nachgewiesen und belegt werden.

Für den Verdacht auf Wahlfälschung spricht gegebenenfalls, dass die Staatsanwaltschaft zumindest Vorermittlungen wegen einer möglichen Wahlfälschung bei der Landratswahl

⁴ <https://www.volksstimme.de/sachsenanhalt/stendaler-wahlfaelschung-zu-schadenersatz-verurteilt/1605611592000> und Urteil des Landgerichtes Stendal, Zivilkammer 1 vom 17.11.2020, Az: 21 O 246/17

aufgenommen hatte, da der CDU-Kandidat Carsten Wulfänger einen erheblichen Zuwachs an Briefwahlstimmen bei der Stichwahl auf sich vereinen konnte.

Der Zeuge Carsten Wulfänger gewann am 11. Dezember 2012 die Stichwahl um das Landratsamt gegen den angetretenen SPD-Kandidaten Lars Schirmer mit 0,4 Prozentpunkten Vorsprung, das entspricht 69 Stimmen. Mit 50,2 Prozent setzte er sich gegenüber seinem Kontrahenten, der ein Ergebnis von 49,8 Prozent erhielt, durch.

Auffällig erscheint, dass trotz einer deutlich rückläufigen Wahlbeteiligung um 9,3 Prozent bei der Stichwahl im Vergleich zur Hauptwahl der Zeuge Carsten Wulfänger bei der Stichwahl 217 Briefwahlstimmen mehr auf sich vereinen konnte. Das entspricht einer Gesamtsumme von 1.090 Briefwahlstimmen in der Stichwahl. In der vorangegangenen Hauptwahl hatte er lediglich 873 Briefwahlstimmen erhalten.

Noch offensichtlicher wird diese augenscheinliche Abweichung mit Blick auf das Gesamtergebnis. Denn der Zeuge Carsten Wulfänger hatte im Vergleich zur Hauptwahl in der Stichwahl ca. 2.000 Stimmen weniger erreicht.⁵

Obwohl weitaus weniger Wähler*innen bereit waren, von ihrem demokratischen Wahlrecht Gebrauch zu machen, konnte der Zeuge Carsten Wulfänger ein deutlich besseres Briefwahlergebnis verzeichnen. Jede/r achte Wähler beziehungsweise Wählerin hatte den Zeugen Carsten Wulfänger per Briefwahl gewählt.

Der Zeuge Klaus Schmotz hatte nach eigener Aussage hierzu jedoch keine Nachforschungen angestellt.⁶

Der Zeuge Holger Gebhardt war bereits im Jahr 2012 in die Unterstützung der Wahlaktivitäten des CDU-Bewerbers Carsten Wulfänger involviert, indem er die Gestaltung und Anfertigung von Werbematerialien unterstützte.

Des Weiteren bestätigte der Zeuge Carsten Wulfänger, dass die Organisation, Wahlvorbereitung und Durchführung seines Wahlkampfes über das CDU-Büro und die dort beschäftigten Mitarbeiter*innen realisiert wurde.⁷

3. Kommunalwahlen 2009 in Stendal (Stadtrats- und Kreistagswahl)

Eine ähnliche Einschätzung kann für die Kommunalwahlen im Jahr 2009 vorgenommen und getroffen werden. Wahlfälschungen können nur vermutet, aber letztendlich nicht nachgewiesen werden. Fehlende beziehungsweise nicht auskömmliche Untersuchungen lassen belegbare Ergebnisse und Bewertungen nicht zu.

Aber bereits zu den Kommunalwahlen im Jahr 2009 gab es Auffälligkeiten beim Wahlergebnis des Zeugen Holger Gebhardt. Eine Viererregelung, nach der eine bevollmächtigte Person im Rahmen einer Briefwahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf, existierte jedoch noch nicht.

⁵ https://www.volksstimme.de/nachrichten/sachsen_anhalt/985332_Wulfaenger-siegt-mit-69-Stimmen-Vorsprung.html.

⁶ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 50 f. (Klaus Schmotz).

⁷ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 30 (Carsten Wulfänger).

So äußerte sich der Zeuge Axel Kleefeldt in seiner Zeugenvernehmung am 12. Januar 2016 im Polizeirevier Stendal auf die Frage, ob ihm bei der Kommunalwahl 2009 ein ähnlich hohes Wahlergebnis bei Herrn Gebhardt aufgefallen sei, folgendermaßen:

„... auch bei dieser Wahl hatte Holger Gebhardt ein sehr hohes Briefwahlergebnis, ohne dass ich heute genau sagen kann, wie hoch es war. Aber es war nicht so signifikant wie bei der letzten Wahl.“⁸

Der Zeuge Holger Gebhardt erklärte auf Vorhalt und Nachfrage, dass seinerseits Unterschriften zu dieser Wahl nicht gefälscht wurden. Er und der Zeuge Wolfgang Kühnel haben zwar Wahlbenachrichtigungskarten von Wähler*innen erhalten, die Personen hätten jedoch selbst gewählt und auch die Unterschriften geleistet.⁹

Dem widerspricht jedoch die Tatsache, dass im Rahmen der Hausdurchsuchung bei dem Zeugen Holger Gebhardt auch ältere Briefwahlunterlagen gefunden wurden.

Der Zeuge Klaus Schmotz erklärte, er habe keine Veranlassung gehabt, irgendetwas zu prüfen. Die Wahlunterlagen seien 60 Tage vor der kommenden Wahl in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsvorschriften vernichtet worden.¹⁰ Ebenso hatte es auch keine Wahleinsprüche gegeben.

Infolge der bereits eingetretenen Verjährung wurde hinsichtlich der Wahl 2009 kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

III. Nichtbeachtung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen im Jahr 2014 in Stendal

Die sogenannte Viererregelung, nach der eine bevollmächtigte Person im Rahmen einer Briefwahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf, wurde erst mit der Änderung der Kommunalwahlordnung (KWO) im Dezember 2013 in § 25 Abs. 6a Satz 3 Halbsatz 1 eingeführt und musste erstmalig zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 beachtet werden.¹¹ Zuvor existierte keine entsprechende Begrenzung der Vertretungsbefugnis im Kommunalwahlrecht des Landes Sachsen-Anhalt.

Für die Europawahl, die gleichzeitig am Tag der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 stattfand, galt aufgrund § 27 Abs. 5 Satz 5 Europawahlordnung eine analoge Regelung, doch diese war bereits zu einem weitaus früheren Zeitpunkt eingeführt worden.

Das bedeutete schlussendlich, dass es zwingend vorgeschrieben war, die Vorschrift der sogenannten Viererregelung auch bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal sowie im Landkreis Stendal im Jahr 2014 anzuwenden.

⁸ Elektronische Akten der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_III, Zeugenvernehmung vom 12. Januar 2016 - Blatt 19, S. 441.

⁹ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 74 (Holger Gebhardt).

¹⁰ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 50 f. (Klaus Schmotz).

¹¹ 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013, GVBl. LSA S. 532.

Anzumerken ist jedoch, dass auf den Wahlbenachrichtigungskarten zu den Kommunalwahlen - im Gegensatz zu den Wahlbenachrichtigungskarten für die Europawahl - der Hinweis, dass ein Bevollmächtigter nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf, fehlte.

Schlussendlich ist festzustellen, dass die Berücksichtigung der Viererregelung bei der Herausgabe von Briefwahlunterlagen anlässlich von Wahlen in Sachsen-Anhalt kein Novum darstellte und vom Grundsatz her hätte bekannt sein müssen. Denn auch zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Gemäß § 24 Abs. 5 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt kann von der Vollmacht nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.¹² Ähnlich ist aufgrund der Regelung in § 28 Abs. 5 Bundeswahlordnung zu verfahren. Auch hier kann die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten.¹³ Die Vierer-Regelung galt somit bereits seit 2009 bei Bundestags- und Europawahlen und seit dem Jahr 2011 auch bei der Landtagswahl. Folglich musste die Viererregelung bereits bei sämtlichen Wahlen in Sachsen-Anhalt - mit Ausnahme der Kommunalwahlen bis Ende des Jahres 2013 - angewandt werden. Aus diesem Grund ist die Nichtkenntnis der Viererregelung und das damit verbundene Agieren durch die Verwaltung sowie Wahlleitung in Stendal nur schwer nachvollziehbar.

1. Kreisverwaltung, Kreiswahlleitung Landkreis Stendal

Durch die Leiterin sowie die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung, des Referates Wahlen und Kommunalaufsicht beim Ministerium für Inneres und Sport wurde glaubhaft dargestellt, bereits Anfang Dezember 2013 im Rahmen einer Beratung mit den Kreiswahlleitern auch die Viererregelung thematisiert zu haben.¹⁴ Für den Landkreis Stendal nahmen der Zeuge Z. RH und die Zeugin Z. JK an dieser Beratung teil.

Nicht sicher belegbar ist die Erinnerung der Leiterin des Referates Wahlen, der Zeugin Z. CK, die der festen Überzeugung war, dass über die Neuerungen der Kommunalwahlordnung und damit auch über die Viererregelung zudem zur zweiten Besprechung mit den Kreiswahlleitern am 11. März 2014 unterrichtet wurde.¹⁵ Das Protokoll der Besprechung weist diesen Tagesordnungspunkt und eine inhaltliche Befassung zumindest nicht explizit aus.¹⁶

Schlussendlich ist jedoch davon auszugehen, dass die im Landkreis Stendal für Wahlen Verantwortlichen Zugang und damit auch Kenntnis von der Viererregelung gehabt haben müssen.

¹² Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200); zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 146).

¹³ Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

¹⁴ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 16, 19 und 37 (Z. RH) und Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 82 (Z. JK).

¹⁵ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 13 (Z. CK).

¹⁶ Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt – Band II, Blatt 235, 230 f.

Das Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt regelt in § 9 Abs. 5, dass die Wahlleiter in den Landkreisen, Gemeinden sowie kreisfreien Städten für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig sind. Der Wahlleiter sowie der Stellvertreter haben bei der Ausübung ihrer Funktion das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.¹⁷

Wenn auch im wahlrechtlichen Verfahren die unmittelbare Zuständigkeit beim zuständigen Wahlleiter/ bei der zuständigen Wahlleiterin jeweils vor Ort liegt, so obliegt es dem/der Kreiswahlleiter/in dennoch, notwendige Hinweise und Informationen sowie Anleitung und Beratung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu veranlassen und zu kontrollieren. Auf dieser Zuständigkeit basiert faktisch auch die Kompetenz und Aufgabe, ausdrücklich und explizit auf die aktuelle Gesetzeslage im Zusammenhang mit Kommunalwahlen, insbesondere auf die Änderung von wahlrechtlichen Normen gegenüber den Gemeindevahlleiter*innen sowie Stadtwahlleiter*innen hinzuweisen und zu informieren, deren Einhaltung einzufordern und detaillierte Handlungsempfehlungen für die Umsetzung auszusprechen.

Dieser Verantwortung wurde der Kreiswahlleiter Stendal, der Zeuge Carsten Wulfänger, nicht in dem erforderlichen Umfang und mit der notwendigen Sorgfalt gerecht. Denn in seiner Funktion als Kreiswahlleiter trug er letztendlich die Gesamtverantwortung für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im gesamten Landkreis Stendal und somit auch in den Gemeinden und kreisfreien Städten des Landkreises einschließlich der Hansestadt Stendal.

Wenn auch bereits zu Beginn des Jahres 2014 an alle Kommunen die aktuellen Fassungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung per E-Mail als PDF-Dokument mit dem Hinweis „Die letzte Änderung von Oktober und Dezember sind enthalten.“ und einen Tag vor der Beratung am 19.03.2014 mit den Kreis- und Stadtwahlleiter*innen ein weiteres PDF-Dokument mit dem Inhalt des Runderlasses für die Wahlen am 25.05.2014 - in welchem die Viererregelung auch verankert war - weitergeleitet wurden, zudem die rechtlichen Regelungen zur Viererregelung mit Wahrscheinlichkeit auf der genannten Beratung erläutert wurden, fehlte stets ein expliziter und ausdrücklicher Hinweis auf die Neuregelung in § 25 Abs. 6a Satz 3 Halbsatz 1 KWO und ihre zwingende Beachtung und Einhaltung.

Der Zeuge Z. RH, Mitarbeiter im Landratsamt Stendal, bestätigte, dass er am 22. Januar 2014 per E-Mail alle Gemeinden darüber informiert hatte, dass mit der 7. Änderung der KWO die Einführung des § 25 Abs. 6a (neu) erfolgte. Des Weiteren wurde am 18. März 2014 der gemeinsame Durchführungserlass des Ministeriums für Inneres und Sport und der Landeswahlleiterin verschickt.¹⁸

Doch kann mit großer Wahrscheinlichkeit nicht davon ausgegangen werden, dass diese Informationsweitergabe explizit einen Hinweis auf die notwendige Beachtung und Berücksich-

¹⁷ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630).

¹⁸ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 8, 20 f. und 32 (Z. RH).

tigung der Viererregelung auch bei den bevorstehenden Kommunalwahlen im Jahr 2014 enthielt.

Vielmehr wurde neben der 7. Änderung der KWO eine Vielzahl von Texten an alle Verbands- und Einheitsgemeinden übersandt. Dabei kann geschlussfolgert werden, dass mit großer Wahrscheinlichkeit diese E-Mail den Gesetzestext sowie die aktuellen Gesetzesblätter zur sogenannten Viererregelung enthielt, ein ausdrücklicher Verweis auf die zwingende Anwendung des § 25 Abs. 6a Satz 3 Halbsatz 1 bei den bevorstehenden Kommunalwahlen jedoch fehlte. Dies betrifft ebenso das Versenden eines gemeinsamen Runderlasses des Landeswahlleiters und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 11. März 2014 durch den Zeugen Z. RH am 18. März 2014, der sich u. a. auch auf die Einhaltung der Viererregelung bezog.¹⁹

Gleichzeitig ist festzustellen, dass im gesamten Landkreis Stendal die Viererregelung generell eingehalten wurde, mit Ausnahme der Hansestadt Stendal. Die überwiegende Mehrheit der Gemeinde- und Stadtwahlleiter*innen und die in den Kommunen des Landkreises Stendal für Kommunalwahlen verantwortlichen Verwaltungsmitarbeiter*innen hatten sich eigenständig und eigenverantwortlich mit den ihnen übersandten Materialien in Vorbereitung der Kommunalwahlen im Detail befasst und auseinandergesetzt und die damit verbundenen Vorgaben, wie auch die Viererregelung, rechtskonform umgesetzt.

Es ist eher unwahrscheinlich, dass es Verstöße gegen die Viererregelung auch in anderen Kommunen des Landes gegeben hat. Denn in keinem anderen Wahlbereich, sondern ausschließlich in der Stadt Stendal, war es zu Vorkommnissen im Rahmen der Verletzung der Viererregelung gekommen.

So stellte die Zeugin Z. EB, die bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Havelberg für Kommunalwahlen Verantwortung trug, ausdrücklich fest, dass in Havelberg auf Gesetzesänderungen im Allgemeinen hingewiesen wurde. Ferner äußerte sich die Zeugin dahingehend, dass es für sie eine Selbstverständlichkeit war, sich mit den Änderungen von wahlrechtlichen Vorschriften im Detail zu befassen.²⁰

Der Zeuge Z. AP, Mitarbeiter im Büro des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal, ging zwar von einer persönlichen Kenntnisnahme der durch den Landkreis Stendal versandten E-Mails mit großer Sicherheit aus, aber die Viererregelung war ihm zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst. Er hatte sie schlichtweg übersehen.²¹

Auch die Zeugin Z. MLK bestätigte den Erhalt dieser E-Mails mit den entsprechenden Anlagen, die sie aber nach eigener Aussage nicht komplett gelesen hatte.²²

Ebenso hatte der Zeuge Z. RH ein sehr differenziertes und widersprüchliches Erinnerungsvermögen an die Viererregelung. Obwohl Absender der entsprechenden wahlrechtlichen Informationen und Gesetzesblätter, erklärte der Zeuge, dass er auf telefonische Nachfrage der Zeugin Z. MLK erklärt hatte, dass es bei der Abholung von Wahlunterlagen für die Kom-

¹⁹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 8, 20 f. und 32 (Z. RH).

²⁰ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. September 2017, S. 101 f. (Z. EB).

²¹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 119 (Z. AP).

²² Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 49 f. (Z. MLK).

munalwahlen keine Begrenzung auf vier Bevollmächtigte geben würde. Er begründete diese fehlerhafte Aussage damit, dass die entsprechende Kommentierung des § 25 Abs. 6a Satz 3 in die Loseblattsammlung Lübking/Beck erst im Oktober 2014 aufgenommen wurde. Des Weiteren war die Änderung hinsichtlich des neu eingefügten § 25 Abs. 6a, der eine Bevollmächtigung ausdrücklich nur für vier Briefwähler/innen vorsieht und zulässt - im Gegensatz zum Wahlscheinantrag für die Europawahl -, zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem Wahlscheinantrag (Anlage 2 der KWO) für die Kommunalwahlen explizit ausgewiesen.²³

Auffällig in diesem Zusammenhang war, dass der Zeuge in einer entsprechenden Aktennotiz über dieses Telefonat mit der Zeugin Z. MLK zu der Frage, ob es eine zahlenmäßige Begrenzung gebe, wie viele Briefwahlunterlagen ein Bevollmächtigter erhalten dürfe, als Antwort notierte: „Bei EU 4 Briefwahlunterlagen [...] Kommunal keine solche Begrenzung.“. Datiert ist die Gesprächsnotiz auf April/Mai 2014. Im Nachhinein, am 4. Juni 2014, wurde diese Notiz durch folgenden Nachtrag des Zeugen ergänzt: „Kommunal hat mit Änd. KWO 8.12.13 Begrenzung auf 4 BW-Unterlagen auch “ - „erhalten,“ „Lübking/Beck hatte aber diese Änd. KWO mit II. Lieferung 2014 nicht eingearbeitet nur KWG.“²⁴

Der Zeuge erklärte diesen Vorgang folgendermaßen: Die Zeugin Z. JK hätte ihn an ein Telefonat mit der Zeugin Z. MLK noch vor der Kommunalwahl erinnert, bei dem diese ihn in einem anderen Kontext noch einmal daran erinnert hatte, dass er ihr gegenüber bei einer vorherigen Anfrage die Aussage getroffen habe, die Viererregelung gelte nicht im Rahmen der Kommunalwahl. An dieses erste Telefonat konnte sich der Zeuge Z. RH jedoch nicht mehr erinnern. Befragt nach dem Anlass für das Erstellen der Aktennotiz gab der Zeuge an, ihm sei klar geworden, dass er eine falsche Aussage in der Vergangenheit getroffen habe.

Den Landrat informierte der Zeuge nach dem zweiten Gespräch mit der Zeugin Z. MLK über das offenkundig bestehende Problem mit der Bekanntheit der Viererregelung jedoch nicht.²⁵

Widersprüchliche und undifferenzierte Zeugenaussagen sowie ein mangelhaftes Erinnerungsvermögen lassen schlussendlich keine schlüssige und abschließende Erklärung für die Auskunft und das Agieren des Zeugen Z. RH im Zusammenhang mit der Viererregelung zu. Es konnte nicht abschließend geklärt werden, ob es sich im konkreten Fall um eine vermeintlich falsche Auskunft des Zeugen gehandelt hat.

Infolge der vermeintlich telefonischen (Falsch-)Auskunft des Zeugen Z. RH gegenüber der Zeugin Z. MLK gab diese der Zeugin Z. JG wiederum auf Nachfrage die Auskunft, dass diese die Briefwahlunterlagen für ca. 30 Personen an nur einen Bevollmächtigten ausgeben dürfe.²⁶

Die Nachfrage des Zeugen Carsten Wulfänger während einer Beratung der Geschäftsstelle am 27. Juni 2014, ob in der Vergangenheit eine Auskunft erteilt wurde, dass mehr als vier Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten herausgegeben werden dürfen, wurde von allen Teilnehmer*innen verneint.²⁷ Erst am 09. April 2015 wurde während eines Gespräches zu dieser Thematik durch den Zeugen Z. RH eingeräumt, dass es sein könne, eine solche Aus-

²³ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 8, 20 f. und 32 (Z. RH).

²⁴ Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt - Band III, Wahlen, Landkreis Stendal, Kommunalwahl, Kreistagswahl v. 25.05.2014, S. 79.

²⁵ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 6, S. 22 f., 27f. und 42 f. (Z. RH).

²⁶ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. September 2017, S. 6 f. (Z. JG).

²⁷ Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt – Band III, hier: Niederschrift Beratung, 27. Juni 2014, Blatt 078

kunft telefonisch erteilt zu haben.²⁸ Am 9. März 2017 räumte er ein, dass es wohl so gewesen sein muss.²⁹

1.1 Schulungsveranstaltung des Landkreises Stendal am 19. März 2014

Am 19. März 2014 fand eine Veranstaltung des Landkreises Stendal in Vorbereitung der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 statt.

Im Ergebnis der Untersuchungen konnte jedoch nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob auf dieser Schulungsveranstaltung des Landkreises mit den Stadt- und Gemeindegewahlleiter*innen die sogenannte Viererregelung thematisiert und zur Sprache gebracht wurde. Erschwerend kommt hinzu, dass kein förmliches Protokoll der Beratung existiert.

Der Zeuge Carsten Wulfänger erinnerte sich, dass auf einer Beratung mit den Einheits- und Verbandsgemeinden im März 2014 auf Nachfrage nochmals darauf hingewiesen wurde, dass nicht mehr als vier Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ausgegeben werden dürfen.³⁰

Der Zeuge Z. AP konnte sich jedoch an einen derartigen Besprechungsinhalt in der Beratung im März 2014 nicht erinnern. Sollte es Inhalt der Beratung gewesen sein, dann hätte er es laut seiner Aussage nicht mitbekommen oder das Thema der Viererregelung hätte nur beiläufig eine Rolle gespielt.³¹

Die Zeugin Z. MLK bestritt, dass dies ein Thema in der Veranstaltung des Landkreises am 19. März 2014 gewesen war.³²

Auch die Zeugin Z. EB konnte sich nicht mit Bestimmtheit erinnern. Sie war jedoch der Meinung, dass zur sogenannten Viererregelung etwas gesagt wurde.³³

2. Stadtverwaltung, Stadtwahlleitung Hansestadt Stendal

Die Nichtbeachtung der Viererregelung zu den Kommunalwahlen in Stendal am 25. Mai 2014 hat den Wahlausgang in Stendal beeinflusst und Wahlmanipulationen maßgeblich begünstigt.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Fraktion DIE LINKE hatte insbesondere der stellvertretende Bürgermeister, der Zeuge Axel Kleefeldt, in seiner Funktion als Stadtwahlleiter der Hansestadt Stendal als dem zuständigen Organ die ihm obliegenden Führungs-, Organisations- und Aufsichtspflichten sowie Anleitungs- und Kontrollpflichten einschließlich entsprechender Informationspflichten gegenüber allen Personen, die

²⁸ Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt – Band III, hier: Niederschrift Beratung, 09. April 2015, Blatt 080

²⁹ Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt – Band III, hier: Niederschrift Beratung, 09. März 2017, Blatt 081

³⁰ Akten, Band III, Landkreis Stendal, Seite 212

³¹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 16. September 2017, S. 124 f. (Z. AP).

³² Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 66 f. (Z. MLK).

³³ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 100 f. und 106 (Z. EB).

mit Wahlaufgaben in der Stadt Stendal betraut waren, in Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen im Jahr 2014 nur ungenügend wahrgenommen.

Als der stellvertretende Dienstvorgesetzte der Beschäftigten der Stadtverwaltung Stendal, vor allem aber als Stadtwahlleiter hätte er anweisen und kontrollieren müssen, dass die ihm nachgeordneten und mit Wahlaufgaben beauftragten Mitarbeiter*innen ihren Fortbildungspflichten nachkommen und sich mit einer veränderten Gesetzesmaterie auch vertraut machen. Der Zeuge Axel Kleefeldt trug aufgrund seines Amtes und seiner Funktion die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße und rechtssichere Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in der Hansestadt Stendal.

Auf Nachfrage, ob und wann er von der gesetzlichen Neuregelung in § 25 Abs. 6a Satz 3 Halbsatz 1 KWO erfahren habe, trug der Zeuge Axel Kleefeldt vor, dass er die Vierervorschrift im Dezember 2013, als das entsprechende Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde, wie üblich zur Kenntnis genommen hatte. Über die Veränderung habe er mit den ihm nachgeordneten Kolleg*innen jedoch nicht gesprochen und auch nicht sprechen müssen, weil es gängige Praxis war, dass sich die Kolleg*innen selbst sachkundig gemacht haben. Außerdem gab es die Verständigung, dass die Zeugin Z. MLK gemeinsam mit einem anderen Kollegen, dem Zeugen Z. AP, die Kommunalwahlen organisiert. Der Stadtwahlleiter hatte damit Aufgaben und Kompetenzen in die alleinige Verantwortung der Zeugin Z. MLK delegiert und abgeordnet, die infolgedessen mit diesen Aufgaben größtenteils auf sich allein gestellt war.³⁴

Da es jedoch unbestritten zu den Aufgaben eines Wahlleiters gehört, die ordnungsgemäße und rechtssichere Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu organisieren und zu überwachen, kann auch eine Aufgabenübertragung an Dritte den Wahlleiter nicht von seiner laut Wahlgesetz bestehenden Verantwortung entlasten. Der Zeuge Axel Kleefeldt hätte jederzeit die Erledigung der mit den Kommunalwahlen anstehenden Aufgaben auf ihre Rechtskonformität kontrollieren sowie sich regelmäßig darüber informieren und Bericht erstatten lassen müssen.

Dass das in dem erforderlichen Umfang nicht geschehen sein dürfte, wird durch die Aussage des Stadtwahlleiters Axel Kleefeldt in seiner Zeugenvernehmung bekräftigt, in welcher er betont, dass die mit der Wahl betraute Zeugin MLK maßgeblich und allein für die Vorbereitung der Wahl und deren Organisation zuständig gewesen war und somit auch die Verantwortung für das Übersehen der Vorschrift der Viererregelung in der Stadt Stendal zu tragen hat. Gleichzeitig gab er seiner Verwunderung darüber Ausdruck, dass die ihm nachgeordnete Mitarbeiterin MLK so etwas übersehen konnte. Des Weiteren sei die Vorschrift im Einwohnermeldeamt überhaupt nicht berücksichtigt worden.³⁵

Diese Auffassung kann so nicht geteilt werden. Dem Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt ist vorzuwerfen, dass er über die Anwendung der Viererregelung nur ungenügend informiert und deren Einhaltung in dem erforderlichen Maß nur unzureichend beaufsichtigt hat. Das bestätigt die Aussage der Zeugin Z. MLK, dass es eine Besprechung zwischen ihr und dem Zeugen Axel Kleefeldt über die rechtlichen Regularien zur Wahl im Vorfeld nicht gegeben

³⁴ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2017, S. 18 und S. 34 (Axel Kleefeldt).

³⁵ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 6 und S. 22 f. (Axel Kleefeldt).

hatte.³⁶ Hier sind nach Ansicht der Mitglieder des Ausschusses der Fraktion DIE LINKE deutliche Defizite zu verzeichnen.

Die Zeugin Z. MLK war seit vielen Jahren bei der Stadtverwaltung Stendal beschäftigt und mit Wahlaufgaben betraut. Es ist davon auszugehen, dass sie langjährige Kenntnisse und Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen besaß. Dennoch kam es zu Verstößen bei der Einhaltung von wahlrechtlichen Vorschriften in der Hansestadt Stendal. Diese wurden durch die Umstände begünstigt, dass die für Wahlen verantwortliche Mitarbeiterin, die Zeugin MLK, mangels möglicherweise nicht erbrachter Schulungsinformationen während der Veranstaltung des Landkreises am 19. März 2014 zum Thema der Viererregelung, aber auch durch den Verzicht eines autodidaktischen Studiums, keine Kenntnis von der geänderten aktuellen Gesetzeslage einschließlich der Viererregelung hatte. Hinzu kommt, dass die Zeugin infolge der vermeintlich nichtkorrekten telefonischen Auskunft des Zeugen Z. RH auf Nachfrage zur Anzahl der Herausgabe von Briefwahlunterlagen falsche Auskünfte und Informationen gegeben hatte. So erhielt/en die Zeugin Z. SM und/oder die Zeugin Z. JG auf Anfrage die Auskunft, dass es keine Begrenzungen für die Zahl von Briefwahlvollmachten gebe. Die Zeugin stellte glaubhaft dar, dass sie von dieser Regelung erst kurz vor der Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014 Kenntnis erlangt hatte.³⁷

Zugleich ist zu vermuten, dass die durch die Zeugin aufgrund ihrer jahrelangen Tätigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erlangte Routine und gewonnenen Erfahrungswerte sich kontraproduktiv auf die Motivation und Notwendigkeit einer eigenständigen Befassung mit neuen Rechtslagen ausgewirkt hatte.

Auf die an die Zeugin gestellte Frage, ob ihr - bewusst oder unbewusst - Erkenntnisse über die Viererregelung vorenthalten worden sein könnten, antwortete sie, dass sie dafür keine konkreten Ansätze hat; außerdem sei sie anfänglich immer von einem ausschließlichen Verwaltungsfehler ausgegangen.³⁸

Die in ihrer Zeugenvernehmung geäußerte Auffassung, dass bei einer Briefwahl keine Manipulationen - schon aus rein technischer Sicht - möglich wären, zeugt von einer erheblichen Fehleinschätzung der Gesamtsituation.

Auch dem Zeugen Z. H, zum damaligen Zeitpunkt der Kommunalwahlen Leiter des Rechtsamtes und stellvertretender Wahlleiter in der Hansestadt Stendal, wird ausdrücklich bescheinigt, dass er sich über das bloße Anschauen von Gesetzen im Vorfeld der Wahlen nicht mit der Viererregelung befasst hatte. Die Ausübung seiner Funktion als stellvertretender Wahlleiter schätzte der Zeuge als in der Regel reine Abwesenheitsvertretung ein, so dass er bis zur Wahl kaum in derartige Aufgaben, die mit der Vorbereitung der Kommunalwahl in der Hansestadt Stendal einhergingen, eingebunden war. Er hatte zwar an den Wahlausschusssitzungen gemeinsam mit dem Stadtwahlleiter teilgenommen, war aber nach eigener Einschätzung in die Vorbereitung der Wahlen kaum integriert gewesen. Die Zeugin Z. MLK hatte als langjährig erfahrene Mitarbeiterin die Wahlen bearbeitet, der Wahlleiter Axel Klee-

³⁶ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 101 (Z. MLK).

³⁷ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 53 f., 67, 96 und 100 ff. (Z. MLK) sowie Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 95 (Z. MLK).

³⁸ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 113 (Z. MLK).

feldt, der in der Regel anwesend war, hatte sich in seiner Funktion um alles weitere gekümmert.³⁹

Obwohl der Zeuge Z. H eine abgeschlossene juristische Ausbildung besaß und Leiter des Rechtsamtes war, haben sich die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung - inbegriffen die Zeugin Z. MLK-, die letztendlich mit der Organisation und der Durchführung von Wahlen befasst waren, mit wahlrechtlichen Fragen und Nachfragen zur Viererregelung nicht an ihn, sondern an das Landratsamt gewandt.⁴⁰ Auch für den Zeugen Z. H war die Viererregelung erst nach der Wahl ein Thema.⁴¹

Das alles lässt die Schlussfolgerung zu, dass der Zeuge Z. H während der Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl in der Hansestadt Stendal eher keine Beratungs- und/oder Anleitungsfunktionen wahrgenommen hat. Die Viererregelung war ihm infolge einer fehlenden intensiven Befassung mit der geltenden geänderten Gesetzeslage ausdrücklich nicht bekannt.

Weiterhin begünstigt wurden die Unregelmäßigkeiten, die zu guter letzt zu den bekannt gewordenen Wahlmanipulationen geführt haben, auch dadurch, dass die Beschäftigten im Einwohnermeldeamt, die zugleich die Verantwortung im Briefwahllokal trugen, im Rahmen von Schulungen beziehungsweise Informationsveranstaltungen seitens der Verantwortlichen der Hansestadt Stendal über kommunale Wahlvorschriften einschließlich etwaiger Änderungen sowie über umzusetzende Wahlmodalitäten und Wahlformalitäten nicht unmittelbar unterrichtet und geschult wurden. Demzufolge gab es auch keinen gesonderten und ausdrücklichen Hinweis auf die Einhaltung der Viererregelung. Doch gerade diese Mitarbeiterinnen hatten Unterlagen herauszugeben, und waren somit unmittelbar mit der Vorschrift der Viererregelung konfrontiert. Das führte wiederum zur fehlerhaften Herausgabe von Briefwahlunterlagen durch die in der Stadtverwaltung Stendal Beschäftigten über die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl hinaus. Diesen Umstand belegen die Aussagen der Zeugin Z. JG⁴², der Zeugin Z. SM⁴³ und der Zeugin Z. DH⁴⁴. Zur Viererregelung sagte die Letztgenannte, sie habe diese erst nach der Wahl gekannt.⁴⁵ Gleiches äußerte die Zeugin Z. ASP.⁴⁶

Leiterin des Ordnungsamtes und gleichzeitig auch Leiterin des Einwohnermeldeamtes der Hansestadt Stendal war die Zeugin Z. UF, die nach ihrer Aussage die Viererregelung gekannt, aber keinen Kontakt zu den Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes während der Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen hatte und diesen auch nicht ge-

³⁹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 82 ff. (Z. H).

⁴⁰ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 49 f., 54 und 67 (Z. MLK).

⁴¹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 100 f. (Z. H).

⁴² Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 6 f., 11 ff. und 16 (Z.JG).

⁴³ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 57 f., 62, 67, 76, 81 f., 87 und 92 ff. (Z. SM).

⁴⁴ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 27 (Z. DH).

⁴⁵ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 16 und 18 (Z. DH).

⁴⁶ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 38 f. (Z. ASP).

sucht hatte. Für den Zeitraum der Wahl habe sie die Unterstellung und Anleitung der Beschäftigten des Einwohnermeldeamtes der Zeugin Z. MLK überlassen.⁴⁷ Die praktizierte Festlegung von Zuständigkeiten und die Abläufe im Briefwahllokal hatte die Zeugin Z. UF letztendlich als unbefriedigend beschrieben. Sie berichtete, dass sie während der Zeit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen vom Bereich Statistik/Wahlen des Amtes 13 „Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Statistik und Wahlen“ die Aufgabenstellung erhielt, für einen konkreten Zeitraum, Räumlichkeiten, Technik und Personal für die Vorbereitung der Briefwahl zu stellen. Damit standen die durch die Zeugin abgeordneten Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes ausschließlich dem Wahlamt zur Verfügung. Sie unterlagen somit zeitweilig nicht mehr der Zuständigkeit des Ordnungsamtes und auch nicht deren Leiterin, sondern der für die Wahlen zuständigen Mitarbeiterin, der Zeugin Z. MLK.⁴⁸ Da die Leiterin des Ordnungs- und Einwohnermeldeamtes diese zeitweilige Veränderung der Zuständigkeitszuordnung zumindest als kritisch eingeschätzt hatte, empfehlen die Mitglieder des Ausschusses der Fraktion DIE LINKE der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal, die Organisations- und Aufgabenstruktur in Zeiten von Wahlen zu prüfen und zu verändern.

Durch einen Vergleich mit der Stadt Merseburg - dargelegt durch die Sachverständige O - wurde deutlich, wie eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Kommunalwahlen einschließlich der Schulung von Verantwortlichen hätte funktionieren müssen, um Wahlfehler zu vermeiden und etwaigen Wahlmanipulationen vorzubeugen.⁴⁹ Diese Ausführungen waren gleichzeitig Beleg und Bestätigung dafür, dass die Wahlunregelmäßigkeiten - begünstigt durch die mangelnde Kenntnis der Viererregelung - ausdrücklich nur in der Stadt Stendal bekannt geworden und aufgetreten sind.

Schlussendlich hat die mangelnde Anwendung der Viererregelung es erleichtert und erheblich begünstigt, die Wahlfälschungen in dem bekannt gewordenen Umfang überhaupt vornehmen und umsetzen zu können. Ob eine ordnungsgemäße Anwendung der Viererregelung die Wahlmanipulationen in Stendal in Gänze verhindert hätten, kann angezweifelt werden. Wenn überhaupt, ist davon auszugehen, dass eine korrekte Umsetzung der Viererregelung die Voraussetzungen und Umstände für die Wahlfälschung höchstwahrscheinlich in einem gewissen Maß eingeschränkt und erschwert, möglicherweise auch die Intensität und das Ausmaß reduziert hätte.

Der Versuch und die Umsetzung einer beabsichtigten Wahlfälschung, die vorsätzliche Urkundenfälschung, die Beeinflussung von Vollmachtnehmer*innen sowie das bewusste Agieren und Handeln zu Gunsten der Beeinflussung von Wahlergebnissen und Mandatssitzen im Interesse einzelner Bewerber der CDU und der Partei als solche hätten trotz Einhaltung der wahlrechtlichen Vorschriften mit großer Sicherheit stattgefunden.

⁴⁷ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 43, 47, 49 ff und S. 51 ff. (Z. UF).

⁴⁸ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 43 f. und S. 47 f. (Z. UF).

⁴⁹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 124, 137 f. und 141 f. O).

3. Der Wahltag am 25. Mai 2014

Die Ereignisse am Wahlsonntag in der Hansestadt Stendal brachten eine Reihe von alarmierenden Auffälligkeiten, Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung zu Tage.

Zehn Wähler*innen hatten die Absicht, an diesem Tag zu wählen. Jedoch ein Sperrvermerk im Wählerverzeichnis hinderte sie daran, obwohl alle erklärt hatten, keine Briefwahl gemacht zu haben. Sperrvermerke werden eingetragen, wenn Briefwahlunterlagen bereits beantragt wurden. Nachdem diese Briefwahlunterlagen daraufhin aussortiert und für ungültig erklärt wurden, konnte eine reguläre Urnenwahl stattfinden.⁵⁰

Der Wähler, der Zeuge Z. M., berichtete, dass ihm am Wahlsonntag mitgeteilt wurde, dass er - obwohl noch im Besitz beider Wahlscheine - bereits Briefwahl getätigt hätte. Auch ihm wurde die Wahl noch ermöglicht.⁵¹

Dass hierfür technische Fehler im Programm zum Wählerverzeichnis bei der Ausgabe von Wahlunterlagen und beim Übertragen des Sperrvermerks die Ursache hätten sein können, schätzen die Ausschussmitglieder der Fraktion DIE LINKE als nahezu ausgeschlossen ein.

Die Wahlergebnisse am Wahlabend ergaben bei der Auszählung der Direktwahlstimmen für den Zeugen Holger Gebhardt zunächst eine hintere Platzierung. Das änderte sich vehement nach Vorlage des Briefwahlergebnisses, welches nach Aussage des Zeugen Axel Kleefeldt bereits am Wahlabend schon für Aufsehen im politischen Stendal gesorgt hatte.⁵²

Die Zeugen Z. H und Axel Kleefeldt sahen in der hohen Anzahl der Briefwahlstimmen per se noch keinen Verstoß.⁵³ Der Zeuge Axel Kleefeldt vertrat diese Auffassung auch noch, als die Angelegenheit bereits öffentlich diskutiert wurde.⁵⁴

3.1 Auffälligkeiten in den Wahl Niederschriften der Briefwahlvorstände

Die Wahl Niederschriften der drei Briefwahlvorstände der Stadt Stendal wiesen in zahlreichen Fällen Abweichungen und rechnerische Unstimmigkeiten aus und waren fehlerhaft ausgefüllt. Auch nach Wiederholung des Zählvorganges konnten die festgestellten Differenzen nicht geklärt werden. Beanstandungen wurden protokollarisch nicht näher untersetzt und Gründe hierfür nicht benannt. Damit lag ein klarer Verstoß gegen die Vorschriften des § 63 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vor.

⁵⁰ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79, 86, 106 und 113 (Z. H).

⁵¹ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 28 und 35 (Z. M).

⁵² Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 32 f. (Axel Kleefeldt).

⁵³ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 78 f. und 85 f. (Z. H)

⁵⁴ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 32 f. (Axel Kleefeldt).

Erheblich begünstigt wurde dieses Fehlverhalten durch den Umstand, dass die Mitglieder der Briefwahlvorstände entgegen der gesetzlichen Vorgaben nicht mit der erforderlichen Intensität mittels Schulungs- und Informationsveranstaltungen auf die bevorstehenden Aufgaben vorbereitet wurden. So wären die Mitglieder des Wahlvorstandes - Vorsitzende wie auch Beisitzer - gemäß § 6 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung durch den Wahlleiter vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten gewesen, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.

Zugleich traten erhebliche Nachlässigkeiten bei der anschließend gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Wahlniederschriften durch die für die Wahlen Zuständigen in der Stadt sowie im Landkreis Stendal auf.

Für die Stadtverwaltung Stendal hatte diese Aufgabe die Zeugin Z. MLK übernommen, die angab, die Wahlniederschriften auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft, aber die Fehler bei den Niederschriften der Briefwahlvorstände übersehen zu haben.⁵⁵ Deutliche rechnerische Unstimmigkeiten und die Auffälligkeit, dass die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe erheblich hoch war, lassen an dieser Darstellung Zweifel aufkommen.

Hinsichtlich der Prüfung der Wahlniederschriften durch das Landratsamt war es den befragten Zeugen nicht mehr erinnerlich, ob der Zeuge Z. RH, die Zeugin Z. KF oder die Zeugin Z. JK die Wahlniederschriften der Hansestadt Stendal geprüft hatten.

Auffällig erscheint jedoch, dass erst bei einer zweiten Prüfung der Unterlagen festgestellt wurde, dass in keiner der vorgelegten Niederschriften Vorkommnisse beziehungsweise Beanstandungen dahingehend vermerkt waren, dass zehn Wähler*innen zur Wahl in Stendal am 25. Mai 2014 gegangen waren, welche (angeblich) schon Briefwahlunterlagen beantragt hatten und demzufolge ein entsprechender Sperrvermerk im Wählerverzeichnis eingetragen war. Beanstandungen, Nachforschungen zu den Fehlern oder auch eine Zurückweisung der Protokolle fanden in keinem Fall statt.

Das zieht die Gesamteinschätzung nach sich, dass bei der Ausfüllung der Wahlniederschriften und deren anschließender Prüfung nicht die erforderliche Sorgfalt und Gründlichkeit zugrunde gelegt wurden. Die erforderlichen Schulungen wie auch die anschließenden Prüfungen der Unterlagen sind in ihrer Qualität, aber auch in ihrer Intensität unbedingt verbesserungswürdig.

4. Wertung und Kontrolle der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal

Die Mitglieder des Ausschusses der Fraktion DIE LINKE stellen fest, dass es im Zuge der Kommunalwahl in der Hansestadt Stendal und infolge der mit dieser Wahl bekanntgewordenen Unregelmäßigkeiten und etwaigen Wahlmanipulationen Versuche und Bestrebungen verschiedener Personen gab, eine Wahlwiederholung wie auch das Stellen einer Strafanzeige möglichst zu vermeiden und die Kommunalwahl schlussendlich für gültig zu erklären. Ziel war es, die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten und den im öffentlichen Raum stehenden Verdacht von Manipulationen bei der Kommunalwahl zu relativieren, wenn nicht sogar zu vertuschen, um etwaige Folgen für die Ergebnisrelevanz von Wahlergebnissen abzuwenden. Dadurch wurde auch eine schnelle und unverzügliche Aufklä-

⁵⁵ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 106 f. (Z. MLK).

rung der ursächlich mit der Wahl in Stendal zusammenhängenden Vorgänge in einem nicht unerheblichen Maße behindert.

Zudem ist festzustellen, dass der Stendaler Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeldt, im Rahmen der ihm laut Kommunalwahlgesetz obliegenden Wahlaufgaben und der ihm übertragenen Gesamtverantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Kommunalwahl in Stendal dieser Pflicht in keiner Weise vollumfänglich nachgekommen ist. In seiner Funktion als Stadtwahlleiter hätte er umfassend darauf zu achten gehabt, dass Wahlen ordnungsgemäß und gesetzeskonform durchgeführt werden. Er hätte das Wahlergebnis dahingehend sorgfältig und rechtssicher prüfen müssen, ob sich notwendige Einsprüche gegen die Wahl ergeben. Und er hätte dem Stadtrat als Wahlprüfungsorgan auf dieser Grundlage einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag zur Anerkennung und Gültigkeit der Wahl unterbreiten müssen, der sämtliche Vorkommnisse und Auffälligkeiten in ihrer Gesamtheit berücksichtigt hätte. Gleichzeitig hätte die kommunale Vertretung umfassend über alle Unzulänglichkeiten und Widersprüche informiert werden müssen.

Hier sind nach Ansicht der Ausschussmitglieder der Fraktion DIE LINKE erhebliche Defizite zu verzeichnen.

4.1 Sitzung des Wahlausschusses der Hansestadt Stendal am 3. Juni 2014 zur Feststellung des Wahlergebnisses

Vorsitzender des Wahlausschusses war der Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeldt. Die Aufgabe des Wahlausschusses in seiner Sitzung am 3. Juni 2014 bestand darin, das Wahlergebnis der Stadtratswahl nach entsprechender Prüfung festzustellen.

Kurz vor der Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014 beauftragte der Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeldt, den Zeugen Z. AP, noch einmal zu prüfen, ob es die Viererregelung gebe⁵⁶, woran dieser sich allerdings nicht bewusst erinnern konnte, er wollte dies jedoch auch nicht ausschließen.⁵⁷ Auslöser für diesen Prüfauftrag soll ein Gespräch zwischen den Zeugen Axel Kleefeldt und Z. MLK über die Geltung der Viererregelung auch für die kommunale Ebene und mögliche Verstöße gewesen sein. Die Zeugin Z. MLK war es nicht erinnerlich, ob die Viererregelung in dieser Runde zur Sprache kam.⁵⁸

Nicht abschließend konnte geklärt werden, ob in dieser vorbereitenden Sitzung eine Entscheidung getroffen wurde, ob die Frage der Nichteinhaltung der Viererregelung dem Wahlausschuss zur Kenntnis gegeben werden sollte. Die Zeugin Z. MLK erklärte diesbezüglich, dass der Wahlleiter in einer solchen Entscheidung frei sei, sie selber habe jedoch keine Empfehlung gegeben.⁵⁹

⁵⁶ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 68 f. und 87 f. (Z. MLK).

⁵⁷ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 110 und 112 (Z. AP).

⁵⁸ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 100 (Z. MLK).

⁵⁹ Niederschrift über die 3. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Juni 2017 S. 105 und 108 sowie Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 103 f. (Z. MLK).

Dabei ist festzustellen, dass der Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt im Vorfeld und auch im Verlauf der Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014 die Wahlverstöße in Stendal und mögliche Ursachen partiell falsch dargelegt und bewertet hat, obwohl er Kenntnis von einer Reihe Unstimmigkeiten hatte. § 25 Abs. 6a der KWO war zwar aus seiner Sicht nicht beachtet worden, jedoch stellte sich dieser Umstand für den Zeugen als reiner Verfahrensfehler dar, der dadurch entstanden war, dass die mit der Vorbereitung der Wahl und für deren Organisation betraute Kollegin die Vorschrift übersehen hatte. Diese Regelung sei nach seiner Kenntnis auch im Einwohnermeldeamt nicht beachtet worden.⁶⁰

Über die aufgetretenen Unregelmäßigkeiten und Auffälligkeiten wurde der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 3. Juni 2014 weder durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, den Zeugen Axel Kleefeldt, noch durch die Zeugin Z. MLK informiert.⁶¹ Auch über die Einhaltung der Viererregelung wurde mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gesprochen.⁶² Ebenso spielte die Tatsache, dass Wähler*innen im Wahllokal wählen wollten, obgleich bei ihnen ein Sperrvermerk vorlag, keine Rolle. Im Gegenteil, der Zeuge Axel Kleefeldt schätzte den Wahlablauf und das Wahlergebnis als ordnungsgemäß und formal korrekt ein.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Fraktion DIE LINKE sind der festen Überzeugung, dass die Informationen hinsichtlich der am Wahlsonntag, dem 25.05.2014 aufgetretenen Auffälligkeiten in der Hansestadt Stendal den ehrenamtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses durch den Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt sowie der Zeugin Z. MLK mindestens fahrlässig vorenthalten wurden. Damit wurden die ehrenamtlichen Mitglieder des Wahlausschusses nur unzureichend in die Lage versetzt, eine objektive Einschätzung über die Korrektheit der Wahl treffen und das Wahlergebnis umfänglich beurteilen zu können.

Man kann nur hypothetisch schlussfolgern, dass die unzureichenden und zudem unterlassenen Informationen durch den Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt aber auch durch die für Wahlen zuständige Verwaltungsmitarbeiterin Z. MLK über etwaige Unregelmäßigkeiten aufgrund der Nichtbeachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Viererregelung zu einer fehlerhaften Kontrolle und Prüfung, möglicherweise auch zu einer anderen Bewertung des Wahlergebnisses durch die Mitglieder des städtischen Wahlausschusses geführt hätten. Das lässt wiederum die Annahme zu, dass ein mehrheitliches Votum des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gegebenenfalls auch zu einem anderen Resultat geführt hätte.

Mögliche Auffälligkeiten wurden ausschließlich durch den Zeugen Z. S thematisiert, indem er während der Sitzung feststellte, dass es für ihn nicht nachvollziehbar sei, dass bei einem Bewerber in den Briefwahlvorständen das Wahlergebnis unverhältnismäßig hoch ausgefallen war.⁶³ Aufgrund dessen enthielt sich der Zeuge der Stimme bei der Feststellung des Wahlergebnisses. Einen Antrag auf Verschiebung der Abstimmung im Wahlausschuss bis zur Klärung der Auffälligkeiten stellte er jedoch nicht, da er sich aufgrund eines fehlenden routinier-

⁶⁰ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 6 (Axel Kleefeldt).

⁶¹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 12 ff. und 18 ff. (Z. DH).

⁶² Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 6, S. 44 f. (Z. KO).

⁶³ Akten der Hansestadt Stendal – Ordner 7, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss; Protokolle Wahlvorstände, S. 68.

ten Fachwissens unsicher bei der Einschätzung fühlte. Er führte weiter aus, dass es im üblichen Zeitrahmen auch nicht möglich gewesen wäre, sämtliche Unterlagen einzeln durchzugehen und zu prüfen.⁶⁴

Die Zeugin Z. DH bestätigte dies durch ihre Aussage, dass eine sorgfältige Prüfung der Wahlunterlagen ihrerseits nicht möglich war, weil für das Lesen der Unterlagen nicht viel Zeit zur Verfügung stand.⁶⁵

Als äußerst fragwürdig erscheint, dass bei der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses vom 3. Juni 2014 alle Seiten am Seitenende, auch die Seite mit den Unterschriften, auf den 3. Juni 2014 datiert waren, allerdings jedoch die Seite 2 mit der bereits erwähnten Äußerung des Zeugen Z. S zur Auffälligkeit eines hohen Briefwahlergebnisses bei einem Bewerber mit einem nachträglichen Datum vom 16. Juni 2014 versehen war.⁶⁶ Die Umstände diesbezüglich konnten nicht geklärt werden. Es kann nur vermutet werden, dass bereits zu diesem Zeitpunkt seitens der Stadtverwaltung Stendal ein Interesse bestand, Unstimmigkeiten bezüglich der Wahlfeststellung zunächst nicht zu dokumentieren, deren Tragweite zu relativieren und einer entsprechenden Wertung zu entziehen.

4.2 Einlegen eines Wahleinspruches durch den Wahlleiter der Hansestadt Stendal

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Fraktion DIE LINKE stellen zunächst fest, dass Mutmaßungen, Nachfragen, die Darstellung konkreter Sachverhalte bezüglich von Wahlunregelmäßigkeiten infolge der Nichteinhaltung von wahlrechtlichen Vorschriften einschließlich des Verdachts auf Wahlfälschungen und Wahlmanipulationen in der Hansestadt Stendal sowie im Landkreis Stendal vor Einsetzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zunächst hauptsächlich über die Medien bzw. deren Recherchen öffentlich bekannt geworden sind und diese deren Aufklärung beschleunigt haben. Durch die mediale Berichterstattung wurde mit Nachdruck öffentliche Aufklärung eingefordert und ausgelöst. Der Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt zeigte zunächst wenig Eigeninitiative und eigenverantwortliches Handeln, um zur Aufklärung beizutragen.

Denn noch am 4. Juni 2014 erklärte der Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt in einem Artikel der Volksstimme vom selbigen Tag zweifelsfrei und mit Bestimmtheit:

„Das Abstimmungsverhalten der Wähler entzieht sich unserer Kenntnis“, ... Formal sei alles korrekt gelaufen. Eine Manipulation schließe er aus. Dass jemand im großen Stil gegen die Vorschrift, dass man nur für vier weitere Personen eine Briefwahlvollmacht vorlegen darf, umgangen habe, kann sich der Wahlleiter nicht vorstellen.“⁶⁷

⁶⁴ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 8 und S. 13 (Z. S).

⁶⁵ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 22 ff. (Z. DH).

⁶⁶ Akten der Hansestadt Stendal – Ordner 7, Kommunalwahl 2014, AZ: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss, Protokolle Wahlvorstände, S. 68 sowie Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 7 und 8 (Z. DH), S. 37 (Z. WW).

⁶⁷ Volksstimme Stendal, Ausgabe vom 4. Juni 2014, Titel „20fach besser bei der Briefwahl“.

Diese Sätze belegen, dass der Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt zu diesem Zeitpunkt ohne sorgfältige Prüfung und ohne Rücksprache mit den in der Sache befassten Mitarbeiter*innen in der Verwaltung eine erhebliche Fehleinschätzung der Wahlvorgänge in Stendal vorgenommen und sich für eine ordnungsgemäße Wahl in Stendal ausgesprochen hat. Auch bisherige Hinweise und Kenntnisse auf eine mögliche Verletzung der Viererregelung fanden in seiner Bewertung keine Berücksichtigung.

Das lässt zumindest die Mutmaßung zu, dass der Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt 10 Tage nach der Wahl an einer zwingenden sorgfältigen Prüfung und Aufklärung vorliegender erster Hinweise und Verdachtsmomente bezüglich einer Wahlfälschung nicht glaubhaft interessiert war. Denn mit dem Umstand einer etwaigen Verletzung der Viererregelung war er - nach eigener Aussage - erstmals vor der Sitzung des Wahlausschusses durch einen Journalisten konfrontiert wurden.

Demzufolge liegt auch die Schlussfolgerung nahe, dass der Zeuge Axel Kleefeldt entsprechende Hinweise beziehungsweise Nachfragen auf mögliche Wahlunregelmäßigkeiten zum Vorteil von CDU-Bewerbern versuchte zu bagatellisieren und herunterzuspielen. Eine versuchte Vertuschung dieser Vorkommnisse kann nur ansatzweise vermutet, aber nicht belegt werden. Erst in den darauffolgenden Tagen und insbesondere aufgrund des öffentlichen Druckes wurde dann versucht, die zur Wahl vermuteten beziehungsweise aufgetretenen Unregelmäßigkeiten und deren Ursachen zu rekonstruieren.⁶⁸

Im Ergebnis von anschließenden weiteren Untersuchungen des Ablaufs und der Auszählung der Briefwahl sowie aufgrund der berechtigten Annahme, dass zwölf bevollmächtigte Personen mehr Briefwahlunterlagen abgeholt hatten als gesetzlich zulässig, kam der Zeuge Axel Kleefeldt dann zu dem Schluss, dass allein aus verfahrensrechtlichen Gründen vorsorglich Wahleinspruch gemäß § 50 Abs. 1 KWG einzulegen sei, welchen er dann fristgerecht am 25. Juni 2014 einlegte und über den der Stadtrat zu entscheiden hatte.

Gleichzeitig gingen durch drei weitere Parteien - SPD, Die Piraten und DIE LINKE - Wahleinsprüche gegen das Briefwahlergebnis zu den Stadtratswahlen der Hansestadt Stendal am 25.05.2014 ein. Alle drei mit dem begründeten Verweis, dass das Briefwahlergebnis beim Bewerber der CDU, Holger Gebhardt, ungeschlüssige Abweichungen vom Gesamtergebnis des Bewerbers aufweist. Dieser Umstand erschien bei der Betrachtung des Gesamtergebnisses den Parteien nicht plausibel.⁶⁹ Daher kann angenommen werden, dass der Stadtwahlleiter objektiv nur einen sehr geringen Entscheidungsspielraum hatte, Wahleinspruch einzulegen oder nicht.

In einem Artikel in der Volksstimme vom 26. Juni 2014 - einem Tag nach Ende der Wahleinspruchsfrist - räumte der Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeldt, dann umfangreiche Verstöße gegen die sogenannte Viererregelung ein und machte sie medial öffentlich.⁷⁰ Er berichtete, dass zwölf Bürger*innen der Stadt Stendal Vollmachten für 179 Briefwahlunterlagen beantragt und ausgehändigt bekommen haben. Das ergab eine Anzahl von 537 Stim-

⁶⁸ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 9 f. (Axel Kleefeldt).

⁶⁹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 8 (Axel Kleefeldt).

⁷⁰ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 10 (Axel Kleefeldt).

men, die möglicherweise von einem Verfahrensfehler betroffen sein könnten. Aufgrund dessen hatte er am Vortag aus verfahrensrechtlichen Gründen Wahleinspruch eingelegt.⁷¹

Der erwähnte Presseartikel in der Volksstimme basierte auf einer Presseerklärung des Zeugen Axel Kleefeldt, der diese ohne jegliche Absprache mit dem verantwortlichen Pressesprecher der Stadt Stendal, dem Zeugen Z. KO, herausgab und sie diesem nicht einmal zur Kenntnis gab.⁷²

Vielmehr stimmte der Zeuge Axel Kleefeldt seine Erklärung mit dem von der Wahlfälschung Bevorteilten, dem Zeugen Hardy Peter Güssau, ab. Er übersandte ihm am 26. Juni 2014 eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

*„Lieber Hardy,
anbei die Presseanfrage der [‚Volksstimme‘] zur Kenntnis. Nur damit Dir bekannt ist, wie gerade die Frontlinie verläuft. Ich mache nachher eine Pressekonferenz. Kannst du mich mal bis 16.00 Uhr anrufen, damit wir uns abstimmen können?“⁷³*

Dieses doch ziemlich einmalige und ungewöhnliche Vorgehen spricht nach Auffassung der Unterzeichner*innen des Sondervotums zum einen nicht gerade für eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit den Beschäftigten innerhalb einer ordnungsgemäß arbeitenden und geführten Verwaltung, insbesondere mit dem verantwortlichen Pressesprecher.

Zum anderen, und mit weitaus größerer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, lässt dieser Vorgang den Schluss zu, dass dem Zeugen Axel Kleefeldt die Brisanz der Wahlunregelmäßigkeiten und deren mögliche Ursachen insbesondere mit Blick auf etwaige Folgen für die CDU beziehungsweise für einzelne CDU-Bewerber ersichtlich waren und er durch sein Handeln möglichen Schaden abwenden wollte.

Hinzu kommt, dass dieses Verhalten der erforderlichen Unparteilichkeit des Amtes als Stadtwahlleiter in keiner Weise gerecht wurde.

4.3 Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den Zeugen Z. M.

Der Zeuge Z. M. gehörte zu den zehn der insgesamt 189 vermeintlichen Briefwähler, die am Wahltag ins Wahllokal gingen, um zu wählen. Dort wurde ihnen die Stimmabgabe verweigert, da für sie ein Sperrvermerk eingetragen war, weil sie angeblich bereits per Briefwahl gewählt hatten.

Im konkreten Fall des Zeugen Z. M. legten ihm Wahlhelfer am Wahltag im Wahlbüro eine Vollmacht vor, wonach er jemanden beauftragt hatte, seinen Wahlschein für ihn abzuholen. Der Name der angeblich beauftragten Person war Z. WM.

Der Wähler und Zeuge Z. M. hatte sich daraufhin am 1. Juli 2014 per E-Mail aufgrund der Unstimmigkeiten am Wahltag bei seiner Stimmabgabe infolge des Eintrags eines Sperrver-

⁷¹ Wahleinspruch des Wahlleiters der Hansestadt Stendal, Kommunalwahl 2014, 25. Juni 2014

⁷² Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 27 f., S. 43, S. 47 und 66 (Z. KO).

⁷³ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 1, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Verfahrensakte des Stadtwahlleiters, S. 209.

merks und inzwischen bekanntgewordener Presseveröffentlichungen an den Stadtwahlleiter, den Zeugen Axel Kleefeldt, gewandt. Auf seine E-Mail erhielt er Antwort vom Zeugen Z. H am 3. Juli 2014 mit der Bitte, sich kurzfristig mit ihm in Verbindung zu setzen. Unmittelbar nach dem Telefonat fand ein klärendes Gespräch im Rathaus mit dem Zeugen Z. H und dem Zeugen Z. KO statt, in dessen Ergebnis auf Vorschlag des Zeugen Z. H der Zeuge Z. M. eine eidesstattliche Versicherung abgab.⁷⁴

Noch am gleichen Tag informierte der Zeuge Z. H den Zeugen Axel Kleefeldt über das Ergebnis des Gespräches per E-Mail:

*„Sehr geehrter Herr Kleefeldt,
Herr M war heute hier und hat eine entsprechende eidesstattliche Erklärung unterzeichnet. Ich schlage vor, die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zu übergeben.“⁷⁵*

Diese E-Mail öffnete der Zeuge Axel Kleefeldt - der sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub befand - nach eigener Aussage erst am Morgen des 4. Juli 2014.⁷⁶

Des Weiteren leitete er die E-Mail auch an den Zeugen Hardy Peter Güssau mit dem Zusatz weiter:

*„Hallo Hardy,
ich komme zur Fraktion. Die anliegende Mail ändert alles.“⁷⁷*

Durch dieses Vorgehen begünstigte der Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt allein die CDU-Fraktion im Stadtrat von Stendal mittels exklusiver Weitergabe von Informationen und Wissen bezüglich der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eines Wählers aufgrund von Wahlauffälligkeiten. Dieser Umstand beförderte damit zunächst alleinige Absprachen innerhalb der CDU zum weiteren Umgang mit den bekannt gewordenen Wahlunregelmäßigkeiten und ließ interne Absprachen zu möglichen oder einer aus Sicht der CDU notwendigen „Schadensbegrenzung“ zu.

Damit verletzte der Zeuge Axel Kleefeldt die ihm obliegende Verpflichtung zu einer unparteiischen Aufgabenerfüllung bei der Ausübung seines Amtes als Wahlleiter der Hansestadt Stendal.

Ebenso wurde der Oberbürgermeister der Stadt Stendal, der Zeuge Klaus Schmotz durch den Zeugen Z. KO und möglicherweise auch durch den Zeugen Axel Kleefeldt über den Fakt und den Inhalt der eidesstattlichen Versicherung informiert.⁷⁸

⁷⁴ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 32, 38, 44 ff. und 52 f. (Z. M) und Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79, 88 f., 94 f., 106 ff und 118 f. (Z. H)..

⁷⁵ Akten der Hansestadt Stendal – Ordner 5, Kommunalwahl 2014, Az: 30-30.02-2014.01h/do, Strafanzeige wegen Wahlbetrug gegen Unbekannt, Handakte des Stadtwahlleiters, S. 8.

⁷⁶ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 11 und 16 (Axel Kleefeldt).

⁷⁷ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 5, Kommunalwahl 2014, Az: 30-30.02-2014.01h/do, Strafanzeige wegen Wahlbetrug gegen Unbekannt, Handakte des Stadtwahlleiters, S. 8.

⁷⁸ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 51 und 81 (Axel Kleefeldt); Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 10 (Klaus Schmotz) und Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 18 (Z. KO).

Nach eigener Aussage hatte der Zeuge Holger Gebhardt Kenntnis von der eidesstattlichen Erklärung. Er beschrieb, dass er den Ausdruck der E-Mail des Zeugen Z. M. an den Zeugen Axel Kleefeldt vom 1. Juli 2014 vom Zeugen Klaus Schmotz erhalten hatte. Daraufhin hatte er sich mit der Zeugin Frau M telefonisch in Verbindung gesetzt.

Der Zeuge Holger Gebhardt berichtete diesbezüglich von einem Treffen mit dem Oberbürgermeister von Stendal, dem Zeugen Klaus Schmotz, am 3. Juli 2014 zum Mittagessen. Er wurde demnach vom Oberbürgermeister mit dem Dienstwagen vom Jobcenter abgeholt. Auf der Fahrt zur Gaststätte übergab dann der Oberbürgermeister den Ausdruck der besagten E-Mail an den Zeugen Holger Gebhardt. Darin war die Anzeige des Z. M. wegen der Fälschung seiner Briefwahlunterlagen enthalten. Damit widerspricht der Zeuge Holger Gebhardt ausdrücklich der Zeugenaussage von Herrn Klaus Schmotz, vor der Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl im Kreistag Stendal von dem Fall Z. M. nichts gewusst zu haben.

Der Zeuge Holger Gebhardt erinnerte sich ferner daran, dass dieser Vorgang ebenso Thema in der gemeinsamen Dreier-WhatsApp-Gruppe „Kühnel-Güssau-Gebhardt“ gewesen war.⁷⁹

Das gesamte Agieren im Zusammenhang mit der eidesstattlichen Erklärung des Zeugen Z. M. lässt die Einschätzung zu, dass bereits zu diesem Zeitpunkt seitens der Verantwortlichen in der CDU versucht wurde, bekannt gewordene Wahlvorkommnisse und deren eigentliche Ursachen zu relativieren und damit auch zu vertuschen.

Am 17. Juli 2014 stellte der Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeldt, dann letztendlich doch Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Urkundenfälschung und Wahlbetruges.⁸⁰ Nach Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Fraktion DIE LINKE gab allein die eidesstattliche Versicherung des Zeugen Z. M. vom 3. Juli 2014 den entscheidenden Ausschlag für die Strafanzeige des Stadtwahlleiters hinsichtlich des bestehenden Verdachtes auf Wahlbetrug. Der Stadtwahlleiter war infolge der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen Z. M. vom 3. Juli 2014 hierzu aufgefordert und veranlasst.⁸¹ Die Strafanzeige war unvermeidbar, denn es bestand aus Sicht der Ausschussmitglieder der Fraktion DIE LINKE kein Ermessensspielraum mehr.

4.4 Abgleich der Unterschriften auf den Vollmachten

Mit Befremden nahmen die Mitglieder des Ausschusses der Fraktion DIE LINKE die Verfahrensweise zum Abgleich der Unterschriften auf den beanstandeten Vollmachten für die Briefwahl zur Kenntnis. Dieser Unterschriftenvergleich war eine unübliche, unprofessionelle und wenig erfolgversprechende Methode. Er ermöglichte letztendlich, das wahre Ausmaß des Wahlbetruges zu relativieren.

⁷⁹ ⁷⁹ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 76 f und S. 80 f. (Holger Gebhardt).

⁸⁰ Akten der Stadt Stendal, Kommunalwahl 2014, Ordner 5, Strafanzeige, Handakte des Stadtwahlleiters S. 51.

⁸¹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79, 88 f., 94 f., 106 ff. und 118 f. (Z. H).

Auslöser und Ursache für diesen Abgleich waren nach Aussage des Zeugen Z. H. zum einen die auffällig hohe Briefwahlstimmenzahl für den Zeugen Holger Gebhardt, zum anderen jedoch die „Geschichte mit den zehn vermeintlichen Briefwählern“. Es stand zumindest die Frage im Raum, ob der Verstoß gegen die Viererregelung ausgenutzt wurde, um die Wahl zu manipulieren.⁸²

Nicht abschließend konnte jedoch geklärt werden, auf wessen Vorschlag dieser Unterschriftenabgleich zustande gekommen ist. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist diese Vorgehensweise jedoch dem Zeugen Axel Kleefeldt zuzuordnen. Nach Aussagen des Zeugen Z. H. und des Zeugen Axel Kleefeldt entschied man sich für diese Verfahrensweise und damit gegen eine Befragung der Betroffenen einerseits aus Zeitgründen, andererseits gab es Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer solchen Befragung.⁸³ Die Zeugin Z. JK gab an, dass eine Befragung der Betroffenen nicht möglich gewesen wäre, da es sich um eine geheime Wahl gehandelt und der Datenschutz dem entgegengestanden hätte.⁸⁴ Der Zeuge Carsten Wulfänger erklärte diesbezüglich, dass für ein solches Vorgehen die gesetzliche Anspruchsgrundlage gefehlt hat.⁸⁵ Auch der Sachverständige Dr. Harald von Bose äußerte Zweifel, ob für die Befragung der Wähler beziehungsweise der Vollmachtgeber eine Befugnisnorm überhaupt existiert.⁸⁶

Die Unterzeichner*innen des Sondervotums sehen in der Entscheidung für einen alleinigen Unterschriftenabgleich einen Versuch der Verantwortlichen in Stendal, im Fall der Ähnlichkeit von Unterschriften den Verdacht einer Wahlmanipulation des Wählerwillens gegebenenfalls abzuwenden. Denn wären aus ihrer Sicht diese Unterschriften unterschiedlich, hätte dies ein Indiz für Unregelmäßigkeiten sein können. In diesem Fall bestünde der Verdacht, dass der Vollmachtgeber nicht mit dem Briefwähler identisch gewesen ist.

Der Zeuge Z. H. nahm den Unterschriftenabgleich letztendlich als letztprüfende Instanz vor und teilte dessen Ergebnis aufgrund einer alleinigen Entscheidung dem Zeugen Axel Kleefeldt und dem Landkreis Stendal mit. Seiner Erinnerung nach seien es 16 auffällige Unterschriften gewesen.⁸⁷

Der Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeldt, erklärte hierzu in seinem Wahleinspruch vom 25. Juni 2014 als ausschließlich ergänzende Information und ausdrücklich nicht Bestandteil des Wahleinspruchs, dass die 179 von der Verletzung des § 25 Abs. 6a KWO LSA betroffenen Briefwahlunterlagen gesichtet und die Unterschriften auf den erteilten Vollmachten mit den Unterschriften auf den Wahlscheinen verglichen wurden. Aus seiner Sicht hatte der Abgleich der Unterschriften keine offenkundigen Anhaltspunkte für Abweichungen bei den zu verglei-

⁸² Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79 und 104 (Z. H).

⁸³ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 104 ff. (Z. H) und Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 7. Januar 2018, S. 28 f. (Axel Kleefeldt)..

⁸⁴ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 76, 97 ff. und 110 (Z. JK).

⁸⁵ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 39 f. und 53 (Carsten Wulfänger).

⁸⁶ Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 15 (Dr. Harald von Bose).

⁸⁷ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79, 87 ff., S. 110 und 113 (Z. H).

chenden Unterschriften ergeben. Um diesen Befund zu erhärten, wurden dann stichprobenartig auf den Vollmachten und Wahlscheinen befindliche Unterschriften mit den im Einwohnermeldeamt hinterlegten Unterschriften verglichen. Dabei wurden bei 136 Vollmachten keine offensichtlichen Auffälligkeiten festgestellt. Allein bei 16 Vollmachten gab es Auffälligkeiten unterschiedlichster Ausprägung, woraus man aber nicht zwangsläufig Unregelmäßigkeiten ableiten konnte. Aus diesem Grund hatte der Zeuge Axel Kleefeldt von weitergehenden Ermittlungen - wie der Einholung von graphologischen Gutachten oder der Vorlage der Unterschriften beim Vollmachtgeber/Wähler selbst - abgesehen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen kam er zu dem Ergebnis, dass bei keinen der untersuchten Briefwahlunterlagen Manipulationen der Unterschriften festgestellt werden konnten.⁸⁸

Aus Sicht der Mitglieder des Ausschusses der Fraktion DIE LINKE zeugt einerseits die grundsätzliche Entscheidung für einen Unterschriftenabgleich und zum anderen für einen Unterschriftenabgleich ohne Hinzuziehung eines Schrift-Sachverständigen von einem hohen Maß an Unprofessionalität und musste unweigerlich zu einer Fehleinschätzung in der Bewertung führen. Die Unterzeichner*innen des Sondervotums stellen somit infrage, dass die Stadt aber auch die Kreisverwaltung Stendal tatsächlich an einer umfassenden objektiven und unabhängigen Aufklärung der Vorgänge interessiert gewesen waren.

Die Kreisverwaltung Stendal ließ sich auf Anweisung des Zeugen Carsten Wulfänger nur diejenigen Unterlagen vorlegen, die die Stadtverwaltung Stendal selbst als „auffällig“ bezeichnet hatte.⁸⁹ Im Ergebnis dessen wurden nur drei von den 16 geprüften Wahlunterlagen als auffällig anerkannt.

4.5 Vorlagen des Stadtwahlleiters an den Stadtrat zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

Am 26. Juni 2014 - einem Tag nach Ende der Frist zur Einlegung des Wahleinspruches - entschied sich der Zeuge Axel Kleefeldt, dem Stadtrat die Wiederholung der Briefwahl vorzuschlagen, da Unregelmäßigkeiten bei der Wahl nicht mehr ausgeschlossen werden konnten und als relativ sicher galten. Einwendungen gegen die Wahl und eine Beeinflussung des Wahlergebnisses waren aus Sicht des Stadtwahlleiters begründet, was wiederum eine Wiederholung (mindestens) der Briefwahl begründete. Die Vorlage an den Stadtrat vom 26. Juni 2014 sah damit vor, dem Stadtrat zu empfehlen, die Briefwahl für ungültig zu erklären.

Dieser Beschlussvorschlag basierte auf dem Wissen, dass zwölf Personen Briefwahlunterlagen für 179 Personen abgeholt hatten und damit ein erheblicher Verstoß gegen die Viererregelung vorlag. Ferner wurde mindestens zehn Personen am Wahltag ihr aktives Wahlrecht aufgrund eines eingetragenen Sperrvermerks (zunächst) verwehrt. Außerdem war bekannt, dass der Zeuge Holger Gebhardt ein ungewöhnlich hohes Briefwahlergebnis erhalten hatte.

Am 06. Juli 2014, also nur einen Tag vor der Sitzung des Stadtrates, änderte der Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeldt, sein anfängliches Votum und die ursprüngliche Vorlage an den Stadtrat Stendal grundsätzlich. Nunmehr plädierte er dafür, die Stadtratswahl für gültig zu

⁸⁸ Wahleinspruch des Wahlleiters der Hansestadt Stendal vom 25. Juni 2014

⁸⁹ Niederschrift der 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 66 (Z. JK),

erklären,⁹⁰ obwohl aufgrund der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen Z. M., nicht per Brief gewählt und die Bevollmächtigung nicht unterzeichnet zu haben, der Vorwurf einer strafrechtlich relevanten Wahlfälschung im Raum stand.

Der Zeuge Axel Kleefeldt nahm damit grundsätzlich Abkehr von seiner bislang vertretenen Annahme eines möglichen Wahlfehlers einschließlich einer unmittelbaren Beeinflussung des Wahlergebnisses. Er stellte nunmehr fest, keinen Manipulationsversuch mehr erkennen zu können. Seiner Meinung nach sei die Wahl nur unwesentlich beeinflusst worden.

Diese Kehrtwende begründete er mit einer angeblichen rechtlichen Einschätzung des ehemaligen Landeswahlleiters Dr. Klaus Klang, die eine solche Empfehlung trotz aller offenkundigen Hinweise auf strafrechtlich relevante Handlungen für zulässig gehalten habe.

Es ist festzustellen, dass es zwar eine telefonische Rücksprache mit dem Landeswahlleiter auf Anraten und Empfehlung des Zeugen Hardy Peter Güssau mit großer Wahrscheinlichkeit am 3. Juli 2014 gegeben hat. Jedoch eine solche Empfehlung, die Wahl für gültig zu erklären, konnte durch den Zeugen Dr. Klaus Klang nicht bestätigt werden. Demzufolge kann die Aussage des Zeugen Axel Kleefeldt nur als Schutzbehauptung gewertet werden.

Auffallend ist die unmittelbare Einflussnahme des Zeugen Hardy Peter Güssau auf das Wahlgeschehen und die Wahlentscheidung in der Stadt Stendal. So setzte er in einer WhatsApp-Nachricht am 21. Juni 2014 den Zeugen Wolfgang Kühnel von Folgendem in Kenntnis:

„Ich hatte gestern einen machbaren Weg mit Klaus besprochen und Kleefeldt hat mitgemacht - Erledigt.“⁹¹

Am 4. Juli 2014 informierte der Stadtwahlleiter ausschließlich den Fraktionsvorsitzenden der CDU im Stadtrat Stendal, den Zeugen Hardy Peter Güssau, über seine Absicht, Strafanzeige zu stellen. Alle anderen Fraktionsvorsitzenden wurden nicht informiert. Hierin liegt wiederum ein klarer Verstoß gegen das Gebot der Unabhängigkeit eines Wahlleiters vor.

Infolge des durch den Zeugen Axel Kleefeldt geäußerten Vorhabens versuchte der Zeuge Hardy Peter Güssau, die beabsichtigte Strafanzeige mit der Begründung - „Wenn es erst da ist, ist es nicht mehr in unserer Hand.“ - möglichst abzuwenden.⁹² Die Bemühungen blieben jedoch erfolglos, denn am 17. Juli 2014 stellte der Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeldt, Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Urkundenfälschung und Wahlbetruges.⁹³

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Stadtrat Stendal schlussendlich zwei zeitlich aufeinanderfolgende und in ihrer Zielsetzung konträre Vorlagen zugegangen sind, die den Mitgliedern des Stadtrates völlig gegensätzliche Entscheidungen empfahlen.

Das könnte die Annahme zulassen, dass dieser Umstand einer nicht ausreichenden fachlichen Kompetenz des Stadtwahlleiters hinsichtlich der Analyse der Wahlvorkommnisse einschließlich deren Bewertung und einer daraus resultierenden Fehleinschätzung geschuldet ist. Wohl eher ist aber davon auszugehen, dass sich der Zeuge Axel Kleefeldt mit seiner endgültigen Empfehlung, die Stadtratswahl für gültig zu erklären, bewusst an der Vorlage des

⁹⁰ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 9, 30 f., 52, 55 und 81 (Axel Kleefeldt).

⁹¹ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 32.

⁹² <https://www.volksstimme.de/lokal/stendal/20160804/wahlkandal-kleefeldt-ich-kenne-diese-mails-nicht>.

⁹³ Akten der Stadt Stendal, Kommunalwahl 2014, Ordner 5, Strafanzeige, Handakte des Stadtwahlleiters S. 51.

Kreiswahlleiters vom 3. Juli 2014 orientierte, um eine Übereinstimmung der Entscheidungen auf Kreis- und Stadtebene einschließlich der Entscheidungsgründe sicherzustellen und keine Differenz zwischen beiden Entscheidungsgrundlagen zuzulassen.

Der Zeuge Axel Kleefeldt als Wahlleiter der Hansestadt Stendal hat wahlrechtliche Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt zu Gunsten der CDU, deren Mitglied er war, verletzt. Er hat gegen die Pflicht zur Wahrung der Unabhängigkeit, die seinem Amt zugrunde liegt, und gegen die Sorgfaltspflicht erheblich verstoßen. Es fehlte ihm bei der Ausübung seines Amtes an der notwendigen Unparteilichkeit.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Fraktion DIE LINKE gelangen zu der Überzeugung, dass die geänderte Beschlussvorlage bezüglich der Gültigkeit der Stadtratswahl wider besseren Wissens gefertigt und zudem der dem Stadtwahlleiter obliegenden Pflicht zur Wahrung von Neutralität und Objektivität zuwidergehandelt wurde. Letztendlich wurden Amtspflichten in einem nicht unerheblichen Maß missachtet.

5. Entscheidung über die Gültigkeit der Kreistagswahl Stendal

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Stendal hatte am 02. Juni 2014 das Wahlergebnis der Kreistagswahl Stendal vom 25. Mai 2014 festgestellt.

Erst nach dem 02. Juni 2014 wurde dem Landkreis Stendal durch den Stadtwahlleiter der Hansestadt Stendal, dem Zeugen Axel Kleefeldt, mitgeteilt, dass es zu Verfahrensfehlern bei der Durchführung der Wahl in der Stadt Stendal bei der Ausreichung von Briefwahlunterlagen gekommen war. Es wurde darüber informiert, dass in der Hansestadt Stendal nach Überprüfung der Wahlscheinanträge insgesamt 12 Fälle aufgetreten waren, in denen Bevollmächtigte mehr als vier Briefwahlunterlagen erhalten hatten; insgesamt würde es sich dabei um 179 Briefwahlunterlagen handeln.

Des Weiteren wurde dem Zeugen Carsten Wulfänger durch ein Schreiben des Zeugen Axel Kleefeldt vom 29. Juni 2014 mitgeteilt, dass es sich bei einem Bevollmächtigten um einen Kandidaten für den Kreistag handelt.⁹⁴

Damit hatte der Zeuge Carsten Wulfänger, Landrat und Kreiswahlleiter des Landkreises Stendal und Mitglied der CDU, Kenntnis von den Wahlunregelmäßigkeiten in der Hansestadt Stendal und etwaigen Auswirkungen auch auf die Kreistagswahl. Und er hatte namentliche Kenntnis von der persönlichen Betroffenheit eines Bewerbers für den Kreistag.

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den Wahlen um verbundene Wahlen gehandelt hat, legte der Zeuge Carsten Wulfänger am 27. Juni 2014 gemäß § 50 Abs. 1 KWG vorsorglich Wahleinspruch ein. Weil aus seiner Sicht zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt werden konnte, ob dieser Verfahrensfehler auch zu einer Beeinflussung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl geführt haben könnte, fanden auf Veranlassung des Zeugen Carsten Wulfänger weitere Überprüfungen statt, es gab Rücksprachen mit der Stadt Stendal sowie dem Landeswahlleiter.

⁹⁴ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 35 (Carsten Wulfänger).

Der Zeuge Carsten Wulfänger bestätigte, dass am 23. Juni 2014 eine telefonische Verständigung mit dem Landeswahlleiter, dem Zeugen Dr. Klaus Klang, stattgefunden hat.⁹⁵

Über das Ergebnis des Gespräches muss der Zeuge Hardy Peter Güssau spätestens am 24. Juni 2014 informiert gewesen sein. Denn er erklärt gegenüber dem Zeugen Wolfgang Kühnel in einer WhatsApp-Nachricht vom 24. Juni 2014:

*„Dr. Klang hat eine mögliche Lösung gestern Carsten vorgeschlagen
Hoffentlich macht Axel mit!“⁹⁶*

Das macht zum einen deutlich, dass Funktionsträger und Mitglieder der CDU versucht haben, etwaigen beziehungsweise bereits zu diesem Zeitpunkt vorhersehbaren Schaden von der CDU im Allgemeinen durch Vertuschung abzuwenden. Zum anderen stand aber auch das persönliche Interesse einzelner Wahlbewerber der CDU um Schadensbegrenzung im Vordergrund, die von den Wahlunregelmäßigkeiten bzw. Wahlmanipulationen profitiert hatten.

Der Kreiswahlleiter veranlasste u. a. eine Prüfung von Wahlunterlagen zur Kreistagswahl 2014 um festzustellen, ob weitere Fehler bei der Durchführung der Wahl aufgetreten waren, die das Wahlergebnis eventuell beeinflusst haben könnten bzw. ob der aufgetretene Fehler in der Stadt Stendal möglicherweise auch das Wahlergebnis bei der Kreistagswahl beeinflusst hat. Dem Vorschlag des Zeugen Axel Kleefeldt, Vollmachtgebende unmittelbar zu befragen, folgte er jedoch nicht.

Auffällig und klar zu kritisieren ist, dass durch die Mitarbeiter des Rechtsamtes auf Anweisung des Zeugen Carsten Wulfänger eine nochmalige Sichtung ausschließlich der 16 Vollmachten, die der Stadt Stendal Anlass zu Bedenken gegeben hatten, vorgenommen wurde. Im Ergebnis der Sichtung gab es bei 3 Vollmachten Auffälligkeiten, da das Schriftbild Unterschiede aufwies. Aus Sicht des Kreiswahlleiters lag hier ein Indiz vor, das eine Einwendung gegen die Wahl hätte begründen können. Schlussendlich würden jedoch diese 3 Auffälligkeiten mit maximal 9 Stimmen das Wahlergebnis der Kreistagswahl 2014 nur unwesentlich beeinflussen.

Diese Verfahrensweise wird durch die Unterzeichner*innen des Sondervotums ausdrücklich bemängelt und das daraus schlussfolgernde Ergebnis deutlich kritisiert. Denn für den Fall, dass der Zeuge Carsten Wulfänger das Ergebnis der Prüfung der Stadtverwaltung anerkannt hätte, hätte diese Entscheidung mit großer Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf die Ergebnisrelevanz und damit auf die Sitzverteilung im Kreistag gehabt.

Verschärfend kommt hinzu, dass unter den drei Fällen, in denen die Unterschriften zwischen Melderegister und Bevollmächtigung - auch nach Auffassung der Kreisverwaltung - auffällig voneinander abwichen, der Vorsitzende der Kreistagsfraktion der CDU, der Zeuge Wolfgang Kühnel, als Bevollmächtigter genannt war.⁹⁷

⁹⁵ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 42 ff. und 46 ff. (Carsten Wulfänger).

⁹⁶ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 33.

⁹⁷ Akte des Landkreises Stendal, Der Landrat, Rechtsamt Wahlen vom 25. Mai 2014, Band III, S. 249.

Über diese Auffälligkeit wurden jedoch nach Aussage des Zeugen Klaus Schmotz ausschließlich die CDU-Kreistagsfraktion, und nicht sämtliche Fraktionen des Kreistages informiert.⁹⁸ Damit hatten Mitglieder der CDU-Kreistagsfraktion einschließlich des Zeugen Klaus Schmotz zum Zeitpunkt der Kreistagssitzung am 3. Juli 2014 bereits Kenntnis über die Namen der Bevollmächtigten. Auch wurde innerhalb der Vorbesprechung in der Fraktionssitzung der CDU besprochen, dass der CDU-Fraktionsvorsitzende im Kreistag, der Zeuge Wolfgang Kühnel, Vollmachtnehmer war. Ebenso war bekannt, dass die Bevollmächtigung von Wolfgang Kühnel eine Vollmacht umfasste, die zu denjenigen Wählern gehörte, die am Wahltag selber wählen wollten.⁹⁹

Es ist schlussendlich festzustellen, dass der Zeuge Carsten Wulfänger mehrere Tage vor der Entscheidung des Kreistages über den Wahleinspruch Kenntnis darüber hatte, dass ein Bevollmächtigter, der gegen die Viererregelung verstoßen hatte, aufgrund seiner Kandidatur zum Kreistag ein erhebliches Eigeninteresse an der Erlangung von Stimmen gehabt haben dürfte.

Ebenso ist ausdrücklich festzustellen, dass es dem Zeugen Carsten Wulfänger offenkundig bekannt war, dass es sich bei den Bevollmächtigten um den Kreisvorsitzenden der CDU, den Zeugen Wolfgang Kühnel, ferner aber auch um eine Mitarbeiterin der CDU-Geschäftsstelle, die Zeugin Z. AB. und die Mutter des Zeugen Wolfgang Gebhardt, die Zeugin Z. UG, gehandelt hat. Bei sämtlichen drei Bevollmächtigten ist eine unmittelbare Nähe zur CDU in Stendal festzustellen. Der Zeuge Wolfgang Kühnel war Vorsitzender des Kreisvorstandes der CDU Stendal und gleichzeitig auch Bewerber für den Kreistag. Die Zeugin Z. AB., Mitglied der CDU, war Mitarbeiterin in der CDU-Geschäftsstelle Stendal sowie Wahlkreismitarbeiterin des Zeugen Hardy Peter Güssau, der ebenfalls für den Kreistag in Stendal kandidiert hatte. Und die Zeugin Z. UG, zum damaligen Zeitpunkt CDU-Mitglied, ist die Mutter des Kreisfraktionssekretärs und CDU-Mitglieds, des Zeugen Holger Gebhardt.

Diese offensichtlichen Gemeinsamkeiten und Auffälligkeiten gaben dem Zeugen Carsten Wulfänger jedoch keinen Anlass zu einer weiteren Untersuchung und Klärung. Das lässt erheblich vermuten, dass ihm die Brisanz des Sachverhaltes und mögliche Folgen offenkundig bekannt gewesen sein müssen. Hinzu kommt, dass er die Informationen, die er über die Bevollmächtigten hatte, bewusst dem Kreistag in Gänze verschwieg.

Zudem hatte der Zeuge Axel Kleefeldt in seiner E-Mail an den Zeugen Z. KO, die dem Zeugen Carsten Wulfänger am 18. Juni 2014 weitergeleitet wurde, explizit darauf hingewiesen, dass die Namen der Bevollmächtigten für die Kreistagssitzung von Bedeutung sein dürften. Es wurde ferner über Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung der Viererregelung zur Stadtratswahl mit dem Hinweis aufmerksam gemacht, dass aufgrund der verbundenen Wahlen möglicherweise analoge Fehler bei der Kreistagswahl aufgetreten sind.¹⁰⁰

Stattdessen beschloss jedoch der Zeuge Carsten Wulfänger, die ihm am 2. Juli 2014 zugegangene Liste der zwölf Bevollmächtigten, die jeweils mehr als vier Briefwahlunterlagen ab-

⁹⁸ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vom 12.2.2018, S. 65 (Klaus Schmotz).

⁹⁹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vom 12.2.2018, S. 35 f. (Klaus Schmotz).

¹⁰⁰ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 27 f. (Carsten Wulfänger).

geholt hatten, nicht einzusehen.¹⁰¹ Vorgetragene Aspekte des Schutzes der Daten der 12 Bevollmächtigten waren wenig glaubhaft und sind als „vorgeschoben“ einzuschätzen. Denn die Feststellung weiterer Auffälligkeiten hätte unweigerlich zu zusätzlichen Untersuchungen und Rücksprachen führen können und müssen. Stattdessen reduzierte der Zeuge Carsten Wulfänger sein Wissen auf ein Mindestmaß, um von vornherein die Möglichkeit der Feststellung weiterer Ungereimtheiten auszuschließen. Es wird gemutmaßt, dass sich der Zeuge Carsten Wulfänger in seiner Funktion als Kreiswahlleiter einer intensiven weiteren Untersuchung und Aufklärung von bereits bekannt gewordenen und möglicherweise neu festgestellten Wahlunregelmäßigkeiten bewusst entzog. Letztendlich sind Wahlunterlagen nur unzureichend geprüft wurden.

Der Kreiswahlleiter ignorierte damit deutliche Hinweise des Stadtwahlleiters auf die Namen von Bevollmächtigten, die für eine weitere objektive Beurteilung der Wahlvorgänge in Stendal mit großer Wahrscheinlichkeit von erheblicher Bedeutung gewesen wären.

Dafür wurden in einem weiteren Prüfungsverfahren alle Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal durch die Landkreisverwaltung angeschrieben und aufgefordert mitzuteilen, ob die Viererregelung gemäß § 25 KWO eingehalten wurde. Alle anderen Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal bestätigten jedoch die Berücksichtigung.

Im Ergebnis der Untersuchungen schlug der Kreistagswahlleiter den Mitgliedern des Kreistages zur Sitzung des Kreistages am 3. Juli 2014 vor, die Wahl aus folgenden Gründen für gültig zu erklären: Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die gesetzliche Regelung des § 25 Abs. 6a KWO wurde nicht beachtet, damit liegt allein ein Verfahrensfehler vor. Die dem Verfahrensfehler zugrunde liegenden Tatsachen haben jedoch das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Eine Verfälschung des Wählerwillens ist somit nicht erkennbar.¹⁰²

Für den Zeugen Carsten Wulfänger standen nach eigener Aussage für seine Entscheidung allein die Verletzung der Viererregelung und die Wähler, und nicht diejenigen, die Unterlagen abgeholt oder dorthin gebracht hatten, im Vordergrund.¹⁰³ Nur wenig glaubhaft ist die Einschätzung des Zeugen Carsten Wulfänger, dass der Fehler nicht bei den 12 Vertretern, sondern allein bei der Verwaltung gelegen hat, die auf die Einhaltung des § 25 Abs. 6a KWO hätte achten müssen. Die zunächst theoretische Möglichkeit einer Gefährdung des Wählerwillens durch Wahlmanipulation wurde von vornherein ausgeschlossen und als nicht gegeben angesehen.

Nur wenig glaubwürdig erscheint deshalb auch die Aussage des Zeugen Carsten Wulfänger, dass er eine entsprechende Empfehlung bezüglich der Gültigkeit der Wahl nicht ausgesprochen hätte, wenn er nicht an einen Fehler geglaubt, sondern von einer gezielten Fälschung gewusst hätte.¹⁰⁴

Bei Gesamtbetrachtung des Sachverhaltes lässt sich schlussfolgern, dass der Beschlussvorschlag bezüglich der Gültigkeit der Kreistagswahl wider besseres Wissen gefertigt und damit

¹⁰¹ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 37 (Carsten Wulfänger).

¹⁰² Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 3. Juli 2014

¹⁰³ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 56 (Carsten Wulfänger).

¹⁰⁴ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 28, 41 und 51 ff. (Carsten Wulfänger).

die dem Kreiswahlleiter als überparteiliches Wahlorgan obliegende Pflicht zur Wahrung der Grundsätze von Neutralität und Objektivität verletzt wurde und es somit auch zu einer Verletzung von Amtspflichten gekommen ist. Damit wurde eine falsche Zusammensetzung des Kreistags billigend in Kauf genommen. Aus parteipolitischem Kalkül wurden der Wählerwille missachtet und der größte Teil der gewählten Kreistagsmitglieder wissentlich nur unvollständig und damit falsch informiert.

Auch der Zeuge Carsten Wulfänger hat somit gegen wahlrechtliche Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt zu Gunsten der CDU verstoßen. Dem Kreistag wurden wichtige Informationen, wie genaue Angaben zur Mandatsrelevanz oder zur Bevollmächtigung des Vorsitzenden der Kreistagsfraktion der CDU, vorenthalten.

Ebenso hatte der Zeuge Klaus Schmotz trotz besseren Wissens nicht zur Aufklärung in der Kreistagssitzung beigetragen und sich nicht mindestens für eine Verschiebung der Entscheidung eingesetzt. Auch er hat für eine fehlerhafte Zusammensetzung des Kreistages zum Vorteil der CDU votiert und trägt Mitverantwortung.

Der Kreistag stellte am 3. Juli 2014 mit 28 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen die Gültigkeit der Wahl fest.

6. Landeswahlleiter, Referat Wahlen und Kommunalaufsicht

Zum Zeitpunkt der Kommunalwahlen im Jahr 2014 in Stendal war Prof. Ulf Gundlach Wahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt. Er war gleichzeitig von 2011 bis 2016 Staatssekretär des CDU-geführten Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt und in dieser Funktion für die Kommunalaufsicht zuständig. Er ist ebenfalls Mitglied der CDU.

Laut § 14 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt nimmt der Landeswahlleiter bei Kommunalwahlen zentrale Wahlaufgaben wahr, ihm obliegen Regelungen, die für den einheitlichen oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen von Bedeutung sind oder zu einer Erleichterung des Wahlablaufes beitragen.

Die in der Hansestadt Stendal festgestellten Wahlauffälligkeiten müssen dem Landeswahlleiter bereits am 18. Juni 2014 bekannt gewesen sein, denn bei einer Bootstour von Landräten und Bürgermeistern informierte der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal, der Zeuge Klaus Schmotz, den Zeugen Ulf Gundlach über die Verletzung der Viererregelung in der Stadt Stendal.

Und nur einen Tag später, am 19. Juni 2014, fand ein Zusammentreffen von Mitarbeiterinnen des Referates Wahlen mit dem Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt statt, um sich über die Wahlauffälligkeiten und deren möglichen Ursachen im Detail informieren zu lassen. Das zuständige Referat hatte somit frühzeitig Kenntnis von dem hohen anteiligen Briefwahlergebnis des Zeugen Holger Gebhardt, vom Verstoß gegen die Viererregelung in der Stadt Stendal und der Besonderheit, dass 15 Wähler*innen trotz Sperrvermerks im Wahllokal erschienen sind und wählen wollten.

Im Anschluss an diese Beratung schrieb am 20. Juni 2014 die Zeugin Z. CK, Referatsleiterin für Wahlen und Kommunalaufsicht, folgende E-Mail an den Zeugen Prof. Dr. Ulf Gundlach:

„Sehr geehrter [Landeswahlleiter] Prof. Dr. Gundlach, der Wahlleiter der Stadt Stendal, Herr Kleefeldt, wurde in Sachen Wahlhelfer [...] und Ergebnisrelevanz von hier telefonisch ausführlich beraten. Er wird seine Entscheidung, ob er [einen] Wahleinspruch einlegt, in eigener Zuständigkeit treffen. Von hier [aus] sind [...] keine weiteren (schriftlichen) Ausführungen notwendig. Auch sollten wir die im Telefonat bekannt gewordenen 15 Fälle, die am Wahltag im Wahllokal wählen wollten; jedoch aufgrund eines Sperrvermerks abgewiesen wurden, was zumindest auf Manipulationen im Rahmen der Briefwahl hinweisen könnte, mangels endgültiger Sachverhaltsaufklärung nicht an Dritte transportieren.“¹⁰⁵

Trotz des bestehenden Anfangsverdachts auf Wahlmanipulationen empfahl die Referatsleiterin für Wahlen und Kommunalaufsicht, die faktische Untersetzung des Manipulationsverdachts nicht weiterzugeben und Dritte darüber nicht in Kenntnis zu setzen. Dieser Auffassung folgte der Zeuge Prof. Ulf Gundlach in seiner Funktion als Landeswahlleiter und zugleich zuständig für die Kommunalaufsicht, indem er das Landesverwaltungsamt bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 29. Juni 2014 über etwaige Bedenken und Vermutungen zu Wahlfälschungen nicht informierte. Präsident des Landesverwaltungsamtes ist seit Mai 2011 Thomas Pleye, auch er ist Mitglied der CDU.

Es ist mit Sicherheit festzustellen, dass das Operieren der Landeswahlleitung und der obersten Kommunalaufsichtsbehörde in einem erheblichen Maß begünstigend dazu beigetragen haben, dass seitens des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb der vorgegebenen Wahleinspruchsfrist kein Wahleinspruch eingelegt wurde, da diesem die Kenntnis notwendiger Sachverhalte nicht mitgeteilt und vorenthalten wurde. Dem Landeswahlleiter und zugleich Staatssekretär des Ministeriums für Inneres und Sport, zuständig für die Kommunalaufsicht, ist in diesem Zusammenhang ein unzureichendes Agieren vorzuwerfen. Ein Umstand, der u. a. dazu beitrug, dass die Kreistagswahl in Stendal und die damit verbundene kommunale Mandatsverteilung insbesondere zu Gunsten der CDU für gültig erklärt wurden.

Aus Sicht der Zeugin YL hatte das Referat Wahlen jedoch bis zum Zeitpunkt des Fristablaufs für einen Wahleinspruch keine tatsächlich gesicherten Hinweise auf Manipulationen und folglich auch keine gesicherten Manipulationserkenntnisse. Da es sich bei dem auffälligen Wahlergebnis aber um einen Wahlbewerber der CDU gehandelt hatte und ein Teil der Bevollmächtigten ebenfalls der CDU angehörten, stellte sich zumindest für sie die Frage, „ob denn diese Viererregelung gegebenenfalls ein reines CDU-Problem vor Ort gewesen sei“. Diese Frage wurde letztendlich verneint.¹⁰⁶ Die Hinweise auf Wahlmanipulationen verdichteten sich aus Sicht der Zeugin definitiv erst im November 2014.

Auch die Zeugin Z. CK bestätigte, dass zu dem Zeitpunkt, als die Fristen sowohl für die Einlegung des Wahleinspruches als auch für die Einlegung einer möglichen Klage durch das Lan-

¹⁰⁵ Akten des Ministeriums für Inneres und Sport, Aktenzeichen 33.12-11420, Kommunalwahlen am 25.5.2014 - Hansestadt Stendal, Band II, S. 18.

¹⁰⁶ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 8 ff. (Z. YL).

desverwaltungsamt gegenüber der Kreistagswahl liefen, noch keine substantiierten und nachvollziehbaren Kenntnisse über irgendwelche Manipulationen vorgelegen hätten.¹⁰⁷

Dabei hatte das Referat Wahlen stets vorausgesetzt, dass der Landkreis Stendal die Mandatsrelevanz unmittelbar nach Feststellung der Unregelmäßigkeiten selbst geprüft hatte. Mit Erschrecken musste das Innenministerium im Frühjahr 2015 jedoch die Unterlassung der Prüfung der Mandatsrelevanz durch den Kreiswahlleiter feststellen. Dieser Vorgang wird durch eine Telefonnotiz von Frau Bo über ein Telefonat zwischen ihr und der Zeugin Z. YL vom 6. März 2015 belegt.¹⁰⁸

Die Aussagen aus dem Referat Wahlen sowie des ehemaligen Landeswahlleiters legen Widersprüche hinsichtlich der Kenntnis gesicherter Hinweise auf mögliche Wahlmanipulationen in der Stadt und im Landkreis Stendal einschließlich des konkreten Zeitpunktes der Kenntnisnahme offen, die auch durch die Untersuchungstätigkeit des Ausschusses nicht abschließend geklärt werden konnten. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das beschriebene Gesamttagieren - wie die unzureichende Weitergabe von notwendigen Informationen sowie die mangelhafte Auskunft über frühzeitig zur Kenntnis gelangte Wahlauffälligkeiten - eine sorgfältige Wahlprüfung und im Ergebnis derer, die Möglichkeit des Einlegens eines fristgerechten Wahleinspruches durch das Landesverwaltungsamt beschränkt und zudem auch beeinflusst haben. Das wiederum hatte möglicherweise Einfluss auf die Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahl und manifestierte deren Ergebnis.

Zudem hätte das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde selbst und in eigener Verantwortung vollumfänglich und sorgfältig prüfen müssen, ob und inwieweit Wahleinspruch gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz gegen die Gültigkeit der Wahl mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist, zu erheben gewesen oder Klage gemäß § 53 Kommunalwahlgesetz vor dem Verwaltungsgericht gegen die Entscheidung der Vertretung auf Kreisebene zum Wahleinspruch zulässig und auch folgerichtig gewesen wären. Das ist sehr wahrscheinlich nicht in dem erforderlichen Maße geschehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Wahlmängel nach ihren möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis der konkreten Wahl geprüft wurden. Gleichzeitig wurde nicht ermittelt, ob die bekanntgewordenen und festgestellten Mängel im konkreten Fall Auswirkungen auf das Wahlergebnis und darüber hinaus auf die Zuteilung der Mandate gehabt haben könnten.

Der Leiter des Landesverwaltungsamtes, der Zeuge Thomas Pleye, war nach eigener Aussage nicht mit dem Vorgang befasst gewesen, sondern allein der Zeuge Z. FB, tätig im Landesverwaltungsamt in der Kommunalaufsicht.¹⁰⁹ Seinen Vermerk vom 22. Juli 2014 mit der Empfehlung keine Klage zu erheben, hatte der Referatsleiter Kommunalaufsicht im Landesverwaltungsamt, Herr Z. We, mitgezeichnet.¹¹⁰ Aus Sicht des Zeugen Z. FB hatte es zu diesem

¹⁰⁷ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 22 (Z. CK).

¹⁰⁸ Akte des Landesverwaltungsamtes, Referat 206, 206.1.3, Aktennummer 10076, Kreistagswahl 2014, S. 71 f.

¹⁰⁹ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 35, 39 und 41 (Thomas Pleye).

¹¹⁰ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 33 ff. (Z. FB).

Zeitpunkt keine belastbaren Gründe für eine Klageerhebung gegeben. Wiederum hatte der Zeuge aber auch nicht hinterfragt und geprüft, auf welcher Grundlage die zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen Wahlfälschungen ermittelt wurden. Ebenso unterließ er es, zu untersuchen, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Prüfung der Mandatsrelevanz erfolgt war. Wenn auch ausschließlich belastbare Gründe und Fakten, und eben keine Mutmaßungen, zwingende Voraussetzung für eine Klageerhebung sind, setzt dies wiederum voraus, dass vollumfänglich im Vorfeld der Entscheidung alle Sachverhalte und Umstände geprüft und ermittelt werden, die eine Klage bedingen könnten. Das ist im konkreten Fall nicht erfolgt, und hat erheblich dazu beigetragen, dass eine gegebenenfalls zwingende Klage seitens der Kommunalaufsicht nicht erhoben wurde.

IV. Einflussnahme durch das Agieren von Vollmachtnehmer*innen und Begünstigten auf Wahlergebnisse und die Aufklärung von Wahlvorkommnissen in Stendal

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Fraktion DIE LINKE stellen fest, dass allein aus den Reihen einer zur Wahl angetretenen Partei, nämlich der CDU, beziehungsweise durch ihr nahe stehende Personen bestehende wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt bewusst zu ihren Gunsten falsch angewandt worden, um die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zu ihrem Vorteil und zum Vorteil der CDU zu beeinflussen.

Bei der nach der Durchsichtung der CDU-Kreisgeschäftsstelle vom ehemaligen CDU-Landeschef Thomas Webel versprochenen unverzüglichen, vollständigen und schonungslosen Aufklärung der Wahlfälschungen in Stendal blieb es ausnahmslos bei der Ankündigung und Ansage.

Es liegt nahe und lässt die plausible Schlussfolgerung zu, dass die Falschanwendung von wahlrechtlichen Vorschriften in mehreren Fällen und folglich nicht nur im Einzelfall bewusst erfolgte.

Mittels der Verurteilung zweier CDU-Protagonisten durch das Landgericht Stendal ist es auch juristisch belegt, dass die vertretene These von der Alleintäterschaft des Zeugen Holger Gebhardt in Frage zu stellen und anzuzweifeln ist.

Zum einen wurde der Zeuge Holger Gebhardt durch Urteil des Landgerichts Stendal vom 15.03.2017 (501 Kls 343 Js 14988/14 – 18/16) wegen Urkundenfälschung, u. a. in Tateinheit mit Wahlfälschung beziehungsweise mit versuchter Wahlfälschung, rechtskräftig verurteilt. Zum anderen liegt inzwischen ein Urteil der Zivilkammer 1 des Landgerichtes Stendal vom 17.11.2020 (Az: 21 O 246/17) vor, durch welches die Zeugen Holger Gebhardt und Wolfgang Kühnel Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Manipulation der Kommunalwahl im Jahr 2014 an die Hansestadt Stendal zu zahlen haben.

Eine Äußerung des SPD-Politikers Tilman Tögel, der nach Aufdecken der Briefwahlmanipulationen süffisant anregte, die Stendaler CDU könne sich auch in „Camorra an der Uchte“ - einem kleinen Fluss, der sich durch die Stadt schlängelt - umbenennen, verdeutlicht sehr illustrativ die Brisanz der Situation. Sogar beim politischen Aschermittwoch der örtlichen

CDU hatte der damalige Innenminister Holger Stahlknecht den CDU-Kreisvorsitzenden Wolfgang Kühnel launig als den „Paten von Stendal“ bezeichnet.¹¹¹

Der Vergleich mit der Mafia mag drastisch sein und ist von jenen zu verantworten, die ihn anstellten. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse des Ausschusses erlauben jedenfalls den Rückschluss, dass die Beschreibung der CDU in Stendal als ein Netzwerk und in sich verknüpftes Geflecht zutrifft. Denn letztendlich haben gerade diese Verflechtungen innerhalb des CDU-Kreisverbandes die Wahlfälschungen begünstigt und auch erst ermöglicht. Damit verfestigt sich die Annahme einer systematischen Wahlmanipulation von Wahlergebnissen zu Gunsten ausschließlich einer Partei und deren Bewerber und bestätigt diese.

1. Holger Gebhardt

Der Zeuge Holger Gebhardt war Mitglied der CDU seit dem Jahr 2002, am 6. November 2014 trat er aus der CDU aus.

Er war im zu untersuchenden Zeitraum im Jobcenter Stendal tätig, hatte aber gleichzeitig noch vom 1. April 2006 bis zum 6. November 2014 als geringfügig Beschäftigter als Sekretär der CDU-Kreistagsfraktion in Stendal gearbeitet.

Wie bereits unter Ziffer 2.1 erwähnt, wurde der Zeuge Holger Gebhardt durch Urteil des Landgerichts Stendal vom 15.03.2017 wegen Urkundenfälschung in 299 Fällen, davon in 150 Fällen in Tateinheit mit Wahlfälschung und in 10 weiteren Fällen in Tateinheit mit versuchter Wahlfälschung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten rechtskräftig verurteilt.¹¹²

Der Zeuge Holger Gebhardt manipulierte die auf den 25. Mai 2014 angesetzten Kommunalwahlen, indem er Vollmachtsformulare ausfüllte und die Unterschriften auf Vollmachten für die Beantragung der Briefwahl bewusst fälschte. Mit den gefälschten Vollmachten holte jedoch nicht nur er Briefwahlunterlagen bei den für die Durchführung der Wahl zuständigen Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung Stendal im Wahlbüro ab.

Sämtliche - aufgrund gefälschter Vollmachten - abgeholten Briefwahlunterlagen erhielt letztendlich der Zeuge Holger Gebhardt, die dieser dann unzulässigerweise eigenständig ausfüllte. Hierbei vergab er durch das persönliche Ankreuzen der Stimmzettel die drei Stimmen für die Stadtratswahl an seine eigene Person und die drei Stimmen für die Kreistagswahl im Verhältnis 2:1 an den Zeugen Wolfgang Kühnel und/oder an den Zeugen Hardy Peter Güssau. Die manipulierten Briefwahlunterlagen wurden anschließend durch den Zeugen Holger Gebhardt im Briefwahlbüro eingereicht.

Die gefälschten Stimmzettel flossen mit Ausnahme der Unterlagen von zehn Wahlberechtigten, die am Wahltag selbst wählen wollten und denen dies vor Ort noch ermöglicht wurde, in das Wahlergebnis ein.

Infolge der beschriebenen Wahlmanipulationen und des damit beeinflussten Briefwahlergebnisses wurde der Zeuge Holger Gebhardt in den Stadtrat Stendal gewählt.

¹¹¹ <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/cdu-in-den-kreisen-kracht-es>

¹¹² Urteil des Landgerichts Stendal vom 15. März 2017, Az: 501 KLs (343 Js 14988/14) 18/16.

Ferner ist festzuhalten, dass vom Agieren des Zeugen Holger Gebhardt auch die Zeugen Hardy Peter Güssau und Wolfgang Kühnel hinsichtlich ihres Stimmresultates zur Kreistagswahl erheblich profitierten. Denn beide wiesen im Verhältnis zu den anderen Kandidaten einen überproportional hohen Anteil an Briefwahlstimmen bei der Kreistagswahl auf.

Begünstigt wurde dieser Vorgang dadurch, dass die Verwaltungsmitarbeiterinnen die Vorschriften des § 25 Abs. 6a KWO LSA nicht beachtetten und somit dagegen verstießen.

Es gilt aber als gesichert, dass der Zeuge Holger Gebhardt ohne die Kenntnis und die unterstützende Mitwirkung innerhalb der CDU selbst keine Fälschungen hätte begehen können. Der Zeuge Gebhardt wurde von Personen unterstützt, von denen ein großer Teil Mitglied der CDU beziehungsweise sogar Funktionsträger innerhalb der CDU waren, zudem waren vier Personen für die CDU hauptamtlich tätig.

Anlass für das Agieren des Zeugen Holger Gebhardt war ein Gespräch im November 2013 mit dem Zeugen Wolfgang Kühnel hinsichtlich der bevorstehenden Stadtratswahl in Stendal und der Erfolgsaussichten für den Zeugen Holger Gebhardt, ein Mandat zu erlangen. Der Zeuge Wolfgang Kühnel wies im Rahmen dieses Gespräches den Zeugen Holger Gebhardt ausdrücklich darauf hin, dass die CDU dafür gesorgt hatte, dass er eine Anstellung in der Stadtverwaltung Stendal bekommen und dass die Kreistagsfraktion der CDU für ihn die Teilnahme an den Verwaltungslehrgängen 1 und 2 organisiert hatte. Ähnlich war auch die Anstellung der Lebensgefährtin von Holger Gebhardt, der Zeugin Z. B., bei der Stadtverwaltung Stendal erfolgt. Für den Zeugen Wolfgang Kühnel war es somit sehr einfach gewesen, dem Zeugen Holger Gebhardt „das Schild vorzuhalten, dass dann auch mal was zurückkommen müsste.“ Außerdem waren die Gefahr und die Angst, beide Jobs zu verlieren, sehr hoch gewesen.¹¹³

Die Aussage des Oberbürgermeisters der Stadt Stendal, des Zeugen Klaus Schmotz, stützt diese Motivation. Er gab an, der Zeuge Holger Gebhardt sei aufgrund einer Initiativbewerbung für eine freigewordene Stelle in ein Arbeitsverhältnis mit der Stadt eingetreten. Eine Ausschreibung für diesen Dienstposten sei nicht erfolgt.¹¹⁴ Auch die Zeugin Z. B. erhielt ihre befristete Anstellung in der Stadtbibliothek Stendal, ohne dass zuvor eine Ausschreibung stattgefunden hatte. Der Zeuge Klaus Schmotz hatte damit bewusst zu Gunsten der Zeugen Z. B. und Holger Gebhardt gehandelt, indem er die Stellen, wie im öffentlichen Dienst vorgeschrieben, nicht ausgeschrieben hatte.

Dieses Vorgehen lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auch damit begründen, dass ein enges Verhältnis zwischen dem Zeugen Klaus Schmotz, Oberbürgermeister der Stadt Stendal und Bewerber für einen Kreistagssitz, und dem Zeugen Holger Gebhardt und dessen damaliger Lebensgefährtin und heutiger Frau, der Zeugin Z. B., bestand.

Die Mitglieder des Ausschusses der Fraktion DIE LINKE stellen fest, dass der Zeuge Holger Gebhardt in seinem Tun durch den Zeugen Wolfgang Kühnel beeinflusst wurde. Zumindest kann bei dem Zeugen Wolfgang Kühnel ein eigenes Interesse an einer hohen Anzahl von Briefwahlstimmen für seine Person vermutet werden, da ohne diese Stimmen seine Mit-

¹¹³ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 18 f., 25 f. und 51 f. (Holger Gebhardt).

¹¹⁴ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 22 und 42 f. (Klaus Schmotz).

gliedschaft im Kreistag Stendal, sein Fraktionsvorsitz sowie diverse Mitgliedschaften in weiteren verschiedenen Gremien gefährdet gewesen wären.

Eine etwaige Beeinflussung könnte auch daraus resultieren, dass der Zeuge Wolfgang Kühnel aufgrund des für den Zeugen Holger Gebhardt besorgten Jobs bei der Stadt Stendal bzw. als Fraktionssekretär bei der Kreistagsfraktion der CDU eine entsprechende Gegenleistung im Interesse der CDU erwartet haben könnte.

Die Ausschussmitglieder der Fraktion DIE LINKE kommen damit zu der Überzeugung, dass der Zeuge Wolfgang Kühnel den Zeugen Holger Gebhardt bei seinem Tun aktiv unterstützt hat. Denn auch er hat im Namen anderer Wahlberechtigter Briefwahlunterlagen im Wahlbüro in unzulässigerweise persönlich abgeholt und dem Zeugen Holger Gebhardt ausgehändigt.

Nicht endgültig geklärt werden konnte, ob ein Ordner mit Namen und Adressen von Wahlberechtigten, die in der Vergangenheit nicht gewählt hatten, in dieser Form existiert hat, um bewusst die Stimmabgabe zugunsten der CDU und deren Bewerber zu beeinflussen. Zumindest war er im Nachgang der Wahlen nicht auffindbar.

Falls von dessen Existenz jedoch ausgegangen wird, muss dieser Ordner mutmaßlich schon vor den Kommunalwahlen im Jahr 2014 existiert haben. Der Zugriff auf die dort vorhandenen Daten und deren missbräuchliche Verwendung sind jedoch nicht belegbar.

Der strittige Ordner soll zu einem späteren Zeitpunkt dem Zeugen Holger Gebhardt durch den Zeugen Wolfgang Kühnel ausgehändigt worden sein.

Mutmaßlich muss es zumindest eine Liste, Übersicht, Tabelle oder ähnliches mit Adressen gegeben haben, auf deren Grundlage Wahlunterlagen manipuliert werden konnten.

Diesen Rückschluss lässt zum einen die E-Mail des Zeugen Wolfgang Kühnel an den Zeugen Holger Gebhardt zu:

*„Hallo Holger,
die alten Adresslisten für die Kommunalwahlen hat Frau B. in deine Ablage gelegt.
Vervollständige sie rechtzeitig, sonst geraten wir unter Zeitdruck. Es bleibt nicht mehr viel Zeit bis zur Kommunalwahl.“¹¹⁵*

Zum anderen belegt ein zwischen den Zeugen Wolfgang Kühnel und Hardy Peter Güssau geführter reger mobiler Kommunikationsverkehr über die Unregelmäßigkeiten bei der Wahl derartiges. So fragt der Zeuge Hardy Peter Güssau den Zeugen Wolfgang Kühnel vom 21. Juni 2014 per WhatsApp-Nachricht:

*„Kennst Du die Namen von den Leuten, die in den Lokalen Alarm gemacht haben?
Evtl. sind die nicht von Holgers Listen?“¹¹⁶*

Als wenig glaubhaft ist deshalb die Aussage des Zeugen Hardy Peter Güssau einzuschätzen, dass er keine Kenntnis von einer Liste in Excel- oder Papierform hatte, in der irgendwelche Namen enthalten seien, die im Zusammenhang mit „Gebhardts Wahlfälschung“ stünden.¹¹⁷

Vielmehr liegt der Schluss nahe, dass der Zeuge Hardy Peter Güssau selbst „auf Holgers Listen“ gestanden hat. Diese Schlussfolgerung lässt zumindest die E-Mail der Zeugin Z. AB. vom

¹¹⁵ Ermittlungsakte der StA Stendal, Js 14988/14, EA Bd. VII S. 176 und Bd. XI. S. 47

¹¹⁶ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 32.

¹¹⁷ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 63 ff. (Hardy Peter Güssau).

14. Mai 2014 an den Zeugen Holger Gebhardt zu:

*„Hallo Herr Gebhardt,
Herr Güssau hat seine [Wahlbenachrichtigungskarte] und die von seinem Vater in ihrer Ablage. Bitte noch ausfüllen und kontrollieren. Wolfgang würde dann zum Einwohnermeldeamt gehen.
Mit besten Grüßen
Z. AB.“*¹¹⁸

2. Wolfgang Kühnel

Der Zeuge Wolfgang Kühnel war von 1990 bis April 2017 Kreisvorsitzender der CDU in Stendal und damit dienstältester Kreisparteichef. Ebenso hatte er bis zu diesem Zeitpunkt das Amt des Vorsitzenden der Kreistagsfraktion der CDU in Stendal inne.

Hauptberuflich war er als Mitarbeiter verschiedener örtlicher Bundestagsabgeordneter der CDU für den Wahlkreis Altmark tätig.

Politisch hatte er ein besonderes Ziehkind, den Zeugen Holger Gebhardt, ebenfalls Mitglied der CDU und im Nebenjob als Sekretär der Kreistagsfraktion in der Kreisgeschäftsstelle Stendal tätig.

Der Zeuge Wolfgang Kühnel machte von seinem - aus seiner Sicht begründeten - vollumfänglichen Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch, um sich vor der Gefahr einer weiteren Strafverfolgung durch die Beantwortung jedweder Fragen zu schützen. Er begründete diese Auskunftsverweigerung weiter dahingehend, dass er sich zum Zeitpunkt der Zeugenvernehmung nicht erneut der Gefahr einer Strafverfolgung für den Fall der Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens aussetzen wolle. Er verweigerte die Aussage auf jede einzelne Frage, selbst die Frage auf das Innehaben des CDU-Kreisvorsitzes blieb unbeantwortet.

Der Ausschuss musste dies letztendlich zur Kenntnis nehmen und stellte ausdrücklich fest, dass der Zeuge Wolfgang Kühnel nicht gewillt war, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken, um im konkreten Fall Schaden von der Demokratie abzuwenden.¹¹⁹

Dieser Vorgang macht deutlich, wie es um den erklärten Willen des CDU-Kreisverbandes zur vollständigen Aufklärung der Wahlmanipulationen bestellt war und ist. Mit der kompletten Aussageverweigerung des Zeugen Wolfgang Kühnel verbindet sich die Ignoranz gegenüber dem öffentlichen Interesse zur Aufklärung der Wahlfälschung durch ein wichtiges Mitglied der CDU.

Auch auf eine Vorhaltung eines Schreibens der Hansestadt Stendal vom 26. Juli 2018 in Bezug auf die Nennung weiterer Verdächtiger durch den Zeugen Holger Gebhardt äußerte sich der Zeuge in keiner Weise.

Das Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Stendal Klaus Schmotz bezog sich auf eine Stellungnahme des Rechtsanwalts des Zeugen Herrn Gebhardt in der zivilrechtlichen Ausei-

¹¹⁸ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_VI, S. 40.

¹¹⁹ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 85 ff. (Wolfgang Kühnel).

nersetzung mit der Stadt Stendal um die Zahlung einer Schadenssumme, die durch die Wahlwiederholung eingetreten war. In diesem Schriftstück wird folgende Aussage getroffen:

„Wie sich aus dem Strafurteil des Landgerichtes Stendal ergibt, hat der Beklagte (Holger Gebhardt) den Ordner mit den vorbereiteten Adressen pp. von Herrn Kühnel bezogen. Dieser war auch derjenige, der den Beklagten bei seinen Handlungen unterstützt und angeleitet hat.“¹²⁰

Nach Aussage des Zeugen Holger Gebhardt hatte ihn der damalige Kreisvorsitzende der CDU, der Zeuge Wolfgang Kühnel gefragt, ob er sich bereit erklären würde, im Interesse der CDU Briefwahlunterlagen unter Verwendung eines bereits früher angelegten Ordners abzuholen und auszufüllen. In diesem Ordner waren Namen, Meldeadressen und kopierte Unterschriften von Personen enthalten, die in der Vergangenheit nicht gewählt hatten. Auf den Einwand des Zeugen Holger Gebhardt, dass dieses Verfahren nicht legal sei, soll Wolfgang Kühnel sinngemäß geantwortet haben, *„da sollte er sich mal keine Sorgen machen, da haben wir gute Erfahrungen mit gemacht.“* Der Zeuge Holger Gebhardt erklärte weiterhin, dass ihn Kühnel in diesem Gespräch darauf hinwies, dass er für die CDU jetzt auch etwas tun müsste, schließlich hätte er seine Arbeit sowie die seiner Lebensgefährtin auch durch CDU-Kontakte bekommen. Beide Arbeitsstellen waren befristet, er habe Angst gehabt, dass er und seine Frau arbeitslos werden, wenn er sich der Wahlfälschung verweigern würde.¹²¹

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Fraktion DIE LINKE kommen zu der Überzeugung, dass der Zeuge Wolfgang Kühnel Kenntnis von den Wahlfälschungen gehabt haben musste und den Zeugen Holger Gebhardt bei dessen in Tateinheit mit Urkundenfälschung begangenen Wahlfälschungen vorsätzlich unterstützt, wenn nicht sogar diese eingefordert hat. Dafür sprechen die rechtsmissbräuchlichen Handlungen Wolfgang Kühnells als angeblicher Vollmachtnehmer und sein erhebliches persönliches Interesse an einem guten Wahlergebnis mit Blick auf den Erhalt seines Kreistagsitzes.

Weiterhin gilt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Rechtsanwalt des Zeugen Holger Gebhardt in der damals noch laufenden zivilgerichtlichen Auseinandersetzung mit der Hansestadt Stendal um die Kosten für die Wahlwiederholung klar und deutlich von einer Anleitung des Zeugen Wolfgang Kühnel gegenüber Holger Gebhardt im Zusammenhang mit der Wahlfälschung sprach.

Als Mithelfer des Zeugen Holger Gebhardt hatte er ebenfalls - wie auch andere Bevollmächtigte - im Namen anderer Wahlberechtigter Briefwahlunterlagen im Wahlbüro persönlich abgeholt und an den Zeugen Holger Gebhardt übergeben. Ca. 30 Briefwahlunterlagen - es war der größte Anteil von abzuholenden Unterlagen - ließ er sich aushändigen. Dabei nahm er billigend in Kauf, dass der Zeuge Holger Gebhardt die Stimmzettel der anderen Wahlberechtigten unzulässigerweise selbst - auch durch eine Stimmvergabe an seine eigene Person - ausfüllte, die Unterschriften der Wahlberechtigten auf der eidesstattlichen Versicherung fälschte und die gefälschten Unterlagen zur Stimmabgabe im Wahlbüro einreichte.

¹²⁰ Vorlage 1, A Drs. 7/U16/22 sowie Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 90 (Wolfgang Kühnel).

¹²¹ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 18 ff. (Holger Gebhardt).

Es ist davon auszugehen, dass dem Zeugen Wolfgang Kühnel bewusst gewesen sein muss, dass die Bevollmächtigung seiner Person nicht rechtmäßig und damit unwirksam war. Er hätte das unrechtmäßige Prozedere in seiner Komplexität und Gesamtheit sehen und erkennen müssen.

Eine objektiv vorhandene Unterstützungshandlung ist somit unstrittig. Denn der Zeuge Wolfgang Kühnel hatte den Zeugen Holger Gebhardt vorsätzlich zumindest bei der Fälschung der Stimmzettel und der eidesstattlichen Versicherungen unterstützt. Er hatte für 22 Wahlberechtigte, deren Unterschriften auf der Vollmacht durch den Zeugen Holger Gebhardt gefälscht waren, die Briefwahlunterlagen abgeholt und diese dem Zeugen Holger Gebhardt wieder zukommen lassen. Infolge dessen konnte dieser die Stimmzettel selbst ausfüllen, die eidesstattlichen Versicherungen und die Stimmzettel persönlich kennzeichnen sowie mit gefälschten Unterschriften versehen und die so gefälschten Unterlagen beim Wahlbüro einreichen.

Es gibt keine gebotenen Zweifel daran, dass der Zeuge Wolfgang Kühnel bei der Abholung der Briefwahlunterlagen die Möglichkeit einschloss, dass der Zeuge Holger Gebhardt die Stimmzettel der anderen Wahlberechtigten selbst und ohne Rücksprache mit den Wahlberechtigten ausfüllen und hierzu deren Unterschrift auf der eidesstattlichen Versicherung fälschen würde.

Diese Einschätzung wird durch das Urteil einschließlich der damit einhergehenden Entscheidungsgründe des Landgerichtes Stendal vom 17.11.2020 (Az: 21 O 246/17) gestützt.¹²²

3. Weitere Bevollmächtigte und andere Personen

In Stendal hatten neben den Zeugen Holger Gebhardt sowie Wolfgang Kühnel weitere Bevollmächtigte - insbesondere aufgrund bestehender beruflicher Kontakte oder persönlicher bzw. privater Beziehungen zum Zeugen Holger Gebhardt - insgesamt 179 Unterlagen für die Stadtrats- und die Kreistagswahl abgeholt.

In der Regel war der Zeuge Holger Gebhardt an die Vollmachtnehmer*innen vor der Wahl mit der Bitte an sie herantreten, ob diese für ihn Briefwahlunterlagen vom Wahlbüro abholen und ihm anschließend wieder aushändigen könnten.

Der Ausschuss befragte diesbezüglich die Vollmachtnehmer*innen, die Zeugen Z. B., Z. AM, Z. YM, Z.JS, Z. YB., Z.AB, Z.KS, Z.PB, Z. AH, Z.GB und Z. UG.

Es ist ausdrücklich festzustellen, dass auch diese weiteren Vollmachtnehmer*innen aufgrund ihres Agierens gegen bestehende wahlrechtliche Vorschriften des Landes, infolgedessen letztendlich die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen zum Vorteil der CDU beeinflusst wurden waren, verstießen.

Denn die Entgegennahme von Vollmachten und das damit verbundene Abholen von Wahlunterlagen im Wahllokal sowie deren Weitergabe an den Zeugen Holger Gebhardt in unzulässiger Weise hatten letztendlich erheblichen Einfluss auf das Briefwahlergebnis in Stendal.

¹²² Urteil des Landgerichtes Stendal vom 17. November 2020, Az: 21 O 246/17, S. 24 f. und S. 33 f.

So fielen die Wahlergebnisse von Kandidaten der CDU deutlich zu ihren Gunsten aus und gereichten folglich der CDU insgesamt zum Vorteil.

Laut eigenen Aussagen war den Zeugen zum Zeitpunkt ihres Fehlverhaltens grundsätzlich nicht bekannt, dass man als Bevollmächtigte/r die Unterlagen nur für maximal vier Briefwähler*innen in Empfang nehmen durfte. Dieses Unwissen wurde durch den Zeugen Holger Gebhardt bedenkenlos ausgenutzt.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Fraktion DIE LINKE können somit nicht zweifelsfrei feststellen, ob und wann den Vollmachtnehmer*innen überhaupt ihr eigenes unrechtes und ungesetzliches Handeln im Vorfeld der Kommunalwahlen in Stendal bewusst geworden war.

3.1 Z. AM und Z. WM

Vor der Wahl wurden gefälschte Vollmachten auf die Namen der Zeugen A und Z. WM ausgestellt, in denen diese ermächtigt wurden, die Briefwahlunterlagen für den Ausstellenden abzuholen. Gleichzeitig waren deren Tochter, die Zeugin JS und eine Angestellte, die Zeugin Z. YM, in diesen Prozess involviert. Insgesamt waren fast 70 Vollmachten nur auf deren Namen ausgestellt.

Der Zeuge Holger Gebhardt hatte die Zeugin Z. AM gebeten, Briefwahlunterlagen abzuholen, infolge dessen er ihr einen ganzen Karton voller verschlossener Briefumschläge - deutlich mehr Unterlagen als vier - gebracht hatte. Zusammen mit der Zeugin Z. YM fuhr diese zum Wahlbüro, gab die Umschläge ab und bekam dafür die entsprechenden Briefwahlunterlagen.¹²³ Diese Briefwahlunterlagen wurden dann an den Zeugen Holger Gebhardt, und eben nicht an die Vollmachgeber*innen, übergeben.

Eine etwaige bewusste Umgehung von Wahlvorschriften durch die Zeugin Z. AM kann durch die Unterzeichner*innen des Sondervotums aus der Annahme begründet werden, dass die Zeugin ihren Mitarbeiter*innen der Suppenmanufaktur die Wahlunterlagen nicht wieder aushändigte, die sie in deren tatsächlicher oder angeblicher Vollmacht abgeholt hatte. Eine dahingehende Frage beantwortete die Zeugin aufgrund eines aus ihrer Sicht bestehenden Auskunftsverweigerungsrechtes nicht.¹²⁴ Dafür spricht aber die Aussage der Mitarbeiterin D in ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung vom 01.09.2014, die dort bekräftigte, keine Unterlagen von der Zeugin Z. AM erhalten zu haben.¹²⁵

Aber auch der Besuch und das Auftreten der Zeugin Z. AM beim Zeugen Z. M. am 5. Juli 2014, über welchen der Zeuge dem Ausschuss berichtete,¹²⁶ lässt die Schlussfolgerung zu, dass der Zeugin zumindest im Nachhinein die Notwendigkeit bewusst war, ein auch aus ihrer Sicht unrechtmäßiges Handeln abzumildern beziehungsweise sogar zu kaschieren.

¹²³ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 64 ff., 80 ff. und 85 f. (Z. AM).

¹²⁴ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 78 f., 81 f. und 84 (Z. AM).

¹²⁵ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 78 f. (Z. AM).

¹²⁶ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 31 und 39 f. (Z. M).

Ebenso spricht hierfür der Sachverhalt, dass sie Einfluss auf die Zeugin Z. YM dahingehend genommen hatte, dass diese nach Bekanntwerden der Wahlmanipulationen über die Presse nicht wie ursprünglich geplant zur Polizei ging und eine Aussage tätigte.¹²⁷

Auch der Besuch von zwei Damen beim Zeugen Z. M. am Abend des 3. Juli 2014, mit großer Wahrscheinlichkeit im Auftrag des Zeugen Z. WM und mit der Absicht, eine schriftliche Erklärung zu erhalten, dass Z. M. dem Zeugen Z. WM tatsächlich die Vollmacht zur Abholung der Briefwahlunterlagen gegeben hatte, zeugt davon, persönliches unrechtmäßiges Handeln zu vertuschen.¹²⁸

Selbst berief sich der Zeuge Z. WM vor dem Ausschuss auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht.¹²⁹

Aus den beschriebenen Ereignissen am Abend des 3. Juli 2014 sowie am 5. Juli 2014 kann geschlussfolgert werden, dass die Zeugin Z. AM sowie der Zeuge Z. WM aktiv und auch im eigenen Interesse versucht haben, Einfluss auf die Aufklärung der Wahlvorkommnisse nach der Kommunalwahl in Stendal zu nehmen. Das lässt den Rückschluss zu, dass Aufklärung dahingehend behindert werden sollte, das eigene Fehlverhalten zu rechtfertigen und zu verbergen bzw. sogar zu vertuschen. Den beiden Zeugen muss zu diesem Zeitpunkt bewusst gewesen sein, dass sie im Zusammenhang mit den Briefwahlen Unrechtes getan hatten.

3.2 Z. YB. und Z. AB.

Die Zeugin Z. AB. ist Wahlkreismitarbeiterin im Wahlkreis des Zeugen Hardy Peter Güssau (Wahlkreis Stendal) und zudem Mitarbeiterin in der Kreisgeschäftsstelle der CDU wie auch bei der Kreistagsfraktion der CDU in Stendal.

Die Zeugin Z. YB. ist als Wahlkreismitarbeiterin des Landtagsabgeordneten Detlef Radtke (Wahlkreis Genthin-Tangermünde-Tangerhütte) seit seiner Wahl im Jahr 2002 tätig. Gleichzeitig ist sie Kreisgeschäftsführerin der CDU-Kreisverbandes Stendal seit 1. März 2014.

Es ist davon auszugehen, dass beide Zeuginnen aufgrund ihrer langjährigen beruflichen Tätigkeiten im Rahmen von parlamentarischen und kommunalen Aufgabenfeldern sowie von parteipolitischen Aufgabenstellungen in politische Prozesse und demokratische Abläufe eingebunden waren. Die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen einhergehenden Anforderungen, aber ebenso entsprechende Abläufe dürften kein Neuland für die Zeuginnen gewesen sein.

Auch das Agieren beider Zeuginnen hatte unmittelbare Auswirkungen auf das Briefwahlergebnis zum Vorteil der CDU und einzelner Bewerber in Stendal. Es stellte aber auch begrenzt sicher, dass die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse auf weitere Zeit fortgesetzt werden konnten.

¹²⁷ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 12 und 33 (Z. YM).

¹²⁸ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 29, 40 f. und 56 ff. (Z. M).

¹²⁹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 44 ff. (Z. WM).

Die Zeugin Z. AB. wie auch die Zeugin Z. YB. holten im Auftrag des Zeugen Holger Gebhardt Briefwahlunterlagen für ihnen unbekannt Personen in der Stadtverwaltung ab, ohne diesen Vorgang zu hinterfragen.

Das Abholen der Wahlunterlagen gehörte zumindest nach Auffassung der Zeugin Z. AB. zu ihren regulären gewöhnlichen Arbeitsaufgaben während der Arbeitszeit. Denn der Zeuge Holger Gebhardt hatte ihr gegenüber immer wieder versichert, dass dies alles rechtens und auf gesetzlicher Grundlage geschieht.¹³⁰ Es war für alle ein üblicher und durchaus bedenkenloser Umgang mit Briefwahlunterlagen in der CDU-Geschäftsstelle.

Nach Abholung der Briefwahlunterlagen hinterlegten sie diese dann in der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes beziehungsweise übergaben sie dem Zeugen Holger Gebhardt eigenhändig.¹³¹

Dem Ausfüllen, der Bearbeitung und dem Abholen der Briefwahlunterlagen lag somit ein arbeitsteiliges Handeln in der Kreisgeschäftsstelle der CDU zugrunde.

Dabei ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass die Zeuginnen Z. AB. und Z. YB. nicht in die unmittelbaren Wahlfälschungshandlungen involviert waren; das heißt, sie haben keine Unterschriften gefälscht oder sogar Stimmzettel ausgefüllt.

Auffällig war jedoch, dass in Gegenwart der Zeugin Z. YB. der Zeugin Z. AB. im Briefwahlbüro mitgeteilt wurde, dass man ihr eine Wahlunterlage nicht aushändigen kann, da diese bereits abgeholt sei. Beide Zeuginnen sprachen zwar im Nachhinein über diesen Vorgang, konnten aber darin nichts Ungewöhnliches feststellen. Es wurde über dieses Vorkommnis auch niemand informiert oder in Kenntnis gesetzt.¹³²

Beide Zeuginnen waren der Überzeugung, zu keiner Zeit etwas Unrechtes getan zu haben. Das lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Abholung von Briefwahlunterlagen zum normalen Arbeitsablauf in der CDU-Kreisgeschäftsstelle in Stendal und somit zum politischen Arbeitsalltag gehört hat. Dafür spricht ebenfalls, dass der Kreisvorsitzende, der Zeuge Wolfgang Kühnel, in einem erheblichen Umfang als Vollmachtnehmer Dienstleister für das Abholen von Briefwahlunterlagen war.

Beide Zeuginnen hatten nach eigener Aussage zum damaligen Zeitpunkt jedoch keine Kenntnis von der Viererregelung. Dem entgegen steht zum einen ihre langjährige berufliche Erfahrung auch mit Blick auf die Abläufe und Anforderungen einer Kommunalwahl. Zum anderen deutet die Aussage der Zeugin Z. DH, langjähriges und aktives Mitglied der CDU in Stendal, darauf hin, von der Vierer-Regelung in der CDU-Geschäftsstelle Kenntnis erlangt zu haben. Ebenso hätte den Zeuginnen zumindest Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihres Handelns aufkommen müssen, als die Zeugin Z. YB. im Briefwahlbüro nicht sämtliche Unterlagen erhielt.

¹³⁰ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 72 und S. 81 ff. (Z. AB).

¹³¹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 49, 54 f., 57, 62 ff. und 69 (Z. YB) und Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 72 und 83 (Z. AB).

¹³² Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 74 ff. (Z. AB) und Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 74 ff. (Z. AB).

Ferner wurden auf dem Rechner der Zeugin Z. AB. Vollmachtformulare gefunden, was sich diese allerdings nicht erklären konnte. Aber auch der Zeuge Holger Gebhardt hatte Zugriff auf denselben gehabt. Außerdem verfügte der Computer der Zeugin über keinen Passwortschutz.

Die Unterzeichner*innen des Sondervotums kommen deshalb zu der Überzeugung, dass die Zeugin Z. AB. den Zeugen Holger Gebhardt zumindest durch die Zurverfügungstellung ihres Computers vorbehaltlos und über einen längeren Zeitraum hinweg jegliche Unterstützung zuteilwerden ließ. Das lässt aber auch die Schlussfolgerung zu, dass die Zeugin leichtfertig und ohne die erforderliche Sorgfalt sowie Kontrolle jeglichen Zugang zu ihrem Rechner ermöglichte.¹³³

3.3. Z. B.

Auch die Zeugin Z. B., die Lebensgefährtin von Holger Gebhardt, hat als Bevollmächtigte Briefwahlunterlagen in dessen Auftrag abgeholt.

Nach ihrer Motivation befragt, gab sie insbesondere ein Anstellungsverhältnis als Bibliothekarin bei der Stadt Stendal auf Grundlage einer Initiativbewerbung und eines Bewerbungsgesprächs bei der Stadt Stendal mit dem Zeugen Klaus Schmotz an.¹³⁴

Die Ausschussmitglieder der Fraktion DIE LINKE können nur mutmaßen, dass der Zeugin Z. B. - zumindest im Nachgang der Wahlen - die Unrechtmäßigkeit und die Folgen ihres eigenen Handelns als Vollmachtnehmerin vollumfänglich bewusst gewesen sind. Das betrifft ebenso ihre Kenntnis vom Gesamtausmaß des Agierens ihres Lebensgefährten.

Zumindest schreibt sie am 4. Juni 2014 an ihre Freundin Judith in Bezug auf ihren Lebensgefährten:

„Die CDU opfert ihn ja quasi“

und

„Die GROßEN opfern immer die kleinen... Das habe ich Holger schon mehrmals durch die Blume gesagt. Sollten sie das nicht hingebogen bekommen, werden sie auch sehen, was Holger all die Jahre gemacht hat und dann sollen sie zusehen, wie sie ohne ihn klar kommen, können ja immer alle schön die großen Macker raushängen lassen...“

Die Zeugin ergänzte auf Nachfrage, dass mit den Worten „Die Großen“ der Kreisvorsitzende, der Zeuge Wolfgang Kühnel, gemeint gewesen sei und sicherlich auch der Zeuge Hardy Peter Güssau.¹³⁵

Auch an dieser Stelle wird der mangelnde Aufklärungswille seitens der CDU in Gänze und ihrer politischen Funktionsträger sichtbar. Im Gegenteil, man versuchte Verantwortung von sich zu weisen und Konsequenzen zu vermeiden.

¹³³ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 76 ff. (Z. AB).

¹³⁴ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 52 f. (Z. B).

¹³⁵ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 64 ff. (Z. B).

3.4 Hardy Peter Güssau

Der Zeuge Hardy Peter Güssau - Mitglied der CDU seit Juni 1990 - ist seit dem Jahr 2006 Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt der Fraktion der CDU. Von April bis August 2016 hatte er das Amt des Landtagspräsidenten des Landtages Sachsen-Anhalt inne. Er war kommunaler Mandatsträger als Stadtrat in Stendal von 1999 bis 2019, zudem Fraktionsvorsitzender der Stadtratsfraktion seit 2000 sowie in der Zeit von 2009 bis 2019 Mitglied des Kreistages Stendal. In der CDU ist er seit 1999 Mitglied im Vorstand des Stadtverbandes Stendal. Er war viele Jahre stellvertretender Vorsitzender des Stadtverbandes, seit 2009 hat er den Vorsitz inne. Ferner gehört er seit 2004 dem Kreisvorstand des CDU-Kreisverbandes Stendal an, war Beisitzer und ist seit 2014 Schatzmeister.

Ob und wenn ja, in welchem Umfang und auf welche Art und Weise der Zeuge Hardy Peter Güssau in die Wahlmanipulationen der Kommunalwahlen im Jahr 2014 involviert war und zu welchem Zeitpunkt er Kenntnis davon hatte, konnte auch der 16. Parlamentarische Untersuchungsausschuss nicht abschließend klären. Denn der Zeuge bestritt jedwede Kenntnis und Mitwirkung an der Wahlfälschung.¹³⁶

Bestärkt fühlte sich der Zeuge durch den Umstand, dass gegen ihn nie juristisch ermittelt und kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, da er nicht zu den wissentlichen oder unwissentlichen Helfern des Zeugen Holger Gebhardt gehört hatte, die für diesen Briefwahlunterlagen abgeholt hatten.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufklärung, Untersuchung wie auch Bewertung von öffentlich bekannt gewordenen Wahlunregelmäßigkeiten und möglichen Manipulationsversuchen in Stendal durch die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zudem unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz des Handelns Einzelner erfolgte und dieser eine eigenständige Bewertung mittels wahlrechtlicher, gesellschaftlicher und politischer Wertmaßstäbe unterhalb der strafrechtlichen Ebene vorgenommen hat. So schloss der Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses insbesondere auch die Aufgabe ein, eine etwaige politische Mitwirkung, Einflussnahme und Verantwortung bezüglich von Wahlvorkommnissen während der Kommunalwahlen in Stendal zu untersuchen und aufzuklären. Ergebnisse sowie Bilanz der Untersuchungen bekräftigen diese Vorgehensweise.

Dem Zeugen Hardy Peter Güssau ist es im Rahmen seiner Zeugenvernehmung nicht vollständig und auch nicht überzeugend gelungen, die gegen ihn erhobenen und auch im öffentlichen Raum stehenden Vorwürfe in Gänze auszuräumen. Es wird deshalb gemutmaßt, dass der Zeuge Hardy Peter Güssau zumindest Kenntnis von den strafrechtlich relevanten Verletzungen der Wahlvorschriften gehabt und mit Wahrscheinlichkeit den Zeugen Holger Gebhardt auch auf verschiedene Weise bei seinem Agieren unterstützt hatte. Ausmaß, Relevanz und Auswirkungen des Handelns von Holger Gebhardt müssten ihm bekannt gewesen sein.

¹³⁶ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 25 (Hardy Peter Güssau).

In einer außerordentlich anberaumten Sitzung des Ältestenrates am 15. August 2016 erklärte der Zeuge Hardy Peter Güssau seinen Rücktritt von seinem Amt als Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt mit Wirkung zum 21. August 2016, vorliegend in der Drs. 7/249. Dieser Vorgang lässt mit großer Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass der Zeuge Kenntnis von den Verletzungen der wahlrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen in Stendal hatte, aber auch eine mögliche Involvierung kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Niederlegung des Amtes war insbesondere durch den öffentlichen medialen Druck, aber auch durch das zunehmende mangelnde Vertrauen der Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt kaum vermeidbar gewesen. Es galt, Schaden vom herausgehobenen parlamentarischen Amt abzuwenden und die Würde des Landtages zu wahren. Denn der Zeuge war letztendlich nicht in der Lage, öffentlich plausibel und abschließend zu erklären, dass er mit der Wahlmanipulation seines damaligen Parteikollegen sowie Sekretärs der Kreistagsfraktion Stendal, dem Zeugen Holger Gebhardt, nichts zu tun hatte. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass dessen Wahlmanipulation auch dem Wahlergebnis zur Kreistagswahl dem Zeugen Holger Gebhardt deutlich zu Gute kam.

Ferner spricht für die Kenntnis, Billigung, wenn nicht sogar Unterstützung, dass die Zeugen Hardy Peter Güssau und Holger Gebhardt enge Vertraute waren, zwischen ihnen bestand ein enges freundschaftliches Verhältnis. Der Zeuge Hardy Peter Güssau verkehrte im Hause des Zeugen Holger Gebhardt und man fuhr gemeinsam in den Urlaub.¹³⁷

Für die Ausschussmitglieder der Fraktion DIE LINKE liegt somit nahe, dass der Zeuge Hardy Peter Güssau mit großer Wahrscheinlichkeit von der Einflussnahme des Zeugen Holger Gebhardt auf die Kommunalwahlen in Stendal im Rahmen der Stimmabgabe per Briefwahl zumindest gewusst und ihn möglicherweise auch in seinem Handeln bestärkt hat. Dem Zeugen Hardy Peter Güssau war bekannt, dass der Zeuge Holger Gebhardt sich insbesondere um Briefwähler bemüht hatte. Die deutliche Differenz zwischen den Briefwahlstimmen und den Stimmen in den Wahllokalen hatte ihn deshalb nicht verwundert - auch nicht in dieser Dimension.

Die Viererregelung selber, so erklärte der Zeuge Hardy Peter Güssau, war ihm bekannt gewesen, denn er habe sie im Landtag im Dezember 2013 selbst mitbeschlossen.

Dass seine Mitarbeiterin im Wahlkreis, die Zeugin Z. AB., Unterlagen für den Zeugen Holger Gebhardt als Botin abgeholt habe, das habe sie ihm gegenüber gesagt und das habe er auch von der Geschäftsführerin des CDU-Kreisverbandes, der Zeugin Z. YB. und dem CDU-Kreisvorsitzenden, dem Zeugen Wolfgang Kühnel gewusst.¹³⁸ Der Zeuge Hardy Peter Güssau hatte somit Kenntnis von derartigen Botengängen, Ausgangspunkt und Sammelstelle war das Büro der Kreisgeschäftsstelle der CDU.

Ebenso unternahm der Zeuge Hardy Peter Güssau zahlreiche Versuche, auf das Agieren des Zeugen Axel Kleefeldt und dessen Umgang mit den festgestellten Wahlunregelmäßigkeiten unmittelbar Einfluss zu nehmen. Das belegen offenkundig mehrere Messenger-Nachrichten.

¹³⁷ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 55 f (Z. B).

¹³⁸ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 40, 49 ff. und 68 (Hardy Peter Güssau).

So hinterfragt und äußert sich der Zeuge Hardy Peter Güssau innerhalb einer WhatsApp-Gruppe am 12. Juli 2014 gegenüber dem Zeugen Wolfgang Kühnel folgendermaßen:

„Wann sollten wir den Kleefeldt aus dem Rennen nehmen? Jetzt beschädigt er in letzter Verzweiflung noch den OB.“¹³⁹

Und in einer WhatsApp-Nachricht vom 21. Juni 2014 informiert der Zeuge Hardy Peter Güssau den Zeugen Wolfgang Kühnel derart:

„Ich hatte gestern einen machbaren Weg mit Klaus besprochen und Kleefeldt hat mitgemacht - Erledigt.“¹⁴⁰

Weitere Zeugenaussagen bekräftigen den Eindruck einer gezielten Einflussnahme des Zeugen auf das Wahlgeschehen in Stendal, auch schon vor dem Wahljahr 2014.

Die Zeugin Z. CL, langjährig befreundet mit dem Zeugen Hardy Peter Güssau, berichtete im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung, dass bereits im Jahr 2009 der Zeuge Hardy Peter Güssau sie infolge der bevorstehenden Kommunalwahlen gebeten - nach ihrem Verständnis sogar beauftragt - hatte, einen Kandidaten, der für seine erfolgreiche Wahl Stimmen benötigte, zu unterstützen. Daraufhin hatte er den Zeugen Holger Gebhardt zu der Zeugin geschickt, der somit im Auftrag des Zeugen Hardy Peter Güssau gekommen war. Dieser hatte ihr eine Liste übergeben, mit der Bitte, 10 Personen mit ihren Personalien eintragen zu lassen, die ihn, Holger Gebhardt, wählen würden. Die Liste hatte der Zeuge Holger Gebhardt dann wieder abgeholt.¹⁴¹

Die Zeugin Z. CL erläuterte ebenso glaubhaft ihre Annahme darüber, dass der Zeuge Hardy Peter Güssau ihren ältesten Sohn veranlasst habe, Wahlbenachrichtigungskarten einzusammeln, obwohl dieser schwer drogensüchtig war. In einem Telefongespräch mit dem Zeugen Hardy Peter Güssau sagte sie wörtlich: *„Er, Güssau, habe doch den Kontakt mit ihm damals hergestellt. Er müsse doch gewusst haben, was da los sei.“¹⁴²*

Kontakte bestanden nachweislich auch zwischen dem Zeugen Hardy Peter Güssau und der Zeugin Z. SK. Sie war die Lebensgefährtin des Sohnes des mit Hardy Peter Güssau langjährig befreundeten Ehepaars L. Der Zeuge Hardy Peter Güssau nutzte diese Kontakte, um die Zeugin Z. SK zu bitten, Listen auszulegen und mit entsprechenden Personalien für bevorstehende Briefwahlen auszufüllen.

Diesbezüglich sagte die Zeugin Z. SK bei der polizeilichen Zeugenvernehmung auf entsprechende Nachfrage im Jahr 2014 folgendes aus:

„Danach befragt, ob ich mal persönlich vom Hardy Güssau bzw. Holger Gebhardt dazu angesprochen wurde, ob ich diese Listen ausfüllen kann, kann ich sagen, dass ich mich daran erinnere, dass ich mal mit Hardy Güssau darüber gesprochen habe. Er hat mich

¹³⁹ Elektronische Akten der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 35 oder Zeugenvernehmungen_III, Zeugenvernehmung vom 15. Juni 2015 - Blatt 11, S. 380.

¹⁴⁰ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 32.

¹⁴¹ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 74, 79, 84 ff., 88, 90 f., 94, 99 f., 104 f., 109 ff. und 117 ff. (Z. CL).

¹⁴² Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 76 f., 84, 95 ff., 100 ff, 106 ff, 115 f. und 121 (Z. CL).

*gefragt, ob ich das Gleiche, was C. sonst immer für ihn gemacht hat, machen könne. Damit war das Ausfüllen dieser Listen gemeint.*¹⁴³

Damit beruhte auch der Kontakt des Zeugen Holger Gebhardt zur Zeugin Z. SK letztendlich auf einem Kontakt des Zeugen Hardy Peter Güssau. Denn die entsprechend ausgefüllten Listen hatte die Zeugin im Anschluss Holger Gebhardt übergeben.

Eine enge Beteiligung und etwaige Mithilfe beim unrechtmäßigen Agieren des Zeugen Holger Gebhardt im Rahmen der Kommunalwahlen in Stendal lässt eine WhatsApp-Nachricht des Zeugen Hardy Peter Güssau vom 20. Mai 2014 - nur 5 Tage vor der Wahl - an die Zeugin Z. SK erahnen:

*„Hi, klappt es heute mit den Wahlscheinen für Holger. Die Zeit wird knapp... LG Hardy“.*¹⁴⁴

Auch diese Nachricht bestätigt schlussendlich die wissentliche Kenntnis des Zeugen Hardy Peter Güssau vom unrechtmäßigen Agieren des Zeugen Holger Gebhardt.

Das persönliche Wissen vom unrechten Handeln und Vorgehen des Zeugen Holger Gebhardt lässt ebenso die WhatsApp-Nachricht des Zeugen Hardy Peter Güssau an den Zeugen Holger Gebhardt vom 3. Juni 2014, um 12:09 Uhr und damit nur wenige Stunden vor Beginn des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses mutmaßen:

*„So eine Scheiße: hab's geahnt, hat bestimmt einer gepetzt, ein Verlierer.“*¹⁴⁵

Für die Annahme, dass es übliche Praxis in der CDU-Geschäftsstelle Stendal war, Briefwahlunterlagen abzuholen und vom Zeugen Holger Gebhardt entsprechend auszufüllen, spricht auch die Übergabe der Wahlbenachrichtigungskarten des Zeugen Hardy Peter Güssau und die seines Vaters an den Zeugen Holger Gebhardt.

Gleichzeitig mussten die Mitglieder des Ausschusses der Fraktion DIE LINKE in diesem Zusammenhang völlig konträre Aussagen hinsichtlich der persönlichen Stimmabgabe und Wahl des Zeugen Hardy Peter Güssau konstatieren. So hatte er vor dem Ausschuss versichert, bei der umstrittenen Briefwahl 2014 selbst seine Stimme abgegeben zu haben. Der Zeuge berichtete, dass er gewählt und seinen Wahlschein unterschrieben und diesen Wahlschein dem Zeugen Holger Gebhardt übergeben hatte.

Die staatsanwaltlichen Ermittlungsergebnisse sowie die Aussage des Zeugen Holger Gebhardt deuten jedoch darauf hin, dass der Zeuge Hardy Peter Güssau den Zeugen Holger Gebhardt beauftragt hatte, für ihn zu wählen. Angesprochen auf die unter Punkt IV, Ziffer 1 des Sondervotums im letzten Absatz zitierten E-Mail der Zeugin Z. AB. vom 14. Mai 2014 an den Zeugen Holger Gebhardt gab dieser an, er habe zwei Wahlbenachrichtigungskarten richtig blanko vorgefunden - ohne Unterschrift. Diese habe er getätigt, sowohl auf beiden Wahl-

¹⁴³ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_II, Zeugenvernehmung vom 18. Dezember 2014 - Blatt 10, S. 229.

¹⁴⁴ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 27.

¹⁴⁵ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 83.

benachrichtigungskarten, als auch auf den Wahlscheinen. Das lässt mit großer Sicherheit vermuten, dass dem Zeugen Hardy Peter Güssau die Gepflogenheiten bekannt gewesen sein müssen, dass der Zeuge Holger Gebhardt Wahlbevollmächtigungen und Wahlunterlagen eigenhändig ausgefüllt hat.

Auf Vorhalt einer Kopie seines Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines durch die Polizei Stendal im Rahmen einer Zeugenvernehmung am 15. Juni 2015, welcher unterschrieben, jedoch das Vollmachtsfeld nicht ausgefüllt war, und einer Kopie seines Wahlscheines, auf welchem sich die Unterschrift fundamental von der Unterschrift unterschied, die sich auf dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines befand, erklärte der Zeuge Hardy Peter Güssau, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines habe er ausgefüllt, außer, dass der eingetragene Bevollmächtigte nicht seine Unterschrift sei. Er führte ferner aus, dass die sich auf dem ihm vorgelegten Wahlschein befindliche Unterschrift nicht seine Unterschrift und somit gefälscht sei. Das Dokument würde nicht seine Unterschrift tragen. Auch wo sich der von ihm unterschriebene Wahlschein befände, konnte aus seiner Sicht nicht beantwortet werden. Der Zeuge hatte keine Erklärung dafür, warum der Wahlschein nicht seine originale Unterschrift tragen würde. Den Vorgang selbst konnte er sich nicht erklären.¹⁴⁶ Die Aussage des Zeugen Hardy Peter Güssau, selbst gewählt zu haben, ist faktisch unmöglich, und kann letztendlich nur als Schutzbehauptung gewertet werden.

Nach der Wahl hat der Zeuge Hardy Peter Güssau maßgeblich Einfluss auf den Zeugen Axel Kleefeldt und dessen Entscheidungen genommen. Siehe hierzu ergänzend die Ausführungen unter Punkt III, Ziffer 4.5 des Sondervotums.

Gleichzeitig hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen nicht verhindert, dass eine - hypothetisch angenommene - falsche Zusammensetzung des Kreistags billigend in Kauf genommen wurde und sich der Kreistag möglicherweise fehlerhaft konstituiert hat. Er selbst hat der Annahme der Kreistagswahl - trotz besseren Wissens - zugestimmt. Siehe hierzu ergänzend die Ausführungen unter Punkt III, Ziffer 5 des Sondervotums.

Der Zeuge Hardy Peter Güssau hatte noch am 1. Juli 2014 per E-Mail Kontakt zu dem Zeugen Prof. Ulf Gundlach aufgenommen, um wegen einer möglichen Wiederholung der Stendaler Briefwahl beim Landeswahlleiter Hilfe und Rat einzuholen. Dem Zeugen Hardy Peter Güssau ging es nach eigener Aussage ausschließlich darum, möglichst viel sachverständige Hilfestellung zu den komplizierten juristischen wahlrechtlichen Fragen einzuholen, was zumindest anzuzweifeln ist.¹⁴⁷

Die Mitglieder des Ausschusses der Fraktion DIE LINKE gelangen zu der Überzeugung, dass der Zeuge Hardy Peter Güssau wissentlich und bewusst Wahlvorschriften zugunsten eines Wahlsieges von CDU-Mandatsträgern, aber auch zum Vorteil des eigenen Wahlergebnisses, vernachlässigt und diesen zuwider gehandelt hat.

¹⁴⁶ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 53, S. 55 und S. 57 (Hardy Peter Güssau).

¹⁴⁷ Hardy Peter Güssau, Antworten auf die Nachfragen Vera Wolfskämpf / Landeskorrespondentin Sachsen-Anhalt, Freie Mitarbeiterin / MDR Aktuell – Das Nachrichtenradio vom 9. August 2016.

3.5 Kreisgeschäftsstelle der CDU

Die CDU-Geschäftsstelle ist nach Einschätzung der Unterzeichner*innen des vorliegenden Sondervotums der Ort gewesen, an dem zum einen die Fäden der Wahlmanipulation zusammenliefen, zum anderen aber auch die Rahmenbedingungen und Eckpunkte für einen solchen Wahlbetrug geschaffen wurden. Sie war Zentrale, Schnittpunkt und Kernstück der Wahlfälschungen.

In der CDU-Geschäftsstelle arbeitete der Zeuge Holger Gebhardt, der als einer der Hauptakteure und Begünstigter aus dem Wahlbetrug hervorging.

In der Geschäftsstelle hatten die Zeugen Hardy Peter Güssau und Wolfgang Kühnel ihren Bürositz inne, die beide ebenfalls aus den Wahlmanipulationen einen erheblichen Vorteil zogen.

Des Weiteren waren auch die Vollmachtnehmerinnen, die Zeuginnen Z. YB. und Z. AB. dort beschäftigt, die ein erhebliches Interesse am Fortbestehen des eigenen Angestelltenverhältnisses gehabt haben müssen.

Es wurden dort Wahlbenachrichtigungskarten und eidesstattliche Versicherungen gefälscht und formlose Vollmachten angefertigt. Die CDU-Geschäftsstelle war Sammelpunkt und Aufbewahrungsort für Wahlbenachrichtigungskarten, Vollmachten und Wahlunterlagen sowie für Namens- und Adresslisten von Wahlberechtigten.

V. Zu den polizeilichen Ermittlungen

Als nicht ungewöhnlich und unter bestimmten Voraussetzungen auch üblich erklärte der Zeuge Z. MS den Beginn der Bearbeitung der Strafanzeige des Zeugen Axel Kleefeldt vom 17. Juli 2014 durch zunächst nur einen Ermittlungsbeamten, den Zeugen Z. SH.¹⁴⁸ Herr Z. SH. war nach Aussage des Zeugen ein sehr akribischer, fachlich sehr fundierter und in seinem Erfahrungswissen auch gut aufgestellter Kollege, der zunächst das Ermittlungsverfahren alleine betrieben hat, da er das aufgrund seiner beruflichen Vita, seiner fachlichen Expertise und auch entsprechend des zunächst eingeschätzten Arbeitsvolumens bewältigen konnte. Als man feststellte, dass das Ausmaß größer wurde - gerade auch mit Blick auf die vorzunehmende umfangreiche Datenauswertung - wurde dann entsprechend personell nachgesteuert.¹⁴⁹ So erhielt der Zeuge Z. SH zu einem späteren Zeitpunkt zunächst Unterstützung durch einen Polizeibeamten, den Zeugen Z. HH.

Als sachgerecht, angemessen und sogar notwendig wird die Bearbeitung des gesamten Vorgangs durch die zuständigen Ermittler in einem so genannten „geschützten Bereich“, einem Bereich im Vorgangsbearbeitungssystem IVOPOL der Landespolizei in Sachsen-Anhalt, auf den nur ein bestimmter Personenkreis Zugriff hat, eingeschätzt.

¹⁴⁸ Akten der Stadt Stendal, Kommunalwahl 2014, Ordner 5, Strafanzeige, Handakte des Stadtwahlleiters S. 51 sowie Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 9 (Z. MS).

¹⁴⁹ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 9 (Z. MS).

Als eher ungewöhnlich und nicht üblich einzuschätzen und infolge dessen auch von erheblichem Interesse war eine E-Mail des Leiters des Fachkommissariats 5 (FK 5) im Zentralen Kriminalitätsdienst (ZKD) der damaligen Polizeidirektion Nord (PD Nord), des Zeugen Z. MS, an den Zeugen Z. SL vom 26. März 2015:

*„Hallo Sigg,
in dem EV wegen Wahlfälschung in Stendal stehen in den nächsten Wochen die Beschuldigtenvernehmungen an. Ich bitte dich, da es in der Behördenleitung von Interesse ist, mir nach Festlegung mitzuteilen, zu welchem Termin welcher Beschuldigte vorgeladen wird.“¹⁵⁰*

Diese E-Mail wurde durch den Zeugen Z. SL an den Zeugen Z. SH weitergeleitet, damit verbunden die Weisung, die angefragten Termine von Beschuldigtenvernehmungen mitzuteilen.

Auf diese E-Mail erwiderte der Zeuge Z. SH in einer E-Mail vom 21. Mai 2015, um 10.28 Uhr an den Zeugen Z. SL folgendermaßen:

„Hallo Sigg! Damit die Vorwarnzeiten eingehalten werden können, übersende ich dir weisungsgemäß die ersten Termine für die noch ausstehenden BV (Beschuldigtenvernehmungen) ...“

Zugleich remonstrierte der Polizeibeamte Z. SH mit seiner E-Mail vom 21. Mai 2015 und der Mitteilung von Namen und Terminen von Beschuldigtenvernehmungen ausdrücklich gegen die angewiesene Vorgehensweise mit der Begründung, dass er keinerlei Notwendigkeit sieht, in diesem besonders geschützten Verfahren Informationen an einen ihm nicht näher bezeichneten Personenkreis weiterzugeben, der mit den Ermittlungen nichts zu tun habe.

„... Ich möchte nochmals mein Unverständnis über diese Vorgehensweise zum Ausdruck bringen. Es macht keinen Sinn, ein Ermittlungsverfahren im geschützten Bereich zu bearbeiten, um einen Informationsabfluss zu verhindern und gleichzeitig die Namen der Beschuldigten an einen, für mich nicht bestimmbareren Personenkreis zu übermitteln. Wem diese Termine zu welcher Aufgabenerfüllung dienen, ist mir nicht ersichtlich und habe ich so auch noch nie erlebt. Aus diesem Grund remonstriere ich hiermit offiziell und bitte darum, diese Vorgehensweise nochmals zu überdenken.“

*Mit freundlichen Grüßen
Z. SH
Kriminalhauptkommissar¹⁵¹*

Der Ausschuss konnte aufgrund von widersprüchlichen Zeugenaussagen nicht abschließend klären, wer letztendlich diese Information angefordert und diese zu welchem Zweck und mit welchem Ziel erhalten hatte. Der dazu wiederholt befragte Leiter des Fachkommissariats 5

¹⁵⁰ Akten des Polizeireviers Stendal, Revierkriminaldienst, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az.: 181 Js 3956/11, Tgb.-Nr.: 2343/2011, E-Mails, S. 4294.

¹⁵¹ Akten des Polizeireviers Stendal, Revierkriminaldienst, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az.: 181 Js 3956/11, Tgb.-Nr.: 2343/2011, E-Mails, S. 4296.

(FK 5) in der damaligen Polizeidirektion Nord, der Zeuge Z. MS, behauptete schlussfolgernd aus einer persönlichen handschriftlichen Notiz, dass die Anforderung vom Leiter des Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) in der damaligen Polizeidirektion Nord, dem Zeugen Z. HH kam,¹⁵² der dies aber in seiner Zeugenaussage klar ausschloss.¹⁵³

Ebenso konnte nicht abschließend geklärt werden, wer bzw. was unter dem Begriff der „Behördenleitung“ zu subsumieren ist.

Vor dem Hintergrund, dass alle damaligen Vertreter der Behördenleitung der Polizeidirektion Nord aussagten, dass ein solches Verfahren, sensible Informationen dieser Art aus einem laufenden Ermittlungsverfahren abzufordern, völlig außergewöhnlich ist, stellt sich auch heute noch die Frage, warum in diesem Verfahren die Termine von Beschuldigtenvernehmungen gegen den Widerstand des ermittelnden Polizeibeamten, dem Zeugen Z. SH, abgefragt worden sind.

Es kann daher nur schlussfolgernd gemutmaßt werden, dass mittels der beschriebenen und nach Einschätzung des Zeugen Z. SH unüblichen Vorgehensweise der Versuch unternommen wurde, Einfluss auf die Ermittlungen zu nehmen. Über Vertuschungsabsichten kann im Ergebnis der Aufklärungsarbeit des Ausschusses nur spekuliert werden.

Hinsichtlich der Remonstration des Zeugen Z. SH konnte ebenfalls nicht abschließend geklärt werden, wie mit diesem Einwand verfahren und umgegangen wurde, wer diese Gegenvorstellung weitergeleitet sowie bearbeitet hatte. Auch ein abschließendes Ergebnis entzog sich aufgrund mangelnder Zeugenaussagen der Kenntnis der Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

Äußerst kritisch, mit erheblichen Misstrauen und Unverständnis beurteilen die Mitglieder des Ausschusses der Fraktion DIE LINKE die Tatsache, dass die Kellerräume der CDU-Kreisgeschäftsstelle in Stendal bei der Durchsuchung am 5. November 2014 nicht von der Polizei gesichtet wurden.¹⁵⁴ Dem Durchsuchungsführer, dem Zeugen Z. KS, ist anzulasten, vor Ort nicht sorgfältig geklärt zu haben, welche Räumlichkeiten seitens der Geschäftsstelle der CDU genutzt werden und wo Beweismittel möglicherweise zu erwarten sind. Entlastend wirkt sich dabei der Umstand aus, dass der Zeuge relativ kurzfristig von der Durchsuchungsmaßnahme erfahren habe. Ferner hatte die Zeugin Z. AB. auf Nachfrage verneint, dass noch andere Räumlichkeiten zur Verfügung ständen.¹⁵⁵ Ein Fehlen von Beweismaterialien kann dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Konträre Aussagen gab es zu Notwendigkeit und Ursachen des Zuständigkeitswechsels in den polizeilichen Ermittlungen vom Polizeirevier Stendal zum Fachkommissariat 5 (FK 5) der Zentralen Kriminalitätsbekämpfung (ZKB), später des Zentralen Kriminalitätsdienstes (ZKD)

¹⁵² Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 31 (Z. MS).

¹⁵³ Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 7 (HH).

¹⁵⁴ Akten des Polizeireviers Stendal, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az: 303 UJs 9637/14, Tgb.-Nr.: 7216/2014, Band II, S. 91.

¹⁵⁵ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 6 und 10 (Z. KS).

der Polizeidirektion Nord. Ebenso wurden gegensätzliche Aussagen zu den verantwortlichen Personen, die diesen Wechsel überhaupt angewiesen haben sollen, getroffen.

Der ermittelnde Beamte, der Zeuge Z. SH hatte in seinen Unterlagen am 2. Dezember 2014 hierzu vermerkt, dass er am 25. November 2014 über den Wechsel der Zuständigkeit informiert worden ist. Der Innenminister, der Zeuge Holger Stahlknecht, habe dies persönlich angeordnet.¹⁵⁶

Anfang oder Mitte Dezember, so bestätigte der Zeuge Z. SL, habe er das Verfahren auf Weisung des Innenministeriums übernommen. Dies habe ihm sein Vorgesetzter, der Leiter des FK 5, der Zeuge Z. MS übermittelt.¹⁵⁷

Der Zeuge Z. MS wiederum gab an, es sei vom damaligen ZKB-Leiter, dem Zeugen Z. HH, entschieden worden, dass die Ermittlungen unter Federführung einer Ermittlungsgruppe zu laufen haben, die dort gegründet worden sei. Leiter derselben sei der Zeuge Z. SL gewesen.¹⁵⁸

Dagegen erklärte der Zeuge Holger Stahlknecht, dass von seiner Person in keiner Weise eine schriftliche oder in anderer Form getätigte Weisung ergangen sei. Dennoch halte er die Entscheidung einschließlich ihrer Gründe für nachvollziehbar und richtig.¹⁵⁹

Obwohl der Zeuge Z. SH nach Angaben der Zeugin Z. KS¹⁶⁰ und auch nach eigenen Angaben¹⁶¹ eine Einflussnahme auf seine Ermittlungen von dort verneinte, kann der Vorgang auch dahingehend ausgelegt werden, dass neben möglichen Objektivitätsgründen für einen Zuständigkeitswechsel insbesondere die politische Brisanz der zu untersuchenden Vorfälle und der darin involvierten Personen dafür sprach, die Angelegenheit in die Nähe des Innenministeriums zu rücken.

VI. Fazit

Wahlen sowie die Art und Weise ihrer Durchführung sind wesentliches Merkmal und notwendiger Bestandteil jeder Demokratie. Entsprechend heißt es im Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

In der Demokratie üben mündige Bürger*innen diese Staatsgewalt aus, wenn sie von ihrem aktiven Wahlrecht Gebrauch machen. Dazu bedarf es eines bestimmten Verfahrens sowie eines demokratischen Wahlsystems, welches durch verfassungsrechtliche und gesetzliche Vorgaben beschlossen wird.

¹⁵⁶ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_III, S. 193.

¹⁵⁷ Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 19 f. und 44 f. (Z. SL).

¹⁵⁸ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 5 ff. und 12 f. (Z. MS).

¹⁵⁹ Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 20, 22 f. und 29 ff. (Holger Stahlknecht).

¹⁶⁰ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 68 (Z. KS).

¹⁶¹ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 68 (Z. KS).

Diese Regelungen müssen ein höchstes Maß an Sicherheit bieten, um Wahlbetrug oder eine unzulässige Wahlbeeinflussung, aber auch Wahlfehler und Wahlverstöße gegen das Wahlgesetz möglichst zu verhindern. Selbstredend können jedoch bei allen Wahlen das Auftreten von Fehlern in der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung sowie bei der Feststellung und Kontrolle der Wahlergebnisse nicht völlig ausgeschlossen werden.

Anders einzuordnen ist jedoch die Briefwahlaffäre in Stendal bei den Kommunalwahlen im Jahr 2014. Es ist ausdrücklich festzustellen, dass es sich bei den Vorkommnissen und Unregelmäßigkeiten grundsätzlich weder um ein Versehen, noch um einen systematischen Fehler, welcher durch das Wahlsystem als solches begünstigt wurde, gehandelt hat - sondern letztendlich um einen bewussten Wahlbetrug im Rahmen einer systematischen Wahlmanipulation.

Unerheblich für eine Bewertung ist, ob es sich dabei um Bundestagswahlen, Landtagswahlen oder wie im zu untersuchenden Fall um Kommunalwahlen gehandelt hat. Es zählt allein, dass das Ansehen demokratischer Vorgänge im Rahmen des demokratischen Grundgerüsts Wahlen in Stendal erheblich beschädigt und die Erwartung der Bürger*innen in das Zustandekommen von kommunalen Volksvertretungen gravierend erschüttert wurde. Die Vorgänge in Stendal gelten damit auch heute noch in der Bundesrepublik als in dieser Dimension einmalig.

Parteilpolitische Verantwortungsträger in der CDU, Verantwortungsträger in kommunalen und Landesbehörden, Mitglieder, aber auch Sympathisant*innen der CDU haben durch ihr gemeinsames Handeln und Vorgehen, aber auch durch ein schlichtes Wegsehen und Nichtstun nicht nur das Vertrauen ihrer Wähler*innen missbraucht und der Kommunalpolitik im Landkreis und in der Hansestadt Stendal einen schlechten Dienst erwiesen, sondern der Demokratie in Gänze einen erheblichen Schaden zugefügt. Tatsächliche Verantwortungsübernahme ihrerseits war zu keinem Zeitpunkt erkennbar und auch nicht gewollt.

Trotz deutlicher Hinweise und ungeachtet der Kenntnisse eines rechtswidrigen Handelns wurde diesen nicht oder nur nachlässig nachgegangen, der Wahlbetrug wurde damit billigend in Kauf genommen. Insbesondere lokale CDU-Mitglieder versuchten im Nachgang der Kommunalwahlen durch ihr Agieren die Ereignisse zu relativieren, zu ignorieren und letztendlich zu verschleiern. Ein wirkliches Interesse und der Wille an einer im Nachgang notwendigen Aufklärungsarbeit waren nicht erkennbar. Im Gegenteil, man versuchte, sich schützend vor die CDU als Partei und Fraktion zu stellen, um Schaden von ihr und ihrem Image abzuwenden. Es ging aber gleichzeitig auch um den Schutz des eigenen Wahlergebnisses und um die Sicherung des kommunalen Mandats. Es stand schließlich die Gefahr im Raum, dass eine Wahlwiederholung zu einem weitaus schlechteren Wahlergebnis führen könnte, einhergehend mit dem persönlichen Sitzverlust in der Kommunalvertretung.

Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses haben gezeigt, dass zum einen bewusst und zum eigenen Vorteil bzw. zum Vorteil der Sitzverhältnisse der CDU im Stadtrat beziehungsweise im Kreistag Stendal agiert wurde. Aber auch das bloße Hinnehmen und folglich Zulassen der mit der Wahlmanipulation in Stendal zusammenhängenden Vorgänge hat den Wahlbetrug erheblich begünstigt. Es gab in diesem Prozess Nutznießer und Begünstigte, und es gab Mitwisser und Helfershelfer. Herauskralliert haben sich ein Geflecht innerhalb der lokalen CDU in Stendal wie auch auf überregionaler Ebene, ein CDU-Netzwerk von aktiv

Handelnden sowie von Unterstützern, welches den Wahlbetrug erst ermöglicht, befördert und begünstigt, aber auch aktiv eingefordert und betrieben hat.

Wenn auch der Zeuge Holger Gebhardt als einziger zu einer Freiheitsstrafe und die Zeugen Wolfgang Kühnel und Holger Gebhardt in einem Zivilrechtsverfahren als Gesamtschuldner zum Tragen der Kosten der Wiederholungswahl verurteilt wurden, so haben weder Holger Gebhardt noch Wolfgang Kühnel ausschließlich zum eigenen Vorteil noch allein gehandelt. Beide konnten auf eine erhebliche Unterstützung von Personen, die mehr oder weniger der CDU nahe standen, setzen. Das alles widerlegt die seitens der CDU immer wieder geäußerte These vom Einzeltäter.

VII. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Im Ergebnis der wahlrechtlichen Vorkommnisse in Stendal und zur unmittelbaren Verbesserung der Sicherheit der Briefwahl gegen Wahlmanipulation und Wahlbetrug wurde das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dahingehend geändert, dass der Wahlleiter zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausdrücklich berechtigt wird, Unterschriften zu prüfen und Lichtbilder abzugleichen.

Zum einen wurde deshalb das Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in § 65 b „Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Pass- und Personalausweisregister“ folgendermaßen ergänzt:

„Der Wahlleiter ist zum Zweck der Prüfung von Unterschriften und zum Lichtbildabgleich berechtigt, die Pass- und Personalausweisbehörden um Datenübermittlung aus den Pass- und Personalausweisregistern zu ersuchen, soweit diese Daten zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich sind.“¹⁶²

Zum anderen eröffnet mittlerweile eine Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit der Selbstauflösung der kommunalen Vertretungskörperschaft, wenn nach Unanfechtbarkeit der Wahl eine Wahlfälschung rechtskräftig festgestellt wurde.

In Absatz 3 des § 38 „Wahl, Wahlperiode“ wurde demzufolge festgeschrieben:

„(3) Die Vertretung kann sich vorzeitig auflösen, wenn nach Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung ein schwerwiegender Rechtsverstoß nach den §§ 107a und 107b sowie nach den §§ 108 bis 108b des Strafgesetzbuches gerichtlich unanfechtbar festgestellt ist, aufgrund dessen die Wahl im Wahlprüfungsverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für ungül-

¹⁶² Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630).

*tig hätte erklärt werden müssen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vertretung erforderlich. Den Tag der Neuwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Neuwahl muss spätestens vier Monate nach dem Beschluss über die Auflösung der Vertretung stattfinden. Die Neuwahl erfolgt abweichend von Absatz 1 für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode. Findet die Neuwahl innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten Wahlperiode.*¹⁶³

Beide Regelungen sollten auch weiterhin auf ihre Funktionalität und Praxistauglichkeit geprüft und im Bedarfsfall angepasst und novelliert werden.

Des Weiteren sollte aus Sicht der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Fraktion DIE LINKE geprüft werden, ob über die beiden o. g. Regelungen hinaus weitere wahlrechtliche Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt überarbeitet und geändert werden sollten, um etwaigen Verstößen gegen wahlrechtliche Vorschriften vorzubeugen und die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Wahlen auch in Zukunft ordnungsgemäß und mit noch mehr Rechtssicherheit realisieren zu können, auch wenn Wahlbetrug und Wahlmanipulationen nicht gänzlich zu verhindern sind.

Dem Grunde nach wird angeregt, nachfolgende punktuelle Überlegungen und Empfehlungen zu prüfen und diese u. a. in eine etwaige Novellierung wahlrechtlicher Vorschriften in der kommenden Achten Wahlperiode einfließen zu lassen:

- Erweiterung beziehungsweise Konkretisierung der Kompetenzen des Landesverwaltungsamtes als der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bei Verdachtsfällen von Wahlfälschung.

Sensibilisierung der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht durch das Landesverwaltungsamt, indem sichergestellt wird, dass der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb der Wahleinspruchsfrist auch sämtliche Sachverhalte bekannt werden, die einen Wahleinspruch beziehungsweise eine Klage vor dem Verwaltungsgericht rechtfertigen können.

Dabei ist ein hoher Grad an Eigeninitiative und Verantwortung bezüglich der Informationsbeschaffung sowie Kenntnisnahme belastbarer Fakten und Sachverhalte innerhalb der vorgegebenen Fristen durch das Landesverwaltungsamt einzufordern. Dass es dabei gerichtsfester Fakten bedarf, wird vorausgesetzt.

Die Rechtsaufsicht und die damit einhergehende rechtliche Prüfung durch das Landesverwaltungsamt dürfen sich jedoch nicht allein auf die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung einer kommunalen Vertretung beziehen. Im Gegenteil, allein schon die Kenntnis über ein rechtswidriges Handeln muss das Einschreiten und eine Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde nach sich ziehen.

¹⁶³ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630).

- Es ist sicherzustellen, dass die Wahlleiter*innen der verschiedenen Ebenen ihren Aufgaben gerecht werden, politische Wahlen zu organisieren, zu überprüfen und zu überwachen.
Es muss gewährleistet werden, dass die Wahlleiter*innen als oberste Kontrollinstanz für einen rechtssicheren Wahlablauf Sorge tragen.
- Es sollte verpflichtend gewährleistet werden, dass alle in den Kommunalvertretungen vertretenen Parteien/Fraktionen/Personen unverzüglich, im gleichen Umfang und in demselben Maße mit allen im Zusammenhang von Wahlen und deren Ergebnissen (einschließlich Auffälligkeiten) stehenden notwendigen Informationen durch die Wahlleiter*innen zu unterrichten sind.
- Es muss ferner sichergestellt werden, dass alle an der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung Beteiligten entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenstellung umfassend und zeitnah geschult werden.
In Wahlschulungen sind nicht nur die Wahlvorsteher*innen, die Stellvertreter*innen und die Schriftführer*innen von Wahlausschüssen, sondern sämtliche ihrer Mitglieder einzubeziehen.
Zu schulen sind zum einen sämtliche Mitarbeiter*innen in den Verwaltungen, die zeitweilig oder auf Dauer mit Wahlaufgaben betraut sind.
Im gleichen Umfang sind aber ebenso die ehrenamtlichen Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlausschüssen zu schulen.

Schulungsmaßnahmen und Schulungsinhalt sind zu protokollieren.
Hierfür haben die Wahlleiter*innen die Hauptverantwortung zu tragen.
- Über die Änderung von wahlrechtlichen Vorschriften sind die in ihrer hauptamtlichen wie auch ehrenamtlichen Tätigkeit von der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Wahlen Betroffenen zeitnah und ausdrücklich zu informieren.
Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Hierzu sind ebenso die im Zusammenhang mit Wahlen durchzuführenden Schulungsveranstaltungen zu nutzen, bei denen ausdrücklich in einem gesonderten Tagesordnungspunkt darauf verwiesen und informiert wird.
- Bei der Abholung von Wahlunterlagen durch Bevollmächtigte sollte die notwendige Ausweispflicht der bevollmächtigten Person durch einen möglicherweise zu erbringenden Nachweis der Gründe für eine Vollmachtübertragung dargelegt und geprüft werden.
Gleichzeitig hat eine aussagekräftige Dokumentation hinsichtlich der Aushändigung der Wahlunterlagen zu erfolgen.
- Für den Fall einer notwendigen Befragung von Wähler*innen beziehungsweise Vollmachtgeber*innen ist eine entsprechende Befugnisnorm in der Kommunalwahlgesetzgebung zu schaffen.
- Die Dokumentation und Protokollierung im Fall des Verdachts von Wahlmanipulationen durch die zuständigen Wahlorgane/Wahlleitungen ist dringend zu verbessern.

- Die Landeswahlleitung muss dahingehend sensibilisiert und beauftragt werden, größere Aufmerksamkeit auf auffällige und nicht erklärbare Wahlergebnisse zu richten, eigenverantwortlich Empfehlungen zum Umgang auszusprechen sowie Schlussfolgerungen und mögliche Konsequenzen daraus zu ziehen.
- Dem Ministerium für Inneres und Sport wird empfohlen, den Umgang mit Remonstrationsbegehren von Beamt*innen zu prüfen und Verfahrensfragen sowie Verantwortlichkeiten zu klären.

Henriette Quade (Mdl)

Wulf Gallert (Mdl)

Sondervotum der SPD-Fraktion zum Untersuchungsbericht des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Inhaltsverzeichnis

I.	Hintergrund	2
II.	Bewertung verschiedener Aspekte der Arbeit des Untersuchungsausschusses	3
1.	(Un)Kenntnis der Viererregelung	3
2.	Unsystematische Schulungen von Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen	6
3.	Stellenbesetzungsverfahren in der Verwaltung bzw. Einrichtungen der Hansestadt Stendal	6
4.	Informationen über Termine der Beschuldigtenvernehmung	8
5.	Weitere Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Wahlfälschung	10
6.	Wechsel der Zuständigkeit bei den polizeilichen Ermittlungen	10
III.	Abschließende Feststellungen	12

I. Hintergrund

Mit der Berichterstattung in der „Stendaler Volksstimme“ über mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in der Stadt Stendal wurde die Öffentlichkeit erstmalig auf die Vorgänge aufmerksam, die seitdem unter dem Begriff „Stendaler Briefwahlaffäre“ oder „Stendaler Wahlbetrug“ auch bundesweit eine größere öffentliche Wahrnehmung erzeugt. Dem Journalisten Marc Rath, der für seine Recherchen später mit dem Wächterpreis der deutschen Tagespresse ausgezeichnet wurde¹, war noch am Wahlabend das hohe Briefwahlergebnis eines Kandidaten für den Stadtrat aufgefallen. Mit seinen Recherchen brachte er den Stein ins Rollen, der schließlich auch zur Einsetzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt führte.

Am Mittwoch, dem 4. Juni 2014, zehn Tage nach dem Wahltermin, berichtete Rath in der Stendaler Volksstimme: „Lange Zeit fehlte am Wahlabend vor einer Woche bei den Zwischenständen der Name von Holger Gebhardt auf den sicheren Plätzen der CDU-Fraktion. Als zu später Stunde die ersten Briefwahl-Ergebnisse einfließen, schoss der Christdemokrat wie ein Komet in die Spitzengruppe. ... (Gebhardt), der mit 837 Stimmen das viertbeste Ergebnis seiner Partei einfuhr, konnte allein 689 Stimmen über die Briefwahl auf sich ziehen.“² Später im Artikel wurde der FDP-Kreisvorsitzende mit den Worten zitiert: „Eine solche Häufung der Stimmen ist so gut wie kein Zufall.“³ Gebhardt hingegen verwies gegenüber dem Journalisten auf seinen intensiven Wahlkampf. „Auf die Frage, ob er sich sicher sei, dass dabei gegen keine Grundsätze der Briefwahl verstoßen worden sei, antwortete das Stadtratsmitglied: ‚Das kann ich eindeutig bejahen.‘“⁴

Es darf vermutet werden, dass ohne die hartnäckige Recherche des Marc Rath der gesamte Vorgang mit hoher Wahrscheinlichkeit unentdeckt geblieben wäre.

In der hier vorgelegten Bewertung soll jedoch nicht die komplette Historie der versuchten Aufarbeitung der Briefwahlaffäre nachgezeichnet und analysiert werden. Vielmehr stehen einzelne der im Rahmen der Beratungen und Zeugenbefragungen des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gewonnen Erkenntnisse und ihre Einschätzung durch die Fraktion der SPD im Mittelpunkt.

¹ <https://www.anstageslicht.de/themen/arglist-und-betrug/wahlbetrug-in-deutschland/wie-die-berichterstattung-in-stendal-ueber-die-wahlfaelschung-entstand/>

² Stendaler Volksstimme, 4. Juni 2014

³ Stendaler Volksstimme, 4. Juni 2014

⁴ Stendaler Volksstimme, 4. Juni 2014 - Im Rahmen des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurden verschiedene Zeug*innen zu diesem Zeitungsartikel befragt. Vgl. dazu Bericht des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt, Teil B, I. 1.2.1.3., S. 84 ff. Eine Zeugin bestätigte explizit, dass die Berichterstattung „für Unruhe bei den Beteiligten gesorgt“ habe. Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 75

II. Bewertung verschiedener Aspekte der Arbeit des Untersuchungsausschusses

Im Folgenden werden exemplarisch einige Sachverhalte beleuchtet, die während der öffentlichen Zeug*innenbefragungen des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses thematisiert wurden und die ein Licht auf die politischen Verhältnisse in Stendal zum Zeitpunkt des Wahltermins sowie in der Folgezeit werfen.

1. (Un)Kenntnis der Viererregelung

Die Manipulation der Briefwahl war erleichtert worden durch den Umstand, dass verschiedene Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung Stendal einen unterschiedlichen Kenntnisstand über die kurz zuvor eingeführte Viererregelung hatten.⁵ Auch wenn die Angaben der Zeug*innen hier teilweise im Widerspruch zueinander standen, lässt sich doch ein recht klares Bild der Arbeitsbedingungen in der Stadtverwaltung Stendal erkennen.

Zunächst ist festzuhalten, dass bereits am 22. Januar 2014 die „Siebente Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt“, als pdf-Dokument von einer Druckseite Umfang, in den elektronischen Ordner <Laufwerk W>, Unterordner <Kommunalwahlen 14> Unterordner <Vorschriften> eingestellt wurde.⁶ Es handelt sich dabei um eine Seite, die erkennbar aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) kopiert und dann in eine pdf-Datei umgewandelt wurde.⁷

Dies war offensichtlich dasjenige Dokument, welches die Kreisverwaltung Stendal als Kommunalaufsicht an diesem Tag an alle Gemeinden per E-Mail verschickt hatte. Die Kreisverwaltung hatte es wiederum am gleichen Tag von der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin erhalten.⁸ Nach Aussage des Zeugen Z. H, Leiter des Rechtsamts der Stadt Stendal, habe „die gesamte Verwaltung Zugriff“ auf das Laufwerk gehabt. Darüber hinaus gebe es „Unterordner, die dann wieder im Zugriff beschränkt seien“.⁹

An diesem 22. Januar wurde also eine Information über die Änderung der Kommunalwahlordnung von der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin an die Kreisverwaltung Stendal (und mutmaßlich auch an alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte) gesandt. Von dort erfolgte die Weiterleitung an die Hansestadt Stendal (und mutmaßlich auch an die weiteren Gemeindeverwaltungen im Landkreis). In Stendal schließlich wurde die Information ebenfalls am gleichen Tage in das gemeinsame Laufwerk ‚W‘ abgespeichert.

Offensichtlich handelt es sich hier um einen routinemäßigen Ablauf, der auch bei anderen Schriftstücken, die vom Land an die Kommunen übermittelt wurden, Anwendung fand. Inwieweit die jeweils involvierten Personen die erhaltenen, teils weitergeleiteten bzw. abge-

⁵ zu Inhalt und Bedeutung der Viererregelung vgl. Bericht des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt, Teil B, I., S. 21 ff.

⁶ \el.Datenträger_PUA\Unterlagen Laufwerk W\Kommunalwahlen 14\Vorschriften

⁷ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) Nr. 31/2013, ausgegeben am 20. Dezember 2013, S. 532

⁸ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 20

⁹ Abschlussbericht, Teil B, I. 1.1.2.3., S. 30

speicherten, Dokumente jedoch tatsächlich gelesen und in ihrer Bedeutung für die anstehende Wahl umfassend verstanden haben, konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden.

Dazu erklärte der Zeuge Z. H, Mitarbeiter im Kreiswahlbüro des Landkreises Stendal, auf die Frage, ob er die weitergeleiteten Dokumente auch lese: „Ja, selbstverständlich ... gucke ich mir die E-Mails und die Anlagen natürlich an“.¹⁰ Der Zeuge Kleefeldt, stellvertretender Oberbürgermeister der Stadt Stendal, äußerte dazu mit Blick auf die Stadtverwaltung: „die beiden Kolleginnen oder der Kollege und die Kollegin haben diese Vorschrift gehabt und zumindest aufgemacht oder zumindest abgelegt. Ich gehe davon aus, dass die die Vorschrift auch gesehen haben, aber dann wahrscheinlich - aus den Augen, aus dem Sinn - im Folgeverlauf nicht beachtet haben“.¹¹

Die Zeugin Z. MLK, Mitarbeiterin im Büro der Oberbürgermeisters der Stadt Stendal und zuständig für Wahlen, Statistik und Stadtratsarbeit, wies darauf hin, dass der Durchführungserlass für die Kommunalwahlen erst im März des Jahres bekanntgegeben worden war. „Aber im März laufen die Vorbereitungen schon auf Hochtouren ... da guckt man nicht noch einmal in den Durchführungserlass.“¹² Weiter beklagte sie, dass man bei dem 88 Seiten umfassenden Durchführungserlass, in dem auf Seite 51 die Viererregelung gestanden habe, dieser daher nicht eine solche „Wertigkeit beigemessen“ habe.¹³

Weiter äußerte die Zeugin Z. MLK: „Die Viererregelung ... ist mir eigentlich erst kurz vor der Sitzung des Wahlausschusses bekannt geworden.“¹⁴ Demgegenüber sagte der Zeuge Gebhardt, er habe am 25. oder 26. März, als er die Wahlvorschläge bei der Stadt Stendal abgegeben habe, „von Frau Z. MLK den Hinweis (bekommen), dass es eine Viererregelung gibt und wir diese bei der Abholung der Briefwahlunterlagen beachten möchten“.¹⁵

Lediglich der Stadtwahlleiter, Axel Kleefeldt, gab an, er „habe die Vierervorschrift ganz normal zur Kenntnis genommen im Dezember, als die Gesetzesblätter herauskamen“.¹⁶

Diese Aussagen zeigen einen völlig unsystematischen Umgang mit diesen für eine korrekte Durchführung der Wahlen zentralen Dokumente. Zwar wurden alle notwendigen Arbeitsschritte formal eingehalten, die Dokumente wurden korrekt weitergeleitet und abgelegt, aber die Relevanz der in dem Dokument enthaltenen Vorschriften für die bevorstehenden Wahlen wurden von den handelnden Personen ganz offensichtlich nicht erkannt.

¹⁰ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 20

¹¹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 70

¹² Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 49

¹³ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 84

¹⁴ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 47

¹⁵ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 23

¹⁶ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 18

In anderen Kommunen, die formal ähnlich verfahren (Weiterleitung der Dokumente über verschiedene Ebenen) wird offensichtlich mehr Wert auf die Nachverfolgbarkeit dieser Prozesse gelegt. Dabei hängt es zweifellos von der fachlichen Kompetenz ebenso wie dem Arbeitsethos der handelnden Personen ab, ob die Dokumente nicht nur (oberflächlich) gelesen und weitergeleitet, sondern tatsächlich auch verstanden werden. Die Zeugin Z. KO, Mitarbeiterin in der Stadt Merseburg und „seit 27 Jahren verantwortlich“ für die Durchführung der Wahlen in Merseburg, äußerte auf die Frage, ob es nicht verständlich sei, aus „zeitlicher Überlastung“ eine Mail nicht richtig gelesen zu haben, es sei „natürlich auch riskant, damit so umzugehen“.¹⁷ Weiter führte sie aus: „Unsere Leute (gemeint sind die Mitarbeiter*innen in der Stadtverwaltung Merseburg) waren ab dieser Änderung, nur für vier Bürger Vollmachten, sehr dahinter her und haben auch sehr aufgepasst.“¹⁸

Hingegen war man in der Stadtverwaltung Stendal offensichtlich davon überzeugt, dass auch anderswo die Regelungen zur Durchführung der Briefwahl nicht hinreichend beachtet wurden. Die Zeugin Z. MLK erklärte dazu: „Glauben Sie im Ernst, dass wir die Einzigen waren, die diese Viererregelung nicht beachtet haben? Bei uns ist es auffällig geworden“. Die Frage, ob sie vermute, dass auch in anderen Gemeinden die Viererregelung nicht eingehalten worden sei, bejahte die Zeugin.¹⁹

2. Unsystematische Schulungen von Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen

Dass die Verwaltung der Stadt Stendal die erforderlichen Arbeiten in Bezug auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Briefwahlen nicht adäquat erfüllte, zeigt auch die unzureichende Schulung der Beschäftigten und der ehrenamtlich Tätigen. Die befragten Zeug*innen gaben vor dem Untersuchungsausschuss dazu widersprüchliche Aussagen ab. So äußerten die Zeuginnen Z.BB, Wahlvorsteherin im Briefwahllokal II, und Z.CS, Beisitzerin im Briefwahllokal II, übereinstimmend, Beisitzer in den Briefwahlvorständen seien nicht geschult worden.²⁰ Demgegenüber erläuterte die Z.Sh. , ebenfalls Beisitzerin im Briefwahllokal II, es habe eine Schulung für Beisitzer vor der Wahl gegeben.²¹ Die befragten Zeug*innen aus den Wahlausschüssen gaben ebenfalls unterschiedliche Aussagen: der Z. WW hatte an einer vorbereitenden Sitzung teilgenommen, die Z. DH hingegen nicht.²²

Die Zeugin Z. JG, Mitarbeiterin im Einwohnermeldeamt der Stadt Stendal, wiederum stellte fest: „Nein, es fanden keine Schulungen statt. Die Schulungen sind nur für die Wahllokale nachher gelaufen. Im Briefwahllokal selber hatten wir nichts.“

¹⁷ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 133

¹⁸ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 126

¹⁹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 68

²⁰ Abschlussbericht, Teil B, I. 1.1.3.1., S. 36

²¹ Abschlussbericht, Teil B, I. 1.1.3.1., S. 36

²² Abschlussbericht, Teil B, I. 1.1.3.1., S. 36 f.

Auch die in den dem Untersuchungsausschuss beigegebenen Wahlniederschriften waren unvollständig: teilweise gab es rechnerische Unstimmigkeiten, in anderen Fällen waren Beanstandungen von Wahlbriefen durch die Wahlvorstände unzureichend dokumentiert.²³

So ergibt sich das Bild einer Verwaltung, die mit den vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Koordinierung, Durchführung und Auszählung der Wahlen offensichtlich überfordert war.

3. Stellenbesetzungsverfahren in der Verwaltung bzw. Einrichtungen der Hansestadt Stendal

Aus verschiedenen Zeugenaussagen wird deutlich, welchen Einfluss die Stadtspitze besaß, auch in individuelle berufliche Schicksale einzugreifen. So berichten die Z. B., vormals Bibliothekarin bei der Stadt Stendal, und der Zeuge Gebhardt, wie sie in der Stadt Stendal eine Anstellung erhalten haben. Auch wenn die Aussagen des Zeugen Gebhardt vor dem Hintergrund seiner aktuellen Lebenssituation zu werten sind, verbleiben doch einige Grundtatsachen, die ein Bild auf die Situation in Stendal werfen.

Der Zeuge Gebhardt führte vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aus: „Wie Sie wissen, bin ich bei der Stadt Stendal angestellt gewesen, wofür auch die CDU sorgte, dass ich die Anstellung bekomme. Das Gleiche war auch mit der Anstellung meiner Lebensgefährtin, Frau B., bei der Hansestadt Stendal.“²⁴ Laut Aussage des Zeugen Gebhardt wurde ein ursprünglicher vorhandener „kw-Vermerk“ für die Stelle seiner Lebensgefährtin entfernt. Auf die Frage, wer dafür gesorgt habe, dass der Vermerk gestrichen wurde, sagte Gebhardt: „Das waren Gespräche zwischen Herrn Schmotz, meiner Person und Herrn Güssau.“²⁵ In der Ermittlungsakte findet sich eine WhatsApp Nachricht der Zeugin Z. B, in der sie im Zusammenhang mit dem Vorschlag, die befristeten Stellen auslaufen zu lassen, behauptet, „Hardy meint, das Papier wird vernichtet“.²⁶

Auf die Frage, ob es ein „übliches Verfahren“ innerhalb der Stadtverwaltung Stendal sei, dass der Oberbürgermeister dabei behilflich sei, „Mitarbeiterinnen, die mit der Beurteilung ihrer Arbeitsleistung durch die zuständigen Personalamtsmitarbeiterinnen unzufrieden“ seien, Reaktionen und Stellungnahmen darauf zu verfassen, antwortete der Zeuge Schmotz zunächst, er habe hier gemäß Beurteilungsrichtlinie eine „Schlichtungsfunktion“. Auf explizite Nachfrage, ob diese Schlichtungsfunktion die konkrete Formulierung einer Gegendarstellung beinhalte, antwortete der Zeuge Schmotz, Oberbürgermeister der Stadt Stendal, ausweichend, das Thema Personalarbeit sei in dem Beweisbeschluss nicht enthalten, er sei „also auf dieses Thema nicht vorbereitet“.²⁷ Auch auf spätere Nachfrage wiederholte der Zeuge Schmotz nochmals, es sei „im Beweisbeschluss nicht mitgeteilt, dass diese Personalfragen

²³ Abschlussbericht, Teil B, I. 1.1.8 mit weiteren Unterpunkten, S. 65 ff.

²⁴ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 19

²⁵ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 22

²⁶ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal – 343 Js 14988/14, Ermittlungsakte_Band V, S. 142

²⁷ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 19 f.

eine Rolle spielen. Insofern kann ich mich nur wiederholen, fehlt mir hierfür die Vorbereitung.“²⁸

Befragt nach ihrem Verhältnis zum Zeugen Schmotz äußerte die Zeugin Z.B, sie würden sich kennen, es sei kein freundschaftliches Verhältnis gewesen.²⁹ Aus der dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorliegenden Ermittlungsakte geht hingegen hervor, dass in der SMS-Kommunikation zwischen der Zeugin Z.B und dem Zeugen Schmotz zwischen den Jahren 2013 und 2014 vom „Sie“ und förmlicher Anrede auf das vertrauliche „Du“ übergegangen wurde.³⁰ So wird auch in einem Aktenvermerk des ermittelnden Beamten als „Erkenntnis“ aus den ausgewerteten SMS festgehalten, dass zwischen „B. und Gebhardt auf der einen Seite und dem Oberbürgermeister auf der anderen Seite ein sehr enges, freundschaftliches Verhältnis besteht“.³¹

Es bleibt auffällig, dass ausgerechnet der Zeuge Gebhardt, der die zentrale Rolle bei der Fälschung der Briefwahl in Stendal innehatte, und seine Lebensgefährtin, die Zeugin Z.B, offensichtlich in den Genuss einer bevorzugten Behandlung seitens der Stadtspitze kamen. Der Zeuge Hardy Peter Güssau wiederum hatte augenscheinlich erheblichen Einfluss auf Personalentscheidungen im Rathaus der Hansestadt Stendal.

Weiterhin erläuterte Gebhardt in seiner Aussage, dass der damalige Vorsitzende des CDU-Kreisverbands Stendal, Wolfgang Kühnel, in einem Gespräch im November 2013 mit ihm, Gebhardt, das Gespräch auf seine Kandidatur für den Stadtrat gelenkt habe. Auch wenn sich der Zeuge Gebhardt lange Zeit gewunden hatte, die Frage, ob es eine Anstiftung zu den Fälschungen durch den Zeugen Wolfgang Kühnel gegeben habe, sagte er später in der Befragung doch eindeutig: „Anstifter und Übergeber des Ordners sind ein und dieselbe Person namens Kühnel.“³²

4. Informationen über Termine der Beschuldigtenvernehmung

Der Zeuge Z.SH, Leiter des Ermittlungsverfahrens bis zum Wechsel der Zuständigkeit, hatte in einer E-Mail an den Zeugen Z. SL, der im Dezember 2014 auf Weisung des Innenministeriums das Verfahren übernommen hatte³³, sein Unverständnis über die Aufforderung, Namen und Termine von Beschuldigtenvernehmungen an „einen nicht bestimmbareren Personenkreis“ zu übermitteln, bekundet und gegen die Vorgehensweise remonstriert.³⁴ Der Zeuge Z.SL hatte wiederum eine E-Mail des Zeugen Z.MS, im Jahre 2014 Leiter des Fachkommissa-

²⁸ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 40

²⁹ Abschlussbericht, Teil B, II. 1.2.1., S. 156

³⁰ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal – 343 Js 14988/14, Ermittlungsakte_Band_V, S. 127 f.

³¹ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal – 343 Js 14988/14, Ermittlungsakte_Band_V, S. 121

³² Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 28

³³ Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 19

³⁴ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 36 ff.

riats Staatsschutz in der Polizeidirektion Nord, erhalten, in der dieser ihn bat, mitzuteilen „zu welchem Termin welcher Beschuldigte vorgeladen wird“, es sei „in der Behördenleitung von Interesse“.³⁵

In der Folge gab es bei mehreren Zeugenbefragungen durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss intensive Versuche, zu klären, wer mit dem Begriff „Behördenleitung“ gemeint sei. So äußerte der Zeuge Z. MS, er könne leider nicht mehr nachvollziehen, ob das durch den Präsidenten, durch den Abteilungsleiter oder durch wen auch immer gefragt wurde.³⁶ Der Zeuge Z.SL erläuterte, mit Behördenleitung meine er den Abteilungsleiter, T-O.L.³⁷ Der Zeuge T-O.L wiederum sagte aus, er wisse nicht, von wem die Anfrage gekommen sei, aber von ihm sei sie nicht gekommen.³⁸ Seiner Meinung nach würden - eng gefasst - zur Behördenleitung die Abteilungsleiterin Verwaltung, der Abteilungsleiter Polizei und der Polizeipräsident gehören. Ergänzend führte er aus: „Es gehören zu der Behördenleitung im weitesten Sinne letztendlich auch die verantwortlichen Dienststellenleiter.“³⁹ Der Zeuge Z.AS, damals Polizeipräsident, wiederum sagte auf die Frage, ob er die Auskünfte zu den Beschuldigtenvernehmungen haben wollte, daran könne er sich nicht erinnern. Und weiter: „Das möchte ich aber für ausgeschlossen halten, dass ich das gewesen bin.“ Unter Behördenleitung werde „auch jemand anders gemeint sein können, also vielleicht der Leiter ZKB, der ja mit dem Fall zu tun hatte.“ Zur Behördenleitung würde er „ALP, ALV damals, Leiter ZKB, Leiter Führungsstab zählen“.⁴⁰ Schließlich wurde der Zeuge Z.HH, Leiter Zentrale Kriminalitätsbekämpfung, ebenfalls nach seinem Verständnis von Behördenleitung befragt: dies seien der Polizeipräsident und die beiden Abteilungsleiter gewesen.⁴¹ Demgegenüber erläuterte der Zeuge Z.AK, 2014 und 2015 Leiter des Führungsstabes der Polizeidirektion Nord, es sei ihm überhaupt noch nicht vorgekommen, dass man Beschuldigtenvernehmungen mit Terminen und Namen an die Behördenleitung weitergebe.⁴²

Da der ursprüngliche Verfasser der E-Mail, der Zeuge Z. MS, den Grund seiner Anfrage lediglich in einem Nebensatz formulierte: „da es in der Behördenleitung von Interesse ist“, darf allerdings angenommen werden, dass ursprünglich durchaus Konsens bestand, wer mit „Behördenleitung“ gemeint sei.

5. Wechsel der Zuständigkeit bei den polizeilichen Ermittlungen

Wie bereits erwähnt, gab es im Dezember 2014 einen Wechsel der Zuständigkeit für das Ermittlungsverfahren.⁴³ Der Untersuchungsausschuss befragte zu diesem Vorgang mehrere Zeugen aus dem Bereich der Polizei, der Staatsanwaltschaft, sowie des Innenministeriums.

³⁵ Abschlussbericht, Teil B, II. 2.3., S. 195

³⁶ Abschlussbericht, Teil B, II. 2.3., S. 196

³⁷ Abschlussbericht, Teil B, II. 2.3., S. 198

³⁸ Abschlussbericht, Teil B, II. 2.3., S. 199

³⁹ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 46

⁴⁰ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 59

⁴¹ Abschlussbericht, Teil B, II. 2.3., S. 200

⁴² Abschlussbericht, Teil B, II. 2.3., S. 201

Dabei wurde deutlich, dass es durchaus unterschiedliche Einschätzungen mit Blick auf die Hintergründe des Vorganges gab. Auf Seiten des zunächst ermittelnden Beamten, des Zeugen Z. SH, gab es erhebliches Unverständnis über die Entscheidung. „Kurz nach der Durchsichtung ... wurde mir von meinem damaligen unmittelbaren Vorgesetzten mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren nach Magdeburg abgegeben wird. Als ich dann gefragt habe, warum, konnte er mir das jetzt für mich schlüssig nicht erklären.“⁴⁴ Und weiter: „So oft kommt es nicht vor, dass in laufenden Ermittlungen die Zuständigkeiten wechseln.“⁴⁵ Auf die Frage, welche Gründe ihm für den Zuständigkeitswechsel genannt wurden, äußerte der Zeuge Z. SH: „Zuerst einmal gar keine“.⁴⁶

Die Zeugin Z.AK, zuständige Staatsanwältin in Stendal, wurde über den Zuständigkeitswechsel durch den Zeugen Z.SH informiert, und stellte mit Blick auf dessen Reaktion fest: „Ja, er war natürlich aufgebracht und sagte, Anweisung vom Minister des Inneren“.⁴⁷ Und weiter berichtete sie: „Mir wurde erzählt, der Minister habe gesagt, der Grund sei, dass Herr S., der damals Revierleiter in Stendal war, in der CDU sei.“⁴⁸

Demgegenüber erläuterte der Zeuge Z.MS, Grund sei „der Umfang von notwendigen Ermittlungsmaßnahmen, die sich da noch abzeichneten“ gewesen, und außerdem „sollte aufgrund der räumlichen Nähe dort eine weitestgehende Objektivität auch in der Ermittlungsführung dargestellt werden“.⁴⁹ Der Zeuge Z.SL, der dann das Ermittlungsverfahren übernommen hatte, erklärte: „Warum man nun gesagt hat, wir sollen das hier in Magdeburg machen, ... das wurde mir so nicht gesagt, warum, wieso, weshalb.“⁵⁰

Es gab also unterschiedliche Einschätzungen der befragten Zeugen, was die Gründe für den Wechsel der Zuständigkeit gewesen seien. Auffällig ist darüber hinaus, dass es keine entsprechende schriftliche Anweisung gegeben hat.

Der Zeuge Z. AS sagte, zum Zuständigkeitswechsel „gab es auch – ich nenne es mal so – Aufforderung aus dem Innenministerium, die Sache aus objektiven Gründen nach Magdeburg zu nehmen“. Die Aufforderung sei vom Innenminister gekommen und in mündlicher Form ergangen.⁵¹ Und der Zeuge Z. SL: „Eine schriftliche Anweisung gab es nicht, ist mir zumindest auch nicht bekannt.“⁵²

⁴³ vgl. dazu Abschlussbericht, Teil B, II. 2.6., S. 205 ff.

⁴⁴ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 34

⁴⁵ Ebd., S. 35

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 68

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 12

⁵⁰ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 26

⁵¹ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 58

⁵² Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 6

Der Zeuge Stahlknecht, zu der Zeit Innenminister, hingegen erklärte, „es gibt von mir in keiner Weise irgendwo eine schriftliche Weisung oder in der Art und Weise“, und „wenn andere das für sich so interpretieren, dass das eine Weisung war, dann nehme ich das zur Kenntnis“.⁵³

Nicht abschließend zu klären waren also die Fragen nach dem Warum und durch Wen. In den Befragungen ließen die Zeugen mit ihren vagen Äußerungen zu den Verantwortlichkeiten den Ausschuss weitgehend im Unklaren.

III. Abschließende Feststellungen

Es ist absehbar, dass – nicht zuletzt unter den Bedingungen der Corona-Krise – die Zahl der Briefwähler*Innen in Zukunft weiter stark steigen wird. Während der Anteil der per Brief abgegebenen Stimmen in den 1960er Jahren noch im einstelligen Prozentbereich lag, war er zu den Bundestagswahlen 2017 bereits auf 28,6% angestiegen. Bei der Landtagswahl in Rheinland-Pfalz am 14. März 2021 belief sich der Anteil der Briefwähler*Innen auf rund 66 Prozent und war damit mehr als doppelt so hoch wie bei der Wahl 2016.⁵⁴ Zwei Drittel der Wählerinnen und Wähler haben bei dieser Landtagswahl also ihre Stimme per Brief abgegeben!

Umso wichtiger ist es, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Briefwahl auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Jegliche Zweifel an der Gültigkeit der Ergebnisse oder Unsicherheiten über Manipulationsmöglichkeiten würden das Vertrauen des Souveräns nachhaltig erschüttern und damit die Grundpfeiler der Demokratie in Frage stellen. Die Ereignisse nach der Präsidentschaftswahl in den USA im November 2020 zeigen, wie schnell von interessierter Seite die Ergebnisse demokratischer Wahlen ins Zwielicht gerückt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist die gewissenhafte Aufarbeitung der Vorfälle rund um die Manipulation der Briefwahl bei der Kommunalwahl 2014 in Stendal von hoher Bedeutung, nicht nur für Stadt und Landkreis Stendal oder das Bundesland Sachsen-Anhalt, sondern insgesamt für die Bundesrepublik Deutschland.

Zu fragen ist, ob die beschriebenen Unzulänglichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung Stendal lediglich auf unzureichende Ausbildung oder Motivation der beteiligten Personen zurückzuführen ist, ob seitens der Behördenleitung die Aufsichtspflicht vernachlässigt wurde, oder ob nicht vielmehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz bewusst in „vorausgehendem Gehorsam“, also im vermuteten Sinne der Stadtspitze agierten, ohne dass es dafür konkreter oder etwa sogar schriftlich festgehaltener Anweisungen bedurft hätte. Es liegt in der Natur der Sache, dass dies nicht zweifelsfrei bewiesen werden kann, doch erscheint eine solche Vermutung glaubwürdiger als die Annahme, in der Stendaler Stadtverwaltung sei lediglich die Arbeitsbelastung zu hoch gewesen.

⁵³ Niederschrift über die 25. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. Januar 2020, S. 22

⁵⁴ <https://www.wahlen.rlp.de/de/landtagswahl/presse/ergebnisse/news/detail/News/135/>

So ist nicht auszuschließen, dass einzelne Mitarbeiter*innen innerhalb der Stadtverwaltung Stendal sehr wohl die Relevanz der geänderten Kommunalwahlordnung für die bevorstehende Wahl erkannten, es jedoch – bewusst oder unbewusst – vorzogen, sich nicht näher damit zu beschäftigen, um nicht in einen befürchteten Konflikt mit Vorgesetzten zu geraten.

Auch der zu beobachtende Durchgriff der CDU-Führung, insbesondere des Zeugen Hardy Peter Güssau, auf Entscheidungen der Stadtspitze, etwa in Personalangelegenheiten, lassen vermuten, dass für Mitarbeiter*innen der Verwaltung der Eindruck entstanden ist, dass sie in einer fest in Parteihand befindlichen Verwaltungsstruktur tätig sind. Die beredte Fassungslosigkeit einzelner Zeug*innen, etwa aus dem Bereich der Merseburger Stadtverwaltung oder aus der Polizei, über die beobachteten Vorgänge ergeben weitere Anhaltspunkte für diese Vermutung.

Für die Durchführung zukünftiger Wahlen ist zu prüfen, inwieweit die Anreize für eine gewissenhafte Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer*innen beim Wahlvorgang gestärkt werden können. (Brief-) Wahlvorstände können nicht ausschließlich aus den in der Verwaltung arbeitenden Personen besetzt werden. Die derzeit gezahlten Aufwandsentschädigungen für Wahlhelfer*innen decken in vielen Fällen nicht einmal die Kosten ab, die mit der Übernahme eines solch verantwortungsvollen Amtes verbunden sind. Für eine umfassende, eingehende Schulung der ehrenamtlichen Kräfte ist zusätzlicher Zeitaufwand erforderlich.

Eine weitgehende Digitalisierung des Wahlvorganges, der nach Art. 38 GG allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim zu erfolgen hat, ist etwa im Sinne einer „online-Abstimmung“ mittelfristig nicht anzunehmen. Die zunehmende Zahl von „Hackerangriffen“ selbst auf bestmöglich gesicherte Ziele staatlicher Behörden, aber auch wirtschaftlicher Akteure, lassen breites Vertrauen in einen solchen Wahlvorgang nicht erwarten. Insofern ist auch in absehbarer Zukunft mit „analogen Wahlen“ zu rechnen.

Sondervotum der AfD-Fraktion

Bewertung der Untersuchungen durch den 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss

In der 30. Sitzung des Ausschusses am Montag, dem 01. Februar 2021 legte der Vorsitzende dem Gremium den Entwurf einer Wertung der Ermittlungen vor. Dieser fand dort allerdings keine Mehrheit.

Einen anderen, mehrheitsfähigen Vorschlag legte zu dem Zeitpunkt keine der im Ausschuss vertretenen Fraktionen vor. Die AfD-Fraktion gibt deshalb das nachstehende **Sondervotum** ab.

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahlen 2014, 2012 und 2009 / Tun, Unterlassen, fehlende oder ungenügende Kontrollmechanismen

1. Kommunalwahlen im Jahr 2014

1.1. Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen

1.1.1. Informationen durch die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters

1.1.1.1. Die „Viererregelung“

1.1.1.2. Fehlender Aufdruck auf den Wahlbenachrichtigungskarten

1.1.2. Informationen zur Vorbereitung der Wahl durch das Landratsamt

1.1.2.1. E-Mails vom Landkreis zur Viererregelung

1.1.2.2. Veranstaltung des Landkreises am 19. März 2014

1.1.2.3. Kenntnisnahme von der Viererregelung

1.1.2.3.1. Zeuge Axel Kleefeld

1.1.2.3.2. Z. MLK

1.1.2.3.3. Z. H

1.1.3. Schulungen der ehrenamtlich Tätigen und der Beschäftigten

1.1.3.1. Schulungen der Briefwahlvorstände

1.1.3.2. Schulungen der Wahlausschüsse

1.1.3.3. Schulungen der Beschäftigten im Briefwahllokal

1.1.3.4. Vergleich mit der Stadt Merseburg

1.1.4. Briefwahllokal

1.1.4.1. Besetzung des Briefwahllokals

1.1.4.2. Anfragen von Beschäftigten zur Anzahl der Vollmachten

1.1.4.3. Anzahl der herausgegebenen Unterlagen, Form der Vollmachten

- 1.1.4.4. Weitere besondere Ereignisse vor der Wahl im Briefwahllokal
- 1.1.4.5. Telefonat mit dem Zeugen Z.RH
- 1.1.4.6. Befragung durch den Landrat
- 1.1.4.7. Mögliche Verstöße gegen die Viererregelung in anderen Gemeinden

1.1.5. Unterstützung von Heimen

1.1.6. Erstellung des Wählerverzeichnisses

1.1.7. Ereignisse am Wahlsonntag

- 1.1.7.1. Wähler mit einem Sperrvermerk
- 1.1.7.2. Möglichkeit des Vorliegens von technischen Fehlern
- 1.1.7.3. Mitteilung des Wahlergebnisses am Wahlabend

1.1.8. Wahlniederschriften der Briefwahlvorstände

- 1.1.8.1. Briefwahllokal I (Briefwahlvorstand Nr. B38 Hansestadt Stendal, Briefwahl I)
- 1.1.8.2. Briefwahllokal II (Briefwahlvorstand Nr. B39 Hansestadt Stendal, Briefwahl II)
- 1.1.8.3. Briefwahllokal III (Briefwahlvorstand Nr. B40 Hansestadt Stendal, Briefwahl II)
- 1.1.8.4. Prüfung der Wahlniederschriften

1.2. Geschehnisse nach der Durchführung der Wahl

- 1.2.1. Stadtratswahl
 - 1.2.1.1. Vorbereitung der Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014
 - 1.2.1.2. Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses
 - 1.2.1.3. Artikel in der Volksstimme am 4. Juni 2014 und weitere Medienberichte
 - 1.2.1.4. Einlegung eines Wahleinspruchs durch den Stadtwahlleiter
 - 1.2.1.5. Eidesstattliche Versicherung des Zeugen Z.M
 - 1.2.1.5.1. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
 - 1.2.1.5.2. Informationen über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- 1.2.2. Kreistagswahl

1.3. Kontrolle und Beratung nach den Wahlen

- 1.3.1. Geschäftsstelle des Landeswahlleiters
- 1.3.2. Landesverwaltungsamt

2. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Landratswahl im Jahr 2012

3. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Kommunalwahlen im Jahr 2009

III. Falschanwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch eine zur Wahl antretende Partei bzw. ihre nahestehende Personen

1. Handlungen und Ereignisse zu den Kommunalwahlen im Jahr 2014
 - 1.1. Einflussnahme durch den Zeugen Holger Gebhardt
 - 1.2. Einflussnahme durch weitere Vollmachtnehmer und andere Personen
 - 1.2.1. Zeuge Hardy Peter Güssau
 - 1.2.2. Zeuge Wolfgang Kühnel
 - 1.2.3. Die Lebensgefährtin Holger Gebhardts
 - 1.2.4. Z.AM
 - 1.2.5. Die Mitarbeiterin der Suppenmanufaktur
 - 1.2.6. Die Tochter von Z.AM
 - 1.2.7. Der damalige Ehemann der Z.AM
 - 1.2.8. Geschäftsführerin des CDU-Kreisverbandes
 - 1.2.9. Wahlkreismitarbeiterin Hardy Peter Güssaus
 - 1.2.10. Hardy Peter Güssaus Motorradhändler
 - 1.2.11. Der Sohn des Motorradhändlers
 - 1.2.12. Die Mutter Holger Gebhardts
 - 1.3. Wesentliche Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen

IV. Systematische Wahlmanipulationen

1. Systematik in der Auswahl der angeblichen Vollmachtgeber
 - 1.1. Hartz-IV-Empfänger
 - 1.2. Abhängig Beschäftigte
2. Systematik in der Tatausführung
3. Regelbegünstigte
 - 3.1. Kommunalwahlen 2014
 - 3.2. Landratswahlen 2012
 - 3.3. Kommunalwahlen 2009

V. Behindern der Aufklärung bzw. Strafverfolgung

1. Stadtratswahl 2014

- 1.1. Vorgänge in Gremien und Verwaltung der Hansestadt Stendal
 - 1.1.1. Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014
 - 1.1.2. Artikel in der Volksstimme am 4. Juni 2014 und weitere Medienberichte
 - 1.1.3. Wahleinspruch des Stadtwahlleiters vom 25. Juni 2014
 - 1.1.4. Weitergabe der Information über den Wahleinspruch
 - 1.1.5. Erklärung des Stadtwahlleiters in der Volksstimme am 26. Juni 2014
 - 1.1.6. Informationen über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen Z.M
 - 1.1.7. Abgleich der Unterschriften auf den Vollmachten
 - 1.1.8. Stadtratsvorlagen zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl
 - 1.1.8.1. Ursprüngliche Vorlage an den Stadtrat

- 1.1.8.2. Änderung der Vorlage an den Stadtrat
- 1.1.8.3. Nachrichten innerhalb WhatsApp-Gruppen
- 1.1.8.4. Weitere Aufarbeitung der Ereignisse und Konsequenzen

1.2. Behinderungsversuche der vorgeblichen Vollmachtsempfänger und Begünstigten

- 1.2.1. Ereignisse am Abend des 3. Juli 2014
- 1.2.2. Ereignisse nach dem 3. Juli 2014
- 1.2.3. Der Zeuge Hardy Peter Güssau

2. Kreistagswahl 2014

- 2.1. Handeln der Verwaltung der Stadt Stendal
- 2.2. Handeln des Kreiswahlausschusses und der Verwaltung im Landkreis
- 2.3. Geschäftsstelle des Landeswahlleiters
- 2.4. Landesverwaltungsamt

3. Ermittlungsverfahren bei der Polizei zu den Kommunalwahlen im Jahr 2014

- 3.1. Beginn der Bearbeitung
- 3.2. Verfahren im geschützten Bereich
- 3.3. Remonstration des Zeugen Z. SH
- 3.4. Durchsuchung der CDU-Geschäftsstelle
- 3.5. Vollständigkeit der Auswertung von beschlagnahmten Medien
- 3.6. Wechsel der Zuständigkeit während der polizeilichen Ermittlungen

4. Landratswahl im Jahr 2012

- 4.1. Zeugen
- 4.2. Ermittlungen der Polizei

5. Kommunalwahlen im Jahr 2009

- 5.1. Zeugen
- 5.2. Ermittlungen der Polizei

VI.: Vorschläge zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Sondervotum der AfD-Fraktion, Bewertung der Untersuchungen durch den 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss

I. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahlen 2014, 2012 und 2009

Die Kommunalwahlen im Jahr 2014 in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal, wurden nicht den wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend

- vorbereitet,
- durchgeführt und
- kontrolliert.

Die Ergebnisse dieser Wahlen wurden damit in unzulässiger Weise unter anderem zu Gunsten des damaligen Kreisvorsitzenden der CDU, Wolfgang Kühnel und des damaligen Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt, Hardy Peter Güssau (CDU) beeinflusst.

Zeugenaussagen geben Anlass zu der Vermutung, dass auch die Landratswahl im Jahr 2012 zugunsten des CDU-Bewerbers Carsten Wulfänger in unzulässiger Weise beeinflusst wurde. Die Staatsanwaltschaft Stendal eröffnete unter diesem Verdacht ein Ermittlungsverfahren.

Ob auch die Kommunalwahlen im Jahr 2009 den wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt nicht genügten, konnte der Ausschuss nicht ermitteln. Unterlagen dazu sind vernichtet. Etwaigen Strafverfolgungen steht die Verjährung entgegen.

Tun, Unterlassen, fehlende oder ungenügende Kontrollmechanismen

Verstöße gegen die wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt oder andere unzulässige Beeinflussungen der Wahlergebnisse wurden begünstigt und erleichtert durch Tun oder Unterlassen sowie durch fehlende oder ungenügende Kontrollmechanismen seitens der Kommunalaufsichtsbehörden, also seitens der für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal sowie im Landkreis Stendal zuständigen Behörden.

II. Falschanwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch eine zur Wahl antretende Partei bzw. ihr nahestehende Personen

Aus den Reihen einer zur Wahl antretenden Partei, der CDU, konkret der Mitarbeiter des Stendaler Oberbürgermeisters Klaus Schmotz (CDU) und des Stendaler Landrates Carsten Wulfänger (CDU) wurden bestehende wahlrechtliche Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt zu Gunsten der CDU falsch angewandt bzw. deren Falschanwendung begünstigt.

Dies haben, Wahlbewerber und Unterstützer der CDU, namentlich auch der CDU-Kreisvorsitzende bewusst ausgenutzt. Letzterer, Herr Wolfgang Kühnel wurde unter diesem Vorwurf am 17. November 2020 (21 O 246/17) vom Landgericht Stendal zum Ersatz der Kosten einer Wiederholungswahl in Höhe von 45.000 Euro verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

III. Systematische Wahlmanipulationen

Die Vorgänge um den Verdacht von Wahlfälschungen bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal belegen für 2014 eine systematische Wahlmanipulation.

Für die Landratswahl 2012 kann dies aufgrund der auffälligen Briefwahlstimmen vermutet werden.

Zu den Wahlen 2009 können Manipulationsversuche aufgrund von Zeugenaussagen vermutet werden. Inwieweit es dann tatsächlich zu verzerrenden Manipulationen kam, konnte nicht untersucht werden. Unterlagen sind vernichtet, eine etwaige Strafverfolgung ist verjährt.

IV. Behindern der Aufklärung bzw. Strafverfolgung

Nach den Kommunalwahlen 2014 wurde von Seiten einiger Verwaltungsmitarbeiter des Stendaler Oberbürgermeisters Klaus Schmotz (CDU) und des Stendaler Landrates Carsten Wulfänger (CDU) versucht, Wahlwiederholungen zu vermeiden. Unregelmäßigkeiten bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal bzw. im Landkreis Stendal wurden von dort relativiert, um deren Folgen abzuwenden. Von Seiten der Mitarbeiter des Landratsamtes führte dies für die Kreistagswahl auch zum Erfolg.

Diese Beeinflussungen gab es nicht nur von Seiten der Verwaltung, sondern auch von Seiten der gewählten Mandatsträger und ihrer Unterstützer. Zu nennen ist hier nur beispielhaft der damalige CDU-Kreisvorsitzende und Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, Wolfgang Kühnel. Die Wahlfälschungen wurden bereits öffentlich in den Medien diskutiert und betrafen auch den Kreistag. Die dortigen Mandatsträger erklärten auf Initiative verschiedener CDU-Funktionäre die Kreistagswahl für gültig.

Konkrete Bemühungen, das Stellen von Strafanzeigen zu verhindern, konnte der Ausschuss bei Amtsträgern aus den Reihen der CDU vermuten, bei Unterstützern der zu wählenden CDU-Kandidaten konkret feststellen.

V. Vorschläge zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Die Vorgänge haben zu einer Änderung der Kommunalwahlordnung dahingehend geführt, dass der Wahlleiter ausdrücklich ermächtigt wird, Unterschriften zu vergleichen. Eine Änderung von Vorschriften ermöglicht auch eine Selbstaflösung der kommunalen Vertretungskörperschaft. Weitere geltende wahlrechtliche Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt sollen überarbeitet werden. Dazu hat die AfD-Fraktion auch Vorschläge unterbreitet.

I. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle / Tun, Unterlassen, fehlende oder ungenügende Kontrollmechanismen bei den Wahlen 2014, 2012 und 2009

Dazu im Einzelnen:

1. Kommunalwahlen im Jahr 2014

1.1. Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen

1.1.1. Informationen der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters

Der AfD-Fraktion erscheint es im Untersuchungsausschuss schlüssig, dass die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters am 3. Dezember 2013 die Landkreise auf die bevorstehende Änderung der Kommunalwahlordnung (KWO) ausreichend aufmerksam gemacht hat. Sie hätte auf die Änderung allerdings auch auf dem amtlichen Vordruck hinweisen lassen können.

1.1.1.1. Die „Viererregelung“

Von Bedeutung ist hier der Inhalt der Novelle vom 8. Dezember 2013, dort die Fassung des § 25 Abs. 6a Satz 3 Halbsatz 1. Die als „Viererregelung“ benannte Vorschrift begrenzt die Zahl von Briefwahl-Vollmachten auf vier pro Vollmachtnehmer. Sie galt ab dem 21. Dezember 2013¹ und war daher bei den Kommunalwahlen, die in der Hansestadt Stendal und im Landkreis Stendal am 25. Mai 2014 stattfanden, zu beachten. Diese Änderung der Rechtslage war für die Kommunalwahlen ein Novum. Für die Europawahl, die parallel zu den Kommunalwahlen ebenfalls am 25. Mai 2014 stattfand, gab es eine vergleichbare Regelung schon früher.²

Unschlüssig erscheint, dass die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters in einer zweiten Besprechung mit den Kreiswahlleitern am 11. März 2014 noch einmal auf diese Regelung eingegangen sein will. Das Protokoll der Besprechung weist dies nicht aus, sondern weist auf Besprechungen zu anderen Inhalten der KWO hin³.

1.1.1.2. Fehlender Aufdruck auf den Wahlbenachrichtigungskarten

Die oben genannte „Viererregelung“ galt schon 2013 und 2014 bei den Bundestags- und Europawahlen. Die durch die Bundeswahlordnung (BWO) vorgeschriebene Form einer Wahlbenachrichtigungskarte⁴ legte bereits damals fest, dass auf derselben aufzudrucken sei:

„Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt

¹ Siehe die Siebente Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013, GVBl. LSA S. 532.

² Siehe § 27 Abs. 5 Satz 5 Europawahlordnung.

³ Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt - Band II, hier: Blatt 235, 231 und 230 (Band 29, der vorgelegten Akten).

⁴ Anlage 4 der Bundeswahlordnung (Anlage zu § 19 Abs. 2 BWO)

(die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.“

Für die Kommunalwahlen schrieb die KWO des Landes dies für Wahlbenachrichtigungskarten⁵ nicht vor. Darauf wies auch die Zeugin Z. MLK hin.⁶

1.1.2. Informationen zur Vorbereitung der Wahl durch das Landratsamt

Die AfD-Fraktion ist überzeugt, dass der Stendaler Kreiswahlleiter Informationen zu § 25, Absatz 6a, Satz 3, Halbsatz 1, KWO, dieser „Viererregelung“ nicht verstand oder verstehen wollte. Er hat sie nicht im erforderlichen Umfang bzw. seine Mitarbeiter haben sie auf Nachfrage nicht korrekt weitergegeben.

1.1.2.1. E-Mails vom Landkreis zur Viererregelung

Zwar trug ein Mitarbeiter des Landrates Carsten Wulfänger (CDU) vor, er habe am 22. Januar 2014 per E-Mail alle Gemeinden darüber informiert, dass mit der 7. Änderung der KWO die Einführung der Viererregelung erfolgte. Doch ist nicht anzunehmen, dass diese Informationsweitergabe tatsächlich erfolgte. Vielmehr übersandte er zu diesem Datum eine kaum überschaubare Anzahl von Texten, in denen die Regelung möglicherweise enthalten war. Auch seine Aussage, dass er am 18. März den Durchführungserlass des Landeswahlleiters versandt habe,⁷ belegt keine Weitergabe dieser Information. Keine der Mitarbeiter der Stadt Stendal als weiter geladenen Zeugen⁸ nahmen die Viererregelung zur Kenntnis.⁹ Sogar der Absender selbst wollte sich zum damaligen Zeitraum nicht an diese Vorschrift erinnern. Vielmehr gab er der Stadt Stendal auf telefonische Nachfrage die Auskunft¹⁰, es gebe dieselbe nicht¹¹. Diese telefonische Nachfrage wurde erst erheblich später in Form einer nachträglichen Gesprächsnotiz durch den Mitarbeiter festgehalten, nachdem er von einer Kollegin – laut eigener Aussage - daran erinnert wurde.

Nach Auffassung der AfD-Fraktion hat auch keiner der Angestellten in der Stadt und im Landkreis seine Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Weiterbildung wahrgenommen. Eine Dokumentation von Weiterbildungen in dieser Sache kann die AfD-Fraktion auch nicht erkennen.

⁵ Anlage 2 der Kommunalwahlordnung zu § 16 Abs. 2 KWO LSA

⁶ Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 73 (Z. MLK).

⁷ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 8, 20 f. und 32 (Z.RH).

⁸ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 54, 96 und 100 ff. sowie Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 95 (Z. MLK).

⁹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 117, 122 und 141 f. (Z. AP).

¹⁰ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 6 ff. und 14 f. (Z. JG).

¹¹ Band 30, Blatt 81 der vorgelegten Akten, Niederschrift Beratung, 09. März 2017.

Diese Umstände erleichterten es dem verurteilten Wahlfälscher, Holger Gebhardt, die Wahlen zu manipulieren, indem zum Beispiel der Kreisvorsitzende der CDU, Wolfgang Kühnel, als Vollmachtnehmer für über 30 Personen auftrat und so – entgegen der „Viererregel“ - Wahlunterlagen von über 30 Personen ausgegeben wurden.

1.1.2.2. Veranstaltung des Landkreises am 19. März 2014

Auch auf einer Schulungs-Veranstaltung des Landkreises am 19. März 2014 mit den Stadt- und Gemeindegewahlleitern ist die Viererregelung nach Auffassung der AfD-Fraktion nicht oder allenfalls nur am Rande erwähnt worden.

Eine Niederschrift einer Zeugin mag suggerieren, hierzu habe man ausführlich beraten.¹² Allerdings gab die Zeugin auf Nachfrage an, sie habe diese Notiz erst nach Aufdeckung der Umstände in der Tagespresse und im Nachhinein gefertigt. Die ausführliche Erörterung, so behauptete eine weitere Zeugin, sei im Gespräch mit einer Mitarbeiterin der Stadt Tangerhütte gegeben worden¹³. Dieselbe war sich dann allerdings nicht sicher, ob dieses Gespräch nicht schon 2013 im Zusammenhang mit der Bundestagswahl geführt worden sei.¹⁴ Auch eine Mitarbeiterin der Stadt Havelberg konnte nicht mit Bestimmtheit sagen, ob hierüber gesprochen wurde. Es sei für sie allerdings nichts Neues gewesen.¹⁵

Zwar will sich der Landrat Carsten Wulfänger (CDU) an eine Belehrung erinnern¹⁶, allerdings bestritten andere Zeugen,^{17 18} dass dies tatsächlich ein Thema in der genannten Veranstaltung des Landkreises war.

1.1.2.3. Kenntnisnahme von der Viererregelung

Begünstigt wurde diese Unkenntnis durch den Umstand, dass auf den Wahlbenachrichtigungskarten der Hinweis darauf, dass es nicht mehr als vier Vertreter geben dürfe, nicht aufgeführt war. Das unterschied die Wahlbenachrichtigungskarten für die Kommunalwahlen von denen für die Bundestagswahlen¹⁹ oder die Europawahlen.²⁰

¹² Akten des Landkreises Stendal, Der Landrat, Rechtsamt - Band II, Wahlen, Landkreis Stendal, Kommunalwahl, Allg. Vorbereitung v. 25.05.2014, S. 405.

¹³ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 69 f. (Z. JK).

¹⁴ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 20 ff. (Z. HG).

¹⁵ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 100 ff. und 106 (Z. EB).

¹⁶ Siehe die Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 66

¹⁷ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 110 f., 120, 123 ff., 131 ff., 140 und 142 f. (Z. AP).

¹⁸ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 66 f. (Z. MLK).

¹⁹ Anlage 4 der Bundeswahlordnung (Anlage zu § 19 Abs. 2 BWO)

²⁰ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 73 (Z. MLK).

1.1.2.3.1. Zeuge Axel Kleefeld

Nach Einschätzung der AfD-Fraktion hat insbesondere der Stendaler Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeldt, seine Anleitungspflichten völlig unzureichend wahrgenommen. Er trug vor, er habe die Vierervorschrift im Dezember 2013, als die Gesetzesblätter herausgekommen seien, ganz normal zur Kenntnis genommen.²¹ Über die Veränderung habe er mit den ihm nachgeordneten Kollegen nicht gesprochen und nicht sprechen müssen, weil jeder Kollege sich selbst sachkundig machen solle.²²

Nicht nur aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn heraus, sondern auch aus seinen eigenen Amtspflichten heraus hätte er als Vorgesetzter kontrollieren müssen, ob die ihm nachgeordneten Mitarbeiter ihre Fortbildungspflichten wahrnehmen.

1.1.2.3.2. Z. MLK

Die vom Ausschuss mehrmals, einmal in Stendal, einmal in Magdeburg vernommene Z. MLK ist eine Schlüsselfigur in der Stendaler Wahlfälschungsaffäre. Formell war sie nur eine einfache Beisitzerin im städtischen Wahlausschuss. Trotzdem war Sie gegenüber Mitarbeitern aus dem Einwohnermeldeamt weisungsbefugt und bekam von dort Fragen zur Aushändigung (Anzahl) von Wahlunterlagen. Allerdings bekam sie vom Wahlleiter Axel Kleefeld und stellvertretenden Wahlleiter Z. H Aufgaben zugeschoben, deren Kontrolle gerade diesen beiden Personen oblag.

Die Wahlmanipulationen in Stendal wurden auch überhaupt erst möglich durch die fehlende Anleitung und Kontrolle der Z. MLK, die von der Vierer-Regelung erst kurz vor der Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014 Kenntnis genommen haben will.²³ Ihre damalige Auffassung, dass bei der Briefwahl keine Manipulationen möglich seien²⁴, zeugt nach Ansicht des Ausschusses von ihrer Überforderung in der Aufgabe. Für die AfD-Fraktion stellt sich die auch der Zeugin gestellte Frage, ob ihr - bewusst oder unbewusst - Erkenntnisse über die Viererregelung vorenthalten worden sein könnten.²⁵

1.1.2.3.3. Z. H

Auch dem Zeugen Z. H, zum damaligen Zeitpunkt Leiter des Rechtsamtes und stellvertretender Wahlleiter in der Hansestadt Stendal²⁶, ist vorzuwerfen, dass er sich weder ausreichend

²¹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 18 (Axel Kleefeldt).

²² Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 34 (Axel Kleefeldt).

²³ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 53 und 67 (Z. MLK).

²⁴ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 47 und Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 84 (Z. MLK).

²⁵ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 113 (Z. MLK).

²⁶ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 83 (Z. H).

weiterbildete, noch Beratungs- und Anleitungsfunktionen wahrgenommen hat. Insbesondere seine Aussage, dass die Vierer-Regelung erst nach der Wahl ein Thema für ihn gewesen sei²⁷ und er sich auf die Z. MLK verlassen habe, belegen dies.²⁸

1.1.3. Schulungen der ehrenamtlich Tätigen und der Beschäftigten

Begünstigt wurden die Unregelmäßigkeiten dadurch, dass die Mitarbeiter des Stendaler Oberbürgermeisters (CDU), die Beschäftigten im Einwohnermeldeamt, im Briefwahllokal, nicht gesondert über die Wahlformalitäten unterrichtet wurden. Gerade diese aber hatten Unterlagen herauszugeben und waren deshalb unmittelbar mit der Vierer-Regelung konfrontiert.

Die Z. MLK führte aus, dass in Wahlschulungen lediglich die Wahlvorsteher, die Stellvertreter und die Schriftführer einbezogen wurden.²⁹ Dies wurde von einem weiteren Zeugen im Wesentlichen bestätigt.³⁰ Allerdings wurde auch dort nicht auf die Vierer-Regelung aufmerksam gemacht.

1.1.2.3.4. Schulungen der Briefwahlvorstände

Wenig Einfluss auf die Wahlfälschungen in Stendal nahmen die mangelhaften Schulungen der Briefwahlvorstände. Die Viererregelung spielte im Briefwahlvorstand keine Rolle. Dort wurden die fertigen, abgegebenen Briefwahlunterlagen abgegeben.³¹ Richtig ist allerdings auch, dass die Änderung des § 25 Absatz 6a KWO weder der Wahlvorsteherin des Briefwahllokals I, der Zeugin Z. KN³², noch der Wahlvorsteherin des Briefwahllokals II, der Zeugin Z. BB³³, noch der Wahlvorsteherin des Briefwahllokals III, der Zeugin DD bekannt war.

1.1.2.3.5. Schulungen der Wahlausschüsse

Begünstigt wurden die Unregelmäßigkeiten auch dadurch, dass die Wahlausschüsse nicht geschult wurden. Ein Zeuge, der bei der Wahl im Jahr 2014 das erste Mal in einem solchen

²⁷ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 83 f. (Z. H).

²⁸ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 82 f. und 100 ff. (Z. H).

²⁹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 92 (Z. MLK).

³⁰ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 138 (Z. AP).

³¹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 68 f. (Z. DD).

³² Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 45 und 58 (Z. KN).

³³ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 106 f. (Z. BB).

Wahlausschuss tätig war, gab Letzteres an.³⁴ Auch eine weitere Zeugin bestätigte diese Feststellung.³⁵

1.1.3.1. Schulungen der Beschäftigten im Briefwahllokal

Wirklich vermieden hätten die Fehler werden können, wenn die Mitarbeiter im Briefwahllokal, die Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes, geschult worden wären. Gerade dies zu veranlassen hat aber der Stendaler Oberbürgermeister Klaus Schmotz (CDU) unterlassen.

Drei Zeuginnen bestätigten dies.^{36 37 38} Zur Viererregelung sagten zwei der Zeuginnen, sie hätten von derselben erst nach der Wahl erfahren^{39 40}

1.1.3.2. Vergleich mit der Stadt Merseburg

Eine als Sachverständige geladene Mitarbeiterin der Stadt Merseburg gab ein Gegenbeispiel dafür, wie eine ordnungsgemäße Verwaltung auch in Stendal hätte funktionieren müssen. Sie gab dazu an, sie schule vor jeder Wahl die Wahlvorsteher, die stellvertretenden Wahlvorsteher und die Schriftführer. Dies würde dokumentiert.⁴¹

Die AfD Fraktion ist sich deshalb einig darüber, dass die Stendaler Wahlfälschungen in einer geordneten Verwaltung nicht möglich gewesen wären.

1.1.4. Briefwahllokal

Auch die Leiterin des Ordnungs- und damit auch Einwohnermeldeamtes der Hansestadt Stendal hat ihre Anleitungs- und Überwachungspflichten nach Ansicht der AfD-Fraktion vernachlässigt. Sie habe, so legte sie vor dem Ausschuss dar, die Viererregelung gekannt, aber keinen Kontakt zu ihren Mitarbeitern gehabt, gesucht oder gebraucht⁴². Für den Zeitraum der Wahl habe sie die Anleitung der Z. MLK überlassen⁴³.

³⁴ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 35 (Z. WW).

³⁵ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 16 (Z. DH).

³⁶ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 6 f., 11 ff. und 16 (Z. JG).

³⁷ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 57 f., 62, 67, 76, 81 f., 87 und 92 ff. (Z. SM).

³⁸ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 27 (Z. DH).

³⁹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 16 und 18 (Z. DH).

⁴⁰ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 38 f. (Z.ASP).

⁴¹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 124, 137 f. und 141 f. (O).

⁴² Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 47, 49 ff. und 54 f. (Z.UF).

⁴³ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 43, 47 und 51 ff. (Z.UF).

Nach Ansicht der AfD-Fraktion zeugt dies von einem eklatanten Führungsversagen

1.1.4.1. Besetzung des Briefwahllokals

Zuständigkeiten und Abläufe im Briefwahllokal hat die oben genannte Leiterin des Ordnungsamtes völlig unzureichend festgelegt. Klare Strukturen und Zuständigkeiten vorzugeben wäre allerdings ihre Pflicht als Vorgesetzte und Amtsleiterin gewesen.

Zu diesen Zuständigkeiten machten drei der geladenen Zeuginnen jeweils gegenteilige und einander widersprechende Angaben^{44, 45, 46}.

Im Vergleich dazu schilderte die oben genannte Sachverständige die Arbeitsweise in der vergleichbaren Stadt Merseburg. Dort seien 5 bis 6 Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes mit den Wahlen beschäftigt.⁴⁷

1.1.4.2. Anfragen von Beschäftigten zur Anzahl der Vollmachten

Infolge der unterbliebenen Anleitung der Mitarbeiterinnen im Einwohnermeldeamt

- durch die unmittelbar vorgesetzte Amtsleiterin,
- durch den Stadtwahlleiter, den Zeugen Axel Kleefeld,
- durch den stellvertretenden Stadtwahlleiter und Rechtsamtsleiter, den Zeugen Z. H,

waren die dort Beschäftigten auf sich allein gestellt bzw. wurden auf die Z. MLK verwiesen. Diese wiederum war mit der Aufgabe überfordert und wandte sich in Fragen nicht an diese ihre Vorgesetzten, sondern an einen Mitarbeiter des Landrates Carsten Wulfänger (CDU)⁴⁸. Dieser fertigte dazu nachträglich eine Niederschrift⁴⁹, wie er dem Ausschuss gegenüber bestätigte.⁵⁰

Nach Auffassung der AfD-Fraktion sind Fehlleistungen unter solche Umständen unausweichlich.

⁴⁴ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 8 f. und 13 (Z. JG).

⁴⁵ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 35 und 37 (Z.ASP).

⁴⁶ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 20 und 35 (Z. DH).

⁴⁷ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 122 f. (O).

⁴⁸ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 49 f., 54 und 67 (Z. MLK).

⁴⁹ Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt - Band III, Wahlen, Landkreis Stendal, Kommunalwahl, Kreistagswahl v. 25.05.2014, S. 79.

⁵⁰ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 11 und 57 (Z.RH).

Dahingestellt kann bleiben, welche der befragten Zeuginnen aus dem Einwohnermeldeamt^{51 52}, sich an die Zeugin Z.ASP wandten, weil ihnen eine übermäßige Zahl von Briefwahlvollmachten aufgefallen war. Unstreitig erhielten sie von dort die Antwort, dass es keine Begrenzungen für die Zahl von Briefwahlvollmachten gebe.⁵³

1.1.4.3. Anzahl der herausgegebenen Unterlagen, Form der Vollmachten

In einer ordnungsgemäß geführten Verwaltung hätte von der Amtsleiterin, dem Stadtwahlleiter oder dem Rechtsamtsleiter reagiert werden müssen auf die Sachverhalte, welche den unmittelbar befassten Mitarbeiterinnen aufgefallen waren.^{54 55}

Die hinzugezogene Merseburger Sachverständige konnte sich an keinen vergleichbaren Vorgang erinnern, dass in den 27 Jahren ihrer Tätigkeit im Bereich Wahlen in der Stadt Merseburg Vertreter von Parteien oder Wählervereinigungen großflächig Vollmachten eingesammelt hätten.⁵⁶

1.1.4.4. Weitere besondere Ereignisse vor der Wahl im Briefwahllokal

In einer ordnungsgemäß geführten Verwaltung hätten sowohl die Leiterin des Ordnungsamtes, als auch der Stadtwahlleiter oder der Rechtsamtsleiter sofort reagieren müssen, als schon einmal abgeforderte Briefwahlunterlagen noch einmal abgefordert wurden. Eine Zeugin hatte hier mindestens einen Fall festgestellt.⁵⁷

Seine Weigerung, Vorgesetztenfunktionen wahrzunehmen, dokumentiert eine Aktennotiz des Stadtwahlleiters Axel Kleefeld vom 24. Juli 2014. Er habe, so stellt er fest,

„alle Anwesenden darauf hingewiesen, dass Angaben zu Vertretern und Vertretenen dem Wahlgeheimnis unterfallen und dass der Datenschutz unbedingt zu bewahren ist.“⁵⁸

⁵¹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 83 f. (Z. SM).

⁵² Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_III, S. 188.

⁵³ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 54, 96 und 100 ff. sowie Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 95 (Z. MLK).

⁵⁴ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 14 f. (Z. JG).

⁵⁵ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 62 f., 70 ff. und 89 (Z. SM).

⁵⁶ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 126 f. (O).

⁵⁷ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 27 ff., 32 f. und 42 (Z. JG).

⁵⁸ Unterlagenlaufwerk Stadtwahlleiter, Unterlagen, Aktenvermerk 2 vom 24. Juli.2014.

1.1.4.5. Telefonat mit dem Zeugen Z.RH

Strukturell verfestigt war das Fehlverhalten der oben genannten Vorgesetzten auch im Verlauf der Kommunikationswege zwischen der Z. MLK, Mitarbeiterin des Stendaler Oberbürgermeisters Klaus Schmotz (CDU) dem Mitarbeiter des Landrates Carsten Wulfänger (CDU) in der Kreisverwaltung.

In einer ordnungsgemäß geführten Verwaltung hätten Anfragen der Mitarbeiter der Stadt Stendal an den Landkreis als Rechtsaufsichtsbehörde über die Amtsleiterin, den Stadtwahlleiter oder den Rechtsamtsleiter erfolgen müssen. Zumindest hätten diese davon Kenntnis haben müssen. Dies war aber nach Aussage des Stadtwahlleiters nicht der Fall.⁵⁹

Dies muss auch dem Zeugen im Landratsamt bewusst gewesen sein. Eine Aktennotiz über ein Telefonat mit der Z. MLK⁶⁰ fertigte er erst im Nachhinein, zu Teilen erst am 4. Juni 2014.⁶¹

1.1.4.6. Befragung durch den Landrat

Direkte Nachfragen der Zeugin Z.ASP beim Kreiswahlleiter anstelle bei dem ihr vorgesetzten Stadtwahlleiter verstießen möglicherweise auch gegen die Vorstellungen von einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Landrates selbst.

Anders ist es für die AfD-Fraktion kaum zu erklären, dass ein Mitarbeiter, der benannte Zeuge am 25. oder 27. Juni 2014 die Auskunft an die Z. MLK zunächst leugnete⁶², am 9. April 2015 einräumte, dass es vielleicht doch so gewesen sein könnte⁶³ und am 9. März 2017 einräumte, dass es wohl so gewesen sein muss.⁶⁴

1.1.4.7. Mögliche Verstöße gegen die Viererregelung in anderen Gemeinden

Der AfD-Fraktion erscheint es wahrscheinlich, dass es Verstöße gegen die Viererregelung auch in anderen Gemeinden gegeben hat. Die Z. MLK hatte dies behauptet.⁶⁵

Nachweise hierfür ließen sich aber aus den Befragungen, insbesondere den Befragungen der Mitarbeiter des Landeswahlleiters nicht erbringen. Die dazu befragten Zeuginnen aus der Landesverwaltung⁶⁶ behaupteten, die Unregelmäßigkeiten in Stendal seien landesweit ein-

⁵⁹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 18 und 34 f. (Axel Kleefeldt).

⁶⁰ Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt - Band III, Wahlen, Landkreis Stendal, Kommunalwahl, Kreistagswahl v. 25.05.2014, S. 79.

⁶¹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 18 und 34 f. (Axel Kleefeldt).

⁶² Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt - Band III, hier: Niederschrift Beratung, 27. Juni 2014, Blatt 078.

⁶³ Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt - Band III, hier: Niederschrift Beratung, 09. April 2015, Blatt 080.

⁶⁴ Akten des Landkreises Stendal, Rechtsamt - Band III, hier: Niederschrift Beratung, 09. März 2017, Blatt 081.

⁶⁵ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 68 und 94 f. (Z. MLK).

⁶⁶ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 10 (Z.YL).

malig gewesen.⁶⁷ Dies wiederum konnten dieselben keineswegs wissen und konnte vom Ausschuss auch nicht überprüft werden.

1.1.5. Unterstützung von Heimen

Gewöhnlich werden Briefwahlen mit der Gebrechlichkeit älterer oder pflegebedürftiger Menschen begründet. Aus diesem Grund seien in den zurückliegenden Jahren Unterlagen in Pflegeheime gebracht worden, behauptete die Z. MLK.⁶⁸

Bezüglich der Abgabe von Vollmachten durch Heimleitungen gab der Zeuge Axel Kleefeldt allerdings an, bei der 2014er-Wahl, sei das nicht der Fall gewesen.⁶⁹

In der Stadt Merseburg, so die Sachverständige aus der dortigen Verwaltung, seien Wahllokale in zwei Altenpflegeheimen eingerichtet worden, um den Briefwahlanteil gering zu halten.⁷⁰

Für die AfD-Fraktion ist ersichtlich, dass gerade die Praxis der Einholung von Vollmachten Missbrauch ermöglicht.

1.1.6. Erstellung des Wählerverzeichnisses

Eine unterbliebene Anleitung der Mitarbeiterinnen im Einwohnermeldeamt

- durch die unmittelbare vorgesetzte Amtsleiterin, die Zeugin Z.UF,
 - durch den Stadtwahlleiter, den Zeugen Axel Kleefeldt,
 - durch den stellvertretenden Stadtwahlleiter und Rechtsamtsleiter, den Zeugen Z. H,
- belegen auch die Ausführungen zum Wählerverzeichnis.

Eine Zeugin sagte, man könne direkt im Wahlscheinverfahren nachvollziehen, ob bereits ein Wahlschein ausgegeben worden sei. Dieses verändere sich automatisiert. Darauf habe der Mitarbeiter keinen Einfluss. Ein Sperrvermerk werde automatisch dadurch gesetzt, dass die Mitarbeiterin beim Einwohnermeldeamt vermerke: „hat Wahlunterlagen abgeholt“.⁷¹ Auf die Frage, wer dies eingebe, erläuterte eine zweite Zeugin, dafür sei bei ihnen immer eine weitere Zeugin zuständig gewesen,⁷² die dem allerdings widersprach. Die Sperrvermerke seien von den Mitarbeitern eingetragen worden, die im Briefwahllokal gesessen hätten.⁷³

⁶⁷ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 25 f. (Z.CK).

⁶⁸ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 106 ff. (Z. MLK).

⁶⁹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 90 ff. und 102 (Axel Kleefeldt).

⁷⁰ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 125 (O).

⁷¹ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 76 (Z.DB).

⁷² Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 21 f. (Z. JG).

⁷³ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 11 ff., 21 f. und 24 f. (Z. DH).

Die Sachverständige aus der Stadt Merseburg gab im Vergleich dazu an, dass dort immer nachvollzogen werden könne, wer einen bestimmten Sperrvermerk gesetzt habe.⁷⁴

Auch zu diesem Sachverhalt gelangt die AfD Fraktion zu der Einschätzung, dass eine schlecht geordnete Stendaler Stadtverwaltung Lücken ließ.

1.1.7. Ereignisse am Wahlsonntag

Die Ereignisse am Wahlsonntag waren alarmierend. Ein in der Stadt Stendal ordnungsgemäß arbeitender Wahlausschuss hätte die Auffälligkeiten nicht übersehen und bereits dem Stadtrat nicht vorgeschlagen, die Wahlergebnisse zu bestätigen.

1.1.7.1. Wähler mit einem Sperrvermerk

Bürger, für die bereits ein Sperrvermerk im Wählerverzeichnis eingetragen war, durften letztlich doch wählen. Der damalige Leiter des Rechtsamtes und stellvertretende Wahlleiter, der Z. H, berichtete, dass es zehn Wähler gewesen seien, denen trotz Sperrvermerk die Wahlunterlagen ausgereicht wurden. Er habe sehr wohl erkannt, worauf dies hingedeutet habe: Zu ihnen sei bereits per Briefwahl abgestimmt. Er habe von den Umständen zeitnah erfahren. Diese zehn Wähler hätten noch am Wahlsonntag ganz normal an der Urne wählen können.⁷⁵

Diese Entscheidung, so behauptete die Z. MLK, sei der einzige Weg gewesen. Sie sei von mehreren Kollegen getroffen worden,⁷⁶ was eine andere Zeugin hingegen bestritt. Das Ergebnis habe ganz allein die Z. MLK entschieden.⁷⁷

Auch hier ist nach Ansicht der AfD-Fraktion einer überforderten nachgeordneten Mitarbeiterin von ihren Vorgesetzten eine Aufgabe zugeschoben worden, welche diese Vorgesetzten nicht verantworten wollten.

1.1.7.2. Möglichkeit des Vorliegens von technischen Fehlern

Technische Fehler im Programm zum Wählerverzeichnis schließt die AfD-Fraktion im Ausschuss aus.

Eine Zeugin betonte, ein technischer Fehler bei der Ausgabe von Wahlunterlagen und beim Übertragen des Sperrvermerks könne nahezu ausgeschlossen werden.⁷⁸ Auch zwei weiteren

⁷⁴ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 148 f. (O).

⁷⁵ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79, 86, 106 und 113 (Z. H).

⁷⁶ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 81 f. (Z. MLK).

⁷⁷ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 22 (Z. JG).

⁷⁸ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 76 f. (Z.DB).

Zeuginnen⁷⁹, darunter einer Zeugin, welche mit der Materie seit 1990 befasst gewesen ist, waren technische Fehler bei den Sperrvermerken nicht bekannt.⁸⁰ Gleiches äußerte die Amtsleiterin und die Sachverständige aus Merseburg.⁸¹

1.1.7.3. Mitteilung des Wahlergebnisses am Wahlabend

Zunächst, so berichtet der Z. H, Leiter des Rechtsamtes der Stadt Stendal und Stellvertreter des Stadtwahlleiters, hätte sich bei der Auszählung der Wahllokalstimmen für den Zeugen und unter dem Vorwurf der Wahlfälschung rechtskräftig verurteilten Holger Gebhardt eine Platzierung weit unten auf der CDU-Kandidatenliste ergeben. Als das Briefwahlergebnis gekommen sei, sei bereits aufgefallen, dass diese Platzierung plötzlich sehr weit nach oben schoss.

Der Z. H bekundet dazu, die Anzahl der Briefwahlstimmen per se würden noch keinen Verstoß vermuten lassen.⁸² Der Zeuge Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt vertrat ebenfalls diese Auffassung.⁸³ Er vertrat sie auch noch, als die Angelegenheit bereits öffentlich diskutiert wurde.⁸⁴

Eine gegenteilige Vermutung wäre nach Ansicht der AfD-Fraktion bereits damals richtiger gewesen.

1.1.8. Wahlniederschriften der Briefwahlvorstände

Nachfragen hätten sich für den Wahlleiter, den Zeugen Axel Kleefeldt und den stellvertretenden Wahlleiter, den Zeugen Z. H auch zu den Lücken und Summierungsfehlern in den Niederschriften der Briefwahlvorstände ergeben müssen.

1.1.8.1. Briefwahllokal I (Briefwahlvorstand Nr. B38 Hansestadt Stendal, Briefwahl I)

Im Briefwahllokal I der Stadt Stendal hätten die ungewöhnlich vielen Briefwahlstimmen für den CDU-Kreisvorsitzenden, den Zeugen Wolfgang Kühnel durchaus Anlass zu Nachfragen geben müssen. Ebenso bemerkenswert ist, dass der Zeuge Holger Gebhardt dort ebenfalls einen hohen Stimmenanteil erzielte.⁸⁵

⁷⁹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 22 (Z. JG).

⁸⁰ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 14 f. und 31 ff. (Z. DH).

⁸¹ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 47 f. (Z.UF) und Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 130 (O).

⁸² Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 78 f. und 85 f. (Z. H).

⁸³ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 86 f. (Z. H).

⁸⁴ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 32 f. (Axel Kleefeldt).

⁸⁵ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 43 f. und 55 f. (Z. KN).

Die hohen Briefwahlergebnisse stehen dann auch in Beziehung mit der Abweichung der Anzahl der Wähler und der Anzahl der Wahlscheine. Unter Punkt 4 der Wahl Niederschrift im Briefwahllokal I sind beim Wahlergebnis 648 Wähler vermerkt. Aber bei Punkt 3.2 sind 565 Wahlumschläge und 567 Wahlscheine aufgeführt. Befragt, wie sie diese Abweichung erkläre, gab die damit einst befasste Zeugin an, das könne sie heute leider nicht mehr sagen.⁸⁶

Selbst unter Anrechnung der Tatsache, dass das Protokoll weit nach Mitternacht erstellt worden ist, ist dies nach Ansicht der AfD-Fraktion den damit befassten Mitarbeitern der Stadt Stendal vorzuwerfen.

1.1.8.2. Briefwahllokal II (Briefwahlvorstand Nr. B39 Hansestadt Stendal, Briefwahl II)

Obwohl einer weiteren Zeugin im weiteren Briefwahllokal II der Stadt Stendal der hohe Stimmenanteil des Zeugen Holger Gebhardt auffiel,⁸⁷ war auch dies kein Anlass zu weiteren Nachforschungen.

Fragen ergeben sich auch hier aus der Wahl Niederschrift des Briefwahlvorstandes selbst⁸⁸, welche die Z. MLK unterzeichnet hat. Von den 749 dort eingegangenen Wahlbriefen wurden 73 beanstandet. Unter Punkt 2.7 der Niederschrift ist zu nicht einem einzigen beziffert, auf welcher Grundlage und weshalb die Beanstandung erfolgte. Es kann die AfD-Fraktion im Landtag nur vermuten, dass sich dahinter Hinweise auf „doppelt“ abgegebene Stimmen verbergen.

Auch dies ist nach Ansicht der AfD-Fraktion den damit befassten Mitarbeitern der Stadt Stendal vorzuwerfen. Die Sachverständige aus der Stadt Merseburg äußerte, sie würden in solchen Fällen die Entgegennahme der Wahl Niederschrift ablehnen.⁸⁹

1.1.8.3. Briefwahllokal III (Briefwahlvorstand Nr. B40 Hansestadt Stendal, Briefwahl II)

Von einem überforderten Wahlvorstand zeugt nach Ansicht der AfD-Fraktion auch die Wahl Niederschrift zum Briefwahllokal III. Dort ist unter Punkt 2.7 aufgeführt, dass insgesamt 42 Wahlbriefe beanstandet wurden. Die dazu befragte Zeugin bestätigte, sie habe nicht einzeln aufgeführt, welcher Brief aus welchem Grund zurückgewiesen worden sei.⁹⁰

⁸⁶ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 45 f., 50 f. und 64 f. (Z. KN).

⁸⁷ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 81 ff. und 88 (Z.Sh).

⁸⁸ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 7, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss, Protokolle Wahlvorstände, Wahl Niederschrift Briefwahl II S. 366 ff.

⁸⁹ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 139 f. und 146 f. (O).

⁹⁰ Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 71 ff. und 77 (Z DD).

Dies war allerdings nach dem Gesetz zwingend vorgeschrieben.

1.1.8.4. Prüfung der Wahlniederschriften

Fehlende sachliche Kontrolle ist auch bezüglich der Prüfung der drei Wahlniederschriften im Landratsamt durch die befragten Zeugen festzustellen.

Die Z. MLK gab an, dass sie dieselben dort im Landratsamt vorgelegt habe ⁹¹, was bestätigt wurde. ^{92 93}

Für die AfD-Fraktion im Ausschuss deutet es mindestens auf Inkompetenz, wenn nicht auf ein Vertuschungshandeln hin, dass die Kommunalaufsicht zu den mangelhaften Niederschriften keine Nachfragen hatte.

1.2. Geschehnisse nach der Durchführung der Wahl

Auch nach den Wahlen ließen es die Verantwortlichen an der erforderlichen Sorgfalt vermissen.

1.2.1. Stadtratswahl

Zu den Stadtratswahlen ist das fehlerhafte Verwaltungshandeln überdeutlich.

1.2.1.1. Vorbereitung der Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014

Ein Versagen des Stendaler Stadtwahlleiters Axel Kleefeldt in seiner Vorgesetztenfunktion belegt nach Auffassung der AfD-Fraktion die Vorbereitung der Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014.

Er gab an, dass er die Vierervorschrift ganz normal zur Kenntnis genommen habe, als sie im Dezember 2013 im Gesetzblatt verkündet worden sei ⁹⁴. Dann gab er sich verwundert, dass die ihm nachgeordnete Mitarbeiterin so etwas übersehen habe. ⁹⁵

Er habe dann einen weiter gehörten Zeugen beauftragt, noch mal zu prüfen, ob es die Viererregelung gebe ⁹⁶.

⁹¹ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 112 f. (Z. MLK).

⁹² Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 59 ff. (Z. RH).

⁹³ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 85 ff. und 102 f. (Z. JK).

⁹⁴ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 18 (Axel Kleefeldt).

⁹⁵ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 22 f. (Axel Kleefeldt).

⁹⁶ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 68 f. und 87 f. (Z. MLK).

Derselbe konnte sich daran allerdings nicht erinnern.⁹⁷ Auch die Z. MLK wusste nicht mehr, ob die Viererregelung in dieser Runde zur Sprache kam.⁹⁸

1.2.1.2. Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Die Z. MLK war völlig auf sich allein gestellt, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Sie erhielt keinerlei Anleitung von Seiten des Wahlleiters Axel Kleefeld und des stellvertretenden Wahlleiters Z. H.

Erstaunt waren deshalb die AfD-Vertreter im Ausschuss über ihre Angabe, sie habe in der Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014 nicht selbst vorgetragen, sondern sei im Wesentlichen Beisitzer und Protokollantin gewesen.⁹⁹

Es ist dann auch allein der ehrenamtliche Beisitzer Z.S gewesen, der in der genannten Wahlausschuss-Sitzung die ungewöhnlich hohen Briefwahlstimmen des Zeugen Holger Gebhardt ansprach. In der Niederschrift zum 3. Juni 2014 heißt es:

„Für Herrn Beisitzer S ist nicht nachvollziehbar, dass bei einem Bewerber in den Briefwahlvorständen das Wahlergebnis unverhältnismäßig hoch ausgefallen ist.“¹⁰⁰

Den Druck, den er sich damit aussetzte, zeigt dann auch sein Stimmverhalten an. Der Zeuge Z.S wagte gar nicht, gegen die Feststellung des Wahlergebnisses zu stimmen. Vielmehr enthielt er sich der Stimme.¹⁰¹

1.2.1.3. Artikel in der Volksstimme am 4. Juni 2014 und weitere Medienberichte

In einer Verwaltung ohne klaren Verantwortungszuordnungen kommt es dann vor, dass Fehler erst von der Presse aufgedeckt werden. Der Stadtwahlleiter Axel Kleefeld erklärte über die Volksstimme, erschienen am 4. Juni 2014, gar noch:

„Das Abstimmungsverhalten der Wähler entzieht sich unserer Kenntnis“, Formal sei alles korrekt gelaufen. Eine Manipulation schließe er aus. Dass jemand im großen Stil gegen die Vorschrift, dass man nur für vier weitere Personen eine Briefwahlvollmacht vorlegen darf, umgangen habe, kann sich der Wahlleiter nicht vorstellen.“¹⁰²

⁹⁷ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 110 und 112 (Z. AP).

⁹⁸ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 100 (Z. MLK).

⁹⁹ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 49 und Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 88 (Z. MLK).

¹⁰⁰ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 7, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss, Protokolle Wahlvorstände, S. 68.

¹⁰¹ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 7, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss, Protokolle Wahlvorstände, S. 68.

¹⁰² Volksstimme Stendal, Ausgabe vom 4. Juni 2014, Titel „20fach besser bei der Briefwahl“.

Sowohl eine der Zeuginnen aus dem Einwohnermeldeamt ¹⁰³, als auch der Zeuge Axel Kleefeldt selbst legten dar, dass derselbe als Stadtwahlleiter mit keiner seiner Mitarbeiterinnen vor der Presseerklärung Rücksprache gehalten hatte. Der Zeuge Axel Kleefeldt erklärte das dem Ausschuss damit, dass kein Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes in dieser Sache bei ihm gewesen sei.¹⁰⁴

Nach Ansicht der AfD-Fraktion beginnen hier die Vertuschungsabsichten in der Stendaler Wahlfälschungsaffäre.

1.2.1.4. Einlegung eines Wahleinspruchs durch den Stadtwahlleiter

Nach Überzeugung der AfD-Fraktion hat nicht eine kritische Selbstüberprüfung der Stendaler Stadtverwaltung, sondern eine aufmerksame Presse bewirkt, dass der Zeuge Axel Kleefeldt am 25. Juni 2014 dann doch Wahleinspruch einlegte.¹⁰⁵ Er räumte am Folgetag, nach Rücksprache mit dem von der Fälschung Begünstigten, dem Zeugen Hardy Peter Güssau,¹⁰⁶ auch gegenüber der Volksstimme umfangreiche Verstöße gegen die Viererregelung ein.

1.2.1.5. Eidesstattliche Versicherung des Zeugen Z.M

Am 3. Juli 2014 gab der Zeugen Z.M eine eidesstattliche Versicherung ab, nach der er keine Vollmacht für Briefwahlunterlagen abgegeben habe¹⁰⁷.

1.2.1.5.1. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Nach Überzeugung der AfD-Fraktion bewirkten auch allein die eidesstattliche Versicherung des Zeugen Z.M vom 3. Juli 2014,¹⁰⁸ dass der Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeldt, am 17. Juli 2014 Strafanzeige unter dem Verdacht des Wahlbetruges gegen Unbekannt stellte.¹⁰⁹

¹⁰³ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 59 und 87 f. (Z. SM).

¹⁰⁴ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 21 (Axel Kleefeldt).

¹⁰⁵ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 10 (Axel Kleefeldt).

¹⁰⁶ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 1, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Verfahrensakte des Stadtwahlleiters, S. 209.

¹⁰⁷ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79, 88 f., 94 f., 106 ff. und 118 f. (Z. H).

¹⁰⁸ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79, 88 f., 94 f., 106 ff. und 118 f. (Z. H).

¹⁰⁹ Akten der Stadt Stendal, Kommunalwahl 2014, Ordner 5, Strafanzeige, Handakte des Stadtwahlleiters S. 51.

1.2.1.5.2. Informationen über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Mindestens von Unprofessionalität, wenn nicht von einem ersten Vertuschungsversuch, zeugt nach Ansicht der AfD-Fraktion die Weitergabe der beschriebenen Umstände nur an den CDU-Fraktionsvorsitzenden, durch den Zeugen Axel Kleefeldt mit den Worten:

„Hallo Hardy, Ich komme zur Fraktion. Die anliegende Mail ändert alles.“

Die Weitergabe betrifft die E-Mail des Zeugen Z. H vom 3. Juli 2014, welche der Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt an den Begünstigten der Wahlfälschung, den Zeugen Hardy Peter Güssau weitergab.¹¹⁰

Der Zeuge Axel Kleefeldt gab weiter an, er habe, glaube er, auch den Stendaler Oberbürgermeister, den Zeugen Klaus Schmotz (CDU) darüber informiert, dass sie eine Fälschung hätten.¹¹¹ Der damalige Pressesprecher und Leiter des Büros des Oberbürgermeisters¹¹², gab an, er habe dies ebenfalls getan. Als Zeuge konnte Klaus Schmotz Letzteres bestätigen. Bei der Stadtratssitzung am 7. Juli 2014 habe er von der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen Z.M gewusst.¹¹³

Für die AfD-Fraktion ist auffällig, dass der Leiter des Büros des Oberbürgermeisters den Landkreis, resp. den Landrat Carsten Wulfänger (CDU) am 3. Juli 2014 nicht über die Wahlfälschung informiert haben will. Der Landkreis stehe für ihn „auf einem anderen Zettelchen“.¹¹⁴ Der Stendaler Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt hat dies ebenfalls nicht getan, sondern behauptet, er habe den genannten Leiter des Oberbürgermeisterbüros dazu aufgefordert¹¹⁵.

Auffällig ist dies für die AfD-Fraktion deshalb, weil der Oberbürgermeister, der Zeuge Klaus Schmotz, scheinbar anlasslos seinen Büroleiter am 3. Juli 2014, 18:08 Uhr informierte mit den Worten:

„KT (Kreistag) beschließt die Gültigkeit der Wahl für den Kreistag“¹¹⁶

¹¹⁰ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 5, Kommunalwahl 2014, Az: 30-30.02-2014.01h/do, Strafanzeige wegen Wahlbetrug gegen Unbekannt, Handakte des Stadtwahlleiters, S. 8.

¹¹¹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 51 und 81 (Axel Kleefeldt); Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 10 (Klaus Schmotz).

¹¹² Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 18 (Z.KO).

¹¹³ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 11 f., 32, 34, 36 und 51 ff. (Klaus Schmotz) und Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 70 f. (Klaus Schmotz).

¹¹⁴ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 64 f. (Z.KO).

¹¹⁵ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 1, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Verfahrensakte des Stadtwahlleiters, S. 272.

¹¹⁶ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 1, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Verfahrensakte des Stadtwahlleiters, S. 285.

Warum er nun diese Information erhalten habe, so der Leiter des Büros des Oberbürgermeisters Klaus Schmotz (CDU), wisse er nicht.¹¹⁷

1.2.2. Kreistagswahl

Der CDU-Kreisvorsitzende, der mittlerweile in erster Instanz zu Schadenersatz verurteilte Zeuge Wolfgang Kühnel, schrieb an alle Mitglieder des Kreisverbandes Stendal am 16. Mai 2014:

*„Wer nicht am Sonntag im Wahllokal seine Stimme abgeben kann, sollte die Briefwahl nutzen. Helfen Sie Personen durch Briefwahl, ihr Wahlrecht wahrzunehmen. So können Sie Briefwahlunterlagen mit einer Vollmacht abholen mit oder ohne Wahlbenachrichtigungskarte unter der Vorlage Ihres Personalausweises.“*¹¹⁸

Letztendlich wirkten sich dann die Fälschungen auch auf die Kreistagswahl aus.

Trotzdem beschloss der Kreistag, maßgeblich auf Betreiben des genannten Zeugen Wolfgang Kühnel die Gültigkeit der Wahl. Der Landrat, der Zeuge Carsten Wulfänger (CDU) führte gegenüber dem Kreistag aus:

„Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig;“.

Nicht glaubhaft erscheint der AfD-Fraktion die Aussage, er hätte dies nicht getan, wenn er nicht an einen Fehler geglaubt, sondern von einer gezielten Fälschung gewusst hätte.¹¹⁹

1.3. Kontrolle und Beratung nach den Wahlen

1.3.1. Geschäftsstelle des Landeswahlleiters

Korrekt ist die Aussage einer Zeugin aus der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters, dass sie dort nur abstrakte rechtliche Prüfungen vornehmen könne.¹²⁰

Auffällig und im Gegensatz dazu stehend erscheint der AfD-Fraktion dann allerdings ihr Vermerk vom 23. Februar 2015¹²¹. Derselbe datiert weit nach den Hinweisen auf die Stendaler Wahlmanipulationen in der Presse.

¹¹⁷ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 66 (Z.KO).

¹¹⁸ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 77 .

¹¹⁹ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 28, 41 und 51 ff. (Carsten Wulfänger).

¹²⁰ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 12 (Z.CK).

In demselben will sie zu dem Schluss gekommen sein, dass bis zum Ablauf der Frist um einen Wahleinspruch zur Kreistagswahl, zum 29. Juni 2014, „keine Anhaltspunkte für Manipulationen“ vorgelegen hätten. Dies kann sie angesichts der zuerst angeführten Aussage gar nicht geprüft haben. Auf Befragen gab sie dazu an, dass sich die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters darauf verließ, dass das Landratsamt die Mandatsrelevanz selbst geprüft habe.¹²²

1.3.2. Landesverwaltungsamt

Gegen eine ordnungsgemäße Rechtsaufsicht spricht nach Ansicht der AfD-Fraktion die Aussage des Präsidenten des Landesverwaltungsamtes, des Zeugen Thomas Pleye. Dem Landesverwaltungsamt seien innerhalb der Wahleinspruchsfrist keine Sachverhalte bekannt gewesen, die einen Wahleinspruch gegen die Kreistagswahl hätten rechtfertigen können.¹²³ Die Zeitungsartikel vom Juli 2014, welche eben einen Wahleinspruch nahe legen, so einer seiner als Zeuge vernommener Mitarbeiter, seien ihm nicht zur Kenntnis gelangt.¹²⁴

Diese angebliche Unkenntnis ist nach Überzeugung der AfD-Fraktion unglaubwürdig. Das Landesverwaltungsamt erstellt nach Kenntnis der AfD-Fraktion täglich für den internen Gebrauch einen Pressespiegel.

2. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Landratswahl im Jahr 2012

Fehler bei der Landratswahl im Jahr 2012 können nur vermutet werden. Der Stendaler Oberbürgermeister, der Zeuge Klaus Schmotz (CDU) hatte hierzu keine Nachforschungen angestellt.¹²⁵

Diese Vermutung liegt auch durch das Ermittlungsverfahren gegen den Zeuge Holger Gebhardt nahe. Derselbe gab vor dem Ausschuss an, er werde aufgrund dieser Ermittlungen keine Fragen beantworten.¹²⁶

3. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Kommunalwahlen im Jahr 2009

Auch für 2009 erscheinen für die AfD-Fraktion Unregelmäßigkeiten in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Kommunalwahlen im Bereich des Möglichen.

¹²¹ Akten des Ministeriums für Inneres und Sport, Aktenzeichen 31.111-01424, Presse Stendal ab 23.7.2016, Band IX (Nebenakte) - Vermerk, S. 262.

¹²² Akte des Landesverwaltungsamtes, Referat 206, 206.1.3, Aktennummer 10076, Kreistagswahl 2014, S. 71 f.

¹²³ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 40, 43, 46 f. und 51 f. (Thomas Pleye).

¹²⁴ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 37 (Z. FB).

¹²⁵ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 50 f. (Klaus Schmotz).

¹²⁶ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 74 (Holger Gebhardt).

Der Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeldt gab in einer Zeugenvernehmung am 12. Januar 2016 im Polizeirevier Stendal an:

„... auch bei dieser Wahl hatte Holger Gebhardt ein sehr hohes Briefwahlergebnis, ohne dass ich heute genau sagen kann, wie hoch es war. Aber es war nicht so signifikant wie bei der letzten Wahl.“¹²⁷

Von Seiten des Zeugen Holger Gebhardt wurden Manipulationen bestritten. Er sei allerdings auch 2009 mit dem Zeugen Wolfgang Kühnel unterwegs gewesen.

Unterlagen konnte der Ausschuss nicht sichten, der Stendaler Obebürgermeister Klaus Schmotz (CDU) erklärte, für die Kommunalwahl 2009 seien diese nicht mehr vorhanden. Er behauptete, er hätte die Pflicht gehabt, dieselben 60 Tage vor der kommenden Wahl zu vernichten.¹²⁸ Dies ist nach Kenntnis der AfD-Fraktion unrichtig. Vielmehr endete 60 Tage vor der kommenden Wahl die Aufbewahrungspflicht.

Für die AfD-Fraktion bleibt offen, ob die Unterlagen routinemäßig oder in Vertuschungsabsicht vernichtet wurden.

III. Falschanwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch eine zur Wahl antretende Partei bzw. ihre nahestehende Personen

Es liegt für die AfD-Fraktion auf der Hand, dass wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt zu Gunsten der CDU im Einzelfall bewusst falsch angewandt wurden.

1. Handlungen und Ereignisse zu den Kommunalwahlen im Jahr 2014

Nach den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in Stendal musste die Briefwahl am 9. November 2014 wiederholt werden.

Der Zeuge Holger Gebhardt wurde in einer Strafsache rechtskräftig vom Landgericht Stendal zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt unter dem Vorwurf, auf das Ergebnis der Wahl als Fälscher Einfluss genommen zu haben.

In einer Zivilsache zu dem damaligen CDU-Kreisvorsitzenden, dem Zeugen Wolfgang Kühnel, urteilte das Landgericht Stendal am 17. November 2020 in erster Instanz, dieser habe gemeinsam mit Holger Gebhardt und schuldhaft auf das Ergebnis der Wahl Einfluss genommen. Sein Verschulden habe die Wiederholungswahl am 9. November 2014 mitverursacht. Er hafte der Stadt Stendal als Gesamtschuldner, gemeinsam mit Holger Gebhardt, für den entstandenen Schaden, die Kosten einer Wiederholungswahl in Höhe von 45.000 Euro (21 O 246/17). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

¹²⁷ Elektronische Akten der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_III, Zeugenvernehmung vom 12. Januar 2016 - Blatt 19, S. 441.

¹²⁸ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 50 f. (Klaus Schmotz).

Zu beiden sind also Gerichte zu der Einschätzung gelangt, sie hätten Gesetze falsch angewandt, um die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen zu beeinflussen. Die Beeinflussung geschah zum Vorteil der CDU, in der beide Mitglieder sind. Dies war beabsichtigt.

Beide Einflussnahmen sowie die Einflussnahmen weiterer CDU-Aktivistinnen hatte der Ausschuss zu untersuchen.

1.1. Einflussnahme durch den Zeugen Holger Gebhardt

Der Zeuge Holger Gebhardt wandte in strafbarer Weise Wahlvorschriften falsch an, um nicht nur sich damit einen Vorteil - ein Stadtratsmandat - zu verschaffen.

Von seinem Verhalten profitierten im Zusammenhang mit der Kreistagswahl auch der damalige Präsident des Landtages, der Zeuge Hardy Peter Güssau (CDU) und der damalige CDU-Kreisvorsitzende, der Zeuge Wolfgang Kühnel.

Auf die Frage, was ihn dazu motiviert habe, schilderte der Zeuge Gebhardt, er sei zu der Zeit schon in der Stadtverwaltung Stendal beschäftigt gewesen, hätte den Beschäftigtenlehrgang 1 absolviert, der über die Kreistagsfraktion für ihn organisiert wurde. Er habe eine höherwertige Tätigkeit in der Stadtverwaltung angestrebt. Deshalb sei es ihm darum gegangen, das Mandat im Stadtrat zu erzielen und Stimmen für die CDU zu generieren.¹²⁹

Der Zeuge Holger Gebhardt berichtete weiter, dass auch seine Lebensgefährtin, die Zeugin Z. B., sei auf Initiative der CDU-Kreistagsfraktion in der Stadt Stendal angestellt worden. Von daher sei es sehr einfach gewesen, ihn – Gebhardt - dazu zu bewegen, dass auch die CDU „mal was zurückbekommen müsste“.¹³⁰

Es habe ein Gespräch im November 2013 gegeben, in welchem der Zeuge Wolfgang Kühnel, das Gespräch auf seine – Gebhardts - Kandidatur für den Stadtrat gelenkt habe und ihm dort die Kandidatur für den Kreistag ausgedrückt habe, weil dann seine Funktion als Kreistagsfraktionssekretär nicht mehr möglich sei. Es sei nicht üblich, dass ein Kreistagsmitglied und Mitglied einer Kreistagsfraktion bei dieser Fraktion entgeltlich beschäftigt werde. Damit, so der Zeuge Holger Gebhardt, seien die Kreistagsstimmen dem Zeugen Wolfgang Kühnel zugeflossen.¹³¹

Nach Aussage des Oberbürgermeisters der Stadt Stendal, des Zeugen Klaus Schmotz (CDU), ist diese Motivation als richtig dargestellt. Er gab an, der Zeuge Holger Gebhardt sei aufgrund einer Initiativbewerbung für eine freigewordene Stelle in ein Arbeitsverhältnis mit der Stadt eingetreten. Eine Ausschreibung für diesen Dienstposten sei nicht erfolgt.¹³²

¹²⁹ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 18 und 51 f. (Holger Gebhardt).

¹³⁰ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 19, 50, 54 f. und 91 f. (Holger Gebhardt).

¹³¹ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 19, 25 f. und 51 (Holger Gebhardt).

¹³² Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 22 und 42 f. (Klaus Schmotz).

Die AfD-Fraktion sieht es als erwiesen an, dass der Zeuge in seinem Tun vom Zeugen Wolfgang Kühnel mindestens angestiftet wurde. Der Zeuge Holger Gebhardt verwies auch ¹³³ auf eine dem Ausschuss bis dahin nicht bekannte E-Mail des Zeugen Wolfgang Kühnel an seine – Gebhardts - E-Mail-Adresse mit folgendem Wortlaut:

„Die alten Adressen für die Kommunalwahlen hat Frau B in deine Ablage gelegt.“

Dahingestellt bleibt für die AfD-Fraktion, ob damit ein Ordner gemeint war, wie der Zeuge Holger Gebhardt behauptet. ¹³⁴ In jedem Fall verfügte er über eine Sammlung von Adressen, die er nutzte, um in deren Namen Wahlunterlagen zu fälschen.

Dass er über diese verfügte, wusste auch der Zeuge Hardy Peter Güssau. Am 21. Juni 2014 schreibt dieser an den Zeugen Wolfgang Kühnel:

„Kennst Du die Namen von den Leuten, die in den Lokalen Alarm gemacht haben? Evtl. sind die nicht von Holgers Listen?“¹³⁵

Der AfD-Fraktion erscheint deshalb die Aussage des Zeugen Hardy Peter Güssau als nicht glaubhaft, er kenne keine Liste, in Excel-Form oder Papierform, in der irgendwelche Namen enthalten seien, die im Zusammenhang mit Gebhardts Wahlfälschung stünden. ¹³⁶

Vielmehr liegt für die AfD-Fraktion der Schluss nahe, der Zeuge Hardy Peter Güssau habe selbst „auf Holgers Listen“ gestanden. Dafür spricht eine E-Mail, welche die Zeugin Z. AB am 14. Mai 2014 an den Zeugen Holger Gebhardt schrieb:

*„Hallo Herr Gebhardt,
Herr Güssau hat seine [Wahlbenachrichtigungskarte] und die von seinem Vater in ihrer Ablage. Bitte noch ausfüllen und kontrollieren. Wolfgang würde dann zum Einwohnermeldeamt gehen.
Mit besten Grüßen
Z. AB“.¹³⁷*

¹³³ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 19, 25 f. und 51 (Holger Gebhardt).

¹³⁴ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 48 (Holger Gebhardt).

¹³⁵ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 32.

¹³⁶ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 63 ff. (Hardy Peter Güssau).

¹³⁷ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_VI, S. 40.

1.2. Einflussnahme durch weitere Vollmachtnehmer und andere Personen

Die Nichtbeachtung der Viererregel zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in Stendal hat den Wahlausgang maßgeblich beeinflusst.

Nach Aussage des Oberbürgermeisters der Stadt Stendal, des Zeugen Klaus Schmotz (CDU), wurde dadurch die Fälschung von Anträgen, Wahlscheinen und Stimmzetteln in 189 Fällen ermöglicht.¹³⁸ Nach davon abweichender Angabe einer seiner Mitarbeiterinnen¹³⁹ und des damaligen Stadtwahlleiters, des Zeugen Axel Kleefeldt¹⁴⁰ seien es 179 Fälle gewesen. Von diesen 179 Fällen ging auch die als Zeugin vernommene Rechtsamtsleiterin in der Kreisverwaltung aus.¹⁴¹

Die Briefwahl musste am 9. November 2014 wiederholt werden.

Nach Erkenntnis der AfD-Fraktion haben außer dem Zeugen Holger Gebhardt auch weitere Personen den Ausgang der Wahlen rechtswidrig beeinflusst.

1.2.1. Zeuge Hardy Peter Güssau

Für die AfD-Fraktion liegt es nahe, dass der damalige Präsident des Landtages (CDU), Zeuge Hardy Peter Güssau, nicht nur von der strafbaren Einflussnahme des Zeugen Holger Gebhardt gewusst hat, sondern ihn auch in seinem Tun bestärkte und damit selbst Einfluss nahm.

Die Viererregelung, so erklärte der Zeuge Hardy Peter Güssau, sei ihm bekannt. Er habe sie im Landtag im Dezember 2013 selbst mitbeschlossen. Dass seine Mitarbeiterin Unterlagen für den Zeugen Holger Gebhardt als Botin abgeholt habe, das habe sie ihm gesagt. Das sei ihm bewusst gewesen. Das habe er auch von der als Zeugin vernommenen Geschäftsführerin des CDU-Kreisverbandes und dem CDU-Kreisvorsitzenden, dem Zeugen Wolfgang Kühnel gewusst.¹⁴²

Sein aktives Unterstützen der unrechten Handlungen des Zeugen Holger Gebhardts belegt eine WhatsApp-Nachricht vom 20. Mai 2014 an eine weitere Zeugin:

*„Hi,
Klappt es heute mit den Wahlscheinen für Holger. Die Zeit wird knapp...“*

¹³⁸ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 6 (Klaus Schmotz).

¹³⁹ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 66, 73 und 93 ff. (Z. JK).

¹⁴⁰ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 80 (Axel Kleefeldt).

¹⁴¹ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 21 f. und 33 f. (Z. SFg).

¹⁴² Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 40, 49 ff. und 68 (Hardy Peter Güssau).

*LG Hardy“.*¹⁴³

Sein Wissen um das unrechte Handeln des Zeugen Holger Gebhardt belegt auch seine WhatsApp-Nachricht vom 3. Juni 2014 um 12:09 Uhr. Wenige Stunden vor Beginn des Stadtwahlausschusses, in dem eine Diskussion um die Briefwahlstimmen Schwerpunkt der Tagesordnung war, schrieb er an den Zeugen Holger Gebhardt:

*„So eine Schleiße“:
habs geahnt
hat bestimmt einer gepetzt
ein Verlierer.“*¹⁴⁴

1.2.2. Zeuge Wolfgang Kühnel

Wie oben bereits erwähnt, sieht es die AfD-Fraktion als erwiesen an, dass der Zeuge Holger Gebhardt in seiner gesetzeswidrigen Einflussnahme auf das Wahlergebnis vom Zeugen Wolfgang Kühnel mindestens angestiftet wurde.

Dies ist, wie oben ebenfalls erwähnt, auch die Auffassung des Landgerichts Stendal in einer (noch nicht rechtskräftigen) Entscheidung vom 17. November 2020 (21 O 246/17). Er, Wolfgang Kühnel, habe der Stadt Stendal für den entstandenen Schaden, die Kosten einer Wiederholungswahl in Höhe von 45.000 Euro, Schadensersatz zu leisten.

Dies sah er möglicherweise schon in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss so, als er sich gegenüber dem Ausschuss auf sein Aussageverweigerungsrecht berief.¹⁴⁵

1.2.3. Die Lebensgefährtin Holger Gebhardts

Auch das Handeln der als Zeugin vernommenen Lebensgefährtin Holger Gebhardts war eine Umgehung der Wahlvorschriften und beeinflusste das Wahlergebnis. Die AfD-Fraktion hält es für möglich, dass auch ihr bewusst war, dass sie etwas Unrechtes tat. In jedem Fall war es ihre Absicht, Bewerbern der CDU bei den Kommunalwahlen einen Vorteil zu verschaffen.

Zu ihrer Motivation gab sie an, sie habe einmal eine Information von einer Freundin bekommen, dass in der Städtischen Bibliothek Stendals eine Kollegin aufhöre. Daraufhin habe sie eine Initiativbewerbung gestartet, weil absehbar gewesen sei, dass das Unternehmen, in dem sie vorher gearbeitet habe, die „Sonntagsnachrichten“, den Betrieb einstellen würde. Sie habe dann ein Bewerbungsgespräch bei der Stadt Stendal mit dem Zeugen Klaus Schmotz gehabt, den sie schon länger kannte und infolge dieses Bewerbungsgesprächs sei sie dann bei der Stadt Stendal als Bibliothekarin angestellt worden.¹⁴⁶

¹⁴³ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 27.

¹⁴⁴ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 83.

¹⁴⁵ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 85 ff. (Wolfgang Kühnel).

¹⁴⁶ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 52 f. (Z. B).

Sie wäre zuvor auch, gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten Holger Gebhardt mit dem Zeugen Klaus Schmotz Essen gewesen.¹⁴⁷ Sie ist mit dem Oberbürgermeister per Du. Am 18. Juni 2014 wandte sie sich mit einer Nachricht an den Zeugen Klaus Schmotz. Darin heißt es:

„Lieber Klaus, durch meine Anmerkungen zu meiner Beurteilung habe ich von Frau G eine Mail erhalten mit der Möglichkeit einer Gegendarstellung. Das möchte ich auch sehr gern wahrnehmen, aber mir wäre es sehr recht, wenn du einmal drüber schaust, bevor ich das Ganze abschicke.“¹⁴⁸

Für die Annahme, dass ihr das Unrechte in ihrer Beihilfe an Holger Gebhardt bewusst war, spricht, dass sie am 4. Juni 2014 an ihre Freundin J in Bezug auf ihren Lebensgefährten schrieb,

*„Die CDU opfert ihn ja quasi“ und
„Die GROßEN opfern immer die kleinen...“.*

Auf die Frage, wer die Großen seien, erklärte die Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss, dass das pauschal gemeint sei. Sie ergänzte auf Nachfrage, mit „Die Großen“ sei der Kreisvorsitzende, der Zeuge Wolfgang Kühnel, gemeint gewesen und sicherlich auch der Zeuge Hardy Peter Güssau.¹⁴⁹

1.2.4. Z.AM

Auch die Z.AM wandte bestehende wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt falsch an, um die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen zum Vorteil der CDU zu beeinflussen. Dieses Ziel, die Begünstigung von CDU-Kandidaten, war ihr bekannt. Sie selbst war in dieser Partei nach eigenen Angaben kurzzeitig Mitglied.¹⁵⁰

Die Zeugin ist Inhaberin einer Suppenmanufaktur, die Büchensuppen als Konserven herstellt und vertreibt. Im Betrieb arbeiten vor allem behinderte Menschen.

Der Zeuge Holger Gebhardt, so die Zeugin AM, habe ihr einen ganzen Karton voller verschlossener Briefumschläge gebracht. Zusammen mit einer weiteren Zeugin sei sie zum Wahlbüro gefahren, habe die Umschläge abgegeben und Briefwahlunterlagen dafür bekommen. Etwa eine Stunde habe sie warten müssen.¹⁵¹ Sie habe deutlich mehr Unterlagen als vier im Wahlbüro abgeholt.¹⁵² Zu ihr, der Zeugin AM, so der Zeuge Holger Gebhardt, habe

¹⁴⁷ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 53 ff. (Z. B).

¹⁴⁸ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 128.

¹⁴⁹ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 64 ff. (Z. B).

¹⁵⁰ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 69 ff. (Z. AM).

¹⁵¹ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 64 ff., 80 ff. und 85 f. (Z. AM).

¹⁵² Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 64 (Z. AM).

die Verwaltung noch mal intern telefoniert, ob sie so viele Unterlagen herausgeben dürften oder nicht. Er sei sich da aber nicht ganz sicher.¹⁵³

Bei ihrem Besuch in der Stadtverwaltung wurde Z.AM von einer Mitarbeiterin ihrer Suppenmanufaktur begleitet. Diese ebenfalls als Zeugin vernommene Mitarbeiterin hatte damals den Eindruck, Holger Gebhardt und Z.AM müssten sich schon länger und näher gekannt haben.¹⁵⁴ Als Inhaberin der genannten Suppenmanufaktur hätte die Z.AM öfter Kontakt zum Arbeitsamt gehabt. Holger Gebhardt wiederum war Sachbearbeiter in der ARGE. Die Kontakte hätten den Grund gehabt, dass die Z.AM benachteiligte Mitarbeiter gesucht habe, für die es dann auch Förderung gebe. Förderung durch das Arbeitsamt sei eine der Säulen gewesen, auf der das Unternehmen ruhte.¹⁵⁵

Es mag sein, dass der Z.AM, damals nicht bekannt gewesen war, dass man als Bevollmächtigte die Unterlagen für maximal vier Briefwähler in Empfang nehmen dürfe.

Ihre bewusste Umgehung von Wahlvorschriften begründet sich für die AfD-Fraktion auch in dem Umstand, dass sie ihren Mitarbeiterinnen nicht die für dieselben abgeholten Wahlunterlagen aushändigte. Eine dahingehende Frage beantwortete die Zeugin Z.AM jedenfalls nicht, sondern bezog sich auf ein Auskunftsverweigerungsrecht.¹⁵⁶ Die sie begleitende Mitarbeiterin gab als Zeugin an, sie solle nach Weisung der Z.AM nicht sagen, dass sie die Unterlagen an den Zeugen Holger Gebhardt übergeben haben, sondern dass sie diese in der Suppenmanufaktur in Kläden abgestellt hätten.¹⁵⁷

Auch der Besuch der Z.AM bei dem Zeugen Z.M am 5. Juli 2014, über den dieser dem Ausschuss berichtete,¹⁵⁸ spricht nach Überzeugung der AfD-Fraktion für den eigenen Eindruck dieser Zeugin, etwas Unrechtes beseitigen zu müssen.

1.2.5. Die Mitarbeiterin der Suppenmanufaktur

Auch die oben genannte, als Zeugin vernommene Mitarbeiterin der Suppenmanufaktur, beeinflusste die Ergebnisse der Kommunalwahlen in der Hansestadt beziehungsweise im Landkreis Stendal zum Vorteil der CDU.

Sie bestätigte, dass sie mit der Z.AM Briefwahlunterlagen aus dem Wahlbüro in Stendal mit Vollmachten abgeholt habe. Diese hätten sie dann an den Zeugen Holger Gebhardt übergeben. Verkündet hätten sie allerdings, dass sie diese in der Suppenmanufaktur in Kläden ab-

¹⁵³ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 81 f. (Holger Gebhardt).

¹⁵⁴ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 10 (Z. YM).

¹⁵⁵ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 20 ff. (Z. YM).

¹⁵⁶ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 78 f., 81 f. und 84 (Z. AM).

¹⁵⁷ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 7 und 24 f. (Z. YM).

¹⁵⁸ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 31 und 39 f. (Z.M).

gelegt hätten.¹⁵⁹ Sie bestätigte auch die Aussage der Z.AM zum Geschehen im Wahllokal,¹⁶⁰ bestritt aber, dass es Nachfragen der Mitarbeiter im Wahllokal gegeben habe.¹⁶¹

Der Mitarbeiterin wurde nach Eindruck der AfD-Fraktion möglicherweise erst später bewusst, Unrechtes getan zu haben. Sie gab an, sie habe zur Polizei gehen wollen, als sie durch die Presse die Wahlmanipulation erfahren habe. Die Z.AM habe sie aber gebeten, zur Suppenmanufaktur zu kommen. Die Z.AM habe nicht gewollt, dass sie, die Mitarbeiterin, zur Polizei gehe.¹⁶²

1.2.6. Die Tochter Z.AM

Die als Zeugin vernommene Tochter der Z.AM beeinflusste die Ergebnisse der Kommunalwahlen ebenfalls zum Vorteil dreier CDU-Kandidaten.

Zwar holte sie nicht selbst die Wahlunterlagen ab, zu deren Abholung sie angeblich bevollmächtigt war. Allerdings stellte sie eine Untervollmacht an ihre Mutter, die Z.AM aus, welche dies übernahm.¹⁶³

Vor dem Ausschuss antwortete die Zeugin Z. JS nicht auf die Frage, wem die Wahlunterlagen übergeben wurden, sondern machte von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch.¹⁶⁴ Ihr Aussageverhalten bestätigt nach Überzeugung der AfD-Fraktion, dass den Mitarbeiterinnen der Suppenmanufaktur die Wahlunterlagen nicht aushändig wurden, die mit deren tatsächlicher oder angeblicher Vollmacht abgeholt wurden.

1.2.7. Der damalige Ehemann der Z.AM

Auch der als Zeuge vernommene damaliger Ehemann der Z.AM, wandte nach Überzeugung der AfD-Fraktion bestehende wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt falsch an und beeinflusste dadurch die Wahlergebnisse zu Gunsten der CDU.

Er war Vollmachtnehmer einer angeblichen Vollmacht für die Entgegennahme der Briefwahlunterlagen des Zeugen Z.M. Nachträglich, am 3. Juli 2014, bat er diesen, ihm diese Vollmacht gewissermaßen zu genehmigen. Etwa um 21:30 Uhr an diesem Tag, so berichtet der Zeuge Z.M, habe es bei ihm an der Haustür geklingelt. Zwei Damen hätten ihn – „wie er es verstanden habe“- gebeten, dies zu erklären.¹⁶⁵

¹⁵⁹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 7 und 24 f. (Z. YM).

¹⁶⁰ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 8 f., 18 f. und 27 f. (Z. YM).

¹⁶¹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 19 (Z. YM).

¹⁶² Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 12 und 33 (Z. YM).

¹⁶³ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 38 (Z. JS).

¹⁶⁴ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 40 (Z. JS).

¹⁶⁵ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 29, 40 f. und 56 ff. (Z.M).

Selbst berief sich der Zeuge vor dem Ausschuss auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht.¹⁶⁶

1.2.8. Geschäftsführerin des CDU-Kreisverbandes

Auch die als Zeugin vernommene Kreisgeschäftsführerin des CDU-Kreisverbandes Stendal, trug zur Beeinflussung des Wahlergebnisses bei, indem sie im Auftrag des Zeugen Holger Gebhardt Briefwahlunterlagen in der Stadtverwaltung abholte.¹⁶⁷

Sie sei mit der Mitarbeiterin des Zeugen Hardy Peter Güssau zur gleichen Zeit dort gewesen. Die Unterlagen hätten sie dann in der Geschäftsstelle hinterlegt.¹⁶⁸ Sie habe den Zeugen Holger Gebhardt unterstützen wollen.¹⁶⁹ Dass sie in dem Bewusstsein handelte, gegen Wahlvorschriften zu verstoßen, vermutet die AfD-Fraktion. In ihrer Gegenwart war im Einwohnermeldeamt mitgeteilt worden, eine Unterlage könne nicht abgeholt werden, da der betreffende Wähler diese bereits selbst abgeholt habe.¹⁷⁰ Die sie begleitende Mitarbeiterin des Zeugen Hardy Peter Güssau habe mit ihr darüber im Nachhinein gesprochen, sagte sie aus.¹⁷¹

1.2.9. Wahlkreismitarbeiterin Hardy Peter Güssaus

Die als Zeugin vernommene Z. AB, Wahlkreismitarbeiterin des CDU-Landtagsabgeordneten und Zeugen Hardy Peter Güssau hat das Wahlergebnis ebenfalls und zu Gunsten ihres Arbeitgebers beeinflusst.

Einmal gemeinsam mit der Zeugin CDU-Kreisgeschäftsführerin, einmal allein hat sie gegen Abgabe tatsächlicher oder gefälschter Vollmachten Briefwahlunterlagen im Einwohnermeldeamt der Stadt Stendal abgeholt.¹⁷² Anschließend übergab sie diese dem Zeugen Holger Gebhardt.

Es ist für die AfD-Fraktion wahrscheinlich, dass sie, ebenso wie der Zeuge Hardy Peter Güssau¹⁷³, um die Existenz der Viererregelung wusste. Der Zeuge Hardy Peter Güssau hatte

¹⁶⁶ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 44 ff. (Z. WM).

¹⁶⁷ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 49, 54 f., 57 und 62 (Z. YB).

¹⁶⁸ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 51 f., 56, 64 und 69 (Z. YB).

¹⁶⁹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 63 (Z. YB).

¹⁷⁰ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 74 f. (Z. AB).

¹⁷¹ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 75 f. (Z. AB).

¹⁷² Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 72 und 83 (Z. AB).

¹⁷³ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 40, 49 ff. und 68 (Hardy Peter Güssau).

diese im Landtag beschlossen. Sie verneinte aber, die Regelung zu kennen.¹⁷⁴ Zweifel an ihrem rechtmäßigen Handeln, hätten ihr kommen müssen, als ihr im Einwohnermeldeamt mitgeteilt wurde, dass sie eine Unterlage nicht bekommen könne. Der betreffende Wähler habe diese bereits selbst abgeholt.¹⁷⁵

Für ihre langfristig angelegte Beihilfe zum Handeln des Zeugen Holger Gebhardt spricht die Tatsache, dass auf ihrem Rechner Vollmachtformulare gefunden wurden. Sie selbst wollte sich das allerdings nicht erklären können. Auch der Zeuge Holger Gebhardt hätte Zugriff auf denselben gehabt.¹⁷⁶ Ihr Computer habe über keinen Passwortschutz verfügt.¹⁷⁷

1.2.10. Peter Hardy Güssaus Motorradhändler

Ein weiterer als Zeuge vernommener Stendaler beeinflusste das Wahlergebnis der Kommunalwahlen unter Verstoß gegen Wahlvorschriften zu Gunsten mindestens eines CDU-Kandidaten. Er tat dies nach Überzeugung der AfD-Fraktion wissentlich und im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit.

Er hatte 2014 erstmalig und auf der Liste der CDU für den Stadtrat kandidiert. Der Zeuge Hardy Peter Güssau, bei ihm Motorradkunde, habe ihn dazu ermuntert.¹⁷⁸

Er bekundete, er habe einige Leute angesprochen, dass sie ihm ihre Briefwahlkarten geben. Sein Sohn habe in seinem Auftrag die Unterlagen für ihn abgeholt und ihm gegeben. Einen Teil habe er selbst abgeholt.¹⁷⁹ Was danach mit den Unterlagen passiert sei, wisse er nicht mehr.¹⁸⁰

Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Stendal (Schlussbericht des Polizeireviers Stendal vom 18. Januar 2016) vermerken allerdings, dass seine Angestellte ihre Wahlbenachrichtigungskarte an ihren Chef übergeben hat, aber die Briefwahlunterlagen nicht erhalten und ausgefüllt hat.¹⁸¹

Der Motorradhändler gestand das ein.¹⁸² In anderen Fällen habe er keine Wahlscheine gefälscht.¹⁸³

¹⁷⁴ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 72, 74, 77, 88, 91 f. und 97 (Z. AB).

¹⁷⁵ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 74 f. (Z. AB).

¹⁷⁶ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 76 f. (Z. AB).

¹⁷⁷ Niederschrift über die 11. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. Mai 2018, S. 78 (Z. AB).

¹⁷⁸ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 8 f. (Z. AH).

¹⁷⁹ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 9 ff. (Z. AH).

¹⁸⁰ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 10 f., 16, 18 und 20 (Z. AH).

¹⁸¹ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_VI, S. 112.

¹⁸² Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 15 f. und 18 (Z. AH).

1.2.11. Der Sohn des Motorradhändlers

Auch der als Zeuge vernommene Sohn des oben genannten Motorradhändlers beeinflusste den Ausgang der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in der Hansestadt Stendal bzw. dem Kreis Stendal.

Der Zeuge Hardy Peter Güssau sei bei seinem Vater Motorradkunde gewesen und habe seinen Vater ermuntert, für den Stadtrat zu kandidieren.¹⁸⁴

Er selbst, der Sohn, habe Briefwahlunterlagen abgeholt. Er wollte sich aber nicht daran erinnern, ob er noch für andere Personen als für sich, seine Frau, seinen Vater und dessen Mitarbeiterin Unterlagen abgeholt habe. Er habe sich das alles nicht gemerkt.¹⁸⁵

Von wem er gebeten wurde, Anträge zur Briefwahl im Wahlbüro abzuholen, wollte der als Zeuge vernommene Sohn nicht sagen. Die Nachfrage, ob er dadurch sozusagen einen nahen Angehörigen belasten würde, bestätigte er.¹⁸⁶

Die AfD-Fraktion nimmt an, dass er mehr als die von ihm eingestandenen Unterlagen abgeholt hatte. Der Schlussbericht des Polizeireviers Stendal vom 18. Januar 2016 vermerkt unter Punkt 6.12.:

„Zum Beschuldigten ... wurden insgesamt 15 [Wahlbenachrichtigungskarten] aufgefunden, bei denen er als Bevollmächtigter eingetragen ist. Auf allen 15 Karten ist der Name ... in gleicher Art und Weise im Feld Vollmacht verzeichnet.“¹⁸⁷

1.2.12. Die Mutter Holger Gebhardts

Die Zeugin Z. UG, Mutter des Zeugen Holger Gebhardt, war ebenfalls involviert, das Ergebnis der Kommunalwahlen gegen die Wahlvorschriften zugunsten von Kandidaten der CDU zu verschieben. Sie war bis 2017 etwa zehn Jahre lang Mitglied in der Partei gewesen.¹⁸⁸

Ihr Sohn hatte sie beauftragt, einige Unterlagen abzuholen, weil er verhindert gewesen sei. Diesen Auftrag habe sie erfüllt. Ihre Beteuerung, ihr sei die Unrechtmäßigkeit des Handelns ihres Sohnes und ihre Mithilfe dazu erst durch die Zeitung bewusst geworden, erscheint der AfD-Fraktion glaubhaft.¹⁸⁹

¹⁸³ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 20 (Z. AH).

¹⁸⁴ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 17 ff. (Z. PB).

¹⁸⁵ Niederschrift über die 12. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 23 ff., 29, 31 und 36 ff. (Z. PB).

¹⁸⁶ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. August 2018, S. 17 ff. und 21 f. (Z. PB).

¹⁸⁷ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_VI, S. 122.

¹⁸⁸ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 9 f. (Z. UG).

¹⁸⁹ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 6 (Z. UG).

1.3. Wesentliche Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen

Ein Muster im Vorgehen zur Beeinflussung des Wahlergebnisses ist nach Auffassung der AfD-Fraktion darin zu erkennen, dass die vorgeblichen Vollmachtgeber für die Briefwahlunterlagen vorrangig Hartz-IV-Empfänger gewesen sind, die im Rahmen der Zeugenvernehmung angegeben hatten, dass sie seit 20 Jahren oder in ihrem ganzen Leben noch nicht wählen gewesen seien.

Dies jedenfalls bestätigte einer der als Zeuge vernommenen polizeilichen Ermittler, welcher ab Spätherbst 2014 die Untersuchungen unterstützte.¹⁹⁰

Ein weiteres Muster erkennt die AfD-Fraktion darin, dass angebliche Vollmachtgeber als Zeugen aussagten, dass sie in einem Arbeitsverhältnis von ihrem Arbeitgeber angesprochen wurden. Die AfD-Fraktion nimmt an, dass diese Personen möglicherweise die Briefwahlunterlagen erhalten haben, diese bei ihrem Chef abgegeben, aber niemals selber ausgefüllt haben. Auch dies trug der oben genannte, als Zeuge vernommene polizeiliche Ermittler vor.¹⁹¹

Zu einer Reihe von Briefwahlunterlagen sagten die angeblichen Vollmachtgeber als Zeugen aus, sie hätten diese Briefwahlunterlagen nicht beantragt. Die Vollmachten seien also gefälscht. Auffällig ist für die AfD-Fraktion, dass die gefälschten Unterschriften den tatsächlichen Unterschriften der Zeugen, in sehr vielen Fällen sehr ähnlich gewesen sind. Es liege für die AfD-Fraktion nahe, dass der Tatverdächtige aus den Einwohnermeldeamtsunterlagen das tatsächliche Schriftbild gekannt hat. Auch dies sagte der oben genannte, als Zeuge vernommene polizeiliche Ermittler aus.¹⁹²

IV. Systematische Wahlmanipulationen

Die Vorgänge um den Verdacht von Wahlfälschungen bei den Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal belegen nach Ansicht der AfD-Fraktion für 2014 eine systematische Wahlmanipulation.

1. Systematik in der Auswahl der angeblichen Vollmachtgeber

1.1. Hartz-IV-Empfänger

Wie bereits oben dargestellt, sind die vorgeblichen Vollmachtgeber nach Eindruck der AfD-Fraktion vorrangig Hartz-IV-Empfänger gewesen, die seit 20 Jahren oder in ihrem ganzen Leben noch nicht wählen gewesen sind.

¹⁹⁰ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 51 f. (Z. HH).

¹⁹¹ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 53 (Z. HH).

¹⁹² Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 53 (Z. HH).

Auf deren Daten hatte Holger Gebhardt Zugriff.

1.2. Abhängig Beschäftigte

Bei einigen Zeugen ist für die AfD-Fraktion anzunehmen, dass sie Briefwahlunterlagen erhalten haben, diese bei ihrem Chef abgegeben, aber niemals selbst ausgefüllt haben.¹⁹³ Schwerpunkt ist hier die Klädener Suppenmanufaktur.

2. Systematik in der Tatausführung

Gefälschte Unterschriften der angeblichen Vollmachtgeber und tatsächliche Unterschriften der Zeugen, sind in sehr vielen Fällen sehr ähnlich gewesen. Es liegt für die AfD-Fraktion nahe, dass der oder die Tatverdächtigen das tatsächliche Schriftbild aus den Einwohnermeldeamtsunterlagen gekannt habe.¹⁹⁴ Diese Kenntnis muss für die AfD-Fraktion aber nicht aus dem Jahr 2014 stammen.

3. Regelbegünstigte

3.1. Kommunalwahlen 2014

Von den Unregelmäßigkeiten bzw. Fälschungen 2014 profitierten CDU-Kandidaten zu den Stadtrats- bzw. Kreistagswahlen, namentlich

- der Zeuge Holger Gebhardt,
- der Zeuge Hardy Peter Güssau und
- der Zeuge Wolfgang Kühnel.

3.2. Landratswahlen 2012

Für die Landratswahlen 2012 waren Unregelmäßigkeiten und eine Begünstigung des CDU-Kandidaten Carsten Wulfänger Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen. Die AfD-Fraktion kann diese nur vermuten.

3.3. Kommunalwahlen 2009

Zu den Kommunalwahlen 2009, zu denen aufgrund der Zeugenaussagen Holger Gebhardts ebenfalls Unregelmäßigkeiten und Begünstigte von Seiten der AfD-Fraktion vermutet wurden, konnte eine Aufklärung nicht mehr erfolgen. Die Wahlunterlagen sind, durchaus in Übereinstimmung mit den Aufbewahrungsvorschriften, vernichtet worden.¹⁹⁵ Unklar bleibt für die AfD-Fraktion, ob dies turnusgemäß oder absichtlich geschah.

¹⁹³ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 53 (Z. HH).

¹⁹⁴ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 53 (Z. HH).

¹⁹⁵ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 50 f. (Klaus Schmotz).

V. Behindern der Aufklärung bzw. Strafverfolgung

Nach den Kommunalwahlen 2014 wurde die Aufklärung behindert.

1. Stadtratswahl 2014

Nachlässige Kontrollen der Wahlergebnisse durch den städtischen Wahlausschuss als Feststellungsgremium, nachlässige Kontrollen der Aufsichtsbehörden und Versuche, die Aufklärung zu behindern oder auch Wiederholungswahlen zu verhindern, gingen nach Eindruck der AfD-Fraktion nach den Wahlen am 25. Mai 2014 fließend ineinander über.

1.1. Vorgänge in Gremien und Verwaltung der Hansestadt Stendal

Der Ausschuss hatte sich zunächst mit den Vorgängen zu den Kommunalwahlen 2014 in der Stadt Stendal befasst.

1.1.1. Sitzung des Wahlausschusses am 3. Juni 2014

Bezeichnend für das Klima der Ausschusssitzung ist für die AfD-Fraktion das Abstimmungsverhalten des Beisitzers im Wahlausschuss, des Zeugen Z.S, der sich der Stimme enthielt.¹⁹⁶

Die AfD-Fraktion nimmt an, dass er es nicht wagte, gegen die Feststellung des Wahlergebnisses zu stimmen. In der Niederschrift der Sitzung vom 3. Juni 2014 ist zu ihm, im Gegensatz zu seiner Abstimmung, vermerkt:

„Für Herrn Beisitzer S ist nicht nachvollziehbar, dass bei einem Bewerber in den Briefwahlvorständen das Wahlergebnis unverhältnismäßig hoch ausgefallen ist.“¹⁹⁷

1.1.2. Artikel in der Volksstimme am 4. Juni 2014 und weitere Medienberichte

Mindestens von dem Willen, die Unregelmäßigkeit kleinzureden, wenn nicht gar zu vertuschen, zeugt für die AfD-Fraktion die Erklärung des Stadtwahlleiters, des Zeugen Axel Kleefeld, gegenüber der Volksstimme, erschienen am 4. Juni 2014. Diese gab er auch nach eigenem Eingeständnis¹⁹⁸ ohne Rücksprache mit den in der Sache befassten Mitarbeitern des

¹⁹⁶ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 7, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss, Protokolle Wahlvorstände, S. 68.

¹⁹⁷ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 7, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Protokolle Wahlausschuss, Protokolle Wahlvorstände, S. 68.

¹⁹⁸ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 21 (Axel Kleefeldt).

Einwohnermeldeamtes ab.¹⁹⁹ Es sei, so verkündete er, „*formal alles korrekt gelaufen. Eine Manipulation schließe er aus*“. Umgehungen könne er sich „*nicht vorstellen*.“²⁰⁰

1.1.3. Wahleinspruch des Stadtwahlleiters vom 25. Juni 2014

Es wird deshalb von der AfD-Fraktion eher als eine „Flucht nach vorn“ zugeordnet, dass der Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeld, am 25. Juni 2014 dann doch Wahleinspruch eingelegt hatte.²⁰¹

1.1.4. Weitergabe der Information über den Wahleinspruch

Für mindestens Unprofessionalität, wenn nicht für eine Vertuschungsabsicht, spricht für die AfD-Fraktion die Tatsache, dass der Oberbürgermeister der Stadt Stendal, der Zeuge Klaus Schmotz, den Wahleinspruch per E-Mail vom 25. Juni 2014 an die von der Wahlmanipulation Begünstigten, die Zeugen Hardy Peter Güssau und Holger Gebhardt weitergab.²⁰²

1.1.5. Erklärung des Stadtwahlleiters in der Volksstimme am 26. Juni 2014

Ebenfalls dieser „Flucht nach vorn“ ordnet die AfD-Fraktion zu, dass der Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeld, in der Volksstimme am 26. Juni 2014 umfangreiche Verstöße gegen die Viererregelung einräumte.²⁰³

Mindestens gegen eine ordnungsgemäße Verwaltung, wenn nicht für eine Vertuschungsabsicht, spricht die Tatsache, dass der Stadtwahlleiter, der Zeuge Axel Kleefeld, die Presserklärung mit dem Pressesprecher der Stadt nicht abstimmte. Er gab sie diesem, der nicht Mitglied der CDU ist,²⁰⁴ nicht einmal zur Kenntnis.²⁰⁵

Vielmehr stimmte der Zeuge Axel Kleefeldt seine Erklärung mit dem von der Manipulation Begünstigten, dem Zeugen Hardy Peter Güssau, ab. Er übersandte ihm am 26. Juni 2014 eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

¹⁹⁹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 59 und 87 f. (Z. SM).

²⁰⁰ Volksstimme Stendal, Ausgabe vom 4. Juni 2014, Titel „20fach besser bei der Briefwahl“.

²⁰¹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 10 (Axel Kleefeldt).

²⁰² Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 102.

²⁰³ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 10 (Axel Kleefeldt).

²⁰⁴ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 43 und 66 (Z.KO).

²⁰⁵ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 27 f. und 47 (Z.KO).

*„Lieber Hardy,
anbei die Presseanfrage der [Volksstimme] zur Kenntnis. Nur damit Dir bekannt ist,
wie gerade die Frontlinie verläuft. Ich mache nachher eine Pressekonferenz. Kannst
du mich mal bis 16.00 Uhr anrufen damit wir uns abstimmen können?“²⁰⁶*

Für die AfD-Fraktion erscheint dies bemerkenswert, weil offizielle Anfragen zu Themen der Verwaltung nach Angaben des als Zeugen vernommenen damaligen Pressesprechers immer über dessen Tisch gegangen seien.²⁰⁷ Dieser habe Presseerklärungen nie zuvor mit dem Zeugen Hardy Peter Güssau abgestimmt.²⁰⁸

1.1.6. Informationen über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen Z.M

Wie bereits oben dargelegt, gab keine Innenkontrolle, sondern die eidesstattliche Versicherung des Zeugen Z.M vom 3. Juli 2014²⁰⁹ dann den Ausschlag für eine Strafanzeige des Stadtwahlleiters, des Zeugen Axel Kleefeldt, unter dem Verdacht des Wahlbetruges.

Eine Verletzung der Gleichbehandlungs-Regeln des Kreistages durch den Wahlleiter Axel Kleefeldt dokumentiert nach Erkenntnis der AfD-Fraktion die Weitergabe dieser Information an den Zeugen Hardy Peter Güssau mit den Worten:

*„Hallo Hardy,
Ich komme zur Fraktion. Die anliegende Mail ändert alles.“²¹⁰*

Für die AfD-Fraktion liegt eine Vertuschungsabsicht nahe.

Ebenso erscheint es der AfD-Fraktion außergewöhnlich, dass der Stendaler Oberbürgermeister, der Zeugen Klaus Schmotz (CDU), nach Aussage des Zeugen Holger Gebhardt denselben am 3. Juli 2014 ebenfalls über den Sachverhalt informierte.

²⁰⁶ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 1, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Verfahrensakte des Stadtwahlleiters, S. 209.

²⁰⁷ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 26 und 47 (Z.KO).

²⁰⁸ Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 47 f. (Z.KO).

²⁰⁹ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 79, 88 f., 94 f., 106 ff. und 118 f. (Z. H).

²¹⁰ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 5, Kommunalwahl 2014, Az: 30-30.02-2014.01h/do, Strafanzeige wegen Wahlbetrug gegen Unbekannt, Handakte des Stadtwahlleiters, S. 8.

1.1.7. Abgleich der Unterschriften auf den Vollmachten

Ebenfalls von Unprofessionalität, wenn nicht von Vertuschungsabsichten, zeugt für die AfD-Fraktion die Prüfung der Vollmachtunterschriften für die Briefwahlstimmen Holger Gebhardt ohne Hinzuziehen eines Schrift-Sachverständigen.

Auffällig ist der AfD-Fraktion, dass der Z. H letztendlich die Entscheidung darüber, welche Unterschriften falsch seien, allein getroffen und weitergeleitet hat. Zwei Zeuginnen sprechen von seiner alleinigen Entscheidung^{211 212}.

Drei weitere Mitarbeiterinnen im Einwohnermeldeamt^{213, 214, 215} gaben an, bei dem Unterschriftenabgleich gar nicht beteiligt gewesen zu sein.

1.1.8. Stadtratsvorlagen zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

Zwei einander widersprechende Vorlagen an den Stadtrat zeugen von mindestens Verunsicherung, wenn nicht fehlender Kompetenz des Stadtwahlleiters, des Zeugen Axel Kleefeld.

Die Vorlage an den Stadtrat vom 26. Juni 2014 sah zunächst so aus, dass dem Stadtrat empfohlen wurde, die Briefwahl für ungültig zu erklären. Danach, am 07. Juli 2014, unmittelbar vor der Stadtratssitzung, wurde diese Vorlage an den Stadtrat geändert. Nunmehr wurde empfohlen, die Stadtratswahl für gültig zu erklären.²¹⁶

1.1.8.1. Ursprüngliche Vorlage an den Stadtrat

Die ursprüngliche Beschlussvorlage des Zeugen Axel Kleefeldt ist für die AfD-Fraktion eine logische Folge seines eigenen Wahleinspruches. Wer die Briefwahl für fehlerhaft hält, sollte das dann auch weiterhin so vertreten.

1.1.8.2. Änderung der Vorlage an den Stadtrat

Diese Auffassung, dass die Briefwahl das Ergebnis verfälscht habe, änderte der als Zeuge vernommene Stadtwahlleiter Axel Kleefeldt dann selbständig, wie auch sein Stellvertreter,

²¹¹ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 79 f. und 91 f. (Z. SM).

²¹² Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 27 ff. (Z. DH).

²¹³ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 17 f. (Z. SK).

²¹⁴ Niederschrift über die 4. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. September 2017, S. 34 ff. (Z. JG) und Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 36 (Z.ASP).

²¹⁵ Niederschrift über die 26. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 9. März 2020, S. 47 (Z. MS).

²¹⁶ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 9, 30 f., 52, 55 und 81 (Axel Kleefeldt).

der Z. H ausführte.²¹⁷ Nach eigenen Angaben änderte er sie nach einem Telefonat mit dem Landeswahlleiter, dem Zeugen Klaus Klang. Diese Version hatte er auch gegenüber einer Mitarbeiterin Klaus Klangs angegeben, die seine Äußerung am 2. Februar 2015 in einer Notiz festhielt.²¹⁸ Das Gespräch mit dem Zeugen Klaus Klang wiederum habe ihm, dem Zeugen Axel Kleefeldt, der Zeuge Hardy Peter Güssau angeraten. Letztgenannter bestätigte dies.²¹⁹

Dahingestellt kann für die AfD-Fraktion bleiben, ob das Telefonat am 3. Juli 2014, oder ob dies zuvor stattfand, wie der Zeuge Klaus Klang ausführte.²²⁰

In jedem Fall tritt für die AfD-Fraktion mit dem Ansinnen, die Stadtratswahl für gültig zu erklären²²¹, das Bemühen hervor, eine Wiederholungswahl zu vermeiden.

1.1.8.3. Nachrichten innerhalb WhatsApp-Gruppen

Dass die Meinungsänderung des Stadtwahlleiters, des Zeugen Axel Kleefeldt, die Folge eines Telefonats mit dem Landeswahlleiter Klaus Klang war, dafür spricht nach Auffassung der AfD-Fraktion der Verlauf eines WhatsApp-Chats auf dem Telefon des Zeugen Hardy Peter Güssau.

Am 21. Juni 2014 äußerte sich der Zeuge Hardy Peter Güssau dort gegenüber dem damaligen CDU-Kreisvorsitzenden, dem Zeugen Wolfgang Kühnel wie folgt:

„Ich hatte gestern einen machbaren Weg mit Klaus besprochen und Kleefeldt hat mitgemacht - Erledigt.“²²²

Drei Tage später, am 24. Juni 2014, heißt es zwischen den beiden im genannten WhatsApp-Chat:

„Dr. Klang hat eine mögliche Lösung gestern Carsten vorgeschlagen. Hoffentlich macht Axel mit!“²²³

Die AfD-Fraktion ist überzeugt, dass die genannten Telefonate auch die Gültigkeit der Kreiswahl betrafen. Der Landrat des Landkreises Stendal, der Zeuge Carsten Wulfänger (CDU)

²¹⁷ Niederschrift über die 6. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Dezember 2017, S. 80, 89, 92 f., 95, 108 ff. und 116 f. (Z. H).

²¹⁸ Akten des Ministeriums für Inneres und Sport, Aktenzeichen 33.12-11420 / Stendal, Kommunalwahlen am 25.5.2014 - Hansestadt Stendal, Band II, S. 312.

²¹⁹ Niederschrift über die 13. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 10. September 2018, S. 84 ff. (Hardy Peter Güssau).

²²⁰ Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 58 ff., 67 f. und 71 ff. (Dr. Klaus Klang).

²²¹ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 9, 30 f., 52, 55 und 81 (Axel Kleefeldt).

²²² Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 32.

²²³ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_V, S. 33.

gab auf Vorhalt an, er habe den Zeugen Dr. Klaus Klang einmal kurz angerufen. Das sei in eben jenem Zeitraum, am 23. Juni 2014 gewesen.²²⁴

1.1.8.4. Weitere Aufarbeitung der Ereignisse und Konsequenzen

Eher eine Vernebelung als einer Aufklärung dient nach Ansicht der AfD-Fraktion die Aussage des Stendaler Oberbürgermeisters, des Zeugen Klaus Schmotz (CDU), die Fehlerquelle sei bei der Z. MLK zu suchen.²²⁵ Für eine konkretere Fehlersuche, so versuchte der Zeuge Axel Kleefeld dies zu entschuldigen, sei keine Zeit gewesen.²²⁶

Für ein Behindern der Aufklärung spricht nach Ansicht der AfD-Fraktion auch der zweimalige Widerspruch des Zeugen Klaus Schmotz gegen einen Stadtrats - Beschluss, einen Sonderausschuss zur Untersuchung der Vorgänge zu bilden. Es mag sein, dass der Ausschuss in der beantragten Form nicht hätte gebildet werden dürfen. Es hätte aber durchaus in der Kompetenz des Oberbürgermeisters gelegen, den Antrag in eine Form zu bringen, die der Kommunalverfassung des Landes genügt. Er hat die Einzelheiten selbst niedergeschrieben in einer WhatsApp - Nachricht an u. a. den Zeugen Hardy Peter Güssau vom 17. Juli 2014 um 12.54 Uhr mit den Worten:

„[...] Ausschuss kann durchaus gebildet werden, Befugnisse sind aber weit geringer als gewollt, kein Befragungsrecht, keine Einsicht in die Unterlagen (schreiben MI v. 4.7. Ziff. 4). im Übrigen ist Wahlprüfverfahren mit Beschluss StR abgeschlossen worden am 7.7., Stadtwahlleiter ist nach 8a Abs 3 KWG von Weisungen und Aufträgen frei, d. h. Er braucht noch nicht einmal erscheinen, bleibt das im Antrag drin, muss ich widersprechen, meine Meinung: wenn die einen Ausschuss wollen. Dann sollen sie, ist Zeitverschwendung. Gruß Ks“²²⁷

1.2. Behinderungsversuche der vorgeblichen Vollmachtempfänger und Begünstigten

Aktiv in eine Behinderung der Aufklärungsarbeit schalteten sich nach Erkenntnissen der AfD-Fraktion auch die Empfänger von Vollmachten für Briefwahlunterlagen, namentlich die Familie M ein.

1.2.1. Ereignisse am Abend des 3. Juli 2014

Einen konkreten Vertuschungsversuch dokumentieren die Ereignisse am Abend des 3. Juli 2014. Sie sind für die AfD-Fraktion allein mit der Weitergabe von Informationen aus der

²²⁴ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 42 ff. und 46 ff. (Carsten Wulfänger).

²²⁵ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 6, 48 und 57 ff. (Klaus Schmotz).

²²⁶ Niederschrift über die 7. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2018, S. 19 f. (Axel Kleefeldt).

²²⁷ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_ V, S. 36.

Stadtverwaltung, konkret der Weitergabe der eidesstattlichen Erklärung Z.Ms durch die Zeugen Axel Kleefeld und Klaus Schmotz an den Zeugen Holger Gebhardt zu erklären.²²⁸

Etwa um 21:30 Uhr, so berichtet der Zeuge Z.M, habe es bei ihm an der Haustür geklingelt. Zwei Damen hätten ihn – „wie er es verstanden habe“- gebeten, zu erklären, dass er dem damaligen Ehemann der Z.AM, der Inhaberin der Klädener Suppenmanufaktur, Vollmacht erteilt habe.²²⁹

1.2.2. Ereignisse nach dem 3. Juli 2014

Einen weiteren Vertuschungsversuch dokumentiert ein Besuch der Z.AM beim Zeugen Z.M. Auch dieser Versuch ist für die AfD-Fraktion nur mit der Weitergabe der Mails der Zeugen Z. H oder Axel Kleefeld oder Z.KO an die Zeugin M zu erklären. Das kann nach Meinung der AfD-Fraktion auch über Mittelsmänner, etwa den Zeugen Holger Gebhardt, geschehen sein.

Die Z.AM, so gab der Zeuge Z.M an, habe ihm eine Geschichte aufgetischt. Eine Mitarbeiterin habe sich irgendwie bei ihr, der Z.AM, rächen wollen. Zwei Stunden habe das Gespräch gedauert.²³⁰ Sie habe ihn so beeinflusst, so Z.M, dass er sich damit nochmals an die Zeugen Axel Kleefeld und Z. H gewandt habe.²³¹

1.2.3. Der Zeuge Peter Hardy Güssau

Von einer Ungeschicklichkeit, wenn nicht einer Mitwisserschaft zeugt nach Ansicht der AfD-Fraktion das Nachfragen des Zeugen Hardy Peter Güssau, ob es sich bei dem vorgeblichen Vollmachtgeber, dem Zeugen Z.M, um „den Z.M“ handele.²³²

2. Kreistagswahl 2014

2.1. Handeln der Verwaltung der Stadt Stendal

Für eine unprofessionelle Stadtverwaltung, wenn nicht eine Vertuschungsabsicht spricht für die AfD-Fraktion die Tatsache, dass der Pressesprecher und Leiter des Büros des Oberbürgermeisters der Stadt Stendal den Kreiswahlleiter nicht vom Vorliegen der eidesstattlichen Versicherung ZM, nicht über den Verdacht einer Straftat informierte²³³.

²²⁸ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 76, 80 f., 100 f. und 104 ff. (Holger Gebhardt).

²²⁹ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 29, 40 f. und 56 ff. (Z.M).

²³⁰ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 34 f. (Z.M).

²³¹ Niederschrift über die 9. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. März 2018, S. 29 f., 48 f., 53 f. und 56 (Z.M).

²³² Akten der Stadt Stendal, Kommunalwahl 2014, Ordner 5, Strafanzeige, Handakte des Stadtwahlleiters S. 08.

²³³ Akten der Hansestadt Stendal - Ordner 1, Kommunalwahl 2014, Az: SOB 10 04/2014, Verfahrensakte des Stadtwahlleiters, S. 272.

2.2. Handeln des Kreiswahlausschusses und der Verwaltung im Landkreis

Der Landrat, der Zeuge Carsten Wulfänger (CDU), schlug dem Kreistag trotz nachgewiesener Manipulation vor:

„Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig;“.

Dies tat er in Kenntnis der angeblichen Vollmachtnehmer, zu denen auch der CDU-Kreisvorsitzende Wolfgang Kühnel gehörte. Das Mitglied des Kreistages Wolfgang Kühnel wusste dabei sehr gut, dass er selbst Wahlvorschriften umgangen hatte, was er verschwieg. Nicht glaubhaft erscheint der AfD-Fraktion die Aussage, er hätte dies nicht getan, wenn er nicht an einen Fehler geglaubt, sondern von einer gezielten Fälschung gewusst hätte.²³⁴

2.3. Geschäftsstelle des Landeswahlleiters

Nachvollziehbar ist die Aussage der als Zeugin vernommenen Leiterin der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters, dass die Zuständigkeiten beim zuständigen Wahlleiter vor Ort lägen. Sie selbst könne nur und vor allen Dingen abstrakte rechtliche Prüfungen vornehmen.²³⁵

Gerade deswegen fragt sich die AfD-Fraktion, wie sie mit Vermerk vom 23. Februar 2015²³⁶ zu dem Schluss gekommen war, dass bis zum Ablauf der Frist um einen Wahleinspruch zur Kreistagswahl, zum 29. Juni 2014, „keine Anhaltspunkte für Manipulationen“ vorlägen.

Hier geht die AfD-Fraktion davon aus, dass der Wille die Dinge schön zu reden, bis in das Büro des Landeswahlleiters hinauf durchgedrungen war.

2.4. Landesverwaltungsamt

Gegen eine ordnungsgemäße Rechtsaufsicht spricht die Aussage des Präsidenten des Landesverwaltungsamtes, des Zeugen Thomas Pleye. Dem Landesverwaltungsamt seien innerhalb der Wahleinspruchsfrist keine Sachverhalte bekannt gewesen, die einen Wahleinspruch gegen die Kreistagswahl hätten rechtfertigen können.²³⁷

Einer seiner Mitarbeiter erläuterte hinsichtlich der Aufgaben des Landesverwaltungsamtes als Kommunalaufsichtsbehörde, die Prüfung der gesamten Vorbereitung und Durchführung

²³⁴ Niederschrift über die 20. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 5. Juni 2019, S. 28, 41 und 51 ff. (Carsten Wulfänger).

²³⁵ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 12 (Z.CK).

²³⁶ Akten des Ministeriums für Inneres und Sport, Aktenzeichen 31.111-01424, Presse Stendal ab 23.7.2016, Band IX (Nebenakte) - Vermerk, S. 262.

²³⁷ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 40, 43, 46 f. und 51 f. (Thomas Pleye).

der Wahl erfolge nicht durch die Kommunalaufsicht. Dies sei nach § 52 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Aufgabe der örtlichen Vertretung selbst.²³⁸

Eine Klage sei von Seiten des Amtes zu erheben, so der Zeuge weiter, wenn die Entscheidung der Vertretung offensichtlich rechtswidrig sei.²³⁹ Offensichtlich sei ihm nichts gewesen. Die ganzen Zeitungsartikel aus dem Juli 2014 seien ihm nicht zur Kenntnis gelangt.²⁴⁰

Diese angebliche Unkenntnis ist nach Überzeugung der AfD-Fraktion unglaubwürdig. Das Landesverwaltungsamt erstellt nach Kenntnis der AfD-Fraktion täglich für den internen Gebrauch einen Pressespiegel.

3. Ermittlungsverfahren bei der Polizei zu den Kommunalwahlen im Jahr 2014

3.1. Beginn der Bearbeitung

Nicht ungewöhnlich, so auch der als Zeuge gehörte Abteilungsleiter im Magdeburger Polizeipräsidium, ist der Beginn der Bearbeitung der Strafanzeige des Zeugen Axel Kleefeld vom 17. Juli 2014²⁴¹ durch (nur) einen Ermittler. Später erhielt Dieser personelle Unterstützung.²⁴²

3.2. Verfahren im geschützten Bereich

Sachgerecht ist die Bearbeitung des Vorgangs zuständigen Ermittler in einem so genannten „geschützten Bereich“, um einen Informationsabfluss zu verhindern.²⁴³

Dieser „geschützte Bereich“, so einer der als Zeuge befragten Polizisten, ist ein Bereich im Vorgangsbearbeitungssystem IVOPOL der Landespolizei in Sachsen-Anhalt, auf den nur ein bestimmter Personenkreis zugreifen dürfe.²⁴⁴ Dabei, so erklärte ein Sachverständiger, werde als allererstes der Vorgang aus dem ungeschützten Bereich rückstandslos entfernt.²⁴⁵

²³⁸ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 28 ff. und 43 (Z. FB).

²³⁹ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 28 ff. (Z. FB).

²⁴⁰ Niederschrift über die 22. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. August 2019, S. 37 (Z. FB).

²⁴¹ Akten der Stadt Stendal, Kommunalwahl 2014, Ordner 5, Strafanzeige, Handakte des Stadtwahlleiters S. 51.

²⁴² Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 9 (Z. MS).

²⁴³ Akten des Polizeireviere Stendal, Revierkriminaldienst, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az.: 181 Js 3956/11, Tgb.-Nr.: 2343/2011, E-Mails, S. 4296.

²⁴⁴ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 26 (Z. SH).

²⁴⁵ Niederschrift über die 21. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Juli 2019, S. 12 f. (OP).

3.3. Remonstration des ermittelnden Polizeibeamten

Fragen wirft deshalb für die AfD-Fraktion eine E-Mail des Leiters des Fachkommissariats 5, FK 5, im Zentralen Kriminalitätsdienst, ZKD, in der damaligen Polizeidirektion Nord, vom 26. März 2015 auf:

„Hallo ..., in dem EV wegen Wahlfälschung in Stendal stehen in den nächsten Wochen die Beschuldigtenvernehmungen an.

Ich bitte dich, da es in der Behördenleitung von Interesse ist, mir nach Festlegung mitzuteilen, zu welchem Termin welcher Beschuldigte vorgeladen wird.“²⁴⁶

Auf dieselbe wurde ihm vom ermittelnden Polizeibeamten am 21. Mai 2015, 10:28 Uhr erwidert:

„Hallo ...!

Damit die Vorwarnzeiten eingehalten werden können, übersende ich dir weisungsgemäß die ersten Termine für die noch ausstehenden BV (=Beschuldigtenvernehmungen) ...“²⁴⁷

Eine Vertuschungsabsicht kann die AfD hinter der Abforderung der Daten aus dem geschützten Bereich nur zu deutlich vermuten. Dies insbesondere deshalb, weil

- weder der Abteilungsleiter Polizei im Innenministerium, ²⁴⁸,
- noch der damalige Präsident der damaligen Polizeidirektion Nord, ²⁴⁹
- noch der Leiter des Zentralen Kriminalitätsdienstes, ZKD, in der damaligen Polizeidirektion Nord, ²⁵⁰
- noch der Leiter des Fachkommissariats 5, FK 5 in der damaligen Polizeidirektion Nord, ²⁵¹
- noch der Abteilungsleiter Verwaltung und spätere Leiter des Führungsstabes in der damaligen Polizeidirektion Nord, ²⁵²
- noch die damalige Sachbearbeiterin im Bereich Grundsatz im Zentralen Kriminalitätsdienst, ZKD, in der damaligen Polizeidirektion Nord, ²⁵³

²⁴⁶ Akten des Polizeireviers Stendal, Revierkriminaldienst, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az.: 181 Js 3956/11, Tgb.-Nr.: 2343/2011, E-Mails, S. 4294.

²⁴⁷ Akten des Polizeireviers Stendal, Revierkriminaldienst, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az.: 181 Js 3956/11, Tgb.-Nr.: 2343/2011, E-Mails, S. 4296.

²⁴⁸ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 38 ff., 43 und 49 f. (Z.T-O).

²⁴⁹ Niederschrift über die 18. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. März 2019, S. 58 f. (Z.AS).

²⁵⁰ Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 7 ff. (Z.AT).

²⁵¹ Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 10 f. (Z.AT).

²⁵² Niederschrift über die 19. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Mai 2019, S. 24 ff. (Z.AK).

²⁵³ Niederschrift über die 21. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Juli 2019, S. 39 ff. (Z.AT).

- noch der Innenminister, der Zeuge Holger Stahlknecht²⁵⁴ erklären konnten, wer diese „Behördenleitung“ nun sei, welche diese Daten abgefragt hatte.

3.4. Durchsuchung der CDU-Geschäftsstelle

Fragen ergeben sich für die AfD-Fraktion auch dazu, warum die Kellerräume der CDU – Geschäftsstelle in Stendal bei der Durchsuchung am 5. November 2014 nicht von der Polizei gesichtet wurden²⁵⁵ und warum die Durchsuchung am Vortag dem Leiter des ZKD der PD Nord, mitgeteilt wurde.²⁵⁶ Ein Fehlen von Beweismaterialien kann die AfD-Fraktion nicht ausschließen.

3.5. Vollständigkeit der Auswertung von beschlagnahmten Medien

Die AfD-Fraktion geht davon aus, dass die sichergestellten Daten von den ermittelnden Polizeibeamten, insbesondere den Zeugen Z. SH und Z. HH vollständig ausgewertet wurden.²⁵⁷

3.6. Wechsel der Zuständigkeit während der polizeilichen Ermittlungen

Fragen ergeben sich für die AfD-Fraktion weiter zum Zuständigkeitswechsel in den polizeilichen Ermittlungen vom Polizeirevier Stendal auf das FK 5, das Fachkommissariat 5, der ZKB, der Zentrale Kriminalitätsbekämpfung, später des ZKD, des Zentralen Kriminalitätsdienstes der Polizeidirektion Nord. Der ermittelnde Beamte vermerkte in seinen Unterlagen am 2. Dezember 2014, dass er am 25. November 2014 darüber informiert worden sei. Der Innenminister, der Zeuge Holger Stahlknecht (CDU) persönlich habe dies angeordnet.²⁵⁸

Anfang oder Mitte Dezember, so bestätigte ein weiterer Zeuge aus dem genannten Polizeipräsidium, habe er das Verfahren auf Weisung des Innenministeriums übernommen. Dies habe ihm sein Vorgesetzter, der Leiter des FK 5, übermittelt.²⁵⁹ Dieser Zeuge wiederum gab an, es sei vom damaligen ZKB-Leiter, entschieden worden, dass die Ermittlungen unter Federführung einer Ermittlungsgruppe zu laufen haben, die dort gegründet worden sei.²⁶⁰

Obwohl der ermittelnde Beamte nach Angaben einer weiteren Zeugin²⁶¹ und auch nach eigenen Angaben²⁶² eine Einflussnahme auf seine Ermittlungen von dort verneinte, ist nach

²⁵⁴ Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 19 (Holger Stahlknecht).

²⁵⁵ Akten des Polizeireviers Stendal, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az: 303 UJs 9637/14, Tgb.-Nr.: 7216/2014, Band II, S. 91.

²⁵⁶ Akten des Polizeireviers Stendal, Revierkriminaldienst, Sachgebiet 5, Wahlfälschung, Az.: 181 Js 3956/11, Tgb.-Nr.: 2343/2011, E-Mails, S. 4161.

²⁵⁷ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 30 und 56 f. (Z. SH).

²⁵⁸ Elektronische Akte der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, EA_Band_III, S. 193.

²⁵⁹ Niederschrift über die 17. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 18. Februar 2019, S. 19 f. und 44 f. (Z.SL).

²⁶⁰ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 5 ff. und 12 f. (Z. MS).

²⁶¹ Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 68 (Z.AK).

Ansicht der AfD-Fraktion der Wille des Innenministers erkennbar, die Angelegenheit „näher bei sich“ zu haben.

4. Landratswahl im Jahr 2012

Fehler bei der Landratswahl im Jahr 2012 kann die AfD-Fraktion vermuten.

4.1. Zeugen

Der Zeuge Holger Gebhardt gab an, da für die Landratswahl 2012 derzeit noch ein Ermittlungsverfahren gegen seine Person laufe, werde er darauf keine Antwort geben können.²⁶³ Der Stendaler Oberbürgermeister, der Zeuge Klaus Schmotz (CDU) hatte hierzu keine Nachforschungen angestellt.²⁶⁴

4.2. Ermittlungen der Polizei

Bezüglich der Landratswahl im Jahr 2012, so berichtete der als Zeuge vernommene ermittelnde Polizeibeamte, sei in Richtung der Personen ermittelt worden, welche dem Zeugen Holger Gebhardt aus dem Jobcenter bekannt gewesen seien. Sie hätten allerdings keine Abweichungen festgestellt, die ein gleiches Vorgehen wie 2014 bei der Kommunalwahl nahelegen würden.²⁶⁵

5. Kommunalwahlen im Jahr 2009

Für die Wahl 2009 lagen für die AfD-Fraktion Unregelmäßigkeiten in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Kommunalwahlen nahe.

5.1. Zeugen

Der Zeuge Holger Gebhardt bekundete, er sei 2009 mit dem Zeugen Wolfgang Kühnel unterwegs gewesen. Sie hätten dort Wahlbenachrichtigungskarten bekommen und die Personen hätten selbst gewählt und auch die Unterschriften geleistet. Das sei keine hohe Anzahl von Briefwahlunterlagen gewesen.

Der Zeuge Axel Kleefeldt gab in einer Zeugenvernehmung am 12. Januar 2016 im Polizeirevier Stendal an:

²⁶² Niederschrift über die 16. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Januar 2019, S. 68 (Z.AK).

²⁶³ Niederschrift über die 14. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Oktober 2018, S. 74 (Holger Gebhardt).

²⁶⁴ Niederschrift über die 8. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2018, S. 50 f. (Klaus Schmotz).

²⁶⁵ Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 11 f. (Z. SH).

„... auch bei dieser Wahl hatte Holger Gebhardt ein sehr hohes Briefwahlergebnis, ohne dass ich heute genau sagen kann, wie hoch es war. Aber es war nicht so signifikant wie bei der letzten Wahl.“²⁶⁶

Unterlagen konnte der Ausschuss nicht sichten, weil der Stendaler Oberbürgermeister Klaus Schmotz (CDU) erklärte, für die Kommunalwahl 2009 seien diese nicht mehr vorhanden. Für die AfD-Fraktion bleibt offen, ob die Unterlagen routinemäßig oder in Vertuschungsabsicht vernichtet wurden.

5.2. Ermittlungen der Polizei

Zu der Kommunalwahl 2009, so der ermittelnde Beamte weiter, sei aufgrund der Verjährung auch nicht mehr weiter ermittelt worden.²⁶⁷

Zu VI.: Vorschläge zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Die Diskussionen um die Frage, ob es das Wahlgeheimnis zulasse, dass der Wahlleiter Vollmachtunterschriften mit Unterschriften des Einwohnermeldeamtes abgleicht, haben zu einer Einfügung eines § 65b in das Kommunalwahlgesetz²⁶⁸ geführt. Die Norm erlaubt dies nun ausdrücklich und lautet:

§ 65b

Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Pass- und Personalausweisregister

Der Wahlleiter ist zum Zweck der Prüfung von Unterschriften und zum Lichtbildabgleich berechtigt, die Pass- und Personalausweisbehörden um Datenübermittlung aus den Pass- und Personalausweisregistern zu ersuchen, soweit diese Daten zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich sind.

Weiterhin kann eine Vertretungskörperschaft nunmehr ihre Auflösung beschließen, wenn nach Unanfechtbarkeit der Wahl eine Wahlfälschung rechtskräftig festgestellt wurde. Der dazu eingefügte § 38 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes²⁶⁹ lautet:

§ 38 Absatz 3

Die Vertretung kann sich vorzeitig auflösen, wenn nach Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung ein schwerwiegender Rechtsverstoß nach den §§ 107a und 107b sowie nach den §§ 108 bis 108b des Strafgesetzbuches gerichtlich unanfechtbar

²⁶⁶ Elektronische Akten der Staatsanwaltschaft Stendal - 343 Js 14988/14, Zeugenvernehmungen_III, Zeugenvernehmung vom 12. Januar 2016 - Blatt 19, S. 441.

²⁶⁷ Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 12 (Z. SH).

²⁶⁸ Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175)

²⁶⁹ Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175)

festgestellt ist, aufgrund dessen die Wahl im Wahlprüfungsverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für ungültig hätte erklärt werden müssen.

Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vertretung erforderlich. Den Tag der Neuwahl bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Neuwahl muss spätestens vier Monate nach dem Beschluss über die Auflösung der Vertretung stattfinden. Die Neuwahl erfolgt abweichend von Absatz 1 für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode. Findet die Neuwahl innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten Wahlperiode.

Wenngleich dem Zeugen Prof. Dr. Ulf Gundlach zuzustimmen ist, dass man absichtliche Wahlmanipulationen nie ganz ausschließen könne²⁷⁰, schlägt die AfD-Fraktion weitere Änderungen vor.

Nach § 65b Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes sollte folgender Satz 2 eingefügt werden:

Verdachtsfälle von Wahlfälschungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Bisher lautet der § 25 (Erteilung von Wahlscheinen) welcher in Absatz 6a die „Viererregelung“ für Vollmachtnehmer enthält, in Satz 3:

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Dies sollte nach Vorschlag der AfD-Fraktion geändert werden in:

Die bevollmächtigte Person hat sich auszuweisen. Die Aushändigung des Wahlscheines ist zu dokumentieren.

In einen Durchführungserlass ist nach Vorschlag der AfD-Fraktion zu Wahlen aufzunehmen:

- *Im Fall des Verdachts von Wahlmanipulationen muss der Wahlleiter jedes Gespräch und jede Kommunikation dazu protokollieren*
- *Alle Parteien im Gemeinderat oder Kreistag sind gleichzeitig mit den notwendigen und vollständigen Informationen zu versorgen.*
- *Alle Beteiligten sind entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben zu schulen. Dies hat schriftlich und mit dem jeweiligen Inhalt der Schulung zu erfolgen. Insbesondere sind alle bei der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beteiligten Personen über den genauen Ablauf der Herausgabe schriftlich zu belehren.*
- *Insbesondere Gesetzesänderungen sind deutlich mit gesondertem TO Punkt zu behandeln.*

²⁷⁰ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 37 (Prof. Dr. Ulf Gundlach).

Sondervotum der CDU-Fraktion

Bewertung der Ergebnisse der Untersuchungen des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gemäß § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz)

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen

1. Wahlfehler in der Stadtverwaltung Stendal

2. Handeln der Kontrollorgane Land und Landkreis

3. Bewusste Falschanwendung wahlrechtlicher Vorschriften durch Partei oder Personen

4. Systematisches Zusammenwirken zur Fälschung der Wahl

5. Verhinderung von Strafanzeigen, Vermeidung von Wahlwiederholungen und Abwendung von Nachteilen

6. Vorschläge

I. Vorbemerkungen

Die vier wesentlichen Fragekomplexe des Einsetzungsbeschlusses sind in zahlreichen Sitzungen und durch vielfache Zeugenvernehmungen untersucht worden. Zusätzlich standen dem Ausschuss die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft sowie die Akten der Stadt Stendal des Landkreises Stendal, des Landesverwaltungsamtes, des Ministeriums für Inneres und Sport zur Einsichtnahme und Auswertung zur Verfügung. Der aus diesen Grundlagen entstandene 220-seitige Bericht mit den Teilen A und B gibt den Verlauf, die Erkenntnisse und die Aussagen der Zeugen zutreffend wieder. Den Inhalten wird zugestimmt. Die dortigen Feststellungen sind die Fakten, die es zu beurteilen gilt. Gerade durch ein auf die wesentlichen Feststellungen reduziertes Sondervotum wollen nach außen hin dokumentieren, dass der eingetretene Schaden für unsere Gesellschaft von uns sehr ernst genommen wird.

Die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen 2014 in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal sind gefälscht worden. Der Täter der Fälschung war ein früheres Mitglied der CDU. Zudem war er Stadtrat und nahm bei der Kreistagsfraktion der CDU einen Minijob als Sekretär wahr. Er konnte mit großer Freiheit, mit heimlicher krimineller Energie und mit Hilfe von unwissenden Helfern nahezu 200 Briefwahlunterlagen in die Hände bekommen und fälschen. Durch ausgelegte Listen und seinen Zugriff auf Daten der Arbeitsverwaltung identifizierte er Menschen, deren Desinteresse an Wahlen er vermutete, um dies für seine Zwecke auszunutzen.

Nach außen hin gab er sich - und so wirkte er auch - besonders redlich und korrekt. Er trat ausgesprochen vertrauenswürdig auf. In einer Partei auf Ortsebene besteht die gesamte Zusammenarbeit der Ehrenamtlichen auf gegenseitigem Vertrauen. Deshalb halfen ihm weitere Mitglieder der CDU sowie aus seinem Umfeld ohne Argwohn. Nur so ist es auch für uns zu erklären, dass insbesondere der frühere Kreisvorsitzende bei seinen Unterstützungshandlungen darauf vertraut haben muss, dass das damalige Mitglied die von ihm als Schwerpunkt seiner Arbeit erklärte Briefwahl ordnungsgemäß handhabte.

Als Fraktion der CDU im Landtag von Sachsen-Anhalt halten wir es im Rahmen dieser Vorbemerkungen für notwendig, uns von diesem strafbaren Verhalten eines ehemaligen Mitgliedes der Partei in aller Klarheit und Deutlichkeit zu distanzieren. Und wir bedauern sehr den in Stendal an den gemeinsamen demokratischen Werten und Zielen verursachten Schaden.

Wir erleben aber - in einer ohnehin durch die bevorstehende Landtagswahl und die aktuelle Krise emotional besonderen Situation - durch parlamentarische Indemnität geschützte Verallgemeinerungen, Mutmaßungen und böswillige Unterstellungen ohne logische oder rechtsstaatlich anerkannte Beachtung der Beweisregeln.

Ohne Beschönigung oder Verniedlichung der Straftaten wollen wir dem im gebotenen Umfang widersprechen. Unbestätigte Behauptungen, Gerüchte und Vermutungen dürfen nicht

als Tatsachen dargestellt werden. Die Unschuldsvermutung kann nicht durch politische Bewertungen ins Gegenteil verkehrt werden.

Die innerparteilichen Aufklärungsmöglichkeiten einer Partei sind beschränkt. Sie verfügt nicht über polizeiliche Möglichkeiten und gerichtliche Methoden. Parteiliche Loyalität macht es Lügnern und Fälschern leichter, mit ihren Lügen durchzukommen.

Sehr lange, zu lange nach unserem Eindruck, ist den vielfachen Beteuerungen und Erklärungen des Wahlfälschers geglaubt worden, alles sei mit rechten Dingen zugegangen. Sehr lange ist geglaubt worden, es ginge nur um den Wahlfehler der an Bevollmächtigte herausgegebenen Wahlunterlagen zur Briefwahl und nicht um die im Nachhinein bekanntgewordene massenhafte Urkunden- und Wahlfälschung. Über 16 Mitglieder unserer Partei haben vor dem Ausschuss bereitwillig Aufklärung geleistet. Sie haben sich Fragen gestellt, die als teilweise inquisitorisch und suggestiv wahrgenommen wurden. Der frühere Kreisvorsitzende hat dagegen auf Anraten seines Anwalts die Aussage verweigert.

Die im Ausschuss überdeutlich gewordene gute und unabhängige Arbeit der ermittelnden Polizisten, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte ist ebenfalls Anlass für Respekt und Dankbarkeit.

1. Wahlfehler in der Stadtverwaltung Stendal

Der Ausschuss hat untersucht, ob die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal den wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend vorbereitet, durchgeführt, kontrolliert oder in ihren Ergebnissen in anderer unzulässiger Weise beeinflusst worden sind. Diese Frage ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu bejahen. Die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 sind in Stendal gravierend beeinflusst worden, indem in 189 Fällen Briefwahlunterlagen an Vertreter herausgegeben wurden, die in diesem Umfang nicht hätten herausgegeben werden dürfen, da die Regelung des § 25 Abs. 6 a Satz 3 Halbsatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO), sog. Viererregelung, nicht beachtet wurde. Zweck der Viererregelung, insbesondere die zahlenmäßige Begrenzung, war, die Herausgabe von Briefwahlunterlagen aus dem Kontroll- und Zugriffsbereich der Wahlorgane zu erschweren¹. Diese mit überwiegend gefälschten Vollmachten herausgegebenen Wahlunterlagen wurden nahezu ausnahmslos gefälscht ausgefüllt im Briefwahlbüro abgegeben und sind bis auf vermutlich zehn Ausnahmen in das Wahlergebnis eingegangen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist eine verwaltungsübliche Vorbereitung der Kommunalwahl mit Ausbildung, konkreter Schulung sowie Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie der Wahlorgane nicht vollständig erfolgt.

¹ S. o. I., S. 20

Die Durchführung der Wahl und die Kontrolle der Ergebnisse wiesen Mängel auf. Die Tatsache bereits, dass zehn Wähler in den Wahllokalen der Stadt wählen wollten, obwohl sie nach dem Wählerverzeichnis scheinbar per Briefwahl gewählt hatten², war außergewöhnlich, ohne dass sie mit Fehlern im Einzelfall³ erklärt werden konnten. Eine systematische und tiefgründige Kontrolle dieser besonderen Vorkommnisse unterblieb. Eine Beteiligung des Stadtwahlausschusses unterblieb ebenfalls. Die Protokolle der Briefwahlvorstände wurden unzureichend geprüft. Die Fehler in der Handhabung der wahlrechtlichen Vorschriften waren so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis festgestellt worden wäre. Das Ergebnis der Briefwahl und damit die Wahl von ca. 2.500 der gut 30.000 Wahlberechtigten⁴ wurde letztlich für ungültig erklärt. Die Briefwahl wurde wiederholt.

Die Feststellungen zur Fälschung der Stadtratswahl führen zu nahezu gleichlautenden Feststellungen, auch bezogen auf die gleichzeitige Kreistagswahl. Der Kreiswahlleiter des Landkreises Stendal hatte zwar den Wahlfehler in Bezug auf das Wahlgebiet der Stadt Stendal bejaht, jedoch in Bezug auf das Wahlergebnis des Kreistages eine Ergebnisrelevanz verneint. Das Wahlergebnis nebst Wahlprüfungsentscheidung ist bestandskräftig geworden. Die Wahlprüfungsentscheidung wäre aber anders ausgefallen, wenn die Auswirkungen der Wahlfehler und ihre Auswirkung auf das Wahlergebnis in der Hansestadt Stendal nach einer umfassenderen Prüfung bekannt geworden wären.

Die weiteren Wahlen 2012 und vorher sind ohne jeglichen Befund einer unzulässigen Beeinflussung geblieben. Die von der Volksstimme und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen behauptete Auffälligkeiten in der Entwicklung der Briefwahlergebnisse in der Stichwahl der Landratswahl sind faktisch widerlegt. Dort steigerte zwar der Kandidat Wulfänger seinen Stimmenvorsprung von 873 Stimmen bei der Hauptwahl auf 1090 bei der Stichwahl, obwohl die Wahlbeteiligung zurückging und seine Briefwahlstimmen von 2247 auf 2386 knapp zunahmen. „Das sei in dieser Konstellation äußerst ungewöhnlich“⁵ insinuierte die Zeitung. Die tatsächlichen Ergebnisse liefern indes keinerlei Beleg oder Anhaltspunkte für eine Manipulation der Briefwahl.

Auf den Kandidaten Wulfänger (CDU) entfielen in der Hauptwahl 8,48 %, auf den Kandidaten Schirmer (SPD) 9,95 % der Stimmen aus der Briefwahl. Bei der Stichwahl erzielte der Kandidat Schirmer 15,7 % seiner Stimmen aus der Briefwahl, der Kandidat Wulfänger nur 13,30 %.

² Vgl. oben Teil B Ziffer 1.1.7.1.

³ vgl. Niederschrift über die 15. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2018, S. 47 f. (UF) und Niederschrift über die 5. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. November 2017, S. 130 (O).

⁴ Niederschrift über die 3. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. Juni 2017, S. 47, Niederschrift über die 10. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. April 2018, S. 97 (Z.MLK).

⁵ Volksstimme Stendal, 14.03.2017

Nichts an diesen Zahlen ist ungewöhnlich oder auffällig. Erstaunlicherweise wurden diese Fakten nicht berücksichtigt. Die polizeilichen Ermittlungen zu früheren Wahlen ergaben keine Hinweise auf eine Manipulation⁶.

2. Handeln der Kontrollorgane Land und Landkreis

Für die oberste Kommunalaufsicht, das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, so erklärte der Zeuge Staatssekretär Prof. Dr. Gundlach, habe es keine Anhaltspunkte gegeben, als Kommunalaufsicht tätig werden zu müssen⁷. Zusammengefasst lassen sich entgegen der Mutmaßungen und Unterstellungen aus den anderen Sondervoten⁸ keine Tatsachenfeststellungen treffen, dass durch Tun oder Unterlassen des Landeswahlleiters oder der obersten Kommunalaufsichtsbehörde Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften begünstigt oder erleichtert wurden.

Das Landesverwaltungsamt hat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Wahlentscheidung des Kreistages geprüft. Sie hat sowohl auf Sachbearbeiter- als auch auf Leitungsebene keinen Anlass gehabt, an den Aussagen in den Berichten des Landkreises zu zweifeln.⁹ Aus dem Wahleinspruch im Zusammenhang mit der Beantwortung des Wahleinspruchs durch den Kreistag haben sich keine Gründe für eine Klageerhebung ergeben. Eine sich geradezu aufdrängende, weitergehende Prüfungspflicht würde weitergehende Kenntnisse der prüfenden Behörde bezüglich der Bewertung der Kreistagswahl voraussetzen, für die keine Fakten vorlagen.

Die weiteren zur Aufsicht und Kontrolle berufenen Organe vor Ort in der Stadt- und in der Kreisverwaltung treffen die organisatorische Verantwortung für die angemessene Personalausstattung, die Schulung und Anleitung der Mitarbeiter des mit den Wahlen beauftragten Amtsbereiches, und zwar unabhängig von den individuellen Aufgaben der Stadt- bzw. Kreiswahlleiter. Die Hauptverwaltungsbeamten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter

⁶ „Sie hätten dabei, um es zusammenzufassen, keine Abweichungen festgestellt, die ein gleiches Vorgehen wie 2014 bei der Kommunalwahl nahelegen würden. Niederschrift über die 28. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. September 2020, S. 11 f. (Z.SH).

⁷ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 29, 31 ff., 37 f., 47 und 50 f. (Prof. Dr. Ulf Gundlach).

⁸ Die Formulierung „Das CDU-geführte Ministerium für Inneres und Sport hat auf Arbeitsebene, wie unter II.4. dargelegt, einen bemerkenswerten und umfangreichen Wissensstand mit entsprechenden Schlussfolgerungen im Zeitraum vor den konstituierenden Stadt- und Kreistagssitzungen im Juli 2014 gehabt. Aus welchen Gründen ein Wechsel der Bewertung von Anhaltspunkten für Manipulationen im Sommer 2014 zu keinerlei Anhaltspunkten für Manipulationen bei einer nachträglich vorgenommenen Bewertung im Frühjahr 2015 stattgefunden hat, konnte nicht ermittelt werden. Am mangelnden Kenntnisstand lag es nicht.“ im Sondervotum Bündnis90/Die Grünen, Ziffer 5. ist substanzlos, weil weder der angebliche Wissensstand dargelegt, noch die Anhaltspunkte belegt werden. Es reicht vermutlich die Eingangsbemerkung vom „CDU-geführten Ministerium“ für die negative Erwähnung.

⁹ Niederschrift über die 24. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2019, S. 41 f., 48 f., 53 ff. und 58 ff. (Thomas Pleye).

fachlich, personell und technisch in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Sie müssen diese grundsätzlichen Fähigkeiten persönlich überwachen und Abhilfe schaffen, wenn ihnen von Organisationsmängeln berichtet wird.

Diese politisch-fachliche Verantwortung für diesen Fehler haben beide Hauptverwaltungsbeamten vor dem Ausschuss übernommen.

3. Bewusste Falschanwendung wahlrechtlicher Vorschriften durch Partei oder Personen

Es sind Vollmachtnehmerinnen und Vollmachtnehmern aus der Mitgliedschaft der CDU und Arbeitnehmerinnen aus der Geschäftsstelle der CDU von der Wahlbehörde mehr Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden, als nach wahlrechtlichen Vorschriften zulässig war. Die Verletzung der Höchstmengen an herauszugebenden Wahlunterlagen an Bevollmächtigte (sog. Viererregelung) erfolgte nach den Zeugenaussagen und Auswertung der Unterlagen nicht bewusst oder gar absichtlich. Keines der Ausschussmitglieder des Untersuchungsausschusses schenkte den belastenden Aussagen des insoweit einzigen belastenden Zeugen Gebhardt auch nur ansatzweise Glauben. Da keine der Fraktionen im Untersuchungsausschuss eine vorsätzliche Falschanwendung wahlrechtlicher Vorschriften durch die Stadtverwaltung annimmt, sondern - nach unserer Beurteilung zu recht - eine ausschließlich fehlerhafte Falschanwendung wahlrechtlicher Vorschriften angenommen wird, ist die Frage des Einsetzungsbeschlusses, ob die bestehenden wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt durch zur Wahl antretende Parteien/Vereinigungen/Listen oder ihr nahe stehende Personen bewusst zu ihren Gunsten falsch angewandt wurden, um die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal beziehungsweise im Landkreis Stendal zu ihrem Vorteil zu beeinflussen, ebenfalls zu verneinen. Es gibt keinen Beweis für die Annahme, dass der CDU nahestehende Personen die wahlrechtlichen Vorschriften bewusst falsch angewandt haben. Die Tatsache, dass die Wahlfälschung selbst ausschließlich zu Gunsten von CDU-Kandidaten erfolgte, ist davon zu trennen und als richtig zu bezeichnen.

Die von einzelnen Zeugen insgesamt behauptete Begründung der Handlungen, Wählerstimmen durch erleichterte Briefwahlmöglichkeit (zulässige Assistenz) zu erreichen, ist in den gesetzlichen Grenzen durchaus als legitim zu bezeichnen. Dies gilt auch für den Brief des Kreisvorsitzenden an die Mitglieder der CDU, in dem er für die Nutzung der Briefwahl warb. Erst recht gilt dies für die Bevollmächtigten, die gut zur Hälfte aus der CDU stammten, aber von den konkreten Fälschungshandlungen des Zeugen Gebhardt nichts wussten. Es bleibt aber deshalb sprachlich eine besonders böswillige Unterstellung gegenüber Unschuldigen, aus einem Handlungselement in der Kausalkette ein gemeinschaftliches Handeln oder, noch wüster, „arbeitsteiliges Handeln“¹⁰ bei der Wahlfälschung zu konstruieren. Gerade für diese Schlussfolgerung des gemeinschaftlichen Handels bleiben die Sondervoten der anderen

¹⁰ Sondervotum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Seite 24, Sondervotum Die Linke, S. 46

Fraktionen jeglichen Beweis schuldig. Aus den beschlossenen Teilen A und B ergeben sie sich jedenfalls nicht.

4. Systematisches Zusammenwirken zur Fälschung der Wahl

Aus den vom Ausschuss beschlossenen Teilen A und B des Berichts lassen sich systematische Wahlfälschungen des Zeugen Gebhardt, nicht aber systematisches Zusammenwirken weiterer Personen, insbesondere von Mitgliedern der CDU in Stendal, zur Fälschung der Briefwahl feststellen. Es gab kein kollusives, böswilliges Zusammenspiel der handelnden Personen.

Der Zeuge Gebhardt hat unbestreitbar im Wesentlichen durch Urkundenfälschung von den 6.100 bei der Briefwahl in der Stadt Stendal im Jahr 2014 abgegebenen Stimmen 689 zugeordnet erhalten. Von den am Wahltag in 37 Wahllokalen insgesamt abgegebenen 28.907 Stimmen erhielt er nur 148 Stimmen.

Unbestreitbar wahr ist es, dass der Zeuge Gebhardt im März 2017 vom [Landgericht Stendal](#) wegen dieser Taten in rund 299 Fällen, davon in 150 Fällen in Tateinheit mit Wahlfälschung und in zehn weiteren Fällen in Tateinheit mit versuchter Wahlfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde¹¹. Es ist zur Beurteilung aber auch wichtig, auf eine weitere einschlägige Verurteilung hinzuweisen. Der Zeuge Gebhardt wurde zusätzlich wegen 31-fachen Betruges sowie zweifachen versuchten Betruges durch Fälschung von Rechnungsbelegen und durch Vortäuschung von Versicherungsfällen gegenüber seiner Krankenkasse seit 2013¹², unter Einbeziehung der im Wahlfälschungsverfahren gebildeten Gesamtstrafe, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und sechs Monaten verurteilt¹³.

Die in vielen Zeugenaussagen und Dokumenten zum Ausdruck kommenden bereitwilligen Unterstützungshandlungen von Familienangehörigen, Bekannten und Freunden und auch von Mitgliedern der CDU bezogen sich ohne eine einzige bewiesene Ausnahme auf den redlichen Teil der Handlungen des Wahlfälschers Gebhardt. Sie erfolgten eher gutwillig und hilfsbereit, nicht aber kriminell oder in Kenntnis seiner Absichten.

Die Teile A und B des Berichtes, auf denen die Schlussfolgerungen beruhen müssen, ergaben keine Nachweise, dass andere CDU Mitglieder an der Wahlfälschung teilgenommen oder gar mitgewirkt haben. Auch die beschlossenen Teile A und B ergeben keine Hinweise auf eine Mehrzahl von Tätern.

¹¹ Urteil des Landgerichts Stendal vom 15.03.2017 (501 KLs 343 Js 14988/14)

¹² LG Stendal. Urteil v. 01.07.2019 501 KLs (186 Js 86/17) 1/19

¹³ Urteil des Landgerichts Stendal vom 1. Juli 2019 .- 501 KLs (186 Js 86/17) 1/19,

Obwohl festzuhalten ist, dass mit Ausnahme des Täters Gebhardt für alle weiteren Zeugen gilt, dass gegen sie weder Anklage erhoben wurde noch Urteile ergangen sind und sie deshalb als unschuldig zu gelten haben, ist die Tatsache der alleinigen Täterschaft des Zeugen Gebhardt in Misskredit geraten, als wäre es unredlich geworden, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.

Über mehrere Jahre und viele Sitzungen hinweg versuchten Teile des Ausschusses die Arbeitshypothese der behaupteten strafbaren Anstiftung des Täters (durch einen angeblichen Ordner mit fertig vorbereiteten Unterlagen als Hilfsmittel einer Wahlfälschung) zu untersuchen und zu erhärten. Der wichtigste, genauer: alleinige Zeuge für diesen Verdacht war der Täter der vielfachen Wahlfälschung selbst. Harte, forensisch sichere Beweise für eine etwaige Mittäterschaft gab es indes nicht. Alle gesicherten DNA-Spuren und alle Fingerabdrücke auf gefälschten Unterlagen ergaben nur einen einzigen Akteur, den verurteilten Täter der Fälschungen.

Die sog. Kritiker der sog. Einzeltäterstellung dekonstruieren aber - unter ausdrücklicher Missachtung der mangels täterschaftlichen Handelns eingestellten Strafverfahren - nicht nur die verfassungsrechtlich geschützte Unschuldsvermutung, und geben damit wichtige rechtsstaatliche Grundwerte auf, die sie zu schützen vorgeben, sondern sie vermischen begrifflich und tatsächlich Verantwortlichkeiten und Wissensstände. Sie haben die Menschen im engeren Umkreis um den Täter herum in die Zwangslage versetzt, ihre Unschuld unter Beweis stellen zu müssen. Und vollkommen gleichgültig, ob irgendeine geringere oder erheblichere Form der Unterstützung der als redlich wahrgenommenen Absichten des Täters für die eigentliche Tat, nämlich die Fälschung der Vollmachten und eidesstattlichen Versicherungen, irrelevant waren, es reichte den beiden Fraktionen in ihren Sondervoten für die Bezichtigung als Mittäter und als Beleg für systemische Unterstützung. Diese Umkehr der verfassungsrechtlich geforderten Beweislast in Anbetracht eines einzigen, verbliebenen Zeugen, dessen Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit ernsthaft in Frage gestellt werden müssen, ist nicht vertretbar.

Genauer betrachtet ist letztlich zu differenzieren zwischen der unbestrittenen strafrechtlichen Verantwortung des Täters und der Frage nach politischer Verantwortung für jeden einzelnen, der ihm gutgläubig, gutwillig und unbescholten geholfen hat. Die anderen Sondervoten deuten nicht nur Zweifel an, sondern sie transportieren eine komplette Erzählung des böswilligen Zusammenwirkens, des Verschwörens von Menschen gegen das Gesetz, gegen die Moral und gegen den Anstand in unterschiedlichen Funktionen nur deshalb, weil sie in der gleichen Partei sind. Alle ihre anderslautenden Aussagen (Güssau, Schmotz, Kleefeldt, Wulfänger, AB., YB usw.) vor dem Ausschuss werden ins Gegenteil verkehrt. Vielseitig interpretierbare Hilfsindizien werden wie Beweise gehandelt, Hauptsache, sie unterstützen die Erzählung. Sie sind Ausdruck der Enttäuschung darüber, dass es keine weiteren Strafverfahren gab, die ihre groben Mutmaßungen hätten rechtfertigen können.

Die systematische Wahlmanipulation der Briefwahlen in der Hansestadt Stendal und im Landkreis Stendal 2014 durch Fälschungen von Vollmachten und Wahlbriefen muss - dass ist an dieser Stelle als besonders bedeutend herauszustellen - in aller Schärfe verurteilt werden. Die nach Artikel 38 des Grundgesetzes und Artikel 42 unserer Landesverfassung allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl ist ein konstitutives Grundelement der parlamentarischen Demokratie.

Jede unlautere Einflussnahme auf eine Wahl gefährdet die Demokratie, denn die Richtigkeit und Ordnungsgemäßheit der Wahlen stellen die Basis der Glaubwürdigkeit des staatlichen Handelns in ihren Grundfesten dar. Die Verurteilung des Zeugen Gebhardt zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten für die Wahlfälschung zeigt das Ausmaß der strafrechtlichen Würdigung der quantitativ und qualitativ bislang in Sachsen-Anhalt einmaligen Wahlmanipulation.

Die gravierenden Fehler der Hansestadt Stendal und (mit Einschränkungen) des Landkreises Stendal beim Entstehen der Wahlfälschung und bei der Entscheidungsvorbereitung nach deren sukzessiven Aufdeckung dürfen weder kleingeredet noch beschönigt werden. „Relativieren“, also transitiv etwas in seinem Wert, seiner Bedeutung einschränken oder abschwächen, meint in diesem Zusammenhang zunächst, die politische Bedeutung der Verletzung demokratischer Grundlagen des Wahlrechts ins Verhältnis zu den vielfach aufgetretenen Wahlmanipulationen der DDR, genauso aber auch zu den eher im Einzelfall vorgekommenen Wahlfälschungen in anderen Wahlen in Deutschland vergleichend oder gleichsetzend zu behandeln. Jede Wahlfälschung ist eine Demokratieverletzung und steht in unterschiedlichen Erscheinungsformen daher zu Recht unter Strafe.

5. Verhinderung von Strafanzeigen, Vermeidung von Wahlwiederholungen und Abwendung von Nachteilen

Aus den gemeinsam beschlossenen Teilen A und B des Berichts ergaben sich keine nennenswerten Feststellungen, dass die Wahlfälschung bagatellisiert worden sei.

Anders als in der Berichterstattung vor drei Jahren angenommen, gab es auch keinen Versuch der Vertuschung der Fälschungshandlungen. Die Versuche, eine Wahlwiederholung zu vermeiden, lassen sich nicht als Vertuschung der Fälschung verstehen, sondern (im präzisen zeitlichen Kontext) als Versuch, den zu Gunsten der CDU entstandenen Wahlfehler der Verwaltung als solchen einzuordnen und die unwissentliche, aber öffentliche Mitwirkung an dem als redlich dargestellten Absichten des Täters von durchaus einflussreichen Mitgliedern der CDU durch die Abholung von Briefwahlunterlagen zu beurteilen. Das Stellen von Strafanzeigen wurde definitiv nicht behindert, genauso wenig die Ermittlungshandlungen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

6. Vorschläge

Die Briefwahl dient dem Ziel einer umfassenden Wahlbeteiligung, also der Gewährleistung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl. Daher müssen gerade auch die Regeln einigermaßen praktikabel ausgestaltet sein, um das Briefwahlverfahren nicht faktisch ins Leere laufen zu lassen. Die kriminelle Fälschung im Einzelfall kann auch durch schärfere Regeln nicht sicher verhindert werden.

Die Ereignisse in Stendal sollten nicht Anlass für eine generelle Verdächtigung aller an der Briefwahl teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger als potenzielle Wahlfälscher sein und nicht zu einer massiven Erschwerung der Briefwahl für alle gesetzestreuen Wähler führen.¹⁴ Schon vor der Kommunalwahl 2014 wurde aufgrund der ständigen Auswertung von Wahlen durch das Ministerium für Inneres und Sport die sogenannte Vierer-Regelung gemäß § 25 Abs. 6 a der Kommunalwahlordnung eingeführt. Damit ist in Sachsen-Anhalt, anders als in einigen anderen Bundesländern, die Durchführung der Briefwahl bereits deutlich sicherer gestaltet worden.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat im Nachgang zu den Ereignissen in Stendal das Kommunalwahlgesetz bereits dahingehend geändert, dass auch dem Wahlleiter eine Prüfungsmöglichkeit der Unterschriften eingeräumt wurde. Es wurde zudem ausdrücklich eine Befugnis aufgenommen, dass man die Namen festhalten dürfe, um abgleichen zu können und kontrollieren zu können, wer mit Vollmacht Briefwahlunterlagen einhole. Zudem ist ein Selbstauflösungsrecht der Vertretung hinzugekommen, wenn im Nachgang erkennbar sei, dass eine Wahl nicht ordnungsgemäß erfolgt und vor allen Dingen das Ergebnis nicht ordnungsgemäß festgestellt worden sei.¹⁵

¹⁴ Landtag von Sachsen-Anhalt Plenarprotokoll 6/81 (Korrigierte Fassung), 12.12.2014 S. 6706

¹⁵ Niederschrift über die 23. Sitzung des 16. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 21. Oktober 2019, S. 27 f. (CB).

Es erscheint aber als sinnvoll, die wahlrechtlichen Vorschriften dahingehend zu ergänzen, dass die bei der Stichwahl abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen bei den Wahlberechtigten unmittelbar geprüft werden können. Es erscheint zudem als sinnvoll, die Authentifizierung von Vollmachtnehmern nicht nur als Kann-Vorschrift auszubilden, sondern als Soll-Vorschrift. Es erscheint als sinnvoll, zur Vermeidung von Wahlfehlern den Wahlgremien, insbesondere den für die Briefwahl zuständigen, die Möglichkeit einzuräumen, wegen festgestellter Überlastung die Zeit der Auszählung am Wahltag selbst zu begrenzen.

Ulrich Thomas (MdL)

Thomas Keindorf (MdL)

Bernhard Bönisch (MdL)

André Schröder (MdL)